Das jüdische Ehegüter- und Erbrecht der Frühneuzeit

Entwicklung seit der Antike und Auswirkung auf das Verhältnis der Geschlechter und zur nichtjüdischen Gesellschaft

als

Habilitationsschrift

eingereicht

am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der

Freien Universität Berlin

von

Birgit E. Klein

aus Duisburg

im Juni 2005

Inhalt

1	**Einleitung**	1
1.1	Thema	1
1.2	Fragestellungen	5
1.2.1	Die Stellung des Ehegüter- und Erbrechts innerhalb des jüdischen Rechts	5
1.2.2	Die Bedeutung des *minhag* (normativer Brauch) für jüdische Rechtspraxis	10
1.2.3	Geschlechterverhältnis	13
1.3	Methoden, Quellen, Aufbau der Arbeit	16
1.3.1	Methoden	16
1.3.2	Zeitliche und geographische Eingrenzung und Quellen	19
1.3.3	Aufbau der Arbeit	24
2	**Arbeitende, aber nicht vermögende Frauen der Antike**	29
2.1	Ehegüterrechtliche Bestimmungen in der Schrift und in tannaitischer Rechtsnorm	29
2.2	Rechtspraxis vor Rechtsnorm	37
2.3	Mitgift und Erbe nach der mischnischen Rechtsnorm	45
2.3.1	Mitgift in der Verfügungsgewalt des Ehemanns	45
2.3.2	Erbe in Form von Mitgift	59
2.3.3	*ketubba* als alleiniger Anspruch unter Vorbehalt	64
2.4	Fazit	65

3	**Die „Angleichung der Geschlechter" im aschkenasischen Mittelalter**	71
3.1	Entwicklung seit Ausgang der Antike	71
3.2	„Revolutionen" im mittelalterlichen Aschkenas: Kauffrauen, „Bann" und Standard-Ketubba	75
3.2.1	Die wirtschaftlichen Hintergründe	75
3.2.2	Die Praxis der hohen Standard-Ketubba	81
3.2.3	Hohe finanzielle Ansprüche bei Verwitwung	88
3.2.4	Die halachische Problematik der hohen Standard-Ketubba	92
3.2.5	Reduzierte Zahlung im Scheidungsfall	102
3.3	Vertragsrechtliche Neuerungen zur „Angleichung der Geschlechter"	109
3.3.1	*tna'im*	109
3.3.2	„Erbverträge"	114
3.4	Die „Angleichung der Geschlechter" und die Folgen: „Der Mann: ein Fehlkauf" – eine Fallstudie	120
3.5	Fazit	128
4	**Rechtspraxis unter römisch-rechtlichem Einfluss: die Mitgiftprivilegien**	130
4.1	Die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien und der Schutz der Mitgift in jüdischer Rechtsnorm	131
4.2	Jüdische Verordnungen zum Schutz der Mitgift	138
4.3	Vertragsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Mitgift	140
4.4	Die „weiblichen Rechtswohltaten" von Jüdinnen in Kameralwissenschaft und obrigkeitlicher Judikatur	148
4.4.1	Die Voraussetzung der Rechtsanwendung – Römisches Recht für Juden?	148

4.4.2	Rechtsvielfalt in der Praxis	151
4.4.3	Für Juden recht, was Christen billig?	153
4.4.4	Römisch-rechtliche Mitgiftprivilegien für Jüdinnen?	155
4.4.5	Rechtstheorie vor Gericht	165
4.5	Frankfurter Jüdinnen und ihre Mitgiftprivilegien	168
4.5.1	Die rechtliche Ausgangslage in Frankfurt am Main	168
4.5.2	Frankfurter Appellationen an die höchsten Reichsgerichte	173
4.5.2.1	Blindheit kann vor Haftung schützen	173
4.5.2.2	Haftung ungeachtet einer Brandkatastrophe	183
4.5.2.3	Keine Haftung bei Großhandel	189
4.6	Gleichverpflichtung in der Grafschaft Lippe	198
5	**Töchter als Erbinnen? – Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil'**	215
5.1	Verträge zur Teilhabe der Töchter am Nachlass und ihre halachische Problematik	215
5.2	Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in der halachischen Diskussion: Teilhabe am Nachlass oder Schuldschein	222
5.3	Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in innerjüdischer Rechtspraxis	244
5.4	Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' vor obrigkeitlichen Gerichten: Der lange Erbstreit der Familien Liebmann-von Geldern	249
5.4.1	Hintergründe und Vorgeschichte	249
5.4.2	Die erste Phase der Auseinandersetzung: Schuldschein oder Teilhabe am Nachlass	257
5.4.2.1	Jost Liebmann: Der ‚Vertrag' – ein Schuldschein	257
5.4.2.2	Bräunche von Geldern: Der ‚Vertrag' – Teilhabe am Nachlass nach ihrem Tod	264

5.4.2.3	Wechselseitige Suppliken	270
5.4.3	Die zweite Phase: Vollstreckungshemmnisse unter politischen Vorzeichen	287
5.4.4	Die dritte Phase: Konkurrierende Forderungen der Schwägerinnen aufgrund von ‚Vertrag' und Ketubba	294
5.5	Ein kurzer Frankfurter Erbstreit mit langer Darstellung jüdischer Erbpraxis	307
5.6	Erbansprüche unverheirateter Töchter aus einer Vorehe	323
5.7	Fazit	332
6	**Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht vor der Aufhebung**	337
6.1	Moses Mendelssohns „Ritualgesetze der Juden" in der Rechtspraxis	337
6.1.1	Ein Handbuch und seine Vorgeschichte	338
6.1.2	Die Ausführungen der „Ritualgesetze" zur Witwe als Verwalterin	344
6.1.3	Leipziger Kontrahenten	346
6.1.4	Testament und „Gestiftung" ohne Rechtskraft	351
6.1.5	Nach jüdischem Recht oder „Puderhähner Gesezen"?	359
6.2	Zusammenfassung und Ausblick	366
7	Anhang	375

1 Einleitung

1.1 Thema

Diese Studie widmet sich Norm und Praxis jüdischen Ehegüter- und Erbrechts. Der geographische und zeitliche Schwerpunkt liegt auf dem aschkenasischen Judentum des deutschen Sprachraums in der Frühneuzeit.
Besonderes Augenmerk gilt der Rechtspraxis, insbesondere dem Vermögenstransfer, der sich innerhalb einer Familie auf vielfältige Weise und anlässlich einer Vielzahl von Gelegenheiten vollzog: in Form von Heiratsgaben, die bei der Eheschließung dem Paar mitgegeben wurden, als Übertragung aufgrund einer testamentarischen Verfügung in Erwartung des bevorstehenden Todes, als Schenkung zu Lebzeiten. Somit ist das Ehegüter- und Erbrecht im Sinne eines Familiengüterrechts eng miteinander verzahnt und soll daher auch im Folgenden gemeinsam untersucht werden.
Vornehmlich sind jene Rechtsbereiche zu untersuchen, in denen Frauen infolge einer rechtlichen Geschlechterdifferenz nach der in der Antike festgehaltenen jüdischen Rechtsnorm mindere Rechte als Männer genossen. Zum einen ist das von einer Frau eingebrachte Vermögen während der Ehe ihrer Verfügung weitgehend entzogen; im Fall der Verschwendung durch den Ehemann kann sie nicht die Sicherstellung fordern. Zum anderen sind Frauen keine gesetzlichen Erbinnen, sofern männliche Erben vom selben Verwandtschaftsgrad existieren. Es stellte sich aber die Frage, inwiefern Frauen in der Praxis über mehr Rechte verfügten, als ihnen nach der Norm zugestanden hätten und wie beispielsweise ein differenziertes Vertragsrecht normative Nachteile ausgleichen konnte.

Als Folge der fehlenden staatlichen Autonomie stand alle jüdische Rechtspraxis immer im Kontext obrigkeitlich-nichtjüdischer Rechtssysteme. Daher ist ein Verhältnis der Spannung zwischen jüdischem Recht und anderen Rechtssystemen grundsätzlich nicht auszuschließen. Denn Jüdinnen waren nicht nur gegenüber männlichen Familienangehörigen rechtlich benachtei-

ligt, sondern mitunter auch gegenüber Frauen in nichtjüdischen Rechtssystemen. Das Wissen hierum konnte dazu führen, dass Jüdinnen explizit auf nichtjüdische Institute rekurrierten und diese für sich einforderten, sowohl gegenüber Nichtjuden als auch gegenüber Juden. Andererseits konnten obrigkeitlich-nichtjüdische Rechtssysteme die Formulierung und Gestaltung jüdischer Eheverträge beeinflussen; sie entschieden oft auch darüber, inwieweit nach jüdischem Recht abgeschlossene güterrechtliche Verträge vor Gerichten anerkannt oder in ihrer Rechtskraft durch Verordnungen eingeschränkt wurden. Demnach ist zu ferner untersuchen, inwieweit sich das jüdische eheliche Güterrecht autonom entwickelte oder sich an das eheliche Güterrecht der christlichen Mehrheitsgesellschaft anpasste. Aus der obrigkeitlichen Perspektive ist danach zu fragen, wie Obrigkeit und Richter jüdischer Rechtspraxis begegneten und ob und inwieweit sie diese in ihren Verordnungen und Urteilen einschränken suchten.

Die Erforschung der rechtlichen Stellung von Jüdinnen und Juden ist von hohem wissenschaftlichem Interesse im Gesamtrahmen deutsch-jüdischer Geschichte im Alten Reich, denn ihre Rechtsstellung verweist aus obrigkeitlicher Sicht auf das soziale Ansehen und den ihnen zugebilligten Platz in der Gesellschaft. Diese von nichtjüdischer Seite an Juden gerichteten Erwartungen sind durchaus widersprüchlich: Einerseits forderte man von Juden, sich an allgemein geltendes, nichtjüdisches Recht anzupassen; andererseits machte man ihnen zum Vorwurf, sich zu unterstehen, obrigkeitliches Recht für sich in Anspruch zu nehmen.
Aus jüdischer Perspektive hingegen gelten jüdische Rechtspflege und der Schutz der althergebrachten Rechtsautonomie als hohe religiöse Werte. Folglich sind Auseinandersetzungen um Umfang und Instanzen jüdischer Jurisdiktion und die Anrufung obrigkeitlicher Gerichte in innerjüdischen Rechtsverfahren maßgebliche Indikatoren für die Erforschung des Rechtsbewusstseins in der sozialen Praxis. Sie geben Aufschluss darüber, inwieweit Abweichungen von der Rechtsnorm sanktioniert wurden und wie Par-

teien es jeweils rechtfertigten, welches Recht, ob jüdisches oder obrigkeitliches, sie für sich in Anspruch nahmen.

Das praktizierte Ehegüter- und Erbrecht ist ein zentraler Bereich des Privatrechts, der die soziale und wirtschaftliche Bedeutung einer Ehegemeinschaft maßgeblich bestimmt. Dessen ungeachtet ist er von der frühneuzeitlichen Forschung bislang weitgehend vernachlässigt worden.[1] Dieser Befund, der

---

[1] Der jüdischen Ehe in der Antike widmen sich zuletzt die Monographien von Michael L. Satlow, *Jewish Marriage in Antiquity*, Princeton / Oxford 2001, und Adiel Schremer, *Male and Female He Created Them. Jewish Marriage in the Late Second Temple, Mishnah and Talmud Periods* (hebr.), Jerusalem 2003; diese und weitere Arbeiten werden ausführlich in Kapitel 2 vorgestellt. Von den zahlreichen Darstellungen Studien zur Ketubba verdient vor allem Beachtung Louis M. Epstein, *The Jewish Marriage Contract*, New York 1927, die aber den Akzent auf die Antike legt.
Einen Überblick zur jüdischen Frau im Mittelalter hat Avraham Grossman nach zahlreichen Einzelstudien vorgelegt: Avraham Grossman, *Pious and Rebellious. Jewish Women in Europe in the Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 2001. Dem Verhältnis von jüdischem zu christlichem Eherecht widmete sich Zeev W. Falk, *Jewish Matrimonial Law in the Middle Ages*, London u. a. 1966 (Scripta Judaica, Bd. 6), eine erweiterte Fassung von *Nissuin ve-geruschin*, Jerusalem 1961. Die Höhe der Heiratsverschreibung, *ketubba*, im Mittelalter haben konträr diskutiert Irving A. Agus und Jakob Freimann; Irving A. Agus bezeichnete die Standardhöhe der Ketubba als eine reale Summe: „Die Höhe der *ketubba* als Maßstab für die wirtschaftliche Stellung der Juden in Deutschland im Mittelalter" (hebr., Schiur ha-ketubba be-tor kne-midda le-emdatam ha-kalkali schel ha-jehudim be-germanja b-ime ha-benajim), *Horeb* 5 (1939), S. 143-168, hier S. 163; ders., "The Development of the Money Clause in the Ashkenazic Ketubah", *JQR* 30 (1940), S. 221-256; ders., "The Standard Ketuba of the German Jews and its Economic Implications", *JQR* 42 (1952), S. 225-232; Abraham Ch. Freimann hingegen hält die Höhen der Ketubba für eine Fiktion: "Die Höhen der *ketubba* in Deutschland und Frankreich im Mittelalter" (hebr., "Schiure ha-ketubba be-aschkenas ve-zorfat b-ime ha-benajim"), in: Jewish Theological Seminary of America (Hg.), *Alexander Marx Jubilee Volume on the Occasion of his Seventieth Birthday*, 2 Bde., hier Bd. 2, New York 1950, S. 371-385; und hat überdies eine umfassende Studie zur *Ordnung der Antrauung und Heimführung nach Abschluss des Talmuds* (hebr., Seder kidduschin ve-nissuin achare chatimat ha-talmud, Jerusalem [1944/45] ND 1964) im aschkenasischen wie sefardischen Judentum vorgelegt. Einen Kompromiss zur Höhe der *ketubba* hat Israel Jacob Yuval vorgeschlagen: „Die finanziellen Heiratsregelungen in Aschkenas im Mittelalter" (hebr., „Ha-hessderim ha-kasspijim schel ha-nissuin be-aschkenas b-ime ha-benajim"), in: Menahem Ben-Sasson (Hg.), *Religion and Economic Connections and Interactions* (hebr.), Jerusalem 1995, S. 191-207; hierzu ausführlich Kapitel 3; Der mittelalterlichen Familie widmet sich die knappe Darstellung von Kenneth R. Stow, „The Jewish Family in the Rhineland in the High Middle Ages", *American Historical Review* 92 (1987), S. 1085-1110. Jacob Katz behandelt in seinen zahlreichen Untersuchungen zwar auch die jüdische Ehe und Familie in der Frühneuzeit, vornehmlich aber in Osteuropa in einem eher idealtypischen, da fast ausschließlich auf präskriptiven Quellen beruhenden Zugang: „Marriage and sexual life among the Jews at the close of the Middle Ages" (hebr.), *Zion* 10 (1944/45), S. 21-54; „Family, Kinship and Marriage among Ashkenazim in the Sixteenth to Eighteenth Centuries", *Jewish Journal of Sociology* 1 (1959), S. 4-22,

auch für die nichtjüdischen Rechtssysteme im deutschsprachigen Raum Gültigkeit hat, steht in diametralem Gegensatz zur überaus reichen Quellenüberlieferung in der Frühneuzeit.[2] Somit möchte diese Untersuchung in nahezu jeder Hinsicht Neuland betreten.

---

sowie *Tradition and Crisis* (hebr.), Jerusalem (1958) [4]1985/86, mit seinen Übersetzungen ins Englische und Deutsche. Robert Liberles widmet sich in seinem Überblick zur jüdischen Alltagsgeschichte „An der Schwelle der Moderne: 1618-1790" (in: Marion Kaplan [Hg.], *Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945*, München 2003, S. 22-122) auch dem Familienleben und beschreibt die Bedeutung der Mitgift am Beispiel der Glikl bas Juda (ebd., S. 39 ff.).
Angela Scandaliato (*L'ultimo canto di Ester. Donne ebree del Mediovo in Sicilia. Introduzione di Michele Luzzati*, Palermo 1999 [Nuovo Prisma /collana diretta da Antonino Buttitta, Bd. 11]) beschreibt das Ehegüterrecht im mittelalterlichen Sizilien. Kurze Angaben aus 221 italienischen Ketubbot von 1530/31 bis 1840/41 (neben Vertragspartner, Abschlussort und Datum) vor allem zur Höhe von *ketubba* und Mitgift finden sich bei Jissachar Joel, "Italian Marriage-Contracts in the Library", *Kiryath Sepher* 22 (1945/46), S. 266-304. Regesten und Textauszüge aus 2250 Texten der römischen „Notai ebrei" der 20 Jahre um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind durch Kenneth Stow veröffentlicht, darunter Verträge zu Ehegüter- und Erbrecht: Kenneth Stow, *The Jews in Rome*. 2 Bde. Bd. 1: 1536-1551, Bd. 2: 1551-1557, Leiden / New York / Köln 1995/1997 (Studia post-biblica). Luciano Allegra, „A Model of Jewish Devolution. Turin in the Eighteenth Century", *Jewish History* 7 (1993), S. 29-58, hat die Rolle der Mitgift in Turin im 18. Jahrhundert vor allem anhand der archivalischen Überlieferung untersucht. Claudia Ulbrich beschreibt am Beispiel des lothringischen, aber zur Reichsgrafschaft Kriechingen gehörenden Steinbiedersdorf im 18. Jahrhundert christliche wie jüdische ehegüter- und erbrechtliche Praxis: *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Wien / Köln / Weimar 1999 (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, Beiheft 4), sowie „Eheschließung und Netzwerkbildung am Beispiel der jüdischen Gesellschaft im deutsch-französischen Grenzgebiet", in: Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Hgg.) unter Mitarbeit von Pat Hudson, *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197), S. 315-340.
Der Darstellung jüdischen Ehegüterrechts im 19. Jahrhundert widmet sich Carsten Wilke, „‚Das Princip der jüdischen Ehe'. Eine Rabbinerkontroverse im 19. Jahrhundert", in: Christiane E. Müller / Andrea Schatz (Hgg.), *Der Differenz auf der Spur. Frauen und Gender in Aschkenas*, Berlin 2004 (minima judaica, Bd. 4), S. 177-200.

2 Auf den Umstand, dass Heiratsverträge bislang kaum erforscht wurden, verweisen Gunda Barth-Scalmani, „Eighteenth-Century Marriage Contracts: Linking Legal and Gender History", in: Anne Jacobson Schutte / Thomas Kuehn / Silvana Seidel Menchi (Hgg.), *Time, Space and Women's Lives in Early Modern Europe*, Kirksville 2001 (Sixteenth Century Essays & Studies, Bd. 57), S. 265-281, hier S. 266 f., und die mikrohistorische Studie christlicher Erbpraxis von Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900*, Wien / Köln / Weimar 2003 (L'Homme Schriften, Bd. 8), S. 273, Anm. 47: „Diese Quellengattung [der Heiratsverträge] wurde im deutschsprachigen Raum bislang noch kaum genützt, obwohl sie als Material an der Schnittstelle zwischen geschlechtergeschichtlichen und rechtgeschichtlichen Themenstellungen sehr ergiebig ist. Zum Teil dürfte die geringe Aufmerksamkeit mit der zumeist schwierigen Quellenlage zusammenhängen." Bereits

1.2 Fragestellungen

1.2.1 Die Stellung des Ehegüter- und Erbrechts innerhalb des jüdischen Rechts

Die Erkenntnis, dass dem Recht zentrale Bedeutung in der Geschichte zukommt,[3] gilt in besonderem Maße für die jüdische Geschichte. Seit der Antike gelten die Rechtspflege und der Schutz der Rechtsautonomie als hohe religiöse Werte.[4] „Und dies die Rechtssachen, die du vor sie bringst (Ex 21,1): vor *sie*, nicht aber vor Nichtjuden" Mit dieser Auslegung von Ex 21,1 wird im bTalmud, Traktat Gittin 88b, begründet,[5] warum allein ein jüdisches Gericht einen Mann dazu zwingen kann, gegen seinen Willen seiner Ehefrau den Scheidebrief auszuhändigen, hingegen ein nichtjüdisches Gericht bestenfalls „Amtshilfe" leisten kann, indem es ein Urteil vollstreckt, das zuvor ein jüdisches Gericht gefällt hat.

Das im Talmud ausgesprochene Verbot erlangte aber nicht den Rang einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm, deren Verletzung entsprechende Sanktionen nach sich zog. Und auch der berühmte Exeget R. Salomon b.

1972 haben Emmanuel Le Roy Ladurie und Pierre Bourdieu in den „Annales" auf die Bedeutung des familiären Vermögenstransfers und der Heiratsstrategien hingewiesen: Emmanuel Le Roy Ladurie, „Système de la coutume. Structures familiales et coutume d'héritage en France au XVI^{e} siècle", *Annales. É. S. C.* 27 (1972), S. 825-846; Pierre Bourdieu, „Les stratégies matrimoniales dans le système de reproduction", *Annales. É. S. C.* 27 (1972), S. 1105-1127.

3 Vgl. Hannes Siegrist / David Sugarman, „Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftspolitische Perspektiven", in: dies. (Hgg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 130), S. 9-30, hier S. 18.

4 Hierzu Birgit E. Klein, "Jewish Legal Autonomy in the Middle Ages: an Unchallenged Institution?", *Zutot* 2004, S. 121-134.

5 Nach der hier diskutierten Mischna Gittin 9,8 ist ein durch ein jüdisches Gericht erzwungener Scheidebrief gültig, ein durch ein nichtjüdisches Gericht erzwungener ungültig. Aber wenn die Nichtjuden ihn schlagen und ihm sagen: Tu, was das jüdische Gericht dir sagt, so ist er gültig. Weil man, so der Talmud, Ex 21,1 dahingehend auslegen kann, dass jüdische Rechtssachen allein vor jüdischen Gerichten auszutragen sind: „vor *sie*, aber nicht vor Nichtjuden", ist ein von einem nichtjüdischen Gericht gefälltes Urteil a priori ungültig, so auch ein erzwungener Scheidebrief. Der Zusammenhang zwischen der Auslegung von Ex 21,1 und mGittin 9,8 wird bereits von dem Gelehrten R. Elasar b. Asarja in der Mechilta de-rabbi Jischma'el, Nesikin 1 zu Ex 21,1 (Ed. Horovitz-Rabin, S. 246) im 2. Jahrhundert d. Z. hergestellt.

Isaak (Raschi) aus Troyes konnte in seinem Kommentar zu Ex 21,1 in Anlehnung an bGittin 88b nur folgern: „Wer jüdische Rechtssachen vor Nichtjuden bringt, entweiht (*mechallel*) den Namen [Gottes] und ehrt den Namen von Götzen zu deren Lobpreis". Nichtjüdische Rechtspflege rückte so zwar in die Nähe des Götzendiensts, bildete aber keinen strafbaren Tatbestand.
Dessen ungeachtet gilt das Verbot, nichtjüdische Gerichte anzurufen, in besonderem Maße für Fragen des Eherechts, und das nicht nur für Scheidebriefe. Denn Raschi hatte die Regel der Mischna, dass von nichtjüdischen Instanzen bestätigte Scheidebriefe ungültig seien, damit begründet, „dass sie [Nichtjuden] keine Beziehung zu Scheidebriefen und Antrauungen [*kiddu-schin*] haben".[6] Raschi erklärte somit nicht nur Scheidebriefe für ungültig, sondern auch von einem nichtjüdischen Gericht vollzogene Antrauungen; gleiches galt für die seit der Antike für jede Ehe verbindlich vorgeschriebene Ketubba als dem maßgeblichen Heiratsdokument.
Mit dem Umstand, dass diese für jüdische Ehen bindend vorgeschriebenen rechtlichen Schritte nicht von Nichtjuden vollzogen werden konnten, ging einher, dass die eherechtlichen Verträge als zur rechtlichen Kategorie des *issur ve-hetter*, (hebr., „[rituell] Verbotenes und Erlaubtes") zugehörig verstanden wurden – der einen großen Kategorie jüdischen Rechts, das alle Lebensbereiche umfasst und daher auch die andere Kategorie, *dine mammonot*, wörtl. „Geldangelegenheiten", einschließt; die deutschen Begriffe „Ritualrecht" und „Vermögensrecht" geben beide Kategorien nur unzulänglich wieder.[7] In Angelegenheiten des *issur ve-hetter*, somit also auch in Fra-

---

6 Kommentar in bGittin 9b, *dibbur ha-matchil* [künftig: Initium] „ausgenommen Scheidebriefe von Frauen", wo mGittin 1,5 zitiert wird: „Alle Verträge, die von einer nichtjüdischen Instanz (בערכאות שלגוים) bestätigt werden, sind gültig, selbst wenn Nichtjuden sie unterschreiben, ausgenommen Scheidebriefe von Frauen und Befreiungsbriefe von Sklaven." Vgl. Menachem Elon, *Jewish Law. History, Sources, Principles* (hebr.), 3 Bde., 3. Aufl., Jerusalem 1988, hier Bd. 1, S. 61, Anm. 59.

7 Zu beiden Kategorien siehe Birgit Klein, „Nach jüdischem Recht oder ‚Puderhähner Gesezen'? Frauen im Kampf um ihr Vermögen im frühneuzeitlichen Aschkenas", in: Sabine Hödl / Peter Rauscher / Sabine Staudinger (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin / Wien 2004, S. 185-216, hier S. 186; zur Unterscheidung auch Andreas Gotzmann, *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 55), S. 27, Anm. 9, und S. 30.

gen eherechtlicher Verträge, war aber der im 3. Jahrhundert vom babylonischen Amoräer Samuel aufgestellte Grundsatz *dina de-malchuta dina*, „das Recht des [nichtjüdischen] Königreichs ist [verbindliches] Recht“[8] nicht anzuwenden.

Auch in erbrechtlichen Fragen lehnte man fast ausnahmslos ab, auf den Grundsatz *dina de-malchuta dina* zu rekurrieren. So wies der Krakauer R. Moses Isserles (um 1530-1572) die Adaption nichtjüdischen Rechts für die Erbteilung unter Juden mit der Begründung zurück: „Wir wenden den Grundsatz *dina de-malchuta dina* nur bei einer Sache zum Nutzen für den König oder zum Wohl der Einwohner des Landes an, aber nicht, damit sie nach nichtjüdischem Recht richten, denn so würde jüdisches Recht aufgehoben werden.“[9]

Die Ablehnung dieses Grundsatzes in Fragen des Erbrechts trug zur mehrheitlich vertretenen Ansicht jüdischer Rechtsgelehrter bei, auch das Erbrecht gehöre zur Kategorie des *issur ve-hetter*. Diese Zuordnung wird bestärkt durch die zur Halacha erklärte Feststellung des Tannaiten R. Jochanan b. Broka: „Ungültig sind die Worte eines Erblassers, wenn er jemanden zum Erben einsetzt, der nach der Tora nicht zur Erbfolge berechtigt ist.“[10] Denn es stellte sich die Frage, ob es daher in Fragen des Erbrechts überdies ebenso wenig möglich war, der Tora zuwider zu handeln gemäß dem Grundsatz: „Wer eine Bedingung gegen einen Bestimmung der Tora abschließt, so ist

---

8 bNedarim 28a, bGittin 10b, bBawa kama 113a, bBawa batra 54b-55a. Zu diesem Grundsatz. Shmuel Shilo, *Dina de-malkhuta dina. The law of the state is law* (hebr.), Jerusalem 1974 (The Hebrew University of Jerusalem. The Faculty of Law. The Institute of Jewish Studies. The Institute for Research in Jewish Law, Publication 5), S. 129.

9 Glosse (Mappa) zu SchA ChM 369:11; Shilo, Law, S. 148; ein weiteres Beispiel aus dem islamischen Bereich bei Simcha Assaf, „Zur Frage des Erbes der Tochter“ (hebr., Li-sche'elat ha-jeruscha schel ha-bat), in: *Festschrift Dr. Jakob Freimann zum 70. Geburtstag: gewidmet von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Rabbinerseminar zu Berlin sowie einem Kreise seiner Freunde und Verehrer*, Berlin 1937, S. 8-13, hier S. 12.

10 mBawa batra 8,5, bBawa batra 130a-b; vgl. Joseph Rivlin, *Inheritance and wills in Jewish law* (hebr.), Ramat-Gan 1999, S. 151.

in diese Bedingung dennoch gültig, das allerdings nur wenn es sich um eine finanzielle Angelegenheit handelt (*dawar sche-be-mammon*)".[11] Galt nämlich letzteres „Vermögensrecht" als *jus dispositivum*, so bedeutete dies umgekehrt für die Kategorie des *issur ve-hetter*, das „Ritualrecht", dass die Vorschriften der Tora bindend im Sinne eines *jus cogens* waren,[12] in diesen Fällen also keine Testierfreiheit existierte.

Die Zuordnung des Ehe- und Erbrechts zum „Ritualrecht" unter der Aufsicht jüdischer Gerichte ist gesetzte Norm, die sich in der Rechtspraxis nicht immer bestätigt findet. In mGittin 1,5 sind allein Scheidebriefe und Urkunden zur Befreiung von Sklaven von jenen Verträgen ausgenommen, die von einer nichtjüdischen Instanz gültig ausgestellt werden konnten. Dies lässt bereits vermuten, dass es nicht ungewöhnlich war, Verträge בערכאות שלגוים, durch nichtjüdische Instanzen, ausfertigen oder registrieren zu lassen, da die in der Mischna verwendete hebräische Bezeichnung für nichtjüdische Instanzen, ערכאות, sich von αρχεια (Pl. von αρχειον) für ein Amtslokal und die Obrigkeit ableitet. In der Tat finden sich in den antiken Quellen zahlreiche Beispiele für eine seit alters her übliche Justiznutzung nichtjüdischer Rechtsinstitutionen, den freiwilligen Rekurs an römische Gerichtshöfe sowie den Gebrauch römisch-rechtlicher Dokumente.[13]

Auch im mittelalterlichen Spanien hat Jizchak (Fritz) Baer einen Einfluss des obrigkeitlichen nichtjüdischen Rechts auf die Entwicklung des jüdischen Güterrechts beobachtet: Juden hätten sich „die Rechtsmittel ihrer Zeit

---

11 tKidduschin 3,7.8; bBawa mezia 51a, 94a. Anders Rivlin, Inheritance, S. 151, Anm. 128.

12 Menachem Elon, „Mishpat Ivri", *EJ engl.* 12, Sp. 109-151, hier Sp. 111 f.

13 Hannah M. Cotton, „The Impact of the Documentary Papyri from the Judaean Desert on the Study of Jewish History from 70 to 135 CE", in: Aharon Oppenheimer (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner, *Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer*, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 44), S. 221-236, hier S. 234 f., sowie ausführlich Kapitel 2. Einen Überblick über Forschungen zu Parallelen und Beeinflussungen in der Antike gibt Boaz Cohen, *Jewish and Roman Law*, 2 Bde., New York 1966, hier Bd. 1, S. V-XXVII,

zunutze gemacht und sie auch in den innerjüdischen Verkehr eingeführt, mindestens soweit es irgend die dehnbare Halacha zuließ. [...] Der folgende Versuch, fremde Einflüsse auf gewisse, wenn auch an der Peripherie liegende Bezirke des jüdischen Ehe- und Erbrechts nachzuweisen, widerspricht dem im allgemeinen gültigen Bild der Geschlossenheit, die sich das jüdische Recht gerade auf diesem Gebiet bis in die Gegenwart hinein bewahrt hat. Aber solche Einflüsse sind angesichts der sozialen Umwandlung, die das Judentum beim Eintritt in das europäische Mittelalter erfahren hat, natürlich."[14]

Mit größerer Zurückhaltung hat Elka Klein die durchlässige Natur der jüdischen Gesellschaft im mittelalterlichen Katalonien auf dem Gebiet des Familienrechts herausgestellt, sowohl hinsichtlich der Art und Weise, wie man über die ehelichen Güter verfügte, als auch hinsichtlich der Vererbungsstrategien unter vermögenden Juden. Jüdisches und christliches Recht hätten ähnlichen Anliegen und Zwängen begegnen müssen. Trotz unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen seien beträchtliche Ähnlichkeiten in jüdischer und christlicher Praxis festzustellen.[15] Angela Scandaliato hingegen hat bei den Juden im mittelalterlichen Sizilien eine zunehmende Anpassung im Privatrecht an das örtliche Gewohnheitsrecht, eine Mischung aus römischem Recht und lokalen Gebräuchen, infolge des kontinuierlichen Zusammenlebens mit Christen beobachtet.[16]

Für die Juden im osmanischen Reich, oft 1492 aus Spanien Vertriebene und ihre Nachfahren, hat Simcha Assaf konstatiert, jene hätten ihre Forderungen in Erbfragen vor nichtjüdischen Gerichten eingeklagt, trotz ihrer zivilrechtlichen Autonomie, da nach islamischem Recht (anders als nach jüdischem)

---

14 Fritz Baer, *Die Juden im christlichen Spanien. Erster Teil: Urkunden und Regesten*, 2 Bde., Berlin 1929/1936 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion, Bd. 4), Beilage 2: Zum Urkundenwesen und Erbrecht der Juden in Spanien, S. 1064.

15 Elka Klein, „The Widow's Portion. Law, Custom, and Marital Property among Medieval Catalan Jews", *Viator* 31 (2000), S. 147-163, hier S. 148.

16 Scandaliato, Donne ebree, S. 116.

die Tochter mit den Söhnen erbte. Daher hätten die Gelehrten Thessalonikis 1557/58 eine Verordnung (*hasskama*) erlassen, der zufolge Juden ihr Erbe nur auf der Grundlage der Tora einfordern durften. Der Verordnung schlossen sich die Gelehrten in Konstantinopel und Zefat an. Obgleich Zuwiderhandelnden der Bann drohte und die Verordnung jährlich in den Synagogen verlesen werden sollte, hatten Rechtsgutachten die Strafen für die Übertreter der Verordnung zu erörtern.[17]

Für den deutschen Sprachraum der Frühneuzeit liegt indes keine systematische Untersuchung für jene Fälle vor, in denen die rechtlichen Normen des jüdischen Ehegüter- und Erbrechts mit den Rechten der nichtjüdischen Gesellschaft kollidierten.[18] Dies mag auch dadurch bedingt sein, dass auch die deutschen Rechtssysteme bislang eher hinsichtlich der Rechtsnorm, aber weit weniger im Hinblick auf die Rechtspraxis untersucht worden sind.[19]

1.2.2 Die Bedeutung des *minhag* (normativer Brauch) für jüdische Rechtspraxis

Von herausragender Bedeutung für die Rechtspraxis war der *minhag*, als normativer Rechtsbrauch bereits in der Antike eigenständige Quelle jüdischen Rechts. Im Mittelalter erfuhr der *minhag* in Aschkenas einen Bedeutungszuwachs ohnegleichen und schloss in sich jedes religiöses Tun ein,

---

17 Assaf, Erbe der Tochter, S. 11.

18 Im umfangreichen Sammelband *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. von Ute Gerhard, München 1997, werden Jüdinnen nicht erwähnt.

19 Grundlegend für das Mittelalter ist immer noch das umfangreiche Werk Richard Schröders *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland*, 2 Teile in 2 Bänden, (Stettin 1863-1874) ND Aalen 1967, der allerdings seiner Zeit entsprechend einen normativen Zugang wählte. Eine der wenigen Ausnahmen bildet beispielsweise der Beitrag von Hans-Rudolf Hagemann und Heide Wunder, „Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Eheerbgattenrecht", in: Heide Wunder u.a. (Hg.), *Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jh.)*, Basel / Frankfurt/M. 1995, S. 150-166.

dem halachische oder semi-halachische Gültigkeit in den rabbinischen Quellen zukommt, für welches es aber keine Quelle im Talmud gibt.[20]

In der neueren israelischen und angelsächsischen Rechtswissenschaft wird unterschieden zwischen *minhag* (Brauch) und *nohag* (wörtl. ‚Gepflogenheit', ‚Konvention'), analog zu ‚legal custom' im Unterschied zu ‚convential custom' im Englischen.[21] Beim *minhag* handelt es sich um eine Rechtsnorm mit eigener Kraft unabhängig von der Zustimmung der Parteien zum jeweiligen Rechtsgeschäft.[22] Dagegen bezeichnet der Begriff *nohag* eine ‚Konvention' innerhalb der Halacha und anderen Rechtssystemen. Eine Konvention ist nicht aufgrund ihrer unabhängigen Kraft wirksam, sondern aufgrund der Annahme, dass beide Parteien implizit beabsichtigten, eine bestimmte Gepflogenheit als Teil des Rechtsgeschäfts zwischen ihnen einzuführen. Diese Übereinkunft zwischen zwei Parteien besteht dabei grundsätzlich aus zwei Arten von Bedingungen: den explizit stipulierten und den implizit vorausgesetzten Bedingungen als integralem Bestandteil der Übereinkunft. Die impliziten Bedingungen werden vorausgesetzt 1. aus Gründen der Logik und Vernunft; 2. weil sie üblich und gebräuchlich sind. Es ist daher anzunehmen, dass die Parteien bei ihrer Übereinkunft die übliche Konvention beabsichtigten, sofern sie nichts anderes explizit vereinbarten. Solche impliziten Bedingungen können eine wichtige Rolle bei der Interpretation von Verträgen und Dokumenten spielen, bei denen die

---

20 Israel M. Ta-Shma, *Early Franco-German Ritual and Custom* (hebr.), 3. verb. Auflage, Jerusalem 1999, S. 20 f.; ders., *Ritual, Custom and Reality in Franco-Germany, 1000-1350*, Jerusalem 1996, S. 52 f. Grundlegend auch Eric Zimmer, *Society and Its Customs. Studies in the History and Metamorphosis of Jewish Customs* (hebr.), Jerusalem 1996. Knapp Birgit Klein, "Minhagim", *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Auflage, Bd. 5, Tübingen 2002, Sp. 1252.

21 Elon, Law, I S. 754 f., dort Verweis auf J. Salmond, Jurisprudence [1966, 12. Aufl.], S. 193-197.

22 So kann die Gültigkeit einer Art und Weise des Erwerbs, die durch einen *minhag* sanktioniert ist, nicht damit erklärt werden, dass die Parteien beabsichtigten, dem jeweiligen Rechtsgeschäft Gültigkeit zu verleihen, was jenseits ihrer Macht steht, selbst wenn die Parteien dies explizit erklären. In diesem Fall erhält die neue Art eines Erwerbs ihre Gültigkeit von der Wirkmächtigkeit des *minhag*, neue rechtliche Normen von selbständiger Kraft zu schaffen.

on von Verträgen und Dokumenten spielen, bei denen die jeweilige lokale Konvention von entscheidender Bedeutung ist.[23]

In der deutschsprachigen rechtshistorischen Forschung ist in jüngerer Zeit vorgeschlagen worden, zur Unterscheidung von ‚Gewohnheit' oder ‚Gewohnheitsrecht' im Sinne der römisch-rechtlichen *consuetudo* mit Rechtsqualität und Gesetzeskraft[24] den Begriff ‚Rechtsgewohnheit' zu verwenden für das „von der Rezeption unbeeinflußte traditionelle deutsche Recht", das sich nicht als „Gewohnheits- oder Statutarrecht" einordnen lässt. „Damit soll ausgedrückt werden, daß man es nicht mit abstrakt-generellen Rechtsnormen zu tun hatte, sondern sich das geltende Recht im Prozeß der Rechtsfindung jeweils aufs Neue in der Rechtsfindung konkretisierte."[25]

Somit kommt die „Rechtsgewohnheit" dem hebräischen *nohag* nahe, wohingegen der *minhag* eher der Gewohnheit oder dem Gewohnheitsrecht entspräche. Da jedoch die Begriffe Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheit leicht verwechselt werden können, wird im Folgenden der Begriff „Gewohnheitsrecht" für einen normativen Brauch analog zum hebräischen *minhag* verwendet, im Unterschied zum Begriff ‚Konvention' im Sinne des hebräischen *nohag*. Allerdings ist anzunehmen, dass die Übergange zwischen *minhag* und *nohag* fließend sind. Daher ist auch zu untersuchen, inwieweit Konventionen im Ehe- und Erbrecht einen ‚gewohnheitsrechtlichen' Charakter annahmen, der dem eines normativen *minhag* entsprach, und auf diesem Umweg eine normative Bedeutung erlangten.

---

23 Elon, Law, I S. 755 ff. und ebd. Beispiele aus Mischna und Talmud (mBawa mezia 9,1, bBawa batra 166b; Moses Maimonides, *Mischne tora,* ND Jerusalem 1984/85, Hilchot malveh 27:15).

24 Peter Oestmann, *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt/M. 2002 (Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 18), S. 227 f.

25 Ebd., S. 41.

Gerade im Ehegüterrecht hatten die unterschiedlichen lokalen *minhagim* große Bedeutung, was zuweilen zu Rechtskollusionen führte.[26] Diese gewohnheitsrechtliche Praxis musste sich nicht zwangsläufig von nichtjüdischer Praxis unterscheiden, konnte sich unter Umständen gar an nichtjüdischen Vorbildern orientieren, so dass Elemente nichtjüdischen Rechts auf dem Weg von Rechtsgewohnheit und *minhag* Eingang in das jüdische Recht fanden. Dabei sind sie möglicherweise nicht auf den ersten Blick als „fremde" Prinzipien zu erkennen, falls sie einen Prozess der internen „Verarbeitung" unterliefen, der sich an jüdischen Rechtsdoktrinen orientierte.[27]

Daher zielt die Untersuchung gleichermaßen auf die systematische Darstellung der Rechtsstellung von Juden in obrigkeitlicher Rechtspraxis wie auch des Verhältnisses von Ablehnung und Adaption nichtjüdischen Rechts in jüdischer Rechtspraxis. Ein derartiger methodischer Ansatz, der die Dichotomie der Quellen und der damit verbundenen Perspektiven überwindet, indem jüdische und obrigkeitliche Primärquellen gleichmäßig ausgewertet und zusammengeführt werden, ermöglicht es zudem, Mechanismen nichtjüdischer Rechtssysteme aufzudecken und dynamische Prozesse wechselseitiger Beeinflussung wahrzunehmen. Indem jüdische (Rechts-)Geschichte in Norm und Praxis nicht als Partikulargeschichte, sondern als Teil europäischer Geschichte und Rechtsgeschichte begriffen wird, soll der interdisziplinäre Austausch zwischen allgemeiner und jüdischer Rechtsgeschichte ermöglicht und so eine Bereicherung beider Disziplinen erzielt werden.

1.2.3 Geschlechterverhältnis

Seit der Antike werden ehegüterrechtliche Grundsätze auf die unterschiedlichen Erwartungen der Geschlechter an einander zurückgeführt. So wird die

---

26 Siehe das folgende Kapitel sowie Menachem Elon, „Conflict of Law", *EJ engl.* 5, Sp. 882-890, hier Sp. 883 f.

27 Vgl. Elon, „Mishpat ivri", *EJ engl.* 12, Sp. 138.

Regel, dass die Heiratsverschreibung der Frau (*ketubba*) bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod mit dem schlechtesten Teil des Grundbesitzes des Mannes zu begleichen sei, damit begründet, mehr als der Mann wünsche die Frau zu heiraten, selbst um den Preis finanzieller Nachteile.[28]

Daher lassen sich Ehegüter- und Erbrecht nicht erforschen, ohne zugleich den Aspekt des Geschlechts als sozialer und analytischer Kategorie einzubeziehen. Nachdem 1972 die Sexualwissenschaftlerinnen John Money und Anke Ehrhardt erstmals vorschlugen, zwischen „sex" als Merkmal des anatomischen Körpers und „gender" als sozialem Geschlecht oder Geschlechtsidentität zu unterscheiden, hat Joan Wallach Scott diese Differenzierung für die Geschichtswissenschaft fruchtbar gemacht, indem sie „gender" zum einen definiert hat als konstitutives Element sozialer Beziehungen auf der Grundlage wahrgenommener Differenzen zwischen den Geschlechtern, zum anderen als die hauptsächliche Art und Weise, Beziehungen von Macht zu kennzeichnen. Joan Wallach Scott hat allerdings auch davor gewarnt, den Umstand, dass sich in der Vergangenheit die Erfahrungen von Frauen und Männern unterschieden, mit dem Beleg für die ontologische Differenz der Geschlechter zu verwechseln. Denn diese Denkfigur einer Differenz zwischen Frauen und Männern sei selbst bereits eine historische Konstruktion, da sie immer schon eine kulturelle Ordnung voraussetze, „in der dies bedeutungsvolle Differenzen sind. Werden nun Handlungen von Frauen und analog dazu von Männern interpretiert, ohne die vergeschlechtlichenden Konstruktionsprozesse zu analysieren, die ihnen vorausgegangen sind und die ihnen zu Grunde liegen, so bleibt die Forschung darauf beschränkt zu beschreiben, was Frauen historisch jeweils zugestanden worden ist."[29]

---

28 tKetubbot 12,3 (Ed. Lieberman); als Baraita zitiert in bGittin 49b, bJewamot 113b, bKetubbot 86a, siehe hierzu Kapitel 2.

29 Andrea Griesebner, „Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte", in: Johanna Gehmacher / Maria Mesner (Hgg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven*, Innsbruck u.a. 2003, S. 37-52, hier S. 44.

Sollen hingegen Menschen nicht als Gefangene von Strukturen verstanden werden, so sind sie als Agierende und Reagierende, als Akteure und Akteurinnen zu konzeptionalisieren, die im Rahmen des Konzepts des *doing gender* über *agency* (Handlungsfähigkeit) verfügen. Geschlecht wird so nicht nur diskursiv, sondern auch im alltäglichen Tun hergestellt, so dass sich der Blick auch auf die Lebenswelten und Handlungsräume von Männern und Frauen richtet. Hiermit korrespondiert der hier verwendete Eigentumsbegriff „im Sinne von Eigentums- und Verfügungsrechten, besser: ‚Handlungsrechten'"[30] im Zuge einer Eigentumsanthropologie, die in der Analyse von kulturellem Sinn und Machtbeziehungen fokussiert. Eigentum beschreibt nicht die Beziehung zwischen Mensch und Dingen, sondern zwischen Menschen, als „Verteilung sozialer Berechtigungen" innerhalb eines „Netzwerk[s] sozialer Beziehungen" wie auch kultureller Beziehungen des Menschen zu den Dingen.[31] Der Grad des Eigentumsschutzes richtet sich dabei nach der Funktion im sozialen Prozess, nach der „Komponente der sozialen Solidarität", denn um so höher der Nutzen des Eigentums nicht nur für den Eigentumsträger, sondern auch für eine Vielzahl anderer ist, um so größer der Schutz, und umgekehrt.[32]

Um die Geschlechterordnung nicht vorschnell zu einem Phänomen erster Ordnung zu erklären, sind ferner „die Handlungsräume und Erfahrungswelten von Frauen wie von Männern immer auch in Interdependenz mit anderen sozio-kulturellen Differenzkategorien zu untersuchen", so dem der Religion und der Zugehörigkeit von Jüdinnen und Juden zu einer Personengruppe minderen Rechts. Geschlecht ist eine „mehrfach relationale Kategorie"; seine Bedeutung liegt nicht „außerhalb gesellschaftlicher Machtverhältnisse, historisch sich ändernder Bedingungen, Strukturen und Werte", sondern ist

---

30 Hannes Siegrist/ David Sugarman, „Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftspolitische Perspektiven", in: dies. (Hgg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 130), S. 9-30, hier S. 21.

31 Ebd., S. 22 f.

32 Ebd., S. 25 f.

„das Produkt verschiedener Diskurse und Praktiken".[33] Geschlecht ist Teil der Kultur, die als Praxis und nicht nur als „Symbolsystem oder Diskurs zu verstehen" ist.[34]

1.3 Methoden, Quellen, Aufbau der Arbeit

1.3.1 Methoden

Ausgehend vom Ansatz der angelsächsischen New legal history werde ich bei Akteurinnen und Akteuren, Prozessen, Vorstellungen und Deutungen ansetzen und danach fragen, wie sich Interessen, Mentalitäten und politisches Denken in Verordnungen und der richterlichen und anwaltlichen Praxis niederschlagen und wie umgekehrt Recht Menschen definiert, ihre Selbst- und Fremdwahrnehmungen beeinflusst, Subjektivität und Identität begründet und Handeln motiviert.[35] Denn wenn mit Gadi Algazi Kultur als „Repertoire von Optionen für das Handeln", als „heterogenes, offenes und dynamisches ‚System'", das Menschen nicht determiniert, zu verstehen ist, so ist konzeptuell angelegt, dass unterschiedliche Menschen die vorhandenen Optionen auch unterschiedlich nutzen können. Folglich sind „praxisbezogene Spielarten, als situationsbezogene Gebrauchsweisen heterogener, unterschiedlich zugänglicher Repertoires" aufzudecken.[36]

---

33 Griesebner, Geschlecht, S. 47 f. So hat Claudia Ulbrich gefordert, „die interaktive Herstellung von Stand und Geschlecht in die Analyse einzubeziehen" (Shulamit, S. 19).

34 Paula Hyman, „Die Theorie und ihre Grenzen", in: Michael Brenner / David N. Myers (Hgg.), *Jüdische Geschichtsschreibung heute: Themen, Positionen, Kontroversen. Ein Schloss-Elmau-Symposion*, München 2002, S. 163-171, hier S. 168.

35 Hannes Siegrist/ David Sugarman, „Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftspolitische Perspektiven", in: dies. (Hgg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 130), S. 9-30, hier S. 17 f.

36 Gadi Algazi, „Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoirs", *L'Homme. Z. F. G.* 11/1 (2000), S. 105-119, Zitate S. 14 und 18 f.

Folglich bewegt sich diese Studie im Spannungsfeld zwischen vorgegebener Norm und ihrer ideologischen Konstruktion von Geschlecht und im Einzelfall gewählter Praxis. Zum einen gilt es, die vorhandenen Optionen in Form von ‚Makro-Strukturen' aufzuzeigen als breites Spektrum von rechtlichen Normen, ihrer gelehrten Auslegung und den Möglichkeiten eines differenzierten Vertragsrechts.
In einem zweiten Schritt ist jeweils zu ermitteln, wie sich die Rechtspraxis hiervon unterschied. Begreift man diese ‚Rechtspraxis' im wörtlichen Sinne als ‚Recht praktizieren', *doing law*, so rücken die Akteurinnen und Akteure in den Vordergrund. Um ihre Motive zu verstehen und um nachzuvollziehen zu können, für welche der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sie sich entschieden, erfordert der auf die Handelnden gerichtete Blick im mikrohistorischen Sinne ein exemplarisches Vorgehen anhand von Fallstudien, die die biographische Rekonstruktion, die sozio-ökonomische Kontextualisierung und die Aufdeckung der Beziehungen[37] einschließen, „um zu Ergebnissen zu gelangen, die über einen ersten Blick auf transferierte Summen und für regelungsbedürftig erachtete Belange hinausgehen".[38]

Fallstudien als „Geschichten"[39] dokumentieren keine einheitliche gradlinige Entwicklung, sondern enthüllen Vielfalt, erlauben qualitative, keine quantitativen Ergebnisse. Im Sinne eines „dezentrierten Vergleichens"[40] sind Ein-

---

37 Vgl. zur „Disziplin des Kontextes" David Warren Sabean, „Zur Bedeutung von Kontext, sozialer Logik und Erfahrung", in: Franz Josef Brüggemeier u. a., *„Geschichte von unten – Geschichte von innen". Kontroversen um die Alltagsgeschichte*, Hagen 1985, S. 52-60, hier S. 53 ff. Zur Bedeutung des „Beziehungskonzepts" jüngst Gabriele Jancke / Claudia Ulbrich, „Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung", *Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung* 10 (2005), S. 7-27, hier S. 22.

38 Ellinor Forster/ Margareth Lanzinger, „Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick", *L'Homme. Z. F. G.* 14/1: *Ehe-Geschichten* (2003), S. 141-155, hier S. 144.

39 Gabriella Hauch, „‚Wir, die viele Geschichten haben ...' Zur Genese der historischen Frauenforschung im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext", in: Johanna Gehmacher / Maria Mesner (Hgg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven*, Innsbruck u.a. 2003, S. 21-35, hier S. 29.

40 Hans Medick, „Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie", in: Joachim Matthes (Hg.), *Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs*, Göttingen 1992 (Soziale Welt, Sonderband 8), S. 167-193, hier S. 174, unter Berufung auf eine 1990 von

zelfälle der Bezugspunkt, „von dem her die Frage nach den Ähnlichkeiten, Gemeinsamkeiten und Unterschieden historischer Phänomene und deren Erklärung zu stellen ist". Es wird untersucht, welche rechtlichen Handlungsräume Menschen nutzten, um den familiären Vermögenstransfer zu regeln, und welche nicht. Inwieweit leisteten Frauen Widerstand gegen männliche (Vermögens-)Vorherrschaft, wo unterwarfen sie sich ihr freiwillig?[41] Wie interpretierten Menschen die Rechtsnormen, welche Rechtspraxis sahen sie als allgemein übliche ‚Konvention', als ‚Rechtsgewohnheit' an, die daher keiner Regelung bedurfte? Der Unterschied zwischen ‚gefühltem' und normativem Recht tritt zumeist dort deutlich zutage, wo es zu einem Rechtsstreit kommt, da eine Seite die unausgesprochene Konvention bricht. Es gilt nachzuspüren, inwieweit die Geschlechterordnung dynamisch ist und „im täglichen (Konflikt-) Handeln" stabilisiert oder verändert werden kann.[42]

Im Rahmen der Untersuchung können obrigkeitlichen Prozessakten nur exemplarisch ausgewertet werden, um anhand von aussagekräftigen Fällen aufzuzeigen, welche Spannbreite jüdischer Rechtspraxis existierte. Die Akten bilden indes eine wichtige Quelle für die Erforschung des Rechtsbewusstseins, indem sie z.B. über Aufschluss Konventionen geben, die dann klar hervortreten, wenn eine Partei mit der implizit als üblich vorausgesetzten Bedingung bricht. Verfahren vor obrigkeitlichen Gerichten lassen erkennen, inwieweit Abweichungen vom geltendem Recht sanktioniert wurden. Wenn Parteien sich dazu rechtfertigen, welches Recht, das jüdische oder das obrigkeitliche, sie für sich in Anspruch nehmen, so kann hieran ihre Einstellung zum jeweiligen Recht und seiner Wertung deutlich werden. Das Familienrecht spiegelt und prägt das Rechtsbewusstsein von Jüdinnen und Juden, das ein zentraler Gegenstand der Forschung sein muss. Dabei tritt das kognitive Element, die Kenntnis des geltenden Rechtes, als Be-

---

Natalie Zemon Davis geäußerte Diskussionsbemerkung. Medick wendet sich gegen eine „zentristische" Sichtweise, die historische Phänomene vorschnell klassifiziert (ebd., S. 167 f.).

41 Vgl. Hyman, Theorie, S. 168.

42 Ulbrich, Shulamit, S. 303.

standteil des Rechtsbewusstseins neben das normative Element, das Wissen um das Recht, wie es sein sollte. Es gilt das subjektive Rechtsbewusstsein in Bezug auf die positiven Rechtsvorschriften zu erforschen.[43] Da Jüdinnen und Juden allerdings keine homogene soziale Gruppe bildeten, gilt ein Augenmerk auch der Frage, inwieweit sich die Argumentationsstrategie ja nach der sozialen Zugehörigkeit unterschied.
Dies gilt in besonderer Weise für die Jahrzehnte der Emanzipation, eine Phase des Umbruchs, als das jüdische Recht zunehmend an Legitimität verlor und das Bewusstsein eines möglichen neuen oder anderen Rechtes in Forderungen nach einem Wandel des Rechts selbst mündet. Dieses neue, andere Recht kann auch in Gestalt eines in der Erinnerung bewahrten „guten alten" Rechtes erscheinen.

1.3.2 Zeitliche und geographische Eingrenzung und Quellen

Der geographische und zeitliche Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem aschkenasischen Judentum des deutschen Sprachraums in der Frühneuzeit. In geographischer Hinsicht geht der Blick auf der „staatlichen" Landkarte über die westliche Grenze des Römischen Reiches hinaus nach Frankreich. Zugleich findet aber auch die „jüdische Landkarte" ihre Beachtung, die sich nach *minhagim*, Rechtsbräuchen, und *medinot*, Landesjudenschaften, richtet. Im Folgenden werden die Einflussgebiete des *minhag reinus*, d.h. des westeuropäischen Bereichs, stärker berücksichtigt als die des osteuropäischen *minhag ostreich*, im Mittelalter östlich der Linie zwischen den Städten Magdeburg im Norden und Regensburg im Süden.[44]

---

[43] Vgl. das Vorwort von Joseph Jurt, Gerd Krumeich und Thomas Würtenberger zu dem von ihnen herausgegebenen Band *Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland*, Berlin 1999 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd. 1), S. 7-11, und die Beiträge des Bandes.

[44] Zimmer, Society and Its Customs, S. 9 f.

In chronologischer Hinsicht wird für das Judentum der Vormoderne die Frühneuzeit als eigene Epoche untersucht und damit der u. a. von Jakob Katz prominent vertretenen Auffassung widersprochen, das jüdische Mittelalter habe sich bis zur Aufklärung hingezogen.[45] Für diese Ansicht sprächen zwar u. a. Kontinuitäten in der Auslegung jüdischen Rechts. Für eine Unterscheidung der Vormoderne in Mittelalter und Frühneuzeit sprechen hingegen sowohl innerjüdische Veränderungen, so die zunehmende Beschäftigung mit weltlicher Bildung, als auch die veränderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in der Frühneuzeit. So hatte das Erstarken der „Policey" in Form von obrigkeitlichen Bestimmungen, die auch jüdische Ehegüter- und Erbrechtspraxis betrafen, unmittelbaren Einfluss auf die privatrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und damit auf den Vermögenstransfer innerhalb der Familie.[46] Der Ausbau des Rechtswesens in der Frühneuzeit erleichterte Juden und Jüdinnen die Nutzung obrigkeitlicher Justiz. Beides führte zu einem erheblichen Anwachsen der Quellen in der obrigkeitlichen, archivalischen Überlieferung, die nicht nur eine chronologische, sondern auch methodische Differenzierung erfordern.

Politischen und rechtliche Veränderungen in der Vormoderne bringen somit gut wahrnehmbare Verschiebungen hinsichtlich der Quellenlage in Mittelalter und Neuzeit mit sich: Im Mittelalter überwiegen noch die innerjüdischen Quellen, vor allem in Gestalt von Rechtsgutachten zu konkreten Fällen, meist Präzedenzfällen, d.h. zu aktuellen Problemen und Konflikten sowie Auslegungen des babylonischen Talmuds. Da es in den Rechtgutachten vor

---

45 So in *Tradition and Crisis* (hebr.), Jerusalem (1958) [4]1985/86, z. B. S. 247. Zur Diskussion Jacob Toury, „Neue Hebräische Veröffentlichungen zur Geschichte der Juden im deutschen Sprachkreise", *Bulletin des Leo-Baeck-Instituts* 4 (1961), S. 55-73.

46 Zu Frankfurt/M. siehe Barbara Dölemeyer, „Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert", unveröffentl. Manuskript des Vortrags vom 24. September 2004 in Bielefeld, hier S. 9; ich danke Frau Prof. Dölemeyer, dass sie mir ihr Manuskript zur Verfügung gestellt hat. Einen ersten Überblick über die obrigkeitlichen, Juden betreffenden Verordnungen gibt die Reihe *Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit*, hrsg. von Karl Härter und Michael Stolleis, Frankfurt/M. 1996 ff. (Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bde. 84 ff.).

allem um juristische Klärung, um Details geht, sind oft selbst die Namen der Streitparteien nicht überliefert.[47] Sie geben zwar Auskunft über deren Erwartungen wie auch ihr Verständnis der anzuwendenden Rechtssätze, erlauben aber keine Rekonstruktion der komplexen ehegüterrechtlichen Verhältnisse, da sich die Angaben nur selten durch andere, darunter externe Quellen wie Steuerlisten zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten, ergänzen lassen. Auch sind nur wenige Exemplare güter- und erbrechtlicher Verträge überliefert, und diese fast ausschließlich nur als Abschriften. In der Frühneuzeit sind dagegen Heiratsverträge zu Tausenden überliefert, sei es in staatlichen Archiven in Elsass und Lothringen, sei es im Archiv der Prager jüdischen Gemeinde.

Überdies wird ein Quellenkomplex jüdischer Judikatur herangezogen, den die Forschung völlig vernachlässigt hat: die seriell überlieferten Protokolle von Rabbinatsgerichten. Zum einen ist hier die Hinterlassenschaft des Landesrabbinats Heidingsfeld (heute Würzburg) der Jahre 1719 bis 1814 zu nennen, fast 20, zum Teil sehr umfangreiche Bände von bis zu 500 Blatt.[48] Die ausführlichen, allerdings in einer teilweise sehr schwer zu lesenden hebräischen Kursive niedergeschriebenen Bände sind in einer Mischung von Hebräisch und Jiddisch abgefasst. Für uns sind vor allem die hier zu Hunderten überlieferten Inventare von Bedeutung, die bei Sterbefällen zur Erbteilung angelegt wurden. Sie dokumentieren die Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder und enthalten daher die von den Parteien eingereichten Beweismittel, darunter auch Heirats- und ‚Erb'verträge. Zum anderen ist das Protokollbuch des Frankfurter Rabbinatsgerichts aus den Jahren 1768 bis

---

47 Hierzu Birgit E. Klein, „‚Der Mann: ein Fehlkauf' – Entwicklungen im Ehegüterrecht und die Folgen für das Geschlechterverhältnis im spätmittelalterlichen Aschkenas", in: Christiane E. Müller / Andrea Schatz (Hgg.), *Der Differenz auf der Spur. Frauen und Gender in Aschkenas*, Berlin 2004 (minima judaica, Bd. 4), S. 69-99.

48 StA Würzburg, „Juden", Nrn. 20-34. Zur Quellenproblematik für den christlichen Bereich: Helmuth Feigl, „Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte", in: Othmar Pickl / Helmuth Feigl (Hgg.), *Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock*, Wien 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial-, und Stadtgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), S. 83-99.

1792[49] dank der reichen obrigkeitlichen und innerjüdischen Frankfurter Parallelüberlieferung eine sehr wichtige Quelle, auch wenn hier lediglich die Eingaben der Parteien referiert werden, ohne dass die entsprechenden Dokumente erhalten sind. Anders die Protokolle des Hamburg-Altonaer Rabbinatsgerichts:[50] Sie erweisen sich als wenig ergiebig für diese Untersuchung, da sie nahezu ausschließlich summarische Ergebnisprotokolle darstellen und so nur Namen und den Streitgegenstand nennen.

Die Quellen der obrigkeitlichen Überlieferung bilden in erster Linie Verordnungen und Prozessakten. Bei den erstinstanzlichen Akten handelt es sich fast ausschließlich um Ergebnisprotokolle, wohingegen die eingereichten Suppliken und Beweismittel zumeist nicht mehr erhalten sind. Daher werde ich vornehmlich jene Prozesse darstellen, in denen gegen die Entscheidungen der Vorinstanz an die höchsten Reichsgerichte, an das Reichskammergericht in Speyer und Wetzlar und an den Wiener Reichshofrat, appelliert wurde. Die Erschließung der äußerst umfangreichen Überlieferung dieser beiden Gerichte für die jüdische Geschichte steht noch in den Anfängen.
Die umfangreiche Überlieferung des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, insgesamt schätzungsweise 50.000 bis 70.000 Prozesse, ist im Wolfschen Repertorium nur sehr unzulänglich nach Kläger, Beklagtem, Prozessdauer und Prozessart, nicht aber nach dem Streitgegenstand erschlossen.[51] Immerhin konnten für diese Arbeit drei Fälle analysiert und dargestellt werden.

---

49 Jüdisches Museum Frankfurt/M., B 86/288 (Pinkas bet din Frankfurt 1768-1792); ich danke Dr. Johannes Wachten, Jüdisches Museum Frankfurt/M., dass ich das Frankfurter Original wie auch die von Dr. Edward Fram und Rivka Sendik angefertigte Transkription des Manuskripts einsehen durfte.

50 CAHJP Jerusalem, AHW 121.

51 So klagte 1994 Karl Härter über das „Stiefkind" Reichshofrat: „Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich", *Ius Commune* 21 (1994), S. 215-240, hier S. 239. Die Situation hat sich seither nicht wesentlich gebessert; vgl. Siegrid Westphal, *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648 - 1806*, Köln / Weimar / Wien 2002 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), S. 16 f.

Von den Akten des Reichskammergerichts sind große Teile der Bestände neu inventarisiert, der Inhalt der Akten zumeist hinlänglich in Kurzform erschlossen worden. Diese gedruckten Inventare wurden auf Verfahren zum Ehegüter- und Erbrecht hin gesichtet, schließlich 20 der oft sehr umfangreichen Akten analysiert, von denen hier acht näher vorgestellt werden. Meine Wahl fiel in erster Linie auf Verfahren, in denen ein Urteil ergangen ist, dessen Begründung mit den Stellungnahmen der Senatsmitglieder erhalten ist. Auf diese Weise kann die Entscheidungspraxis des Reichskammergerichts daraufhin analysiert werden, inwieweit für Juden gleiche Regeln oder prozessuale Sonderregeln galten – eine für die allgemeine wie die jüdische Geschichte noch unerforschte interessante Frage.

Unter den zahlreichen Untersuchungen zur obrigkeitlichen Rechtspraxis ohne thematischen Bezug zu Juden und zur jüdischen Geschichte ist dennoch die von Peter Oestmann zur „Rechtsvielfalt vor Gericht“[52] für meine Fragestellung hervorzuheben. Denn entgegen der bisherigen Annahme, die Epoche der sog. „Haupt-, Voll- oder Totalrezeption“ des römischen Rechts habe „zu einer prinzipiellen und umfassenden Anwendung des römischen und … des kanonischen Rechts in der profanen Gerichtsbarkeit und Rechtssetzung“ geführt,[53] zeigt Oestmann mit der erstmaligen Auswertung einer Vielzahl von Prozessakten des Reichskammergerichts zum Rechtsanwendungsproblem vor Gerichten der ersten wie zweiten Instanz, dass dem römischen Recht in der Rechtsprechung nicht grundsätzlich eine Präferenz zukam.[54] Diese Feststellung gilt auch für die beiden höchsten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und den kaiserlichen Reichshofrat. Indem somit fraglich geworden ist, dass das römische Recht in der Rechtsprechung selbst der höchsten Reichsgerichte grundsätzlich zur Anwendung kam, steht auch

---

52 Siehe Anm. 24.

53 Wolfgang Sellert, „Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse“, in: Hartmut Boockmann / Ludger Grenzmann / Bernd Moeller / Martin Staehelin (Hgg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, I. Teil*, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse. 3. Folge, Bd. 228), S. 115-166, hier S. 119; Zitate ebd.

54 Rechtsvielfalt, S. 5-13 zum Forschungsstand.

die seit dem 16. Jahrhundert von Juristen formulierte Rechtsauffassung, Juden unterstünden als *cives Romani* grundsätzlich dem römischen Recht,[55] auf dem Prüfstand. Ihre Beachtung ist in der Rechtspraxis noch nicht systematisch untersucht worden. Als Ausnahmen sind hier nur die Studien von Friedrich Battenberg[56] und Rita Sailer zu nennen, die jeweils an einem Fall die Argumentation in der Verfahrenspraxis des Reichskammergerichts untersuchen. Dabei analysiert Sailer erstmalig auch die zugehörigen Judizialsenatsprotokolle des Kammergerichts, um anhand der Entscheidung des Gerichts und ihrer Begründung die materialen Gehalte der Kameraljudikatur zu ermitteln.[57]

1.3.3 Aufbau der Arbeit

Nach dieser Einleitung stellen Kapitel 2 und 3 Norm und Praxis des jüdischen Ehegüter- und Erbrechts in Antike und Mittelalter in ihrem historischen Kontext dar. Der intergenerationelle Vermögenstransfer vollzog sich auf vielfältige Weise und anlässlich einer Vielzahl von Gelegenheiten: in Form von Heiratsgaben, die bei der Eheschließung dem jungen Paar mitgegeben wurden, als Übertragung aufgrund einer testamentarischen Verfügung

---

55 So gründete Johannes Reuchlin (1455-1522) 1510 sein Gutachten auf diesem im Codex Justinianus 1,9,8 formulierten Prinzip hinsichtlich der Frage, ob die Bücher der Juden konfisziert und verbrannt werden sollten; hierzu Guido Kisch, *Zasius und Reuchlin. Eine rechtsgeschichtlich-vergleichende Studie zum Toleranzproblem im 16. Jahrhundert*, Konstanz / Stuttgart 1961 (Pforzheimer Reuchlinschriften, Bd. 1), S. 24; ähnlich formuliert vom Juristen Paul Matthias Wehner (gest. 1612): „Iudaei sub Imperio Romano viuant [!] iure communi Romanorum", zit. nach Wilhelm Güde, *Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1981, S. 15

56 *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch*, Wetzlar 1992 (Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 13); ein kurzer Überblick von demselben in „Juden vor dem Reichskammergericht", in: Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994, S. 322-327.

57 *Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Köln / Weimar / Wien 1999 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33), S. 372-425: „§ 7 Kardinal Rohan und die Vertreibung der Juden aus Ettenheim".

in Erwartung des bevorstehenden Todes, als Schenkung zu Lebzeiten. Augenmerk wird auch „immateriellen" Faktoren geschenkt, die nicht nur Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung der ehegüter- und erbrechtlichen Verhältnisse hatten, sondern auch Machtverhältnisse spiegeln, so die Wohnortwahl des neuen Paares, patrilokal, am Wohnort der Eltern des Bräutigams, oder matrilokal, am Wohnsitz der Familie der Braut. Folglich richtet sich auch der Blick auf die erweiterte Familie, auf Rolle und Einfluss der Eltern und anderer Verwandter, auf eine ‚Ökonomie' im wörtlichen Sinn. Grundsätzlich ist jeweils danach zu fragen, inwiefern sich das jüdische Ehegüter- und Erbrecht von den nichtjüdischen Rechtssystemen unterschied und ihnen gegenüber Schwächen und Nachteile hatte.

An diese Frage schließen sich die Hauptteile der Untersuchung an: Die Kapitel 4 und 5 widmen sich jenen Fällen, in denen zwei zentrale Bereiche jüdischen Ehegüter- und Erbrechts vor obrigkeitlichen Gerichten ausgetragen wurden: der Schutz des Frauenvermögens vor Verlust sowie die Teilhabe der Tochter am elterlichen Nachlass.

Kapitel 4 behandelt die Frage, inwieweit das Frauenvermögen nach jüdischen und obrigkeitlichen Rechtssystemen im Konkursfall des Ehemanns für die Forderungen seiner Gläubiger zu haften hatte. Nach der jüdischen Rechtsnorm in Antike und Mittelalter war die Mitgift der Frau während der Ehe nur unzulänglich geschützt. Dieser Befund unterscheidet sich im Mittelalter nicht wesentlich von den nichtjüdischen Güterrechten, die überwiegend eine Gütergemeinschaft mit gemeinschaftlicher Schuldenhaftung auf der Grundlage des gesamten Vermögens, die Mitgift der Frau eingeschlossen, vorsahen. Dies änderte sich, als seit dem Ende des Mittelalters mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland auch römisch-rechtliche Normen des Ehegüterrechts Eingang in Rechtssetzung und Gerichtsbarkeit fanden – und mit ihnen die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien, die das Frauenvermögen den Ansprüchen von Gläubigern entzogen, sofern die Frau nicht gemeinsam mit ihrem Mann im Handel tätig gewesen war.

Die Frage der Mitgiftprivilegien von Jüdinnen wird anhand konkreter Einzelfälle aus verschiedenen Perspektiven in einem interdisziplinären Zugang beleuchtet. Rechtsgeschichtlich wird untersucht, ab wann und von welchen Instanzen Jüdinnen und Juden nach der rechtstheoretischen, dem Codex Justinianus entlehnten Regel gerichtet wurden: „Die Juden leben nach dem gemeinen römischen Recht" („Iudaei Romano communi iure viventes"). Besondere Berücksichtigung findet dabei die Frage, inwieweit diese prozessuale Sonderregel von Gerichten auch zum Schutz des Vermögens einer jüdischen Frau und zum Nachteil der christlichen Gläubiger ihres Ehemanns angewendet wurde, oder inwieweit vielmehr versucht wurde, Jüdinnen und Juden den deutsch-rechtlichen ‚Gewohnheiten' der Gütergemeinschaft mit beidseitiger Güterhaftung zu unterstellen, um sie derart mit Christen ‚gleichberechtigt' auch gleichermaßen zu verpflichten. Welche Bedeutung wurde dabei der jüdischen Jurisdiktion zugestanden, inwieweit wurden jüdische Judikatur und die nach jüdischem Recht geschlossenen Verträge vor obrigkeitlichen Instanzen anerkannt?

Die Einzelfallstudien sind aus unterschiedlichen Regionen des Alten Reiches gewählt, so aus protestantischen und katholischen Territorien, aus dem Süden und Nordosten, aus Reichsstadt wie aus ländlich geprägter Umgebung. Auf diese Weise will ich nachgehen den Auswirkungen der jeweiligen obrigkeitlich-rechtlichen Ausgangslage auf den Prozessverlauf und will auch die sozio-ökonomischen Hintergründe aufdecken, die es Jüdinnen ermöglichten, ihre Mitgiftprivilegien erfolgreich einzufordern. Dies setzte voraus, dass eine Ehefrau nicht als Kauffrau gemeinsam mit ihrem Mann im Handel tätig gewesen war, z. B. mit ihrem Mann gemeinsam Schuldscheine unterschrieben hatte. Untersucht wird, ob und wieweit sich die berufliche Tätigkeit von Jüdinnen in der Frühen Neuzeit gegenüber dem Spätmittelalter geändert hatte, Frauen also weniger als zuvor im Handel tätig waren. In den Prozessen spiegeln sich unterschiedliche schichtspezifische Voraussetzungen wider, auch hinsichtlich der Erfahrung mit Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit der Umgebung.

Da die Einforderung des Mitgiftprivilegs gegen christliche Gläubiger aus jüdischer Sicht auch als problematisch angesehen wurde, soll auch mentalitätsgeschichtlich die Frage untersucht werden, ob man von jüdischer Seite versuchte, Konflikte mit Obrigkeit und nichtjüdischer Umwelt zu vermeiden aus Sorge, möglicherweise „risches", antijüdische Ressentiments, zu wecken. Es sind die Folgen für das Zusammenleben von Juden und Christen aufzuzeigen, wenn Juden und Jüdinnen ihre Forderungen gegen Christen einklagten. Wie sahen sie ihre Umwelt; wie sicher waren sie sich ihrer rechtlichen Stellung? Und umgekehrt: Wie wurden Jüdinnen und Juden von ihrer Umwelt gesehen?

Kapitel 5 analysiert, welche vertragsrechtlichen Möglichkeiten existierten, Töchtern Teilhabe am elterlichen Nachlass zu verschaffen. Sie sind nach der auf die Tora zurückgehenden Rechtsnorm keine gesetzlichen Erben, sofern männliche Erben vom selben Verwandtschaftsgrad vorhanden sind. Seit dem 15. Jahrhundert war vor allem der „Vertrag über einen halben männlichen Erbteil" gebräuchlich, der auf einem fiktiven Darlehen der Tochter an den Vater basierte. Dieses belastete automatisch den Nachlass zu ihren Gunsten zum Nachteil der Erben, denen aber alternativ zur Rückzahlung der fiktiven Schuld die Wahl zugestanden wurde, der Tochter Teilhabe am Nachlass zu gewähren.
Vor dem Hintergrund jüdischer Rechtsgutachten zur Frage, inwiefern dieser Vertrag ‚Erbschein' oder ‚Schuldschein' war, werden zwei Prozesse vor Reichskammergericht und Reichshofrat vorgestellt, in denen eine Partei versuchte, die fiktive Schuldsumme einzuklagen, in dem einen Fall am Ende mehr als erfolgreich. In diesen innerjüdischen Auseinandersetzungen zog also eine der Parteien vor ein obrigkeitliches Gericht, da sie sich ein Urteil zu ihren Gunsten versprach, das ihr ein Rabbinatsgericht nach jüdischem Recht voraussichtlich nicht gewähren würde. Vor allem beim „Vertrag über einen halben männlichen Erbteil" bot sich eine gute Chance, die fiktive Schuldsumme als reale Verpflichtung einzuklagen. Wenn dennoch nur eine geringe Zahl von Klagen vor obrigkeitlichen Gerichten überliefert ist, so

zeigt dies, dass in Streitigkeiten in ehegüter- und erbrechtlichen Fragen die hoch geachtete jüdische Rechtsautonomie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weitgehend geachtet wurde. In der Verzerrung dieser Prozesse wird die Normalität erkennbar.

Kapitel 6 untersucht anhand eines Leipziger Falls, welche Rolle das erste jüdische Handbuch zu den „Ritualgesetzen" von Moses Mendelssohn in der Rechtspraxis am ‚Vorabend' der Aufhebung jüdischen Ehegüter- und Erbrechts spielte. Ein Ausblick in das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert rundet die Arbeit ab mit der Frage, welche Rolle das jüdische Ehegüter- und Erbrecht in der Diskussion um die Gleichberechtigung der Juden spielte.

2 Arbeitende, aber nicht vermögende Frauen der Antike

Das folgende Kapitel umreißt zunächst den Rahmen der ehegüterrechtlichen Bestimmungen in Schrift und tannaitischer Rechtsnorm. Hiervon ausgehend wird die Vertragspraxis untersucht, wie sie uns in den antiken Papyri entgegentritt. Sodann ist zu fragen, in welchem Verhältnis hierzu die Bestimmungen zu Mitgift und Erbrecht in der frühesten Sammlung jüdischer Rechtsnorm, der Mischna, stehen; inwiefern in ihren Bestimmungen eine gewisse Ideologie zum Ausdruck kommt. Zuletzt versucht ein Fazit, zugleich ein Ausblick auf die folgenden Jahrhunderte, erneut die Brücke zwischen Norm und Praxis zu schlagen.

2.1 Ehegüterrechtliche Bestimmungen in der Schrift und in tannaitischer Rechtsnorm

Die Schrift gibt nur wenige Hinweise auf vermögensrechtliche Transaktionen seitens eines Mannes an den Vater einer Frau. Der Begriff *mohar*, „Brautpreis", erscheint dreimal als Zahlung eines Mannes für eine Frau, mit der er sexuell verkehrt hatte oder zu verkehren beabsichtigte: Nach 1 Sam 18,25 fordert Saul von David 100 Philistervorhäute als *mohar* für seine Tochter Michal. In Gen 34,12 bietet Sichem nach der Vergewaltigung der Dina ihrem Vater Jakob und dessen Söhnen einen „noch so großen *mohar*" an, sollten sie ihm Dina zur Frau geben. Nach Ex 22,15-16 hatte ein Mann, der eine nicht verlobte Jungfrau verführte und mit ihr verkehrte, für sie den *mohar* zu zahlen und sie zur Frau zu nehmen. Falls sich ihr Vater weigerte, sie dem „Verführer" zur Frau zu geben, hatte er ihm dennoch den *mohar* einer Jungfrau zu zahlen. Eine konkrete Summe für diesen *mohar* wird jedoch nicht genannt.

Genaue finanzielle Bestimmungen finden sich nur in Deut 22, ohne dass hier aber der Begriff *mohar* fiele. Deut 22,13-19 handelt von einer Frau, der von ihrem Ehemann vorgeworfen wird, bei der Eheschließung nicht mehr Jungfrau gewesen zu sein. Erwies sich der Vorwurf als unberechtigt, hatte der Ehemann als Buße dem Vater seiner Frau 100 Schekel Silber ([שקל] מאה כסף) zu zahlen. Nach Deut 22,28f. hatte ein Mann, der eine unverlobte Jungfrau vergewaltigte und hierbei ertappt wurde, dem Vater der Frau 50 Schekel Silber zu zahlen und die Vergewaltigte zur Frau zu nehmen, und durfte sie zeitlebens nicht verstoßen.
Töchter werden von ihren Vätern verheiratet; sie sind ein ökonomischer Faktor dank des wirtschaftlichen Nutzens ihrer Arbeitskraft, die so selbstverständlich ist, dass sie nicht eigens thematisiert werden muss. Indem der Vater Anspruch auf die Arbeitskraft wie auch die „Jungfräulichkeit" seiner Tochter hat, muss er für ihren Verlust entschädigt werden.[58]

Die Zahlung eines Vaters zugunsten seiner Tochter wird hingegen nur einmal erwähnt: Der Pharao gibt seiner Tochter, Gattin König Salomons, die Stadt Geser als *schilluchim*, „Entlassungsgeschenk" (1 Kö 9,16),[59] möglicherweise als „Mitgift" zu interpretieren, die der Tochter gehörte. Nicht von ungefähr leistet ein Ägypter diese „Mitgift", denn ein formelles Mitgiftinstitut ist aus der Schrift nicht bekannt.[60] Und erst in einer apokryphen Schrift,

---

58 Elke Seifert, *Tochter und Vater im Alten Testament. Eine ideologiekritische Untersuchung zur Verfügungsgewalt von Vätern über ihre Töchter*, Neukirchen-Vluyn 1997 (Neukirchener Theologische Dissertationen und Habilitationen, Bd. 9), S. 159-167 und 197-205; zum Fall der beschuldigten Braut ausführlich Jan Christian Gertz, *Die Gerichtsorganisation Israels im deuteronomischen Gesetz*, Göttingen 1994 (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments, Bd. 165), S. 207-221.

59 Zu diesem Vorgang Yosef Freund, "The marriage and the dowry", *Jewish Bible Quarterly* 23,4 (1995), S. 248-251, sowie Baruch A. Levine, "Melūgu/Melûg: The Origins of a Talmudic Legal Institution", *Journal of the American Oriental Society* 88 (1968), S. 271-285, hier S. 273. Zwei weitere Male bezeichnet der Begriff *schilluchim* die „Entlassung" einer Frau (Ex 18,2, bildlich in Mi 1,14).

60 Vgl. Schremer, Marriage, S. 233; zu informellen Mitgiftleistungen siehe Ze'ev Falk, „Finanzielle Beziehungen zwischen Eheleuten" (hebr.), *Ijjune mischpat* 4 (1973/74), S. 829-848, hier S. 829 f. Achsa fordert von ihrem Vater Kaleb *beracha* (Jos 15,18f.), eher ein Abschiedsgeschenk als eine Mitgift. Hingegen halten L. Freund sowie Raymond Westbrook auf der Grundlage von Jos 15,18f. und 1 Kö 9,16 dafür, dass die

das Buch Tobit, wird von der großzügigsten Gabe eines Vaters berichtet. Nach Tob 10,10 gibt Raguel seinem Schwiegersohn Tobias seine Tochter Sara zur Frau sowie „die Hälfte des Vermögens: Sklaven und Vieh und Silber".[61] Ausschlaggebend ist allerdings, dass Sara das einzige Kind Raguels ist. Ferner erhält hier der Schwiegersohn das Vermögen, nicht die Tochter. So bleibt denn auch ungesagt, ob Sara über dieses durch sie Eingebrachte überhaupt verfügen kann.[62]

Die zweite Form der Vermögensübertragung auf eine Tochter, Erbe nach dem Tod, war für die Tora explizit ausgeschlossen. Nach der Tora sind grundsätzlich nur Söhne erbberechtigt (Deut 21,15-17). Einzige Ausnahme ist der Fall, dass es keine Söhne, aber Töchter gibt, da die Töchter Zelofchads erfolgreich ihr Erbe einforderten (Num 27,1-11),[63] allerdings mit der Einschränkung, dass eine Tochter, die Grundbesitz als die in biblischer Zeit vornehmliche Vermögensform erbte, innerhalb der Familie ihres Vaters zu heiraten hatte, damit der Erbteil nicht durch die Heirat an einen anderen Stamm überging (Num 36,1-13).

Mitgift eine wichtige Rolle in der israelitischen Ehe gespielt habe: L. Freund, *Zur Geschichte des Ehegüterrechts bei den Semiten*, Wien 1909 (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 162,1), S. 38; Raymond Westbrook, „Biblical Law", in: Neil S. Hecht u.a. (Hgg.), *An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, Oxford 1996 (The Institute of Jewish Law, Publication No. 22), S. 1-17. Ähnlich auch Ascher Gulak, *Das Urkundenwesen im Talmud im Lichte der griechisch-ägyptischen Papyri und des griechischen und römischen Rechts*, Jerusalem 1935, S. 55.

61 τὰ ἥμισυ τῶν ὑπαρχόντων, σώματα καὶ κτήνη καὶ αργύριον. Vgl. Tob 8,21; der Vater der Braut schreibt hier den Vertrag auf einen Papyrus und siegelt ihn (Tob 7,13); vgl. Freund, Geschichte, S. 38 f.

62 Seifert, Tochter, S. 74.

63 Zafrira Ben-Barak, *Inheritance by Daughters in Israel and the Ancient Near East. A Social, Legal, and Ideological Turning-Point* (hebr.), Jerusalem 2003, S. 285 f., kommt durch den Vergleich mit anderen antiken Kulturen zum Ergebnis, dass das selbstbewusste Auftreten der Töchter Zelofchads ohne seinesgleichen im Nahen Osten gewesen sei und eine revolutionäre Veränderung in der hergebrachten patriarchalischen Lebensweise ausgelöst habe.

Erst die Mischna sollte Normen für ein rechtliches Gebilde schaffen, das „jüdische Ehe" genannt werden konnte.[64] Sie ordnete für jede Ehe eine Heiratsverschreibung, *ketubba*,[65] an, welche der Ehemann (bzw. seine Erben) der Frau als Abfindung bei Auflösung der Ehe durch Tod oder durch (die grundsätzlich mögliche) Scheidung zu zahlen hatte. Die *ketubba* beträgt 200 Sus oder Denar (beispielsweise der Wert eines Ochsengespanns zum Pflügen; mBawa batra 5,1) für eine Frau, die bei der Eheschließung noch Jungfrau, d. h. bislang unverheiratet, war; 100 Denar für eine Frau, die als Witwe oder Geschiedene geheiratet und daher aus einer früheren Ehe mindestens 200 Denar erhalten hatte (mKetubbot 1,2).[66] Diese Mindestsumme der *ketubba*, später zuweilen als *ikkar ketubba*, Basis- oder Mindestketubba, bezeichnet, konnte beliebig erhöht werden: „Obwohl sie gesagt haben, eine Jungfrau fordert 200, eine Witwe eine Mine [100 Denar] ein – wenn er hinzufügen wollte, sogar 100 Minen, so darf er hinzufügen" (mKetubbot 5,1). Eine Reduktion indes war untersagt, selbst mit Einwilligung der Frau etwa in Form einer fiktiven Quittung: „Jeder, der einer Jungfrau die [Mindestsumme von] 200 [Denar] und einer Witwe die 100 reduziert, dessen Beischlaf ist Hurerei", so die drastisch formulierte Regel des R. Meir, die als halachisch verbindlich angesehen wurde (mKetubbot 5,1).

Der Betrag von 200 Denar einer „Jungfrau" wird in der Mechilta aus Ex 22,15f. abgeleitet: Der „Verführer" hat 50 Schekel (machen 200 Sus/Denar) als Strafe zu zahlen, wenn er das verführte Mädchen heiratete und sich später von ihr schied; der Vergewaltiger hingegen, der die durch die Vergewal-

---

64 Satlow, Marriage, S. 68. Vgl. Deborah Greniman, "The Origins of the Ketubah: Deferred Payment or Cash up Front", *Nashim* 4 (5762/2001), S. 84-118, hier S. 94.

65 Zuweilen kann *ketubba* in der Antike auch die Mitgift bezeichnen; siehe ausführlich Mordechai Akiva Friedman, *Jewish Marriage in Palestine. A Cairo Geniza Study*, 2 Bde., Tel Aviv / New York 1980, hier Bd. 1: The *ketubba* Traditions of Eretz Israel, S. 310 f.; zur antiken Entwicklung eingehend Bernard S. Jackson, "Problems in the Development of the Ketubah Payment: The Shimon ben Shetach Tradition", in: Catherine Hezser (Hg.), *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 199-225, hier S. 208-223.

66 Zur Umrechnung dieser Summe in der Antike ausführlich Friedmann, Marriage, I S. 239–257.

tigung vollzogene ‚Ehe' nicht mehr lösen konnte, hatte die 50 Schekel sofort zu zahlen. Die Antwort auf die Frage, ob die *ketubba* als biblische Institution oder als rabbinische Institution zu definieren ist, hatte in Antike wie Mittelalter Auswirkungen auf die Umrechnung der Mindestsumme in die jeweils geläufige Währung: in ersterem Fall beträgt die Mindestsumme 200 Sus, so neben der Mechilta die Mischna, der palästinische Talmud und alle amoräischen Passagen im bTalmud, die im Namen von Autoritäten zitiert werden,[67] nach letzterer Auffassung, so eine anonym überlieferte Tradition im bTalmud,[68] jedoch nur 25 Sus (resp. 12 ½ Sus für eine zuvor Verheiratete).[69]

Die Mindestsumme der 100 bzw. 200 Denar galt als *tnaj bet din*, als Verordnung des Gerichts (oder gerichtliche Bestimmung), definiert: „ Auch wenn er ihr keine *ketubba* geschrieben hat, so fordert die Jungfrau 200, die Witwe eine Mine ein, denn es ist *tnaj bet din*" (mKetubbot 4,7). Als solche Verordnung des Gerichts, also ‚gesetzlich', war das Institut der Mindestverschreibung selbst dann im konkreten Fall anzuwenden, wenn es in der individuellen Heiratsurkunde nicht verzeichnet war oder ein schriftlicher Vertrag nicht existierte.[70] Gleichfalls war als *tnaj bet din* festgesetzt, dass diese Mindestsumme als Generalhypothek auf dem zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhandenen Vermögen des Mannes auch dann lastete, wenn er nicht geschrieben hatte: „Alles Vermögen, das ich besitze, ist für deine *ketubba* verantwortlich" (mKetubbot 4,7). Die Bedeutung der Mindestverschreibung zeigt sich daran, dass *ketubba* auch die Heiratsurkunde selbst bezeichnet.

Die Mischna definiert vier weitere Verpflichtungen des Mannes als *tnaj bet din*: Der Mann hatte seine Frau aus der Kriegsgefangenschaft auszulösen und als seine Frau zurückzunehmen. Auch ohne schriftliche Niederlegung

---

67 Mechilta de-rabbi Jischmael, Mischpatim 17 (Ed. Horovitz/Rabin S. 308 f.); jKetubbot 5,1, 27d; bKetubbot 10a, 29b und 38b; siehe Freund, Geschichte, S. 25, sowie ausführlich Friedman, Marriage, I S. 239 und 251.

68 bBawa kama 89b.

69 Dazu Friedman, Marriage, I S. 251-257 und 381, und s. u.

70 Zur Möglichkeit mündlicher Heiratsverträge siehe Cotton, Rabbis, S. 178.

sollte die Institute der *ketubbat benin dichrin*, ‚Ketubba der männlichen Nachfahren', und der *ketubbat benan nukban*, ‚Ketubba der weiblichen Nachfahren' gelten: „Männliche Nachfahren [*benin dichrin*], die ich von dir haben werde, werden das Geld deiner *ketubba*[71] erben über ihren Anteil mit ihren Brüdern hinaus" (mKetubbot 4,10), sowie „Weibliche Nachfahren [*benan nukban*], die ich von dir haben werde, werden bis zu ihrer Heirat in meinem Haus wohnen und von meinem Vermögen unterhalten" (mKetubbot 4,11). Als weiterer *tnaj bet din* konnte die Witwe nach dem Brauch in Jerusalem und Galiläa alternativ auf die Auszahlung der *ketubba* verzichten und stattdessen Wohnrecht im Haus ihres Mannes und Lebensunterhalt aus dem Nachlass beanspruchen,[72] wohingegen in Judäa üblicherweise die Erben es vorziehen konnten, der Witwe die *ketubba* auszuzahlen (mKetubbot 4,12).

Die *ketubbat benin dichrin* setzt voraus, dass der Ehemann alleiniger Erbe der Frau ist: Falls eine Frau vor ihrem Mann starb, so sollten bei seinem Tod wiederum allein die Söhne dieser vorverstorbenen Frau die *ketubba* ihrer Mutter erben, nicht aber die übrigen Erben.[73] Vor allem die Söhne einer anderen Frau ihres Vaters sollten nicht in den Genuss der Mitgift ihrer Mutter gelangen – eine wichtige Regel vor allem in einer Gesellschaft, in der es für den Mann nicht ungewöhnlich war, mehr als eine Frau zu heiraten – nacheinander oder gleichzeitig dank der grundsätzlich erlaubten Polygynie.[74]

Die Institute der *ketubbat benin dichrin* und der *ketubbat benan nukban* setzen zugleich voraus, dass Frauen keine gesetzlichen Erbinnen sind, sofern

---

71 Nach Ze'ev W. Falk (*Einführung in das jüdische Recht zur Zeit des Zweiten Tempels* [hebr.], Jerusalem 1983, S. 283) ist mit *ketubba* allein die Mitgift gemeint, nach Mordechai Akiva Friedman sowohl die Mitgift seitens der Frau als auch der vom Mann gezahlte oder versprochene „Brautpreis" (*mohar*) (*Jewish Marriage in Palestine. A Cairo Geniza Study*, 2 Bde., Tel Aviv / New York 1980, hier Bd. 1, S. 383).

72 Im Mittelalter wurde der Brauch von Jerusalem und Galiläa zur Rechtsnorm erklärt (Maimonides, Hilchot ischut 18:1; SchA EH 93:3).

73 mKetubbot 4,10.

74 Friedman, Marriage, I S. 381.

männliche Erben vom selben Verwandtschaftsgrad leben.[75] Denn der Vorschlag des tannaitischen Gelehrten R. Jischma'el, Töchter durch Exegese der biblischen Vorschriften nachträglich in den Kreis der gesetzlichen Erben aufzunehmen, wurde von anderen zeitgenössischen Gelehrten abgewiesen.[76] Darüber hinaus erlaubt die in der Mischna festgelegte Norm es auch nicht, eine Tochter durch individuelle Verfügung als Erbin einzusetzen, da es in der Mischna heißt: „Wer sagt: [...] ‚Meine Tochter soll mich beerben', sofern ein Sohn existiert, der hat nichts gesagt [d.h. seine Worte sind nichtig], weil er eine Bedingung aufgestellt hat gegen das in der Tora Geschriebene. R. Jochanan b. Broka sagte: Sagte er dies von jemandem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben [*ra'uj le-jorscho*], so haben seine Worte Bestand; wenn aber von jemandem, der keine Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so haben seine Worte keinen Bestand." [77] Folglich kann der Erblasser niemanden ausdrücklich zum Erben einsetzen, der nach der Tora nicht zur Erbfolge berechtigt ist.

In der jüdischen Rechtsnorm hatte man sich gegen die eine der beiden Möglichkeiten entschieden, väterliches Vermögen auf Töchter zu übertragen: gegen die Übertragung in Form von Erbe nach dem Tod. Als Kompensation für den Ausschluss vom Erbe wird der Unterhalt der noch unverheirateten Töchter in Form der *ketubbat benan nukban* (mKetubbot 4,11 und 13,3)

---

75 Nach dem 1965 im Staat Israel erlassenen „Erbgesetz" hingegen sind Tochter, Ehefrau und Mutter gleichermaßen gesetzliche Erben und genießen gleiches Erbrecht mit Sohn, Ehemann und Vater (Elon, Law, III, S. 1403-1418). Zu neueren Versuchen, zwischen israelischer Gesetzgebung und jüdischer Rechtnorm zu vermitteln, siehe Rivlin, Vertrag, S. 174-177.

76 Hierzu Tal Ilan, "The daughters of Zelophehad and women's inheritance; the biblical injunction and its outcome", in: Athalya Brenner (Hg.), *Exodus to Deuteronomy. A Feminist Companion to the Bible (Second Series)*, Sheffield 2000, S. 176-186. Zum antiken jüdischen Erbrecht immer noch grundlegend Reuven Yaron, *Gifts in Contemplation of Death in Jewish and Roman Law*, Oxford 1960, S. 153-160.

77 mBawa batra 8,5; Joseph Rivlin, *Inheritance and wills in Jewish law* (hebr.), Ramat-Gan 1999, S. 151. In Fragen des Erbrechts ist es auch nicht möglich, der Schrift zuwider zu handeln gemäß dem Grundsatz (bBawa mezia 51a, 94a): Wer eine Bedingung gegen einen Bestimmung der Schrift abschließt, so ist diese Bedingung dennoch gültig, allerdings nur, sofern es sich um eine finanzielle Angelegenheit handelt (*dawar sche-be-mammon*).

interpretiert. Auch hatte der Vater seiner Tochter bei ihrer Eheschließung mindestens 50 Sus/Denar mitzugeben (mKetubbot 5,5). Falls eine Waise von ihrer Mutter oder ihren Brüdern verheiratet wurde, so war ihr „angemessen zu geben" (mKetubbot 6,6).
Die Übertragung von Familienvermögen in Form von Mitgift bei der Eheschließung wird nicht nur favorisiert, sondern auch als weitere Möglichkeit der Kompensation für den Ausschluss der Tochter von der gesetzlichen Erbfolge interpretiert: Nach einem viel zitierten und zur Halacha erklärten Diktum des R. Jehuda ha-nassi solle eine Tochter, die (nach dem Tod des Vaters) von ihren Brüdern unterhalten werde, (bei der Heirat) ein Zehntel des (Familien-)vermögens erhalten.[78] Hieraus wurde zur Regel, man gebe der Tochter ein Zehntel des Vermögens „für ihre Ausstattung (*le-farnassah*)", falls das Gericht nicht einschätzen konnte, wie viel der verstorbene Vater seiner Tochter bei der Heirat mitgegeben hätte.[79]

In den tannaitischen Bestimmungen fällt jedoch weder ein terminus technicus für „Mitgift"[80] noch wird der biblische Begriff *mohar* weiter verwendet. Einziger spezifischer Ausdruck für eine Vermögenszuwendung an eine Frau ist die *ketubba*, die Heiratsverschreibung, die ihr bei Auflösung der Ehe zu zahlen war als das von der antiken Rechtsnorm favorisierte Institut, um eine Frau in ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen abzusichern. Konsequenterweise heißt es: „Es gibt keinen anderen *mohar* als die *ketubba*."[81] Es stellt sich daher die Frage, wann und warum dieses Institut an die Stelle des zuvor praktizierten *mohar* trat. Zu ihrer Beantwortung trägt die Analyse des prak-

---

78 bKetubbot 68a; tKetubbot 6,3 (Ed. Lieberman); jKetubbot 6,6, 30d; bNedarim 39b; Ze'ev W. Falk, „Das Erbe der Tochter und der Witwe" (hebr.), *Tarbiz* 23 (1952), S. 9-15; Judith Hauptman, *Rereading the Rabbis. A Woman's Voice*, Boulder/CO 1998, S. 177-195; sowie Hayim Lapin, "Maintenance of Wives and Children in Early Rabbinic and Documentary Texts from Roman Palestine", in: Catherine Hezser (Hg.), *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 177-198, hier S. 182-189.

79 Maimonides, Hilchot Ischut 20:3; SchA EH 113:1.

80 Cohen, Jewish and Roman Law, I S. 353.

81 Mechilta de-rabbi Jischmael, Mischpatim 17 zu Ex 22,15: אין מוהר אלא כתובה. Vgl. Gulak, Urkundenwesen, S. 54, Anm. 9, sowie Schremer, Marriage, S. 240, Anm. 42.

tizierten Ehegüter- und Erbrechts bei, wie es in den antiken Papyri dokumentiert ist.

2.2 Rechtspraxis vor Rechtsnorm

In biblischer Zeit war anscheinend nicht eine Vermögensübertragung des Vaters an seine Tochter oder ihren Ehemann bei der Eheschließung üblich. Dieser Befund unterscheidet sich von der ehegüterrechtlichen Praxis der Juden auf der oberägyptischen Nilinsel Elephantine im 5. Jahrhundert v. d. Z., also eben aus jener Epoche, in der auch die Tora ihre Endredaktion erfuhr.[82] Dort wurden sowohl *mohar* als auch Mitgift praktiziert, wie die überlieferten Verträge, zugleich die ältesten uns bekannten jüdischen Heiratsdokumente, bezeugen. Der dem Vater oder Bruder der Frau entrichtete *mohar* wurde aber in die vom Vater entrichtete Mitgift eingerechnet, wurde also als Teil der Mitgift behandelt, die der Frau bei Scheidung zurückzuerstatten war. Diese kombinierte Summe fungierte als Abschreckung, da ein Ehemann im Fall, dass er seine Frau „hassen" sollte, jegliche Rechte verlor, seinen *mohar* wieder einzutreiben. Die wichtigere Zahlung war jedoch die Vermögensübertragung des Vaters auf seine Tochter, die in den Dokumenten detailliert erörtert wird. Hierbei handelte es sich nicht nur um Mitgiften, auf die der Schwiegersohn Zugriff hatte, sondern auch um Schenkungen, von denen allein die Tochter und ihre Nachfahren profitierten.[83]

---

82 Satlow, Marriage, S. 200.

83 Bezalel Porten / Ada Yardeni (Hgg.), *Textbook of Aramaic documents from ancient Egypt*. Newly copied, edited and translated into Hebrew and English by Bezalel Porten and Ada Yardeni. Bd. 2: *Contracts*, Jerusalem 1989 (The Hebrew University, Department of the History of the Jewish People. Texts and Studies for Students), S. 78-83, B 3.8 vom Oktober 420 v. d. Z., u. ö.; Jackson, Problems, S. 208, mit zahlreichen Belegen; Satlow, Marriage, S. 200 und 204 ff.. Die hellenistischen Juden Ägyptens hingegen kannten anscheinend keinen mohar, sondern übernahmen den griechischen Brauch, Töchter mit Mitgiften auszustatten; nach Satlow diente das Ehegüterrecht den Griechisch sprechenden Juden nicht als Mittel zur Abgrenzung gegenüber Nichtjuden, um so eine spezifisch jüdische Identität zu markieren (Satlow, Marriage, S. 201).

Besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Praxis des Ehegüter- und Erbrechts haben indes die in den 1960er Jahren in Höhlen am Toten Meer aufgefundenen Papyri aus dem ersten und zweiten Jahrhundert geweckt. Die Forschungen drehten sich vor allem um die Frage, inwiefern die auf den Papyri verzeichneten Verträge belegen können, dass die Bestimmungen der erst fast hundert Jahre später in der Mischna redigierten Rechtsnorm bereits früher in der Praxis befolgt wurden. Einige Papyri sind allerdings stark beschädigt, so dass aufgrund der Textverluste Schlüsselbegriffe nicht zweifelsfrei lesbar überliefert sind, darunter die Bezeichnungen für die Vermögensleistungen der Parteien. Bei ihrer Rekonstruktion kam es zu Zirkelschlüssen, da die Bestimmungen der Mischna als Interpretament bei der Ergänzung der Lücken vorausgesetzt wurden. Zudem wurden erst in den letzten Jahren Papyri erstmalig oder neu ediert und dabei Lesungen wesentlicher Textpassagen korrigiert; durch diese Neulesungen sind manche bislang in der Literatur diskutierte Fragen überholt, sofern man den neuen Vorschlägen folgt, wie im Folgenden zu sehen.

Von besonderem Interesse ist der Nachlass der Jüdin Babatha, Tochter der Mirjam und des Simon, die den größten Teil ihres Lebens im Dorf Machosa bei der Stadt Zoar am Südende des Toten Meeres lebte und vermutlich um 135 im Bar-Kochba-Aufstand umkam. Zuvor hatte sie ihre in einem Lederbeutel archivierten 35 Urkunden, davon 17 griechische, 9 griechische mit nabatäischen und/oder aramäischen Subskripten, 6 nabatäische und 3 aramäische, in einer Höhle oberhalb von En-Gedi am Toten Meer versteckt oder verstecken lassen, wo sie weitgehend gut erhalten im März 1961 gefunden wurden.[84]

Auch Philo und Josephus gehen anscheinend davon aus, dass die Mitgift eine wichtige Komponente einer respektablen jüdischen Ehe ist (ebd.).

84 Yigael Yadin, "Expedition D – The Cave of Letters", *Israel Exploration Journal* 12 (1962), S. 227-257, hier S. 227 und 235. Zur Lage der Höhle ders., *Bar Kochba. Archäologen auf den Spuren des letzten Fürsten von Israel*, Hamburg 1971, S. 51ff.

Die Dokumente geben Auskunft zum einen über ihren Besitz, den sie als Erbin ihrer Mutter und durch zweimalige Heirat erhielt, sowie über ihre damit verbundenen Handelstätigkeiten, zum anderen über die Rechtsstreitigkeiten, die sie mit den Vormündern ihres vaterlosen Sohnes aus ihrer ersten Ehe und mit Angehörigen der Familien ihrer verstorbenen Ehemänner führte.[85]

Der Heiratsvertrag von Babathas Stieftochter Schlamzion (P. Yadin 18) wurde am 5. April 128 auf Griechisch aufgesetzt zwischen dem Vater der Braut, Juda Sohn des Elasar Khthousion, und dem Bräutigam Juda Kimber b. Chananja.[86] Darin bescheinigte Juda Kimber, von der Braut seitens ihres Vaters Schmuck in geschätztem Wert von 200 Silberdenar als προσφορα (Darbringung, Geschenk) erhalten zu haben. Er erklärte, er schulde ihr weitere 300 Silberdenar, die er ihr für dieses Geschenk zu geben verspreche, alles gerechnet als „προικὸς", und verpflichte sich überdies, sie und ihre Kinder zu ernähren und zu kleiden „griechischem Brauch gemäß". Als Sicherheit stellte er sein gesamtes jetziges und künftiges Vermögen. Bei seiner Unterschrift am Ende des Vertrags wiederholte Juda Kimber auf Aramäisch: „Ich bekenne eine Schuld (... מדי אנה בחובת כסף) von 500 Silberdenar, [!] פרנ meiner Frau Schlamzion, gemäß dem, was sie oben geschrieben [haben]."

Die beiden sich hier entsprechenden Begriffe im griechischen und aramäischen Teil, „προικὸς", Genitiv von προίξ, und [ה] פרנ von griech. φερνή, werden gemeinhin mit „Mitgift" übersetzt.[87] Im Fall der Schelamzion handelte es sich aber um die Gesamtforderung der Frau am Vermögen des Mannes, in die sowohl die bei der Heirat geleistete Mitgift als auch die vom

---

85 Yadin, Bar Kochba, S. 222. Stammbäume bei Cotton/Greenfield, Babatha's Property, S. 222.

86 Gedruckt bei Naphtali Lewis / Yigael Yadin / Jonas C. Greenfield (Hgg.), The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters: Greek Papyri. Aramaic and Nabatean Signatures and Subscriptions, Jerusalem 1989, S. 76-82, Nr. 18, 5. April 128; vgl. Satlow, S. 201.

87 So auch „dowry" bei Lewis, Documents (1989), S. 80 f.

Bräutigam zugesagte künftige Zahlung, sozusagen ein zeitlich verschobener Brautpreis, eingeschlossen waren.[88]

Ähnlich ist der Begriff προίξ auch in einem weiteren Dokument Babathas (P. Yadin 21)[89] zu verstehen: Im September 130 verkaufte Babatha drei Dattelhaine aus dem Besitz ihres inzwischen verstorbenen zweiten Mannes Juda b. Elasar Khthousion, zugleich der Vater von Schelamzion, die sie beschlagnahmt hatte für ihre προίξ, hier zu interpretieren als Gesamtforderung am Vermögen ihres verstorbenen Mannes aufgrund ihrer Ansprüche als Witwe, die als Hendiadyoin identisch mit der an gleicher Stelle erwähnten Schuld (ὀφιλῆς) ist,[90] ähnlich wie die φερνή in der Unterschrift Juda Kimbers näher durch das Wort „Schuld" (חובה) definiert war.

Babathas Ansprüche als Witwe gehen aus einem Vertrag hervor, den ihr zweiter Mann Juda b. Elasar Khthousion anlässlich ihrer Heirat, vermutlich um 125, aufgesetzt hatte. Das Dokument[91] ist untituliert, wird aber in der Literatur gemeinhin als „Ketubba" bezeichnet, da zum einen der Begriff כתבתך, „deine *ketubba* (Verschreibung)", zweimal zweifelsfrei zu lesen ist, im Kontext dieses Vertrags zu interpretieren als jener vertraglich festgesetzte Status, aufgrund dessen die Braut in das Haus des Bräutigams tritt. Zum anderen enthält sein Aramäisch formulierter Inhalt vieles von dem, was aus Mischna und späteren Ketubbot bekannt ist; „gemäß dem Gesetz von Moses und den Judäern" übernimmt der Bräutigam Juda b. Elasar die aus Ex 21,10

---

88 Naphtali Lewis / Ranon Katzoff / Jonas C. Greenfield, „Papyrus Yadin 18", *Israel Exploration Journal* 37 (1987), S. 229-250, hier S. 231, bezeichnen bei der Erstveröffentlichung dieses Vertrags die Gesamtsumme der 500 Denar als Schlamzions Mitgift. Satlow (Reconsidering, S. 139, erneut Marriage, S. 201) interpretiert irrtümlich die Zusage Juda Kimbers als Zahlung eines Zusatzes zur Mitgift bei der Eheschließung, wie bereits von Jackson (Problems, S. 210, sowie S. 210 f., Anm. 41) und Schremer (Marriage, S. 298) kritisch angemerkt wurde.

89 Lewis, Documents (1989), S. 94-97.

90 Cotton/Greenfield, Babatha's Property, S. 213, Anm. 18.

91 Erstmals veröffentlicht von Yigael Yadin /Jonas C. Greenfield / Ada Yardeni, „Babatha's Ketubba", *Israel Exploration Journal* 44,1-2 (1994), S. 75-103; dann mit Korrekturen erneut in Yigael Yadin u.a. (Hgg.), *The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters: Hebrew, Aramaic, and Nabatean-Aramaic Papyri*, Jerusalem 2002, S. 118-141.

abgeleiteten grundlegenden Pflichten des Ehemannes, Unterhalt, Kleidung und sexueller Verkehr, die zum Standardtext aller späteren Ketubbot gehören.[92]

Der Text dieser Ketubba ist in weiten Teilen nur fragmentarisch erhalten. Folglich sind zu seiner Rekonstruktion auch jene Bestimmungen des *tnaj bet din* herangezogen worden, die erst aus der später redigierten Mischna bekannt sind. Zweifelsfrei zu lesen sind die dem Bräutigam obliegenden Verpflichtungen zur Befreiung aus Kriegsgefangenschaft, zum Unterhalt der Witwe im Haus des Verstorbenen (nach der Mischna der Brauch in Jerusalem und Galiläa) und zum Unterhalt der unverheirateten Töchter (*ketubbat benan nukban*). Letztere Zusage lässt vermuten, dass sich der Bräutigam in den unmittelbar vorangegangenen, aber nicht mehr lesbaren Zeilen gleichermaßen verpflichtet hatte, es sollten allein die aus dieser Ehe hervorgegangenen Söhne Babathas Verschreibung im Falle ihres Vortods erben (*ketubbat benin dichrin*). Eine Sicherstellungsklausel, d.h. die Aufnahme einer Generalhypothek auf das gesamte Vermögen, ist gleichfalls nicht erhalten, könnte aber mit Hilfe eines anderen zeitgenössischen aramäischen Heiratsvertrags vom Toten Meer rekonstruiert werden.[93]

Unsicherheit besteht indes darüber, welche Seite die im Vertrag genannte Summe von 400 Silberdenar zu leisten hat. Die Entscheidung dessen hängt auch davon ab, wie zwei Schlüsselworte zu rekonstruieren und zu übersetzen sind. Es ist unklar, ob in der Ketubba der Begriff *mohar* erscheint: Verspricht der Bräutigam eingangs, seine Gattin „zu ernähren und zu kleiden" oder vielmehr „dir geben, gemäß deines *mohar*", eine Lesung, die von den

---

92 Zur konträren antiken Auslegung siehe Mechilta de-rabbi Jischmael, Mischpatim 3 (Ed. Horovitz/Rabin S. 258 f.); zur Rezeption in den Ketubbot siehe Friedman, Marriage, I S. 167-178.

93 P. Mur. 20, abgebildet, transkribiert und übersetzt bei Ada Yardeni, Textbook of Aramaic, Hebrew and Nabatean Documentary Texts from the Judaean Desert and Related Material, 2 Bde.: I: A The Documents, II: B Translation. Palaeography. Concordance, Jerusalem 2000, I S. 119 f.; II S. 54 (P. 119); ebd. I S. 121 ff., II S. 55 mit P. Mur. 21 (P. 121) ein weiterer aramäischer Heiratsvertrag aus dem ersten Jahrhundert d. Z.

Herausgebern der jüngsten Edition 2002 zwar erwogen, aber letztlich abgelehnt wurde?[94] Demnach fehlt der Begriff *mohar* als Bezeichnung für eine finanzielle Leistung seitens des Bräutigams. Ebenso ist man sich uneins, wie die Worte im Zusammenhang mit der Summe der 400 Sus (= Denar) zu lesen sind: Nach der Edition von 1994 sagt Juda seiner Braut zu, „und du hast eine verpflichtende Forderung auf mich [von] 400 Susin, die 100 Tetradrachmen entsprechen, wann immer sie wünscht zu nehmen und zu .[.].. von ...[95], zusammen mit dem Rechtsanspruch auf deinen Unterhalt [wörtl. Brot], deine Kleidung und dein *Bett*[96]". 2002 hingegen liest man „„und du hast eine verpflichtende Forderung auf mich [von] 400 Susin, die 100 Tetradrachmen entsprechen, wann immer sie wünscht zu nehmen und zu .[.].. von der [oder: ihrer] φερνή[97], zusammen mit dem Rechtsanspruch auf deinen Unterhalt [wörtl. Brot], deine Kleidung und dein *Bett*".[98] Die nun neu vorgeschlagene Lesung von פרנה für φερνή ist rekonstruiert nach der aramäischen Unterschrift in P. Yadin 18. Folgt man diesem Vorschlag, so bezeichnet φερνή auch hier die finanzielle Gesamtsumme der von Juda b. Elasar übernommenen Verpflichtung, nicht aber nach griechischem Sprachgebrauch eine Mitgiftleistung durch Babatha.[99] Anders als im Heiratsvertrag für Schelamzion, die Tochter Judas b. Elasar, geht es in dieser Ketubba ausschließlich um die Verpflichtungen seitens des Bräutigams, möglicherweise

---

94 Zur zweifelhaften Lesung von *mohar* in Babathas Ketubba siehe Yadin, Documents (2002), S. 126 und 133; anders noch die Interpretation bei der Erstveröffentlichung durch Yadin, Babatha's Ketubba, S. 87. Jackson (Problems, S. 211) verweist auf diese neu vorgeschlagene alternative Lesung gegen Satlow, der auf der Grundlage der Voredition 1994 die Möglichkeit einer verschobenen Mohar-Zahlung ausschließt (Marriage, S. 201), erwähnt aber nicht Zurückweisung dieser Lesung.

95 Als Buchstaben werden vermutet: מן ידיה „von ihren Händen [?]" (Yadin, Babatha's Ketubba, S. 78).

96 Die ersten beiden der fünf hebräischen Buchstaben (ופרשך) sind nicht eindeutig zu lesen und daher hier im deutschen „Bett" kursiviert (ebd.).

97 מן פרנה, Yadin, Documents (2002), S. 126.

98 Yadin, Documents (2002), S. 126, 134.

99 Satlow (Marriage, S. 202) hingegen schließt von vornherein aus, in diesem Vertrag könne ausschließlich eine finanzielle Verpflichtung seitens Mannes aufgeführt sein und somit eine Mitgiftleistung seitens der Frau fehlen, da er es für unwahrscheinlich hält, dass Juda b. Elasar eine Frau ohne Mitgift geheiratet haben könnte. Daher bedeute כתבתך, „deine *ketubba*", in diesem Vertrag „deine Mitgift", welche demnach als Kompensation für die Verpflichtungen des Mannes diene.

der Grund dafür, dass nicht genannt ist, was Babatha in die Ehe eingebracht hat.[100]

Andererseits ist durchaus bekannt, dass Babatha während ihrer zweiten Ehe eigenes Vermögen besaß: In P. Yadin 17 bekennt Juda am 21. Februar 128, von seiner Frau Babatha 300 Denar erhalten zu haben als Darlehen, zurückzuzahlen bei Verlangen.[101] Wenige Monate zuvor hatte Babatha in P. Yadin 16 vom 2. Dezember 127[102] eine Erklärung zu ihrem Besitz anlässlich eines römischen Zensus abgegeben, vier spezifizierte Dattelhaine, identisch mit jenen, die ihr Vater Simon 99 erworben hatte (P. Yadin 3).[103] Diese Dattelhaine waren vermutlich im Zusammenhang mit ihrer ersten Eheschließung auf sie überschrieben worden,[104] auf jeden Fall aber, bevor ihr Vater Simon in einer Schenkungsurkunde von 120 seiner Gattin Mirjam, Babathas Mutter, sein gesamtes Vermögen vermachte, sich aber den Nießbrauch zu seinen Lebzeiten vorbehielt;[105] hierzu gehörten nicht die von Babatha 127 als ihr Besitz deklarierten Dattelhaine, die sie folglich in ihre zweite Ehe einbrachte, ohne dass sie in dem von Juda b. Elasar ausgestellten Heiratsvertrag oder einem anderen Vertrag verzeichnet wurden, folglich die Eheschließung offensichtlich keine Auswirkungen auf Babathas Besitzverhältnis an diesen Dattelhainen hatte.

Ähnlich wie Babathas Vater verfuhr ihr zweiter Gatte Juda b. Elasar gegenüber seiner Tochter Schelamzion: Elf Tage nach ihrer Heirat mit Juda Kimber übertrug er ihr am 16. April 128 sein gesamtes, ausschließlich aus Immobilien bestehendes Vermögen in En-Gedi (P. Yadin 19), einen Hof mit

---

100 Die Gründe bei Greniman, Origins, S. 100 f., gegen eine Interpretation der 400 Susin als alleinige Leistung der Mannesseite überzeugen nicht.

101 Lewis, Documents (1989), S. 71-75.

102 Lewis, Documents (1989), S. 65-70.

103 Yadin u.a., Documents (2002), S. 233-243.

104 So Hannah M. Cotton/ Jonas C. Greenfield, "Babatha's Property and the Law of Succession in the Babatha Archive", *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 104 (1994), S. 211-224, hier S. 217.

105 Yadin, Documents (2002), S. 73-108.

diversen Räumen,[106] die Hälfte sofort, die andere nach seinem Tod, und dies, nachdem laut Heiratsvertrag seine Tochter bereits προσφορά („Geschenk") über 200 Silberdenar in die Ehe eingebracht hatte; dieses Geschenk besteht in diesem Heiratsvertrag wie auch die Mitgift, die in den anderen Papyri vom Toten Meer verzeichnet ist, immer aus Wertgegenständen, nie aus Grundbesitz.[107]

Die Schenkungen lassen auf eine verbreitete Praxis schließen: Immobilien werden außerhalb der Heiratsverträge und somit nicht als Mitgift bei der Eheschließung auf Töchter übertragen,[108] und zwar als Vermögen, das allein der Tochter gehörte und auf das Schwiegersöhne keinen Zugriff hatten. Die Bedeutung, die man dem so übertragenen Vermögen beimaß, zeigt sich daran, dass man die Verträge dieser Schenkungen auf Griechisch verfasste und im Vertragstext die Möglichkeit vorsah, die Verträge in den öffentlichen Archiven registrieren, also quasi ins Grundbuch eintragen zu lassen. Eine solche Registrierung erlaubte es, die Verträge vor Gericht, und das vor allem vor einem römischen, vorzulegen.[109] So heißt es in der Schenkung von Juda b. Elasar Kimber an seine Tochter: „Und wann immer Schelamzion den erwähnten Juda dazu auffordert, wird er es [das Dokument] beim öffentlichen Archiv [διὰ δηνοσίων] registrieren lassen." In einem weiteren Vertrag wurde Schelamzion zugesagt, einen Hof in En-Gedi, der ihrem

---

106 Lewis, Documents, S. 83-87. Lewis verweist auf Parallelen im Buch Tobit 8,21; 10,10, was seiner Meinung nach darauf hindeuten könnte, dass Juda einem verbreiteten Brauch folgte.

107 Cotton/Greenfield, Babatha's Property, S. 217, Anm. 43; Hannah M. Cotton, "The Law of Succession in the Documents from the Judaean Desert Again", *Scripta Classica Israelica* 17 (1998), S. 115-123, hier S. 117 und ebd., Anm. 10.

108 Die Frage, ob aus diesen Schenkungen auf erbrechtliche Normen geschlossen werden können, hat Hannah M. Cotton ausführlich erörtert. Obgleich sie weiterhin annimmt, dass die Schenkungen existierendes Erbrecht zugunsten der Töchter umgehen sollen, hält sie einen schlüssigen Beweis aufgrund der Quellenlage nicht für möglich; Hannah M. Cotton / Jonas C. Greenfield, „Babatha's Property and the Law of Succession in the Babatha Archive", *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 104 (1994), S. 211-224; Hannah M. Cotton, „The Law of Succession in the Documents from the Judaean Desert Again", *Scripta Classica Israelica* 17 (1998), S. 115-123.

109 Vgl. Tal Ilan, *Jewish Women in Graeco-Roman Palestine*, Tübingen 1995 (TSAJ, Bd. 44), S. 94.

Großvater väterlicherseits gehört hatte, im öffentlichen Archiv auf ihren Namen und ihre Unkosten zu registrieren.[110]
In welchem Verhältnis steht die spätere mischnische Rechtsnorm zu der in den Papyri bezeugten Praxis des Vermögenstransfers in Form von Mitgift und Erbe?

2.3 Mitgift und Erbe nach der mischnischen Rechtsnorm

2.3.1 Mitgift in der Verfügungsgewalt des Ehemanns

In der Mischna fehlt nicht nur der Begriff φερνή, sondern auch jeder terminus technicus für „Mitgift", ein klares Indiz dafür, dass es um ein fremdes Rechtsinstitut handelt.[111] Vielmehr ist *ketubba* der einzige programmatische Begriff, der die Vermögensansprüche der Ehefrau regelt, an die Stelle des biblischen *mohar* tretend. Diese Entwicklung verbindet sich in der antiken rabbinischen Literatur mit dem Namen des Simon b. Schetach und dessen erstmals in der Tossefta erwähnten Verordnung aus dem ersten Jahrhundert v. d. Z., somit rund dreihundert Jahre zuvor erlassen:[112] „Als sich zunächst noch ihre *ketubba* im Haus ihres Vaters befand, war es leicht für ihn, sich von ihr zu scheiden. Dann verordnete Simon b. Schetach, dass ihre *ketubba* bei ihrem Mann verbleibe und der schreibe: ‚Mein gesamtes Vermögen sei eine Sicherheit und ein Pfand für das Geld deiner *ketubba*" (tKetubbot 12,1). Die *ketubba* war demnach zunächst identisch mit dem bei der Heirat gezahlten Brautpreis, der sich aber fortan infolge der Verordnung nicht mehr im Haus des Vaters, sondern des Ehemanns befand. Der Umstand, dass der Mann die *ketubba* mit einer Generalhypothek sicherstellte, impli-

---

110 Lewis, Documents (1989), S. 83-87, Zitat S. 84, Z. 26 f. (P. Yadin 19); S. 88-93, hier S. 90, Z. 35 f. (P Yadin 20); Cotton, Rabbis, S. 169 f.

111 Vgl. Schremer, Marriage, S. 240. Grundsätzlich Zeev W. Falk, „Zum fremden Einfluss auf das jüdische Recht", *Revue internationale des droits de l'antiquité* 18 (1971), S. 11-23.

112 Vgl. Ilan, Jewish Women, S. 89 ff., Jackson, Development, S. 199; Schremer, Marriage, S. 236.

ziert, dass er über die *ketubba* verfügen konnte. Die *ketubba* diente der Frau als Schutz vor Scheidung, da sie ihr in diesem Fall auszubezahlen war, der Mann folglich einen Vermögensverlust erlitt, wenn er die Ehe beendete.
Im palästinischen Talmud wird dieser Nießbrauch der *ketubba* durch den Mann explizit als Vorkehrung zugunsten der Frau interpretiert. Zunächst habe man verfügt, der Mann solle Tassen, Schüsseln und Töpfe mit der *ketubba* kaufen, nicht aber sagen: ‚Deine *ketubba* liegt auf dem Tisch'; vielmehr diene sein gesamtes Vermögen als Sicherheit für die *ketubba*. Später verfügten sie [die Gelehrten], der Mann solle mit der *ketubba* Handel treiben; denn es sei in seinen Augen schwierig sei, sie zu scheiden, weil er so sie [die *ketubba*] verliere; und demgemäß verordnete Simon b. Schetach ..." (jKetubbot 8,11, 32b). Deutlich hat sich hier der Akzent zugunsten des Mannes, der Förderung seines Handels durch Nutzung der *ketubba*, verschoben. Diese Tendenz führt ein Diktum des Raw Jehuda im bTalmud (Ketubbot 82b) fort: „Raw Jehuda sagte: In alten Zeiten mussten sie 200 Sus für eine Jungfrau und 100 für eine Witwe verschreiben, aber so würden sie alt werden und könnten nicht heiraten. Daher verfügte Simon b. Schetach, das gesamte Vermögen des Ehemanns diene als Sicherheit für ihre *ketubba*." Auch hier dient die Verordnung somit den Interessen der Männer, die dank ihrer in jungen Jahren heiraten können.[113]

Mit dem Funktionswandel geht ein Begriffswandel einher: Hatte φερνή in der Septuaginta als Übersetzung des biblischen *mohar* in Gen 34,12 und Ex 25,15f. gedient, so bezeichnet das Wort in den Papyri vom Toten Meer nicht den Brautpreis als Voraussetzung zu Eheschließung, sondern die am Ende der Ehe zu zahlende Gesamtverpflichtung des Mannes.[114] Schließlich übernimmt *ketubba* diesen Funktionswandel der Leistung der Mannesseite. Ähnlich verschwommen ist die Füllung der Begriffe: Wie das griechische φερνή

---

[113] Als Beleg wird eine Baraita zitiert, die der Tradition im palästinischen Talmud (Ketubbot 8,11, 32b) weitgehend entspricht. Hierzu bereits Freund, Geschichte, S. 24; ausführlich diskutiert und abgedruckt bei Jackson, Development, S. 223 ff.; vgl. Ilan, Jewish Women, S. 91 f., Greniman, Origins, S. 109 f.

[114] So schließlich Maimonides in seinen Hilchot ha-jeruschalmi, Ed. S. Lieberman, New York 1947, S. 61: כתובה שמה פורנא.

im Allgemeinen „Mitgift" meint und auch פורנה in dieser Bedeutung in jKetubbot 9,1, 33a erscheint, so meint es daneben in den Papyri wie in jKetubbot 4,1, 30c die Gesamtverpflichtung.[115] Folglich ist der Übergang zwischen Gabe der Frauenseite und der Mannesseite fließend. Ähnlich verwischen beide Bedeutungen auch in der *ketubba*, so dass auch hier zuweilen Uneinigkeit besteht, ob der Begriff als „Mitgift" der Frauenseite oder „Verschreibung" des Mannes zu interpretieren ist.[116] Ein eindeutiger Terminus technicus für „Mitgift" findet sich erst im bTalmud mit *nedunja*, abgeleitet vom akkadischen *nudunnu*, welcher Begriff aber den palästinischen Quellen unbekannt ist.[117]

So verschwommen die Terminologie für „Mitgift", so verschwommen auch beschreibt die Mischna Vermögensleistungen seitens der Frau. „Hat sie ihm 1000 Dinar (10 Minen) einzubringen ausgesetzt (*passka*), so setzt er (*possek*) jenen entsprechend 15 Minen (1500 Dinar) aus. Dem Wert des von Geschätztem [Eingebrachtem, wie etwa Kleidung oder Mobiliarvermögen] entsprechend setzt er ein Fünftel weniger aus" (mKetubbot 6,3).[118] Der geschätzte Wert von Fahrnis war anscheinend um ein Fünftel reduziert, die tatsächlich eingebrachte Summe von Barschaften hingegen um die Hälfte erhöht anzugeben, so dass deren Endsumme um ein Drittel höher lag als die Summe des Eingebrachten. Unklar bleiben in der Mischna der Grund für diese unterschiedliche Ansetzung des Eingebrachten sowie Art und Weise, wie diese Verpflichtungen festgehalten werden.
In der Tossefta heißt es in diesem Zusammenhang etwas präziser: „Hat sie ihm 500 Denar Bargeld einzubringen ausgesetzt und er ihr 1000 Denar in ihrer *ketubba* geschrieben: wenn eine *kizota* [Sonderabkommen][119] gemacht

---

115 Friedman, Marriage, I S. 77 und 239-244.
116 Friedman, Marriage, I S. 310 f.
117 Zu letzterem Epstein, Marriage Contract, S. 92, Anm. 13; Schremer, Marriage, S. 263, Anm. 10.
118 Der Text ist, da nicht eindeutig zu interpretierend, in vielen Lesartvarianten überliefert, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann; siehe Schremer, Marriage, S. 277, Anm. 68.
119 Gulak, Parallelen, S. 251 und 253.

wurde, so nimmt sie, was er ihr geschrieben hat ..." (tKetubbot 6,6). Demnach wurde das von der Frauenseite Eingebrachte in der Ketubba, der Heiratsurkunde, verzeichnet; falls verdoppelt, so konnte sie bei einem Sonderabkommen die seitens des Gatten ausgesetzte Verdoppelung vollständig einfordern und nicht nur zwei Drittel der in der Ketubba verzeichneten Summe.

An einer weiteren Stelle differenziert die Tossefta nicht zwischen Fahrnis und Barschaften, sondern berichtet von zwei *minhagim*: „Dort, wo man die *ketubba* als Darlehensvertrag einfordere, fordere man das Darlehen ein und nicht die *ketubba*; dort, wo man die *ketubba* verdoppele, fordere man nur die Hälfte ein" (tKetubbot 4,13 [Ed. Lieberman]). Bei Auflösung der Ehe konnte im ersten Fall die Summe des in der *ketubba* angegebenen Eingebrachten vollständig eingefordert werden, bei Verdoppelung jedoch nur die Hälfte.

Nach einer Erklärung im palästinischen Talmud wiederum hatte der Mann den Wert der Barschaften um die Hälfte zu erhöhen, da er mit dem Geld gewinnbringend handeln wolle (jKetubbot 6,3, 30c-d); danach war der Frau der erhöhte Wert der Barschaft anscheinend als Kompensation für die Nutznießung zu ersetzen.

Dies bedeutet allerdings nichts anderes, als dass der Mann für die Nutzung des Grundkapitals zu einem späteren Zeitpunkt eine erhöhte Summe zurückzuzahlen hatte, und nicht nur das Grunddarlehen. De facto kommt eine solche Praxis einem grundsätzlich verbotenen Kredit auf Zinsbasis gleich,[120] vielleicht ein Grund für die verschwommene Ausdrucksweise in den Quellen. Denn um das Verbot der Zinsnahme zu umgehen, war es auch in Schuldscheinen über die Jahrhunderte hinweg übliche Praxis, die Schuldsumme höher als das zur Verfügung gestellte Grundkapital anzusetzen, in die Schuldsumme also den Zins bereits einzurechnen, um so den Zins zu

---

[120] Zu den Gründen, warum dies dennoch nicht als verbotener Zins gewertet wurde, siehe Saul Lieberman, *Tosefta Ki-Fshutah. A Comprehensive Commentary on the Tosefta, Parts VI-VII Order Nashim*, New York/Jerusalem ²1995, S. 251, Anm. 95, und S. 276, sowie die dort angegebene Literatur; vgl. Ranon Katzoff, "'Donatio ante nuptias' and Jewish dowry additions", *Yale Classical Studies* 28 (1985), S. 231-244, hier S. 235 f.

verschleiern. Nicht nur für die Antike trifft die Feststellung des Maimonides zu: *minhagot rabbot jesch ba-nedunja*, „viele Gepflogenheiten gibt es hinsichtlich der Mitgift".[121]

In der Mischna wird zudem diskutiert, inwieweit der Ehemann über das gesamte Vermögen der Frau die Verfügungsgewalt erlangte und in welcher Form und Höhe er zur Rückerstattung der Mitgift bei Auflösung der Ehe verpflichtet war. Hinsichtlich der Beantwortung letzterer Frage haben sich in der rabbinischen Literatur zwei Mitgift-Kategorien entwickelt, die dazu dienen, das von der Frau eingebrachte Vermögen zu klassifizieren: *nichsse zon barsel*, „Eisernvieh"-Vermögen, und *nichsse melug*, *melug*-Vermögen. Ersterer Begriff ist in ähnlicher Form auch aus anderen antiken Rechtssystemen bekannt,[122] bei letzterem bleibt *melug* („Nießbrauch") oft unübersetzt, denn die Bedeutung seiner Entsprechung *melūgu* in den keilschriftlichen und neobabylonischen Dokumenten ist nur insofern einheitlich, als *melūgu* einen Teil der Mitgift der Frau bezeichnet; bereits in den antiken Quellen ist seine Herleitung umstritten.[123]

Den beiden Kategorien gemäß wird in mJewamot 7,1 zwischen zwei Arten von Sklaven unterschieden, einer in der Antike durchaus üblichen Form der Mitgift: *melug*-Sklaven und *zon barsel*-Sklaven. Die *melug*-Sklaven einer Frau, die den Hohepriester als Witwe (und somit untauglich) oder einen gewöhnlichen Priester als Geschiedene und von der Leviratsehe Entbundene heiratet, dürfen nicht von der (dem Priester zustehenden) Hebe (*truma*) essen, wohingegen ihre „Eisernvieh"-Sklaven von der Hebe essen. Denn *melug*-Sklaven werden hier folgendermaßen definiert: Wenn sie sterben, so sterben sie ihr; wenn sich ihr Wert steigert, dann steht ihr die Gewinnsteigerung zu. Eisernvieh-Sklaven hingegen, so heißt es, sterben ihm, wie auch

---

121 Maimonides (Hilchot ischut 23:11) interpretiert den Brauch, die Mitgift um die Hälfte zu erhöhen, lediglich als Ehrbezeugung (*kede le-harbot bi-fne ha-'am*); bei der Einforderung der *ketubba* sei folglich die Summe der Mitgift um ein Drittel zu reduzieren. Zum Kompensationsgedanken Lapin, Maintenance, S. 189.

122 Gulak, Urkundenwesen, S. 76 f.

123 Siehe Gulak, Urkundenwesen, S. 76 ff., sowie ausführlich Levine, Origins, S. 271-285.

ihre Wertsteigerung ihm zusteht, da er für sie volle Verantwortung übernimmt. Sie gelten für die Dauer der Ehe als sein Besitz, also eines Priesters, und dürfen daher von der Hebe essen; anders die in ihrem Eigentum verbleibenden *melug*-Sklaven, deren Verlust oder Wertsteigerung nur sie betrifft.[124]

Nach Ende der Ehe war das *melug*-Vermögen im aktuell vorhandenen Status zurückzuerstatten, „Eisernvieh"-Vermögen hingegen nach seinem garantierten Wert. Während der Ehe galten indes nicht nur das Eisernvieh-Vermögen, sondern auch *melug*-Vermögen nur technisch als Besitz der Frau, stand aber gleichfalls unter der Verwaltung des Mannes, dem während der Ehe mit der Nutznießung auch der Gewinn zustand.[125] Somit gingen nach mischnischer Rechtsnorm unterschiedslos das von der Frau in das Haus des Mannes Eingebrachte in die Verfügungsgewalt des Mannes über, der hiermit ebenso wie mit der Gesamtverpflichtung in Form der *ketubba* Handel treiben konnte.[126]

Schließlich wurde in der Mischna festgelegt, an welchem Zeitpunkt der Mann die Verfügungsgewalt über das Vermögen seiner Frau erlangte, da die Eheschließung aus zwei zeitlich versetzten Zeremonien bestand: Zunächst wurde die Frau durch die Antrauung (biblisch *erussin*, rabbinisch *kiddu-*

---

124 Folglich richten sich in der folgenden Mischna Jewamot 7,2 die „Eisernvieh"-Sklaven nach dem Status des Mannes, die *melug*-Sklaven nach dem Status der Frau, der sich aber durch den Status des Ehemanns verändert und sich diesem angleicht: Ist eine Frau priesterlicher Abstammung mit einem Israeliten verheiratet, so essen beide Arten von Sklaven nicht von der Hebe, ist eine Frau mit einem Priester verheiratet, essen beide von der Hebe.

125 Daher wurde es in der Literatur (so Epstein, Marriage Contract, S. 92, und ebd. Anm. 17; Cohen, Jewish and Roman Law, I S. 363) zuweilen gleichgesetzt mit παράφερνα *parapherna*, als Lehnwort in hebräischen Buchstaben פרה פרנון oder פראפרנון bei palästinischen Amoräern (u. a. jKetubbot 5,10, 30b; ebd. 7,6, 31c, jBawa batra 10,15, 17d, jGittin 5,7, 47b), aber manchmal identisch mit מתן, Geschenk, also demnach eher der προσφορά entspräche. Zu παράφερνα in den antiken Papyri siehe Erich Gerner, *Beiträge zum Recht der Parapherna*, München 1954 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 38), S. 19-32.

126 Vgl. Ze'ev W. Falk, Einführung in das jüdische Recht zur Zeit des Zweiten Tempels (hebr.), Jerusalem 1983, S. 283.

schin)[127] mittels Geld, Vertrag oder Beischlaf (mKidduschin 1,1) erworben[128] – der in der Literatur manchmal zu findende Begriff „Verlobung" ist falsch, denn mit der Antrauung war die Ehe gültig und konnte nur durch einen Scheidebrief, den *get*, wieder gelöst werden. Die Heimführung der Braut und damit das eheliche Zusammenleben, markiert durch die Zeremonie der *nissu'in*, konnten auf Wunsch der Braut erst ein Jahr nach der Antrauung stattfinden, damit sie sich auf das Zusammenleben in jeglicher Hinsicht vorbereiten konnte.[129] Obgleich die meisten Heiratsverpflichtungen der Ehegatten noch nicht nach der Antrauung, sondern erst nach der Heimführung bindend wurden, wurde die Heiratsurkunde Ketubba in Palästina in talmudischer Zeit bereits nach erfolgter Antrauung ausgestellt.[130]

Ob der Mann auch bereits jenes Vermögen kontrolliert, das der Frau nach der Antrauung, aber vor der Heimführung zufällt, wird in mKetubbot 8,1.2 diskutiert; da diese Mischnajot Aufschluss über die stetig zunehmende Verfügungsgewalt des Mannes geben, seien sie hier ausführlich vorgestellt und analysiert. Dass hier Vermögen, *nechassim*, solches der *melug*-Kategorie meint, versteht sich von selbst, da ja das „Eisernvieh"-Vermögen grundsätzlich in den Besitz des Mannes überging:[131]

---

127 Friedman, Marriage, I S. 192 ff.; Satlow, Marriage, S. 73.

128 Von den drei in der Mischna aufgezählten „Erwerbsmöglichkeiten" hat allein der Geldbetrag, wenn auch auf den symbolischen Wert einer *peruta* reduziert (im allgemeinen in nachgaonäischer Zeit in Gestalt des Traurings), eine maßgebliche Funktion behalten, da der Beischlaf als legitime Form der Eheschließung abgelehnt wurde und auch der Vertrag (nicht zu verwechseln mit der Ketubba) zumindest für den Erwerbsakt außer Gebrauch kam. Zu den drei Erwerbungsarten und ihrer Rezeption in Ketubbot und Heiratsritualen siehe Friedman, Marriage, I S. 202-215. Einen knappen Überblick über die Rechtsnormen gibt Johann Maier, „Die Stellung der Frau im jüdischen Recht", in: Gisela Völger/Karin von Welck (Hgg.), *Die Braut. Geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, 2 Bde., Köln 1985, hier Bd. 1, S. 164-171; zur antiken Zeremonie auch Ernst Ludwig Ehrlich, *Kultsymbolik im Alten Testament und im nachbiblischen Judentum*, Stuttgart 1959, S. 111-115.

129 mKetubbot 5,2. Zu den Gründen siehe Friedman, Marriage, I S. 192 ff.

130 Friedmann, Marriage, I S. 194 f.

131 Hierzu siehe vor allem die Ausführungen von Peskowitz, Fantasies, S. 30-48, die meine Erörterung dieses Mischnaabschnitts angeregt haben; vgl. auch Lapin, Maintenance, S. 189.

„1.[a] Falls eine Frau Vermögen, das ihr vor ihrer Antrauung zugefallen ist, verkauft oder verschenkt hat, so stimmen *bet schammaj* und *bet hillel* darin überein, dass es [Verkauf oder Schenkung] gültig ist. Ist es ihr nach der Antrauung [aber vor der Heimführung] zugefallen, so sagt *bet schammaj*: sie darf verkaufen; *bet hillel* hingegen: sie darf nicht verkaufen. Beide stimmen aber überein, dass es gültig ist, falls sie [dennoch bereits] verkauft oder verschenkt hat. Es sagte Rabbi Jehuda [bar Ila'i]: Sie [die Gelehrten] sprachen vor Rabban Gamliel: Weil er [durch die Antrauung] die Frau erlangt hat [*sacha*], sollte er nicht auch das Vermögen erlangen? Er antwortete ihnen: Über das neue [Vermögen nach der Heimführung, das sie nicht verkaufen darf, wie im Anschluss aufgeführt wird] schämen wir uns, und ihr wälzt auf uns noch das alte [Vermögen vor der Heimführung]!

[b] Fiel es ihr nach der Heimführung zu, so stimmen diese [*bet schammaj*] und jene [*bet hillel*] überein, dass der Ehemann [es] aus der Hand der Käufer eintreibt, falls sie [es] verkauft oder verschenkt hat. [Fiel es ihr zu,] solange sie noch nicht heimgeführt war und dann heimgeführt wurde, so sagt Rabban Gamliel: Wenn sie es verkauft oder verschenkt hat, so ist es gültig. Es sagte Rabbi Chanina [auch Chananja] ben Akawja: Sie [die Gelehrten] sprachen vor Rabban Gamliel: Weil er die Frau erlangt hat, sollte er nicht auch das Vermögen erlangen? Er antwortete ihnen: Über das neue [Vermögen nach der Heimführung, die im Anschluss aufgeführt werden] schämen wir uns, und ihr wälzt auf uns noch das alte [Vermögen vor der Heimführung]!

2. Rabbi Simon [b. Jochaj][132] unterscheidet zwischen zwei Arten von Vermögen: zwischen Vermögen, das dem Ehemann bekannt ist und das sie nicht verkaufen darf; falls sie es indes verkauft oder verschenkt hat, so ist es ungültig, und zwischen Vermögen, das dem Ehemann unbekannt ist und das sie [gleichfalls] nicht verkaufen darf, aber wenn sie es verkauft oder verschenkt hat, so ist es gültig."

Nach dem zweiten Abschnitt 1b der Mischna wissen sich die „Schulen" des Hillel und des Schammaj im ersten Jahrhundert vor der Tempelzerstörung darin einig, dass sämtliches Vermögen, das einer Frau nach der Heimführung zufiel, allein der Verfügungsgewalt des Mannes unterstehen solle. Ebenso unstrittig galt nach dem ersten Abschnitt 1a, dass eine Frau jenes Vermögen, das ihr vor der Antrauung zugefallen war, nach der Antrauung verkaufen und verschenken konnte.

---

[132] Vgl. Epstein, Marriage Contract, S. 111.

Die Meinungen gingen im ersten Abschnitt 1a jedoch hinsichtlich jenes Vermögens auseinander, das ihr nach der Antrauung, aber vor der Heimführung zugefallen war: Nach der Ansicht von *bet schammaj* darf sie es verkaufen, nach *bet hillel* hingegen nicht verkaufen; wenn sie aber es dennoch bereits verkauft und verschenkt hat, so ist es auch nach *bet hillel* gültig. Darauf folgt der Einwand der namenlosen Gelehrten vor Rabban Gamliel von Jawne, Vorsitzender des Sanhedrins in den ersten Jahrzehnten nach der Tempelzerstörung; der Einwand zeigt, dass die zur Zeit der beiden Schulen getroffene Regelung Jahrzehnte später in Frage gestellt wurde.

Der Einwand der Gelehrten besteht aus zwei Teilen. Im ersten behauptete man, durch die Antrauung erlange der Mann die Frau; im zweiten formuliert man die Folge hieraus: Mit der Antrauung habe er auch ihr Vermögen erlangt. Folglich wäre der Verkauf also ungültig hinsichtlich jeglichen Vermögens, das ihr nach der Antrauung zufällt. Somit hätte der Ehemann die Verfügungsgewalt über sämtliches Vermögen seiner Frau bereits vom Zeitpunkt der Antrauung an erlangt, so die Logik des Einwands.
Rabban Gamliel antwortet hierauf, „wir sind beschämt" über die Regelung hinsichtlich des neuen Vermögens, das ihr nach der Heimführung zufällt, dessen Verkauf nach der Regelung im folgenden Abschnitt 1b ungültig ist. Er wehrt sich also dagegen, dass man nun diese Restriktion auch auf das ihr vor der Heimführung, aber nach der Antrauung zugefallene Vermögen ausdehnen will. Seine Aussage erklärt zunächst die Ambiguität der Regelung in der Mischna in Abschnitt 1a: Die Frau sollte nicht Vermögen verkaufen, das ihr nach der Antrauung zugefallen ist, aber wenn sie dennoch es getan hat, ist der Verkauf gültig.
Das in 1a und 1b zweimal geäußerte אנו בושין „wir sind beschämt" erscheint in der Mischna nur an dieser Stelle. Es deutet an, dass Rabban Gamliel die Regelung hinsichtlich des „neuen Vermögens" nicht für rechtlich abgesichert hielt. In ihm kommt möglicherweise überdies zum Ausdruck, dass Rabban Gamliel es sogar für wünschenswert hielt, wenn eine Frau über ihr

gesamtes Vermögen verfügte, selbst über das nach der Heirat erworbene. Wenigstens hinsichtlich des nach der Antrauung, aber vor der Heimführung erworbenen Vermögens wollte er der Frau keine weiteren Restriktionen auferlegen. Folglich entschied er im folgenden, zweiten Abschnitt 1b explizit für den Fall, dass eine Frau Vermögen nach der Antrauung, aber vor der Heimführung erhalten und nach der Heimführung verkauft oder verschenkt habe, dies gültig sei. Hierauf wird aber in der Mischna erneut der Einwand der Gelehrten referiert, der identisch mit dem in der ersten Passage 1a formuliert ist, nun aber Rabban Gamliels Ansicht in Frage stellt.

Der Redaktor dieser Mischna lässt offen, ob der Einwand der Gelehrten gegen Rabban Gamliel die Zustimmung seitens der Gelehrten fand oder abgelehnt wurde. Nach einer Tradition, wohlgemerkt nicht in der Mischna, sondern in tKetubbot 8,1 (Ed. Lieberman, S. 83) überliefert, wurde Rabban Gamliels Ansicht von den Gelehrten geteilt: „Daraufhin kamen unsere Gelehrten zu dem Schluss, dass hinsichtlich von Vermögen, das ihr vor der Heimführung zugefallen ist und das sie nach der Heimführung verkauft und verschenkt hat, [Verkauf oder Schenkung] rechtlich gültig [קיים] sind." Diese Schlussfolgerung der Gelehrten ist allerdings mit konträren Lesarten überliefert: Nur die Handschrift Erfurt sowie Genisa-Fragmente lesen קיים „gültig", die Handschrift Wien hingegen בטל „ungültig".[133] Diese negative Lesart ist beeinflusst davon, wie diese Schlussfolgerung im babylonischen Talmud Ketubbot 78b rezipiert wurde: „Unsere Gelehrten kamen zu dem Schluss: Sowohl in dem Fall, dass ihr Vermögen zugefallen ist vor der Antrauung als auch indem Fall, dass ihr Vermögen zugefallen ist, seit sie angetraut und heimgeführt wurde, gilt, dass der Ehemann es von den Käufern konfisziert" – und der Verkauf somit ungültig war.[134]

---

133 Lieberman, Tosefta Ki-Fshutah, VI-VII, S. 309 f.

134 Vgl. hierzu auch Yaakov Elman, "Marriage and Marital Property in Rabbinic and Sasanian Law", in: Catherine Hezser (Hg.), *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 227-276, hier S. 228 ff.

Die Mischna berichtet den zweimal angeführten Einwand der namenlosen Gelehrten nicht anonym, sondern legt ihn jeweils einem Gelehrten in den Mund: den beiden, miteinander befreundeten R. Jehuda (bar Ila'i) (1a) und R. Chanina (auch Chananja) b. Akawja (1b), die mit dem Sanhedrin in Verbindung stehen, der nach dem Scheitern des Bar-Kochba-Aufstands Mitte des zweiten Jahrhunderts in Uscha residierte, [135] somit Jahrzehnte nach Rabban Gamliel II die Tradition von dem gegen ihn vorgebrachten Einwand überliefern. Mitte des zweiten Jahrhunderts war dieser Einwand anscheinend noch aktuell, und wohl nicht von ungefähr kommt es, dass der Sanhedrin gleichfalls in Uscha eine Verordnung erlassen haben soll, die die Mischna präzisiert und fortführt: „In Uscha haben sie verordnet: Wenn eine Frau *melug*-Vermögen verkauft und dann stirbt, so konfisziert es ihr Ehemann von den Käufern."[136] In bKetubbot 78b wird diese Verordnung im Anschluss an ein Zitat des zweiten Abschnitts der Mischna 1b angeführt, demzufolge jeder Verkauf der Frau nach ihrer Heimführung ungültig ist. Da man im Talmud die Möglichkeit zurückweist, die Verordnung könne lediglich das wiederholen, was bereits in der Mischna festgelegt ist, legt man sie dahingehend aus, dass nach der Mischna dem Ehemann lediglich zu Lebzeiten seiner Frau der Gewinn an ihrem Vermögen zustand, das sie nach der Heimführung ungültig verkauft hatte. Nach der Verordnung von Uscha gelangte er überdies im Falle ihres Vortods wiederum in den Besitz des Veräußerten, und zwar in seiner Eigenschaft als Erbe seiner Frau. Undiskutiert bleibt im Talmud, dass die Verordnung in Uscha nicht unterscheidet, ob die Frau das *melug*-Vermögen vor oder nach der Heimführung erhalten hatte, denn dies verstand sich von selbst, da nach der Mischna letztere Möglichkeit bereits zur Zeit der Schulen Hillels und Schammajs ausgeschlossen worden war, also die Verordnung über die Mischna insofern hinausging, als eine Ehefrau nach der Heimführung grundsätzlich kein *melug*-Vermögen verkaufen konnte, selbst nicht das ihr vor der Antrauung zugefallene. Folglich stand dem Ehemann unterschiedslos der uneingeschränkte Nießbrauch

---

[135] Vgl. Levine, Origins, S. 283, Anm. 66.
[136] bKetubbot 78b u. ö.

am gesamten Vermögen der Frau zu, galt er immer als der erste Käufer, und so schließlich lautete auch die Halacha in Spätmittelalter und Frühneuzeit.[137]

Es gab nur die Möglichkeit, dass der Mann schriftlich auf seine Verfügungsgewalt am Vermögen der Ehefrau verzichtete: „Wenn er seiner Frau schrieb: ‚Ich habe keinen Anspruch auf dein Vermögen', so profitiert er vom Gewinn zu ihren Lebzeiten und beerbt sie, wenn sie stirbt" (mKetubbot 9,1). Nach der Mischna ist in diesem Fall, später halachisch als *silluk* („Entsagung") bezeichnet,[138] ein Verkauf oder eine Schenkung durch die Frau gültig. Darüber hinaus könne der Mann zwar auch auf den Gewinn zu Lebzeiten der Frau verzichten, nach Rabban Simon b. Gamliel (und so auch der Halacha)[139] nicht aber auf den Gewinn nach ihrem Tod, da er nicht gegen das in der Tora Geschriebene stipulieren könne. Folglich galt ihm das Erbrecht des Ehemanns als von der Tora gesetzt.[140]

Bemerkenswert ist, dass auch R. Simon bar Jochaj der Generation von Uscha angehört, der nach der zweiten Mischna mKetubbot 8,2 in diesem Kontext entschied, eine Frau dürfe grundsätzlich nicht die ihrem Mann bekannten *melug*-Güter verkaufen; für ihn spielte keine Rolle, ob diese ihr vor oder nach der Heimführung zugefallen waren.[141] Und kein anderer als R. Simon bar Jochaj begründete die eingangs erwähnte, in mGittin 5,1 vertretene und später zur Halacha erklärte Regel, dass die Heiratsverschreibung der Frau (*ketubba*) bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod mit dem schlechtesten Teil des Grundbesitzes des Mannes zu begleichen sei, geschlechtsspezifisch: Mehr als der Mann zu heiraten, wünsche die Frau geheiratet zu werden, selbst um den Preis finanzieller Nachteile.[142]

---

137 Hilchot ischut 22:7, Tur EH 90; SchA EH 90:9.

138 Beispiele in Kapitel 4 und 5.

139 Maimonides, Hilchot ischut 23:2,3,7; SchA EH 92:1,4,8.

140 Das Prinzip „Wer gegen das in der Tora Geschriebene stipuliert, dessen Bedingung ist ungültig" findet sich auch in mBawa mezia 7,11.

141 Epstein, Marriage Contract, S. 111.

142 tKetubbot 12,3 (Ed. Lieberman): כתובת אשה - בזיבורית, דברי ר'. ר' יהודה אומ' משם ר' שמעון: מפני מה אמרו כתובת אשה בזיבורית, יתר ממה שהאיש רוצה לישא אשה רוצה לינשא ... Als Baraita zitiert in bGittin 49b, bJewamot 113b, bKetubbot 86a; zu den möglichen

Unverkennbar tritt das Bestreben hervor, die Rechte der Frau an ihrem *melug*-Vermögen stetig einzuschränken, sogar an dem vor der Heimführung vorhandenen. Es verwundert nicht, wenn Frauen misstraut wurde, mit dem Vermögen des Mannes rechtmäßig umzugehen. Im palästinischen Talmud unterstellte man einer Frau, sie könnte Vermögen ihres Gatten unter dem Vorwand verkaufen, es sei ihr eigenes. Mit dieser vermeintlich drohenden „Gefahr" will man hier begründen, warum jeder explizite Verzicht des Mannes auf das Erbe am Vermögen seiner Frau ungültig war. Wie in der Verordnung von Uscha erbte folglich der Mann im Fall des Vortods seiner Frau alles von ihr Verkaufte; somit wurde einer Frau auch der Verkauf ihres eigenen Vermögens unmöglich gemacht.[143] Im bTalmud wird wiederholt die Verordnung von Uscha zitiert.[144]

Babatha hingegen konnte selbständig über ihren Grundbesitz auch während der Ehe verfügen, ja aus ihrem eigenen Vermögen ihrem zweiten Ehemann Juda ein Darlehen über 300 Denar gewähren (P. Yadin 17), dessen Rückzahlung Babatha jederzeit fordern konnte und für das Juda sein gesamtes Vermögen als Sicherheit stellte, nicht nur das vorhandene, sondern auch jenes, was er künftig erwerben sollte.[145] Diese Sicherstellungsklausel bot ein erheblich höheres Maß an Sicherheit als jene für die der Simon b. Schetach-Traditionen hinsichtlich Mindestverschreibung der *ketubba*.

Die für diese *ketubba* gestellte Sicherheit, *schi'bud*, erlaubte zwar grundsätzlich der Frau, das ihr unterworfene Vermögen aus den Händen Dritter einzutreiben, denen es vom Ehemann veräußert worden war. Sie war aber auf Grundbesitz beschränkt und konnte nur dann eingefordert werden, wenn

---

Hintergründen siehe Isaiah M. Gafni, „The Institution of Marriage in Rabbinic Times", in: David Kraemer (Hg.), *The Jewish Family. Metaphor and Memory*, New York / Oxford 1989, S. 13-30, hier S. 15.

143 jKetubbot 9,1, 32d; jBawa batra 8,6, 16b; Satlow, Marriage, S. 218.

144 Außer in bKetubbot 78b in bKetubbot 50a, bBawa kama 88b, bBawa mezia 35a, 96b; bBawa batra 50a, 139b.

145 Lewis, Documents (1989), S. 71-75.

die *ketubba* fällig wurde, d. h. erst bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Bewegliches Vermögen des Ehemanns konnte überdies nur solange eigenmächtig eingetrieben werden, als es noch in seinem Besitz war, aber ohne gerichtliche Immission, bestenfalls mit nachträglicher Billigung durch das Gericht.[146]

Der Nutzen der auf den ersten Blick generösen „Generalhypothek" war folglich zumeist eingeschränkt: die Geschiedene oder Witwe war lediglich bevorrechtigte Gläubigerin am Vermögen des Mannes; Unterhaltsrechte der Töchter genossen Vorrang vor den Erbansprüchen der Söhne. Darüber hinaus erstreckte sich der Schutz der Simon b. Schetach-Traditionen lediglich auf jene Güter des Ehemanns, die nicht nur bei der Eheschließung, sondern auch noch bei Auflösung der Ehe in seinem Besitz waren; und sollte einst die *ketubba* fällig werden, blieb der Witwe oder Geschiedenen nur die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, damit dieses das Land von einer dritten Partei einzutreiben verfügte, sofern es veräußert war.

Überdies richtete sich der Fokus der Sicherheit immer mehr auf die *ketubba* im Sinne der Gesamtverpflichtung des Mannes, nicht aber auf das von der Frau eingebrachte Vermögen.[147] Nach der rabbinischen Tradition kulminiert diese Entwicklung bereits im ersten Jahrhundert v. d. Z. in der Verordnung des Simon b. Schetach, der vermeintlich die Interessen der Frauen gefördert habe, indem er sowohl die Eheschließung erleichtert als auch die Scheidung erschwert habe. Vermutlich war aber der Zweck der Simon b. Schetach-Traditionen eher ein anachronistischer, indem sie möglicherweise der Kritik an einer jüngst erfolgten Reduktion des Schutzes entgegnen sollten, der Frauen bislang gewährt worden war. Ihr begegnen diese Traditionen mit dem Hinweis, die aktuelle Situation gehe auf die frühen Pharisäer zurück

---

146 Jackson, Development, S. 220 f. Weiters konnte das mit einer Hypothek belegte Vermögen nur eingefordert werden bei Insolvenz des Schuldners, nach gerichtlicher Immission und wohl, wenn eine dritte Partei von der Sicherheit erfahren hatte (ebd.).

147 So auch Jackson, Development, S. 223.

und stelle den Gipfelpunkt einer Bewegung dar, die fortwährend die Stellung der Frau verbessere.[148]

Tatsächlich aber reduzierte die Simon b. Schetach zugeschriebene Verordnung im Laufe ihrer Rezeption stetig und signifikant den Schutz der verheirateten Frau, verglichen mit jener Praxis, wie sie in Elephantine und in den Dokumenten aus der judäischen Wüste dokumentiert ist, wonach eine Ehefrau über Schenkungen wie auch jenes Vermögen verfügen kann, das sie von ihrem Vater erhalten hat. Zugleich nahmen andererseits die Rechte des Mannes am „unabhängigen Frauenvermögen" fortwährend zu.[149]

2.3.2 Erbe in Form von Mitgift

Daher war es nur konsequent, wenn die in der Mischna festgelegte früheste Rechtsnorm danach strebte, jegliches auf eine Tochter übertragene Vermögen von vornherein dem Ehemann zu unterstellen. Folglich favorisiert die Mischna die eine Möglichkeit, Vermögen auf Töchter zu übertragen, nämlich in Form von Mitgift, und erklärte zugleich jede individuelle Verfügung des Erblassers für nichtig, die eine Tochter zur Erbin einsetzt, sofern Söhne leben.

Will ein Vater aber – über die Vermögensübertragung als Mitgift bei der Eheschließung hinaus – seiner Tochter auch einen Anteil am Nachlass verschaffen, kann er sie also nicht als Erbin einsetzen, sondern hat die erbrechtlichen Bestimmungen der Tora zu umgehen, da jede Teilhabe der Tochter am Nachlass impliziert, dass der Anteil der gesetzlichen Erben reduziert wird. Daher hat diese Verlagerung zugunsten der Tochter ausschließlich in

---

148 Ebd.

149 Epstein, Marriage Contract, S. 95, 99 f., 108, 110 f.; Levine, Origins, S. 285; Jackson, Development, S. 223; Satlow, Marriage, S. 209.

indirekter Form zu erfolgen, ohne dass dabei explizit gegen die Bestimmungen der Tora verstoßen wird.[150]

In tannaitischer Zeit dienten in der Praxis Schenkungen dazu, die erbrechtlichen Bestimmungen zu umgehen und Töchter de facto erben zu lassen. Auch die Mischna definiert zwei Formen von Schenkungen als legitime Möglichkeit, Nachlassvermögen zu übertragen, und das auch auf eine Person, die nicht gesetzlicher Erbe ist: die zu jedem Zeitpunkt mögliche ‚Schenkung eines Gesunden' (*mattenat bari*) und die ‚Schenkung eines Schwerkranken' (*mattenat schechiw mera*) in Erwartung des Todes.[151] Beide Formen der Schenkung haben den Vorteil, dass sie sich auch an eine Person richten können, die nicht gesetzlicher Erbe ist, allerdings auch den Nachteil, dass sie unabhängig von der Frage der Erbberechtigung grundsätzlich nur unter gewissen Auflagen möglich sind.
Denn anders als in der Überschreibung des Juda b. Elasar Khthousion an Schelamzion kann ein ‚Gesunder' Vermögen ‚von heute bis nach dem Tod' nur in der Weise übertragen, dass der Besitz auf den Beschenkten bereits zum Zeitpunkt der Verfügung übergeht, der Nießbrauch (*perot*) hingegen dem Schenker bis zu seinem Tod vorbehalten bleibt.[152] Überdies kann sich diese Schenkung nur auf Vermögen beziehen, das zum Zeitpunkt der Schenkung existiert.[153] Für die definitiv verbindliche Übertragung ist der

---

150 Zum hier verwendeten Terminus „umgehen" vgl. S. Bialoblocki, „Erbrecht", *EJ dt.* 6 (1930), Sp. 701-711; ebd. Sp. 703: „Bei Lebzeiten kann der Erblasser über sein Vermögen beliebig verfügen und es sogar noch vor dem Tode an Fremde verschenken. Allerdings wird eine solche Umgehung der erbrechtlichen Bestimmungen der Bibel von den Talmudlehrern missbilligt, selbst wenn die Söhne sich nicht gebührlich betragen haben (B. Bat. 133 b). Die Umgehung der gesetzlichen Erben kann nur in der Form der Schenkung geschehen, nicht aber durch Erbeinsetzung, da diese als Verstoß gegen ein Toragesetz unzulässig wäre." Auch die englische Literatur beschreibt dieses Vorgehen als „strategy for circumventing the Torah's rules of intestate succession", so etwa Hauptman, Rereading the Rabbis, S. 185; ähnlich Ilan, Daughters, S. 185f., vgl. dies., *Mine and Yours are Hers. Retrieving Women's History from Rabbinic Literature*, Leiden 1997, S. 143–147.

151 Rivlin, Inheritance, S. 151; ders., Vertrag, S. 166. Zu Schenkungen und der römisch-rechtlichen donatio mortis causa grundlegend Yaron, Gifts, S. 46-89, 107-129.

152 mBawa batra 8,7.

153 tKetubbot 8,5.

kinjan, der symbolische ‚Mantelgriff' (*kinjan* [*sudar*]),[154] erforderlich. Falls der Schenker einen spezifischen Vermögensanteil überträgt, so darf er diesen nicht am Beschenkten ‚vorbeischmuggeln' (*le-hawriach*, ‚veruntreuen'). Nur wenn das Vermögen verlustig geht, sind die Erben nicht verpflichtet, den Beschenkten zu entschädigen, sondern es gilt der Grundsatz höherer Gewalt („ihr Feld wurde überschwemmt"[155]). Sofern der Schenker keinen spezifischen Vermögensteil überschreibt, ist er berechtigt, mit seinem gesamten Vermögen bis zu seinem Tod Handel zu betreiben, und der Beschenkte erhält nur seinen Anteil aus dem Rest unter der Bedingung, dass sich dieser bereits zum Zeitpunkt der Schenkung im Besitz des Schenkers befunden hat. Die ‚Schenkung eines Gesunden' kann im Unterschied zur zweiten Form der Schenkung, der des Schwerkranken, nicht widerrufen werden.

Diese ‚Schenkung eines Schwerkranken' oder die ‚Verfügung von Todes wegen' (*mezavve mechamat mita*) korrespondiert weitgehend mit der römisch-rechtlichen *donatio mortis causa*, fungiert aber auch als Ersatz für das Testament, das dem jüdischen Recht unbekannt ist. Sie kann nur bei Befürchtung des Todes in konkreter Gefahr erfolgen und ist widerruflich, sogar vor der Genesung und nach Belieben des Schenkers[156], allerdings nur, wenn sie dessen gesamten Besitz umfasst oder es allgemein bekannt ist, dass der Schenker kein weiteres Vermögen besitzt.[157] Falls sie sich nur auf

---

154 Sehr präzise ist die Erklärung des *kinjan* durch Hans-Georg von Mutius (*Jüdische Urkundenformulare aus dem muslimischen Spanien*, Frankfurt/M. u. a. 1997 [Judentum und Umwelt, Bd. 64], S. 4 Anm. 11): „Der Kinjan ist eine symbolische Zeremonie, durch die im innerjüdischen Rechts- und Geschäftsverkehr eine Reihe von Vereinbarungen Gültigkeit erlangt. Sie wird in der Weise vollzogen, dass der Empfänger eines Wertgegenstandes, einer Vollmacht oder eines Zahlungsversprechens dem Übereigner des Wertgegenstandes, dem Gewährer der Vollmacht oder der die Leistungszusage machenden Person ein Tuch oder einen Mantel hinstreckt, mit dessen Ergreifung durch die Gegenpartei das Rechtsgeschäft für beide definitive Verbindlichkeit erlangt. In der Regel kann nach der Vollziehung des Kinjans keine der beiden Parteien nach der Vereinbarung mehr zurücktreten. In der nachtalmudischen Rechtsentwicklung treten Zeugen an die Stelle des Empfängers, die für ihn den Mantel oder das Tuch der Gegenpartei zum Ergreifen hinstrecken."

155 Vgl. mKetubbot 1,6.

156 Yaron, Gifts, S. 74.

157 bBawa batra 148b; Maimonides, Hilchot sechija u-mattana, 8:20; Yaron, Gifts, S. 87 f.

einen Teil des Vermögens erstreckt, kann sie wie die ‚Schenkung eines Gesunden' nicht widerrufen werden, anders aber als bei dieser ist kein *kinjan* erforderlich.[158] Wenn der Bedachte vor dem Schenker stirbt, ist die Schenkung nichtig.[159] Die Gültigkeit der Verfügung eines Schwerkranken ist auf jene Fälle beschränkt, in denen der Schenker nicht mehr genas. Die Frage der Genesung ist also entscheidend für die Gültigkeit der Schenkung.[160] Verständlicherweise eignet sich diese Form der Vermögensübertragung nicht als künftiger Zusatz zur Mitgift, der bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung zugesagt wurde.

Nach der Mischna war es somit nicht nur grundsätzlich möglich, der Tochter Vermögen in Form einer Schenkung zu übertragen, sondern man ließ sogar einige Türen offen, das der Tochter übertragene Vermögen der Verfügungsgewalt des Ehemanns zu entziehen, indem der Vater beispielsweise das Vermögen seiner Tochter einem Treuhänder zur Verwaltung überließ und der Ehemann den Gewinn nur mit Einwilligung der Tochter nutzen konnte (mKetubbot 6,7).[161] Die so gewährten Möglichkeiten wurden jedoch von vornherein dadurch desavouiert, dass der Schwiegersohn im Fall des Vortods der Tochter dieses Vermögen nicht nur erben, sondern so auch an seine sämtlichen Nachfahren, auch jene aus Verbindungen mit anderen Frauen, vererben konnte.

Daher suchte man vielmehr den Brautvater mit dem Institut der *ketubbat benin dichrin* zu motivieren, seiner Tochter Vermögen als Mitgift bei der Eheschließung und damit vertrauensvoll in die Verfügungsgewalt des neuen Schwiegersohns zu übertragen, da so die Mitgift und die im Gegenzug von der Mannesseite entsprechend erhöhte *ketubba* am Ende nur den Sukzedenten der Tochter, seinen Enkeln, zugute kam.[162] Denn dies war die einzige

---

158 bBawa batra 151b; Yaron, Gifts, S. 88.
159 Yaron, Gifts, S. 80.
160 mPea 3,7; jBawa batra 9,8, 17d; bBawa batra 153a; Yaron, Gifts, S. 81-84.
161 Weitere Fälle bei Satlow, Marriage, S. 208 f.
162 Epstein, Marriage Contract, S. 98, vermutet, im Fall der *ketubbat benin dichrin* in bKetubbot 52a sei die Mitgift in die *ketubba* eingeschlossen.

Möglichkeit, welche die Rechtsnorm anbot, um das von ihr als gegeben vorausgesetzte Erbrecht des Mannes einzuschränken. Daneben konnte unter gewissen Umständen das Erbrecht des Ehemanns durch individuelle Abmachungen ausgeschlossen werden: Im palästinischen Talmud wird die Vereinbarung erwähnt, dass das eingebrachte Gut einer Frau an die Familie ihres Vaters zurückfällt, falls sie kinderlos stirbt, [163] eine Regelung, die im aschkenasischen Mittelalter wieder aufleben sollte.

Der babylonische Talmud führt das Bestreben fort, einen Vater zu ermutigen, seiner Tochter eher Mitgift als unabhängiges Vermögen zu übertragen.[164] Nach einer Erklärung in bKetubbot 52b sollte die *ketubbat benin dichrin* den Vater sogar anspornen, seiner Tochter gleich viel wie einem Sohn zu verschreiben, ihr also bei der Eheschließung eine Mitgift auszustellen in der Höhe des Erbteils eines Sohnes.

Sofern allerdings Kinder aus dieser Ehe hervorgingen, war die *ketubbat benin dichrin* die einzige Möglichkeit, Vermögen auf die von der Tochter geborenen Enkel weiterzuleiten. Sollte sich aber ein Vater dagegen und für eine Schenkung an die Tochter entscheiden, so würde diese Schenkung nicht nur unter die Verfügungsgewalt des Schwiegersohns fallen, sondern darüber hinaus der Schwiegersohn diese Schenkung im Falle ihres Vortods erben, allerdings ohne dann wie bei der *ketubbat benin dichrin* dazu verpflichtet zu sein, die Schenkung nur an die aus dieser Ehe entsprungenen Söhne weiterzuleiten.[165] Damit war die Möglichkeit der Schenkung von der mischnischen Rechtsnorm grundsätzlich diskreditiert. Und auch die Mitgift, die in den antiken Papyri der Versorgung der Frau im Fall von Witwenschaft und Scheidung sowie der Sicherung eines angemessenen Erbes für ihre Kinder gedient hatte, war letztlich von der *ketubba* absorbiert.

---

163 jKetubbot 9,1, 33a; Bialoblocki, Erbrecht, Sp. 706, Satlow, Marriage, S. 218.

164 bKidduschin 23b, bNedarim 88a-b, bGittin 77b, bSanhedrin 71a, bNasir 24b; Cohen, Jewish and Roman Law, I S. 246-253, II S. 557-577; Satlow, Marriage, S. 209.

165 Vgl. Satlow, Marriage, S. 208 f.

2.3.3 *ketubba* als alleiniger Vermögensanspruch unter Vorbehalt

Angesichts des hohen Stellenwertes, den die *ketubba* einnahm, erstaunt es nicht, dass bereits in der Antike die Trope von der „schlechten Frau mit hoher *ketubba*" existierte, die ihren Ehemann drangsalierte, ohne dass sich dieser von ihr scheiden lassen konnte, da er ihre *ketubba* nicht ausbezahlen konnte.[166] In der Praxis, und das heißt im Konfliktfall, war jedoch eher die Frau vom Mann abhängig als umgekehrt. Denn galt eine Frau als „Aufbegehrende", *moredet*, den ehelichen Verkehr mit ihrem Mann mit der Begründung „Er ist mir widerwärtig" verweigernd, so wurde ihre *ketubba* wöchentlich um 7 Denar (nach anderer Ansicht um 3,5 Denar) so lange reduziert, als sie in ihrem Widerstand beharrte, und dies gegebenenfalls bis zum vollständigen Verlust der *ketubba* und der Scheidung, so die ältere Norm in mKetubbot 5,7. Nach dem palästinischen Talmud konnte der Mann dieses Geld sogar von den παράφερνα eintreiben, anscheinend also den *nichsse melug*; an derselben Stelle wird immerhin die Möglichkeit zugestanden, dieses normative Strafverfahren im Heiratsvertrag von vornherein auszuschließen.[167] Nach dem bTalmud war die Frau als *moredet* zunächst vier Wochen lang an jedem Sabbat in der Synagoge auszurufen und dann durch einen Boten zu verwarnen; bei Beharren werde sie ohne *ketubba*-Anspruch geschieden. In diesem Fall erfolgte die Scheidung jedoch erst nach einem Trennungsjahr ohne Unterhaltsanspruch unter völligem Verlust der *ketubba*; zudem konnte sie von ihrem Eingebrachten nur das mitnehmen, dessen sie sich bemächtigt hatte.[168]

---

166 GenR 17,3 (Ed. Theodor/Albeck S. 152 ff.); Satlow, Marriage, S. 35 f.

167 jKetubbot 5,10, 30b; Satlow, Marriage, S. 211.

168 bKetubbot 63b-64a. Vgl. hierzu Epstein, Marriage Contract, S. 145 ff. Nach der Gemara erhält sie sogar nur dann ihre abgetragene Kleidung (*blaoteha*, sinnbildlich für *nichsse melug*), wenn diese noch existiert und sie sich ihrer bemächtigt hat; dies impliziert vermutlich, dass sie auch nur die „Eisernvieh"-Mitgift erhält, sofern sie sich dieser bereits bemächtigt hat. Elman, Marriage, S. 237, interpretiert diese Passage positiv dahingehend, dass eine *moredet* aus der Ehe mit einer verbesserten Kontrolle über das „Eisernvieh"-Vermögen scheidet.

Ebenso wenig kann überraschen, dass der Wert der *ketubba* im babylonischen Talmud auf vielfache Weise eingeschränkt wurde, zuvörderst durch die Definition der *ketubba* nicht als biblisches, sondern rabbinisches Institut mit der Folge, dass die Mindestsumme der *ketubba* nicht 200 (resp. 100) Sus/Denar wie in Palästina, sondern in Babylonien lediglich 25 (resp. 12 ½) Sus/Denar betrug.[169] Hinzu kommt, dass diese geringere *ketubba* lediglich mit dem schlechtesten Teil des Grundbesitzes des Mannes zu begleichen war. Die allein in einer Baraita überlieferte Begründung dieser Regel, dass nämlich mehr als der Mann zu heiraten die Frau geheiratet zu werden wünsche, selbst um den Preis finanzieller Nachteile, wird gleich dreimal im bTalmud zitiert.[170] Und auch um eine aramäische Redewendung war man nicht verlegen: „besser zu zweit als allein sitzen", womit allerdings gemeint war: „besser schlecht verheiratet als allein", was ausschließlich Frauen in den Mund gelegt wird.[171]

2.4 Fazit

Die früheste Sammlung jüdischer Rechtsnorm, die Mischna, lässt erkennen, dass sich eine Ideologie herauskristallisiert, welche die Maßstäbe für die kommenden Jahrhunderte setzt. In ihrem Zentrum steht die Stabilisierung

---

169 Friedman, Marriage, I S. 246-256. Nach einem im babylonischen Talmud verkündeten Prinzip wurden alle von der Tora angeordneten Gelder als tyrische Währung, jene von den Gelehrten angeordneten als lokale Währung interpretiert. Spätestens seit den Tagen Raw Hunas, Amoräer der zweiten Generation, standen tyrische und lokale Währung im Verhältnis 1:8 (ebd., S. 252).

170 tKetubbot 12,3 (Ed. Lieberman); als Baraita zitiert in bGittin 49b, bJewamot 113b, bKetubbot 86a.

171 bJewamot 118b; bKetubbot 75a; bKidduschin 71, 41a; bBawa kama 111a: טב למיתב טן דו מלמיתב ארמלו. Vgl. hierzu auch Elman, Marriage, S. 237 f., sowie Mosche David Herr, "Die Heirat unter sozio-ökonomischem Gesichtspunkt nach der Halacha" (hebr., Ha-nissu'in mi-bchina sozio-ekonomit le-fi ha-halacha), in: *Mischpechot bet jissrael: ha-mischpacha bi-tfisat ha-jahadut*, Jerusalem 5744/1983/84 (Ha-kinnuss ha-schnati le-machschewet ha-jahadut [18, 1972/72, Jerusalem]), S. 37-46, hier S. 42 f., der die Redewendungen auf eine höhere Nachfrage der Frauen und ihre niedrige sozio-ökonomische Stellung zurückführt.

der Ehe mit der Absicht, eine übereilte Scheidung zu verhindern.[172] Dieser Absicht hätte eine Gütertrennung während der Ehe, verbunden mit weiterreichenden Schutzvorkehrungen für das Vermögen der Frau, widersprochen. Dies war jedoch nicht existentiell notwendig in einer weitgehend agrarischen Gesellschaft: Hier war die Arbeitskraft einer Frau gefragt, nicht ihre Eigenschaft als potentielle Vermögenstradentin.

Die Folge war die völlige wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit der Frau vom Ehemann. Das von der Frau Eingebrachte war der Verfügungsgewalt des Mannes unterstellt. Überdies war die in der Mischna geforderte Mindestmitgift von 50 Sus/Denar verhältnismäßig klein und betrug nur einen Bruchteil des Unterhalts der Frau, der sich jährlich auf 150 bis 200 Sus/Denar belief.[173] Folglich war die Frau vom Unterhalt durch ihren Mann abhängig und für diese Leistung zu Arbeit und anderen Pflichten angehalten. Selbst von ihr als Mitgift eingebrachte Sklaven konnten ihre Arbeit nur teilweise reduzieren (mKetubbot 5,5).[174] Erst bei Auflösung der Ehe konnte die Geschiedene oder die Witwe ihren Anspruch auf *ketubba* und Rückerstattung des Eingebrachten geltend machen.

Im bTalmud war Raw Papa immerhin bereit, einer Ehefrau bereits dasjenige als ihr Eigentum anzuerkennen, das sie sich vom Unterhalt ihres Mannes quasi vom Munde abgespart hatte;[175] an anderer Stelle zitierte man die (nicht unwidersprochene) Ansicht R. Akiwas, der den Überschuss der Arbeit, welche die Ehefrau im Gegenzug für den von ihrem Mann gewährten Unterhalt zu leisten hatte, ihr zusprach.[176] Insgesamt aber waren jüdische Frauen bezüglich der Möglichkeit, ihr eigenes Vermögen zu kontrollieren

---

172 Hauptman, Rereading, S. 64; vgl. Greniman, Origins, S. 111. Als „misogynistic Mishnah" bezeichnet von Tal Ilan, *Integrating Women into Second Temple History*, Tübingen 1999 (TSAJ, Bd. 76), S. 36 f.

173 Lappin, Maintenance, S. 188, Anm. 53, auf der Grundlage von mKetubbot 5,8-9.

174 Vgl. Ilan, Jewish Women, S. 185.

175 bNasir 24b, vgl. hierzu Samuel Morell, "An Equal or a Ward: How Independent Is a Married Woman According to Rabbinic Law", *Jewish Social Studies* 44 (1982), S. 189-210, hier S. 191.

176 bKetubbot 65b-66a, hierzu Morell, An Equal or a Ward, S. 192.

und das ihres Gatten zu erben, nach rabbinischer Norm schlechter gestellt als ihre Zeitgenossinnen nach römischem und sassanidischem Recht.[177]

Andererseits war in der Mischna das de facto geübte Ehegüter- und Erbrecht nicht aus dem Blick geraten, auf das man in der Mischna pragmatisch reagierte. Die Regel zur Aufstockung der Barmitgift konnte vermögenden Schichten dazu dienen, auf diese Weise Gelddarlehen zwischen Familien zu gewähren, deren Ertrag der Tochter während der Ehe und nach ihrer Auflösung durch den verdeckten Zins zu Gute kommen konnte. Und wenn in der Mischna auch detaillierte Anweisungen zur Verzeichnung transferierten Grundbesitzes fehlen, so gestand man andererseits jenen Urkunden und Verträgen Gültigkeit zu, die in den öffentlichen Archiven registriert waren, ungeachtet des tiefen Vorbehaltes gegenüber der nichtjüdischen Gerichtsbarkeit: „Alle Verträge, die von einer nichtjüdischen Instanz (בערכאות שלגוים) bestätigt werden, sind gültig, selbst wenn Nichtjuden sie unterschreiben, ausgenommen Scheidebriefe von Frauen und Befreiungsbriefe von Sklaven" (mGittin 1,5).

Ähnlich pragmatisch und somit uneinheitlich war auch die Rechtspraxis: Verträge wurden auf Griechisch oder Aramäisch verfasst, jeweils nach dem potentiellen Adressaten, je nachdem, wie man glaubte, seine Interessen am besten wahren und durchsetzen zu können.[178] Ihr Inhalt lässt sich nicht immer präzise jeweils auf jüdisches und nichtjüdisches Recht zurückführen. Babathas Archiv zeigt Einwohner römischer Provinzen, die anscheinend durchaus willens waren, ihre rechtlichen Auseinandersetzungen von den Repräsentanten der römischen Zentralregierung und auf der Grundlage des nichtjüdischen Rechtssystems behandeln zu lassen, und dies selbst in der

---

177 Elman, Marriage, S. 231 ff. und 259. Die besseren Rechte der sassanidischen Frauen führt Elman auf einen demographischen Faktor zurück: Das sassanidisches Gesetzbuch sei nach der Seuche von 542 redigiert worden, die einen Frauenmangel bewirkt habe, worauf die sassanidischen Juristen den Frauen eine größere ökonomische und soziale Rolle zugebilligt hätten. Der bTalmud hingegen sei vor der Seuche nahezu vollständig redigiert gewesen und setze in seinen Bestimmungen daher einen Frauenüberschuss voraus; daher unterstellte man Frauen, zugunsten einer Heirat Nachteile bei den Eigentumsrechten in Kauf zu nehmen (ebd., S. 259, 262 und 276).

178 Vgl. Cotton, Rabbis, S. 177; dies., ‚Diplomatics', S. 51 f.

Umbruchsphase zwischen Tempelzerstörung und Bar-Kochba-Aufstand, als R. Elasar b. Asarja, einem der führenden Gelehrten im Lehrhaus von Jawne, dem geistigen Zentrum der rabbinischen Bewegung nach der Zerstörung Jerusalems und des Tempels, die Ansicht vertrat, jüdische Rechtssachen seien allein von jüdischen Gerichten zu entscheiden.[179]

Vor diesem Hintergrund verdient der Heiratsvertrag der Schelamzion erneute Betrachtung, denn hier sagte Juda Kimber für das Brautgeschenk über 200 Denar eine Leistung seinerseits von insgesamt 500 Denar, ein Vorgehen, das sich analog zunächst als Erhöhung der eingebrachten Barschaft in Form eines fiktiven Kredits[180] interpretieren lässt. Andererseits wird jedoch die vom Mann zu leistende Gesamtsumme als φερνή bezeichnet, ein Begriff, der auch die rabbinische *ketubba* bezeichnen konnte. Dies lehrt, dass die Übergänge zwischen der vom Mann zurückzuerstattenden erhöhten Barschaft und der von ihm zu leistenden *ketubba* fließend waren. Beide Leistungen mögen vielleicht sich terminologisch theoretisch, aber nicht in der Praxis voneinander trennen lassen. Dies lässt sich nicht nur in antiker, sondern auch in mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtspraxis beobachten.[181]

Zu dieser späteren terminologischen Unschärfe sollte auch die von 539 datierende Novelle 97 Kaiser Justinians (Reg. 527-565) beitragen, in der dieser statuierte, der Bräutigam habe der Braut bei der Eheschließung eine *donatio propter nuptias*, eine Schenkung aus Anlass der Heirat,

---

179 Mechilta de-rabbi Jischma'el, Nesikin 1 zu Ex 21,1 (Ed. Horovitz-Rabin, S. 246).

180 Auf Parallelen zwischen der Ketubba und byzantischen Formulierung des Ehevertrags in der übereinstimmenden „Auffassung der Mitgift als eines fictiven Darlehens" hat auch David Kaufmann, „Zur Geschichte der Khethubba", *MGWJ* 41 (1897), S. 213-221, hier S. 221, hingewiesen.

181 Vgl. bereits Gulak (Parallelen, S. 245 f.), der am Unterschied von Aufwertung der Mitgift und Morgengabe (*ketubba*) festhält, es andererseits nicht ausschließen will, dass dort, „wo der Gatte eine Hälfte auf die von der Gattin erhaltene Mitgift aufschlug, er diesen Aufschlag in den Betrag, den er zugunsten der Gattin bestimmen wollte, einrechnete".

auszusetzen,[182] in ihrer Höhe der eingebrachten *dos* entsprechend, diese mithin verdoppelnd. Diese ‚Gegendos' diente der Versorgung der Frau nach Ende der Ehe und war weitgehend den Regeln der *dos* unterworfen.[183] Als Grundlage für die Novelle könnte eine Passage im syrisch-römischen Rechtsbuch gedient haben, die davon berichtet, im Westen des Reiches pflege der Ehemann das von der Gattin eingebrachte Heiratsgut zu verdoppeln, wohingegen es in den östlichen Provinzen des Reiches Brauch sei, die φερνή der Frau um die Hälfte zu erhöhen.[184] Ascher Gulak nahm daraufhin an, dass der Brauch der Verdopplung auch in jüdische Kreise des 2. und 3. Jahrhunderts eingedrungen sei und sich in den tannaitischen Bestimmungen zur Erhöhung des Eingebrachten niedergeschlagen habe.[185] Ebendieser Brauch habe sich bis in die Zeiten Justinians fortgepflanzt und ihm als Basis von Novelle 97 gedient.

Gulaks These ist von Ranon Katzoff mit der Begründung widersprochen worden, in der Mischna sei allein eine Erhöhung der Barschaft verordnet, nicht aber des Eingebrachten schlechthin. Zudem sei die *donatio ante nuptias* bereits bei der Eheschließung zu übergeben, nicht aber erst bei ihrer Auflösung wie die erhöhte Mitgift. Katzoff muss allerdings zugeben, dass hiervon Abweichungen möglich waren, der Bräutigam zuweilen auch nur das Versprechen gab, die *donatio* an einem späteren Zeitpunkt zu zahlen.[186] Diese Feststellung gilt umso mehr für die erst von Justinian eingeführte, von Katzoff indes nicht erwähnte *donatio propter nuptias*, die auch nach der Eheschließung bestellt werden kann.

---

182 Abgedruckt bei Rudolf Schoell / Wilhelm Kroll (Hg.), *Corpus iuris civilis, Bd. 3: Novellae*, Berlin 1895, S. 469-478, „De aequalitate dotis et propter nuptias donationis et augmento dotis et propter nuptias donationis".

183 Max Kaser, Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht. Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München ²1971/1975 (Handbuch der Altertumswissenschaft. Abt. 10. Teil 3. Bde. 3,1 und 3,2), hier Bd. 2, S. 199.

184 Zitiert bei Gulak, Parallelen, S. 242 f.; vgl. Mitteis, Reichsrecht, S. 274-283 und 291-293.

185 Gulak, Parallelen, S. 255.

186 Katzoff, 'Donatio ante nuptias', S. 234 f.

Darüber hinaus war bereits im Codex Theodosianus 3,5,13 im Jahr 428 die *donatio ante nuptias* von der Erfordernis der Übergabe, *traditio*, befreit worden. Justinian kennt überdies „Schenkungen (aller Art) nicht mehr nur als sofort vollzogene Handgeschäfte, sondern auch wieder als obligierende Versprechen ohne sofortige Übergabe". Da ja die *donatio* vornehmlich der Witwenversorgung dient, geht es folglich nicht primär darum, dass der Mann sie der Frau bei der Eheschließung übergibt, sondern vielmehr für ihren Wert jene Sicherungen stellt, mit denen auch das Anrecht der Frau auf die *dos* ausgestattet war, also vor allem Veräußerungs- und Verpfändungsgebot sowie die gesetzliche Generalhypothek.[187] Damit kam das im römischen Recht vorgegebene Verfahren nicht nur einer Praxis nahe, wie sie im Heiratsvertrag der Schelamzion bezeugt ist, sondern de facto auch der Erhöhung der eingebrachten Barschaft in den antiken rabbinischen Rechtsquellen. Und selbst die vom Mann zugesagte *ketubba* ließ sich nicht völlig letztlich von der eingebrachten Mitgift trennen. Gewiss war die Mindestketubba von 200 resp. 100 Denar grundsätzlich und unabhängig vom Eingebrachten der Frauenseite zu leisten, dessen Minimum ja nur 50 Denar zu betragen hatte. Sofern aber das Eingebrachte weitaus höher war, lag es nahe, die Erhöhung des Eingebrachten im Fall von Barschaft mit der Erhöhung der Mindestketubba in eins zu setzen. Also kam die erhöhte *ketubba* der *donatio propter nuptias* sehr nahe. Ähnlich konnte auch im römischen Recht die Eheschenkung in der *dos* enthalten sein oder ein höherer Betrag als *dos* bekundet als wirklich geleistet angegeben werden.[188]

Der Grund für diese Ähnlichkeiten zwischen jüdischer und römischer Norm und Praxis ist darin zu suchen, dass sich beide in einem Kulturraum entwickelten, in dem die Grenzen zwischen den einzelnen Rechtssystemen durchlässig und daher wechselseitige Beeinflussungen und Adaptionen möglich waren, eine Beobachtung, die sich auch in Mittelalter und Frühneuzeit machen lassen wird.

---

187 Kaser, Privatrecht, II S. 200 f.

188 Ebd., S. 198, Anm. 40.

3 Die „Angleichung der Geschlechter“[189] im aschkenasischen Mittelalter

3.1 Entwicklung seit Ausgang der Antike

In der gaonäischen Epoche in Babylonien vom Ende des sechsten bis Mitte des elften Jahrhunderts besaßen Juden immer seltener Liegenschaften, bei denen die biblischen Vorbehalte gegen eine Übertragung auf Frauen bestanden. Immer häufiger hingegen bestand das Vermögen aus Fahrnis und Barschaft. Frauen wurden zunehmend wichtiger beim intergenerationellem Vermögenstransfer, und so erfüllte das Institut der *ketubbat benin dichrin* seinen einstigen Zweck, nämlich den Brautvater zur Stellung einer Mitgift anzuspornen, überaus erfolgreich: Gegen Ende der gaonäischen Zeit war es üblich, der Tochter hohe Mitgiftbeträge zuzuwenden, so dass Söhne zuweilen sogar leer ausgingen. Daher, so Raw Chananja, Vater des durch sein historisches Sendschreiben berühmten Raw Scherira Gaon, hätten die Gelehrten die *ketubbat benin dichrin* aufgehoben und verordnet, der Tochter sei nicht mehr als ein Zehntel des Vermögens als Mitgift zu geben.[190]

Eine weitere Reform wurde erforderlich, da Juden nur noch selten Grund und Boden besaßen. Dies war aber in der Antike einzige Form der Sicherstellung für die *ketubba* gewesen, folglich konnte auch die *ketubba* ausschließlich hiervon eingefordert werden. Daher führten die Gaonen die rechtliche Gleichstellung von beweglichen mit unbeweglichen Gütern ein, so dass nun die *ketubba* auch von Mobilien eingefordert werden konnte. So heißt es in einem Gutachten des Gaon Moses b. Jakob, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wirkte:

---

189 Nach *Sche'elot u-tschuwot le-rabbenu Ascher ben Jechi'el sz"l,* hrsg. von Jizchak Schlomo Judlov, Jerusalem 1993/94 [künftig: RGA Ascher b. Jechi'el], § 42,1, S. 177.

190 Rivlin, Vertrag, S. 159.

„Wenn es auch jetzt nicht üblich ist, im Ehevertrag [*ketubba*, BK] zu schreiben ‚aus unbeweglichen und beweglichen Gütern, bei meinem Leben und nach meinem Tode', und obwohl man in einem Schuldschein nur schreibt: ‚aus Grundbesitz und beweglichen Gütern', aber nicht ‚bei meinem Leben und nach meinem Tode', so haben doch die Gesetzeslehrer verordnet, die Morgengabe der Ehefrau [*ketubbat ischa*, BK] und Schuldforderungen auch von beweglichen Gütern der Waisen eintreiben zu lassen. Denn hier haben die meisten Menschen keinen Grundbesitz, und die jüngeren Gesetzeslehrer trafen diese Bestimmung, um nicht die Tür vor den Darlehnssuchenden zu verschließen und um die Ehefrau in bezug auf die Morgengabe zu sichern. [...] Aber an anderen Orten, wo die meisten Menschen Grundbesitz haben, werden Morgengabe und Schuldforderungen nur aus unbeweglichen Gütern beigetrieben, wenn sie nicht ausdrücklich ‚aus beweglichen Gütern bei meinem Leben und nach meinem Tode' vereinbaren."[191]

Auch nach einem Gutachten des R. Natronai, im babylonischen Sura Mitte des 9. Jahrhunderts, galten Immobilien und Mobilien gleich und bei beiden das Vorzugsrecht (דין קדימה).[192] Gemeint war hiermit das Vorzugsrecht der älteren Schuldforderung, Gläubiger oder Witwe, wie aus einem Gutachten des Gaon Amram b. Scheschna hervorgeht:

„Wisse, daß vor dreiundachtzig Jahren die beiden Akademien zusammen mit dem Exilsfürsten [*rosch galuta*, BK] beschlossen haben, Schuldforderungen und die Morgengabe der Ehefrau von beweglichen Gütern [der Waisen] eintreiben zu lassen. Sie sandten überallhin Schreiben [...], daß jeder Richter, der nicht danach handelte, würde abgesetzt werden. Und es ist in ganz Israel gebräuchlich, daß Schuldforderungen und Morgengabe von beweglichen Gütern beigetrieben werden, [...] Und auch bei Mobilien wird derjenige, dessen Schuldverschreiben älter ist, zuerst befriedigt."[193]

Anders hingegen gestand Raw Scherira Gaon im 10. Jahrhundert der Witwe ausdrücklicht kein Vorzugsrecht bei Mobilien mehr zu.[194] Maimonides

---

191 Zitiert nach H. Tykocinski, *Die gaonäischen Verordnungen (תקנות)*, Berlin 1929 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Historische Sektion, Bd. 5), S. 35; ebd. Anm. 1, auch der aramäische Text. Eine hebräische Ausgabe erschien unter dem Titel Chaim Tykocinski, *Takkanot ha-geonim*, Jerusalem 1959.

192 Tykocinski, Verordnungen, S. 36 f. Es wird von R. Isaak b Abba im 12. Jahrhundert überliefert.

193 Ebd., S. 39.

194 Ebd., S. 42 f.

schließlich dekretierte, falls Ehefrau und Gläubiger zugleich Ansprüche an den Nachlass geltend machten und der Verstorbene nicht genug Mobilien hinterlassen habe, um beide zu befriedigen, so erhebe zuerst der Gläubiger die gesamte Schuldforderung.[195] Es bürgerte sich der (wie schon zur Zeit des Gaon Moses b. Jakob mancherorts geübte) Brauch ein, in Schuldverschreibung wie in Ketubba die Haftung der Mobilien nach dem Tod des Schuldners ausdrücklich zu vereinbaren.[196]

Die Ketubba als Heiratsurkunde erfuhr überdies eine liturgische Aufwertung, denn sie wurde in gaonäischer Zeit mitunter als jener Vertrag (*schtar*) interpretiert, der nach mKidduschin 1,1 eines der drei Mittel (Vertrag, Geld, Geschlechtsverkehr) der Antrauung (*kidduschin*) bildete, von denen sich aber im Talmud allein die Übergabe des symbolischen Geldvertrags halachisch durchgesetzt hatte. Nun hieß es im Siddur des Raw Saadja Gaon: „Du bist mir angetraut [...] durch diesen Kelch und seinen Inhalt [...] und durch diese Ketubba und das, was in ihr geschrieben ...".[197] Wegen ihrer konstitutiven Bedeutung sind *ketubbot* im sefardischen Judentum seit dem Mittelalter zuweilen künstlerisch gestaltet worden,[198] eine Tradition, die in den letzten Jahrzehnten wieder auflebt.[199]

Auch eine weitere Reform im Ehegüterrecht verbesserte die rechtliche Stellung der Ehefrau, wenn sie zur *moredet*, „Rebellischen" oder „Aufbegehrenden", erklärt wurde. Nach einer Entscheidung des Jehudai Gaon um 760 d. Z. musste ihr der Ehemann nicht erst nach zwölf Monaten, sondern bereits nach ein bis zwei Wochen den Scheidebrief erteilen, ein Verfahren,

---

195 Ebd., S. 54.
196 Ebd., S. 66.
197 Zitiert nach Friedman, Marriage, I S. 213.
198 Siehe etwa die abgebildeten Ketubbot in Shalom Sabar, *Masel Tow. Illuminierte Eheverträge aus der Sammlung des Israel Museum*, Berlin 2000. Die einzige bislang bekannte Ausnahme von den im aschkenasischen Judentum unverzierten Ketubbot bildet die Kremser Ketubba von 1391/92, abgebildet ebd., S. 13, Abb. 2.
199 Edward van Voolen, „Die jüdische Hochzeit in der Kunst", in: Gisela Völger/Karin von Welck (Hgg.), *Die Braut. Geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, 2 Bde., Köln 1985, hier Bd. 1, S. 180-185, insb. S. 184 f.

das einer Scheidung auf Initiative und Verlangen der Frau nahe kam.[200] In den Raw Simon Kajara zugeschriebenen *Halachot gedolot* des 9. Jahrhunderts ist festgesetzt, dass die *moredet* den Scheidebrief sofort erhält und zudem das von ihr aus dem Elternhaus Mitgebrachte zurückerhält, sofern es existiert, aber unabhängig davon, ob sie es ergriffen hat (so lediglich der Talmud) oder nicht. Alles aber, was sie von der *ketubba* an sich genommen habe, werde ihr wieder entzogen.[201]

Im selben Jahrhundert fasste R. Natronai Gaon zusammen, man belasse ihr allein ihre *nedunja*, doch zahle weder *ikkar ketubba* noch *tossefet ketubba*. Neu ist seine Begründung für dieses Vorgehen: כדי שלא תצאנה בנות ישראל לתרבות רעה – damit die Töchter Israels nicht zur „Verdorbenheit" schritten. Mit der „Verdorbenheit" konnten Prostitution oder Konversion gemeint sein, wie in einem anonymen Gutachten aus dem 13. Jahrhundert vermutet,[202] in erster Linie aber wohl die Gefahr, eine Frau könne erfolgreich von einem nichtjüdischen Gericht eine erzwungene Scheidung erlangen, somit (wie bereits seit der Antike konstatiert) gegen jüdisches Recht, so Raw Scherira Gaon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts. Raw Scherira war überdies bereit, der *moredet* nicht nur (wie schon seine Vorgänger Amram Gaon und sein Vater Raw Chananja Gaon) die Mitgift sowie 25 Sus, d.h. die babylonische Interpretation der 200 Sus der *ikkar ketubba*, zuzugestehen, sondern verpflichtete den Ehemann überdies dazu, eine Kompensation für jene *nichsse zon barsel* zu zahlen, die nicht mehr existierten.[203] Da es ja im gaonäischen Babylonien üblich geworden war, Töchter mit hoher Mitgift auszustatten, war ihre Rückerstattung wichtiger als die Zahlung der in Babylonien geringen Mindestketubba. Ähnlich wie Raw Scherira Gaon zugunsten der güterrechtlichen Ansprüche der *moredet* sollte

---

200 Abgedruckt bei Shlomo Riskin, *Women and Jewish Divorce. The Rebellious Wife, the Agunah and the Right of Women to Initiate Divorce in Jewish Law, a Halakhic Solution*, Hoboken/NJ 1989, S. 47 f.

201 *Sefer halachot gedolot, nach Handschriften und Drucken ediert von Machon or lemisrach* (hebr.), Jerusalem 1991/92, S. 370; auch abgedruckt bei Riskin, Divorce, S. 48 f. Zum Werk Elon, Law, II S. 954.

202 Abgedruckt bei Riskin, Divorce, S. 52 f.

203 Ebd., S. 56-59.

nur noch Samuel b. Ali in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entscheiden.[204] Bereits R. Isaak Alfasi (Rif, 1013-1103, Fes) hatte im elften Jahrhundert in seinem Kompendium zum Talmud *Hilchot ha-rif* der *moredet* zwar die *nedunja*, d.h. *nichsse melog* und *nichsse zon barsel* mit Kompensation, nicht aber die Mindestketubba (*ikkar ketubba*) gewährt.[205] Einen deutlichen Rückschritt bedeutete schließlich die Entscheidung des R. Moses b. Maimon (Maimonides, Rambam, 1135-1204) in seinem Kodex *Mischne Tora*, der *moredet* nicht nur *ikkar ketubba*, also jegliche Leistung seitens des Mannes, vorzuenthalten, sondern ihr lediglich die Mitgift, soweit sie noch vorhanden und von ihr bereits ergriffen war, zurückzuerstatten.[206] Vollends aber wurden die gaonäischen Reformen zugunsten der *moredet* im aschkenasischen Spätmittelalter wieder zurückgenommen, nachdem es dort zu anderen „Revolutionen" gekommen war.

3.2 „Revolutionen" im mittelalterlichen Aschkenas: Kauffrauen, „Bann" und Standard-Ketubba

3.2.1 Die wirtschaftlichen Hintergründe

Der Mainzer „Leuchte des Exils", Rabbenu Gerschom *me'or ha-gola* (gest. um 1030), wird der berühmte „Bann" *cherem de-rabbenu gerschom* zugeschrieben, der die Polygamie untersagte, die Scheidung gegen den Willen der Frau verbot und der Lösung der Leviratsehe den Vorrang vor ihrem Vollzug gab.[207] Über die Hintergründe dieser Verordnungen gehen die Ansichten weit auseinander.[208] Einigkeit besteht allerdings in seinen Folgen:

---

204 Ebd., S. 62 f.

205 Hilchot ha-rif, Ketubbot, fol. 26b-27a des Wilna-Drucks zu bKetubbot fol. 63b-64a.

206 Hilchot ischut 14:13.

207 Siehe Louis Finkelstein, *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, 2. Aufl., New York 1964, S. 23-30, 139-147, 193 und 198, dort ein Abdruck der Verordnung gegen die Scheidung gegen den Willen der Frau. Zum „Bann" auch Elon, Law, I S. 632 ff.; Falk, Matrimonial Law, S. 115-119.

208 Zum Hintergrund des „Banns" siehe Avraham Grossman, "The Historical Background of the Ordinances on Family Affairs Attributed to Rabbenu Gershom Me'or ha-

Der „Bann" bedeutete eine „Revolution in der Familienstruktur des mittelalterlichen Aschkenas"[209], so die Interpretation von Elimelech Westreich.
Doch bereits der scharfsinnige Analyst jüdischen Rechts, R. Ascher b. Jechiel (Rosch, geb. um 1250 in Köln, gest. 1327 in Toledo), erkannte das Ziel des „Banns" darin, R. Gerschom *meor ha-gola* habe auf diese Weise verordnet, die „Macht der Frau der Macht des Mannes anzugleichen" (ותקן להשוות כח האשה לכח האיש). Sobald R. Ascher b. Jechiel allerdings Frauen in der stärkeren Position sah, legte er diesen Grundsatz zu ihrem Nachteil aus: Um ihrer ‚Vormachtstellung' entgegenzuwirken, legitimierte er die Scheidung gegen den Willen einer Frau oder suchte energisch zu verhindern, dass ein Mann seiner ‚rebellischen Frau', der *moredet*, den Scheidebrief gegen seinen Willen auszuhändigen hatte,[210] nachdem bereits Rabbenu (Jakob b. Meir) Tam (gest. 1171, aus dem nordfranzösischen Rameru und Troyes) jeglichen Zwang auf den Mann abgelehnt hatte.[211]
Dass der Mann infolge des „Banns" weniger Macht über seine Frau ausüben konnte, indem er sich von ihr nicht gegen ihren Willen scheiden lassen oder eine weitere Frau heiraten konnten, hatte den Preis, dass man es für nötig hielt, patriarchale Rechte zu betonen[212] und die Möglichkeiten der *moredet*, die Scheidung zu erzwingen, erheblich reduzierte.[213] Vielleicht nicht ohne Grund, denn auch in einer anderen ehegüterrechtlichen Frage war es zu

---

Golah", in: Ada Rapoport-Albert / Steven J. Zipperstein (Hgg.), *Jewish History. Essays in Honour of C. Abramsky*, London 1988, S. 3-23, hier S. 15; ders., "The Status of Jewish Women in Germany (10th–12th Centuries)", in: Julius Carlebach (Hg.), *Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland*, Berlin 1993, S. 17-35, hier S. 21; ders., *Pious and Rebellious. Jewish Women in Europe in the Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 2001, S. 132, und die dort angegebene Literatur. Zur Wirkungsgeschichte ausführlich Elimelech Westreich, *Transitions in the Legal Status of the Wife in Jewish Law. A Journey Among Traditions* (hebr.), Jerusalem 2002.

209 Elimelech Westreich, "The Jewish Woman's Marital Status in Israel – Interactions among Various Traditions" (hebr.), *Plilim* 7, 1998, S. 273-347, hier S. 284.

210 RGA Ascher b. Jechi'el, § 42,1, S. 177, und § 43,8 f., S. 181 ff.; vgl. Ruth Halperin-Keddari, „Das Ehe- und Scheidungsrecht und die Konstruktion von Gender" (hebr.), in: Margalit Shilo (Hg.), *To Be a Jewish Woman* (hebr.), Jerusalem 2001, S. 155-167, hier S. 162 f., sowie Grossman, Pious, S. 427 ff.

211 Hierzu detailliert Riskin, Divorce, S. 91-111.

212 Falk, Jewish Matrimonial Law, S. 144.

213 Hierzu Elimelech Westreich, "The Rise and Decline of the Wife's Right to Leave Her Husband Without Fault in Medieval Jewish Law" (hebr.), *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 21 (1998/2000), S. 123-147.

einer revolutionären Neuerung gekommen, welche die Geschlechter im Ehegüter- und Erbrecht einander anglich.

Wie die Entwicklung in gaonäischer Zeit gezeigt hat, wurden veränderte wirtschaftliche Verhältnisse von ehegüterrechtlichen Neuerungen gefolgt. Vergleichbar übten Juden im mittelalterlichen Aschkenas andere wirtschaftliche Tätigkeiten als die der Antike aus: Juden waren als Kaufleute, zunehmend auch als Geldhändler tätig. Auch Ehefrauen waren mit ihren Gatten gemeinsam im Geldhandel tätig und konnten sogar als Vermögensverwalterinnen fungieren. Nach dem Befund des Forschungsprojekts Germania Judaica III lag im Spätmittelalter der Anteil der Frauen unter den im Geldverleih Tätigen, über die uns systematische Informationen vorliegen, bei 25 Prozent; d. h. jeder vierte Geldhändler war eine Frau, die im Geldhandel tätig war.[214]

Die zunehmende wirtschaftliche Tätigkeit von Ehefrauen wäre indes nicht ohne entsprechende rechtliche Neuerungen möglich gewesen, da ja in der Antike Ehefrauen nicht über ihr eigenes eingebrachtes Vermögen verfügen und dieses veräußern konnten, geschweige denn das Vermögen des Ehemanns. Zwar hatte bereits die Mischna die Möglichkeit gekannt, dass ein Ehemann seine Frau als Verkäuferin einsetzte oder zur Verwalterin (אפיטרופוס) ernannte; in diesem Fall konnte er jederzeit von ihr verlangen, einen Eid abzulegen (mKetubbot 9,4), dass sie nichts veruntreut hatte.

Doch noch Rabbenu Gerschom *meor ha-gola* hatte in einem Gutachten die Haftung einer Ehefrau abgelehnt, der ein ihr anvertrautes Pfand verlustig

---

214 Michael Toch, „Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters", in: Julius Carlebach (Hg.), *Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland*, Berlin 1993, S. 37-48, hier S. 40. Für die österreichischen Gemeinden kann Martha Keil diesen hohen Prozentsatz nicht bestätigen: „Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in der spätmittelalterlichen Stadt", in: Günther Hödl / Fritz Mayrhofer / Ferdinand Opll (Hgg.), *Frauen in der Stadt*, Linz 2003 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 18; Schriftenreihe der Akademie Friesach, Bd. 7), S. 37-62, hier S. 37 f. Keils Ausführungen über das Verfügungsrecht der Frauen über eigenes Vermögen während der Ehe treffen in ihrer Pauschalität allerdings nicht zu (ebd., S. 42 f.).

gegangen war: Als Unverheiratete müsse sie für den Verlust zahlen, als Ehefrau aber nur insofern, als sie Vermögen besitze, das nicht unter der Verfügungsgewalt ihres Gatten stehe. Falls aber nicht, so werde sie vom Gericht erst dann zur Zahlung aufgefordert, wenn sie verwitwet oder geschieden sein würde, doch zu Lebzeiten des Ehemanns zahle sie nicht, da sie nichts besitze, von dem sie zahlen könne, wie in der Mischna gelehrt werde: „Der Zusammenstoss mit einem Sklaven und einer [verheirateten] Frau ist schlimm: wenn jemand sie verletzt, so ist er schuldig [für ihren Schaden zu zahlen], wenn sie aber andere verletzen, so sind sie davon befreit."[215] Wenn R. Gerschom hier zum Abschluss diese Mischna zitiert, stufte er die Möglichkeit, dass eine Frau eigenes Vermögen besaß, offenkundig als so gering ein, dass sie eigentlich nicht erwähnenswert war.[216]

Der Mainzer R. Elieser ben Nathan (gest. um 1170), erster herausragender Gelehrter nach den Verfolgungen des sog. ersten Kreuzzugs, berichtet dagegen davon, dass Ehefrauen als Verwalterinnen ihrer Ehemänner fungierten. Ein Verwalter sei ein Stellvertreter (*schaliach*), wie man auch bei der Erteilung einer Vollmacht schreibe „Ich habe ihn zum *epitropos* ernannt", und in diesem Fall gelte die Halacha: „Er hat ihn zum Stellvertreter gemacht" (bBawa kama 70a). Daher erfolge der Handel einer Frau in Stellvertretung des Ehemanns. Wenn sie also ein Pfand verliere oder veräußere, so habe sie in Stellvertretung des Ehemanns gehandelt und sei [den Schaden] zu zahlen verpflichtet.

Als Verwalterinnen könnten Ehefrauen aber gerichtlich zur Rechenschaft gezogen und für Verluste haftbar gemacht, nämlich gezwungen werden, einen Eid über ihre Handelsgeschäfte abzulegen: „Und um wie viel mehr heutzutage, als die Frauen Verwalterinnen (*epitropsot*) und Kauffrauen sind und handeln und leihen und verleihen, Schulden eintreiben und machen, die

---

215 Die Mischna Bawa kama 8,4 fährt fort: „sondern zahlen später: wenn die Frau geschieden und der Sklave entlassen ist, so sind sie verpflichtet zu zahlen", da beide erst zu diesem Zeitpunkt Vermögen besitzen, über das sie verfügen können; R. Gerschoms Gutachten ist abgedruckt bei Shlomo Eidelberg (Hg.), *The Responsa of Rabbenu Gershom Meor Hagolah* (hebr.), New York 1955, hier S. 151 f., Nr. 64.

216 Zum gesamten Zusammenhang auch Finkelstein, Self-Government, S. 377 ff.

Deposita empfangen und deponieren: Wenn wir sagen, sie legen keinen Eid über ihren Handel ab, so würdest du keine Kreatur leben lassen, und man würde sich davon abhalten lassen, mit ihnen zu handeln, und wegen der Verordnung des Marktes muss man eine Verordnung machen ...".[217] Wie Elieser b. Nathan hier betont, hätten die früheren Gelehrten bislang nicht unterschieden zwischen Kauffrauen und solchen, die keinen Handel betrieben; allein R. Kalonymos Gaon habe einen derartigen Unterschied gemacht und gesagt, falls eine Geschäftspartnerschaft eines Dritten mit ihrem Ehemann existiere, so lasse man nicht nur ihren Mann, sondern auch sie schwören, dass sie nichts aus der Partnerschaft an sich genommen habe. Wenn also ein Mann seine Frau zur Verwalterin ernannt habe, so sei er für sie alles zu zahlen schuldig, was sie einem Dritten schuldig sei.[218] Ähnlich sollten christliche selbständige Kauffrauen im 13. Jahrhundert in einer Reihe von Städten die volle Geschäftsfähigkeit für ihre eigene „Handlung" erringen sowie das Recht, sich vor Gericht in diesen Angelegenheiten selbst zu vertreten.[219]

Hundert Jahre später konstatiert der überragende, weithin als Autorität anerkannte R. Meir b. Baruch von Rothenburg (um 1220-1293)[220], alle

---

217 Elieser b. Nathan, *Sefer Raba"n*, 3 Tle., Teil 1 hrsg. von Schalom Albeck, Warschau 1904, Tle. 2 und 3 hrsg. von Arjeh Leib Raskes, Jerusalem 1912/13 und 1914, ND Jerusalem 1983/84 (5. Aufl.), hier Teil 1, fol. 46d–47c, RGA 115; Elieser b. Nathan, *Sefer Raba"n*, hrsg. von Schlomo Salman Ehrenreich, (Simleul-Silvaniei 1927) ND Jerusalem 1974/75, fol. 83b-84a, RGA 115; hierzu auch Ze'ev W. Falk, „Der Status der Frau in den Gemeinden von Deutschland und Frankreich im Mittelalter" (hebr.), *Sinai* 24 (1960/61), S. 361-367, hier S. 366, sowie ders., „On matrimonial property in Jewish and germanic Laws", *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 28, 1960, S. 70-78, hier S. 77 f.

218 Zum Zusammenhang auch eingehend Itamar Warhaftig, „Husband's Liability for the Debts of his Wife in Jewish Law", *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 2 (1975), S. 258-291, sowie ausführlich in seiner Dissertation *Die Verantwortung des Ehemanns für die Schulden seiner Frau im jüdischen Recht* (hebr., *Acharajut baal le-chowot ischto ba-mischpat ha-iwri*), Diss. jur. Jerusalem 1972, hier S. 89-110.

219 Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond". Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 125.

220 Eine Würdigung seiner Person und seines juristischen Schaffens zuletzt durch Barbara Mattes, *Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi*

Frauen seien Verwalterinnen des Vermögens ihrer Ehemänner.[221] Seinem Zeitgenossen R. Chajjim Or Sarua gilt ebenso, „die Frauen sind heutzutage *apotropos* des Vermögens ihrer Ehemänner und handeln als Stellvertreter (*schluche*) ihrer Ehemänner".[222]

Die Tatsache, dass Ehefrauen als Verwalterinnen zu Lebzeiten ihrer Gatten fungierten, konnte als rechtliche Begründung dafür dienen, dass sie auch nach dem Tod des Mannes das Handelsgeschäft fortführten. Es war aber unklar, inwieweit sie auch über das gesamte Geschäftsvermögen verfügen konnte, da ja eine Witwe nach antiker Rechtsnorm nicht erbte, sondern zur Sicherung ihres Existenzminimums lediglich ihre *ketubba* erhielt, deren Summe aber im Allgemeinen nicht den gesamten Nachlass, somit auch das vorhandene Geschäftsvermögen, abdeckte und ihr zusprachen. Daher hatten bereits in der Antike Ehemänner versucht, ihre Frauen in den Besitz des Nachlasses zu bringen, indem sie ihnen den gesamten Nachlass als Schenkung vermachten. Nach Ansicht des babylonischen Amoräers Samuel (bBawa batra 131b) indes hatte ein Schwerkranker, der seiner Frau seinen gesamten Besitz verschrieb, diese nur als Verwalterin eingesetzt. Nach Raschis Erklärung wollte jemand dadurch, dass er auf diese Weise sein Vermögen in ihre Verfügungsgewalt übertrug, dafür sorgen, dass seine Söhne der Witwe Ehre erweisen würden, da sie ihr untergeordnet waren, wenn die Witwe ihnen nach ihrem Gutdünken Unterhalt aus dem Nachlass gewährte[223] – nicht unbedingt eine stabile Grundlage für eine erfolgreiche Fortführung des Handelsgeschäftes durch die Witwe. War es Zufall, dass im 12. Jahrhundert, gerade zu jener Zeit, als Ehefrauen immer häufiger als Verwalterinnen und Stellvertreterinnen ihrer Ehemänner fungierten, erst-

---

Meir von Rothenburg, Berlin / New York 2003 (Studia Judaica. Forschungen zur Wissenschaft des Judentums, Bd. 24).

221 *Sefer schu"t mahara"m br' barukh [dfus prag]*, hrsg. von Moses Arje Bloch und Josef Sternberger, Budapest 1894 [künftig: RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag], Nr. 412.

222 *Sefer sche'elot u-tschuwot morenu ha-raw rabbi chajjim or sarua*, hrsg. von Juda Alexander Rosenberg, ND Jerusalem 1971/72 [künftig: RGA Chajjim b. Isaak Or sarua], Nr. 254.

223 Zur Auslegung im Mittelalter auch Grossman, Pious, S. 194 f.

mals dokumentiert ist, dass auch die *ketubba*, nach der Halacha die maßgebliche Heiratsverschreibung, gleichfalls tiefgreifenden halachischen Veränderungen in ihrer rechtlichen Funktion unterworfen war?

3.2.2 Die Praxis der hohen Standard-Ketubba und ihre Folgen bei Verwitwung

Der Mainzer Gelehrte Elieser b. Nathan, der im 12. Jahrhundert erstmals von der Haftung jüdischer Kauffrauen berichtet, erwähnt gleichfalls als erster den Rechtsbrauch, *minhag*, erwähnt, in den *ketubbot* den Wert der von der Frauenseite eingebrachten Mitgift einschließlich der Mitgift-Zulage seitens des Mannes (*tossefet nedunja*) einheitlich mit 50 ‚Pfund' Silber anzugeben, selbst wenn sie nur vier ‚Pfund' Silber in die Ehe eingebracht hatte. Dieser *minhag*, so Elieser, widerspreche nicht der Mischna (Ketubbot 5,1), der zufolge der Bräutigam den Wert der als Kapital eingebrachten Mitgift um die Hälfte – oder dem jeweiligen und letztlich maßgeblichen *minhag* entsprechend – vermehrt. Nun hätten die Gelehrten der letzten Generationen verordnet, die eingebrachte Mitgift einheitlich mit dem (im Allgemeinen gegenüber der tatsächlich eingebrachten Mitgift erhöhten) Wert von 50 ‚Pfund' Silber anzugeben; auf diese Weise wolle man Männern die Scheidung erschweren.[224] Je nach *minhag* wurde das ‚Pfund' des 12. und 13. Jahrhunderts als Gewicht von etwa einem Pfund, als Mark von rund 240 Gramm oder als anderes Gewicht interpretiert;[225] in jedem Fall aber handel-

---

224 Elieser b. Nathan, *Sefer Raba"n*, 3 Tle., Teil 1 hrsg. von Schalom Albeck, Warschau 1904, Tle. 2 und 3 hrsg. von Arjeh Leib Raskes, Jerusalem 1912/13 und 1914, ND Jerusalem 1983/84 (5. Aufl.), hier Teil 2, fol. 88a–b; Elieser b. Nathan, *Sefer Raba"n*, hrsg. von Schlomo Salman Ehrenreich, (Simleul-Silvaniei 1927) ND Jerusalem 1974/75, fol. 206b-c; ebd. fol. 206c: דבמנהגא תליא מילתא „Denn vom *minhag* hängt die Angelegenheit ab".

225 In den *ketubbot* wird als Maßeinheit ליטרין *litrin* (sing. *litra*, abgeleitet vom römischen Pfund *libra*) verwendet, zu deren Gewicht unterschiedliche Angaben gemacht wurden. Wie R. Meir von Rothenburg berichtet, verstand man die in den *ketubbot* als Gesamtsumme angegebenen 100 *litrin* in Würzburg als Gewichtspfund (die *litra* zu 2 *seku-*

Frauen seien Verwalterinnen des Vermögens ihrer Ehemänner.[221] Seinem Zeitgenossen R. Chajjim Or Sarua gilt ebenso, „die Frauen sind heutzutage *apotropos* des Vermögens ihrer Ehemänner und handeln als Stellvertreter (*schluche*) ihrer Ehemänner".[222]

Die Tatsache, dass Ehefrauen als Verwalterinnen zu Lebzeiten ihrer Gatten fungierten, konnte als rechtliche Begründung dafür dienen, dass sie auch nach dem Tod des Mannes das Handelsgeschäft fortführten. Es war aber unklar, inwieweit sie auch über das gesamte Geschäftsvermögen verfügen konnte, da ja eine Witwe nach antiker Rechtsnorm nicht erbte, sondern zur Sicherung ihres Existenzminimums lediglich ihre *ketubba* erhielt, deren Summe aber im Allgemeinen nicht den gesamten Nachlass, somit auch das vorhandene Geschäftsvermögen, abdeckte und ihr zusprachen. Daher hatten bereits in der Antike Ehemänner versucht, ihre Frauen in den Besitz des Nachlasses zu bringen, indem sie ihnen den gesamten Nachlass als Schenkung vermachten. Nach Ansicht des babylonischen Amoräers Samuel (bBawa batra 131b) indes hatte ein Schwerkranker, der seiner Frau seinen gesamten Besitz verschrieb, diese nur als Verwalterin eingesetzt. Nach Raschis Erklärung wollte jemand dadurch, dass er auf diese Weise sein Vermögen in ihre Verfügungsgewalt übertrug, dafür sorgen, dass seine Söhne der Witwe Ehre erweisen würden, da sie ihr untergeordnet waren, wenn die Witwe ihnen nach ihrem Gutdünken Unterhalt aus dem Nachlass gewährte[223] – nicht unbedingt eine stabile Grundlage für eine erfolgreiche Fortführung des Handelsgeschäftes durch die Witwe. War es Zufall, dass im 12. Jahrhundert, gerade zu jener Zeit, als Ehefrauen immer häufiger als Verwalterinnen und Stellvertreterinnen ihrer Ehemänner fungierten, erst-

---

Meir von Rothenburg, Berlin / New York 2003 (Studia Judaica. Forschungen zur Wissenschaft des Judentums, Bd. 24).

221 *Sefer schu"t mahara"m br' barukh [dfus prag]*, hrsg. von Moses Arje Bloch und Josef Sternberger, Budapest 1894 [künftig: RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag], Nr. 412.

222 *Sefer sche'elot u-tschuwot morenu ha-raw rabbi chajjim or sarua*, hrsg. von Juda Alexander Rosenberg, ND Jerusalem 1971/72 [künftig: RGA Chajjim b. Isaak Or sarua], Nr. 254.

223 Zur Auslegung im Mittelalter auch Grossman, Pious, S. 194 f.

mals dokumentiert ist, dass auch die *ketubba*, nach der Halacha die maßgebliche Heiratsverschreibung, gleichfalls tiefgreifenden halachischen Veränderungen in ihrer rechtlichen Funktion unterworfen war?

3.2.2 Die Praxis der hohen Standard-Ketubba und ihre Folgen bei Verwitwung

Der Mainzer Gelehrte Elieser b. Nathan, der im 12. Jahrhundert erstmals von der Haftung jüdischer Kauffrauen berichtet, erwähnt gleichfalls als erster den Rechtsbrauch, *minhag*, erwähnt, in den *ketubbot* den Wert der von der Frauenseite eingebrachten Mitgift einschließlich der Mitgift-Zulage seitens des Mannes (*tossefet nedunja*) einheitlich mit 50 ‚Pfund' Silber anzugeben, selbst wenn sie nur vier ‚Pfund' Silber in die Ehe eingebracht hatte. Dieser *minhag*, so Elieser, widerspreche nicht der Mischna (Ketubbot 5,1), der zufolge der Bräutigam den Wert der als Kapital eingebrachten Mitgift um die Hälfte – oder dem jeweiligen und letztlich maßgeblichen *minhag* entsprechend – vermehrt. Nun hätten die Gelehrten der letzten Generationen verordnet, die eingebrachte Mitgift einheitlich mit dem (im Allgemeinen gegenüber der tatsächlich eingebrachten Mitgift erhöhten) Wert von 50 ‚Pfund' Silber anzugeben; auf diese Weise wolle man Männern die Scheidung erschweren.[224] Je nach *minhag* wurde das ‚Pfund' des 12. und 13. Jahrhunderts als Gewicht von etwa einem Pfund, als Mark von rund 240 Gramm oder als anderes Gewicht interpretiert;[225] in jedem Fall aber handel-

---

224 Elieser b. Nathan, *Sefer Raba"n*, 3 Tle., Teil 1 hrsg. von Schalom Albeck, Warschau 1904, Tle. 2 und 3 hrsg. von Arjeh Leib Raskes, Jerusalem 1912/13 und 1914, ND Jerusalem 1983/84 (5. Aufl.), hier Teil 2, fol. 88a–b; Elieser b. Nathan, *Sefer Raba"n*, hrsg. von Schlomo Salman Ehrenreich, (Simleul-Silvaniei 1927) ND Jerusalem 1974/75, fol. 206b-c; ebd. fol. 206c: דבמנהגא תליא מילתא „Denn vom *minhag* hängt die Angelegenheit ab".

225 In den *ketubbot* wird als Maßeinheit ליטרין *litrin* (sing. *litra*, abgeleitet vom römischen Pfund *libra*) verwendet, zu deren Gewicht unterschiedliche Angaben gemacht wurden. Wie R. Meir von Rothenburg berichtet, verstand man die in den *ketubbot* als Gesamtsumme angegebenen 100 *litrin* in Würzburg als Gewichtspfund (die *litra* zu 2 *seku-*

te es sich um eine immense Summe, bedenkt man, dass der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191) die Burg von Rheydt mit allem zugehörigen Land für 60 Mark erwerben konnte[226] oder nach einer Reichssteuerliste 1241 die Wormser jüdische Gemeinde 130 Mark, die Speyerer 80 Mark oder die Duisburger 15 Mark an das Reich entrichteten.[227]

R. Elieser b. Nathan berichtet von einer weiteren Verordnung, die die Gelehrten zu seiner Zeit in bewusster Absetzung von der Diskussion im babylonischen Talmud (bKetubbot 54b) erlassen hätten. Dort hieß es, wenn die Mischna (Ketubbot 5,1) ausdrücklich dem Mann erlaube, die festgesetzte Mindestsumme der Ketubba von 100/200 Denar zu erhöhen, so sei dies keine überflüssige, sondern eine notwendige Feststellung, die einem möglichen Fehlschluss vorbeugen solle: dass die Gelehrten nämlich eine Mindestsumme verordnet und folglich eine Erhöhung dieser Summe verboten haben könnten, „um nicht den Mittellosen zu beschämen" (*sche-lo le-wajjesch et mi sche-en lo*). Dagegen betont nun Elieser b. Nathan, in seinem Königreich

---

kim) von 200 *sekukim*, was R. Meir jedoch nicht einleuchtete, da in der Ketubba das Wort „Gewicht" (משקל) nicht falle und folglich 100 *litrin* als „Münze" – d. h. Zahlpfund – zu 100 *sekukim* zu interpretieren seien; auch nach R. Jakob Weil bezeichneten sie grundsätzlich 100 *sekukim* (*Sefer sche'elot u-tschuvot chibberam ha-ma'or hagadol ha-rav rabbi meir [...]*, (Cremona 1556/57) ND Jerusalem 1985/86 [künftig: RGA Meir von Rothenburg, Ed. Cremona], Nr. 95, fol. 37a-b; RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag 673 Ende, fol. 91a; *Sche'elot u-tschuwot rabbenu Jaakow Weil*, Bd. 1, hrsg. von Jonathan Schraga Domb, Jerusalem 2000/01 [künftig: RGA Jakob Weil (2000)], Nr. 14, S. 17. Der *sakuk* entsprach der deutschen Mark, deren Gewicht je nach Ort variierte: In Köln wurde sie zu rund 234 Gramm Silber, in Regensburg zu 246 Gramm gerechnet; vgl. H. J. Zimmels, *Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert insbesondere auf Grund der Gutachten des R. Meïr Rothenburg*, Wien 1926 (Veröffentlichungen der Oberrabbiner Dr.-H.-P. Chajes-Preisstiftung an der Israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien, Bd. 1), S. 70, sowie Agus, Höhe der Ketubba, S. 157 ff. Noch im 18. Jahrhundert wurden in Deutschland 100 *litrin* Silber als Gesamtsumme einer Ketubba angegeben, wie beispielsweise eine 1754 in Bonn aufgesetzte Ketubba zeigt (CAHJP Jerusalem, Bonn S 201/3, unfol.).

226 Manfred Groten, „Die mittelalterliche jüdische Gemeinde von Köln und das Schreinswesen des Kirchspiels St. Laurenz", in: Monika Grübel / Georg Mölich (Hgg.), *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 28-45, hier S. 32.

227 Zimmels, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, S. 34.

hätten die Gelehrten gerade mit Rücksicht auf den Mittellosen ein einheitliches Augment (*tossefet [ketubba]*) angeordnet.[228]

Die Höhe dieses gleichfalls zum Standard gesetzten Ketubba-Augments wird hier nicht erwähnt, doch dürfte es sich wie bei der einheitlichen Mitgift gleichfalls um 50 „Pfund" Silber gehandelt haben. Dies geht aus einem Ketubba-Formular aus dem 12. Jahrhundert hervor, in dem der Bräutigam der Mitgift der Braut von 50 „Pfund" als (künftige) Gabe seinerseits weitere 50 „Pfund" als „Geschenk" entgegensetzte (כנגדן), so dass der Frau (bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung) aufgrund der Ketubba insgesamt 100 „Pfund" Silber zustanden.[229] Entsprechend konstatierte der Enkel des Elieser b. Nathan, R. Elieser b. Joel ha-levi (ca. 1140-1225 [?]): „Da jetzt aber die meisten arm sind, ist man dazu übergegangen, bei allen 100 ‚Pfund' zu schreiben, um nicht den Mittellosen zu beschämen'".[230]
Somit wurde die in fiktiver Höhe angegebene Mitgift von 50 „Pfund" durch die zugesagte Gegenleistung des Mannes verdoppelt. Dieses Verhältnis von Mitgift und Mannesgabe ist weniger aus den antiken rabbinischen Quellen bekannt, worin eingebrachte Barschaft zumeist lediglich um die Hälfte höher als tatsächlich eingebracht in der Ketubba angegeben wurde, als vielmehr aus der Novelle 97 Kaiser Justinians von 539, der hierin verordnet hatte, der Bräutigam habe der Braut bei der Eheschließung eine *donatio propter nuptias*, eine Schenkung aus Anlass der Heirat, auszusetzen, die in

---

228 Sefer Raba"n, ed. Albeck/Raskes, Teil 3, fol. 31c; ed. Ehrenreich, fol. 261a-b. Elieser benutzt zwar nur den Begriff *tossefet*. Da er sich aber auf die Diskussion in bKetubbot 54b bezieht, muss es sich wie dort so auch hier um die Ketubba-Zulage, *tossefet ketubba*, handeln, nicht aber die *tossefet nedunja*, nach der die real eingebrachte Barschaft um ein Drittel erhöht in der Ketubba angegeben wurde.

229 *Machsor Vitry nach der Handschrift im British Museum* (Cod. Add. No. 27200 u. 27201) (hebr.), hrsg. von Simon Hurwitz, 2 Bde., Nürnberg 1923, hier Bd. 2, S. 791, Nr. 553.

230 Elieser b. Joel ha-Levi, *Sefer Rawja"h, kollel piske dinim, chidduschim we-sche'elot u-tschuwot le-chol ha-sch"s chibbero rabbenu elieser b"r joel ha-levi sz"l ... simanim 894–919*, hrsg. von Elijahu Prisman und Schear Jaschuw Cohen, Bd. 4, Jerusalem 1964/65 [künftig: Sefer Rawja"h IV], Nr. 919, S. 318; *Sefer Rawja"h hu awi ha-esri le-rabbenu elieser ben rabbenu joel ha-levi s"l simanim 894–919*, hrsg. von David Dvelaitsky, Bne Brak 2000/2001 [künftig: Sefer Rawja"h, Ed. Dvelaitsky], Nr. 919, S. 121.

ihrer Höhe der eingebrachten *dos* zu entsprechen habe, diese mithin verdoppelte.[231] Es ist bemerkenswert, dass der früheste erhaltene mittelalterliche Traktat zur Mitgift, verfasst von dem Juristen Martin Gosia um 1140, Justinians Novelle aufgreift.[232] Der jetzige Stand der Untersuchung erlaubt allerdings nicht zu entscheiden, inwiefern Justinians Novelle auch Juden im 12. Jahrhundert bekannt war und möglicherweise jüdische Praxis beeinflusste.

Seit dem Spätmittelalter lässt sich nachweisen, dass in Deutschland die 100 „Pfund" Silber als standardisierte Angabe für Mitgift und Ketubba-Augment in die jeweils aktuelle Währung umgerechnet wurden. 1381 setzte eine Versammlung in Mainz für alle Rheingemeinden mit Ausnahme Kölns 600 Florin als Umrechnung der 100 ‚Pfund' Silber fest,[233] die, in die geläufige Währung von 600 rheinischen Gulden übertragen, am Oberrhein im ganzen 15. Jahrhundert gültig blieben[234] und schließlich auch in der Frühneuzeit im westaschkenasischen, nicht jedoch im ostaschkenasischen (polnischen) Judentum als Standard galten.[235]

Hingegen spielt die antike Mindestsumme der *ketubba* von 200 bzw. 100 Denar, die grundsätzlich bei Tod oder Scheidung der Frau zu zahlen war, in

---

231 Schoell / Kroll , Corpus iuris civilis, III S. 469-478.

232 "Martini de iure dotium tractatus", zit. bei David Herlihy, *Medieval Households*, Cambridge, Mass. / London 1985, S. 98 und S. 203, Anm. 66. Spätere Dekretisten und Dekretalisten wiederholen, dass die Braut zum Vermögen des neuen Haushalts eine Mitgift beizutragen habe, die zumindest der *donatio* des Bräutigams entspreche. Gleichwertig waren zumindest die Heiratsgeschenke von Braut und Bräutigam in den meisten von einem Giovanni Scriba ausgestellten Heiratsverträgen, datierend von 1155 bis 1164 und überliefert in den Notariatsakten von Genua. Bereits 1143 hatte Genua (wie bald auch weitere Städte) allerdings die Verordnung erlassen, dass die *donatio* des Bräutigams nicht mehr als ein Viertel der tatsächlichen *dos* betragen dürfe (ebd.).

233 RGA Moses Minz 10, I S. 39; Finkelstein, Self-Government, S. 75 f. und 254.

234 *The Book of Maharil. Customs by Rabbi Yaacov Mulin.* Published according to the first edition with additions and variants from various manuscripts with references, notes and indices (hebr.), hrsg. von Shlomoh J. Spitzer, Jerusalem 1989, hier Hilchot nissu'in, S. 472; RGA Jakob Weil (2000) 14, S. 17; RGA Moses Minz 109, Bd. 2, S. 541; Isserlein b. Petachja, *Trumat ha-deschen*, hrsg. von Schmuel Awitan, Teil 1: *Sche'elot u-tschuwot* [künftig: RGA] und Teil 2: *Psakim u-chtawim*, Jerusalem 1990, hier Teil 1, Nr. 350, und Teil 2, Nr. 232.

235 Dazu s.u.

den Quellen kaum eine Rolle, da sie im 12. Jahrhundert nicht mehr als 2 Mark ausmachte[236] und im 15. Jahrhundert nur noch 20 bzw. 10 rheinische fl. betrug.[237] Entweder hielt man sie wegen ihres geringen Wertes für nicht erwähnenswert oder sie war bereits in die Summe von 600 bzw. 300 fl. eingerechnet.[238]

Daher blieb zuweilen unklar, ob die standardisierte Mitgiftsumme und das Ketubba-Augment dieselbe rechtliche Stellung wie die Mindestsumme der Ketubba genossen, ob also der Frau bei Scheidung oder Tod des Mannes die standardisierte Mitgift und das Ketubba-Augment vollständig auszuzahlen waren. Der palästinische Amoräer Rabbi Jannai hatte einst konstatiert: „Die Bedingung (*tnaj*) der *ketubba* gleicht der *ketubba*" (bKetubbot 54b). Hieraus folgerte Elieser b. Nathan hinsichtlich des Ketubba-Augments, es gelte wie eine der Bedingungen der *ketubba* (*tna'e ketubba*), d. h. wie eine der grundsätzlichen Verpflichtungen des Mannes gegenüber seiner Frau, zu denen beispielsweise die Kosten für den Lebensunterhalt, für die Behandlung im Krankheitsfall oder die Beerdigung gehörten,[239] die in der Mischna als *tnaj bet din*, ‚Bedingung [d. h. Verordnung] des Gerichts' selbst dann für verbindlich erklärt wurden, wenn die Ketubba nicht vorlag oder wenn sie nicht in der Ketubba aufgeführt wurden (mKetubbot 4,7-12). Ähnlich erklärte R. Elieser b. Joel ha-levi, die Frau erhalte sowohl Mindest-Ketubba als auch Ketubba-Augment als ‚Bedingung des Gerichts', selbst wenn ihre Ketubba nicht vorliegen sollte.[240] Diese ‚Bedingungen des Gerichts' hatten einerseits

---

236 So Alexander ha-kohen Suslin, *Sefer ha-agudda*, hrsg. von Elasar Breisl, 6 Bde., Jerusalem 1991/92, hier Bd. 3, § 75 zu bKetubbot 56b-57a, S. 111; dazu s. u.

237 Nach Book of Maharil, Hilchot pidjon ha-ben, S. 489, betrugen die für die Auslösung des Erstgeborenen geforderten fünf Sela zwei rheinische Gulden; 50 Sela (oder 20 rheinische Gulden) entsprachen somit der Mindestketubba von 200 Denar für eine Jungfrau; vgl. *Sefer leket joscher le-r' Josef b"r Mosche*, 2 Tle., hrsg. von Jakob Freimann, (Berlin 1902/04) ND Jerusalem 1963/64, hier Teil 2, S. 47: *matajim sus kim'at kaf* [=20] *sehuvim Reinus*; vgl. Israel von Brünn, *Sche'elot u-tschuwot ha-maor ha-gadol ha-gaon ha-mefurssam morenu ha-raw rabbi jisrael mi-bruna, sechuto jagen alenu amen*, Jerusalem 1959/60 [künftig: RGA Israel Bruna], Nr. 121, S. 86.

238 Vgl. Freimann, Höhen der *ketubba*, S. 381.

239 Sefer Raba"n, Ed. Albeck/Raskes, Teil 3, fol. 31c; Ed. Ehrenreich, fol. 261a-b.

240 Sefer Rawja"h IV, Nr. 910, S. 213; Sefer Rawja"h, Ed. Dvelaitsky, Nr. 910, S. 86.

für die Frau den Vorteil, dass sie sogar dann gültig waren, wenn der Mann keine Ketubba ausgestellt hatte; andererseits konnten sie – die Mindestsumme der *ketubba* ausgenommen – durch Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden.[241]

Zur Diskussion stand nun, ob das Ketubba-Augment ebenso wenig wie die Mindestsumme (*ikkar ketubba*) reduziert werden durfte. Maimonides bezeichnete als *ikkar ketubba* sowohl die Mindestsumme der Ketubba von 200 bzw. 100 Denar als auch das Ketubba-Augment; folglich habe das Ketubba-Augment „in den meisten Fällen" denselben rechtlichen Status wie die Mindestsumme,[242] doch sei der Verzicht seitens der Frau hinsichtlich des Augments erlaubt.[243] Der Frankfurter Alexander Suslin berichtete in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, „wenn man, wie heutzutage üblich, *tna'im* zwischen Mann und Frau abschließt, um die *ketubba* zu reduzieren, so deshalb, weil eine Mine [100 Denar der Witwe], wie Rabbenu Tam erklärt hat, nur noch eine Mark Silber beträgt, und 200 zwei Mark; folglich hat man nicht gegen das Verbot, die Mindestsumme der Ketubba zu reduzieren, verstoßen, solange man einer Jungfrau noch zehn Gulden und einer Witwe fünf Gulden gibt."[244]

In Unkenntnis dieser Aussage referierte Jakob Molin (gest. 1427), erster herausragender Gelehrter in Deutschland nach den Pestverfolgungen von 1349,[245] etwa ein halbes Jahrhundert später Ende des 14. Jahrhunderts vor

---

241 mKetubbot 4,7-12; bKetubbot 46b u. 53a; Maimonides, Hilchot ischut, 12:2.6.

242 Maimonides, Hilchot ischut, 16:2; 10:7; 18:28.

243 Ebenda, 10:9; 12:8; 18:28.

244 Suslin, Sefer ha-agudda, Bd. 3, § 75 zu bKetubbot 56b-57a, S. 111. Zu Verfasser und Werk kurz: Elon, Law, II S. 1083. Dass zu Suslins Zeiten die in 10 Gulden, d. h. vermutlich Florin umgerechnete Mindestsumme der Ketubba somit nur die Hälfte der 20 rheinischen Gulden im 15. Jahrhundert betrug, mag daran liegen, dass der Goldgehalt des rheinischen Gulden gegenüber dem Florin gesunken war; vgl. Ulf Dirlmeier, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert)*, Heidelberg 1978, S. 32. Ein Almosenempfänger erhielt in Nürnberg 1522 rund acht rheinische Gulden im Jahr (ebd., S. 88).

245 Zu Jakob Molin siehe Yedidya Alter Dinari, *The Rabbis of Germany and Austria at the Close of the Middle Ages. Their Conceptions and Halacha-Writings* (hebr.), Jeru-

seinem Lehrer R. Schalom in Wiener Neustadt die gegenteilige Ansicht, dass es nämlich verboten sei, die hohe Standard-Ketubba zu reduzieren. Hierauf habe ihm sein Lehrer entgegnet, ein solches Vorgehen sei nicht nur erlaubt, sondern es sei sogar üblich und *minhag*, eine fiktive Quittung („ich habe erhalten…") zu schreiben, und zwar bis zum (Minimum der) antiken Mindestsumme der *ketubba*; darauf fand Jakob Molin die Ansicht seines Lehrer bei Alexander Suslin bestätigt.[246]

Moses Minz, wiederum ein halbes Jahrhundert später unter anderem auch in Mainz als Rabbiner tätig, notierte: „In manchen Fällen, wenn etwa ihre Mitgift gering ist oder der Bräutigam ihr keine so große *ketubba* ausstellen will – 600 [Gulden] einer Jungfrau und 300 einer Witwe –, oder wenn er schon Kinder [aus einer früheren Ehe] hat o. ä., muss sie ihm eine Quittung [*schower*] über einen Teil der *ketubba* ausstellen; auf jeden Fall aber schreibt man die Ketubba entsprechend dem *minhag*, wohingegen sie eine Quittung ausstellt."[247] Dann mussten die Erben, beispielsweise die Kinder aus erster Ehe, dank dieser von der zweiten Frau ihres Vaters ausgestellten Quittung nur eine geringere *ketubba* auszahlen. Moses Minz fügte auch sogleich das Formular einer solchen Quittung über eine vollständige Befreiung (*pittur*) und einen absoluten Verzicht (*mechila*) an – ein Indiz nicht nur dafür, dass eine entsprechende Rechtspraxis existierte,[248] sondern auch dafür, dass der *minhag* der hohen Standard-Ketubba einen „gesetzlich-normativen" Charakter hatte und die Erben der Verpflichtung, der Witwe 600 oder 300 fl. auszuzahlen, nur entgehen konnten, wenn sie eine von ihr ausgestellte Quittung besaßen.

---

salem 1984, S. 9-14; Israel Jacob Yuval, *Scholars in Their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 1988, S. 208 f.; Mordechai Breuer, „R. Jakob b. Moses ha-Lewi Molin", in: Friedrich Schütz, Art. „Mainz", in: *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519, 2. Teilband, hrsg. von Arye Maimon s. A. in Zusammenarbeit mit Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995, S. 798 ff.

246 *Responsa of Rabbi Yaacov Molin – Maharil* (hebr.), hrsg. von Yitzchok Satz, 2. Aufl., Jerusalem 1990/91 [künftig: RGA Jakob Molin], Nr. 76, S. 123.

247 RGA Moses Minz 109, Bd. 2, S. 543; zum Begriff *pittur* auch RGA Jakob Weil (2000) 33, S. 48-52.

248 Zum *pittur*: Yuval, Heiratsregelungen, S. 205.

3.2.3 Hohe finanzielle Ansprüche bei Verwitwung

Dass die Reduktion der Standard-Ketubba durch fiktive Quittungen möglich war, verwundert nicht, denn schließlich entsprach die standardisierte Mindestsumme von 600 Gulden fast dem Doppelten des durchschnittlichen Vermögens einer jüdischen Familie am Ende des 14. oder im 15. Jahrhundert.[249] Die Frage drängt sich auf, inwieweit dieser hohen Standardsumme bei der Auflösung einer Ehe überhaupt Bedeutung zugekommen sein kann.[250] Israel Yuval vermutet, die 600 Gulden seien im Todesfall tatsächlich der Witwe zugesprochen worden; dies habe im Allgemeinen dazu geführt, dass sie den gesamten Nachlass und den Familienbesitz erhielt, da dieser meist weniger als 600 Gulden wert war.[251] Abraham Grossman hingegen bezweifelt, dass die Witwen in den meisten Fällen den gesamten Nachlass erhielten, und bemerkt, dies hätte dem talmudischen Recht widersprochen, das allein die Söhne als Erben kannte.[252]

Für Yuvals Darstellung sprechen indessen die zahlreichen Fälle, in denen eine Witwe ihre Ketubba einlösen wollte, man jedoch feststellte, dass der hinterlassene Besitz nicht ausreichte, um die Ketubba auszuzahlen. In einem solchen Fall musste die Witwe nicht einmal die Kosten für die Beerdigung ihres Mannes übernehmen.[253] Dies bedeutet, dass die Standard-Ketubba von

---

249 Yacov Guggenheim, "Jewish Banking in the Economy of the Holy German Empire in the First Half of the 15th Century (hebr.)", in: *Proceedings of the Ninth World Congress of Jewish Studies,* Division B, Bd. 1, Jerusalem 1986, S. 121-126, hier S. 123.

250 Die Frage, ob die Standardhöhe eine reale Summe meinte, die Rückschlüsse auf die ökonomischen Verhältnisse der Juden erlaubte, ist lange konträr diskutiert worden. Nach Irving A. Agus bezeichnete die Standardhöhe der Ketubba eine reale Summe: Höhe der Ketubba, S. 163; ders., "The Development of the Money Clause in the Ashkenazic Ketubah", *JQR* 30 (1940), S. 221-256; ders., "The Standard Ketuba of the German Jews and its Economic Implications", *JQR* 42 (1952), S. 225-232. Freimann hingegen hielt die „Höhen der *ketubba*" (S. 380–384) für fiktive Angaben, die keine Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation erlauben.

251 Yuval, Heiratsregelungen, S. 196: „Wenn der Mann starb, erhielt die Frau zumeist sein gesamtes Vermögen kraft der hohen Summe, die in ihrer Ketubba verzeichnet war" (Übersetzung BK).

252 Grossman, Pious, S. 260 und ebd., Anm. 163 zur Kritik an Yuval.

253 RGA Moses Minz 51-53, I S. 219-225.

600 Gulden der Witwe tatsächlich den gesamten Nachlass sichern konnte, falls sie ihre *ketubba* einlöste – selbst dann, wenn sie ihre Ketubba nicht vorlegen konnte. Diese ‚gesetzliche Regelung' kam also der Frau entgegen, der die Beweislast und damit auch die Last der Aufbewahrung ihrer Ketubba – man denke nur an Gefahren wie Feuer oder Mäusefraß – abgenommen war. Dagegen trugen der Mann oder seine Erben die Last, durch Vorlage einer entsprechenden Quittung nachzuweisen, dass die Frau auf einen Teil ihrer Ketubba verzichtet hatte. Doch eben von diesen Fällen, in denen eine solche Quittung vorlag, werden wir wohl nicht erfahren, denn hiergegen konnte eine Frau kaum Einspruch einlegen. Umgekehrt ist umso wahrscheinlicher, dass gerade jene Fälle überliefert sind, in denen der Nachlass zur Auszahlung der *ketubba* nicht ausreichte oder es zu Konflikten mit den Erben kam. Demnach könnte die Überlieferungssituation einen verzerrten Eindruck vermitteln und die Praxis des Verzichts durchaus verbreitet gewesen sein.

So entschied letztlich nicht das jüdische Recht, ob eine Witwe über den gesamten Besitz verfügte, sondern vielmehr ihre Verhandlungsposition bei der Eheschließung und während der Ehe, die auf ihrer ökonomischen Potenz und der ihrer Herkunftsfamilie basierte. Je stärker sie war, umso unwahrscheinlicher wurde es, dass die Frau auf einen Teil der *ketubba* verzichten musste.

Auch den umgekehrten Fall aber gab es: Bei einem großen Vermögen konnte der Mann die *ketubba* durch einen Zusatzvertrag, die *tossefet ketubba* (Ketubba-Zulage oder -Augment, ‚Vermehrungsbrief'), erheblich erhöhen. Dieser Zusatzvertrag über das Ketubba-Augment ist nicht zu verwechseln mit dem fiktiven standardisierten Ketubba-Augment, hebr. gleichfalls *tossefet ketubba*, von 50 „Pfund" Silber in der Standard-Ketubba. Vielmehr ist diese in einem Zusatzvertrag festgehaltene Zulage eine individuell festgelegte Summe; obwohl im Hebräischen gleich, bezeichnet werde ich die *tossefet ketubba* als Zusatzvertrag im Folgenden mit „Zusatz-Ketubba"

wiedergeben. In der Zusatz-Ketubba erklärt der Ehemann, er erhöhe die Summe der Ketubba seiner Frau (d.h. die fiktive Standardsumme von Mitgift und Ketubba-Augment) um eine weitere, d.h. hier konkret genannte Summe Gulden (Reichstaler o. ä.), so dass nun *ketubba* und Zusatz-Ketubba zusammen die Summe von so und soviel Gulden (Reichstaler o. ä.) ergeben. Diese Zusatz-Ketubba genieße dieselbe Verbindlichkeit wie die Ketubba. Er nehme auf sich und seine Erben die Verpflichtung, diese Summe von seinem gesamten jetzigen und künftigen Vermögen zu begleichen.

Doch allein die standardisierte Summe der *ketubba* in Höhe von 600 fl. machte fast das Doppelte des durchschnittlichen Vermögens einer jüdischen Familie des Spätmittelalters aus. Dies heißt, dass im Todesfall die Witwe – ob sie nun die *ketubba* einlöste oder nicht – über den gesamten Nachlass verfügte, dessen Wert jedoch meist weniger als 600 fl. betrug. Somit lag im Spätmittelalter in vielen Fällen, nach Einlösung von *ketubba* oder *ketubba* plus Zusatz-Ketubba, der gesamte Familienbesitz in den Händen der Witwe.

Der normative *minhag* der hohen Standard-Ketubba wirkte sich unmittelbar auf den Erbfall aus, denn er implizierte, dass dieser bei durchschnittlich Vermögenden meistens bis zum Tod der Witwe aufgeschoben wurde. Der *minhag* schuf somit eine neue Rechtswirklichkeit, indem die Standard-Ketubba die Ansprüche der meisten Witwen auf den gesamten Nachlass legitimierte, sie de facto geradezu zu Alleinerbinnen machte.[254] Dieser normative Rechtsbrauch führte, so scheint es, dazu, dass Witwen auch dann den Nachlass verwalteten, wenn sie ihre *ketubba* (noch) nicht eingelöst hatten.[255]

---

254 Zu diesem Fazit gelangte bereits Yuval: Er konstatiert „die Bestimmung der aschkenasischen Ketubba als Mittel, eine Witwe zur ausschließlichen ‚Erbin' ihres verstorbenen Mannes zu machen" (Heiratsregelungen, S. 199, Übersetzung BK). Freimann (Höhen der *ketubba*, S. 383) hat schon gefragt, ob der aschkenasische Standard erbrechtlichen Zielen diente.

255 Beispiele im Folgenden.

Geradezu diametral steht solcher *minhag* der antiken Rechtsnorm entgegen, die davon ausgeht, dass die Interessen der Witwe und der Erben, hier der Söhne, in Konkurrenz miteinander stehen,[256] so eine gemeinsame Geschäftstätigkeit ausschließend. Der *minhag* steht jedoch in Einklang mit dem im Spätmittelalter praktizierten deutschrechtlichen Institut des „Beisitzes" der Witwe. Dieses Institut erlaubte ihr, die väterliche Gewalt über die Kinder zu übernehmen und in ungeteilter Gemeinschaft mit den Kindern auf dem Hausgut zu bleiben.[257]

Der Grund dafür, dass sich jüdischer *minhag* wenig von deutsch-rechtlichen Instituten unterschied, dürfte darin zu suchen sein, dass der „Beisitz" hier wie dort den aktuellen ökonomischen Bedürfnissen entgegenkam. Die jüdische Witwe war dank der Geschäftspartnerschaft mit ihrem Mann im Geldhandel kompetent und erfahren, und die Aufteilung des Geschäftskapitals unter die, oft noch unmündigen, Kinder sollte möglichst lange vermieden werden, garantierte doch höheres Geschäftskapital auch höheren Gewinn. Überdies war die Familienhaushaltung, die in Vermögens- und Geschäftsgemeinschaft stand, zumeist das Steuersubjekt, was es ebenfalls erforderlich machte, dass das Vermögen möglichst lange in der Hand einer Person blieb.[258]

---

256 So Grossman, Pious, S. 260, und ebd., Anm. 163, der hieraus allerdings schließt, dass diese Praxis nicht verbreitet gewesen sein konnte.

257 Ursula Floßmann, „Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte", in: Ursula Floßmann (Hg.), *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann Eichler zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1977 dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Wien 1977, S. 119–144, hier S. 126 f.; W. Ogris, Art. „Beisitz der Witwe", *HRG* 1 (1971), S. 355 f. Für die Statuten deutscher Länder im 16. Jahrhundert stellt Elisabeth Koch fest, unabhängig von regional unterschiedlichen Modalitäten habe eine Ehefrau „beim Tod ihres Mannes grundsätzlich an den Teilen des Nachlasses, die nicht in ihr Eigentum fallen, lebenslängliche Verwaltungs- und Nutznießungsrechte" erworben: Elisabeth Koch, *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 1991 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 57), S. 52.

258 Zu letzterem Toch, Die jüdische Frau im Erwerbsleben, S. 44.

3.2.4 Die halachische Problematik der hohen Standard-Ketubba

Die Begründungen, die Elieser b. Nathan für die Praxis der hohen Standardsummen für Mitgift und *tossefet ketubba*, Ketubba-Augment, gibt, vermögen unter schärferer Beleuchtung nicht völlig zu überzeugen.
Eliesers Argument, die für den Wert der Mitgift angegebene hohe Standardsumme von 50 „Pfund" Silber solle eine voreilige Scheidung seitens des Mannes verhindern, erstaunt, da ja aufgrund der R. Gerschom me'or ha-gola zugeschriebenen Verordnung die Scheidung gegen den Willen der Frau untersagt war. Dass es dennoch einer weiteren Absicherung bedurfte, mag darauf zurückzuführen sein, dass die Verordnung nicht überall gültig war oder als alleinige Absicherung der Frau nicht ausreichte. Die in der Antike festgelegte Mindestsumme der *ketubba* von 200 Sus/Denar bot im Mittelalter keinen ausreichenden Schutz mehr, da sie wie erwähnt im 12. Jahrhundert nicht mehr als 2 Mark ausmachte.[259] Und trotz der Einführung des neuen hohen Standards erließen die Gemeinden von Speyer, Worms und Mainz 1220 eine Verordnung zur weiteren Erschwerung der Scheidung, indem diese ohne das Einverständnis dieser drei Gemeinden untersagt wurde.[260]

Dass die Gelehrten in seinem Königreich eine einheitliche *tossefet [ketubba]* angeordnet hätten, begründete Elieser b. Nathan wie gesehen mit Rücksicht auf den Mittellosen[261] – und dies in bewusster Absetzung von der Diskussion im babylonischen Talmud (bKetubbot 54b), wo man die Feststellung der Mischna, der Mann könne die festgesetzte Mindestsumme der Ketubba von 100/200 Denar erhöhen, als explizite Erlaubnis und damit notwendige Feststellung interpretierte, die einem möglichen Fehlschluss

---

259 So Alexander ha-kohen Suslin, *Sefer ha-agudda*, hrsg. von Elasar Breisl, 6 Bde., Jerusalem 1991/92, hier Bd. 3, § 75 zu bKetubbot 56b-57a, S. 111; dazu s. u.

260 Finkelstein, Self-Government, S. 230 und 247, § 22; vgl. Freimann, Höhen der *ketubba*, S. 381.

261 Sefer Raba"n, Ed. Albeck/Raskes, Teil 3, fol. 31c; ed. Ehrenreich, fol. 261a-b. Elieser benutzt zwar nur den Begriff *tossefet*. Da er sich aber auf die Diskussion in bKetubbot 54b bezieht, muss es sich wie dort, so auch hier um die *tossefet ketubba* handeln.

vorbeugen solle: dass die Gelehrten nämlich eine Mindestsumme verordnet und folglich eine Erhöhung dieser Summe verboten haben könnten, „um nicht den Mittellosen zu beschämen" (*sche-lo le-wajjesch et mi sche-en lo*).

Abraham Freimann vermutete, die Verfolgungen des ersten Kreuzzugs hätten zu der konstatierten Verarmung geführt. Im 12. Jahrhundert seien die beiden Zeremonien der Eheschließung, *kidduschin* und *nissu'in*, zu talmudischer Zeit zumeist noch ein Jahr voneinander getrennt, zu einer einzigen Zeremonie vereinigt worden, da viele Familien nicht mehr das Geld für zwei Feiern hätten aufbringen können. Nach der Zusammenlegung zu einer Zeremonie habe allein die öffentliche Verlesung der Ketubba die *kidduschin* von den *nissu'in* getrennt, weshalb man die Standardsummen eingeführt habe, um die Armen nicht durch eine öffentliche Verlesung hoher Summen zu beschämen.[262] Wie allerdings Israel Ta-Shma nachgewiesen hat, gründete Freimann seine These auf einen von ihm fehlerhaft gelesenen Text; nach Ta-Schmas Lesung fand die Antrauung am Freitagabend, *erew schabbat*, statt und am nächsten Morgen die Heimführung; erst am Abend, also *moza'e schabbat*, händigte der Bräutigam die Ketubba aus, die folglich erst nach dem ersten ehelichen Verkehr (*be'ilat mizva*) unterzeichnet wurde.[263]

Zweifelsohne ging aber die Initiative zur Einführung einer standardisierten Ketubba von der vermögenden Schicht aus, die ihren Wohlstand nicht publik machen wollte, und dies auch zum Schutz ihrer finanziellen Transakti-

---

262 Freimann, Höhen der *ketubba*, S. 375 und 381; ders., Ordnung von Antrauung und Heirat, S. 41. Weitere Gründe zur Zusammenlegung der beiden Zeremonien bei Herman H. Pollack, "Why the 'Erusin and the Nissu'in were combined? A study in historical causation", in: *Proceedings of the Ninth World Congress of Jewish Studies. Division C: Jewish Thought and Literature*, Jerusalem 1986, S. 47-53, dessen Argumentation, so hinsichtlich des vermeintlichen jus primae noctis, jedoch nicht immer überzeugt.

263 Ta-Shma, Early Franco-German Ritual and Custom, S. 43 f. Zum mittelalterlichen Ritus aus anthropologischer Sicht Esther Cohen / Elliott Horowitz, "In search of the sacred: Jews, Christians, and rituals of marriage in the later Middle Ages", *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 20 (1990), S. 225-249.

onen bei der Eheschließung vor den Augen und Ohren der jüdischen Öffentlichkeit und vielleicht auch denen der Obrigkeit.[264]

Denn bei der von Elieser angeführten Rücksichtnahme ist zu bedenken, dass man sich in der talmudischen Diskussion einst mit eben diesem Hinweis auf Rücksichtnahme gegenüber den Mittellosen der Einführung einer Standard-Ketubba widersetzt hatte. Wenn man nun im Mittelalter den entgegengesetzten Weg wählte, lag es nahe, eben mit dieser Rücksichtnahme, die man in talmudischer Zeit als unnötig erachtet hatte, die neue Praxis zu begründen. Dieses Ziel hätte man jedoch ebenso gut mit einer niedrigen Standardsumme für Mitgift und Ketubba-Augment erreicht, sodass weder die Erklärung Eliesers b. Nathan noch die seines Enkel Elieser b. Joel ha-levi letztlich überzeugt, der die Gesamtsumme von 100 „Pfund" gleichfalls mit der Rücksichtnahme auf die Armen begründet.

Die hohe Standardsumme hatte vielmehr einen anderen, tieferen Grund. Er ist erst dann zu erkennen, wenn man die Auswirkungen betrachtet, die die hohe aschkenasische Standard-Ketubba auf den Fall der Verwitwung hatte. Dann ist klar, dass sie einem besonderen Ziel als Mittel diente: Sie war dazu bestimmt, eine Witwe zur ‚Alleinerbin' des Vermögens ihres verstorbenen Mannes einzusetzen. Dieses Ziel ließ sich nicht auf direktem Wege erreichen: Wie wir wissen, gehörte die Witwe nach der Tora nicht zum Kreis der ‚gesetzlich Erbberechtigten'. Um sie dennoch in den Besitz des gesamten Nachlasses gelangen zu lassen, war der effektivste Weg, die Summe der Ketubba so hoch anzusetzen, dass sie den Wert des Nachlasses überstieg. Dieser Weg bot erhebliche Vorteile gegenüber den beiden verbleibenden Möglichkeiten, der Witwe Ansprüche am Nachlass zu sichern, der Schenkung sowie der Einsetzung der Frau zur Verwalterin.

---

[264] Vgl. Friedman, Marriage, I S. 293 f., Anm. 14, der auf eine entsprechende Begründung im Formular einer Ketubba aus Fustat im 12. Jahrhundert hinweist; zu weiteren Gründen siehe Grossman, Pious, S. 88 f., sowie Freimann, Ordnung von Antrauung und Heirat, S. 28-31.

Nach dem Talmud (bBawa batra 128b) war zwar durchaus möglich, dass ein Mann seiner Frau zu Lebzeiten mit der ‚Schenkung eines Gesunden' einen Anteil am Nachlass in der Höhe des Erbteils eines Sohns zusätzlich zu ihrer Ketubba vermachte: „Es sandte Rabbi Abba zu Raw Josef b. Chama: Wer sagt: ‚Meine Frau soll nehmen [als Erbteil] wie einer meiner Söhne', so nimmt sie wie einer seiner Söhne". Dies allerdings mit zwei Einschränkungen, wie Rawa hierzu ausführte: Die Frau hatte sich einerseits mit dem Stand des Vermögens zum Zeitpunkt der Verfügung zu begnügen, dieses aber andererseits mit allen, auch künftigen (noch geboren werdenden) Söhnen zu teilen.[265]

Im Talmud (Bawa batra 132a) wird auch von dem Fall berichtet, dass „jemand sein gesamtes Vermögen seiner Frau verschrieb. Darauf wurde ein auf ihn ausgestellter Schuldschein präsentiert [über eine Schuld, die er nach der Heirat aufgenommen hatte]. Darauf sagte R. Elieser: ‚Sie zerreiße [d.h. verzichte auf] ihre Schenkungsurkunde und bestehe auf ihrer Ketubba [die als Schuldschein zeitlich vor dem anderen datierte und daher Anspruch auf vorrangige Auszahlung hatte]'. Dagegen sagten die Gelehrten: ‚Sie zerreiße ihre Ketubba und bestehe auf ihrer Schenkungsurkunde, und so findet sie sich ‚kahl' auf beiden Seiten'." Denn nach Ansicht dieser Gelehrten hatte sie durch die Annahme der Schenkung auf ihre Ketubba verzichtet; da aber die Aufnahme der Schuld durch den Mann der Schenkung vorausging, löste zunächst der Gläubiger das von ihm gewährte Darlehen vom Vermögen des Mannes ein. Eine Frau, die eine Schenkung annahm, drohte ihrer Stellung als bevorrechtigter Gläubigerin am Vermögen ihres Mannes kraft ihrer Ketubba verlustig zu gehen.[266]

Auch eine Einsetzung zur Verwalterin war, wie gesehen, grundsätzlich möglich. Ja, im Falle, dass ein Schwerkranker seiner Frau seinen gesamten Besitz verschrieb, wurde ihm vom babylonische Amoräer Samuel (bBawa batra 131b) unterstellt, er habe sie nur als Verwalterin eingesetzt, um ihr auf

---

265 Vgl. hierzu Elman, Marriage, S. 231.

266 Vgl. Yaron, Gifts, S. 157 f.

diese Weise, so Raschis Erklärung, eine gewichtige Position unter den Erben verschaffen, wenn sie die Verfügungsgewalt über den Nachlass hatte und den ihr untergeordneten Söhnen nach ihrem Gutdünken Unterhalt aus dem Nachlass gewährte. R. Chajjim b. Isaak Or sarua übertrug Samuels Aussage auf den zu seiner Zeit häufigen Fall, dass jemand seiner Frau ein hohes Ketubba-Augment (*tossefet ketubba*) verschreibe, ohne eine so hohe Summe zu besitzen. Hier gelte für diese Verschreibung die Regel: Wer seiner Frau seinen gesamten Besitz verschreibt, hat sie nur zur Verwalterin gemacht.[267] R. Chajjims Ansicht wurde jedoch nicht von anderen Gelehrten geteilt, die ihrerseits einer Frau den Nachlass kraft einer hohen *ketubba* oder *tossefet ketubba* auch dann zusprachen, wenn sein Wert geringer war und folglich die Erben leer ausgingen.[268]

Die Möglichkeit, dass der Mann seine Frau testamentarisch zur Verwalterin des gesamten Nachlasses einsetzte und auf diese Weise das Familienkonsortium in ihrer Hand beließ, dann gewählt, falls auch eine so erhöhte *ketubba* immer noch nicht den gesamten Nachlass einschloss.
So verfügte ein Mainzer 1427 in seinem Testament, seine Söhne sollten jeweils 300 rheinische Gulden erben und seine Tochter als Mitgift 300 rheinische Gulden erhalten, da er ihr bereits einen Erbschein über einen männlichen Erbteil zugesagt habe; seiner Gattin solle man ihre *ketubba* einschließlich der Zulage vollständig auszahlen, also mindestens 600 Gulden. Falls aber seine Frau den Handel führen wolle, wie sie es bislang tat,

---

267 RGA Chajjim or sarua 232: „Die Frau erhält nicht die *tossefet ketubba*, weil er nicht so große Summe besaß, wie er sie ihr zugefügt hat, sondern ich behandele sie rechtlich wie eine Frau, die ihr Mann als Verwalterin (*apotrofa*) eingesetzt hat". Hierzu auch Freimann, Höhen der *ketubba*, S. 383.

268 Dies muss nicht im Widerspruch stehen mit einer anderen Praxis, die wenig später sein Schüler R. Meir von Rothenburg erwähnt: Bei seinem Tod überschreibt ein Mann seiner teuren, des Handels kundigen Frau seinen gesamten Besitz (RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag 958; Mordechai zu BB § 588). Denn in letzterem Fall hatte der Nachlass möglicherweise den Wert der Standard-Ketubba überstiegen, so dass es kurz vor dem Tod einer weiteren Verfügung bedurfte. RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag 243, handelt vom gegenteiligen Fall: Hier geht eine Witwe davon aus, zur Verwalterin eingesetzt worden zu sein; dies wird ihr von einem Teil der Söhne bestritten, u. a. mit dem Vorwurf, sie mache Verlust.

solle man es ihr nicht verwehren. Sein Stiefvater und sein Onkel sollten dann lediglich einen Blick auf den Handel der Frau im Interesse der Erben werfen. Falls sich aber seine Frau ausruhen und ihren Teil für sich nehmen wolle, dann sollten die beiden als Vormünder (*apotropsi[m]*) den Besitz der Waisen bis zu deren Heirat verwalten.[269]

Da der Nachlass mindestens 1500 Gulden betrug, konnte die Witwe nicht durch die Auszahlung der *ketubba* in den Besitz des Nachlasses gelangen, sondern allein durch diese testamentarische Verfügung zur Verwalterin des Nachlasses werden. Zwar lag die Entscheidung, ob und wann die *ketubba* ausgezahlt wurde, grundsätzlich nicht bei den Erben (in diesem Fall den Kindern), sondern bei der Witwe. Diese Regelung ging jedoch von einem Interessenkonflikt zwischen Witwe und Erben aus und erlaubte der Witwe, ihren Unterhalt, so lange es für sie günstig war, auf Kosten der Erben aus dem Nachlass zu bestreiten.[270]
Anders der vorliegende Erbfall: Als sich hier die Witwe für den Fortbestand des Familienkonsortiums entschied, stimmten ihre Interessen mit denen ihrer Kinder überein. Obgleich ein Sohn und eine Tochter bereits verheiratet waren, hatten auch sie ihre Vermögensanteile weiterhin von ihrer Mutter verwalten lassen. Als nun Stiefvater und Onkel, die nach dem Testament lediglich einen Blick auf die Geschäfte werfen sollten, die förmliche Rechnungslegung forderten, protestierten Sohn und Tochter gemeinsam mit ihrer Mutter dagegen, dass die beiden genaue Kenntnis von ihren Geschäften und ihren Vermögensverhältnissen erhielten. Und wie die Witwe anführte, könnten selbst die Einwohner der Stadt und die Nachbarn bezeugen, dass sie unter größeren Mühen als zu Lebzeiten des Mannes den florierenden Handel betrieb. An diesem Fall ist bemerkenswert, dass es zu keiner Aufteilung der Vermögensmasse gekommen war, weder durch Auszahlung der *ketubba*

---

269 Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 93b-94b, hierzu Yuval, Scholars, S. 31, 129 f. Nach der Abschrift des Testaments wurde es am Tag 1, 9. Tischre 5180, in Mainz ausgestellt. Da der 9. Tischre in diesem Jahr ein Freitag war, aber in den Jahren 5184 und 5188 auf einen Sonntag fiel, dürfte die Einerzahl (vermutlich die zweite „acht") vergessen worden sein (vgl. Yuval, ebd., S. 129, Anm. 11).

270 mKetubbot 4,14 und 10,1; bKetubbot 54a und 95b; SchA EH 69:2 und 93:3.

noch durch ‚Abschichtung' der Erbanteile und Mitgiften, eine Vorgehensweise, die sich häufiger, auch in späteren Zeiten, beobachten lässt.[271]

Allerdings warf diese Lösung ein Problem auf: Die Frau konnte als Verwalterin abgesetzt werden, falls sie nicht wie im vorliegenden Fall erfolgreich tätig war, sondern Verlust machte. Und da waren häufig missgünstige Verwandte, die ihr nur allzu schnell einen Verlust zu unterstellen suchten. Dank der hohen Standard-Ketubba hingegen genoss die Witwe Vorrang vor den Forderungen von Gläubigern, bei denen der Mann nach der Heirat eine Schuld aufgenommen hatte; zudem konnte sie anders als die Verwalterin nicht im Verlustfall oder allein infolge eines Einspruchs der Erben abgesetzt werden. Die Standard-Ketubba gewährte somit der Witwe das höchstmögliche Maß an Sicherheit, was, hier impliziert, auch dem Wohl der Erben, also in den meisten Fällen dem der Kinder, diente.

Der Preis dessen war eine rechtliche Konstruktion, die nicht unumstritten war. Denn in der Standard-Ketubba übernahm der Ehemann nicht nur die Verantwortung für die Mitgift seiner Braut, die mit einer Standardsumme in einer Höhe verzeichnet wurde, wie sie in den meisten Fällen nie eingebracht wurde, sondern verpflichtete sich auch zur die Zahlung des Ketubba-Augments (*tossefet ketubba*) in eben solcher Standard-Höhe für den Fall der Auflösung der Ehe, wohl wissend, dass die Standard-Ketubba nur mit dem Einverständnis der Gattin reduziert werden konnte, da ja die Standard-Ketubba den rechtlichen Rang eines normativen Brauchs genoss. Der Bräutigam verpflichtete sich dazu unabhängig von der tatsächlichen Höhe seines aktuellen und künftigen Vermögens, und das auch dann, wenn er nichts besaß.

---

271 Das Bestreben, das Erbe durch testamentarische Verfügung geschlossen zu halten, lässt sich auch bei Juden im mittelalterlichen Katalonien beobachten, vgl. Klein, Widow's Portion, S. 159-162. Weitere Beispiele in Kapitel 5.

Das lieferte den französischen Tossafisten bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts Anlass zur Diskussion. Auf eine entsprechende Frage[272] erwiderte R. Elias b. Jehuda von Paris,[273] ein Zeitgenosse des R. Tam und des R. Elieser b. Nathan, mit einem Verweis auf ein ähnliches Problem in bBawa mezia 94a, wo eine Baraita zitiert wird: „Der Lohnhüter kann vereinbaren, [bezüglich der Haftbarkeit] wie ein Entleiher zu sein [der anders als der Lohnhüter vollen Schadensersatz zu leisten hat]." Im Talmud wird die hierauf gestellte Frage: „Wodurch, durch Worte?" folgendermaßen beantwortet: „Wenn er es ihm mit der Hand abgetreten hat." Folglich ist nach R. Elias hier mit „es" eine jegliche Sache gemeint, selbst wenn er nicht Besitz übereignet, sondern lediglich sich persönlich für diese Verpflichtung von jetzt an verpflichtet habe; diese Selbstverpflichtung erstrecke sich auch auf Vermögen, das er noch erwerben werde. Auch sei dies keine bloße Zueignung (*kinjan*) durch Worte, da er sich persönlich hierzu verpflichtet habe.[274]
In den Tossafot folgt auf diese Erklärung R. Elias' eine weitere, anonym überlieferte: „Und manche erklären, weil er undifferenziert schreibt, sein ganzes Vermögen sei verantwortlich – warum sollte er sich nicht verpflichtet haben! Er hat doch eingestanden, dass er Besitz hat. Und obgleich wir wissen, dass er keinen hat, so ‚gleicht doch das Eingeständnis des Prozessbeteiligten [der Aussage von] hundert Zeugen'. Und aus diesem Grund, so R. Tam, schreibt man in Vollmachten: ‚und ich habe ihm übereignet vier Ellen Grundbesitz in meinem Hof', obgleich wir wissen, dass er keinen hat, weil er bekennt, dass er ihn hat – ‚das Eingeständnis des Prozessbeteiligten gleicht [der Aussage von] hundert Zeugen'."[275]

---

272 „Jetzt sei es üblich, dass der Bräutigam der Braut hundert ‚Pfund' verschreibe, selbst wenn er keine einzige Peruta besitze" (Tossafot zu bKetubbot 54b, Initium „obgleich").

273 Urbach, Tosaphists, S. 123, Anm. 75.

274 Nach R. Elias werde nur dann von einer Zueignung (*kinjan*) durch Worte gesprochen wie in dem in bBawa batra 3a berichteten Fall, wo man von ihnen [zwei Gesellschaftern das Abkommen], den Hof zu teilen, angeeignet hatte, jedoch das Gesetz von der Teilung keine Geltung habe [da der Hof zu klein war, um geteilt werden zu können].

275 הודאת בעל דין כמאה עדים דמי; Tossafot zu bKetubbot 54b, Initium „obgleich". Das Prinzip wird in der antiken rabbinischen Literatur nur selten erwähnt (tBawa mezia 1,10; tBawa batra 10,1; bGittin 40b, 64a, bKidduschin 65b).

Zu jenen von R. Elias anonym genannten Auslegern gehörte der Enkel R. Eliesers b. Nathan, R. Elieser b. Joel ha-levi (ca. 1140-1225 [?]). Seinem Großvater ähnlich heißt es auch bei ihm zunächst: „Da jetzt aber die meisten arm sind, ist man dazu übergegangen, bei allen 100 ‚Pfund' zu schreiben, um nicht den Mittellosen zu beschämen"'.[276] R. Elieser fährt fort: „Und weil der Bräutigam gesteht, dass sie beide 100 ‚Pfund' eingebracht hätten und er ihr [diese] Summe mit einer völligen Zueignung zueignet und er hierfür Verantwortung übernimmt, so sei es ihnen wie 100 Zeugen, hier, wo er nicht etwas anderes verpflichtet hat, sondern sich selbst. Und so hat man sich's angewöhnt, auf dass es in seinen Augen nicht leicht sei, sich von ihr zu scheiden."[277]

Ausschlaggebend war also das ‚Eingeständnis' des Bräutigams. Mit dem Prinzip, das ‚Eingeständnis' eines Prozessbeteiligten gleiche der Aussage von 100 Zeugen, hatte Rabbenu Tam, wie in den Tossafot zu bKetubbot 54b erwähnt, legitimiert, in Vollmachten zu schreiben: „und ich habe ihm übereignet vier Ellen Grundbesitz in meinem Hof", obgleich er bekanntermaßen keinen besaß. Der Besitz von Grund und Boden war jedoch Voraussetzung dafür, um hieran angehängt eine andere abstrakte Sache wie eine Vollmacht einem anderen zueignen zu können. Da bereits in gaonäischer Zeit viele Juden keinen ‚realen' Grund besaßen, hatte man ihnen ‚fiktiven' Grundbesitz dank einer rechtlichen Konstruktion verschafft: Jeder Jude, so behauptete man, besäße vier Ellen Grund im Lande Israel.[278] Im aschkenasischen Mittelalter wurde diese Konstruktion durch eine andere abgelöst, die auf dem Prinzip basierte, das Eingeständnis eines Prozessbeteiligten gleiche der Aussage von hundert Zeugen.

---

276 Sefer Rawja"h IV, Nr. 919, S. 318; Sefer Rawja"h, Ed. Dvelaitsky, Nr. 919, S. 121.
277 Ebd.
278 Elon, Jewish Law, I S. 534 f.

Dank dieses Prinzips konnte aus dem ‚Eingeständnis' des Bevollmächtigenden, vier Ellen Grund übereignet zu haben, gefolgert werden, dass dieser zuvor tatsächlich Grund besessen hatte. Das Prinzip des ‚Eingeständnisses' als rechtliche Konstruktion schuf auch dort fiktiven Grundbesitz, wo er real nicht existiert hatte. Hierdurch unterschied sich diese Art des ‚Eingeständnisses' von seiner ‚klassischen' Form, im Hebräischen als *hoda'a* bezeichnet. Mit einer *hoda'a* reagierte ein Beklagter auf eine vorausgegangene Klage, um so einen aus einem vergangenen Geschehen resultierenden Vorwurf einzugestehen. Hier hingegen handelte es sich vielmehr um eine אודיתא *odita*, eine ‚Bekundung' aus eigener Initiative zu einer Schuld oder Selbstverpflichtung, deren Existenz erst durch diese *odita* ins Leben gerufen wurde.

Es drängte sich daher die Frage auf, inwieweit die *odita* eine nicht den Tatsachen entsprechende Aussage und daher ‚nicht wahrheitsgemäß', gar als Lüge zu werten war. R. Tam selbst erklärte in den Tossafot zu bBawa batra 44b in einem ähnlichen Kontext, aufgrund des Prinzips des ‚Eingeständnisses' eines Prozessbeteiligten fürchte man nicht, das ‚Eingeständnis', vier Ellen Boden übereignet zu haben, als Lüge ansehen zu müssen, da man heutzutage „und ich habe ihm vier Ellen in meinem Hof zugeeignet" zu schreiben pflege, so dass es sich hierbei um eine häufige Angelegenheit handele. Somit diente das Kriterium „verbreiteter Brauch" als Argument gegen eine Interpretation der Vorgehensweise als Lüge.
Der eingangs erwähnte R. Ascher b. Jechiel (Rosch, geb. um 1250 in Köln, gest. 1327 in Toledo), stellte in Frage, ob man den *minhag*, dass sich auch ein Bräutigam ohne jeden Besitz zur hohen Standard-Ketubba verpflichtete, mit R. Tams Begründung legitimieren könne: „Mir scheint, dass dieser Grund nicht ausreichend ist, wenn das Vermögen bekanntermaßen in jenem Moment nicht existierte." Als R. Ascher diese Worte schrieb, lebte er vielleicht bereits in Spanien, wo eine hohe Standard-Ketubba unbekannt war. Seine Meinung setzte sich jedenfalls in Aschkenas nicht durch; die hohe

Standard-Ketubba blieb im aschkenasischen Judentum bis zum Beginn der Moderne bestehen, der gewagten rechtlichen Konstruktion zum Trotz.[279]

Zweifelsohne verdankte die Standard-Ketubba ihre lange Existenz dem Umstand, dass sie dem Wohl des ‚Hauses' diente. Falls dies in Zweifel stand, so konnte mit einer von der Frau ausgestellten Quittung verhindert werden, dass sie den gesamten Nachlass zugesprochen erhielt. Der Ehemann hingegen musste sich für die *ketubba* verpflichten ohne Bedingung und Einschränkung und konnte keine Klauseln zugunsten der Erben oder für den Fall der Wiederheirat der Witwe einfügen. Dank der Standard-Ketubba als ‚normativem *minhag'* konnte die Witwe die hieran angegebene Summe einfordern, ohne dass es weiterer Zustimmung der hiervon betroffenen Parteien bedurfte. Dieser Anspruch war allein durch separate und von der Frau unterzeichnete Verträge zu reduzieren.

3.2.5 Reduzierte Zahlung im Scheidungsfall

Im Fall ihrer Verwitwung konnten Frauen allerdings nicht immer darauf hoffen, die fiktive Summe der Standard-Ketubba in Höhe von 600 Gulden tatsächlich ausgezahlt zu erhalten, da die Höhe des Nachlasses im allgemeinen nicht 600 Gulden betrug. Umso weniger konnte eine Frau im Scheidungsfall eine Auszahlung der Standard-Ketubba erwarten; vielmehr gibt es Anzeichen dafür, dass eine Frau bei der Scheidung eine weitaus geringere

---

279 So heißt es in einem Schriftsatz einer Reichskammergerichtsakte: „Stirbt ein Mann, so hat die Frau regulariter anders nicht alß ihr eingebrachtes und was ihr dagegen verschrieben worden, zufordern. Will aber der Mann dieselbe in die völlige Possession seines gantzen Vermögens setzen, so giebt er ihr einen Staar Brieff auf eine weit größere Schuldbekanntnuß als er niemahlen Reich gewesen so lange, alß sie im Wittwenstand bleiben werde, wodurch es dann geschiehet, daß keines der Kindern Erbe zu seyn begehret, worüber zu allen Zeiten unter Juden steiff und fest gehalten und so lange Juden unter Christen leben, derenthalben noch kein Streit entstanden, vielweniger jemahlen vor christlichen Gerichten ein solcher Staarbrieff noch sonsten Erbschaft-Strittigkeit angebracht und ventiliret worden" (ISG Frankfurt/M., RKG 808, Q 22, Unterthänigste Exceptional=Handlung und Bitte, prod. 10. Sept. 1753).

Summe bekam oder sogar leer ausging. Ein weiteres Gutachten Jakob Molins[280] handelt von Rachel, die von ihrem ersten Mann bei der Scheidung nur 200 statt 600 Gulden erhalten hatte, obwohl ihr Mann, wie sie betont, reich gewesen sei. Dagegen habe ihr zweiter Mann sich für die Ketubba einer ‚Jungfrau' über 600 Gulden verbürgt, die ihr nach seinem Tod anscheinend auch ausgezahlt wurden. Aus Hass auf den ersten Mann reduzierte Rachel ihrem Sohn aus erster Ehe kurz vor dessen Eheschließung das Erbe auf 100 Gulden; darüber hinaus wollte sie ihm nur 70 Gulden Mitgift und die Heiratskosten zahlen. Dagegen sollte ihrer Tochter aus zweiter Ehe der Rest zukommen, was Rachel damit begründete, dass der größte Teil ihres Besitzes von ihrem zweiten Mann stamme. Dies rief den scharfen Protest Rubens hervor, der gerade seine Schwester mit Rachels Sohn verheiraten wollte. Ruben erklärte, er habe diese Ehe nur wegen Rachels Vermögen angestrebt und wegen des großen Erbes, das Rachels Sohn zu erwarten habe, da Rachel nur zwei Kinder habe und nicht noch einmal heiraten werde. Jakob Molin entschied jedoch, niemand könne in einer Zeit, in der exorbitante Steuern und Abgaben an der Tagesordnung seien, derart hohe Erwartungen in ein Erbe setzen. Zwar sollten Söhne nicht für die Sünden ihrer Väter büßen, doch könne Ruben die *schiddukhin* selbst dann nicht rückgängig machen, wenn Rachel auf ihrer Position beharre.

Rachel hatte bei der Scheidung immerhin noch ein Drittel der 600 Gulden erhalten. Viele Frauen dürften sich mit eine weitaus geringeren Summe begnügt haben. Als im 15. Jahrhundert mit dem Aufblühen der halachischen ‚Fachliteratur' auch die sogenannten *sidre ha-get*, Ordnungen und Richtlinien für die Ausstellung von Scheidebriefen und Durchführung der Ehescheidung, aufkamen,[281] behandelten die meisten auch die Frage, wie mit der Ketubba im Fall der Scheidung zu verfahren sei. In der Ordnung des Jakob Margoles (gest. Regensburg 1501) heißt es: „Und dann fordert der

---

280 *New Responsa of Rabbi Yaacov Molin – Maharil* (hebr.), hrsg. von Yitzchok Satz, 2. Aufl., Jerusalem 1990/91 [künftig: NRGA Jakob Molin], Nr. 139, S. 178 ff. (= Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 [Hunt. 221], § 1, fol. 3a–b).

281 Hierzu Yuval, Appeal, S. 197 f.

Rabbiner sie auf, ihm ihre Ketubba zurückzugeben oder auf sie zu verzichten".[282] Ähnlich hatte bereits Jomtov Lipman Mühlhausen (gest. Erfurt 1421) formuliert: „Und wenn die Frau [den *get*] will, dann sage ihr, sie soll die Ketubba zurückgeben oder auf sie verzichten."[283] Und nach der Ordnung des Nürnbergers Salman Kaz (gest. 1444) für die Studierenden in Landshut sagte man zu der Frau: „Gib die Ketubba zurück oder gib *pittur* [Befreiung]".[284] Ebenso hielt Israel Isserlein (gest. Wiener Neustadt 1460) fest: „Auch die Ketubba muss sie zurückgeben, wenn sie sie gerade zur Hand hat, und wenn nicht, muss sie ihn vor Zeugen davon befreien oder auf sie vor der Aushändigung des Scheidebriefs verzichten."[285] Der italienische Gelehrte Abraham Minz (gest. 1525) wunderte sich über diese Vorschrift zunächst, denn schließlich sei in der Mischna (Ketubbot 9,9) zu lesen, dass durch eine nachträgliche Einforderung der *ketubba* der Scheidebrief nicht ungültig werde. Eine Stütze fand er aber in einer anderen Mischna (Gittin 4,8): Danach forderte eine zwitterhafte Frau, die deshalb ohne *ketubba* geschieden worden war, in zweiter Ehe aber Kinder geboren hatte, von ihrem ersten Mann nachträglich die Auszahlung ihrer *ketubba*. Darauf erklärte Rabbi Jehuda: „Man sagt ihr: Dein Schweigen war besser als dein Reden." Zu Rabbi Jehudas Aussage referiert Abraham Minz Raschis Erklärung (bGittin 46b): „Wenn ich gewusst hätte, dass ich dir am Ende die *ketubba* zahlen muss, hätte ich dich nicht geschieden" – womit die Gültigkeit des Scheidebriefs in Frage gestellt war. Abraham Minz fügte hinzu: „Es gilt nämlich zu unterscheiden zwischen der [Mindestsumme der] *ketubba* von 100/200 und unserem Ketubba-Augment, das er ihr zweifellos nicht

---

282 *Seder haget [Laws of Divorce] by Rabbi Yaacov Margolis* (hebr.), hrsg. von Yitzchok Satz, Jerusalem 1983 [künftig: Jakob Margoles, Seder haget], S. 119, § 58, 14.

283 Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 44b.

284 Ebenda, fol. 43a; zu Salman Kaz ausführlich Yuval, Scholars, S. 21-58, der auch Salman Katz als Verfasser der Handschrift erstmals identifiziert hat.

285 Zitiert im *Seder ha-get* des Abraham Minz (gest. 1525), den dessen Schwiegersohn Meir Katzenellenbogen erstmalig zusammen mit den Responsen seines Großvaters Juda Minz und seinen eigenen Responsen 1553 in Venedig drucken ließ; hier zitiert nach der Ausgabe *Sefer sche'elot u-tschuvot mahar"i minz u-mahara"m padowa [Katzenellenbogen] sz"l*, hrsg. von Jakob Schenkel, (Krakau 1882/83) ND Jerusalem 1979/80, fol. 42b, § 123; die Passage wird verkürzt zitiert bei Moses Isserles, *Darche mosche mi-seder ha-get* zu Jakob b. Ascher, *Arba'a turim*, EH, fol. 118b.

hinzugefügt hätte, wäre ihm klar gewesen, dass sie zu seinen Lebzeiten eine so gewaltige Summe einfordern würde."[286]

Diese Stellungnahme und die Tatsache, dass in den Ordnungen zum Scheidebrief die Begriffe ‚Verzicht' und ‚Befreiung' erscheinen, die für die Reduktion der hohen Standard-Ketubba geläufig waren, lassen darauf schließen, dass es hier wirklich um die Standard-Ketubba ging, die bis auf die Mindestsumme der *ketubba* reduziert werden konnte. So musste eine Frau im Spätmittelalter damit rechnen, dass sie bei der Scheidung ihre Mitgift nur in der nachweislich eingebrachten Höhe zurückerhalten würde. Ein gewisser Verhandlungsspielraum ergab sich allerdings aufgrund der Tatsache, dass die Frau nicht gegen ihren Willen geschieden werden konnte, solange kein Verschulden ihrerseits vorlag. Unter Umständen musste der Mann sie wohl zur Annahme des Scheidebriefs mit einer entsprechenden Zahlung bewegen.

Dennoch gaben Frauen dem Scheidebrief den Vorzug gegenüber einem potentiellen, nämlich nur bei Vortod des Mannes gewährleisteten Anspruch auf die hohe Standard-Ketubba. Scheidungen waren anscheinend keine Seltenheit. Nach einer Untersuchung Israel Yuvals wurden in Nürnberg im 15. Jahrhundert anscheinend zwei von drei Ehen geschieden,[287] schließlich

---

[286] Ein gleichfalls Israel Isserlein zugeschriebener *Seder ha-get* nennt einen anderen Grund: Man sei jetzt darauf bedacht, dass nach Übergabe des Scheidebriefs keine Beziehungen mehr zwischen Mann und Frau bestünden, auch nicht solche finanzieller Art; bei Meinungsverschiedenheiten sollten daher ausschließlich Verwandte oder Freunde vermitteln. Folglich galt es auch zu verhindern, dass die Geschiedene persönlich noch aus ihrer Ketubba herrührende Forderungen an den Mann stellte. Daher heißt es hier weiter, die Frau habe ihre Ketubba vor Übergabe des Scheidebriefs einem Vertrauten auszuhändigen, der sie unmittelbar nach Übergabe des Scheidebriefs zerreiße; falls sie die Ketubba gerade nicht zur Hand habe, solle sie vor Zeugen auf sie verzichten. Dies schloss jedoch nicht indirekte Forderungen seitens der Geschiedenen aus, denn für den Fall, dass der Mann die Ketubba noch nicht vollständig oder teilweise ausgezahlt hatte, ordnete man an, dass einer seiner Verwandten oder Freunde der Frau hierfür bürgen solle; *Sefer seder gittin le-ha-ga'on ha-gadol morenu ha-rav werabbenu rabbi Isserl s"l ba'al ha-mechabber sefer trumat ha-deschen*, hrsg. von Se'ev Bednovitz, Jerusalem 1977/78 (unpaginiert). Somit hatte die Frau grundsätzlich bei der Scheidung auf ihre Ketubba zu verzichten, unabhängig davon, ob ihre Forderungen beglichen waren oder nicht. Ob die Geschiedene indes ausstehende Forderungen erfolgreich einklagen konnte, erscheint zweifelhaft.

[287] Israel Yuval, "An appeal against the proliferation of divorce in fifteenth century Germany" (hebr.), *Zion* 48 (1983), S. 177–216. Jakob Molin hielt es für ratsam, die

gab es viele Gründe für Scheidungen. Da Ehen durch Dritte vermittelt wurden, folglich sich die Partner erst bei der Hochzeit kennenlernten und insbesondere Kinder der wirtschaftlichen Elite, sehr jung heirateten, konnte es leicht zu Konflikten kommen.

Die Heiratsvermittlung, *schidduchin,* war zwar bereits in talmudischer Zeit die Voraussetzung für eine Eheschließung, hatte aber noch einen informellen Charakter, der sich im Mittelalter in einen vertraglichen wandelte. Nun wurden Zeitpunkt, Ort und Größe der Hochzeit ebenso festgelegt wie die Strafe, die zu zahlen war, falls eine Seite die im Vertrag festgesetzten Bedingungen verletzte oder die arrangierte Ehe annullierte.[288] Grund hierfür war, dass eine Annullierung die andere Seite stigmatisierte, denn sie weckte den Verdacht, der Familie hafte ein „Makel" an (z. B. weil ein Konvertit zu ihr gehörte), so dass sich die Aussicht auf eine neue „standesgemäße" Eheschließung erheblich verschlechterte.

Der Gelehrte Jakob Weil (gest. 1453) musste allerdings feststellen, dass *schadchanim* dem künftigen Ehepartner positive Eigenschaften andichteten, um den Vertragsabschluss zu beschleunigen.[289] Jakob Weil war der berühmteste Schüler des R. Jakob Molin (gest. 1427), dem wiederum eine enttäuschte Braut klagte: „Bei der Vermittlung der Heirat haben sie mich über meinen Mann getäuscht, als sie behaupteten, er sei gutaussehend, weise und torakundig".[290] Die Mängel, so Jakob Molin, seien indes so offensichtlich, dass man annehmen könne, die Frau habe sie bewusst in Kauf genommen. Spielte vielleicht bei diesem Urteil zugunsten der Heiratsvermittler (*schadchan*, pl. *schadchanim*) eine Rolle, dass Jakob Molin selbst als *schadchan* tätig war? Wie er betonte, war er so erfolgreich, dass er damit seinen Le-

---

Scheidungskosten in die Höhe zu treiben, um so Scheidungen zu verhindern: Book of Maharil, Hilchot gittin, § 1, S. 493.

288 Ze'ev W. Falk, *Jewish Matrimonial Law in the Middle Ages*, London 1966, S. 86.

289 RGA Jakob Weil (2000) 134, S. 163 f., hier S. 164.

290 NRGA Jakob Molin 189, S. 296-299.

bensunterhalt bestreiten konnte und nicht auf die finanzielle Unterstützung durch seine Frau angewiesen war.[291]

Die Heiratsvermittlung entsprach den Interessen der finanzkräftigen Schicht, die einen passenden Ehepartner nicht dem Zufall überlassen und der Gefahr einer Antrauung gegen Willen des Vaters vorgreifen wollte, für die ja lediglich die Übergabe eines geringen Wertgegenstandes in Gegenwart zweier Zeugen nötig war. Einer solchen Eheschließung ohne Einverständnis der Eltern beugte auch eine zweite Maßnahme vor, nämlich die Kinder sehr jung zu verheiraten.
In Mittel- und Spätmittelalter war es üblich, dass das Paar zunächst bei den Eltern oder Schwiegereltern lebte, weil Kinder als Halbwüchsige heirateten: Mädchen mit 13 bis 14, Jungen mit 16 Jahren.[292] Der Grund für dieses frühe Heiratsalter lag in der Familienstrategie der kaufmännischen Oberschicht,[293] die Mädchen manchmal noch als Minderjährige, also vor Vollendung des zwölften Lebensjahrs, verheiratete – trotz eines entsprechenden talmudischen Verbots.[294] Problematisiert wurde in diesen Fällen nicht das Alter des Mädchens, sondern allein die Frage, ob die Trauformel *hare at mekuddeschet li* („du bist mir angetraut") zu *hare bitcha mekuddeschet li* („deine Tochter ist mir angetraut") zu ändern sei, da der Vater seiner minderjährigen Tochter die Hand hielt, die den Ring empfing.[295]

---

291 *Book of Maharil*, Hilchot chanukka, S. 402.

292 Moses Minz, *Sche'elot u-tschuvot rabbenu mosche minz [mahara"m minz]*, 2 Bde., Jerusalem 1990/91 [künftig: RGA Moses Minz], hier Bd. 1, Nr. 45, S. 190-193; vgl. Yuval, Heiratsregelungen, S. 206.

293 Avraham Grossman, "Child Marriage in Jewish Society in the Middle Ages until the Thirteenth Century" (hebr.), *Pe'amim* 45 (1990), S. 108-125, hier S. 117 f.; ders., "Das Verhältnis von Halacha und Wirtschaft hinsichtlich der Stellung der jüdischen Frau im frühen Aschkenas" (hebr., "Ha-sika ben halacha ve-chalkala be-maamad haischa be-aschkenas ha-keduma"), in: Menahem Ben-Sasson (Hg.), *Religion and Economic Connections and Interactions* (hebr.), Jerusalem 1995, S. 139-159, hier S. 146-151.

294 bKidduschin 41a: „Es sagte Raw Jehuda im Namen Raws, nach anderen Raw Elasar: Es ist einem Mann verboten, seine Tochter [einem anderen] anzutrauen, solange sie minderjährig ist, bis sie erwachsen ist und sagt: ‚Ihn will ich [haben]'."

295 Shlomoh J. Spitzer, „Entscheidungen und Gutachten unserer aschkenasischen Gelehrten der Generation nach den Verfolgungen von 1349" (hebr.), *Moria* 9/7-8 (1980), S. 2-7, hier S. 6, Nr. 18; Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 16b.

Die in den Tossafot vorgebrachte Begründung, mit der man gegen das talmudische Verbot verstieß, kann nur bedingt überzeugen: „Und wenn wir jetzt unsere Töchter sogar als Minderjährige zu verheiraten pflegen, so deshalb, weil jeden Tag die Vertreibung (*galut*) stärker über uns kommt. Und wenn ein Mann jetzt seiner Tochter hinreichend Mitgift (*nedunja*) geben, so ist zu befürchten, dass er nach gewisser Zeit nicht mehr hinreichend besitzt und dann bliebe seine Tochter als Verankerte (*aguna*) für immer sitzen."[296]

Dieser Brauch war nicht allein dem aschkenasischen Judentum eigentümlich, sondern ist auch für die Juden in Kairuan im 10. Jahrhundert bezeugt, ohne dass dort ein ähnlicher Grund angegeben wird.[297] Und auch in Aschkenas blieb er bis weit ins 15. Jahrhundert hinein ohne weitere neue Begründung üblich.

Vielmehr dürfte das Argument, man habe Sorge, zu einem späteren Zeitpunkt der Tochter keine angemessene Mitgift mehr stellen zu können, insofern zutreffen, als hieran deutlich wird, dass die Mitgift im aschkenasischen Mittelalter eine grundlegend neue Bedeutung erlangt hatte und folglich die Tochter als Tradentin einer substantiellen Mitgift wichtig geworden war. Diese Mitgift war jedoch gewissermaßen als „Zweckschenkung" an die Bedingung geknüpft, dass aus der Ehe Kinder hervorgingen. Demgemäß hatten R. Tam im 12. Jahrhundert und die Gemeinden der französischen Gemeinden der Île de France, von Anjou, Poitiers und der Normandie verordnet,[298] ein Mann habe seinem Schwiegervater die noch vorhandene

---

296 Tossafot zu bKidduschin 41a, Initium „Es ist einem Mann verboten".

297 Grossman, Child Marriage, S. 115.

298 Finkelstein, Self-Government, S. 43, 160-168; Epstein, Marriage Contract, S. 139 ff.; Yuval, Heiratsregelungen, S. 200 ff., ausführlich Yedidya Cohen, „Takkanot ha-kahal b-iruschat ha-baal et ischto", *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 6-7 (1978/79/1980/81), S. 133-175. Gerhard Köbler, „Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt", in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. 136-160, hier S. 150, verweist auf eine ähnliche Praxis in den mittelalterlichen Städten. Stow (Family, S. 1095) schließt aufgrund dieser Verordnung aus, dass Ehen zwischen Cousins und Cousinen üblich waren, da in diesem

Mitgift zurückzuerstatten, falls seine Gattin im ersten Ehejahr kinderlos sterben sollte, und habe überdies kein Recht, etwa noch nicht geleistete Mitgift einzufordern, selbst wenn sie ein Kind geboren hatte – eine ähnliche Praxis hatte bereits der palästinische Talmud gekannt.[299] Auch in Deutschland hatte R. David Münzenberg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundert lediglich verordnet, dass dem Vater der Braut die Hälfte der Mitgift zurückzuerstatten war, falls seine Tochter in den ersten beiden Ehejahren kinderlos starb.[300] Doch auch die Frau konnte im Fall des Todes ihres Gatten in den ersten beiden Ehejahren ihre Mitgift nicht von dem Vermögen erheben, das das Paar von der Familie des Gatten bei der Heirat erhalten hatte, denn das Vermögen war dem Paar nur in Erwartung eines langen Ehelebens transferiert worden.

3.3 Vertragsrechtliche Neuerungen zur „Angleichung der Geschlechter"

3.3.1 *tna'im*

Mit dem Bedeutungszuwachs der Mitgift sowie der Praxis der hohen Standard-Ketubba mit fiktiver Mitgift ging einher, dass seit dem Mittelalter ein eigener Vertrag zur Dokumentierung der tatsächlich eingebrachten Mitgift aufgesetzt wurde, ein Vertrag, der so zu den bei jeder Eheschließung verbindlich vorgeschriebenen Verträgen hinzukam. Dieser weitere Vertrag, die

---

Fall die Eltern Geschwister gewesen wären, die die Frage der Mitgift hätten untereinander klären können.

299 jKetubbot 9,1, 33a.

300 Teschuwot maimonijot, Ischut 35; Mordechai, Ketubbot § 135, RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag 934; zu dieser Lesart siehe Efraim Kupfer (Hg.), *Responsa et decisiones ad fidem codicis bodelianensis 692* (hebr.), Jerusalem 1973; Finkelstein, Self-Government, S. 58 f.; Selig Auerbach, Die rheinischen Rabbinerversammlungen im 13. Jahrhundert, Diss. Würzburg 1932, S. 55 ff.

sog. *tna'im* (wörtl. „Bedingungen"),[301] wurde erstmals aufgesetzt, wenn die *schidduchin* zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen waren. Neben Zeitpunkt, Ort und Größe der Hochzeit sowie der Strafe, die zu zahlen war, falls eine Seite die im Vertrag festgesetzten Bedingungen verletzte oder die arrangierte Ehe annullierte,[302] wurden auch die finanziellen Verpflichtungen der Parteien, vor allem Mitgift und Unterhalt, ausgehandelt und in einem Vertrag, *tna'im*, zusätzlich zur Ketubba, der eigentlichen Heiratsurkunde, festgehalten. Solche ‚Verlobungsverträge' sind bereits im 13. Jahrhundert als Abschriften aus dem äußersten Westen des mittelalterlichen Aschkenas, aus England, überliefert.[303] Vom Inhalt weiterer früher *tna'im* wissen wir auch aus den Zitaten in Rechtsgutachten. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert wurden zwei Arten von *tna'im* im westlichen Aschkenas üblich: zunächst die *tna'im bi-sch'at ha-knass*,[304] die „Bedingungen zum Zeitpunkt der Strafe", die festgesetzt wurde, sollten die Bedingungen nicht eingehalten werden, oder *tna'im rischonim*,[305] die „ersten Bedingungen", die quasi als ‚Verlobungsvertrag' u. a. den Heiratstermin, die Ausrichtung der Hochzeit und die zugesagte Mitgift betrafen, und nach der Eheschließung die *tna'im*

---

301 In diesem Sinne bereits verwendet von Raschi zu bKetubbot 102a, Initium "Nein, sondern in einer Vereinbarungsurkunde"; vgl. Cohen, Jewish and Roman Law, I S. 360.

302 Ze'ev W. Falk, *Jewish Matrimonial Law in the Middle Ages*, London 1966, S. 86.

303 Myer D. Davis, *Hebrew Deeds of English Jews Before 1290*, London 1888 (Publications of the Anglo-Jewish Historical Exhibition, Bd. 2), S. 32-35, Nr. 15 "Betrothal Contract", im Text selbst als *tna'im* (ebd., S. 33) bezeichnet; die Heirat ist auf den Monat Nissan des Jahres 9, also 1249, in Norwich festgesetzt; der Brautvater verspricht, seinem Schwiegersohn 10 Mark Silber zum Zeitpunkt der Trauung und weitere 5 Mark nach Ablauf des ersten Ehejahres zu zahlen, Braut und Bräutigam für Wochen- und Feiertage angemessen zu kleiden, ihnen Bett und Tisch zu geben und sie in seinem Haus ein Jahr völlig zu unterhalten. Freimann (Höhen der *ketubba*, S. 373) erwähnt einen *schtar tnaj ketubba*. Auch in der Kairoer Geniza sind *schitre nedunja*, „Mitgiftverträge", überliefert, da man auch in diesen Fällen die *nedunja* nicht in der Ketubba verzeichnen wollte, um eine öffentliche Verlautbarung zu vermeiden; siehe Friedman, Marriage, I S. 199, Anm. 23.

304 Z. B. Staatsbibliothek Hamburg, Ms. hebr. 218a und 218b, Nr. 7 resp. fol. 6v-8r.

305 So bereits RGA Jakob Molin 75, S. 121; Samuel b. David ha-levi, *Nachalat schiw'a*, Frankfurt/M. 1693/94 u. ö., hier zitiert nach der Ausgabe Warschau 1883/84, ND Bne Brak [1991/2], fol. 7r-v, § 8. Frühere Drucke der Sammlung in der JNUL Jerusalem konnte ich leider nicht einsehen, da im September 2004 das Magazin wegen Schädlingsbefall gesperrt war.

bi-sch'at ha-chuppa,[306] die „Bedingungen zum Zeitpunkt des Traubaldachins", oder *tna'im acharonim*,[307] die ‚späteren oder letzten Bedingungen', der ‚Heiratsvertrag', die die tatsächlich übergebene Mitgift aufführten. Exemplare ausgefertigter Verträge sind erst aus dem 16. Jahrhundert, und dann zunächst fast nur in Übersetzung, erhalten.

Vom hohen Ansehen der *tna'im* zeugt ihr Platz neben der Ketubba im Heiratsritual: Nach der Beschreibung bei Jakob Molin rief der Bräutigam unmittelbar nach der Antrauung der Braut durch den Ring zwei Zeugen herbei, um „die Ketubba und die *tna'im* zu bezeugen" – gemeint war anscheinend auch die Verpflichtung des Bräutigams hierauf durch Mantelgriff (*kinjan*).[308]

Im Spätmittelalter kam es zu einer weiteren Neuerung: die Mitgift des Mannes. Dass auch die Mannesseite eine Mitgift in die Ehe einbringt, lässt sich erstmals Mitte des 13. Jahrhunderts beobachten. Denn anders als noch R. Tam und die französischen Gemeinden sowie die Gemeinden Speyer, Worms und Mainz hielt es R. Meir von Rothenburg für gerechtfertigt, dass nicht nur die Mitgift der Braut, sondern auch die des Bräutigams an dessen Vater zurückgegeben werde, falls er im ersten Jahr der Ehe starb.[309] Doch vermutlich hatte die Mitgift der Mannesseite Vorläufer: Raschi erwähnt einen Vertrag, dem zufolge ein Mann seiner Gattin bei der Heirat die Hälfte seines Immobilienbesitzes gab.[310] In einem anderen Fall schenkte das Paar gemeinsam seinem Sohn und dessen Gattin einen Weinberg sowie die Pachteinkünfte aus einem Dorf als Hochzeitsgeschenk.[311]

---

306 Staatsbibliothek Hamburg, Ms. hebr. 218a und 218b, Nr. 8 resp. fol. 8r-9r.
307 Nachalat schiw'a, fol. 17a-b, § 9.
308 Book of Maharil, Hilchot nissu'in, § 5, S. 466 f.
309 Mordechai, Ketubbot § 287.
310 *RGA Salomon b. Isaak (Raschi)*, hrsg. von Israel Sch. Elfenbein, (New York 1943) ND Bne Brak 1980, S. 235-238, Nr. 209, hier S. 235.
311 Joel Müller (Hg.), *Tschuwot chachme zarfat ve-lothir*, (Wien 1881) ND Jerusalem 1981/82, fol. 18a-19a, Nr. 30; hierzu auch Falk, On matrimonial property, S. 70 f.; Falk verweist auf deutschrechtliche Parallelen.

Seit dem 15. Jahrhundert gehört die Mitgift des Bräutigams zur üblichen Praxis. In vielen Fällen stellten beide Seiten eine gleich hohe Mitgift.[312] Der Grund für die beiderseitige Mitgift lag vor allem darin, dass seit dem 12. Jahrhundert der Geldhandel für die meisten Juden die einzige Erwerbsquelle war. Ein Paar konnte nur Erfolg versprechend in den Geldhandel einsteigen, wenn ihm ein angemessenes Startkapital zur Verfügung stand.

Zu diesem Startkapital hatten folglich nicht nur die Eltern der Braut, sondern zu gleichen Teilen auch die des Bräutigams beizutragen – in einem Fall laut *tna'im* zusammen 120 Gulden in bar: 70 Gulden vom Bräutigam sowie 50 Gulden bar seitens des Brautvaters zuzüglich 20 Gulden in Schmuck und anderen persönlichen Wertgegenständen sowie Kleidung der Braut. Dies war nicht gerade wenig, bedenkt man, dass das durchschnittliche Vermögen einer Familie zu Anfang des 15. Jahrhunderts ungefähr 300 Gulden betrug. Falls zwei Kinder jeweils 70 Gulden als Mitgift erhielten, besäßen die Eltern nur noch 160 Gulden.

Daher war es wünschenswert, die jungen Ehepaare zunächst mit den Eltern oder Schwiegereltern eine Vermögens- und Geschäftsgemeinschaft bilden zu lassen; entsprechend war in den besagten *tna'im* festgelegt worden, dass der Brautvater darüber bestimmte, wie das junge Paar mit dem größten Teil seines Startkapitals handelte. Er profitierte also davon, dass das junge Paar bei ihm lebte, indem dessen Startkapital quasi als Tochtergesellschaft sein Geschäfts- und Handelsvolumen vergrößerte.[313] Im Gegenzug stellte der

---

312 Da der Bräutigam die Mitgift bereits bei der Eheschließung zu stellen hatte, ist die Gabe der Mannesseite nicht zu vergleichen mit der im christlichen „Heiratsgabensystem" üblichen „Widerlegung", einer Geldsumme, die der Mann der Braut als Gegenleistung für ihre Mitgift versprach, falls er vor ihr versterben sollte; diese Widerlegung wurde durch Liegenschaften sichergestellt, welche die Witwe nutzen konnte, jedoch nur selten ausgezahlt; siehe Wilhelm Brauneder, „Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich", in: Heinrich Appelt (Hg.), *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984*, Wien 1986, S. 573-585, hier S. 582; vgl. Martha Keil, „‚Maistrin' und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtsfrauen im spätmittelalterlichen Österreich", in: Sabine Hödl / Martha Keil (Hgg.), *Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart*, Berlin 1999, S. 27-50, hier S. 30; anders Yuval, Heiratsregelungen, S. 200, der die Mitgift der Mannesseite irrtümlich mit der Widerlegung in eins setzt; hierauf basiert Michael Toch, *Die Juden im mittelalterlichen Reich*, München 1998, S. 16.

313 Vgl. Yuval, Heiratsregelungen, S. 203.

Brautvater dem Paar Kost und Logis. Allgemein verbreitet war die Regelung, dass für die ersten Ehejahre die Eltern der Braut oder des Bräutigams die *kest*, die Versorgung mit dem „Inneren und Äußeren" (*pnimi we-chizon*), d. h. Essen und Kleidung, übernahmen.[314] Wenn das Paar bei den Eltern der Braut „matrilokal" wohnte, konnte dies, wie noch zu zeigen, die Position der Frau stärken.[315]

Angesichts der Bedeutung, die die beiderseitigen Mitgiften als Startkapital hatten, erstaunt es nicht, dass im 15. Jahrhundert üblicherweise die *tna'im* festhalten, „dass beide gleichermaßen über das gemeinsame Vermögen verfügen und keiner dem anderen etwas ohne dessen Wissen und Erlaubnis entziehen dürfe",[316] eine Formel, die seither zum Standardtext in den *tna'im* gehört.[317] Ihre Bedeutung für die Rechtspraxis wird in Kapitel 4 erörtert.

Mit dieser in vielen Fällen gleichen finanziellen Grundausstattung von Männern und Frauen ging die hohe Zahl der jüdischen Geldhändlerinnen im Spätmittelalter einher. Es wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass Frau und Mann gleichermaßen im Geldhandel tätig waren. Folglich waren bei vielen Ehepaaren die Rollen nicht aufgeteilt zwischen dem Mann als dem Ernährer und der Frau als der zu Ernährenden. Oft bestand vielmehr eine Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten beider Seiten.[318] Somit gingen die ehegüterrechtlichen Verhältnisse während der Ehe einher mit dem „Erbrecht" der Witwe: Als künftig „erbende" Witwe erfüllte sie

---

314 Yuval, Scholars, S. 32 f.

315 Zur Bedeutung eines matrilokalen oder patrilokalen Wohnsitzes des Paares siehe Cheryl Tallan, "The position of the medieval Jewish widow as a function of family structure", in: *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies,* Division B, Bd. 2, Jerusalem 1990, S. 91–98, hier S. 92 f. Ihre Feststellung, wenigstens bis zum Ende des 13. oder dem frühen 14. Jahrhundert habe ein bilaterales Verhältnisschema bestanden, d. h. die Möglichkeit, einen patrilokalen wie matrilokalen Wohnort zu wählen, gilt demnach auch für spätere Zeiten, wie Beispiele im Folgenden zeigen. Vgl. auch Christopher R. Friedrichs („Jewish household structure in an early modern town: The Worms ghetto census of 1610", *History of the Family* 8 [2003], S. 481-493) mit Beispielen für eine matrilokale Wohnortwahl (ebd., S. 489).

316 RGA Josef Kolon 57, RGA Jakob Weil (2000) 134, NRGA Jakob Molin 190, sinngemäß NRGA Jakob Molin 189 sowie RGA Moses Minz 90.

317 Das Grundmuster der *tna'im acharonim* hat Max Warschawski vorgestellt: „Les contrats de mariage de Wissembourg. Contribution à l'histoire des Juifs d'Alsace au XVIIIe siècle", *Saisons d'Alsace* 55-56 (1975), S. 68-84, hier S. 70 f.

318 Yuval, Heiratsregelungen, S. 203.

bereits während der Ehe eine andere Geschlechterrolle denn als „nicht-erbende", eine Beobachtung, die sich auch für christliche Handwerkerfrauen machen lässt.[319]

Wenn aber der Fall durchaus nicht unüblich war, dass auch der Bräutigam seine Mitgift in die Familie der Braut einbrachte, so lag es nahe, dass es spätestens im 15. Jahrhundert auch zu einer grundlegenden Neuerung im Erbrecht der Tochter kommen musste.

3.3.2 „Erbverträge"

Auch im mittelalterlichen Aschkenas war das antike Institut der *ketubbat benin dichrin* zunächst noch praktiziert worden, seit dem 15. Jahrhundert jedoch wird es nicht mehr in den Rechtsgutachten aschkenasischer Gelehrter erwähnt.[320] Die *ketubbat benin dichrin*, die zum Vermögenstransfer in Form der Mitgift hatte anspornen sollen, hatte schließlich auch in Aschkenas ausgedient. Einer der Gründe[321] für das Erlöschen des Instituts lag darin, dass die Mitgift als der von der Rechtsnorm favorisierten Form des Vermögenstransfers ihre herausragende Bedeutung verloren hatte, da man in der

---

319 Siehe Wunder, „Er ist die Sonn'", S. 125: „Die Qualität der innerehelichen und innerbetrieblichen Arbeitsteilung kommt nicht zuletzt im ehelichen Güterrecht zum Ausdruck, das den Anteil der Ehefrau an der Konstituierung des Haushalts wie am Haushaltseinkommen würdigt. Insbesondere ist das Recht der Handwerkerfrau, den Betrieb in Abwesenheit ihres Mannes und nach seinem Tode leiten zu können, der beste Beleg für die in die Ehe eingebrachten und dort erworbenen Kompetenzen sowie für materielle Anrechte, die sie sich als Meistersfrau erarbeitet hatte. Das Witwenrecht wird zutreffend als einfachster Garant der Versorgung und als Statthalterschaft für unmündige Kinder interpretiert, aber es wäre ohne die Leistungen der Handwerkerfrauen nicht denkbar und schon gar nicht rechtlich fixierbar gewesen. Der Mangel an formaler Qualifikation (Professionalisierung) ging also solange nicht zu Lasten dieser Frauen, wie sie in der dargelegten Art an Handwerk und Haushalt teilnahmen". Vgl. auch Martha C. Howell, *The Marriage Exchange: Property, Social Place, and Gender in Cities of the Low Countries, 1300-1500*, Chicago / London 1998, S. 8 f. und 17, zu den hier genau umgekehrten Folgen des Wechsels vom konjugalen System des Gewohnheitsrechts zum (patri-)linearen System des Vertragsrechts.

320 Rivlin, Vertrag, S. 162.

321 Weitere Gründe für das Erlöschen der *ketubbat benin dichrin* bei Rivlin, Vertrag, S. 158 ff., sowie im Folgenden.

Rechtspraxis seit dem 13. Jahrhundert immer häufiger auch die zweite Form der Vermögensübertragung auf die Tochter praktizierte, Teilhabe am Nachlass nach dem Tod, ohne dass jedoch die Tochter als Erbin eingesetzt werden konnte. Diese Teilhabe am Nachlass als zweite Form der Vermögensübertragung ergänzte die andere Form der Übertragung, die Mitgift. Hiermit korrespondierte auch der in der Rechtspraxis gewählte Zeitpunkt der Übertragung, die Eheschließung, denn wie noch zu sehen, sollte die Zusage über die Teilhabe der Tochter am Nachlass, wie bereits die *ketubbat benin dichrin*, die Heiratschancen der Tochter vergrößern.

Im Mittelalter wurde es immer häufiger, Töchtern Anteil am Nachlass aufgrund der ‚Schenkung eines Gesunden' zu gewähren. Ein anonymes Responsum, möglicherweise aus dem zehnten oder elften Jahrhundert, handelt von dem Fall, dass ein Vater, Ruben, eine Schenkung aufsetzte, in der er seiner Tochter die Hälfte der Einnahmen seiner Taverne und daran geknüpft 40 fl. als Geschenk verschrieb, bekräftigt durch den *kinjan* durch sich selbst wie auch seine Frau. Nach seinem Tod forderte ein Sohn aus früherer Ehe, die Witwe habe diese 40 fl. zu begleichen, da sie ihr Mann ihrer Tochter als Geschenk auch mittels ihres *kinjan* vermacht habe. Der Respondent erwiderte, die Witwe habe die 40 fl. nicht zu zahlen, denn selbst ihr eigenes Vermögen sei während der Ehe nicht in ihrer Verfügungsgewalt gewesen, da alles, was die Ehefrau erwerbe, ihr Mann erwerbe, und sie auch auf ihre *ketubba* zu Lebzeiten ihres Mannes keinen Anspruch habe, denn die *ketubba* werde nicht gegeben, um zu Lebzeiten des Mannes eingefordert zu werden. Daher habe der *kinjan*, den man von ihr angenommen habe, nur zu ihrem *silluk*, ihrer Entsagung, gedient: Indem sie dem Vermögen ihres Gatten bezüglich der Verpflichtung ihrer *ketubba* entsagt habe (*nisstalka*), könne die Tochter zunächst das Geschenk vom Nachlass ihres Mannes nehmen und danach sie vom Rest ihre *ketubba* einfordern. Von ihrer *ketubba* aber müsse sie nichts für die 40 fl. der Tochter geben.[322] Dieses Gutach-

[322] Joel Müller (Hg.), *Responsen der Lehrer des Ostens und des Westens, nach Handschriften herausgegeben und erklärt von Dr. Joel Müller* (hebr.), (Berlin 1888) ND Je-

ten beruht bereits auf dem in späteren Jahrhunderten oft wiederholten Grundsatz, dass die *ketubba* der Witwe Vorrang vor allen Schenkungen genießt.

Der berühmte R. Meir b. Baruch von Rothenburg (gest. 1293) wurde wiederholt hinzugezogen, wenn es darum ging, ‚Schenkungen eines Gesunden' hinsichtlich des Umfangs ihrer Gültigkeit zu begutachten. So hatte jemand seiner Tochter und seinem Schwiegersohn „von heute bis nach seinem Tod" den Erbteil entsprechend dem eines seiner Söhne als „Geschenk eines Gesunden" vermacht. R. Meir entschied, falls das Vermögen zum Zeitpunkt der Teilung den gleichen Wert betrage wie am Tag der Schenkung oder falls es gesunken sei, so nehme er den Anteil, wie er ihm jetzt zustehe. Wenn hingegen der Wert des Vermögens seit der Schenkung gestiegen sei, so nehme er das Geschenk nur anteilsmäßig zum Wert des Vermögens bei der Schenkung, denn niemand verschreibe etwas, das [vielleicht] nie existieren werde, gemäß den Worten Rawas: „Und [die Schenkung erfolgt] auf der Grundlage des jetzigen Vermögens".[323]

R. Meir bezog sich hier auf die oben erwähnte talmudische Diskussion in bBawa batra 128b,[324] die sein Lehrer R. Isaak Or sarua in den „Sefer Or sarua" aufgenommen und hieran anschließend aus dem gaonäischen „Sefer Chefez" zitiert hatte, in dem diese Bestimmung „Wer sagt: ‚Meine Frau soll nehmen [als Erbteil] wie einer meiner Söhne', so nimmt sie wie einer seiner

---

rusalem 1966, fol. 40b, Nr. 164 (bei Irving A. Agus, *Urban Civilization in Pre-Crusade Europe. A Study of Organized Town-Life in Northwestern Europe During the Tenth and Eleventh Centuries Based on the Responsa Literature*, 2 Bde., Leiden 1965, hier Bd. 2, S. 637 f., Nr. 212). Stow (Family, S. 1101) interpretiert das Gutachten dahingehend, dass jemand stipulierte, seine Tochter solle ihre Mitgift erhalten, bevor die Witwe ihre *ketubba* einfordere. Diese Interpretation ist aber nicht zwingend, da es unklar ist, ob die Schenkung der Tochter Mitgift oder vielmehr einen Anteil am Erbe verschaffen soll. Keinesfalls trifft aber die auf Stows Interpretation basierende Behauptung von Allegra zu, "legally the dowry was considered a debt that had to be settled before any other distribution of an estate" (Jewish Devolution, S. 32).

323 Mordechai, Bawa batra § 584 zu bBawa batra 128b.

324 Siehe oben Kapitel 3.2.2. „Es sandte Rabbi Abba zu Raw Josef b. Chama: Wer sagt: ‚Meine Frau soll nehmen [als Erbteil] wie einer meiner Söhne', so nimmt sie wie einer seiner Söhne." Dies nach Rawa mit zwei Einschränkungen: Die Frau hatte sich mit dem Stand des Vermögens zum Zeitpunkt der Verfügung zu begnügen und dieses zudem mit allen, auch künftigen (noch geboren werdenden) Söhnen zu teilen.

Söhne", auf die Tochter übertragen wurde: „Und [ebenso] wer sagt: ‚Meine Tochter soll nehmen wie einer der Söhne' usw.", worauf Isaak Or sarua feststellte: „Und das ist auch die Halacha."[325] Somit konnte der Erblasser grundsätzlich seiner Tochter einen Erbteil verschreiben; dieser war allerdings wie im Fall der Frau einerseits auf den Stand des Vermögens zur Zeit der Verfügung beschränkt, andererseits mit der Anzahl der Söhne bei Tod des Erblassers zu teilen.

In einer anderen Entscheidung führte R. Meir aus, der Schenker könne alle Tage seines Lebens weitere Schenkungen vornehmen, wenn er wie hier seinem Schwiegersohn den Anteil nur in einer undefinierten Größe verschrieben habe; falls er auch weiteren Personen Schenkungen ausgestellt habe, so verringerten sich die Anteile aller Erben, und so auch der des Schwiegersohns. Doch statuierte er, dass die Schenkung Vorrang vor der *ketubbat benin dichrin* genieße, da die Schenkung eines Gesunden vom Zeitpunkt der Schenkung an gültig sei, hingegen die *ketubbat benin dichrin* erst nach dem Tod. Zudem „hebt eine Schenkung biblisches Erbe auf (מפקעת), denn wenn einer sagt: ‚Meine Frau soll nehmen wie einer der Söhne', so nimmt sie, um wie viel mehr hebt eine Schenkung die von den Gelehrten eingeführte *ketubbat benin dichrin* auf."[326] Folglich habe sich der Beschenkte nicht mit dem zu begnügen, was nach der Erhebung der *ketubbat benin dichrin* durch einen anderen übrig bleibe. Somit dürfte die Präferenz der Schenkung gegenüber der *ketubbat benin dichrin* ein weiterer Grund für das allmähliche Erlöschen jenes Instituts gewesen sein.
Da aber bei der ‚Schenkung eines Gesunden' nicht von der hierin festgelegten Summe abgewichen werden konnte, war es von Nachteil für die Tochter, wenn der Wert des Vermögens erheblich gestiegen, von Nachteil auch für die Erben, wenn der Wert des Vermögens erheblich gesunken war.[327] Ein

---

325 Or sarua Bawa batra § 110: ובספר חפץ גרסי' האומר תטול בתי כאחד מן הבנים וכו' והא נמי הילכתא היא. Ebenso später Mordechai Bawa batra § 584, und Moses Isserles, Glosse zu SchA EH 108:1-2. *Maimonides hatte allein die talmudische Diskussion in die* Mischne tora aufgenommen (Hilchot sechija u-mattana 11:10f.).

326 Mordechai, Bawa batra § 599.

327 Vgl. auch Yuval, Heiratsregelungen, S. 204 f.

flexibles Verfahren, erforderlich in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Instabilität, war so nicht möglich.

Eine Lösung dieses Problems bot erst der im 15. Jahrhundert erwähnte *schtar jeruscha*[328] ‚Erbvertrag', auch *schtar jeruscha chazi chelek sachar*[329] ‚Erbvertrag über einen halben männlichen Erbteil', *schtarot chazi chelek sachar*[330] ‚Verträge über einen halben männlichen Erbteil' genannt, seit dem 16. Jahrhundert zumeist als *schtar chazi (chelek) sachar*, ‚Vertrag über einen halben männlichen (Erbteil)' bezeichnet.[331]
Dieser Vertrag gehört seitdem für das aschkenasischen Judentum zu den üblichen Ehedokumenten. Bereits im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts war diese Regelung so selbstverständlich, dass man Töchtern die Ausstellung eines „Erbvertrags" nicht mehr schlechthin verweigern konnte, sondern statt dessen versuchte, sie auf andere Weise zu hintergehen, so wenn jemand einen Teil des Besitzes der Ehefrau überschrieb, indem er die ihr gehörenden ‚Nutzungsgüter' (*nichsse melug*) erhöhte. Doch Jakob Molin entschied, man dürfe nicht in derart „hinterlistiger Absicht" handeln, wenn man zuvor den Töchtern „Erbverträge" ausgestellt habe.[332]
‚Erbvertrag' und Mitgiftleistung bei der Heirat standen in einem engen Zusammenhang. So konstatierte Moses Minz Mitte des 15. Jahrhunderts, ein Vater solle seiner Stieftochter eine höhere Mitgift stellen als seiner leiblichen Tochter, da letztere ja zusätzlich zu ihrer Mitgift noch einen ‚Erbver-

---

328 NRGA Jakob Molin 155, RGA Josef Kolon 13, RGA Moses Minz 45 und 47, Jakob Weil, Dinin va-halachot § 16; als Plural שטרי ירושות in RGA Jakob Molin 88 und RGA Moses Minz 47.

329 RGA Jakob Weil (2000) 20, ähnlich Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 93v: שטר ירוש' כחלק זכר: Erbvertrag entsprechend einem männlichen Erbteil.

330 NRGA Jakob Molin 164.

331 Zu diesem bereits Simcha Assaf, Zur Frage des Erbes der Tochter (hebr., Li-sche'elat ha-jeruscha schel ha-bat), in: Festschrift Dr. Jakob Freimann zum 70. Geburtstag: gewidmet von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Rabbinerseminar zu Berlin sowie einem Kreise seiner Freunde und Verehrer, Berlin 1937, S. 8-13, hier S. 9f., der allerdings entsprechend zu korrigieren ist; vgl. Yuval, Scholars, S. 29-32; Rivlin, Inheritance, S. 49-57; ders., „Verschreibung über einen halben Sohnesteil" (hebr., Schtar chazi sachar), *Diné Israel* 17 (1993/94), S. 155-179.

332 RGA Jakob Molin 88, S. 161, wieder zitiert von Moses Isserles in der Glosse zu SchA EH 108:3; Yuval, Scholars, S. 30

trag' erhalte.[333] Als vertragliche Zusicherung auf die künftige Teilhabe der Tochter am Nachlass ergänzte der ‚Erbvertrag' somit die Mitgiftzahlung bei der Eheschließung und sollte so die Chancen der Tochter auf dem Heiratsmarkt verbessern.[334] „Damit man auf sie springe", habe man in diesen Ländern verordnet, den Töchtern entsprechende „Erbverträge" zu geben, so formuliert Moses Minz plastisch.[335] Gegenüber der ‚Schenkung eines Gesunden' hatte er den Vorteil, dass er der Tochter nach dem Tod des Erblassers auch einen Anteil an jenem Vermögen verschaffte, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Vertrags, nämlich bei der Eheschließung, noch nicht existierte.[336] Dies wurde möglich dank einer rechtlichen Konstruktion, die in Kapitel 6 eingehend erörtert wird.

Ein Hauptgrund für diese neue Rechtspraxis lag darin, dass seit dem Spätmittelalter nicht nur die Braut, sondern auch der Bräutigam eine gewisse substantielle Geldsumme bei Beginn der Ehe als Startkapital und Vermögensgrundlage einbringen musste, und dies auch dann, wenn das junge Paar während der ersten Ehejahre bei der Familie der Braut ‚matrilokal' wohnte. Wenn also der Mann, der ja später noch erbte, bereits zu Beginn der Ehe wie die Braut eine Mitgift stellen musste, dann war es nur gerecht, wenn auch die Braut bei der Eheschließung neben der Mitgift überdies eine vertragliche Zusicherung über ihren künftigen Anteil am Erbe vorlegte.[337]

---

333 RGA Moses Minz I, Nr. 45, I S. 190-193, hier S. 195; Yuval, Heiratsregelungen, S. 204.

334 Yuval, Scholars, S. 30.

335 RGA Moses Minz, I, Nr. 47b, Bd. 1, S. 207-211, hier S. 211; vgl. Yuval, Scholars, S. 30. Zu ihm siehe Mordechai Breuer, „R. Moses Minz", in: Friedrich Schütz, Art. „Mainz", in: *Germania Judaica* III/2, S. 801 f.

336 Yuval, Scholars, S. 29; ders., Heiratsregelungen, S. 204 f.; Assaf, Erbe der Tochter, S. 9 f.

337 Yuval, Heiratsregelungen, S. 204 f., sowie Birgit E. Klein, „ ‚Der Mann: ein Fehlkauf' – Entwicklungen im Ehegüterrecht und die Folgen für das Geschlechterverhältnis im spätmittelalterlichen Aschkenas", in: Christiane E. Müller / Andrea Schatz (Hgg.), *Der Differenz auf der Spur. Frauen und Gender in Aschkenas*, Berlin 2004 (minima judaica, Bd. 4), S. 69-99, hier S. 76 ff.

Aus der Vielzahl der bei der Eheschließung auszustellenden Dokumente zogen auch die Rabbiner ihren Nutzen: Infolge der Zuordnung des Ehe- und Erbrechts zum ‚Ritualrecht' und der Professionalisierung des Rabbinats im Deutschland im 15. Jahrhundert gehörte das Ausstellen von Ketubba und Get,[338] oft auch das Abschließen der *tna'im* und des „Vertrags über einen halben männlichen Anteil" zum Aufgabenbereich des Rabbiners und bildete nun eine seiner Haupteinnahmequellen.

3.4 Die ‚Angleichung der Geschlechter' und die Folgen: „Der Mann: ein Fehlkauf" – eine Fallstudie

Die folgende Fallstudie demonstriert, inwieweit die mittelalterlichen Veränderungen im Ehegüter- und Erbrecht die überkommene Geschlechterordnung in Frage stellten. Anfang des 15. Jahrhunderts schrieb eine in Deutschland lebende Jüdin über ihren Ehemann: „Er ist mir zuwider. Bei der Vermittlung der Heirat haben sie mich über meinen Mann getäuscht, als sie behaupteten, er sei gut aussehend, gelehrt und torakundig. Nichts trifft zu: Er ist ein Fehlkauf!"[339] Mit Unterstützung ihres Vaters forderte sie die Scheidung. Der Mainzer Gelehrte Jakob Molin wurde um ein Gutachten gebeten, das feststellen sollte, ob der unfähige Gatte seiner Frau den Scheidebrief auszuhändigen hatte.

Der Streit ist in einer Quellengattung überliefert, der wir im Spätmittelalter die meisten Aussagen über das Verhältnis von Männern und Frauen entnehmen können: rabbinische Rechtsgutachten. Dies birgt methodische Probleme: Rechtsgutachten wurden nur in Streitfällen angefordert; folglich erfahren wir wenig oder nichts über geglückte Beziehungen von Männern

338 Yuval, Appeal, S. 201 ff.
339 NRGA Jakob Molin 189, S. 296-299.

und Frauen. Auch waren Gutachten mit Kosten verbunden (für Schreibmaterial, den Schreiber, die Übersendung und seit dem Spätmittelalter immer häufiger auch für den Lohn, den die Rabbiner erhielten).[340] Auch in unserem Fall sollte die Frage der Prozesskosten zur Sprache kommen, die, so Jakob Molin, nicht dem Mann angelastet werden konnten.

So sind Streitparteien, die einen prominenten Gelehrten um ein Gutachten baten, eher der vermögenden Schicht zuzurechnen, und wir lesen in den überlieferten Rechtsgutachten selten von jenen Männern und Frauen, die zu arm waren, um das Wohnrecht in einer Stadt zu erwerben, umherzogen oder als Abhängige im Dienst der Gemeinden oder der wohlhabenden Geldhändler standen; letztere machten im Spätmittelalter schätzungsweise über die Hälfte der Juden aus.[341]

Rechtsgutachten wurden zumeist von jenen Fällen überliefert, die juristische Präzedenzfälle und daher eine Herausforderung für den Gelehrten darstellten; die meisten Rechtsgutachten kennen wir aus Sammlungen, die von den Gelehrten selbst, ihren Kindern oder Schülern zusammengestellt wurden. Sie sind keine Gerichtsprotokolle, und nicht jede Klage, die vor einen Rabbiner gebracht wurde, ist vermerkt. Wir erfahren aus den Sammlungen wenig von jenen Fällen, in denen die Rechtslage so eindeutig war, dass es unnötig war, die Stellungnahme des Rabbiners zu tradieren. Von den Streitparteien können wir in diesem Fall keine Hilfe erwarten, da sie die für sie erstellten Gutachten nur selten aufbewahrten.

Da in vielen Rechtsgutachten die historischen Personen irrelevant waren, werden die Namen der Streitparteien oft nicht genannt. In manchen Rechtsgutachten erhalten die Kontrahenten fiktive Namen: Männer werden Simon

---

340 Im 15. Jahrhundert sei „das Gehalt des Schreibers hoch" gewesen, so in Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 39r, vgl. Yuval, Scholars, S. 47.

341 Yacov Guggenheim, "Social Stratification of Central European Jewry at the End of the Middle Ages: The Poor" (hebr.), in: *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies,* Division B, Bd. 1, Jerusalem 1990, S. 130-136, hier S. 310.

und Ruben genannt, Frauen Lea und Rachel, so dass es in den meisten Fällen nicht möglich ist, die in den Gutachten erwähnten Personen mit denen zu identifizieren, die aus anderen Quellen, z. B. den externen der obrigkeitlichen Überlieferung, bekannt sind. In unserem Fall ist zunächst nur von „dem Mann" und „der Frau" die Rede, ehe doch beiläufig die Namen der Kläger genannt werden: Jakob ist der Vater der Frau und Abraham sein Schwiegersohn.[342] Der Name der Frau, die rechtlich von ihrem Vater vertreten wurde, fällt nicht; um sie im Folgenden nicht immer nur als „die Frau" bezeichnen zu müssen, wird sie den Namen Lea tragen.

Dieser methodischen Probleme ungeachtet sind die rabbinischen Responsen eine höchst wichtige Quelle für die Sozial- und Geschlechtergeschichte: Sie behandeln Konflikte, die sich zugetragen haben, referieren die Ansichten der sich streitenden Männer und Frauen, und manchmal zitieren sie, wie in unserem Fall, aus den Schreiben von Frauen. Auch wenn sie von Männern verfasst sind, lassen sie doch Rückschlüsse auf die Beziehung der Geschlechter zu, denn sie geben Erwartungen, Wünsche und Vorstellungen von Männern über Frauen wieder.

In unserem Fall forderte Leas Vater allerdings nicht nur den Scheidebrief für seine Tochter, Abraham sollte überdies auch die hohe Standard-Ketubba auszahlen. Diese Forderung stützte sich auf mehrere Argumente. Zunächst wurde der „Fehlkauf" (*mekach ta'ut*) angeführt, ein Begriff, den in der Mischna allerdings ein Mann gegen eine Frau gebraucht, bei der er nach der Heimführung einen verborgenen Makel gefunden hat, der nachweislich schon bei der Antrauung vorhanden war. Die Antrauung sei unter falschen Voraussetzungen erfolgt, erklärt er, und folglich ungültig.[343] Eine Annullierung der Ehe seitens des Mannes war möglich, jedoch ohne Zahlung der

---

342 Im Gutachten (NRGA Jakob Molin 189) findet sich auf S. 297 zum ersten Mal der Name des Vaters (mit dem Zusatz „ihr Vater"); auf S. 298 und 299 wird zweimal ein Abraham erwähnt, der die Position des Mannes vertritt; hätte es sich um den Vater des Mannes gehandelt, wäre ein entsprechender Zusatz zu erwarten gewesen.

343 mKetubbot 7,7 f.; ähnlich mKetubbot 1,6 zur nicht mehr vorhandenen Jungfräulichkeit.

ketubba. Umgekehrt konnte auch die Frau die Scheidung mit Auszahlung ihrer *ketubba* beantragen, wenn ein großer Makel – und sei es nach der Eheschließung – aufgetreten war; in diesem Zusammenhang konnte aber der Begriff des „Fehlkaufs" nicht verwandt werden, denn nur die Frau galt als Kauf des Mannes (mKidduschin 1,1).

Wenn in unserem Fall indes der Mann als „Fehlkauf" der Frau bezeichnet wurde, so signalisierte dies, dass sich die Frau, unterstützt durch ihren Vater, in einer deutlich stärkeren Position sah. Jakob Molin meinte jedoch, der von Lea angeführte Mangel an Schönheit und Intelligenz sei so offensichtlich, dass man davon ausgehen könne, sie habe vor der Eheschließung von ihm gewusst und ihn billigend in Kauf genommen, denn, so die alte talmudische Weisheit, „es sitze eine Frau lieber zu zweit als allein",[344] sei lieber schlecht als gar nicht verheiratet. Selbst wenn ihr Mann, wie Lea schrieb, „ein völliger Idiot sei, auch zum Erwerb des Lebensunterhalts unfähig und keine einzige religiöse Tugend besitze", so sei dies keine anerkannte Begründung für die Feststellung: „Er ist mir absolut widerwärtig", die „klassische" Behauptung der *moredet*, mit welcher diese den sexuellen Verkehr verweigert. Nach Ansicht der babylonischen Gaonen und des Maimonides konnte man einen Mann auf eine solche Feststellung hin zur Scheidung zwingen. In der aschkenasischen Tradition folgte man hingegen im Allgemeinen der Lehre des Rabbenu Tam, der jegliche Ausübung von Zwang auf den Mann abgelehnt hatte.[345]

Möglicherweise kannte Lea die rechtliche Lage und deutete darum einen weiteren Grund für ihre Scheidungsforderung an: ‚Impotenz'.[346] Immerhin

---

344 bKetubbot 75a u. ö.

345 Hierzu detailliert Riskin, Divorce, S. 91-111.

346 Vgl. ein ähnliches Beispiel in den römischen Notariatsakten bei Stow, The Jews in Rome, I S. 114 f., Nr. 308, 29. August 1538. Für die christliche Gesellschaft vgl. Raymond Kottje, „Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bussbüchern", in: Willy van Hoecke / Andries Welkenhuysen (Hgg.), *Love and Marriage in the Twelfth Century*, Leuven 1981 (Mediaevalia lovaniensia, series I / studia VIII), S. 18-40, hier S. 29; danach war nach den Bußbüchern von Theodor von Canterbury (2. Hälfte des 7.

hatte R. Meir b. Baruch von Rothenburg einst entschieden, dass der Mann, der einen solchen Vorwurf akzeptiere, zur Scheidung und zur Zahlung der *ketubba* gezwungen werden könne; als *ketubba* aber hatte er nicht das Ketubba-Augment, sondern nur die Mindest-Ketubba definiert; überdies sei der Frau, so Meir von Rothenburg, die Mitgift in der tatsächlich eingebrachten Höhe zurückzuerstatten.[347] Somit konnte Leas Behauptung höchstens die Aussicht auf eine Scheidung eröffnen, nicht aber ein Anrecht auf die Zahlung der hohen Standard-Ketubba begründen.
Ohne das Eingeständnis des Mannes standen die Aussichten jedoch schlecht: Meir von Rothenburg hatte in einem anderen Fall erklärt, dass die Frauen heutzutage – anders als in früheren Zeiten – schamlos (*peruzot*) seien und man sie daher nicht für glaubwürdig halte.[348] Diese Annahme war allerdings nicht neu: Bereits in der Antike hatte man befürchtet, die Behauptung ‚Impotenz' sei nur ein Vorwand, wenn die Frau ein Auge auf einen anderen geworfen habe (mNedarim 9,12).

Wenig überraschend also lehnte Jakob Molin also auch Leas zweites Argument ab. Impotenz könne kein Grund für eine erzwungene Scheidung sein, sobald eine Frau, wie Lea, die *ketubba* fordere und damit unglaubwürdig werde. Ob Abraham tatsächlich impotent sei, stehe nicht fest, denn Lea behaupte schließlich nicht, er habe überhaupt keine Erektion; überdies könne man zu seiner Entschuldigung anführen, dass Lea noch Jungfrau und daher ihr Schoß (*rachamah*) noch eng sei.[349]

Jahrhunderts) bis Burchard von Worms (verfasst 1000-1025) bei Impotenz des Mannes die Scheidung der Ehe und die Wiederheirat erlaubt.

347 *Responsa of the Tosaphists. Unpublished Responsa Culled from Various Manuscripts* (hebr.), hrsg. von Irving A. Agus, New York 1954, S. 155 ff., Nr. 75.

348 U. a. überliefert im *Sefer Mordechai* zu bKidduschin § 542; einen Überblick über Impotenz als Scheidungsgrund gibt Grossman, Pious, S. 415-421.

349 Zur Interpretation von *rechem* als Vagina siehe Julius Preuss, *Biblisch-talmudische Medizin. Beiträge zur Geschichte der Heilkunde und der Kultur überhaupt*, (1911) ND Wiesbaden 1992, S. 499. In einem anderen Fall hatte der Vater der Frau die Auszahlung der Mitgift verweigert mit der Begründung, seine Tochter sei noch Jungfrau, was die Impotenz des Schwiegersohns beweise (RGA Israel Bruna 267, S. 183).

Da ihre Gründe für Jakob Molin nicht zählten, galt Lea, die das Zusammenleben mit ihrem Mann verweigerte, als *moredet*, als ‚rebellische Frau'. Meir von Rothenburg hatte, wie Jakob Molin referierte, am Ende seines Lebens entschieden, dass man eine rebellische Frau straft, indem man ihr sogar jene Mitgift entzieht, die sie bereits an sich genommen hat.[350] Zu derart drastischen Maßnahmen wollte Jakob Molin nur greifen, falls die Eltern ihre Tochter zur Rebellion angestiftet hatten. Dies behauptete Schwiegersohn Abraham, doch, so Jakob Molin, die Eltern seien bereit, das Gegenteil zu beschwören; außerdem gelte das harte Diktum nur, wenn der Mann im Besitz der Mitgift der Frau sei.

Jakob Molin fand für das Vorgehen von Leas Vater sogar lobende Worte. Er habe gut gehandelt, als er Leas Mitgift an sich genommen und sichergestellt habe. Schon Meir von Rothenburg habe so entschieden, und zwar nach dem Grundsatz, dass überall dort, wo die großen Gelehrten geteilter Meinung seien und eine einheitliche Rechtslinie nicht existiere, demjenigen nicht das entzogen werde, was er bereits ergriffen habe.[351] In Leas Hand sollten daher die 20 Gulden Münzen, zehn Ringe, Kleider, Schleier, Schmuck sowie jene 50 Gulden verbleiben, die sie als Mitgift eingebracht habe – nicht aber die Summen, die darüber hinaus in der Ketubba stünden, denn man pflege zur Ehre zu schreiben, aber nur das zurückzugeben, was (als tatsächlich eingebrachte Mitgift) bekannt sei. Leas Vater, der seinen Schwiegersohn bereits aus dem Haus geworfen habe, sei verpflichtet, ihm Kleidung und Mitgift auszuhändigen und Unterhalt zu zahlen, solange der Streit nicht entschieden sei, sowie die Prozesskosten zu ersetzen. Auch habe Abraham weiterhin Anspruch auf den Gewinn, den der Besitz seiner Frau abwerfe. Leas Vater hatte allerdings nur derart eigenmächtig die Mitgift seiner Tochter retten können, da das Paar bei ihm ‚matrilokal' wohnte und zudem in den *tna'im* bestimmt war, dass das Paar mit dem größten Teil der gemeinsamen Mitgift

350 RGA Chajjim b. Isaak Or sarua 155, S. 50.
351 Hagahot Mordechai zu bKetubbot, § 290.

nur auf Geheiß des Brautvaters Handel treiben konnte, der demnach die Oberhand über das Vermögen des Paares hatte.

Jakob Molin zeigte aber auch Verständnis für Lea. Wenn ihr Abraham tatsächlich widerwärtig sei, könne man sie nicht dazu nötigen, mit ihm zusammenzuleben, wie bereits Isaak Or sarua entschieden habe.[352] Zur Scheidung wollte er Abraham allerdings nicht zwingen. Einen Mann zur Scheidung seiner ‚rebellischen Frau' zu bewegen, war nur dort notwendig, wo der Mann den Konflikt einseitig löste, indem er eine zweite Frau heiratete und der ersten Frau durch Verweigerung des Scheidebriefs die Möglichkeit zu einer neuen Ehe verstellte, sie zur *'aguna* (‚Verankerten') machte. Die Polygamie war aber seit dem R. Gerschom *meor ha-gola* zugeschriebenen Bann verboten, und ebenso ein anderes einseitiges Vorgehen des Mannes gegen seine ihm missliebige Frau: die Scheidung gegen ihren Willen. Verweigerte die Frau das Zusammenleben und der Mann den Scheidebrief, so mussten sich beide ‚verankern', wie Jakob Molin feststellte.

Keine langfristige Perspektive, das, weder für die Frau noch für den Mann. Die Auflösung ihrer Geschäftsgemeinschaft widersprach zudem ihren wirtschaftlichen Interessen. Der einzige Ausweg war die Scheidung, die es beiden Seiten erlaubte, mit neuen Partnern und deren Mitgift von vorn anzufangen. Indem Jakob Molin für die Aufteilung des Geschäftskapitals plädierte, übte er Druck auf den Mann aus, vermied aber direkten Zwang, der die Gültigkeit einer Scheidung in Frage gestellt hätte.[353] Er griff damit zu einem Mittel, das nicht selbstverständlich war, denn das jüdische Recht regelte allein die Erstattung der Mitgift einer Frau nach Auflösung der Ehe, nicht aber bei fortwährender Ehe. Eine solche Sicherung der Mitgift seitens der Frau ließ sich allein mit dem erwähnten Grundsatz Meirs von Rothen-

---

352 Tschuwot maimonijjot zu *Mischne tora*, Hilchot ischut, § 34, Ende.

353 Zur Problematik finanzieller Druckmittel Zorach [!] Warhaftig, „Der erzwungene Scheidebrief in Theorie und Praxis" (hebr.), in: ders., *Studies in Jewish Law* (hebr.), S. 148-208, hier S. 157-162.

burg legitimieren, im Fall rechtlicher Unklarheit entziehe man einer Person nicht dasjenige, was sie bereits an sich genommen habe.

Vielleicht erhofften Lea und ihr Vater noch weitergehende Hilfe, als sie zwei Rabbiner zusätzlich zu Rate zogen, den Nürnberger Salman Kaz und Nathan Eger im böhmischen Eger. Salman Kaz stellte eine Vielzahl von Scheidebriefen aus und vermochte somit Ehestreitigkeiten zu einem Ende zu bringen, wurden doch in Nürnberg im 15. Jahrhundert anscheinend zwei von drei Ehen geschieden.[354] Nathan Eger versuchte gar in einem Fall, einen Mann zur Scheidung zu zwingen, als die Frau wegen seiner Weigerung konvertierte.[355]

In unserem Ausgangsfall konnte Lea, die den Scheidebrief forderte und ihre Mitgift zurückerhielt, wohl kaum auf eine zusätzliche Zahlung hoffen. Sollte Lea mit der Behauptung, ihr Mann sei ein ‚Fehlkauf', Recht gehabt haben, so war es gewiss klug, so bald wie möglich wenigstens die Mitgift zu retten. Denn wie im folgenden Kapitel zu sehen, fehlte im jüdischen Recht für die Dauer der Ehe eine verbindliche Regelung, wie die Mitgift vor Verlust, etwa bei Konkurs des Mannes, geschützt werden konnte. Wenn also Leas unfähiger Mann bei Christen Schulden gemacht hätte, wäre ihre Mitgift zur Haftung herangezogen worden und wohl verloren gewesen.

Konnte Lea auf die Scheidung hoffen? Nach der Trennung besaß Abraham ebenso viel wie die Frau – seine Mitgift, die Hälfte des einstigen gemeinsamen Startkapitals. Dies reichte wohl kaum für eine erfolgreiche Tätigkeit im Geldhandel. Nur die Scheidung ermöglichte es ihm, wieder zu heiraten und mit der Mitgift der zweiten Frau sein Startkapital zu verdoppeln. So dürfte er nach kurzer Zeit gezwungenermaßen „freiwillig" den Scheidebrief ausgehändigt haben, damit beide eine neue Ehe eingehen konnten – vorausgesetzt, er besaß doch noch einen letzten Funken Weisheit.

---

354 Yuval, Appeal, S. 177-216.
355 Yuval, Scholars, S. 185, Anm. 55.

3.5 Fazit

Im Spätmittelalter sah sich die Stellung der Frau gegenüber ihrem Partner weniger durch das jüdische Recht definiert als vielmehr durch die finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern. Die Beziehung der Frau zu ihrer Familie war gestärkt. Diese war nicht zwingend patriarchal bestimmt, da häufig genug Frauen das Familienoberhaupt waren. Dagegen dürfte die Beziehung der Ehepartner untereinander zumindest in den ersten Ehejahren schwächer und die Schwelle zur Scheidung relativ niedrig gewesen sein.

Die halachischen Bestimmungen konnten mit Zusatzverträgen modifiziert oder umgangen werden, wenn es die jeweilige Situation erforderte. Die finanziellen Investitionen in die Tochter in Form von Mitgift und Erbe und das Risiko des Verlusts der Mitgift, sollte sich der Mann als unfähig erweisen, erhöhten die Erwartungen und Anforderungen an den künftigen Schwiegersohn. Dieser wiederum konnte offenbar mit dem Verlust seiner finanziellen Vormachtstellung auch seine Virilität, seine Potenz verlieren.[356] Während der Begriff des „Fehlkaufs" in der Antike allein auf den makelbehafteten Körper der Frau bezogen wurde, musste sich nun auch ein Mann als „Fehlkauf" bezeichnen lassen.

An die Stelle der antiken „Gütertrennung mit Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am Frauenvermögen" war im Mittelalter in vielen Fällen de facto eine „Verwaltungsgemeinschaft"[357] getreten. Inwieweit aber eine Frau Verfügungsgewalt über das gemeinsame Vermögen ausüben konnte, hing maßgeblich davon ab, in welchem Maß ihre Familie bei der Eheschließung Einfluss auf den Wortlaut der entsprechenden Verträge, insbesondere der *tna'im*, hatte nehmen können. Diese Verträge indessen

---

356 Zur Männlichkeit, die sich definiert in Beziehung zur Macht des Mannes, vgl. Rebekka Habermas, *Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750-1850)*, Göttingen 2000 (Bürgertum, Bd. 14), S. 22.

357 Zu den Begriffen Barbara Dölemeyer, „Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 633-658, hier S. 647.

konnten darüber entscheiden, ob eine Ehefrau ihr Vermögen im Konkursfall zu retten vermochte, wie das nächste Kapitel zeigen wird.[358]

[358] Owen Hufton, *Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800*, Frankfurt/M. 1998, S. 325: „Je mehr die Familie der Braut Einfluß nahm, wie ihr Geld angelegt wurde, desto besser war ihre Lage als Witwe"; vgl. Lanzinger, Erbe, S. 273 f. zur Rolle der Angehörigen.

4 Rechtspraxis unter römisch-rechtlichem Einfluss: die Mitgiftprivilegien

Nach der jüdischen Rechtsnorm der Antike und des Mittelalters war die Mitgift der Frau während der Ehe nur unzulänglich geschützt. Dieser Befund unterscheidet sich nicht wesentlich von den nichtjüdischen Güterrechten, die im Mittelalter überwiegend eine Gütergemeinschaft mit gemeinschaftlicher Schuldenhaftung auf der Grundlage des gesamten Vermögens, die Mitgift der Frau eingeschlossen, vorsahen. Dieses weitgehend einheitliche Bild änderte sich, als seit dem Ende des Mittelalters mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland auch römisch-rechtliche Normen des Ehegüterrechts Eingang in Rechtssetzung und Gerichtsbarkeit fanden.
Das folgende Kapitel zeigt zunächst die innerjüdische Rechtsentwicklung bis zum Ende der frühen Neuzeit auf. In einem zweiten Schritt werde ich darstellen, wie zum einen Jüdinnen die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien für sich in Anspruch genommen haben und wie zum anderen diesen Forderungen von obrigkeitlicher Seite begegnet wurde. Ein Schwerpunkt der Untersuchung konzentriert sich auf Frankfurt am Main, eine Stadt, die nicht nur die größte jüdische Gemeinde im Westen des Heiligen Römischen Reiches beherbergte, sondern auch eine der Vorreiterinnen der Rezeption römischen Rechts in Deutschland war,[359] indem hier bereits 1509 mit der ersten „Reformation" der Versuch unternommen wurde, das Stadtrecht im römisch-rechtlichen Sinne neu zu ordnen und hierin auch die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien ohne Einschränkungen hinsichtlich der Religionszugehörigkeit der Nutznießerinnen Aufnahme fanden.

---

[359] Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 21. Zum Rezeptionsprozess Helmut Coing, *Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit*, Weimar 1935, sowie ders., *Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte*, Frankfurt/M. 1962.

4.1 Die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien und der Schutz der Mitgift in jüdischer Rechtsnorm

In der römischen Antike erhielt der Ehemann im Allgemeinen bei der Eheschließung eine Vermögenszuwendung von der Frauenseite.[360] Diese *dos* ging zwar in das Eigentum des Mannes über, musste aber am Ende der Ehe der Frau oder ihren Erben übertragen werden.[361] Früh suchten Verordnungen das Vermögen der Frau bei bestehender Ehe zu schützen. Der Velleianische Senatsbeschluss (Senatusconsultum Velleianum oder Vellaeanum) empfahl im ersten Jahrhundert den Magistraten, die seiner Ansicht nach unbillige Verurteilung von Frauen nicht zuzulassen, wenn diese Verbindlichkeiten, vor allem Bürgschaften und Kredite, im Interesse eines Dritten übernommen hatten und nun hierfür haften sollten.[362] Auf der Grundlage des Senatusconsultum Velleianum erklärte Justinian in Novelle 134,8 (seit dem Mittelalter auch „authentica si qua mulierum" genannt) jede Interzession zugunsten des Ehemanns für nichtig; so seien Schuldverschreibungen, die eine Ehefrau gemeinsam mit ihrem Mann abschließe, ungültig, die Frau nicht haftbar, es sei denn, das aufgenommene Geld sei nachweislich zu ihrem Nutzen verwendet worden.[363]

Bezüglich der Sicherstellung der Mitgift erklärte Ulpian (gest. 223) in „Si constante" (Digesta 24,3,24), eine Ehefrau könne einen Prozess einleiten, um ihre Mitgift zurückzufordern, falls ihr Mann zahlungsunfähig werde. Dies allerdings nur, nachdem zuvor aufs Deutlichste festgestellt worden ist, dass dessen Vermögen, vermutlich bei Auflösung der Ehe, nicht ausreichen wird, die Mitgift zu ersetzen.[364] Justinian erließ einige Verordnungen zum

---

360 Susan Treggiari, *Roman Marriage. Iusti Coniuges from the Time of Cicero to the Time of Ulpian*, Oxford 1991, S. 323 und 327.

361 Kaser, Privatrecht, I S. 336-341.

362 Abgedruckt bei Ulrike Mönnich, *Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem Velleianischen Senatsbeschluss*, Köln/Weimar/Wien 1999 (Dissertationen zur Rechtsgeschichte, Bd. 10), S. 37; hierzu auch Kaser, Privatrecht, I S. 667.

363 Abgedruckt bei Mönnich, Frauenschutz, S. 164 f.

364 "Et constat exinde dotis exactionem competere, ex quo evidentissime apparuit mariti facultates ad dotis exactionem non sufficere"; Paul Krüger / Theodor Mommsen

Schutz der Mitgift, um sie der Frau als Versorgungsgrundlage zu sichern, die hierzu aber einen gewichtigen Beitrag zu leisten hatte:[365] Justinians Verordnung „Illud quoque sancire" (Novellae 97,6, erlassen 539) ermahnt die Frau, deren Ehemann Misswirtschaft übt und sein eigenes Vermögen vergeudet, ihre Mitgift einzuziehen und diese sorgsam zu verwalten. Andernfalls müsse sie sich selbst die Schuld bei deren Verlust zuschreiben, wenn sie zu handeln versäumte, solange noch die Möglichkeit bestand.[366] Zuvor nämlich hatte Justinian für den Fall, dass ein Ehemann zahlungsunfähig werde, verfügt, seine Ehefrau gelte vor Gericht als bevorrechtigter Gläubiger bezüglich ihrer Mitgift, der *donatio ante nuptias* sowie weiterer ihr gehörender Gegenstände, sofern sie im Besitze seines Vermögens ist. Die so zurückerhaltene Mitgift darf die Frau aber nicht veräußern, sondern muss sie zu ihrem Unterhalt als auch dem ihres Mannes und der Kinder verwenden (Codex Justinianus [CJ] 5,12,29, „Ubi adhuc", erlassen 528).[367] Bei Auflösung der Ehe ist die Mitgift durch eine gesetzliche Generalhypothek (*tacita hypotheca*) am Vermögen des Mannes sowie durch ein Konkursprivileg gesichert (CJ 5,12,30, „In rebus dotalibus", erlassen 529, sowie CJ 8,17,12, erlassen 531);[368] dadurch ist die Mitgift auch gegenüber den Forderungen älterer Gläubiger privilegiert.[369] Für die Eheschenkung *donatio ante* resp. *propter nuptias*, die vornehmlich der Witwenversorgung dient, gilt gleichfalls Verpfändungs- und Veräußerungsverbot und Sicherstellung durch die gesetzliche Generalhypothek, aber ohne Rangprivileg.[370]

(Hgg.), *Corpus iuris civilis, Bd. 1: Institutiones. Digesta*, Berlin 1870, S. 359. Hierzu auch Julius Kirshner, "Wives' Claims against Insolvent Husbands in Late Medieval Italy", in: Julius Kirshner / Suzanne F. Wemple (Hgg.), *Women of the medieval world. Essays in honor of John H. Mundy*, Oxford 1985, S. 256-303, hier S. 259.

365 Kaser, Privatrecht, II S. 188-193.

366 Schoell/Kroll, *Novellae*, S. 475 f.; vgl. Kirshner, Wives' Claims, S. 260, Anm. 8.

367 Paul Krüger (Hg.), *Corpus iuris civilis, Bd. 2: Codex Justinianus*, Berlin 1877, S. 205 f.

368 Ebd., S. 206 und 343 f.

369 Ähnlich auch CJ 5,12,31 und 5,13,1; hierzu auch Kaser, Privatrecht, II S. 192 f.

370 Kaser, Privatrecht, II S. 201.

Die mittelalterlichen Juristen hielten an den antiken römisch-rechtlichen Privilegien fest:[371] Eine Ehefrau kann rechtlich gegen ihren Mann vorgehen, um nicht nur ihre Mitgift, sondern auch ihre *paraphernalia* sowie die Gegenleistung des Mannes, *donatio propter nuptias*, einzufordern.[372] Der italienische Glossator Bartolo de Sassoferrato (1314-1357) interpretierte die drei Kardinalstellen des Codex Justinianus zum Schutz des Frauenvermögens, „Ubi adhuc", „Si constante" und „Illud quoque sancire", über die antiken Vorgaben hinaus zugunsten der Frau dahingehend, dass eine Ehefrau nicht nur grundsätzlich Anspruch auf ihre Mitgiftprivilegien während der Ehe hat, sondern ihre Mitgift schon dann zurückfordern kann, wenn das Vermögen ihres Mannes noch ausreicht, sowohl die Gläubiger zu befriedigen als auch einen zufrieden stellenden Lebensunterhalt des Paares zu gewährleisten. Ihr Vorgehen ist bereits dadurch legitimiert, dass lediglich Anlass für die Befürchtung besteht, ihr Mann sei durch Misswirtschaft einem Konkurs nahe.[373] Bartolo hatte letztlich allerdings nicht die Rechte der Frau im Auge, sondern das Wohlergehen der Familie. Die Rückerstattung der Mitgift war unabdingbar, um ihr den Lebensunterhalt und den Kindern Erbe zu garantieren.[374]

Der Einfluss römischen Rechts hat auch in Katalonien im 13. Jahrhundert die Rechte der Frau am Vermögen ihres Ehemanns gestärkt; Verkäufe von Immobilien waren hier nur möglich durch expliziten Verzicht der Frau auf das Senatusconsultum Velleianum.[375]
Bemerkenswert ist indes, dass Jüdinnen sogar in Auseinandersetzungen mit Juden von diesem Institut Gebrauch zu machen suchten, wie ein Gutachten des weit über die Grenzen Spaniens hinaus anerkannten R. Salomon b.

---

371 Gegen die Behauptung, durch die Rezeption römischen Rechts seien Frauen grundsätzlich benachteiligt worden, wendet sich Gianna Pomata, „Partikulargeschichte und Universalgeschichte – Bemerkungen zu einigen Handbüchern der Frauengeschichte", *L'Homme Z. F. G.* 2/1 (1991), S. 5-44, hier S. 37 f.

372 Kirshner, Wives' Claims, S. 266, Anm. 19, mit zahlreichen Belegen.

373 Ebd., S. 269-275.

374 Ebd., S. 301 f.

375 Widow's Portion, S. 148.

Abraham Adret (RaSchBA, Barcelona, ca. 1235 bis ca. 1310) zeigt, der auch über eine beachtliche Kenntnis römischen Rechts wie des spanischen lokalen Rechtsbrauchs verfügte:[376] Ruben schuldete einem Nichtjuden 1000 Dinar laut einem Schuldschein, den aber seine Gattin nicht mitunterschrieben hatte. Als der Nichtjude sein Darlehen von Ruben eintreiben wollte, legte Rubens Gattin dem nichtjüdischen Gericht ihre Ketubba vor, die vor dem Schuldschein datierte, und kassierte so das gesamte Vermögen ihres Ehemanns ein. Nun aber legte ein anderer Jude, Simon, einen auf Ruben ausgestellten Schuldschein vor und verklagte ihn vor einem jüdischen Gericht. Ruben erwiderte, nunmehr besitze seine Frau sein gesamtes Vermögen dank der eingeforderten Ketubba. Hiergegen führte Simon wiederum an, dies sei nicht in Einklang mit jüdischem Recht geschehen, da die Ketubba nicht gegeben sei, um zu Lebzeiten des Ehemanns eingetrieben zu werden. R. Salomon gab Simon nicht nur Recht, sondern konstatierte überdies, dass alles, was eine Frau ihrem Gatten einbringe, erst bei Verwitwung oder Scheidung zurückgefordert werden könne, da aus dem Text der Ketubba-Urkunde hervorgehe, dass Mitgift (*nedunja*) und Augment (*tossefet*) in eins gesetzt seien und folglich bei der Eintreibung nicht getrennt werden könnten.[377]

Dass R. Salomon b. Abraham Adret jüdische Rechtsnormen ins Gedächtnis rufen musste, demonstriert die Kluft zwischen volkstümlicher und gelehrter Sicht.[378] Im Italien des 16. Jahrhunderts vermischten gar manche Rechtsgelehrte jüdische und nichtjüdische Rechtsnormen. R. Moses Provinzallo (1502/03-1576, Mantua) wurde wegen seiner Entscheidung, die Mitgift könne nicht zu Lebzeiten eingefordert, heftig von seinem am selben Ort lehrenden Zeitgenossen R. Salman Kaz kritisiert, der befürchtete,[379] die

---

376 Stanley Abramovitch/Editorial, „Adret, Solomon ben Abraham", *EJ engl.* 2, Sp. 305-308.

377 RGA Salomon b. Adret VI 4.

378 Klein, Widow's Portion, S. 152.

379 Zu den Hintergründen siehe Awraham J. Jani, „Einleitung", zu Moses Provinzallo (Provençal), *Responsa*, Teil 1, hrsg. von Awraham J. Jani, Jerusalem 1989 [künftig: RGA Moses Provinzallo], S. 11-22.

Obrigkeit werde aus der Entscheidung des Moses Provinzallo eine Lehre ziehen, nämlich Jüdinnen auch im Rechtsstreit mit Christen kein Mitgiftprivileg gewähren, wenn dieses in innerjüdischen Prozessen abgelehnt werde. R. Elieser b. Elias *ha-rofe* (der Arzt) Aschkenasi, Enkel des R. Josef Kolon im zyprischen Nikosia, stellte sich vor R. Moses Provinzallo und teilte nicht die Bedenken des R. Salman Katz: Aufgrund des Verbots, Nichtjuden zu berauben, müsste es eigentlich grundsätzlich verboten sein, zu Lebzeiten des Ehemanns die Mitgift zum Nachteil eines nichtjüdischen Gläubigers einzufordern. Auf dieses Verbot müsse man hier jedoch nicht Rücksicht nehmen, da auch in dem Fall, dass ein Nichtjude einem Juden etwas schulde, seine Frau ihre Mitgift einfordern könne und der Jude dann leer ausgehe. Folglich könnten auch Jüdinnen nichtjüdischen Gläubigern durch ihre Mitgiftansprüche zuvorkommen.[380]

R. Elieser Aschkenasi stützte sich wie bereits R. Moses Provinzallo[381] auf das Gutachten des R. Salomon b. Abraham Adret, das, einst in Katalonien verfasst, inzwischen zu einem Präzedenzfall geworden war.[382] Es sollte auch das aschkenasische Judentum nachhaltig beeinflussen, da es die Grundlage für eine Glosse des Moses Isserles zum *Schulchan aruch* bildete, dem seit dem 16. Jahrhundert maßgeblichen Kodex jüdischen Rechts des sefardischen Gelehrten R. Josef Karo:

„Wenn eine Ehefrau vor einem obrigkeitlichen Gericht dank ihrer Ketubba Vorrang vor den Gläubigern ihres Mannes erhalten hat – denn nach ihrem Recht wird die Mitgift einer Ehefrau zuerst eingetrieben –, und anschließend ein jüdischer Gläubiger auftritt, um aus der Hand der Ehefrau das zu fordern, was sie von dem obrigkeitlichen Gericht zugesprochen bekommen hat, so ist das Recht mit dem Gläubiger, denn Mitgift (*nedunja*) und Heiratsverschreibung (*ketubba*) sind nicht gegeben, um zu Lebzeiten des Mannes eingefordert zu werden."[383]

---

380 RGA Moses Provinzallo 96.

381 Ebd. 85 und 98.

382 Es wurde bereits von R. Salomons Zeitgenossen R. Jerocham b. Meschullam in dessen *Sefer mescharim* (netiw 23, Teil 10) zitiert und von dort durch R. Josef Karo in seinem Kommentar *Bet Josef* zu Tur EH 93 (Anfang).

383 Zu SchA ChM 97:24.

Nach dem *Schulchan aruch* konnte eine Ehefrau *ketubba*, *tossefet ketubba*, *nedunja* und deren Erhöhung um ein Drittel (nach dem in der Frühneuzeit nun grundsätzlich angewandten Satz, der in der Antike nur für die Erhöhung der Barmitgift galt)[384] beanspruchen. Gläubiger durften zwar ihre Schulden nicht von den *nichsse melug* oder *nichsse zon barsel* erheben, jedoch von dem Bargeld, das die Frau als *nedunja* erhalten hatte.[385] Von diesen Regeln nahm Moses Isserles zwei Fälle aus: Wenn sich die *nedunja* noch in der Verfügungsgewalt der Ehefrau oder der ihres Vaters befinde, so könnten die Gläubiger ihre Ansprüche nicht hiervon befriedigen. Und allein in dem Fall, dass sich das Bargeld ihrer Mitgift in ihrer Hand oder der ihres Vaters befinde, billigte Moses Isserles ihr das Recht zu, es für ihren Unterhalt an sich zu nehmen,[386] konnte die *nedunja* also auch bei bestehender Ehe aus der Gesamtmasse separiert werden.

Für die Witwe galt nach dem *Schulchan aruch*, dass ihr im Fall, dass der Nachlass aus Immobilien bestand, bei allen Ansprüchen Vorrang vor Schuldverschreibungen zu gewähren war, die späteren Datums waren. Bei Ansprüchen gleichen Datums genoss sie hinsichtlich der *nedunja* gleiches Recht mit anderen Gläubigern, war aber hinsichtlich von *ikkar* und *tossefet ketubba* anderen Gläubigern nachgesetzt.[387] Bestand der Nachlass aus Immobilien und Mobilien, so erhielt der Gläubiger Bargeld, die Witwe aber Immobilien, sofern die Ansprüche gleichen Datums waren; ansonsten wurde das zeitlich früher datierende Schulddokument mit Geld, das spätere mit Immobilien beglichen.[388] Bestand der Nachlass ausschließlich aus Mobilien, so war das Datum der Ausstellung unwichtig, sondern genoss die *nedunja* gleiches Recht mit den übrigen Gläubigern, wohingegen *ikkar* und *tossefet ketubba* das Nachsehen gegenüber Gläubigern früheren oder späteren Datums hatten.[389] Bei eigenmächtiger Besitzergreifung hatten die Gläubiger

---

384 S. o. Kapitel 2.3.1.
385 SchA ChM 97:24.26.
386 Glossen zu SchA ChM 97:24.26.
387 SchA EH 102:1.
388 SchA EH 102:4.5.
389 SchA EH 102:2.

nicht das Recht, ihr das Ergriffene wieder zu entziehen, so der *Schulchan aruch*. Moses Isserles hingegen verwies auf eine gegenteilige Entscheidung des R. Meir von Rothenburg, der gemäß auch die letzten Gelehrten, R. Jakob Molin und R. Jakob Weil, entschieden hätten,[390] somit sich dem Präzendenzfall angeschlossen hatten, der daher als verbindlich galt.

An dieser normative Ausgangslage, wie sie im *Schulchan aruch* und den Glossen des Moses Isserles festgehalten ist, änderte sich im Laufe der Frühen Neuzeit wenig, wie ein Responsum des Karlsruher Landesrabbiners Jedidja Tia Weil vom Ende des 18. Jahrhunderts zeigt.[391] Ein Mann hinterließ a) eine verlobte Tochter (*meschuddechet*), die 1000 Sus als Mitgift erhalten sollte; b) eine Witwe mit Ansprüchen auf *ketubba*, Mitgift (*nichsse zon barsel*), (Mitgift-)Erhöhung um ein Drittel sowie *nichsse melug*, insgesamt 4000 Sus; sowie c) viele Gläubiger. Falls die Gläubiger ausgezahlt würden, könne die Witwe nicht ihre *tossefet ketubba* (hier gemeint: Mitgift-Zulage) und ihre *nichsse melug* eintreiben, so dass unklar sei, ob 1. die Witwe in ihren Ansprüchen von den Gläubigern verdrängt werde und überdies 2. die Zuteilung der Mitgift an die Tochter der Forderung eines Gläubigers gleichrangig gelte.
Die Anfrage setzte eine Praxis als selbstverständlich voraus, die seit der Frühneuzeit üblich war: Der Bräutigam hatte den Wert der von der Braut eingebrachten Mitgift um ein Drittel zu erhöhen, also gemäß dem in der Antike verbreiteten Satz für die Barmitgift; falls die so erhöhte Mitgift die Summe der Standard-Ketubba von 600 fl. oder 400 Rtlr. überstieg, hatte der Bräutigam hierüber eine Zusatz-Ketubba (*tossefet ketubba*) auszustellen.

R. Jedidja Weil erwiderte, die Witwe genieße das Recht eines jeden anderen Gläubigers, auch das Vorzugsrecht hinsichtlich allem, was sie eingebracht und ihr ihr Ehemann gegeben habe, sofern es sich um Immobilien oder an Immobilien geknüpfte Mobilien handele. Falls aber der Nachlass aus Mobi-

390 Glosse zu SchA EH 102:2.
391 RGA Jedidja Tia Weil, EH 45.

lien bestehe oder die Ansprüche vom selben Tag datierten und daher kein Vorzugsrecht vorliege, so stehe die Frau mit ihrem Anspruch auf die Mindestketubba (*ikkar ketubba*) und Ketubba-Augment (*tossefet ketubbata*) zurück, wohingegen sie hinsichtlich der Mitgift (*nedunja*) das Recht gleich einem jeden Gläubiger genieße.

Da es Juden allerdings im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit häufig verboten war, Immobilien zu erwerben, war die Witwe oft wegen fehlenden Grundbesitzes hinsichtlich ihrer *ketubba* anderen Gläubigern nachgesetzt und genoss lediglich hinsichtlich ihrer Mitgift gleiches Recht mit anderen Gläubigern, jedoch kein Vorzugsprivileg.

4.2 Jüdische Verordnungen zum Schutz der Mitgift

Dieser normative Zustand verbesserte sich nur geringfügig dadurch, dass manche Gemeinden Verordnungen zum Schutz der Mitgift erließen. So war im Friedberger Protokollbuch festgehalten, „die [Auszahlung der] *ketubba* der Frau genieße Vorrang [vor der Begleichung der Schulden], d. h. was sie als Mitgift [tatsächlich] eingebracht hat, aber hinsichtlich des Ketubba-Augments hat der Gläubiger Vorrang."[392]

Erheblich umfangreicher und differenzierter war eine Verordnung, welche die Frankfurter Gemeinde am Vorabend des Neumond Schwat 5383 (Sonntag, 1. Januar 1623) erlassen hatte:
1. Nach einer früheren Verordnung ist jede Frau verpflichtet, mit ihrem Mann gemeinsam die Schulden zu bezahlen, die ihr Mann unter Mantelgriff (*kinjan sudar*) abgeschlossen hat. Sie hat keine Macht und kein Recht anzu-

[392] Eigene Übersetzung des von Stefan Litt edierten Texts: *Protokollbuch und Statuten der Jüdischen Gemeinde Friedberg (16.–18. Jahrhundert)*, Friedberg/Hessen 2003 (Kehilat Friedberg, Bd. 2, hrsg. von Andreas Gotzmann), S. 177 (hebr. = fol. 29b § 103 des Originals) resp. S. 419 in der terminologisch unscharfen Übersetzung von Litt.

führen: ‚Die Hypothek meiner *ketubba* und meiner *tossefet* geht voran', um sich dieser Schuld zu entledigen.

2. Da diese Verordnung bislang nur unzulänglich eingehalten wurde, beschließt man nun, sie zu bekräftigen: Eine jede Frau soll verpflichtet sein, gemeinsam mit ihrem Ehemann alles zu zahlen, was er unter Mantelgriff (*kinjan sudar*) abgeschlossen hat; es sei denn, sie habe zuvor den von ihrem Mann für den Abschluss des Vertrags ernannten Zeugen ausdrücklich erklärt, sie sollten ohne ihr Wissen keinen Vertrag aufsetzen und von ihrem Mann keinen *kinjan sudar* annehmen; falls ihr Mann [bereits] einen *kinjan sudar* ohne ihr Wissen geleistet habe, werde sie die Zahlung verweigern. Ohne diese förmliche Anzeige ist eine jede Frau gemeinsam mit ihrem Ehemann zur Zahlung verpflichtet, sowohl zu Lebzeiten ihres Mannes als auch nach seinem Tod.

3. Diese Verordnung gilt nur, wenn sowohl Gläubiger als auch Schuldner der Frankfurter Gemeinde angehören. Wenn aber der Gläubiger oder der Schuldner aus einer anderen Gemeinde stammt, dann gilt nach dem Gesetz der Tora (*din tora*), dass eine Frau nicht für ihren Mann zu zahlen hat.

4. Ferner gilt diese Verordnung nur bezüglich *ketubba* und *tossefet*. Falls aber eine Frau *nichsse melug* besitzt, d. h. Grundbesitz (*karkaot*), Häuser und Plätze oder Geld als Teil ihrer *nichsse melug*, die niemals in die Hand ihres Mannes gelangt sind, sondern mit absoluter Sicherheit von Anfang an in der Hand eines Dritten verwahrt gewesen sind, dann muss sie [die Schulden] nicht aus ihren *nichsse melug* begleichen.[393]

Somit konnten *ketubba* und *tossefet* nicht gegen die Forderungen von Gläubigern aus Frankfurt angeführt werden, sondern lediglich aus anderen Gemeinden. Diese Bestimmung schützte die meisten Frankfurterinnen nur auf dem Papier, da nach Ausweis der Prozessakten auch die Gläubiger mehrheitlich aus Frankfurt kamen. Darüber hinaus war die Mitgift nur geschützt, wenn sie nicht in die Verfügungsgewalt des Ehemannes übergegangen war,

[393] Eigene freie Übertragung von JNUL Jerusalem, Ms. heb. 4° 422 (B 386) (Protokollbuch Frankfurt M.), § 136.

sondern in die eines Dritten. Dies bedeutete aber umgekehrt, dass auch die Ehefrau nicht selbstständig über die Mitgift bei bestehender Ehe verfügen konnte, sofern sie diese im Konkursfall geschützt sehen wollte. Diese Verordnungen verbesserten somit die Normvorgaben nur geringfügig, nach denen es bereits ein Zugeständnis bedeutete, dass eine Ehefrau die Mitgift eigenmächtig sicherstellen konnte und eine Witwe im Konkursfall bestenfalls gleiches Recht mit anderen Gläubigern genoss.

4.3 Vertragsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Mitgift

Angesichts dieses Befundes erstaunt es nicht, dass vor allem Verträgen vorrangige Bedeutung zukam, wenn es darum ging, die Mitgift zu schützen. Die Fallstudie vom „Fehlkauf" hat gezeigt, dass die Frage der Verfügungsgewalt und des Verwaltungsrechts von höchster Bedeutung für den Schutz des Frauenvermögens war. Die „Sicherung des Eigenvermögens der Ehefrau" hing hier unmittelbar von der „Präsenz und ‚Mächtigkeit' ihrer Herkunftsfamilie ab".[394]

Diese Präsenz konnte in individuell abgeschlossenen Verträgen sowie in Klauseln zum Ausdruck kommen, mit denen man die Mitgift der Braut zu sichern suchte, so ein Vertrag aus dem Jahr 1401.[395] Hier vereinbarten Jedidja und seine Gattin Hanna, in Liebe und Freundschaft miteinander zu leben. Falls aber, bewahre, Streit zwischen dem Paar in den ersten beiden Jahren nach der Hochzeit ausbrechen sollte, so verpflichteten sich Jedidja und seine Mutter Elin, Hannas Mitgift von 100 Gulden einem gewissen Mordechai in Frankfurt oder einem anderen vertrauenswürdigen Mann auszuhändigen. Dann hatte jede Seite einen Schiedsrichter in einer Nachbargemeinde zu bestimmen. Falls die beiden zu keinem gemeinsamen Urteil

394 Lanzinger, Erbe, S. 90.

395 Max Grunwald, „Aus Rothenburg ob der Tauber", *MGWJ* 72 (1928), S. 204-212, hier S. 211 f.

gelangten, sollten sie einen Dritten wählen, dessen Votum dann den Ausschlag gab.

Jedidja und Hanna kalkulierten somit bereits bei der Heirat die Möglichkeit ein, dass sie während der ersten beiden Ehejahre in einen heftigen Streit geraten könnten. Ihre weise Voraussicht entsprang vielleicht einer allgemeinen Erfahrung: Wenn wie erwähnt Ehen durch Dritte vermittelt wurden, sich folglich die Partner erst bei der Hochzeit kennen lernten und überdies sehr jung heirateten, konnte es leicht zu Konflikten kommen. Der im Vertrag von Jedidja und Hanna festgehaltene Schlichtungsvorschlag räumte beiden Seiten gleiche Rechte ein. Das Ergebnis der Schlichtung ist offen; es ist aber nicht auszuschließen, dass die Schiedsrichter dafür plädieren konnten, Jedidja habe seiner Frau Hanna den Scheidebrief auszuhändigen.

Darüber hinaus wurde es im 15. Jahrhundert üblich, in den *tna'im* festzuhalten, „dass beide gleichermaßen über das gemeinsame Vermögen verfügen und keiner dem anderen etwas ohne dessen Wissen und Erlaubnis entziehen dürfe“,[396] eine Klausel, die seither zum Standardtext in den *tna'im* gehört.
Bei Verstößen gegen die Klausel wandte man sich an Rabbiner. So hatte Jakob Weil ein Gutachten im Streit zwischen Ruben namens seiner Tochter einerseits und dessen Schwiegersohn Simon und dessen Großmutter Lea andererseits abzugeben. Ruben klagte, nach den *tna'im* habe das Paar gemeinsam über das Vermögen zu verfügen und dürfe nicht einer dem anderen etwas vorenthalten ohne das Wissen des anderen. Nun habe sich aber die Mitgift seiner Tochter erheblich verringert, wofür nur Verschwendung durch seinen Schwiegersohn ohne das Wissen seiner Tochter verantwortlich sein könne; dies müsse man als Veruntreuung bezeichnen, folglich ein Vertragsbruch. Folglich sei Simon der im Vertrag festgehaltenen Strafe von 60 fl. anheim gefallen.[397]

---

396 RGA Josef Kolon 57, RGA Jakob Weil (2000) 134, NRGA Jakob Molin 190, sinngemäß NRGA Jakob Molin 189 sowie RGA Moses Minz 90, im 16. Jahrhundert zitiert in RGA Moses Provinzallo 96.

397 RGA Jakob Weil (2000) 134, S. 163.

Wie beim Fehlkauf war es der Schwiegervater, der gegen seinen Schwiegersohn stritt, in diesem Fall jedoch die Mitgift in den Händen der Schwiegerfamilie war, eine erheblich ungünstigere Ausgangssituation, so dass Ruben als Brautvater die Vertragsstrafe einzutreiben suchte. Sein Schwiegersohn Simon wiederum führte gegen ihn an, von der von Ruben zu leistenden Mitgift stünden noch 180 fl. und 15 Münzen kleinerer Währung aus. Ruben habe die Summe dem Paar zu entrichten und entgehe nicht der Verpflichtung, wenn er sie allein seiner Tochter zahle.[398] Auch wenn Ruben diesen Vorwurf bestritt, zeigt dies, dass die Klausel auch gegen die Ehefrau eingesetzt werden konnte, wenn ihr Ehemann behauptete, seiner Verfügungsgewalt seien Teile der Mitgift seiner Frau entzogen.

Ein weiteres aufschlussreiches Gutachten stammt von dem norditalienischen Gelehrten R. Josef b. Salomon Kolon (1409/10-1479/80) über den Passauer Juden Israel b. Eljakim, der seiner Ehefrau Dirnel mit ihrer gesamten Mitgift sowie Schmuck und Ehering davongelaufen war mit der Behauptung, sie sei eine „rebellische", *moredet*, und streitsüchtig.[399] R. Josef Kolon entschied, Israel müsse erst einmal Zeugen dafür bringen, dass sich Dirnel ihm gegenüber nicht anständig verhalte, jedoch nicht seine Nachbarn anführen, die mit ihm verwandt und daher nicht glaubwürdig seien. Solange Israel aber den Beweis nicht erbringe, könne er nicht die Mitgift an sich nehmen, die sie eingebracht habe, ja, selbst nicht diejenige, welche er selbst eingebracht habe, denn man bringe die Mitgiften ein, damit Mann wie Frau hiervon gemeinsam den Nutzen hätten. Daher sei das gesamte Vermögen auch dem Unterhalt der Frau unterworfen, weil es ja in den *tna'im* heiße: שישלטו שניהם שוה בשוה בנכסים ולא יבריחו זה מזה. Damit widersprach R. Josef Kolon nicht nur energisch der Auffassung, nach der dem Ehemann die alleinige Verfügungsgewalt über die Mitgift seiner Gattin zustand, sondern gestand ihr vielmehr gleichermaßen die Verfügungsgewalt über die Mitgift ihres Gatten zu.

---

398 RGA Jakob Weil (2000) 136, S. 165.
399 RGA Josef Kolon 57.

Dem Text der *tna'im* kam somit herausragende Bedeutung zu, sei es durch die allein hier verzeichneten Summen der eingebrachten Vermögensleistungen beider Seiten, sei es durch die hier festgehaltene Verfügungsgewalt der Frau am gemeinsamen Vermögen, sei es durch die Möglichkeit, hier individuell besondere Absprachen niederzulegen, die über diese Standardklausel hinaus den Schutz des Frauenvermögens erweitern konnten, abhängig vom Verhandlungsspielraum bei der Eheschließung aufgrund der Machtverhältnisse. So hatten Eva Hirsch und Moses Deutsch 1788 im lothringischen Steinbiedersdorf in ihren *tna'im* festgelegt, dass das Kapital, welches Eva Hirsch in die Ehe einbrachte, in einer Kiste aufzubewahren war, von der nur sie und die Söhne ihres Mannes einen Schlüssel hatten. Ihre Stiefsöhne sollten das Kapital sorgfältig zu ihrem Nutzen anlegen; andernfalls war Eva Hirsch berechtigt, einen Beistand zur Verwaltung der Kapitalien zu bestellen. Falls sich ihr in die Ehe eingebrachtes Gut während der Ehe verminderte, „so konnte sie das Gut ihres Mannes, das sie als Hypothek zur Sicherheit ihres eingebrachten Vermögens erhielt, angreifen, um das Defizit auszugleichen".[400]

Wie man bereits in der Antike Verträge durch Registrierung vor der Obrigkeit abzusichern suchte, so ließen Juden auch in der Frühneuzeit die *tna'im* vor Notaren beglaubigen, um so eine höchstmögliche Rechtssicherheit auch vor nichtjüdischen Gerichten zu gewährleisten,[401] und dies vor allem dort, wo ein ausgebautes Notariatswesen existierte. In Italien, dem „Geburtsland" der altrömischen Institution des Notariats,[402] war es spätestens im 16. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches,[403] wenn auch Jüdinnen und Juden Verträge

---

400 Ulbrich, Shulamit, S. 238 f.

401 Vgl. Ulbrich, Shulamit, S. 239.

402 Vgl. Wolfgang Hans Stein, „Die Einwirkungen des französischen Notariats auf die freiwillige Gerichtsbarkeit im Westen des Reiches", in: Peter-Johannes Schuler (Hg.), *Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175jährigen Bestehen des badischen Notarstandes*, Karlsruhe 1981, S. 143-150, hier S. 144.

403 Register zu den von christlichen Notaren aufgesetzten Verträgen wurden veröffentlicht von Shlomo Simonsohn, *The Jews in the Duchy of Milan*, Renata Segre, *The Jews of Piedmont*, und Ariel Toaff, *The Jews in Umbria*, Jerusalem / Leiden 1982 ff.

über die eingebrachte Mitgift der Braut durch „professionelle nichtjüdische Schreiber" (also Notare) aufsetzen ließen, wie R. Jechiel Nissim b. Samuel Trabot aus Pisa 1559 berichtet.[404] Aufgrund dieses allgemeinen *minhag* genössen diese Verträge dieselbe Rechtskraft wie die von einem jüdischen Schreiber verfassten, könnten daher vor einem jüdischen Gericht eingefordert werden und würden von Frauen als zuverlässiger Nachweis ihrer Mitgiftansprüche erachtet. R. Baruch Hiskia von Ferrara vertrat um 1570 gar die von einigen Rabbinern nicht unwidersprochene Ansicht, falls ein Mitgiftvertrag (*schtar nedunja*) durch einen Schreiber bei der Obrigkeit aufgesetzt worden sei mit der Klausel, die Mitgift sei nach „Ortsbrauch" (*nimmus ha-makom*) einzufordern, so könne sie bereits zu Lebzeiten des Ehemanns selbst zum Nachteil jüdischer Gläubiger eingetrieben werden.[405] Nach Ansicht mancher Gelehrter sollte nun aber auch in innerjüdischen Verfahren von jüdischen Gerichten gemäß dem obrigkeitlichen Recht, nach dem die Verträge aufgesetzt waren, Recht gesprochen werden, in freier Anwendung des Grundsatzes *dina de-malchuta dina*.[406] R. Moses Provinzallo wehrte sich indes entschieden gegen eine derartige Übertragung,[407] ja forderte, im Gegenteil sollten innerjüdische Verfahren auch vor obrigkeitlichen Gerichten nach jüdischem Recht entschieden und daher auch die dort erhobene

---

Es dürfte nicht zutreffen, wenn Re'uwen (Robert) Bonfil diese Erscheinung vor allem darauf zurückführt, dass die jüdischen Gerichte in Italien keine Möglichkeiten hatten, Urteile zu vollstrecken und daher auch darauf angewiesen waren, Verträge vor der Obrigkeit zu bestätigen: "Aspects of the Social and Spiritual Life of the Jews in the Venetian Territories at the Beginning of the 16th Century" (hebr.), *Zion* 41 (1975/76), S. 68-96, hier S. 80; ähnlich ders., *The Rabbinate in Renaissance Italy* (hebr.), Jerusalem 1979, S. 159 ff. Zum Umfang der jüdischen Rechtsautonomie in Italien detailliert Vittore Colorni, *Legge ebraica e leggi locali. Ricerche sull'ambito d'applicazione del diritto ebraico in Italia dall'epoca romana al secolo XIX*, Milano 1945 (Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo e di Storia del Diritto, Bd. 23), S. 305-363.

404 Yacov Boksenboim (Hg.), *Responsa mattanot ba-adam* (hebr.), Tel Aviv 1983 (Publications of the Diaspora Research Institute, Bd. 46) [künftig: RGA Mattanot ba-adam], S. 220-224, Nr. 156, 7. Mai oder 3. Juni 1559.

405 RGA Moses Provinzallo 85, S. 141.

406 Vgl. Bonfil, Rabbinate, S. 161.

407 RGA Moses Provinzallo 97, S. 175.

Forderung einer jüdischen Ehefrau nach vorrangiger Auszahlung ihrer Mitgift zum Nachteil eines Gläubigers zurückgewiesen werden.[408]
Auch R. Moses Isserles im polnischen Krakau wurde um Rat zu dem Fall gefragt, dass eine Ehefrau Vermögen ihres Gatten für einen Teil ihrer Mitgift an sich genommen hatte und sich auf einen „Mitgiftvertrag" berief, der zusätzlich zur Ketubba nach nichtjüdischem Recht aufgesetzt worden war. Hierin war zwar nicht explizit erwähnt, dass sie die Mitgift jederzeit einfordern könne, aber nach nichtjüdischem Recht verstehe sich dies von selbst, so der (namentlich nicht überlieferte) Fragesteller. R. Moses Isserles wiederholte zwar den Grundsatz, die Mitgift könne nicht zu Lebzeiten des Ehemanns eingefordert werden könne, beschloss aber sein Gutachten mit der Einschränkung, hiermit habe er nichts zu dem konkret vorliegenden Fall gesagt, dass die Mitgift eigens in einem nach nichtjüdischem Recht formulierten Vertrag dokumentiert sei, denn hier ändere sich die Rechtslage je nach Gesetz und *minhag* der Länder.[409]

In Frankreich hatte bereits 1304 eine Notariatsordnung diese Institution für das ganze Land sanktioniert, und mit Ausdehnung des französischen Staatsgebiets in den elsässisch-lothringischen Raum im 17. Jahrhundert wurde das französische Notariat auch in den neu erworbenen Gebieten eingeführt.[410]
Im Zuge der generellen Pflicht zur Registrierung verfügte Ludwig XIV. 1701, dass auch jüdische Heiratsverträge innerhalb von 15 Tagen nach Eheschließung bei einem Notar oder einem anderen öffentlichen Amtsträger zu hinterlegen waren.[411] Dieser bis 1791 bestehenden Pflicht kamen im

---

408 RGA Moses Provinzallo 85, S. 143.
409 RGA Moses Isserles 93.
410 Stein, Einwirkungen, S. 144.
411 Als Verordnung insbesondere für die elsässischen Juden bei André Aaron Fraenckel, *Mémoire juive en Alsace. Contrats de Mariage au XVIIIème siècle*, Strasbourg 1997, S. XIII, der zudem jeweils kurze Angaben (Vertragspartner, Ort, Abschlussdatum, Höhe der *ketubba*) zu den mehr als 5000, in elsässischen Archiven notariell überlieferten Verträgen, von wenigen Ausnahmen abgesehen *tna'im acharonim*, veröffentlicht hat. Zu 2021 Heiratsverträgen in den Beständen des Archivs in Metz hat Jean Fleury ein Register erstellt: Jean Fleury, *Contrats de mariage juifs en Moselle avant 1792. Recensement à usage généalogique de 2021 contrats de mariage notariés*, 1989.

deutsch-französischen Grenzraum allmählich nicht nur die jüdischen Einwohner Frankreichs nach, sondern auch jene in den kleinen Reichsherrschaften im Elsass wie etwa in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Durch den Handel mit Christen und Juden im angrenzenden französischen Teil war es auch für sie unerlässlich, die Mitgift durch notariell beglaubigte Verträge nachweisen zu können, wollten sie die Mitgiftprivilegien in Anspruch nehmen und so Vermögen vor Gläubigern schützen.[412]

Nicht von ungefähr ging die Initiative zur Beglaubigung von den Brautvätern aus, so im Fall der תנאי בשעת החופה *tna'im bi-sch'at ha-chuppa* zwischen Benjamin b. Jehuda oder Wolff Levi und seiner Tochter Feigele aus Dambach und Uri Schraga Feibusch Levi b. Abraham genannt Feißel aus Neuweiler (Neuwiller) vom 14. Aw 5501 (27. Juli 1741).[413] Der Brautvater entrichtete eine Mitgift von insgesamt 850 fl., über 50 fl. davon stellte er seinem Schwiegersohn einen Schuldschein aus, der erst eine Stunde vor seinem Tod fällig wurde.[414] Der Bräutigam hatte die Mitgift um die Hälfte als Heiratsverschreibung erhöht, sich also zu *ketubba* und *tossefet* von insgesamt 1275 fl. verpflichtet. Vier Tage nach der Hochzeit, am 31. Juli, erschien Wolf Levi zusammen mit seinem Schwiegersohn vor dem hanau-lichtenbergischen Stadt- und Amtschreiber in Neuweiler (Neuwiller). Beide bekannten den vorgelegten hebräischen Vertrag als identisch mit jenem, der am vergangenen Donnerstag durch den örtlichen Rabbiner aufgerichtet worden sei, und bekräftigten ihren festen Vorsatz, ihm „in allen darinnen enthaltenen Puncten" nachzuleben,

„sonderheitlichen aber, daß wegen deß von ihme, Wolff Levi, erwehnter seiner Tochter zur Morgengaab vorgeschoßenen und in mehr berührtem Heyraths Contract benahmsten Geldts sie, Feigelen, auff begebenden Fall allen *Creditoribus* ernanten dero Ehemanns vorgezogen werden, im folglichen sie solche ihre Morgengaab oder Heyraths Guth zum Vorauß hinweg zu nehmen berechtigt seyn solle, weßwegen auch er, Feißel Jud, ihr Ehe-

412 Siehe auch Ulbrich, Eheschließung und Netzwerkbildung, S. 318 f.
413 Archives du Bas-Rhin Strasbourg, 6 E 17/85,1, Nr. 68.
414 Siehe hierzu das folgende Kapitel.

mann, derselben hiermit und in Crafft dieses zu dero Versicherung alle seine gegenwärtig und zukünftige liegend und fahrende Haabe und Guther, sowohlen *generaliter* alß *specialiter* und ohne dass eines den andern derogiren kann noch soll, ver*hypotheciren* und verpfänden thut, mit Verziehe und Begebung aller und jeder hierwieder dienender Ausfluchten, *Beneficien*, Rechten und Gerechtigkeiten".

Die Beglaubigung diente damit explizit dazu, der Ehefrau Vorrang hinsichtlich ihrer Mitgift vor den Gläubigern ihres Mannes zu gewähren. Daher sind derart beglaubigte Verträge vor allem dort bezeugt, wo Jüdinnen die Mitgiftprivilegien zugestanden wurden, so hier in der elsässischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, in der Fälle dokumentiert sind, dass Jüdinnen im Konkursfall die eingebrachte Mitgift zugesprochen wurde.[415] Aufgrund dieses Zwecks geben die tausenden *tna'im*, die im Elsass und in Lothringen überliefert sind, zwar Auskunft über den Vermögenstransfer als Mitgift, nicht aber in anderer Form, somit nur ein unvollständiges Bild der familiären Vermögensverhältnisse.

In rabbinischen Rechtsgutachten und der Praxis der notariellen Beglaubigung in Italien und Frankreich wird vorausgesetzt, dass Jüdinnen auch zum Nachteil von Christen die Privilegien römischen Rechts gewährt wurden. Dies war im Heiligen römischen Reich deutscher Nation keineswegs selbstverständlich.

---

415 So gab das Amt zu Buchsweiler (Bouxwiller) am 26. Mai 1752 dem Antrag der Maria, Gattin des Moses zu Schwindratzheim, auf Gütertrennung statt (Archives du Bas-Rhin Strasbourg, 1 B 1365, fol. 196b); weitere Separationsinventare ebd., 6 E 7/222 Nr. 661, 6 E 17/18 Nr. 360, 6 E 17/218 Nr. 565; 6 E 32/151 Nr. 301 1,2; vgl. André-Marc Haarscher, *Les juifs du comté de Hanau-Lichtenberg entre le quatorzième siècle et la fin de l'Ancien Régime*, Bar le Duc 1997 (Publications de la société savante d'Alsace. Recherches et documents, Bd. 57), S. 180 f., sowie ders., «Quelques faits inédits au sujet de la communauté juive d'Ingwiller», *Pays d'Alsace* 159-160 (1992), S. 39-43.

4.4 Die „weiblichen Rechtswohltaten" von Jüdinnen in Kameralwissenschaft und obrigkeitlicher Judikatur

4.4.1 Die Voraussetzungen der Rechtsanwendung – Römisches Recht für Juden?

Am 3. Februar 398 erging ein Erlass der römischen Kaiser Arcadius und Honorius an den Prätorianerpräfekten Eutychianus der Präfektur Orient: „Iudaei Romano et communi iure viventes in his causis, quae non tam ad superstitionem eorum quam ad forum et leges ac iura pertinent, adeant sollemni more iudicia omnesque Romanis legibus inferant et excipiant actiones: postremo sub legibus nostri sint."[416] Die unter römischem und gemeinem Recht lebenden Juden hatten sich auf gewöhnliche Weise an die Gerichte zu wenden in all jenen Fällen, die nicht so sehr ihren „Aberglauben", sondern Gerichtsstand, Gesetze und Rechte betrafen. Sie sollten alle Rechtssachen nach römischen Gesetzen betreiben und verteidigen, grundsätzlich unter römischen Gesetzen stehen. Wie es weiter heißt, konnten aber jüdische Parteien bei gegenseitigem Einverständnis zivile Rechtssachen auch von jüdischen Schiedsrichtern schlichten lassen („per compromissum ad similitudinem arbitrorum"). De facto bedeutete dieser Erlass, aufgenommen in den Codex Theodosianus (2,1,10), nicht das Privileg, jüdische Streitsachen nach römischem Recht richten zu dürfen, sondern vielmehr die Beschränkung jüdischer Gerichtsautonomie auf religiöse Fragen.

Diese restriktive Funktion tritt noch deutlicher hervor, als der Erlass unter Justinian in den Codex Justinianus unter dem Titel „De Iudaeis et Caelicolis" (1,9) übernommen wurde: Die Editoren strichen im Relativsatz das einschränkende „non", welches religiöse Angelegenheiten der jüdischen Jurisdiktion überlassen hatte. Fortan galt ausnahmslos die Regel von den

---

[416] Zitiert nach Amnon Linder (Hg.), *The Jews in Roman Imperial Legislation*, Detroit / Jerusalem 1987, S. 207 f. Zur Rechtskompetenz der jüdischen Richter siehe Martin Jacobs, *Die Institution des jüdischen Patriarchen. Eine quellen- und traditionskritische Studie zur Geschichte der Juden in der Spätantike*, Tübingen 1995 (TSAJ, Bd. 52), S. 291-293 (zu Codex Theodosianus 2,1,10).

nach gemeinem römischem Recht lebenden Juden („Iudaei Romano communi iure viventes", CJ 1,9,8).[417] Die Schlichtung durch jüdische Schiedsgerichte im Zuge eines Vergleichs wurde lediglich als Ausnahme von der Regel geduldet, dass unterschiedslos alle Rechtssachen nach römischem Recht vor die römische Obrigkeit gebracht werden sollten.[418]
Auch in einem weiteren Punkt manifestierte sich im spätrömischen Recht eine deutliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Juden: Als Kaiser Konstantin 329 den Übertritt zum Judentum untersagte, bezeichnete er die Juden schlechthin als „feralis" und „nefaria secta", als verderbliche, verruchte, frevelhafte und gottlose Sekte. Dieses Verbot, als „die erste überlieferte judenfeindliche Äußerung des römischen Rechts überhaupt"[419] zunächst im Codex Theodosianus 16,8,1 überliefert, wurde auch in den CJ 1,9,3 übernommen.[420]

Diese antijüdische Invektive sollte die rechtliche Grundlage für die *praesumptio iuris* von der „Ehrlosigkeit der Juden" bilden, als das römische wie auch das kanonische Recht wurde seit dem Mittelalter in Deutschland rezipiert wurden, zunächst theoretisch, dann im 15. Jahrhundert auch „praktisch" im *usus modernus pandectarum*, der „praktischen Anwendung und wissenschaftlichen Pflege" des römischen und des kanonischen Rechts in profaner Gerichtsbarkeit und Rechtssetzung.[421]

---

417 Abgedruckt bei Krüger, *Corpus iuris civilis*, II S. 61. Zur veränderten Aufnahme in den Codex Justinianus siehe Guido Kisch, „Die Aufhebung jüdisch-religiöser Jurisdiktion durch Justinian", *ZRG RA* 77 (1960), S. 395-401.

418 Zum Schiedsgerichtsverfahren siehe Jill Harries, "Creating Legal Space: Settling Disputes in the Roman Empire", in: Catherine Hezser (Hg.), *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (Texts und Studies in Ancient Judaism, Bd. 97), S. 63-81.

419 J. Friedrich Battenberg, „Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal. Reflexionen zur Rechtsstellung der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich am Beispiel Johannes Reuchlins", in: Sabine Hödl / Peter Rauscher / Sabine Staudinger (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin / Wien 2004, S. 65-90, hier S. 66.

420 Linder, Jews, S. 124-132, Nr. 8.

421 Sellert, Rezeption, S. 119; Zitat ebd.

Damit erhielten auch CJ 1,9,3 und 1,9,8 neue Aktualität. Als Johannes Reuchlin (1455-1522) 1510 ein Gutachten abzugeben hatte, ob die Bücher der Juden konfisziert und verbrannt werden sollten, wie vom Konvertiten Johannes Pfefferkorn im Verein mit den Kölner Dominikanern gefordert, begründete er seine Ablehnung zuvorderst mit CJ 1,9,8: „Zum ersten, dann die iuden als vnderthonen des hailigen roemischen reichs sollent by kayserlichen rechten behaltten werden; l. iudei. communi romano iure C. de iude."[422] Wenn Reuchlin das Prinzip einer „römischen Bürgerschaft" von Juden als Untertanen des Reichs vertrat, so bedeutete dies aber mitnichten ihre voremanzipatorische bürgerliche Gleichstellung. Vielmehr beharrte auch Reuchlin auf dem bereits von Bartolo de Sassoferrato (gest. 1357) zu CJ 1,9,8 formulierten Grundsatz, er habe den Juden „durch das Wort burger [...] kain sunndere ere erbottenn, dann sie sindt kainer eren werdt".[423] Die Hypothese vom „römischen Bürgerrecht" der Juden trat zwar an die Stelle der mittelalterlichen „Kammerknechtschaft", der *servitus imperialis iudaeorum*, sollte aber lediglich im Interesse der Christen die Teilhabe der Juden am allgemeinen Rechtsverkehr erleichtern, ohne dass damit die ihnen grundsätzlich unterstellte „Ehrlosigkeit" aufgehoben war.[424]
Selbst wenn Juristen sich in den folgenden Jahrhunderten immer wieder auf die römische Bürgerschaft der Juden beriefen, so Paul Matthias Wehner

---

422 Zit. nach Guido Kisch, *Zasius und Reuchlin. Eine rechtsgeschichtlich-vergleichende Studie zum Toleranzproblem im 16. Jahrhundert*, Konstanz/Stuttgart 1961 (Pforzheimer Reuchlinschriften, Bd. 1), S. 24. Zum Vorgang auch Battenberg, Kammerknechtschaft, S. 73-78.

423 So Reuchlin in einer späteren deutschen Fassung seines lateinischen Augenspiegels, zit. nach Wilhelm Güde, *Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1981, S. 61; Bartolos Glosse zu CJ 1,9,8 „Judei non possunt habere aliquem honorem seu dignitatem" wird zitiert bei Hans-Martin Kirn, *Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns*, Tübingen 1989 (Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism, Bd. 3), S. 123, Anm. 14, hierzu bereits Battenberg, Kammerknechtschaft, S. 76. Die Verweigerung der „Ehre" ging bei Bartolo mit einer grundsätzlichen Bejahung der „römischen Bürgerschaft", da er gleichfalls zu C 1,9,8 vermerkt: „Haec est bona lex. Breuiter dicit: Iudaei habent ea, quae sunt ciuium Romanorum"; zit. nach Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 64.

424 J. Friedrich Battenberg, „Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium", in: Rolf Kießling (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995 (Colloquia Augustana, Bd. 2), S. 53-79, hier S. 67.

(gest. 1612) leicht abgewandelt „Iudaei sub Imperio Romano viuant [!] iure communi Romanorum“,[425] war indes bei der praktischen Rechtsanwendung keineswegs entschieden, inwieweit das römische Recht für Juden als allein maßgebliche Rechtsquelle galt. Nach dem kaiserlichen Privileg, das von Kaiser Karl V. 1551 den Frankfurter Juden erteilt und von seinen Nachfolgern 1577 und 1612 bestätigt wurde, sollte das römische Recht nur „in allen Fällen, darin keine Vorsehung geschehen“, zur Anwendung kommen.[426] So konnte der Kaiser einzelnen Herrschaften Privilegien gewähren, deren Bestimmungen Juden von Grundsätzen römischen Rechts ausschlossen. Ebenso stand es Landesherrn frei, Verordnungen zu erlassen, die Juden die „Wohltaten“ des römischen Rechts versagten oder sie explizit unter die Bestimmungen des Partikularrechts stellten.

4.4.2 Rechtsvielfalt in der Praxis

Zur Komplexität der Rechtslage trug überdies bei, dass auch die Gerichte bei der praktischen Rechtsanwendung häufig mit einer Vielfalt unterschiedlicher Rechtsquellen konfrontiert waren, und zwar unabhängig davon, ob Juden an den Verfahren beteiligt waren oder nicht. Die Rangordnung der Rechtsquellen wurde bislang nach der in der rechtswissenschaftlichen Literatur verbreiteten sog. Rechtsanwendungslehre zugunsten des römischen Rechts definiert: Mit der Rezeption des römischen Rechts seien die einheimischen Rechtsgewohnheiten nachhaltig durch die mit gelehrten Juristen besetzten Gerichte zurückgedrängt worden, da eine Geltungsvermutung

---

425 „Die Juden im Römischen Reich leben nach dem gemeinen Recht der Römer“; Zitat und Übersetzung nach Güde, Stellung, S. 15.

426 Abgedruckt bei Friedrich Bothe, *Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreissigjährigen Kriege und der Fettmilchaufstand (1612-1616). Zweiter Teil: Statistische Bearbeitungen und urkundliche Belege*, Frankfurt/M. 1920 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M., Bd. 7), S. 239-245, Nr. III,D,2; Zitat S. 241: „dieweill dann gemeiner Jüdischheit nach Inhalt Unserer Vorfahren am Heiligen Reich, Römischer Kaiser und Könige, löblichen Ordnungen und Satzungen sich gegen männiglich in allen Fällen, darin keine Vorsehung geschehen, Unseres und des Reichs gemeinen römischen Rechts gebrauchen mag und soll“.

(*fundata intentio*) zugunsten des gelehrten römischen Rechts bestanden habe und die örtlichen Rechtsquellen wie beweisbedürftige Tatsachen behandelt worden seien.

Diese Rechtsanwendungslehre basierte indes nicht auf Quellen der Rechtspraxis, sondern allein auf der zeitgenössischen juristischen Literatur. Erst jüngst konnte Peter Oestmann durch die erstmalige Auswertung einer Vielzahl von Prozessakten des Reichskammergerichts zum Rechtsanwendungsproblem vor Gerichten der ersten wie zweiten Instanz zeigen, dass dem römischen Recht in der Rechtsprechung nicht grundsätzlich eine Präferenz zukam.[427]

Diese Feststellung gilt somit auch für die beiden höchsten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und den kaiserlichen Reichshofrat. Bei der Anwendung des römischen Rechts nahm die 1495 erlassene Ordnung des Reichskammergerichts zwar unbestritten eine Schlüsselstellung ein,[428] denn nach ihrer viel zitierten Eidesformel waren die Richter des Kammergerichts verpflichtet, „nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden," zu urteilen,[429] galt also das römische und kanonische Recht als ius fori des Reichskammergerichts.[430] Darüber hinaus hatte aber das Kammergericht auch das beigebrachte Partikularrecht zu berücksichtigen.[431] 1654 wurde die

---

427 Rechtsvielfalt, S. 5-13 zum Forschungsstand.

428 Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 437.

429 Abgedruckt bei Karl Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit in 2 Teilen*, Tübingen ²1913 (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 2), hier Teil 2, S. 284-291, Nr. 174, hier S. 285 § 3. Nahezu identisch formuliert in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Teil 1, Tit. XIII, § 1), zit. bei Bettina Dick, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555*, Köln / Wien 1981 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10), S. 220; zur Entstehungsgeschichte Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung*, Weimar 1911 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 4) (mehr nicht erschienen), S. 6 f., 17 f., 20 und 66.

430 Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 16.

431 Gegen den in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Begriff „Allegation" überzeugend Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 55 f.

Beibringungsobliegenheit partikularer Rechtsquellen auch für den Reichshofrat ausdrücklich festgelegt.[432] Folglich sollten die lokalen Statuten und Gewohnheiten, die zumeist die Grundlage für die Urteile der Untergerichte gebildet hatten, neben dem römischen (und kanonischen) Recht auch bei der Rechtsprechung der beiden höchsten, über den einzelnen Territorien stehenden Appellationsinstanzen zur Anwendung kommen.

4.4.3 Für Juden recht, was Christen billig?

Der Grundsatz, für die im Heiligen Römischen Reich lebenden Juden gelte auf der Grundlage von CJ 1,9,8 das römische Recht, wurde also zunächst eingeschränkt durch die Existenz anderer Rechtsquellen. Doch selbst wenn unstreitig das römische Recht in Prozessen von Jüdinnen und Juden zur Anwendung kommen sollte, war fraglich, ob alle Bestimmungen des römischen Rechts auch dann für Juden galten, wenn Christen hierdurch einen Nachteil erlitten.

Als Josel von Rosheim am Reichskammergericht in Speyer 1536 angeklagt war unter dem Vorwurf, er habe sich mit dem Titel „Befehlshaber und Regierer" (einer wörtlichen Übersetzung des für einen Vorsteher üblichen hebräischen Titels *parnass u-manhig*) böswillig eines öffentlichen Amtes

---

[432] Nach der Reichshofratsordnung von 1654, Titel 1 § 15, sollten Präsident und Reichshofräte „zuforderist Unsere Röm. Kayserliche Wahl-Capitulation, Reichsabschied, Religion- und Profan-Frieden, und den jüngsten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, nach Anweisung des 17. Art. § 1 u. 2, wie auch jedes Stands. Lands Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche, allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und, in Mangel derselben die kayserliche Rechten und rechtmäßige Observationes und Gebräuch, in Acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, aber mit nichten einigerley eigensinnige Meinung denselben fürziehen"; Wolfgang Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 18), S. 84 f. Im selben Jahr wurde für das Reichskammergericht nur die Beobachtung partikularer Rechtsquellen ausgesprochen; 1692 verpflichtete der Gemeine Bescheid erneut zur Vorlage des Partikularrechts am Reichskammergericht, die aber nicht Privatpersonen, sondern allein Hoheitsträger betraf; hierzu ausführlich Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 57 f.

über die christlichen Untertanen angemaßt, begründete der kaiserliche Fiskalprokurator auf der Grundlage von CJ 1,9,3 seine Klage damit, dass

„der beclagt ein jud, und wie die kais. recht alle juden beschreiben, feralis secte et nativus Christiani nominis hostis ist, welcher auch der juden nutz und wolfart, dargegen aller christen verderpnus, abgang und genzlich vertielgung gewislich vil lieber dan itzund das widerspiel vor augen sehen wolte und begert; [...] so wirt je vermog der recht und nach gestalt der that dolus et fraus in disem fall von des becl. person [...] presumiert und genzlich vermutet; derhalben dan solches weiter zu probiren von unnoten".[433]

Da Juden in ihrer Gesamtheit Verderben und Untergang der Christen anstrebten, konnte unmittelbar von *persona* auf *causa* geschlossen werden, so dass sich jeder Beweis von *dolus* und *fraus* erübrigte.

Dieses antijüdische Argumentationsmuster schloss nicht aus, dass am Reichskammergericht 1564 ein Votum umgekehrt auch für eine römischrechtliche ‚Gleichberechtigung' von Juden vor Gericht plädieren konnte mit der Forderung, in Verfahren zwischen Juden und Christen solle das Augenmerk nicht auf die Person, sondern allein auf die Rechtslage gerichtet werden:

„Den Juden eignet das, was die cives Romani ausmacht. Infolgedessen ist auch mit ihnen – wie mit den Christen – nach Gerechtigkeit zu verfahren, wenngleich sie verachtenswürdig und bisweilen von der Anwendung der Regeln der aequitas [Billigkeit] ausgeschlossen sind. Das Augenmerk ist deshalb mehr auf die Eigenschaften des Rechtsfalls zu richten als auf die beteiligten Personen, wie etwa auf die Frage, ob auch ein Jude Anspruch auf eine gerechte Behandlung hat. Vielmehr kommt es in allererster Linie auf den geltendgemachten Anspruch an."[434]

---

433 Abgedruckt bei Ludwig Feilchenfeld, *Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter*, Straßburg 1898, S. 173-176, Zitat S. 174 f.; hierzu vgl. Battenberg, Kammerknechtschaft, S. 65.

434 Johann Goeth (Ioannes Thilmannus de Benignis), *Illustrium et solemnium observationum, summi statuum Imperii Consistorii, sive Camerae Imperialis, apospasma prodromon auctore Ioanne Thilmanno de Benignis*, Ursel 1601, S. 227, hier zitiert nach der Übersetzung von Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 51. Zu dem Votum auch Friedrich Battenberg, *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Juden-*

Ähnlich wie in diesem Votum wollten auch andere Juristen den Gedanken der *aequitas* Juden zugute kommen lassen, häufig unter Berufung auf drei italienische Juristen des 16. Jahrhunderts, Rolandus a Valle, Marcus Antonius Natta und Alexander Trentacinquius.[435] Ihnen standen allerdings jene Juristen gegenüber, die Juden grundsätzlich „Ehrlosigkeit" unterstellten und ihnen nicht mit *aequitas*, „Rechtsgleichheit", „Billigkeit", sondern dem *rigor iuris*, der „Strenge des Gesetzes", begegnen wollten. Dieses Argument, das auf eine Glosse des Bernardus Parmensis de Botone (gest. 1266) zu den Dekretalen Papst Gregors IX., dem Liber Extra, zurückgeht,[436] sollte fortan immer dann angeführt werden, wollte man Juden den Genuss von ‚Rechtswohltaten' verwehren.[437]

4.4.4 Römisch-rechtliche Mitgiftprivilegien für Jüdinnen?

Die Frage, inwieweit Juden ohne Ansehen der Person gerichtet wurden und ihnen das gleiche Recht wie Christen zugestanden, also tatsächlich wie 1564 zwischen Prozesspartei und Streitgegenstand, *persona* und *causa* unterschieden und damit das Stereotyp der „Ehrlosigkeit" aus der Prozesspraxis zumindest der höchsten Reichsgerichte verbannt wurde,[438] stellt sich in besonderer Weise bei dem Thema dieses Kapitels, nämlich inwieweit Jüdinnen die auf römischem Recht basierenden ‚weiblichen Rechtswohltaten'

---

schaft in Fürth im Widerspruch, Wetzlar 1992 (Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 13), S. 5; ders., „Juden vor dem Reichskammergericht", in: Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994, S. 322-327, hier S. 323; ders., Rahmenbedingungen, S. 68; ders., Kammerknechtschaft, S. 79 ff.

435 Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 56 f.

436 X 5,6,2 sowie Glosse abgedruckt bei Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 55, Anm. 41; hierzu Schloß, Dotalprivilegien, S. 37; Walter Pakter, *Medieval Canon Law and the Jews*, Ebelsbach 1988 (Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 68), S. 141 f.

437 Beispiele bei Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 55 f., sowie im Folgenden.

438 Vgl. Battenberg, Das Reichskammergericht und die Juden, S. 5.

oder ‚Mitgiftprivilegien' auch zum Nachteil von Christen gewährt werden konnten.

Der Ingolstädter Rechtsprofessor Nicolaus Everardus jun. (1537-1586) entschied, ein zum Christentum konvertierter Jude habe seiner jüdisch gebliebenen Ehefrau ihre Mitgift (Heiratsgut) herauszugeben, und begründete sein Urteil mit dem Hinweis, die Juden lebten nach römischem Recht, nach dessen Vorschriften die Ehefrau die Mitgift zurückerhalte.[439] Immer häufiger waren Gerichte indes mit der weitaus brisanteren Frage konfrontiert, ob Jüdinnen das Mitgiftprivileg auch zum Nachteil einer christlichen Partei gewährt werden durfte.

Bei der Beantwortung dieser Frage spielte die Auslegung von Justinians Novelle 109 eine wichtige Rolle. Nach diesem Ausnahmegesetz sollten die Frauen der „Häretiker" grundsätzlich nicht in den Genuss der Mitgiftprivilegien, Generalhypothek und Präferenz der Mitgift, gelangen.[440] Aus der Novelle erhellt, dass mit den „Häretikern" jene gemeint waren, die einst der katholischen Kirche angehört, sich aber von ihr getrennt hatten. Dieser Befund geht mit der Verwendung des Begriffs „Häretiker" im übrigen Corpus iuris einher. Somit konnten mit diesen „Häretikern" nicht Juden gemeint sein, die niemals Glieder der christlichen Kirche gewesen waren.[441] Der Umstand allerdings, dass innerhalb des Codextitels „De haereticis et Manichaeis" (CJ 1,5) Häretiker und Juden ausdrücklich nebeneinander genannt sind,[442] leistete der in einigen Werken der Kameralliteratur vertretenen Interpretation Vorschub, Juden seien grundsätzlich in den Strafbestimmungen Justinians gegen Häretiker mitgemeint und folglich Jüdinnen von den Mitgiftprivilegien auszuschließen.[443] Hinzu kamen die Stereotyp von der *feralis secta* und der „angeborenen Ehrlosigkeit" der Juden.

---

439 Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 42 und 49 f.

440 Schoell/Kroll, *Novellae*, S. 515-518.

441 Hierzu ausführlich Friedrich Schloß, *Die Dotalprivilegien der Jüdinnen. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts*, (Gießen 1856) ND Amsterdam 1970, S. 43-57.

442 So CJ 1,5,21, S. 59.

443 Schloß, Dotalprivilegien, S. 68 f.

Die Frage, inwieweit Jüdinnen und Juden in den Genuss der Rechtswohltaten kommen sollten, war 1684 Gegenstand einer Dissertation, d. h. einer Textsorte, die – aus den Disputierübungen (Disputationen) entstanden – seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend ein zentrales Medium wissenschaftlichen Austauschs „mit hohem Aktualitätswert und engem Bezug zur Rechtspraxis" bildeten. Bei diesem Gemeinschaftswerk hatte in der Regel der Kandidat oder Respondent das vom Professor als Präses gestellte Thema auszuführen und/oder die vorgegebenen Thesen vor der akademischen Öffentlichkeit zu verteidigen. Obgleich nicht unbedingt sonderlich originell, können Dissertationen aber gerade deshalb dazu dienen, den „juristischen mainstream" zu analysieren.[444] In der *Dispvtatio Inavgvralis qvam de Jvribvs Jvdaeorvm* hielt der Wittenberger Professor Caspar Ziegler (1621-1690) als Präses zwar einerseits dafür, dass den Juden die *aequitas* nicht versagt werden könne[445] und auch den Jüdinnen eine stillschweigende Generalhypothek gleich den Christinnen zuzustehen sei,[446] erklärte aber andererseits, Juden seien als „Verhasste" von jenen Rechtwohltaten ausgeschlossen, die aus „Zuneigung" gewährt würden, wozu er insbesondere die Wohltat der Güterabtretung (*cessio bonorum*) im Konkursfall rechnete.[447]

---

444 Zu dieser Textsorte instruktiv Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt/M. / New York 2003 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 41), S. 28 f.; Zitate ebd.

445 *Dispvtatio Inavgvralis qvam de Jvribvs Jvdaeorvm, ex Decreto et avctoritate Magnifici JCtorvm Ordinis in illvstri academia Wittenbergensi praeside viro magnifico Dn. Caspare Zieglero, JCto et Antecessore in hac levcorea celeberrimo, potentiss. elect. saxon. consiliario splendidissimo, et facvltatis jvridicae ordinario et seniore &c. Dn. ac patrono svo aeternvm devenerando. Pro Licentia doctoralia privilegia rite capessendi pvblicae ac solenni disqvisitioni exponit Christian Caspar Maschow, ascanivs saxo. Ad D. IV. April. M MDCLXXIV. in avditorio majori horis ante et pomeridianis*, Leipzig 1721 (unpag.), Kap. 5 § 1: Et aequitas ex qua praedictae actiones descendunt in Jure Civili scripta Judaeis denegari non debet uti Cap. I. dictum. Zu Ziegler und der Disputation auch Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 19 und S. 69 f.

446 Kap. 5, § 18: Ad actiones bonae fidei refertur actio pro dote, ubi tenendum Judaeorum uxores juxta l. 12 C. qui potior, in pign. praerogativam tacitae hypothecae in ipsorum maritorum bonis instar Christianarum habere, prout id frequens DD. pronunciatum asseverat Svaretz. in Thes. Commun. opin. lit. J. verb. Jud. n. 22."

447 Kap. 5 § 22: Jam odiosi beneficiis ex affectione concessis non includuntur.

Gerade in Zieglers schwankender Haltung zeichnete sich der „juristische mainstream" bis zum Ende des Alten Reichs ab. Die Folge war Rechtsunsicherheit und der Gläubigerschutz nicht mehr gewährleistet. Ein solcher Zustand verlangte nach einer grundsätzlichen Klärung; so hatte die Stadt Braunschweig im 16. Jahrhundert im Zuge der Angleichung des traditionellen Stadtrechts an das Gemeine Recht zunächst das römisch-rechtliche Mitgiftprivileg eingeführt und dann wieder zugunsten der Mithaftung der Ehefrauen aufgehoben, weil sich deren Begünstigung als geschäftsfeindlich erwies. Und auch die Stadt Münster wehrte sich in einem Reichskammergerichtsprozess im 17. Jahrhundert entschieden dagegen, dass eine Witwe laut Mandat des geistlichen Offizialatsgerichts das römisch-rechtliche Mitgiftprivileg genießen sollte, wohingegen das münstersche Statutenrecht die eheliche Gütergemeinschaft mit Schuldenhaftung der Witwe vorsah.[448]

Die früheste mir bislang bekannte obrigkeitliche Verordnung hinsichtlich des Mitgiftprivilegs von Jüdinnen verdankt sich indes einer Initiative von jüdischer Seite. 1703 wurden die Vorsteher der Judenschaft zu Halberstadt beim preußischen König vorstellig mit der Bitte, das „dem weiblichen Geschlecht von dem Imperatore Justiniano in genere verliehene privilegium dotis auch auf die Juden Weiber zu extendiren", und der Halberstädter Regierung aufzutragen, entsprechend Recht zu sprechen.[449] Zu einer Stellungnahme aufgefordert, erklärte die Regierung unter Verweis auf Novelle 109, den Juden werde dieses *beneficium* grundsätzlich abgesprochen; auch wenn Novelle 109 von Häretikern handele, seien Juden „ärger als die *haeretici* gehalten". Sollte ihnen dieses Privileg gewährt werden, würden sie sich dessen zu „Vervortheilung und Defraudation der Christen" bedienen, da sie „sampt ihren Weibern die Christen zu hintergehen *notorie* fast jederzeit

---

448 1631 bestätigte das Reichskammergericht den Vorrang der in der Stadt Münster geltenden Statuten vor dem Gemeinen Recht; hierzu Bernhard Diestelkamp, *Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht,* München 1995, S. 298-302, Fall 25, der in diesem Zusammenhang auch das Braunschweiger Beispiel erwähnt.

449 LHA Magdeburg, Rep. A 17 Ia Nr. 115, fol. 4r, 19. April 1703.

geneigt sein".[450] Der ablehnenden Haltung ungeachtet ließ der König noch im selben Jahr ein Reskript an die Halberstädter Regierung ergehen: Auf ihren Bericht hin habe er ein Gutachten des Berliner Kammergerichts eingezogen und „durch viele *exempla* und *praeiudicata*, auch auswärts eingeholte *responsa* beigebracht, daß nach hiesiger unstrittiger Observanz besagten jüdischen Weibern das *privilegium dotis* nicht weniger als den Christen competire". Daher sollten auch Jüdinnen im Fürstbistum Halberstadt dieses Privileg genießen.[451] Der Frage des Mitgiftprivilegs sollte sich in Preußen zumindest in den Fällen vorsätzlichen Bankrotts erübrigen, da Friedrich II. 1747 verordnen ließ, jeder Schutzjude, der „einen nur im geringsten verdächtigen banqueroute machen und ausser Stande kommen wird, seine Creditores bezahlen können", solle nicht nur für sich und seine Angehörigen den Schutzbrief verlieren, sondern sein Schutzbrief solle auch keiner anderen Familie mehr erteilt werden.[452] Durch das Erlöschen des Schutzprivilegs wurde die gesamte Judenschaft in Solidarhaftung gezogen. Das Edikt wurde in das revidierte „General-Privilegium und Reglement" von 1750 übernommen, das aber immerhin zugestand, „besondere Umstände" im Einzelfall zu berücksichtigen.[453]

Das an Halberstadt gerichtete Reskript von 1703 war bereits 1705 Grundlage eines Gutachtens der Juristenfakultät Halle, die dafür votierte, dass zum

---

450 Ebd., fol. 6r-8v, 5. Oktober 1703 (Entwurf).

451 Ebd., fol. 34r, 22. November 1703, Kölln. Ein Auszug aus dem Reskript ist abgedruckt bei Selma Stern, *Der Preußische Staat und die Juden*, 4 Tle., Tübingen 1962-1975, hier Teil I/2, S. 346, Nr. 366 (nach der Akte GStA Berlin, I. HA Rep. 33 Nr. 120c).

452 Ebd., III/2.1 S. 202, Nr. 69, Handschreiben Friedrichs II. an Etatsminister von Bismarck vom 22. Dezember 1747. Das Titelblatt des drei Tage später erlassenen Edikts ist abgebildet bei Ronny Kabus, *Juden in Ostpreußen* [hrsg. vom Ostpreußischen Landesmuseum, Lüneburg], Husum 1998, S. 15: „Edict, daß künfftig die Schutz-Juden, welche einen Banquerout machen und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die Ihrigen des Schutzes verlustig gehen, und ihr Schutz-Brief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht mit einer neuen Juden-Famille besetzet werden dürffe". Zur Eingabe der Juden Berlins und aller Provinzen gegen das Dekret siehe Stern, Preußischer Staat, III/2.1 S. 213 ff., Nr. 78, 5. Dezember 1748. Das Dekret wurde

453 Das General-Reglement ist abgedruckt bei Ismar Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen*, 2 Bde., Berlin 1912, hier Bd. 2, S. 22-55, zum Bankrott ebd. S. 34 f. § 10.

Beweis der eingebrachten Mitgift auch Juden als Zeugen zuzulassen waren.[454] Im Gutachten bezeichnete man das Verbot, Juden als Zeugen gegen Christen zuzulassen, „der heutigen Observantz zuwider" und berief sich auf die Centuriensammlung des Joachim Mynsinger von Frundeck (1514-1588),[455] der hierin ein vor 1576 am Reichskammergericht gefälltes und von nun an häufig als Beleg angeführtes Urteil referierte, das Juden zustand, zur Beweiserbringung den Ergänzungseid zu schwören (*iuramentum in supplementum*),[456] da sie nach der „consuetudo Germaniae stylusque camerae" *cives Romani* seien.

Das Hallenser Gutachten indiziert ein weiteres grundsätzliches Problem: Anders als in Italien und Frankreich existierte im Reich kein ausgebautes Notariatswesen, da hier die Beurkundungsform der Siegelurkunde eine vergleichbare fruchtbare Entwicklung des Notariats von vornherein abgeblockt hatte.[457] Folglich war es unüblich, Heiratsverträge notariell registrieren zu lassen, was aber den nachträglichen Nachweis der eingebrachten Mitgift erheblich erschweren sollte.

1719 bescheinigte gleichfalls die Regierung des Deutschordens in Mergentheim dem Juden Moses (Mosche) in Markelsheim, es bleibe hinsichtlich der Mitgift bei den „gemeinen Rechten" an denjenigen Orten, an denen die

---

454 Abgedruckt bei Justus Henning Boehmer, *Ius ecclesiasticum protestantium, usum modernum juris canonici juxta seriem decretalium ostendens et ipsis rerum argumentis illustrans*, 2 Bde., Halle / Magdeburg 1716/17 (u. ö.), hier Bd. 1, S. 1199 ff.

455 Centuria V, Observatio 6, abgedruckt bei Güde, Die rechtliche Stellung der Juden, S. 65, Anm. 95, zum Ergänzungseid Oestmann, Rechtvielfalt, S. 245, 398-400.

456 Die Suppletion ermöglichte dem Beweisführer, unvollständige Beweisführungen durch seinen eigenen Eid zum völligen Erweis zu vervollständigen (Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 398-400).

457 Stein, Einwirkungen, S. 144 f.: „Die Siegelurkunde ermöglichte es nämlich, private Rechtsgeschäfte unter dem Siegel von Personen, die das Recht zur Siegelführung hatten, sowie zunehmend unter dem Siegel staatlicher Institutionen abzuschließen, ohne auf das Notariat zurückgreifen zu müssen. Auch mit dem weiteren Ausbau der Landeshoheit gaben die Territorialherren diese einmal gewonnene Kompetenz nicht auf." In FNZ beurkunden vor allem landesherrliche Gerichte auch die privaten Rechtsgeschäfte, „was namentlich im Bereich des Grundstücks- und Hypothekenverkehrs den Landesherren ein Aufsichtsrecht gab". Zwar gab es auch im Reich öffentliche Notare mit kaiserlicher oder päpstlicher Autorisation, die aber neben den landesherrlichen Gerichten „eine vergleichsweise bescheidene Stellung behaupteten"; ihre Notariatsinstrumente konnten nie die Siegelurkunde verdrängen.

Ehefrau nicht in die Schulden ihres Mannes eingewilligt und auf ihre „Rechtswohltaten" verzichtet habe. 1730 hingegen erging das Dekret, „dass die Juden Weiber keines privilegii gleich denen christlichen Frauen wegen ihres eingebrachten und rechtlich erwiesenen Heyrathguts, wan auch die erstere nicht formlich renuntijret, genießen gnädig genehm gehalten wird".[458] Auch ohne förmlichen Verzicht sollten Jüdinnen fortan nicht in die „Gnade" des Mitgiftprivilegs gelangen.

1731 verfügte Landgraf Ernst Ludwig von Hessen, Jüdinnen gingen der „weiblichen Rechtswohlthaten" verlustig, sofern sie ihre Mitgift in das gemeinsame Geschäft einbrächten, nachdem sich Juden verschiedentlich verschuldet und dann die Vollstreckung des Urteils durch Vorschützung der „weiblichen Rechtswohlthaten" zu verhindern gesucht hätten.[459] Ein Jahr später verordnete er, „jüdische Eheberedungen" seien künftig Beamten zur Bestätigung vorzulegen, verbunden mit der Erklärung, ob die Eheleute eine „gemeinschaftliche Handlung" führen wollten und folglich gegenseitig zu haften hätten, sodann die Braut auf die „weiblichen Gutthahten" verzichten müsse. Andernfalls werde der Beamte zwar die Eheberedung bestätigen, aber die Untertanen von Ort und Amt warnen, sich beim Handel vor solchen Juden in Acht zu nehmen.[460]

Dass obrigkeitliche Dekrete Jüdinnen den Genuss der Mitgiftprivilegien versagten oder ihn möglichst weitgehend einzuschränken suchten, war möglicherweise eine Folge dessen, dass sich in der Rechtswissenschaft die Tendenz abzeichnete, zugunsten der Mitgiftprivilegien von Jüdinnen zu

---

458 StA Ludwigsburg, B 237 Bü 32 (unfol.), 13. Februar 1719 (Entwurf), Mergentheim; 3. Februar 1730 (Entwurf), Mergentheim.

459 Friedrich Battenberg, *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1987 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 8), S. 179 f., Nr. 155, 13. April 1731.

460 Ebd., S. 183 ff., Nr. 161, 28. März 1732. Die Verordnung wurde 1767 erneut eingeschärft (ebd., S. 237 ff., Nr. 234, 8. Januar 1767); ähnlich nochmals in den gleich lautenden Verordnungen der Regierung in Darmstadt resp. Gießen ebd., S. 283 f., Nr. 296, 3. November 1786, und S. 284 f., Nr. 298, 18. November 1786.

votieren. So stimmten die Juristenfakultäten zu Tübingen 1723, zu Altdorf 1726 und 1727 und zu Halle 1728 für das Mitgiftprivileg einer Jüdin in einem aktuellen Rechtsstreit,[461] nachdem letztere ja bereits 1705 Juden als Zeugen zum Beweis der Mitgift zum Nachteil von christlichen Gläubigern zugelassen hatte.

Das erste Hallenser Gutachten von 1705 wurde 1716 in Boehmers häufig wieder aufgelegten „Ius ecclesiasticum protestantium" veröffentlicht, das zweite vom 20. September 1728 zugunsten der Sorle, Ehefrau des Frankfurters Heyum Salomons, lag ein Jahr später in einer Dissertation über die Mitgiftprivilegien der Jüdinnen im Konkursfall gedruckt vor, mit der 1729 Heinrich Christian (v.) Senckenberg (1704-1768)[462] seine große juristische und wissenschaftliche Laufbahn begonnen hatte.[463] Nur zwei Jahre später veröffentlichte der Altdorfer Professor Johann Jodocus Beck (1684-1744) das Tübinger und die beiden Altdorfer Gutachten in seinem *Tractatus de Juribus Judaeorum*.[464]

In seiner viel zitierten Dissertation belegte Senckenberg mit dem Hallenser Gutachten von 1728 seine These, dass Jüdinnen auch zum Nachteil von christlichen Gläubigern die Mitgiftprivilegien zustünden. Als Gründe führte er u. a. an, Juden als „Bürger" erfreuten sich der Privilegien der Bürger und seien daher auch der allgemeinen Mitgiftprivilegien teilhaftig. Das Gegenargument, Juden seien den „Ketzern" zuzurechnen, wollte er ebenso wenig akzeptieren wie die Behauptung, Jüdinnen seien Kauffrauen, ungeprüft stehen lassen.[465]

---

461 Abgedruckt bei Schloß, Dotalprivilegien, S. 80-91.

462 Michael Stolleis, „Senckenberg, Hans Christian (v.)", *HRG* 4 (1990), Sp. 1628 ff.

463 Heinrich Christian Senckenberg, *De jure ac privilegio dotis illatorumque in concursu creditorum, tum in genere, tum in specie, quoad mulieres judaeas*, Gießen 1729, S. 87-90, hier allerdings anonym; wieder abgedruckt u.a. bei Schloß, Dotalprivilegien, S. 88-91.

464 Johann Jodocus Beck, *Tractatus de Juribus Judaeorum. Von Recht der Juden. Worinnen von denen Gesetzen, denen sie unterworffen, deren Heyrathen, Contracten, Wucher, Testamenten, Sucessionen oder Erbfolgen, Verbrechen oder Bestrafungen*, Nürnberg 1731 u. ö., S. 395-402 (Tübingen 1723), S. 122-126 (Altdorf 1726 und 1727), wieder abgedruckt bei Schloß, Dotalprivilegien, S. 80-91, Nr. I-IV.

465 Senckenberg, De jure ac privilegio dotis illatorumque, S. 81: „Judaeos esse cives,

Auch Johann Jodocus Beck erklärte in seinem häufig angeführten *Tractatus de Juribus Judaeorum*, Jüdinnen genössen nicht nur gegenüber Juden, sondern auch gegenüber Christen gleich den Christinnen dieselben „jura, beneficia und privilegia"; daher stünde ihnen bezüglich des „Heiraths-Guts [...] ein besonderes Vorzugs-Recht" vom Tag der Heirat an gegenüber allen Gläubigern ihres Mannes zu, bezüglich ihrer „paraphernalia" ein stillschweigendes Unterpfand vom Moment an, an dem sie diese ihrem Mann eingehändigt hatte.[466] Allerdings müsse sie, wie von allen Rechtsgelehrten gefordert, die tatsächliche Einbringung ihres Heiratsguts und der Paraphernalien, die sie aus der Masse des Ehemanns vor den Gläubigern herausziehen will, „rechts-genuegig erweise[n]". Den Beweis konnte sie erbringen durch 1. zwei Zeugen, die bei Auszahlung des Heiratsguts zugegen waren, oder 2. durch einen glaubwürdigen Zeugen und weitere „praesumptionibus und Anzeigungen" oder könne 3. zum Ergänzungseid („ad juramentum suppletorium") zugelassen werden, wenn entweder ein Zeuge vorhanden sei oder neben der Quittung des Manns noch weitere Umstände für die Angabe der Frau sprächen.[467]

Sogar hinsichtlich der in den Heiratsverträgen bestimmten *donatio proper nuptias* oder „Gegen=Vermächtniß" kommt nach Beck Jüdinnen von der Zeit an, da diese bestimmt wurde, ein „stillschweigend Pfand-Recht" zu. Um aber in den Besitz dieser *donatio* zu gelangen, müsse Jüdin nicht nur „gehörig" beweisen, dass ihr diese bestimmt wurde, sondern auch darlegen, dass sie ihr „Heyrath-Gut" wirklich eingebracht und ihrem Mann ausgehändigt habe, „denn sonsten hat sie sich dieses Lucri nicht zu erfreuen".[468] Wie Senckenberg, so belegte auch Beck seine Thesen mit dem Gutachten einer Juristenfakultät, hier mit dem der Altdorfer von 1726.

---

privilegiis civium gaudere [...] Privilegia dotium esse generalia, quorum privilegiorum cum Judaei sint participes, nec hoc iis negari posse", sowie S. 82 f.

466 Beck, Tractatus de Juribus Judaeorum, S. 121 f., § 22.

467 Beck, Tractatus de Juribus Judaeorum, S. 126 f., § 23.

468 Beck, Tractatus de Juribus Judaeorum, S. 132, § 25.

Dieser beiden wirkungsmächtigen Werke ungeachtet begann Johann U. Cramer, Assessor des Reichskammergerichts, 1755 seine gedruckte „Rechtliche Ausfuerung daß die Schutz-Juden in Teutschland zwar in Civitate aber nicht de Civitate sind“[469] mit der „Feststellung“:

„Daß die Juden subtile Griffe und Kuenste gebrauchen, wodurch dieselbe denen Christen die Nahr- und Handlung aus denen Haenden zu spielen, sich bestaendig bestreben, ein solches bezeuegen schon die Constitutiones der Christlichen Kayser in Codice, nach welchen sie pro extorribus, niemahls aber pro civibus gehalten worden, wie auch der Abscheu vor ihnen in so vielen Städten Teutschlands.“

Es bleibe gegen sie „praesumtio doli contra Christianos feste bestehen, falsique suspecti habentur“.[470] Von Anfang an stand daher für ihn die Antwort fest, „wannenhero ob zwar an deme, quod Judaei juxta l. 8 C. de Judaeis hodie secundum jura comminia Romana vivant, & conveniantur, da sonsten kein Handel noch Wandel mit ihnen getrieben noch geschlossen werden könte, so ist dennoch eine andere Frage: ob dieselbe auch aller Privilegiorum besonders ihre Weiber des Juris praelationis ratione dotis contra Christianos sich zu erfreuen haben?“[471]
Unter Verweis auf Novelle 109,1 behauptete Cramer, Vorzugsprivileg wie Generalhypothek stünden nur jenen Frauen zu, „quae adorandum nostram fidem Catholicae & Apostolicae tenent Ecclesiae, ac participant in ejus salutari communione“. Daher komme das *privilegium dotis* allein christlichen Frauen zu, wohingegen sich eine Jüdin dessen nicht gegen Christen bedienen könne, zumal dann, wenn sich wie in einem Verfahren vor dem Reichskammergericht („die Jüdin Besle contra Obernöder“) herausstelle, dass die Jüdin nicht einmal einen Beleg für ihre eingebrachte Mitgift vorlegen könne oder diese mit dem Eid ihres Ehemanns beweisen wolle. Anders

---

469 Johann U. Cramer, *Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene, beym hoechstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Haendel zur Erweiter- und Erlaeuterung der teutschen in Gerichten ueblichen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden*, 128 Tle. 1-128, Ulm 1755-1779, hier Teil 3 (1756), S. 94-113, Nr. IV; Zitat S. 94.

470 Ebd.

471 Ebd., S. 104 f.

als das Reichskammergericht im 16. Jahrhundert und die Hallenser Juristenfakultät 1705 hielt es Cramer für „unzulaessig", wenn Juden gegen Christen aussagten. Und ein Privileg wie das der Halberstädter Judenschaft von 1703 könne zwar vom Landesherrn erteilt werden, sei aber nicht auf andere Judenschaften zu übertragen.[472]

Cramers Ausführungen zeigen, dass ein Mitglied des höchsten Reichsgerichts keineswegs bereit war, aus dem Grundsatz des „römischen Bürgerrechts" die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien für Jüdinnen abzuleiten. Es stellt sich die Frage, inwiefern Cramers Position auch von anderen Mitgliedern der obersten Reichsgerichte, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der konkreten Verfahrenspraxis vertreten wurde.

4.4.5 Rechtstheorie vor Gericht

Der letzte größere wissenschaftliche Beitrag zu den römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien von Jüdinnen stammt von Friedrich Schloß, der 1856 die Frage erörterte, ob nach Justinians Novelle 109 auch Jüdinnen vom Genuss jener Vorzugsrechte auszuschließen seien. Überdies gab er einen bibliographischen Überblick, welche Juristen des 16. bis 19. Jahrhunderts diese Frage bejahten oder verneinten, und druckte im Anhang die Gutachten von vier Juristenfakultäten der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts ab, die zugunsten der Jüdinnen votiert hatten.[473]

Die Rechtsanwendung im konkreten Rechtsstreit ist indes bislang nicht untersucht worden. Somit soll im Folgenden erstmals anhand von vier (je zwei vor dem Reichshofrat und zwei vor dem Reichskammergericht geführten) Prozessen die Argumentation der Parteien und Einzelheiten der Beweisführungen daraufhin analysiert werden, welche Rechtsquellen herangezogen und wie ihre Anwendung begründet wird. Darüber hinaus soll auch die Rechtsprechung von Reichskammergericht und Reichshofrat in den Blick

---

472 Ebd., S. 105 ff.

473 Schloß, Dotalprivilegien, S. 1-9, 80-91.

geraten. Daher fiel die Wahl auf diese vier Verfahren, da in ihnen eine Entscheidung gefällt wurde oder ein Urteil erging. Obgleich in den Urteilen die Entscheidungsgründe nicht genannt werden,[474] lässt sich zumindest rekonstruieren, welcher Argumentationsstrategie sich die höchsten Gerichte des Alten Reiches anschlossen.[475] In einem der Verfahren sind überdies Relation und Voten der Assessoren des Judizialsenats des Reichskammergerichts erhalten, die von der Forschung bislang nicht beachtet worden sind.[476] Auch wenn sie in diesem Fall durch einen Wasserschaden nur teilweise noch lesbar sind, gehen aus ihnen dennoch die wichtigsten Argumente hervor, mit denen die Assessoren ihre Entscheidung begründeten.

Die Art der zur Anwendung kommenden Rechtsquelle gibt Auskunft darüber, wo Jüdinnen und Juden ihren Platz innerhalb der christlichen Gesellschaft sahen – gleichwohl aber auch darüber, welchen Platz man ihnen zubilligte oder zuwies. Denn ein Rekurs auf römisches Recht konnte auch implizieren, dass Juden nach ihrer *persona* und ihrem „Stand" wahrgenommen wurden, d. h. nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Personengruppe im Reich, die einem Sonderstatus mit beschränkten Rechten unterworfen war.[477]

Auf den Fall der Mitgiftprivilegien bezogen bedeutet dies, dass die Argumentationsstruktur von den vorprozessualen rechtlichen Verhältnissen

---

474 Wolfgang Sellert, „Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrates und des Reichskammergerichts", in: Gerhard Dilcher / Bernhard Diestelkamp (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposion für Adalbert Erler*, Berlin 1986, S. 97-113, hier S. 101-108.

475 Die Bedeutung der kammergerichtlichen Judikatur betont Peter Oestmann, „Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem", in: Anette Baumann u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln/Weimar/Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), S. 15-54, hier S. 29-35.

476 Eine Ausnahme bildet wie erwähnt die Untersuchung von Rita Sailer, *Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht*, Köln / Weimar / Wien 1999.

477 Friedrich Battenberg, „Schutzjuden", *HRG* 4 (1990), Sp. 1535-1541, hier Sp. 1536; ähnlich ders., „Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation", in: Barbara Dölemeyer / Heinz Mohnhaupt (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1997 (Ius commune / Sonderhefte, Bd. 93), S. 139-190, hier S. 165.

bestimmt war. In Deutschland war die Gütergemeinschaft als ehelicher Güterstand weit verbreitet, bei der das Vermögen der Eheleute zu einem Gesamtvermögen vereinigt war; das Gesamtgut, die Mitgift der Frau eingeschlossen, haftete für alle Schulden der Eheleute: die vorehelichen Schulden des Mannes wie die ehelichen von Mann und Frau.[478] Bei diesen rechtlichen Verhältnissen lag es nahe, dass die nichtjüdische Partei Jüdinnen im Sinne eines *rigor iuris* „inklusiv-gleichverpflichtet" zur Zahlung heranziehen wollte, wohingegen Jüdinnen ihren Status als „Schützjüdin" zu ihrem Vorteil einzusetzen suchten und mit „standesspezifisch-exklusiven" Argumenten Mitgiftprivilegien beanspruchten, die Christinnen hier nicht zukamen. Dieses Argumentationsmuster[479] soll aufgezeigt werden am Beispiel eines Prozesses aus der Grafschaft Lippe.

Eine rechtlich entgegen gesetzte, nämlich „inklusiv-gleichberechtigte" Ausgangsbasis lag vor, wenn Stadt- und Landrechte wie die Frankfurter Reformation Mitgiftprivilegien im römisch-rechtlichen Sinne kannten, von denen Jüdinnen expressis verbis nicht ausgeschlossen waren. Hier stand zu erwarten, dass Jüdinnen als Frauen „geschlechtsspezifisch" und „inklusiv-gleichberechtigt" gleiches Recht mit Christinnen im Sinne einer *aequitas* forderten; diesem Anspruch wurde vor allem mit „standesspezifisch-exklusiven" Argumenten begegnet. Bei den im Folgenden untersuchten Prozessen gilt somit zu fragen, ob Jüdinnen als Frauen oder als Jüdinnen vor Gericht standen, ob sie nach ihrem Geschlecht oder vielmehr *persona* und „Stand" wahrgenommen wurden und mit welchen Argumenten ihre „Zuordnung" begründet wurde.

---

478 W. Ogris, „Gütergemeinschaft", *HRG* 1 (1971), Sp. 1871-1874.

479 Zu Argumentationsmustern vor Gericht vgl. Martin Scheutz / Harald Tersch, „Individualisierungskonzepte in der Frühen Neuzeit? Anmerkungen zu einem Konzept", *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 2 (2001), S. 38-59, hier S. 54: „Es steht, pointiert formuliert, jeweils ein prototypischer Mann bzw. eine prototypische Frau vor Gericht, dessen/deren soziale Zugehörigkeit bei der Analyse der Gerichtsakten genau beachtet werden muss."

4.5 Frankfurter Jüdinnen und ihre Mitgiftprivilegien

4.5.1 Die rechtliche Ausgangslage in Frankfurt am Main

Aus der Überlieferung des Reichskammergerichts sind bislang acht zumeist umfangreiche Akten von Prozessen am Reichskammergericht bekannt, in denen eine Jüdin ihre Mitgiftprivilegien gegen eine christliche Partei anführte, allein sechs davon seitens Frankfurter Jüdinnen (664, 684, 703, 707, 740, 787);[480] nur in vier dieser Fälle ist ein Urteil überliefert.[481]

Dass allein sechs dieser acht Prozesse von Frankfurter Jüdinnen geführt wurden, hat seine Gründe im Frankfurter Stadtrecht. In Frankfurt, einer der Vorreiterinnen der Rezeption in Deutschland,[482] war bereits 1509 mit der ersten „Reformation" der Versuch unternommen worden, das Stadtrecht im römisch-rechtlichen Sinne neu zu ordnen, wobei auch das eheliche Güterrecht umgestaltet wurde. Für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod wurde geregelt, dass der Überlebende die Hälfte des Nachlasses erbte und über die andere Hälfte den „bysitz" (Beisitz, Nutzungs- und Verwaltungsrecht, synonym mit ususfructus verwendet) behielt.[483] Folglich hatte der Überlebende, der den Beisitz ausübte, auch die Schulden aus den Gütern zu zahlen, die vor oder in der Ehe gemacht wurden. Wer jedoch den Beisitz ausschlug, war von der Schuldenzahlung befreit. Wenn zwei Eheleute vermischte Güter hatten und der Überlebende seine Güter „absündern" wollte, musste er vor Schultheiß und Schöffen „protestieren", dass er die Güter des Erstverstorbenen nicht annehmen wolle.[484] Falls jedoch die Eheleute ge-

---

480 Vgl. Inge Kaltwasser (Bearb.), *Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806. Frankfurter Bestand*, Frankfurt/M. 2000 (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission; 21 / Inventar der Akten des Reichskammergerichts, Bd. 27), S. 64 f.

481 StA Detmold, L 82 Nr. 336; ISG Frankfurt/M., RKG 684, 703 und 707.

482 Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 21.

483 Gerhard Köbler (Hg.), *Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509. Frankfurt am Main 1509. Neudruck mit Einleitung, bibliographischen Hinweisen und Sachregister*, Gießen 1984 (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Bd. 26), S. 44 ff. (= fol. 22a-23a des Druckes).

484 Ebd. S. 49 (= fol. 25a): „So aber zwey elüt vermischte gütter haben/ und das letstlebende syn güter von dem erst verstorbenen absündern oder abteylen wölle/ so solle es

meinsamen Handel oder Kaufmannschaft betrieben hatten oder „die hußfrauw in offenem kram sitzt/ kaufft unnd verkaufft gelt in nimpt/ oder register bey ir helt/ oder der gleichen handel ubt", hafteten beide gleichermaßen für die Schulden; solange diese nicht beglichen waren, war keine Absonderung möglich. Bei bestehender Ehe haftete auch die „zugifft" oder dos der Handel treibenden Frau. War indes nur der Mann im Handel tätig, musste die Frau mit ihrem Vermögen nicht haften, hatte aber ihre Güter „alßbalde" abzusondern.[485] Der 1509 noch nicht verwendete Begriff „Renuntiation" wurde gebräuchlich,[486] um sowohl den Verzicht auf die Möglichkeit des Beisitzes im Todesfall[487] als auch das Gesuch auf Güterabsonderung bei bestehender Ehe zu bezeichnen.[488] 1571 beauftragte der Frankfurter Rat den Frankfurter Syndikus Johann Fichard mit einer neuen Zusammenfassung der Reformation von größerer Rechtsklarheit; im Ergebnis, der „Erneuerten Reformation" von 1578, ersetzte das römische Recht „das heimische, und nahm nur Einzelheiten davon als lokale Sonderbildung in sich auf".[489] Dies hatte auch Folgen für die Schuldenhaftung der Frau; diesbezügliche Bestimmungen führte die Reformation vor allem im Titel 7 „Von Schulden der Eheleuten" des dritten Teils auf. Danach konnte die

---

ghen für Schultes und Schöffen/ und da selbst protestieren/ das es des verstorbenen güttere nit annemen wöll/ mit bit und begere sein güttere von des erst verstorbenen güttern ab zu teilen zugestatten."

485 Ebd. S. 50 = fol. 25b. Dass die erste Reformation keine „nähere Regelung der Schuldenhaftung während der Ehe" enthalten habe, trifft nur bedingt zu; Coing, Frankfurter Reformation, S. 74; ähnlich Eva Tressel-Schuh, *Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Frankfurt/M. u. a. 1997 (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 2045), S. 156.

486 Siehe beispielsweise ISG Frankfurt/M., Schöffengerichtsbuch 1574 unter der Rubrik „Cession, Vertzig und Renunciation".

487 Zur Renuntiation vgl. Gerhard Köbler, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, München 1997, S. 499, sowie Hans Schlosser, „Renuntiationen", *HRG* 4 (1990), Sp. 901 ff.

488 *Der Statt Franckenfurt am Mayn ernewertte Reformation*, Frankfurt/M. 1578, 3. Teil, Tit. 7, § 21, fol. 144r. Zur Unterscheidung vom ehelichen Güterstand der „Gütertrennung" gebe ich separatio bonorum grundsätzlich mit „Güterabsonderung" wieder. Im Folgenden wird die Frankfurter Reformation von 1578/1611 (Ref.) abgekürzt zitiert nach Teil, Titel und Paragraph.

489 Coing, Frankfurter Reformation, S. 2 ff. und S. 107 (Zitat).

Ehefrau „Renuntijren, vnd Separationem bitten", falls der Mann während der Ehe in Überschuldung geriet und „die Creditores vnd Glaeubiger der Bezahlung halben lenger nicht warten / noch still stehen wollten". Die Frist, in der der Überlebende auf den Beisitz verzichten konnte, wurde 1578 auf einen Monat beschränkt;[490] die Renuntiation während der Ehe hatte „bey rechter zeyt" zu erfolgen.[491]

Überdies wurde die Mitgift der Frau durch zwei weitere Paragraphen in den Bestimmungen zur römisch-rechtlichen Rechtswohltat der *cessio bonorum* (Güterabtretung) geschützt, wenn der Schuldner bei hoher Schuldenlast seine Güter den Gläubigern übergab, um dem Gefängnis zu entgehen: Sofern die Ehefrau mit ihrem Mann keinen gemeinsamen Handel, Wirtschaft oder Weinschank getrieben und zum Konkurs keine Ursache gegeben habe, sollte sie nach Ref. 1,49,5[492] hinsichtlich ihrer nachgewiesenen Mitgift Priorität vor anderen Gläubigern genießen; nach Ref. 1,50,12[493] sollten Mitgift, Kleidung und Schmuck von der Abtretung ausgenommen sein.

In der überarbeiteten und ergänzten Neuverkündigung der Reformation von 1611 blieben die Passagen zur Schuldenhaftung inhaltlich unverändert.[494]

---

490 Ebd. fol. 142v, 3.7.7f.

491 Ebd. fol. 143v, 3.7.18.

492 Ebd. fol. 80v: „Zum Vierdten/Die Ehefrauw in jrer zugebrachten Dote, vn. [und] zugiefft / doch so serr sie dieselbig zu Recht gnugsam bescheynet vnd bewiesen / Auch so serr / daß sie mit jrem Ehemann keinen gemeynen handel / Wirdtschafft / Weynschanck / ec. getrieben / vnd dann auch jme dem Mann / durch verthuenigs praechtigs waesen / boeses haußhalten / vnd verschwenden / zu seinem gefaehrlichen auff borgen vnd verderben / nicht geholffen hat."

493 Ebd. fol. 84r: „Auch sollen von solcher Cession außgenommen und gefreyet seyn / deß Schuldners Haußfrauwen Kleyder / Kleinnot / zugebracht Heurahtgut / vnd was sonst mehr von jr da ist / Doch so serr / daß sie an deß Manns Verderben vnschuldig / vnd die Schulden durch vbel haußhaltung / schlemmen vnd verthun / nicht hab machen helffen / welches auch zu der Scheffen erkanntnuß stehn sol / Deßgleychen so Gueter vorhanden weren / so den Kindern von jren Voreltern / oder Verwandten angefallen / oder sonst verhafft weren / So sollen dieselben von der Cession auch gefreyet seyn."

494 *Der Statt Franckfurt am Mayn erneuerte Reformation Wie Die in Anno 1578 außgangen / und publicirt / Jetzt abermals von newen ersehen / an vielen underschiedlichen Orten geendert / verbessert und vermehrt*, Frankfurt/M. 1611, 3. Teil, Titel VII „Von Schulden der Eheleuten / so sie zusammen brengen / oder in stehender Ehe bey einander machen / wie die bezahlt werden sollen", S. 259-366. Zu den rechtlichen Grundlagen auch Barbara Dölemeyer, „Privatrechtliche Handlungsspielräume von Frauen. Die Frankfurter Gesetzgebung", in: Gisela Engel / Ursula Kern / Heide Wunder (Hg.), *Frauen in der Stadt. Frankfurt im 18. Jahrhundert*, Königstein 2002, S. 87-102.

Somit konnte nach der Frankfurter Reformation jede Frau im Fall der Überschuldung ihre Mitgift zurückfordern, sofern sie nicht mit ihrem Mann gemeinsamen Handel getrieben hatte. Folglich kannte das Frankfurter Stadtrecht ein Mitgiftprivileg im römisch-rechtlichen Sinne, stand also das Partikularrecht dem römischen Recht sehr nahe, was sich auf die Argumentationsstrategien auswirken sollte. Juden waren von den Bestimmungen der Frankfurter Reformation nicht explizit ausgeschlossen, waren aber der „neuen Franckfurter Juden-Stättigkeit" von 1616 unterstellt[495] und hatten sich daher in innerjüdischen Streitigkeiten „unter sich selbsten" vor den Baumeistern, den obersten Vorstehern der jüdischen Gemeinde, und dem Rabbiner im Beisein unparteiischer Personen zu vergleichen, ausgenommen „Frevel und andere wichtige Sachen".[496] Nicht verbindlich geregelt war die Frage, inwiefern die Bestimmungen der Frankfurter Reformation auch Juden in Auseinandersetzungen mit Christen zugute kommen sollten.

Schon früh suchten auch jüdische Ehefrauen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Absonderung ihres Besitzes aus der Konkursmasse zum Nachteil christlicher Gläubiger zu beantragen, wie ein Fall aus dem Jahr 1580 zeigt: Wegen Überschuldung musste David zur goldenen Scheuer seinen Besitz an seine Gläubiger abtreten. Daraufhin beantragte seine Frau Freidle von Deutz beim Frankfurter Schöffengericht, zuvor ihre Mitgift von 1800 Goldgulden und ihr Erbe seitens kurkölnischer Verwandter über 3000 Goldgulden abzusondern.[497] Zur Begründung ihrer Forderung verwies sie auf Bestimmungen in den „gemeinen versehen Rechtens wie auch in der wolloplichen reformirten Ordnung"[498] und zitierte Ref. 1,49,5 und 1,50,12.

---

495 Abgedruckt bei Johann Jakob Schudt, *Jüdischer Merckwürdigkeiten vorstellende, was sich curieuses und denckwürdiges in den neuern Zeiten bey einigen Jahr-Hunderten/ sonderlich durch Teutschland zerstreueten Juden zugetragen*, 3 Tle., Frankfurt/M. und Leipzig 1714-1718, hier Teil 3, S. 156-198.

496 Ebd., S. 184 f., § 98.

497 Die für diesen Fall angelegte Akte (ISG Frankfurt/M., Judicialia G 236) enthält neben Freidles Supplik (fol. 1r-6v, übergeben am 27. April 1580) auch Abschriften aus dem Schöffengerichtsbuch 1580 (fol. 8r-9r).

498 ISG Frankfurt/M., Judicialia G 236, fol. 3r-v. Hier wie im Folgenden wird in Zitaten aus archivalischen Quellen die heutige Groß- und Kleinschreibung angewendet; Abkürzungen sind ohne Kennzeichnung aufgelöst.

Der sachkundigen Argumentation ungeachtet blieb Freidles Antrag erfolglos. Als – ungenügende – Entschädigung übertrug David seiner Frau wiederum seine Forderungen an hanauische Untertanen. Davids Gläubiger erhielten indes die Erlaubnis, ihre Forderungen aus Davids Außenständen in der Grafschaft Hanau zu begleichen, wodurch Freidle auch diese Entschädigung verlor.[499]

Die Gründe für die Ablehnung von Freidles Antrag sind nicht bekannt. Ein Frankfurter Senatusconsultum von 1626 zur Frage, inwieweit (christliche) Witwen verpflichtet seien, die Schulden ihrer verstorbenen Männer bei jüdischen Gläubigern zu zahlen, lässt Aufschlüsse über die Frankfurter Gerichtspraxis und deren Auslegung der Frankfurter Reformation zu: Wegen des „wohlgewohnten Betrug[s]" der Juden solle einem Juden künftig weder im Schöffenrat noch in der Bürgermeisterlichen Audienz die Zahlung zuerkannt werden wider die Witwe eines Schuldners, die nach der Reformation das „*beneficium renunciationis et separationis*" nicht beanspruchen könne, es sei denn, sie habe die Obligation mitunterschrieben.[500] Mit dem Juden hier pauschal unterstellten Betrug sollten Zahlungsforderung jüdischer Gläubiger gegenüber christlichen Witwen zurückgewiesen werden, Juden also nicht uneingeschränkt in den Genuss der Bestimmungen der Frankfurter Reformation kommen und folglich nicht gleiches Recht mit den christlichen Frankfurtern genießen. Wie aus den in späteren Jahrzehnten geführten Appellationsverfahren erhellt, wurde auch im umgekehrten Fall, dass Jüdinnen die Separation ihrer Mitgift zum Schutz vor den Forderungen christlicher Gläubiger beantragten, ihnen dieses Recht vom Frankfurter Rat in ähnlicher Weise stets mit ein- und demselben Argument versagt: Alle Jüdinnen seien Handelsfrauen und hätten daher grundsätzlich keinen Anspruch auf ihr Mitgiftprivileg.[501]

---

499 *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267–1600*, 3 Bde., bearbeitet von Uta Löwenstein, Wiesbaden 1989, hier Bd. 2, Nr. 2146 (1572–1590), S. 200-205.

500 ISG Frankfurt/M., RKG 1365, Q 8 Nr. 3, 2. März 1626; erwähnt bei Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 96 f.

501 Vgl. Kaltwasser, Inventar, S. 64f.

4.5.2 Frankfurter Appellationen an die höchsten Reichsgerichte

4.5.2.1 Blindheit kann vor Haftung schützen

Ausgesprochen willkürlich erscheint diese Argumentation im frühesten Frankfurter Appellationsverfahren, in dem das Reichskammergericht ein Urteil gefällt hatte: dem Fall der blinden Gütle, Tochter des sehr vermögenden Frankfurters Abraham Drach[502] und Witwe des Elias Oppenheimer, der auf der Rückreise aus Wien im September 1683 bei Klosterneuburg von Soldaten ermordet worden war.[503] Mit seinem Tod waren auch sämtliche Handelsbücher und Schriften verloren gegangen und damit auch die Guthaben, wohingegen sich die Schulden bald „leicht gezeiget": Im Konkurs verlor nicht allein Gütle „ihr Heuraths Guth", sondern auch ihre Eltern und Verwandten viele Zehntausend Gulden. Gütles „miserabler" Zustand war so offenkundig, dass der Frankfurter Magistrat sie zum Juramentum paupertatis beim Schatzungsamt zuließ.[504]

Am 7. November 1683 beantragte Gütle beim Frankfurter Schöffengericht Zulassung „ad beneficium separationis et renunciationis".[505] Dabei beschrieb sie sich – geschlechtsspezifisch argumentierend – „alß ein von aller menschlichen Hülff beraubte, arme, mit Blindheit geschlagene Wittib, die nichts zu erwerben weiß", betonte, sie habe sich in den Handel ihres Mannes „niemahlen immiscirt, eingemengt unnd eingelassen oder was damit meiner Blindheit halben zuthun gehabt, wie in der gantzen Judengaß män-

---

502 Abraham Drach führte gegen den ambitionierten Isaak Kann einen langjährigen Rechtsstreit über alle Instanzen, an dessen Ende Isaak Kann und Konsorten 1686 vom Kaiser zu einer Geldstrafe von 100.000 Talern verurteilt wurden und mit Drachs Entschädigungsansprüchen über 131.981 Gulden konfrontiert waren; hierzu ausführlich Isidor Kracauer, *Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824)*, 2 Bde., Frankfurt/M. 1925/27, hier Bd. 2, S. 51-72.

503 Im Frankfurter Memorbuch (JNUL Jerusalem, Ms. heb. 4° 1092 [künftig: Memorbuch Frankfurt/M.], S. 66) ist als Todestag vermutlich der 26. Elul 443 (17. September 1683) zu lesen. Ich danke dem Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen, dass ich seine Kopie der Handschrift einsehen konnte.

504 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 6, prod. (produziert) 8. April 1687.

505 ISG Frankfurt/M., Schöffengerichtsbuch 1683, fol. 219v.

niglich bekannt", und sah sich genötigt, das nach Ref. 3,7 „allen hinterlassenen Wittiben" vergönnte „beneficium renunciationis et separationis auß Zwang der eußersten Noth zuergreiffen".[506] Dennoch wurde das Gesuch vom Schöffengericht am 3. November 1686 abgelehnt, worauf Gütle eine Woche später beim Schöffengericht die Appellation beantragte und das Juramentum appellationis in der Synagoge leisten wollte; da sie aber bereits das Juramentum paupertatis beim Schatzungsamt geleistet hatte, bot sie anstelle einer Kaution mangels anderer Mittel eine Generalhypothek auf alle Güter unter Handgelöbnis an.[507]

Im Appellationsverfahren vor dem Reichskammergericht stützte Gütles Prokurator Johann Hermann Schaffer seine Beweisführung auf die Bestimmungen der Frankfurter Reformation von 1578/1611, zuvorderst in Ref. 3,7. Die seiner Mandantin verwehrte Güterabsonderung und Renuntiation, sein erster Beschwerdepunkt im Libellus appellationis,[508] stehe Ref. 3,7,3 „e diametro" entgegen: Eine Frau könne keinesfalls zur Zahlung sämtlicher Schulden verpflichtet werden, die sie nicht selbst als Schuldnerin mitunterschrieben habe, zumal Gütles Mann gemäß Ref. 3,7,18, „vor sich selbsten ohne Zuthuung seines Weibs" gehandelt habe. Denn Gütles Blindheit sei der schlagende Beweis, dass sie keinesfalls gemeinsam mit ihrem Mann im Handel tätig gewesen sein könne, zumal dieser „keinen Krahm oder Gaden" besessen habe. Nach Ref. 3,7,12 sei der Anspruch auf Renuntiation und Separation jedoch nur dann zu verwehren, wenn eine Frau gemeinsam mit ihrem Ehemann Handel getrieben habe.

Auch der einzige Grund, nach Ref. 1,50,12 die Güterabtretung (*cessio bonorum*) abzuschlagen, dass nämlich Gütle „mit ublen Haußhalten, Schlemmen undt Verthun zu ihres Manns Verderben Anlaß gegeben" hätte, sei aus den erstinstanzlichen Akten „nicht mit dem geringsten Jotta zu beweißen" und folglich ihr Heiratsgut und anderes mehr von der Konkursmasse auszuneh-

---

506 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 13, fol. 32r-34v (Kopie), prod. 7. November 1683. Ähnlich später Gütles Prokurator: ISG Frankfurt/M., Schöffengerichtsbuch 1685, fol. 141v-142r, 22. Juni 1685.

507 ISG Frankfurt/M., Schöffengerichtsbuch 1686, fol. 197v, 204v-205r; ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 4, 12. November 1686.

508 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 6, prod. 8. April 1687.

men. Kurzum: Schultheiß und Schöffen hätten gegen die Frankfurter Reformation verstoßen; deshalb sei „auf male judicatum und bene appellatum" zu entscheiden und Gütle „gesuchter Separation und Renuntiation halber von denen Anforderung ihres verstorbenen Manns Creditoren etiam cum refusione expensarum zu absolvirn".

Johann Conrad Albrecht, Prokurator der Gläubiger Johann von Sandrart und Konsorten, reagierte auf die Appellationsschrift mit „standesspezifisch-exklusiven" Einreden,[509] was in diesem Fall nichts anderes als „antijüdisch" bedeutete. Denn anders als im viel zitierten Votum von 1564 gefordert personalisierte Albrecht den Rechtsfall und richtete das Augenmerk auf die Person der Appellantin, der als Jüdin „schlechthin" gewisse Rechte zu versagen seien: Als Jüdin könne Gütle weder die Appellationsformalia einhalten noch sich auf die Bestimmungen der Frankfurter Reformation berufen – so lauten seine beiden Rechtsbehauptungen. Erstens sei ihre Appellation unzulässig, da keine ordnungsgemäße Appellation am Untergericht einlegt worden sei.[510] Denn statt der Kaution, die nach der erneuerten Frankfurter Gerichtsordnung von 1620 jeder Appellant unter Stellung von vermögenden Bürgen, akzeptablen Pfändern oder ausreichenden, am Gerichtsort gelegenen Gütern zu leisten habe, habe die Appellantin, als Jüdin „wegen ihres angebornen Betrugs in dießem Fall, da sie mit Christen zuthun hatt, in alle Weeg suspect", mangels anderer Mittel nur das Handgelöbnis (cautio juratoria) angeboten, das aber, so die Gerichtsordnung, keine „ziemlich verdächtig erkandter Person" leisten konnte.[511] Überdies habe sich Gütle mit der falschen Angabe höchst verdächtig gemacht, ihr Mann habe ihr nichts hinterlassen, wiewohl jener einem jeden als wohlhabender Jude gegolten,

509 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 11 „Exceptiones contra formalia et gravamina appellationis", prod. 22. Aug. 1687.

510 Auseinandersetzungen um Einhaltung der Appellationssolennien auch bei Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 144f. und S. 150-153.

511 „E. E. Raths der Statt Franckfurt am Mayn, Ernewerte Ordnung ... in Gerichtlichen Processen, sonderlich aber in Appellation-Sachen ..." vom 18. Juli 1620, abgedruckt bei Johann Conrad Beyerbach, *Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt*, 11 Tle., Frankfurt/M. 1798/1818, hier Teil 8, Frankfurt/M. 1799, S. 1459-1466, Art. 9 und 10.

wie in der Judengasse und in der ganzen Stadt bekannt sei. Ferner besitze die „frevelhaffte judische Appellantin“ nach dem Tod ihres Mannes ein Haus voller kostbarer Mobilien und Effekten, drei schöne Plätze in der Synagoge und zudem die Hälfte des Hauses zur silbernen Kanne, in dem ihr Schwiegervater Dodres (Theodorus) gewohnt habe, was ihre mutmaßliche Mitgift noch erheblich vergrößere. Wohl wissend um den Stand der Geschäfte seines Sohns habe Dodres gar gegenüber ihm, dem Anwalt, zugegeben, für Gütles Antrag auf Güterabsonderung gebe es nicht den geringsten Grund, da noch genug zur Befriedigung der Gläubiger vorhanden sei – folglich ein weiteres Verdachtsmoment gegen Gütles vorgegebene Armut, sodann schließlich die Vermutung, dass Elias Oppenheimer wohl kaum so einfältig gewesen sein konnte, wegen einer kaiserlicher Kommission mit seinem gesamten Vermögen nach Wien zu reisen.

Gütle könne also auch deshalb nicht zum Handgelöbnis zugelassen werden, da ein hinreichender Verdacht bestehe, dass sie in Anbetracht ihres noch vorhandenen Besitzes fälschlich beim Schatzungsamt das Juramentum paupertatis geleistet habe und sie „noch ferners, wann sie nur die Christen wirdt hintergehen können, kein Bedenckhen tragen wirdt, dergleichen falschen Aydt noch mehr zueschweren“. Denn es sei offenkundig, wie vehement Juden Christen mit Hass verfolgten; niemand könne ignorieren, dass die Juden die Feinde der Christen seien. Indem folglich Gütle den Frankfurter Privilegien zuwider gehandelt habe, sei sie deren Strafe verfallen, ihre Appellation dadurch zunichte, somit ihr Antrag auf Güterabsonderung endgültig abgelehnt und sie nach der Ref. 3,7 zur völligen Bezahlung der Schulden verpflichtet.

Auch seine zweite große Rechtsbehauptung begründete Albrecht mit „standesspezifisch-exklusiven“ Argumenten: Als Jüdin könne sich die Appellantin nicht auf die Bestimmungen der Frankfurter Reformation berufen, denn allein die Tatsache, dass sie Jüdin sei, genüge als Beweis dafür, dass sie mit ihrem Mann gemeinsamen Handel getrieben habe, „weilen kein eintzig Juden Weib in der gantzen Franckfurther Judengaß befindtlich, welche nicht Handel treibe oder zum wenigsten sich mit ihrem Mann in die Handelung

einmische". Dies sei, so Albrecht weiter, nicht nur in voriger Instanz erwiesen worden, sondern „auch jedesmahl zue Franckfurth in praxi alßo observieret worden". Daher seien „viele praejudicia auch novissima vorhanden, daß denen Juden Weiber keins weges die Separation oder Praeferenz ratione dotis et illatorum verstattet worden".

Seine Behauptung von Gütles Handelstätigkeit versuchte Albrecht somit mit dem Hinweis auf die „observierte" Gerichtspraxis sowie Präjudizien zu bekräftigen. Damit verlieh er der Praxis Frankfurter Gerichte, Jüdinnen grundsätzlich zu Handelsfrauen zu erklären, denen folglich die Mitgiftprivilegien zu versagen seien, den Status einer gerichtlichen Observanz.[512] Zur Bestärkung dieser Rechtsbehauptung verwies Albrecht auf viele, auch neueste, jedoch nicht näher ausgeführte Präjudizien, die die praktische Handhabung des Stadtrechts belegen sollten, modern gesprochen also dessen „Usualinterpretation."[513] Letztlich sollte also nicht die Frankfurter Reformation, sondern vielmehr ihre Anwendung in der Frankfurter Rechtspraxis für das oberste Gericht maßgeblich sein. Wie noch in einem späteren Verfahren zu sehen, verfolgte auch der Frankfurter Rat diese Argumentationsstrategie.

Albrecht griff noch zu einer weiteren „standesspezifisch-exklusiven" Begründung, basierend auf der Glosse zum Liber Extra: Juden sei grundsätzlich mit „Strenge", nicht „Billigkeit" zu begegnen. Daher kämen Juden die weiblichen, auf Gemeinem Recht basierenden Rechtswohltaten zum Nachteil von Christen nicht zu Gute, zumal solche Wohltaten christlichen Ehefrauen und „ehrlichen Handtwercksleüthen" verwehrt würden.

Zuletzt sah sich Albrecht dennoch genötigt, auf die vom Anwalt der Appellantin angeführte Blindheit Gütles einzugehen. Diese „vorgeschützte Blindtheit" sei ihr erst „vor wenig Jahren zufälliger Weiß" zugestoßen. Auch habe sie „zu ihres Mannß gemeinschafftlichen Handel kein Gesicht nöthig gehabt"; es reiche völlig, dass sie Handel und Geldaufnahme zugestimmt habe. Überdies solle Gütle auferlegt werden, ihre „Ehepacten", wie mehrmals erstinstanzlich gefordert, einzureichen.

---

512 A[dalbert] Erler, „Observanz", *HRG* 3 (1984), Sp. 1174 f.

513 Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 357.

Gütles Anwalt Schaffer konnte nicht nur den Ehevertrag vorlegen,[514] sondern wies auch überzeugend die antijüdisch geprägten Argumente der Gegenseite zurück: „Obschon selbigen [Juden] wiedriger Concipist noch so viel suspiciones injuriose auffbürdet", sei ihnen am Reichskammergericht zugestanden worden, den Ergänzungseid (*iuramentum in supplementum*) zu schwören,[515] wie in Mynsingers Centuriensammlung referiert. Diese Zulassung zum Ergänzungseid sei, so Schaffer, eine „favorabele Sach", denn sie zeige, dass Juden *ex aequitate* zu behandeln und aller Privilegien fähig seien, derer sich auch die Bürger, unter denen sie lebten, erfreuten. Wenn Juden als so glaubwürdig gölten, einen Beweis durch ihren Eid zu vollenden, um wie viel mehr seien sie dann, so Schaffer, nach dem Schluss vom Größeren auf das Kleinere zum Handgelöbnis zuzulassen, so auch die Appellantin, die ohne eigenes Verschulden in Armut geraten sei; wie er detailliert belegte, war Gütles Armut sicher nicht vorgetäuscht, sie also auch in diesem Punkt „unverdächtig".

Auf die von Albrecht gleichfalls „standesspezifisch-exklusiv" begründete Handelstätigkeit Gütles entgegnete Schaffer treffend,[516] falls Gütle als Blinde tatsächlich am Handel beteiligt gewesen sein sollte, so könne die Gegenseite hierfür sicher Beweise vorlegen, ebenso dafür, dass Gütle den Handelsgeschäften zugestimmt habe, und vergaß nicht zu erwähnen, dass in

---

514 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 16, prod. 18. Nov. 1687. In der beglaubigten Übersetzung der *tna'im acharonim* vom 20. Tammus 5423 (25. Juli 1663) war festgehalten, dass Abraham Drach, Gütles Vater, 2100 Rtlr. in bar vor der Eheschließung sowie einen weißen silbernen Gürtel wie auch gebührende Kleidung und Schmuck zugesteuert hatte, überdies die vertraglich garantierte Zusage, seiner Tochter den halben Erbteil eines Sohns zukommen zu lassen. Dodres Oppenheim hatte seinem Sohn Elias neben „ehrlichen Kleidern" 1800 Rtlr., ein Drittel des Hauses zur silbernen Kanne (nach den ersten zwei Ehejahren wahlweise ein weiteres Sechstel des Hauses oder 500 Rtlr. bar) sowie einen vergoldeten Gürtel und den Trauring mitgegeben. Überdies verbürgte sich Dodres mit einem Schuldschein über 1000 Rtlr. dafür, bei seinen Söhnen Gütles Befreiung von der Leviratsehe zu erwirken, falls Elias ohne Erben sterben sollte. Beide Väter waren bereit, dem jungen Paar für zwei Jahre freie Kost und Logis zu gewähren.

515 Die Suppletion ermöglichte dem Beweisführer, unvollständige Beweisführungen durch seinen eigenen Eid zum völligen Erweis zu vervollständigen (Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 398-400).

516 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 15, prod. 18. Nov. 1687.

diesen Fällen für Blinde besondere Schutzbestimmungen gölten – Gütle sei zwar erst während ihrer Ehe, doch vor mehr als 20 Jahren erblindet, jedenfalls lange bevor ihr Mann bei den jetzigen Gläubigern Geld aufgenommen habe.[517] Überdies habe Gütles Mann mit Wechseln gehandelt und daher keinen offenen „Kram" besessen, in dem Gütle hätte sitzen können. Der Frankfurter Gerichtsgebrauch sei im Fall der Witwe Birgden gegen die Ehefrauen „des Süßkinds Judens zu Frankfurth" durch ein Urteil des Reichskammergerichts zugunsten der Jüdinnen reformiert worden.[518] Falls die Gegenseite ein Präjudiz anführe, dann müsse es sich um einen exakt vergleichbaren Streitgegenstand handeln, also um eine Blinde, die für Schulden haftbar gemacht worden sei, obgleich sie diese selbst nicht aufgenommen hatte. Nochmals auf Mynsinger verweisend erklärte Schaffer, Juden genössen die gleichen Privilegien wie Christen und seien „von der Reformation nicht ausgeschlossen, [daher solle] die Justiz auch ohne Ansehung der Person unpartheyisch administrirt werden".

---

517 Bei einem der Gläubiger, Herrn Knopf, habe Elias Oppenheimer erst bei seinem Aufenthalt in Wien Geld aufgenommen, bei Postmeister Wetzel einen Kredit auf Pfand, als Oppenheimer bereits hohe Schulden hatte; falls das Pfand Wetzels Forderung nicht abdecke, könne die Appellantin nicht die Differenz ersetzen, da sie arm sei, das Geld nicht aufgenommen oder in ihrem Namen den Schuldschein unterschrieben habe. Dass Gütle bereits längere Zeit erblindet war, geht aus einer anderen Frankfurter Akte hervor: 1681 prozessierte Gütles Mutter Sara gegen Isaak Kann und Konsorten, die ihre Familie verhöhnt haben sollten. Als Isaak nämlich bei der Hochzeit seiner Tochter mit Frau und Kindern auf das Brauthaus gegangen sei, habe er dabei „Masquaraden gehalten, welcher darin bestanden in meines Manns, meiner und meiner Kinder Repraesentation"; dabei waren auch zwei Personen „als Weibsleuthen gekleidet, und darunder eine, die hieße Gütlen, als meiner Tochter, des Eliasen Oppenheimers Frau, die war blind, die andere nenneten sie Frummet, die führete besagte meine Tochter, weil sie leider! blindt ist, und wann sie uber die Gassen gehet, eine Frau bey sich hat ..."; ISG Frankfurt/M., Juden wider Juden Ugb D 78 Nr. 27 (unfol.), 1. Stück, prod. 17. November 1681.

518 Schaffer meinte das Appellationsverfahren, das die Ehefrauen der Brüder Gottschalt zur Eule und des Jakob zur silbernen Krone, beide Söhne des Frankfurters Simon Süßkind, 1667 wegen ihrer Forderung auf vorrangige Auszahlung ihrer Mitgift gegen Anna Catharina von der Birghden am Reichskammergericht führten (ISG Frankfurt/M., RKG 664). Wie für viele andere Verfahren am Reichskammergericht vor 1711 ist auch zu diesem Prozess in den Urteilsbüchern des Bundesarchivs Koblenz kein Urteil überliefert; Schaffers Behauptung, das Reichskammergericht habe zugunsten der Appellantinnen entschieden, wird allerdings durch die Frankfurter Akte widerlegt, aus der hervorgeht, dass das Verfahren nicht in die Judizialphase gelangte.

Um auf die normativen Unterschiede zwischen christlichem und jüdischem Ehegüterrecht hinzuweisen, machte sich Schaffer sogar die von Albrecht geforderte „Ungleichbehandlung" zunutze: Anders als Christinnen, die nach dem Tod ihrer Männer die Hälfte der Errungenschaft erhielten, hätten Jüdinnen nur Anspruch auf das, „was ihnen in ihrer Heüraths Notul verschrieben ist worden". Da Jüdinnen also nicht vom Gewinn profitierten, könne ihnen auch nicht die Zahlung der Schulden zugemutet werden. Zuletzt verwies Schaffer auf seinen im Libellus appellationis gestellten Antrag, nämlich das Urteil der Vorinstanz mit allen Konsequenzen aufzuheben.

Bis Schaffers Antrag behandelt werden konnte, sollte es einige Jahre dauern, da der Prozess zunächst unterbrochen war. Denn im Zuge des seit 1672 andauernden französisch-holländischen Kriegs wurde das Reichskammergericht in Speyer 1688 von den Franzosen versiegelt, ein Großteil der Akten nach Straßburg verschleppt; erst 1693 wurde das Gericht, nun in Wetzlar, wieder eröffnet[519] und damit auch Gütles Appellationsverfahren wieder aufgenommen. Das Gericht folgte dem fast sechs Jahre zuvor von Gütles Anwalt Schaffer gestellten Antrag, ließ Gütle im Interlokut vom 7. Juli 1693 zum Handgelübde zu und trug dem Gegenanwalt Albrecht auf, das „in actis annoch unbescheinte Vorgeben" innerhalb von drei Monaten – „wie sichß zu recht gebührt" – zu beweisen, dass nämlich die Appellantin mit ihrem Mann „in wehrender Ehe einen gemeinen Handel getrieben und sie beede in communi negotatione gestanden seyen".[520] Somit waren konkrete Beweise gefordert, der Frankfurter Gerichtsgebrauch als Entscheidungsgrundlage hingegen abgelehnt.

Erst als das Gericht Albrecht am 13. Dezember 1693 ein letztes Mal die Frist zur Beweiserbringung bis nach den Weihnachtsferien verlängerte mit der Androhung, bei weiterer Säumnis das Urteil zu fällen,[521] reagierte er, allerdings erneut mit pauschalen „standesspezifisch-exklusiven" und antijüdischen Argumenten:[522] Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten werde von

519 Smend, Reichskammergericht, S. 215 f.
520 BA Koblenz, AR 1/III 8 (1693), fol. 2v-3r.
521 BA Koblenz, AR 1/III 8 (1693), fol. 49r-v.
522 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 20, ohne Datum und Präsentationsvermerk.

den Bestimmungen der Frankfurter Reformation vorausgesetzt; das Eheband bewirke zwischen den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter und der Schulden;[523] hiervon seien auch Handwerker und niedrige Stände betroffen. Wenn aber selbst den niedrigsten Berufsständen keine Separation zugebilligt werde, umso weniger den Juden, die „niedriger und geringer als Handwerckleuth und nur auß Mitleyden und purer Gütigkeit recipiret" seien. Daher kämen die Rechtsgelehrten auch einmütig zu dem Ergebnis, dass jene Gesetze, die sich auf lauter Billigkeit gründeten, auf Juden nicht anzuwenden seien. Da der Jüdin aber die Wohltat des Senatusconsultum Velleianum zum Nachteil von Christen nicht zustehe, könne sie umso weniger das beneficium separationis für sich beanspruchen.

Auch bei den Juden existiere die Gütergemeinschaft (communio bonorum), resultierend aus der „Einrichtung der judischen Professionen". Folglich hafteten Jüdinnen für die Zahlung der bei bestehender Ehe gemachten Schulden. Denn es bezeuge „die bey ihnen hergebrachte ohnlangbahre Praxis", dass „alle dero Weiber toto die" in ihren Häusern und Läden Handel betrieben. Ja, anders als bei Christen hätten sie solche „häußliche Negotation fast allein über sich", da ihre Ehemänner den ganzen Tag außerhalb der Judengasse in der Stadt den übrigen „Verrichtungen" nachgingen. Die Erfahrung („Experienz") und „waß retro observiret worden" seien „die gewißeste norma interpretandi statuta und alß ein ohnbewegliche Grund Seule zu achten". Daher könne sich die Appellantin nicht anmaßen, was jüdische Ehefrauen zuvor „nie gehabt, nie erlanget, noch erlangen können"; „nach der von angezogenen Rechtsgelehrten attestirten Experienz" könnten Jüdinnen wider Christen keine Privilegien erlangen, die „in mera benignitate bestehen". Die Appellantin wolle „sich in ein solches Recht schwingen und andern den Weg bahnen ... so die ganze Nation nie gehabt, nie beseßen noch exerciret". Zur Begründung griff Albrecht erneut zu antijüdischen Stereotypen: „Diese Nation [sei] von Betrug und Boßheit zusammen gesetzet" und

[523] Albrecht verwies gar auf das friesische und belgische Recht, wonach die Frau nicht nur die während der Ehe entstandenen Schulden hafte, sondern für alle Kredite, die der Mann jemals aufgenommen habe.

„der Christen Todt Feindt". Nur am Rande wiederholte Albrecht auf eher sachlicher Ebene, Gütle sei erst lange nach ihrer Heirat erblindet, bemühte sich allerdings nicht zu beweisen, dass die umstrittenen Kredite noch vor ihrer Erblindung aufgenommen wurden. Auch in seiner letzten, dem Reichskammergericht am 7. Mai 1694 vorgelegten Eingabe insistierte Albrecht: Die *communio bonorum* resultiere aus der „judischen Professionen".[524]

Gütles Handelstätigkeit konnte Albrecht allerdings nicht nachweisen. So kann das Urteil des Reichskammergerichts nicht überraschen, das am 6. Juli 1694 erging:[525] Es sei „durch Richtern voriger Instantz übel geurtheilt, wohl davon appelirt, derowegen solche Urtheil zu reformiren seye." Die Appellantin sei zu Separation und Renuntiation zuzulassen und nicht schuldig, aus ihrem Vermögen die Gläubiger ihres Mannes zu befriedigen, sondern von deren Forderungen zu entledigen.

Das Reichskammergericht erkannte damit den ständigen Frankfurter Gerichtsgebrauch nicht als eine der Reformation gleichwertige Rechtsquelle an und wies den Versuch, Juden das in der Reformation gewährte Recht mit „standesspezifisch-exklusiven" Argumenten vorzuenthalten, zurück, sei es mit der einfachen, scheinbar objektiven Behauptung des Schöffengerichts, Jüdinnen seien grundsätzlich Handelsfrauen, sei es mit zutiefst antijüdischen Stereotypen von den „betrügerischen" Juden seitens des Anwalts. Wie Schaffers Hinweis auf das Präjudiz zeigt, war anscheinend das Frankfurter Untergericht nicht zum ersten Mal gezwungen, von seinem Gerichtsgebrauch abweichend einer Jüdin die Separation zu gewähren. Nichtsdestotrotz blieb das Frankfurter Schöffengericht seiner Rechtsprechungsgewohnheit treu, wie die beiden folgenden Prozesse zeigen, in denen Frankfurter Jüdinnen gegen die Entscheidungen des Frankfurter Schöffengerichts am Reichshofrat appellierten.

---

524 ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 29, prod. 7. Mai 1694, mit den drei Anlagen Q 30-32.

525 BA Koblenz, AR 1/III 9 (1694), fol. 31r.

4.5.2.2 Haftung ungeachtet einer Brandkatastrophe

Am 26. September 1721 beantragten Gütle und Reichel, Ehefrauen des Wolff Fränckel und David Goldschmidt, beim Schöffengericht das „beneficium renunciationis et separationis bonorum"; ihrer beider Mitgift belief sich laut Ausweis der Bilanz der Ehemänner auf insgesamt 5000 Rtlr.[526] Das Gericht bewilligte 17. April 1722 zwar die Güterabtretung der Ehemänner zugunsten der Gläubiger, allen voran der Handelsmann Innocentius Quaita und die Witwe des Dr. Reinhard Friederich Otto; den Präferenzantrag hinsichtlich der Mitgiften schlug es indes ab, wogegen die Frauen am 22. April 1722 appellierten. Am 22. Juni 1722 lag dem Reichshofrat der Antrag ihres Anwalts Johann Albert Schumm auf Zuerkennung eines Appellationsprozesses vor:[527] Die Verweigerung dieser Rechtswohltat sei offenkundig eine große Benachteiligung, da bekanntermaßen rechtlich auch Juden in den Genuss der gemeinen Rechte kämen.

Im beigelegten Libellus gravaminum[528] belegte Schumm ausführlich diese Argumente. Mit Hinweis auf Mynsingers fünfte Centurie und Wehners bekannte Aussage erklärte Schumm, Juden seien „ex NB NB moderna imperii Romani consuetudine pro civibus Romanis" zu achten, lebten nach römischem Recht dort, wo es rezipiert sei, seien dem Gemeinen Recht gleich römischen Bürgern teilhaftig, gölten als Teil des Volkes und genössen die Vorrechte der städtischen Statuten.[529] Die Frankfurter Reformation

---

526 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 1A und 1C. Zum Fall bereits kurz Johann Philipp Orth, *Nöthig- und nützlich-erachteter Anmerckungen Uber die so genannte Erneuerte Reformation Der Stadt Franckfurt am Mayn Erste Fortsetzung; in welcher Die im zweyten Theil enthaltene Neunzehen letztere Tituln Vorerwehnten Stadt-Rechts Gründ- und deutliche erkläret und erläutert, die in denselben befindliche Materien Rechts behörig ausgeführet, und wie bey solchen die heutige Praxis sich verhalte, zulängliche Nachrichten gegeben werden. Samt Einem Anhange verschiedener zu diesen Anmerckungen dienlicher Ordnungen, Responsorum, Deductionen und anderer Documenten, wie auch einer Anzeige aller hierin angeführten und erklärten Reformations-Stellen alter und neuer Ordnungen, beygefügten nöthigen Marginalien und vollständigen Register*, Frankfurt/M. 1742, S. 685-686, Lit. H.

527 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 1, praes. RHR 22. Juni 1722.

528 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 1B.

529 „Ac jure Romanorum, quo utimur, vivant, et juris communis tanquam cives Romani sint participes ...censentur pars populi et commodis statutorum civitatis fruuntur".

schließe nun Juden und Jüdinnen vom *beneficio renunciationis et separationis* nicht aus, sondern diese genössen vielmehr dieselben Rechtswohltaten wie Christen „nach ihrer heutigen per constitutiones imperii ihnen vergönnten Toleranz". Das Stichwort „Toleranz" lässt Schumms geistesgeschichtlichen Hintergrund erahnen: Im Folgenden berief er sich auf Hugo Grotius, den „Vater des Naturrechts",[530] um seine bisherige römisch-rechtliche Argumentation mit religiös-naturrechtlichen Prinzipien zu unterstreichen: Die Juden seien aus Gründer der Humanität (*ratione humanitatis*) zu unterstützen und wegen des Gebotes der Nächstenliebe in Matthäus 5 zu lieben, da sie der menschlichen Natur teilhaftig seien. Denn nach dem Vorbild Gottes, der die Sonne über Gute und Böse aufgehen lasse und beide mit seinem Regen benetze, müsse man jedem Menschen die Rechtswohltaten gewähren und folglich auch mit Juden nach der *aequitas* verfahren. Daher habe eine Jüdin wie eine jede Christin in den Genuss der Mitgiftprivilegien zu gelangen, so forderte Schumm unter Hinweis auf die zeitgenössische Rechtswissenschaft,[531] zumal Gott als allerhöchster Gesetzgeber jedem mit seinem Fluch drohe, der den Fremdling unterdrücke und ihm nicht das Recht gleich einem Einheimischen widerfahren lasse. Schumm beantragte, die Appellation wegen des „beneficium renunciationis et separationis bonorum" gegen die Gläubiger der Ehemänner zuzulassen.

Ohne den genauen Inhalt der Eingabe seitens der Appellantinnen zu kennen, bezeichnete der Anwalt der Gläubiger, Zeno Frantz Joannelli, allein die Tatsache des Antrags als „frivole und unstatthafft, ja bloß allein aus pur lautirer mit ihren Männern spillenden Collusion" – zum umso größeren Schaden christlicher Gläubiger.[532] Frankfurter Jüdinnen sei das *jus praelationis in dote* niemals zuerkannt, sondern vielmehr immer abgeschlagen worden, „wie es eben zu Franckfurth in Concurs Sachen Elias Oppenhei-

---

530 De Iure Belli ac Pacis libri tres … , Paris 1625 u.ö., hier Buch 2,13,10; letzte deutsche Übersetzung von Walter Schätzel 1950. Zu ihm Hasso Hofmann, „Hugo Grotius", in: Michael Stolleis (Hg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, München 1995, S. 52-77.

531 So auf Friedrich Jacob Bartholdi, Professor in Frankfurt an der Oder, in seiner Disputatio iuridica de concursu dotis et fisci (Frankfurt/O. 1686), Kapitel 2, Nr. 227.

532 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 2, praes. 11. August 1722.

mers gewesten Franckfurther Judens contra Baronem Wetzel[533] anno 1691 geschehen" – Joannelli verschwieg geflissentlich den Erfolg der Appellantin am Reichskammergericht. Es sei außerdem allseits bekannt, dass sich Juden zum Nachteil von Christen keinesfalls der durch ein besonderes Gesetz gewährten Privilegien bedienen dürften, einer Jüdin somit kein Vorzug gegenüber christlichen Gläubigern gebühre. Überdies betrieben Jüdinnen in Frankfurt „notorium", also gewohnheitsmäßig, Krämerei und Geldhandel; folglich könnten sie nicht besser als Christinnen gestellt sein, denen das Vorzugsrecht gleichfalls nicht gebühre, wenn sie mit ihren Ehemännern einen gemeinschaftlichen Handel führten.

Erst ein knappes Jahr später, am 7. Juni 1723, handelte der Reichshofrat: Anders als in Gütles Prozess am Reichskammergericht bezog er auch den Frankfurter Rat in das Verfahren ein mit der Aufforderung, zur Eingabe der Appellantinnen innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen.[534] Es bedurfte einer Ermahnung, [535] damit endlich am 27. März 1724 in Wien die lange Darstellung von Bürgermeister und Rat vorlag.[536] Diese reagierten auf Schumms religiös-naturrechtliche Begründungen mit traditionell-religiösen und damit „exklusiv-standesspezifischen" Argumenten, um den Ausschluss der Appellantinnen von den Bestimmungen der Frankfurter Reformation zu begründen: Nach den Aussagen von Rechtsgelehrten seien Novelle 109 wie auch die Ausführungen in CJ 1,5 „De haereticis et manichaeis" „eigentlich auff die Juden zu appliciren".[537] Daher stellten Präferenz der Mitgift und Generalhypothek an den Gütern der Ehemänner eine allein den Christinnen bezeugte Gunst dar, wohingegen Jüdinnen sich, wie von den „häretischen"

---

533 Wetzel war einer der „Konsorten" im oben dargestellten Reichskammergerichtsprozess. Zu ihm als einem der Gläubiger Gütles siehe ISG Frankfurt/M., RKG 684, Q 13, fol. 127r-130v, die lange Replik des „Herrn Johann Wetzels Kayserl. Raths und Postmeisters alhie", prod. 6. April 1685, sowie das Schöffengerichtsbuch 1686, fol. 12r-v, 20. Januar 1686.

534 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 3.

535 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 5, 7. Februar 1724.

536 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 6, 18. März 1724.

537 Dies erhelle aus Wolfgang Adam Lauterbachs „Collegium theoretico-practicum" (Tübingen 1690 u.ö.), § 23, und den „Vaticanae lucubrationes de tacitis et ambiguis conventionibus" des Franciscus Mantica (Rom 1613 u.ö.), Liber II, Tit. 19 Nr. 33.

Ehefrauen verfügt, solche Rechtswohltaten nicht anmaßen dürften, sondern nach der Strenge des Gesetzes zu behandeln seien. Somit könne sich eine Jüdin am allerwenigsten einer stillschweigenden Generalhypothek auf die Güter ihres Mannes bedienen, wenn Christen konkurrierende Forderungen stellten. Auch hätten die Jüdinnen ihre Mitgift nur „dem Angeben nach" belegt; rechtskräftige Pfandverschreibungen seien aber in der Kanzlei vor dem Bürgermeister einzutragen. Überdies verwiesen Bürgermeister und Rat auf den ständigen Frankfurter Gerichtsgebrauch: Nach Ausweis zahlreicher Präjudizien sei immer so geurteilt worden, so dass man keinen Grund sehe, in diesem Fall hiervon abzuweichen. Folglich sei das Urteil zu approbieren, die Appellation indes abzuschlagen.

Schumm, der Anwalt der Appellantinnen,[538] stützte sich erneut auf die Frankfurter Reformation und legte eine Kopie von Ref. 1,19,4.5 bei. Den Verweis auf Novelle 109 und CJ 1,5 wollte Schumm wegen der veränderten historischen Situation nicht gelten lassen, da nämlich „der status Judaeorum" von dem zu Zeiten Justinians „toto coelo differire". Daher könne vom „damahligen uhralten Zustand der Juden auf ihren heutigen" nicht argumentiert werden, zumal die Juden als *cives Romani* und daher gleichsam Teil des Volkes folglich an vorteilhaften wie nachteiligen Bestimmungen partizipierten, sofern sie hiervon durch besondere Verordnungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen seien. Nach „ihrer heutigen Toleranz" stünden den Juden zweifelsohne weit mehr Privilegien zu als zu Zeiten Justinians, da inzwischen die Welt weit „moralisirter" geworden sei, so dass man Juden mit aequitas begegnen müsse, nicht aber mit der alten Strenge des Gesetzes. Es gelte letztlich das „Exempel des großen Gottes, der seine Sonne über Böse und Gute laßet aufgehen", sowie der Grundsatz: „Natura omnes homines aequales constituit".[539]

---

538 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 8, praes. 1. August 1724.

539 Auch in einem anderen Reichskammergerichtsprozess behauptete der Anwalt des Frankfurter jüdischen Appellanten, die (in diesem Fall für seinen Mandanten nachteiligen) römischen Rechtsnormen seien allein vor uralten Zeiten üblich gewesen, heutzutage aber in der Praxis der Gerichtshöfe nur insoweit bindend, als sie rezipiert seien und in der Praxis beobachtet würden. In diesem Fall hatte auch das Frankfurter Schöf-

Den Appellantinnen könne keinesfalls zum Nachteil angerechnet werden, wenn andere Jüdinnen (den vom Rat angeführten Präjudizien zufolge) auf ihre Separations- und Präferenzrechte widerspruchslos verzichtet hätten. Zudem sei bekanntermaßen die ganze Judenschaft zu Frankfurt gleichfalls wegen des *beneficii separationis et praelationis* ihrer Ehefrauen beim Reichshofrat eingekommen; daher werde hoffentlich auch der Appellationsprozess seiner Mandantinnen in diesem größeren Zusammenhang behandelt. Ähnlich hatte sich der Prokurator Anton Mus, der die Appellantin Sprintz, Witwe des Frankfurters Löw Manasses zum goldenen Brunnen, gegen die Gläubiger ihres Gatten, die Erben Orthin, vertrat in einem Verfahren am Reichshofrat ein Jahr zuvor entschieden gewandt gegen das „unerhörte[n] Exempel, eine neue in der Welt noch niemahls erfahrne und angenommene Thesin, als wann der Unterschied der Religion einen Unterschied der Justitz würcken müste zu introduciren und dadurch zu statuirn gesuchet, daß ein Weib sich zwar ihrer weiblichen praerogativam contra Judaeos, nicht aber contra Christianos zu erfreuen hätte".[540]

---

fengericht argumentiert, nicht das Ius commune, sondern allein die Frankfurter Reformation müsse den Ausschlag geben; hierzu Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 245.

[540] HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K 372/2, Bündel 1, praes. 12. Juli 1723: „daß die appellation tam ratione quantitatis quam qualitatis vollkommen gegründet, und der Stadt Franckfurth Privilegiis nicht zuwider, sondern zu einem unerhörten Exempel, eine neue in der Welt noch niemahls erfahrne und angenommene Thesin, als wann der Unterschied der Religion einen Unterschied der Justitz würcken müste zu introduciren und dadurch zu statuirn gesuchet, daß ein Weib sich zwar ihrer weiblichen praerogativam contra Judaeos, nicht aber contra Christianos zu erfreuen hätte, und diesfalls wieder sie, zum Nachtheil der gesamten Judenschafft, die sich dem Verlaut nach darüber schon längst bey Ewr. Kayserl. Mayt. höchstlöbl. Reichs Hoff Rath wieder einen löblichen Magistrat zu Franckfurth beschwert haben mag, einen actum und praejudicium darauf sie sich künftig gründen könten, zu erschwingen getrachtet, hierüber auch sie und deren Advocatus caussae dieser Sache Gerechtsamen so versichert sind, daß sie das iuramentum calumniae auf erfordernden fall abzuschweren, keine Scheu tragen ..." Bei dem Verfahren der Frankfurter Judenschaft am Reichshofrat handelt es sich vermutlich um den Prozess „Judenschaft in Franckfurth contra Doctorem Burgk Appellationis, ab ao 1718-1722" (ebd., RHR, Decisa 2123), in dem es zunächst um die „Confess Sachen Johann Gottfried Burgks ... hiesigen Statt Consulenten und Syndici contra Rößle Hirsch Franckels Judischen Rabbiners Eheweib" vom 10. Nov. 1715 und dabei auch um die „tacitam hypothecam cum privilegio praelationis" der Ref. 2,19,2 gegangen war (ebd., fol. 43r). Die Akte bedarf noch eingehender Untersuchung.

Schumms naturrechtlich geprägte, „inklusiv-gleichberechtigende" Argumentation mochte die „exklusiv-standesspezifische" des Frankfurter Rats entkräften. Zum Beweis der eingebrachten Mitgift konnte er allerdings nicht die „Ehepacten" der Appellantinnen vorlegen, sondern musste vielmehr eingestehen, diese seien zusammen mit anderen Dokumenten bei den Bränden in der Frankfurter Judengasse (den Brandkatastrophen von 1711 und 1721)[541] vernichtet worden, wie die Appellantinnen durch Eid bestätigen könnten. Einziger wenig rechtskräftiger Nachweis für die Höhe der Mitgiften blieb somit die Bilanz der Ehemänner.

Schumms Stellungnahme lag fristgerecht am 1. August 1724 dem Reichshofrat vor, knapp zwei Wochen später auch eine Eingabe des Anwalts der Gläubiger Joannelli, der – in Unkenntnis der bereits eingetroffenen Stellungnahme – auf die der Gegenseite gesetzte Frist hinwies und bekannte Argumente wiederholte.[542] Die bereits eingegangene Stellungnahme der Appellantinnen indes wurde Joannelli nicht mehr übermittelt. Stattdessen trägt Joannellis Eingabe, zugleich das letzte Dokument der Akte, den Dorsalvermerk: „Werden nach Gelegenheit dieser Sach die gebettene Appellation Process hiermit abgeschlagen, 3. Febr. 1725."

Somit war das Verfahren beendet, bevor es zum eigentlichen Appellationsprozess gekommen war. Wenn der Reichshofrat den Antrag der Appellantinnen auf ihre Mitgiftprivilegien abgewiesen hatte, war er wohl kaum den „standesspezifischen" Argumenten des Frankfurter Rats gefolgt, mit denen dieser Juden „per se" Privilegien zum Nachteil von Christen verwehren wollte. Vermutlich hatte den Ausschlag gegeben, dass Schumm weder die Heiratsverträge für den Nachweis der eingebrachten Mitgift hatte vorlegen noch den einzigen Grund überzeugend widerlegen können, der einer Inanspruchnahme der Mitgiftprivilegien durch Christinnen wie Jüdinnen entgegenstand: ihre Handelstätigkeit.

---

541 Kracauer, Geschichte, II S. 121-125, 143-146.

542 HHStA Wien, RHR, Decisa 2590 (unfol.), Nr. 9, praes. 14. August 1724.

4.5.2.3 Keine Haftung bei Großhandel

Diese Vermutung, dass der Reichshofrat in seiner Rechtssprechung nicht „exklusiv-standsspezifischen" Argumenten folgte, wird durch ein weiteres Verfahren der Jahre 1731/32 bekräftigt.[543] Auch in diesem Verfahren forderte ein kaiserliches Dekret Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt zur Stellungnahme auf.[544] Wie in vielen Verfahren zu beobachten, trugen auch die Frankfurter im Zweifel eher zu viele als zu wenige Rechtsbehauptungen vor und versuchten, ihre Beweisführung mit allen zur Verfügung stehenden Bekräftigungsmitteln so umfangreich wie möglich abzusichern. [545] Danach hatte der Frankfurter Jude Manasse Lazarus Ursel Waren im Wert von 2000 Rtlr. nicht bezahlen können, darauf am 1. Mai 1730 die Zulassung zur Rechtswohltat der Güterabtretung beantragt und in beigelegter Bilanz unter den Schulden auch die Mitgift seiner Frau Hanna mit 6000 Rtlr. angegeben. Auf Hannas Antrag um Absonderung ihrer Güter hin sei das Vermögen des Schuldners versiegelt und die auswärtigen Gläubiger in Hamburg, Warendorf und Hanau vorgeladen worden. Am 7. September 1731 sei die Güterabtretung bewilligt, die Absonderung hingegen abgeschlagen worden.
Denn nach der Ref. 3,7,5.8.21 müsse im Todesfall der Überlebende innerhalb Monatsfrist auf den Beisitz verzichten; Hanna hingegen habe „nicht

---

543 HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.). Das Verfahren ist bereits kurz erwähnt bei Johann Philipp Orth, *Samlung merkwürdiger Rechtshändel, samt ihren zweifels- und entscheidungsgründen, wie auch verschiedener rechts- und anderer materien; welche zu weiterer erkentnis u. erleuterung so wol der deutschen gerichts üblichen rechtsgelarheit überhaupt, als besonders der Frankfurter Reformation und anmerkungen darüber nützlich angewendet werden können*, Teile 1-17m Frankfurt/M. 1763-1778, hier Teil 8, Frankfurt/M. 1771, S. 621f.

544 HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 3 vom 17. Januar 1732.

545 Zur Argumentationsstrategie Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 684. HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 4 vom 12. April 1732, praes. 25. April 1732 mit Anlagen 4/1-4/3: der Antrag des Manasse Lazarus auf Güterabtretung (4/2, prod. 1. Mai 1730) samt Bilanz (4/1); den Activa von insgesamt 21519,68 Rtlr. standen Passiva von insgesamt 11251,60 Rtlr. gegenüber, darunter „meines Weibes Illata rt. 6000". In ihrem Memorial (4/3, prod. 16. Juni 1730) betonte Hanna gleich zu Beginn, sie habe mit ihrem Mann „kein gemeinschafftlich Gewerb oder Handel getrieben" und beantragte „wegen des meinem Mann zugebrachten Heuraths Guths, welches, wie in hießiger Juden Gaße notoriissimum und auf Verlangen mit einem Stores Brieff weiters zu erweißen, neun tausend Gulden geweßen, die Separation und Absonderung".

alsbald mit renunciirt", ohne jemals einen Entschuldigungsgrund anzugeben. Überdies habe sie zum Nachweis ihrer eingebrachten Mitgift nicht den Heiratsvertrag vorgelegt. Ohnehin sei ihr aber die Absonderung nicht zu gestatten, da Jüdinnen mit ihren Männern grundsätzlich in gemeinschaftlichem Handel stünden, in diesem Fall indes nach Ref. 3,7,12 nicht einmal Christinnen die Separation gewährt werde. Wenn man nun den Jüdinnen „in denen bey ihnen gar frequenten Concourfallen" die Wohltat der Separation gestatte, dann werde „denen von Kind auf dazu angewohnte Juden" zu „Betrugereyen" von neuem Tür und Tor geöffnet, so argumentierte der Frankfurter Rat antijüdisch, und überdies Jüdinnen besser als Christinnen gestellt. Daher sei Jüdinnen ein solches Gesuch jederzeit abgeschlagen worden, denn CJ 1,5 und Novelle 109 seien „auf die Juden außdrucklich" anzuwenden. Als wohlgemerkt einziges Beispiel für die zahlreichen Präjudizien führte man das 1725 abgewiesene Appellationsgesuch der Ehefrauen Fränckel und Goldschmidt an.

Es sei zwar unter Juristen „sehr strittig und noch nicht außgemacht", ob sich Jüdinnen gleichermaßen der Mitgiftprivilegien erfreuen dürften. Diejenigen aber, die diese Frage schlichtweg verneinten, kämen zahlenmäßig den Befürwortern gleich, ja überträfen sie gar. Und überdies sei die ablehnende Meinung auch insofern vorzuziehen – und nun brachte man ein neues bemerkenswertes Argument ins Spiel –, als „nach der Juden eigenem Gesetz die Weiber sich von denen Schulden ihrer Männer so wenig loßhalfftern können"; den Gläubigern sei sogar erlaubt gewesen, ihre Schuldner mit Frau und Kindern zu Knechten zu machen, sofern keine andere Zahlungsmittel vorhanden gewesen seien. Diese Behauptung begründete man allerdings nicht mit zeitgenössischen Darstellungen jüdischen Rechts, sondern mit einer kühnen Auslegung der Verse 2. Könige 4,1 und Matthäus 18,25.

Man kannte allerdings auch die zeitgenössische Frankfurter jüdische Rechtspraxis: „Ja die Juden selbsten halten noch heutiges Tages so scharff darauf", dass die Ehefrauen für die Schulden ihrer Männer mithafteten. Durch den bei ihnen üblichen Bann, „womit sie ihre Glaubens Genoßen zu straffen pflegen", seien die Ehefrauen gezwungen, das Ihrige zur Befriedi-

gung der jüdischen Gläubiger aufzuwenden, falls ihre Männer nicht anders vom Bann zu befreien seien, da dessen Aufhebung schließlich die Voraussetzung für jeden Handel sei. Diese Praxis im „innerjüdischen" Konkursfall müssten Juden auch dann anwenden, wenn christliche Gläubiger beteiligt seien, da ansonsten sich Jüdinnen wider alle Vernunft und Billigkeit Christen gegenüber eines größeren Privilegs erfreuten als gegenüber ihren eigenen Glaubensgenossen.

In der Tat gingen die Vorsteher der Frankfurter jüdischen Gemeinde hart mit Bankrotteuren ins Gericht, die schlechthin „Entweiher des göttlichen Namens" hießen: Sie wurden für längere oder kürzere Zeit von allen Ehrenfunktionen des Gottesdienstes ausgeschlossen, für zeugnisunfähig erklärt, zu keinem Gemeindeamt zugelassen, zu keiner offiziellen Versammlung hinzugezogen und mussten jahrelang jede Einladung ausschlagen, da sie nicht außerhalb ihres Hauses essen durften. Und ihr unehrenhafter Stand war in der Synagoge öffentlich dokumentiert: Seit 1661 durften sie nur auf einer für sie bestimmten, niedrigen Bank sitzen, damit sie ihren Sitz nicht auf gleicher Höhe mit den ehrbaren Gemeindemitgliedern nahmen.[546] So sehr diese drakonischen Maßnahmen vor leichtfertigen Konkurserklärungen abschrecken mochten und die Ehefrauen eines Falliten gewiss nicht unbehelligt ließen, so wenig führten sie aber zwangsläufig zum Verlust ihrer Mitgift, wie von Bürgermeister und Rat behauptet. Überdies hatte wie erwähnt das Führungsgremium der Frankfurter jüdischen Gemeinde 1623 abweichend von der Rechtsnorm zumindest verordnet, eine Frau hafte nur dann für die Schulden ihres Mannes, wenn Schuldner wie Gläubiger Mitglieder der Frankfurter jüdischen Gemeinde waren.[547] Somit hätte die Behauptung einer innerjüdischen Rechtspraxis und Observanz einer Überprüfung nicht standgehalten; dennoch ist allein die Tatsache bemerkenswert, dass der Rat auch auf diese Weise seine Beweisführung abzusichern versuchte. Die Befürchtung des R. Salman Kaz aus Mantua, die Obrigkeit

---

546 Kracauer, Gemeinde, II S. 44; M. Nadaw, "The pinkas of the Jewish community of Frankfort-on-the-Main" (hebr.), *Kirjath Sepher* 31 (1955/56), S. 507-516, hier S. 512.

547 JNUL Jerusalem, Ms. heb. 4° 662 (Protokollbuch Frankfurt/Main), Nr. 136.

könnte aus der innerjüdischen Rechtspraxis eine Lehre für ihre Rechtsprechung gegenüber Juden ziehen, war also durchaus berechtigt gewesen.

Zuletzt rekurrierten Bürgermeister und Rat auf das Argument, das rechtlich die höchste Beweiskraft besaß: Frankfurter Jüdinnen seien grundsätzlich Kauffrauen „vermöge hier eingefuhrter undenklicher Observanz", wie schon in den beiden anderen Fällen eine Anspielung auf den ständigen Frankfurter Gerichtsgebrauch. Daher seien Anträge von Jüdinnen auf Güterabsonderung von den Gerichten gemäß den Stadtrechten grundsätzlich abgeschlagen worden. Das von der Appellantin vorgebrachte gegenteilige Präjudiz verdiene indes keine Beachtung, da das Urteil von auswärtigen Gremien gefällt worden sei, die von den Frankfurter Präjudizien und dem von Juden fast täglich verübten Betrug nicht ausreichend unterrichtet gewesen seien. Zudem sei der Fall noch rechtshängig, da die christlichen Gläubiger gegen das Urteil appelliert hätten. Kurzum, der Antrag auf Zuerkennung eines Appellationsprozesses sei abzuweisen.

Hannas Anwalt Khistler griff in seiner Erwiderung[548] zunächst auch zu einem geschlechtsspezifischen Argument: Seiner Mandantin könne Fristüberschreitung bei ihrem Separationsgesuch nicht vorgeworfen werden, da Ref. 3,7,21 allein die Forderungen der Gläubiger zum Kriterium für den Zeitpunkt der Antragstellung mache. Da sich im vorliegenden Fall kein Gläubiger gemeldet habe, müsse sich Hanna für eine Verspätung nicht entschuldigen. Wenn selbst der Klügste bei der vom Rat unterstellten Übertragung der 30-Tage-Frist im Todesfall auf die Überschuldung bei bestehender Ehe scheitern könne, so sei seiner Mandantin „alß einer Weibs Persohn" um so weniger „die ignoratia" dieser Auslegung einer derart – sowohl nach den Frankfurter Statuten als auch den gemeinen Rechten – unklaren Bestimmung vorzuhalten.
Khistler wies das Argument zurück, dass christliche Kaufmannsfrauen, die mit ihren Männern in gemeinschaftlichem Handel stünden, für die Schulden

[548] HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 7, praes. 8. Aug. 1732.

hafteten, denn nicht allen christlichen Handelsfrauen sei die Güterabsonderung abgesprochen worden, wie Präjudizien zeigten; so sei im Schuldverfahren des Johann Balthasar Wächter 1716 auf Rat auswärtiger Rechtsgelehrter die Bestimmung der Reformation, die Handelsfrauen die Güterabsonderung versage, allein auf „geringe Handwercksleuthe und Crämer" bezogen worden. Auf die Appellantin sei dieses Verbot gleichfalls nicht anzuwenden, da Hannas Mann nicht „im Ausschnitt, sondern in gantzen Stückhen und en gros gehandlet" habe. Es wäre leicht zu beweisen, dass Hanna folglich am Handel ihres Mannes nicht beteiligt war, wären nicht dessen Güter und Schriftsätze versiegelt worden.

Hannas berechtigter Anspruch auf Separation ihrer eingebrachten Mitgift, von Khistler nachgewiesen mit einer Übersetzung von Hannas „Stores Brieff", einer Zusatz-Ketubba, *tossefet ketubba*,[549] werde überdies durch die kaiserlichen Privilegien und Ref. 2,12,1[550] unterstützt, die Juden gleiches Recht mit Christen gewährten. Dagegen sei die Novelle 109 „stricte" nur auf die Ehefrauen der Häretiker anzuwenden. Daher habe der Reichshofrat das Appellationsgesuch der Ehefrauen Fränckel und Goldschmidt nicht aus diesen Gründen, sondern „aus besonderen Uhrsachen" und wegen Fristüberschreitung abgelehnt, wie aus den Exhibitenprotokollen des Reichshofrats zu ersehen. In anderen Präjudizien des Reichshofrats hingegen sei Frankfurter Jüdinnen durchaus die Appellation zuerkannt worden, „alß in Sachen Wolff Hirtz Gannß, wie auch Liebmann Moyses Eheweibs contra creditores maritorum geschehen".[551] Sodann billige die Mehrheit der Rechtsgelehrten

---

549 Am 13. Schwat 5472 / 21. Januar 1712 bestätigte Manasse Lazarus, Hanna, Tochter des Isaak Stern, habe 6000 Rtlr. an „baarem Geldt" als Mitgift eingebracht, der er seinerseits eine „Zugab" (Widerlegung) von insgesamt 3000 Rtlr., zahlbar nach seinem Tod, entgegensetzte. Für die Summe der 9000 Rtlr. nahm er eine Generalhypothek auf sein Vermögen auf: HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 7B, mit leichten Abweichungen bereits abgedruckt bei Orth, Rechtshändel, Teil 8, S. 609 ff. Hannas beachtliche Mitgift kam nicht von ungefähr, denn ihre Familie Stern zeichnete sich „durch ihren fast ununterbrochenen Reichtum und herrschenden Einfluß" aus (Alexander Dietz, *Stammbuch der Frankfurter Juden. Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349-1849*, Frankfurt/M. 1907, S. 296).

550 Nach Ref. 2,12,1 stand der Handel der Frankfurter Juden unter dem Schutz der kaiserlichen und königlichen Privilegien und der Frankfurter Stättigkeit.

551 Entsprechende Akten des Reichshofrats konnten bislang nicht ermittelt werden.

Jüdinnen die Mitgiftprivilegien zu, so fast alle Juristenfakultäten. Als Gewährsmann führte er Senckenbergs 1729 veröffentlichte Dissertation über die Mitgiftprivilegien der Jüdinnen mit dem Responsum der Juristenfakultät zu Halle von 1728 zugunsten einer Jüdin an.[552] Auf den Vorwurf einer gegenteiligen innerjüdischen Rechtspraxis erklärte Khistler lapidar, der gegen Bankrotteure verhängte jüdische Bann binde nicht die Ehefrauen. Daher sei das Argument unbegründet, Jüdinnen genössen in Verfahren gegen Christen mehr Rechte als in der innerjüdischen Rechtspraxis.

Khistlers Erwiderung wurde am 8. August 1732 vom Reichshofrat behandelt; bereits vier Tage später erging ein Mandat Kaiser Karls VI. an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt:[553] Obwohl man „nach rechtlicher Erwegung der Sache" zwar „keinen Anstandt" nehmen könne, den gebetenen Appellationsprozess zuzuerkennen, habe man gleichwohl „wegen Beschaffenheit dießer Sache befohlen", mit seiner Einleitung noch zu warten. Inzwischen wolle man aber den Beschwerdegrund abgestellt sehen: Der Appellantin sei „fördersambst" die beantragte Güterabsonderung zu gewähren; von der Durchführung sei innerhalb von zwei Monaten nach Wien zu berichten.
Allein die Aussicht, der Reichshofrat werde den Appellationsprozess einleiten, genügte. Das Frankfurter Schöffengericht hielt unter dem 19. November 1732 fest,[554] auf den (am 16. Oktober in Frankfurt eingegangenen) kaiserlichen Befehl hin habe man „das geklagte Gravamen nunmehro abgethan", mithin Hanna zur Rechtswohltat der Güterseparation zugelassen, „doch ohne Consequens in andern jüdischen Concursfällen", wie man sogleich nachsetzte. Innerhalb von 14 Tagen habe Hanna „rechtsbeständig" nachzuweisen, dass sie ihrem Ehemann Manasse Lazarus 6000 Rtlr. Heiratsgut bar tatsächlich eingebracht habe; inzwischen könnten ihr die versiegelten Güter

552 S. o.
553 HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 8 (Konzept).
554 HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 9, Anlage Nr. 4, teilweise zitiert bei Orth, Rechtshändel, Teil 8, S. 621 f.

überlassen werden, nachdem diese zuvor inventarisiert und taxiert worden seien. Der Güterarrest war somit aufgehoben, ein großer Erfolg.

Den Beschluss des Frankfurter Schöffengerichts legten Bürgermeister und Rat ihrem fristgerecht am 2. Dezember 1732 verfassten Bericht bei.[555] Damit habe man hoffentlich dem kaiserlichen Reskript Genüge geleistet, so betonte man. Sogleich brachte aber der Rat sein Missfallen hierüber deutlich zum Ausdruck, indem er dem Kaiser die schwerwiegenden Konsequenzen des kaiserlichen Befehls für die Frankfurter Bürgerschaft drastisch und folglich antijüdisch vor Augen stellte: Man müsse dem Kaiser „allersubmissest anheim stellen", wie fortan dem allzu sehr einreißenden Missbrauch solcher zugebilligter Rechtswohltaten durch die „das Falliren und Betriegen fast täglich practicirenden Juden" zu begegnen sei – an erster Stelle durch die Aufrechthaltung der „bey unß eingeführten und durch viele praejudicia derer höchsten Reichs Gerichten mehrmahls corroborirten beständigen Observanz, krafft welcher denen Juden-Weibern in Concurs-Fällen niemahlen ein privilegium dotis zugestanden" worden sei.

Der Hinweis auf die durch die höchsten Reichsgerichte bestätigte und beständige Observanz, nämlich dem Frankfurter Gerichtsgebrauch, Jüdinnen grundsätzlich zu Handelsfrauen zu erklären, implizierte eine Unterstellung: Kaiser und Reichshofrat hätten diese gewohnheitsrechtliche Rechtspraxis bei der Auslegung der Reformation ignoriert, hiermit gegen die Reichshofratsordnung verstoßend, die vorschrieb, „rechtmäßige Observationes und Gebräuch, in Acht [zu] nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil [zu] richten, aber mit nichten einigerley eigensinnige Meinung denselben für[zu]ziehen"[556]. Letztlich hätte also nicht die Frankfurter Reformation, sondern vielmehr ihre Anwendung in der Frankfurter Rechtspraxis für das oberste Reichsgericht maßgeblich sein müssen. Damit gestand der reichsstädtische Frankfurter Rat als gesetzgebende Instanz den Schöffen der erstinstanzlichen Gerichte, die lediglich eine der drei Ratsbänke bilde-

555 HHStA Wien, RHR, Denegata recentiora K. 365/9 (unfol.), Nr. 9, praes. 10. Dezember 1732.

556 Zit. nach Sellert, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae, S. 84 f.

ten,[557] nicht nur die authentische Interpretation und Anwendung seines Rechtstexts, der Reformation, zu. Vielmehr legitimierte er den ständigen Gerichtsgebrauch als ungeschriebene Rechtsnorm, die der Reformation als geschriebene Rechtsquelle nicht nur gleichwertig war, sondern Priorität genießen sollte. Die Urteile des Frankfurter Schöffengerichts sollten nicht nur die einzige autoritative Instanz für die Interpretation der Reformation in der Rechtsprechung sein, sondern materiellrechtlich als „Richterrecht" eine weitere Rechtsquelle neben dem Stadtrecht bilden.[558] Es war daher nicht erforderlich, dass die Frankfurter Reformation Juden und Jüdinnen explizit von ihren Bestimmungen ausschloss, da in der unveränderten Gerichtspraxis ihre Vorschriften auf Juden ohnehin nicht angewendet wurden und daher für Juden ihren Geltungsanspruch verloren hatten. Somit kam der Befehl des Reichshofrates einem Eingriff in die Frankfurter Gerichtshoheit gleich, indem er die einzige autoritative Instanz für die Interpretation der Reformation in der Rechtsprechung, die Frankfurter Gerichte, missachtet hatte.

Die „Gleichberechtigung", die Juden und Jüdinnen in der Reformation gewährt wurde, sollte ihnen in ihrer Anwendung verwehrt werden. Die vom Frankfurter Rat hierfür vorgebrachte Begründung, Erleichterung des Handels, erscheint nur auf den ersten Blick plausibel. Zwar hatte auch Braunschweig im 16. Jahrhundert die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien zugunsten der Mithaftung der Ehefrauen wieder aufheben müssen, weil sich deren Begünstigung als geschäftsfeindlich erwies,[559] doch in Frankfurt sollte Jüdinnen die Güterabsonderung grundsätzlich mit „standesspezifischen" und, damit impliziert, antijüdischen Argumenten versagt werden, Christinnen hingegen nur, wenn sie nachweislich im Handel tätig waren.[560] Letztlich sollten Jüdinnen und Juden, die nicht der Frankfurter Bürgergemeinschaft

---

557 Barbara Dölemeyer, *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1993 (Ius Commune / Sonderhefte, Bd. 60), S. XXI.

558 Vgl. Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 352 und 368.

559 Ein Beispiel bei Diestelkamp, Rechtsfälle, S. 300 f.

560 So 1585 der Apothekerwitwe Ursula Weitz; hierzu Kaltwasser, Inventar, S. 63 und S. 1065 f., RKG 1580. Präzise Aussagen sind erst nach einer umfassenden Auswertung der Frankfurter Schöffengerichtsbücher möglich.

angehörten, auch von deren Rechtsgenossenschaft ausgeschlossen werden und eine Rechtsgemeinschaft minderen Rechts bilden.[561]

Die obersten Gerichte indes hatten Frankfurter Jüdinnen nicht die „geschlechtsspezifisch-gemeinen" Rechte verwehrt, die auch Christinnen sowohl auf Grund der Frankfurter Reformation als auch des römischen Rechts genossen, dagegen der „standesspezifisch-exklusiven" Frankfurter „Observanz" die Rechtskraft abgesprochen. Gütles und Hannas Erfolg verdankte sich ihrer „passiven" Geschlechtszugehörigkeit, da die Gewährung der „weiblichen Rechtswohltaten" den Verzicht auf eine aktive Geschäftstätigkeit voraussetzte. Dank der höchst aktiven Verteidigung der Mitgift war ihre Existenz zunächst gesichert, möglicherweise auch der Grund für eine weitere wirtschaftliche Tätigkeit gelegt. Vielleicht ist der Umstand, dass die Frauen ihre Mitgift während der Ehe hatten schützen können, ein Indiz für ihre Machtposition, die sie auch ihrer „betuchten" Herkunftsfamilie verdankten. Der Verzicht auf die Geschäftstätigkeit war begünstigt durch den Wechsel- oder Großhandel der Ehemänner,[562] der im Unterschied zu Handwerk und Kleinhandel eher die Mitwirkung der Ehefrauen überflüssig machte. Somit war es für vermögende Frauen, Jüdinnen wie Christinnen, leichter, ihre Interessen gegenüber Ehemännern, Gläubigern und Gerichten durchzusetzen. Frauen ärmerer Schichten hingegen waren eher zur Mitarbeit gezwungen und damit der Gefahr ausgesetzt, ihre Mitgift zu verlieren, wie der folgende Fall zeigt.

---

561 Vgl. Rainer Koch, „Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert. Topographie, Demographie, Verfassung, Lebens- und Rechtsgemeinschaften", in: Gisela Engel / Ursula Kern / Heide Wunder (Hgg.), *Frauen in der Stadt. Frankfurt im 18. Jahrhundert*, Königstein 2002, S. 67-86, hier S. 77.

562 Zum Wechselhandel von Frankfurter Juden siehe Gabriela Schlick, „Jüdische Wechselmakler am Börsenplatz Frankfurt am Main und die Wirtschaftspolitik des reichsstädtischen Rats", in: Rotraud Ries / J. Friedrich Battenberg (Hgg.), *Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 25), S. 102-114.

4.6 Gleichverpflichtung in der Grafschaft Lippe

1730 starb Manuel (Menachem) Nathan aus Schötmar in der Grafschaft Lippe, kurz nachdem festgestellt worden war, dass er Johann Friedrich Meier zu Hoelsen und Schwabedissen nach Abrechnung gemeinsamer Handelsgeschäfte noch den Wert eines Pferdes, etwa 40 Rtlr., sowie rund 109 Rtlr. zuzüglich Zinsen schuldig war; weitere 46 Rtlr. sollten Meier zustehen, wenn er zum vollständigen Beweis den Ergänzungseid geschworen habe.[563] Hierzu wurden Meier und Manuel auf den 4. Mai 1730 auf die Detmolder Kanzlei bestellt.[564] Anstelle von Meier erreichte die Kanzlei jedoch eine Eingabe seiner Witwe Mink, verfasst von dem Landsydicus Cramer,[565] die zum geschlechtsspezifischen Topos der armen Witwe griff, „welche ein kranck Kind an der Brust" habe und daher nicht erscheinen könne. Da Mink mit ihrem Mann nicht in Gemeinschaft der Güter gestanden habe, begehre sie nur ihre „priviligirte illata ad 400 rtlr." nebst dem Unterhalt für sieben Kinder. Damit übertreffe die Höhe ihrer Forderungen den Wert des halben Hauses, das Manuel Nathan gehört habe.

Ungeachtet dessen, dass in Minks Supplik das Wort „Jüdin" nicht gefallen war, ließ der Gläubiger ihres Mannes, Johann Friedrich Meier senior von nun an im Verein mit seinem Sohn Anton Meier junior, durch den Advokaten Gillot gleich im ersten Satz in antijüdischem Tenor verkünden:[566] „Wenn jemahls ein Jude einen Christen umb das Seinige zu bringen und zu betruegen intendiret, so ist solches wol gewiß auf eine eclatantere Art nicht geschehen, alß wie in gegenwärtiger Sache." Mink bestreite zwar, mit ihrem Mann in Gütergemeinschaft (*communio bonorum*) gelebt zu haben. Dies sei

---

563 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 54, fol. 246r-247v, 16. Febr. 1730. Zum Fall vgl. das Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten, 2 Teile, bearb. von Margarete Bruckhaus unter Mitarbeit von Wolfgang Bender, Detmold 1997 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen; Reihe A: Inventare staatlicher Archive. Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände, Bd. 2), hier Teil 1, S. 397 f.

564 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 57, fol. 257r-v, 29. April 1730.

565 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 58, fol. 257v-259r, 4. Mai 1730.

566 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 59, fol. 259r-266v, prod. 25. Mai 1730.

jedoch zu bezweifeln, da die Gütergemeinschaft in Lippe wie in ganz Westfalen üblich, durch Statuten und *consuetudo* bekräftigt und nicht erst kürzlich eingeführt sei, sondern bereits von Tacitus bezeugt werde.[567] Überdies habe Mink ihrem Mann „gleichergestalt im Haußе Handthierung und Gewerb in Handelungen und sonsten helffen treiben"; um so mehr sei sie daher nach Ansicht der Rechtsgelehrten schuldig, diese Schulden zu bezahlen. Dieser häusliche Handel diente dem Anwalt zudem als Nachweis einer „burgerlicher Handelung und Gewerb gleich denen Christen Bürgers". Folglich gelte zu Recht, „daß unter bürgerlichen Stande die Weiber in concursu creditorum vor anderen Gläubigern kein Vorrecht haben". Damit war die Argumentationsrichtung vorgegeben: Mink sollte den Bürgern gleich berechtigt werden, um sie ihnen gleich zu verpflichten. Der Anwalt zog schließlich ein mögliches Gegenargument in Erwägung, dass zwar von Mink noch nicht angeführt worden war, aber künftig eine große Rolle spielen sollte: Falls die Beklagte mit ihrem verstorbenen Mann „ein pactum communionis bonorum exclusivum errichtet hätte", also einen Vertrag, der explizit die Gütergemeinschaft ausschloss, so müsse dieser für nichtig erachtet werden und könne den Ansprüchen der Gläubiger nicht zuvorkommen, da er „nicht gehörig public gemacht worden". Zuletzt wiederholte der Anwalt zu antijüdischen Stereotype: Minks jetzige Einrede und Weigerung, die Schulden ihres Mannes zu begleichen, könne nur als Beweis dafür gewertet werden, dass sie bereits zur Zeit des gemeinsamen Handels „in dolo versiret" gewesen sei. Auf diese Art solle ein ehrlicher Mann betrogen und um das Seine gebracht werden, was aber „hoffentlich einer Jüdinnen allhier im Lande gegen die glaubigen Christen auszuüben nicht erlaubet seyn wird".

Mink wiederum kehrte die ihr entgegenbrachte negative Definition ihres Jüdischseins zum Positiven um, indem sie durch Landsyndikus Cramer

---

[567] Nach Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 413, war die Frage, ob man „ein gemeines deutsches Recht durch den Rückgriff auf Tacitus konstruieren dürfe, [...] in den Prozessen des 18. Jahrhunderts immer streitig".

„standesspezifisch-exklusiv" erklärte, dass „eine Juden Frau ihre privilegirte illata haben muß", selbst auf die Gefahr hin, dass dann die Gläubiger ihres Mannes, ja selbst die Kinder leer ausgingen. Ihre Rechtsbehauptung belegte sie mit einem Präjudiz: „Nach solchen judischen Rechten" sei in der Schuldklage gegen die Brüder Kümpert (Gompert) und Berend zu Hannover das Urteil gesprochen und den Frauen ihre Mitgift zugesprochen worden, obgleich die Schulden während der Ehe aufgenommen wurden. Sie bot an, eine Auskunft über die jüdischen Rechtsverhältnisse durch Judenschaft und Rabbiner einzuholen.[568] Mink warf ein neues Stichwort in die Diskussion, die Frage der Rechtsanwendung: „Nach allen auch natürlichen Rechten" gelte der Grundsatz, niemand sei verpflichtet, für die Schulden eines anderen aufzukommen, für den er sich weder verbürgt habe noch dessen Erbe er geworden sei; dies müsse folglich auch für die Ehefrau hinsichtlich der Schulden ihres Mannes gelten. Bei diesem „juri communi" sei es zu belassen, bis ein anderes Herkommen unter Juden nachgewiesen sei, zumal Mink nicht Erbin ihres Mannes geworden sei, sondern nur ihre Mitgift fordere.
Diese Beweislast wollten die Meiers indes nicht tragen, sondern vielmehr Mink den Nachweis auferlegen lassen, dass sie mit ihrem Mann nicht „in hac universali communio bonorum" gelebt habe, die in Lippe unter den Bürgern der Städte hergebracht sei, so erneut ihr Anwalt Gillot.[569] Minks Angebot, den Nachweis durch Judenschaft und Rabbiner zu erbringen, lehnte Gillot mit der antijüdischen Begründung ab, es sei „wol versehenen Rechtens", dass ein Jude für einen Juden gegen einen Christen nicht zum Zeugnis zugelassen werden könne. Für den Nachweis, dass die allgemeine Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lippe wie in den benachbarten Territorien auch für Juden eingeführt sei, verwies Gillot auf eine entsprechende Aussage des angesehenen Jenenser Rechtsgelehrten Nikolaus Christoph

---

568 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 61, fol. 267v-269r, 29. Juni 1730, Zitate fol. 268r-v. Das in diesem Fall erstellte Gutachten der Tübinger Juristenfakultät konnte man bereits im folgenden Jahr bei Beck, Tractatus de juribus Judaeorum, S. 395-402, gedruckt lesen; wiederabgedruckt bei Schloß, Dotalprivilegien, S. 80-84.

569 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 62, fol. 269v-274v, ohne Produktionsvermerk.

Lyncker (1643-1726).[570] Diese *consuetudo* müsse „pro jure communi provinciali" gehalten werden, von der auch Juden nicht befreit seien. Gillot argumentierte „inklusiv-gleichverpflichtend", dass „die Juden in diesem Stucke keine besondere Rechte haben, sondern gleich andern nach denen Landesgesetzen und Gewohnheiten des Ohrts, wo sie sich aufhalten, beurtheilet werden müssen" (273v). Daher sei das vorgebrachte Präjudiz „aus dem Hannoverschen und also aus frembden Landen" in gegenwärtiger Angelegenheit nicht zu beachten. Die Schlussfolgerung, für Juden gölten gleichermaßen die Gesetze und Gewohnheiten ihres Wohnorts, spielte auf die Regel der *aequitas* an, die der Anwalt der Appellantinnen Fränckel und Goldschmidt allerdings zugunsten gleicher Rechte seiner Mandantinnen angeführt hatte, der Anwalt der Meiers hingegen Mink lediglich zum Zwecke der Gleichverpflichtung gleich berechtigen wollte.

Präjudize seien allerdings im vorliegenden Fall „so wenig in Consideration" zu ziehen, als sie keine Entscheidungsgrundlage bieten könnten, „quod non exemplis sed legibus judicandum sit". Nach dieser römischen Rechtsregel sollte beim Rechtsbeweis vor Gericht den Gesetzen Vorrang vor Präjudizien eingeräumt werden; gegen ihre Anwendung sprach allerdings, dass Gillot nicht Gesetze anführen konnte, die den Präjudizien entgegenstanden.[571] Über diese logische Inkonsequenz konnte Gillot jedoch hinwegsehen, da er erklärte, „ohnstreitigen Rechtens" nach sei die *communio bonorum* sowohl durch eine allgemeine *consuetudo* als auch durch Statuten eingeführt und bekräftigt, so dass sie „pro jure communi" gehalten werden müsse. Hingegen sei im vorliegendem Fall von der Gegenseite „das jus romanum ... sans rime sans raison [ohne Sinn und Verstand] allegiret worden". Gillot wiederholte seinen Antrag, einen Termin für die Akteninrotulation anzusetzen und diese danach „zum rechtlichen Spruch" an eine auswärtige Juristenfakultät zu versenden.

---

570 „Lyncker Dec. 184", zu ihm Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 397.

571 Hierzu auch Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 543.

Mink war eine „Gleichberechtigung" bislang verborgen geblieben, wie Landsyndicus Cramer erwiderte:[572] Die Juden seien „keine Bürger, sondern nur Schutzverwandte", die lediglich das Gewerbe treiben dürften, welches ihnen im Schutzbrief vom Landesherrn zugebilligt worden sei. Ferner werde die Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lippe nicht von Adeligen oder Bauern, sondern allein unter den Bürgern in den Städten praktiziert und könne daher nicht auch eine außerhalb der Stadt auf dem Dorf Schötmar wohnende Jüdin angewendet werden. Die von der Gegenseite hervorgehobene Ehrlichkeit wurde von Mink bezweifelt; ja, es sei gar „strafbahr", dass der Kläger sowohl ihre Darstellung als auch Lynckers Ausführungen „verfälschet" habe; weder habe sie, Mink, eingestanden, die *communio bonorum* sei unter Juden eingeführt, noch habe Lyncker der Grafschaft Lippe mit einem Worte gedacht. Dieser Einwand war stichhaltig, denn wie noch zu sehen sahen sich die Meiers in den kommenden Jahren gemüßigt, noch weitere Nachweise für die Gütergemeinschaft unter Juden zu beschaffen. Auch Mink ließ die Frage der Rechtsanwendung ansprechen: Die Bielefelder und Ravensberger „statuta particularia" seien auf sie nicht anzuwenden, da die Juden in der Grafschaft Lippe „nach den gemeinen kaiserl. Rechten, den Schutzbrieffen und jüdischen Ceremonien in contradictorio judiciret" würden. Sie bestehe so lange auf den „natürlichen Rechten" sowie auf dem römisch-rechtlichen Grundsatz, eine Ehefrau habe nach CJ 4,12,1.2 „ne uxor pro marito" nicht für die Schulden ihres Mannes gerade zu stehen, bis das Gegenteil „wie Rechtens" erwiesen. Und Mink ließ zu Recht fragen, warum auf sie „ravensberg- und bielefeldische particular Gewohnheiten [zu] appliciren" seien, wohingegen das Präjudiz aus hannoverschen Landen nicht gelten solle. Kurzum: Der Kläger könne seine Ausführungen nicht im geringsten beweisen und sei zudem wegen seiner Prozesssucht und der un-

572 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 63, fol. 275r-279v, prod. 7. Sept. 1732 (sic!); da hier Minks frühere, am „29. Jun. a.c." vorgelegte Stellungnahme erwähnt wird, die hier bereits vorgestellte Replik Nr. 61 in StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), fol. 267v-269r, ist die Jahreszahl der Vorlage in 1730 zu korrigieren.

wahrheitsgemäßen Darstellung zu Strafe und Kostenerstattung zu verurteilen.

Bis zu dieser Erwiderung Minks im September 1730 war der Schlagabtausch zwischen den Parteien in Monatsabständen erfolgt. Nun aber blieb eine Reaktion der Meiers aus. Mink wurde in der Hoffnung gewiegt, das Verfahren neige sich zu ihren Gunsten.
Doch die Ruhe war trügerisch, denn die Meiers blieben nicht untätig, sondern bemühten sich um weitere Nachweise für die Gütergemeinschaft unter Juden: Im Februar 1731 bat Meier senior den Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo zu attestieren, dass die Gütergemeinschaft zwischen den verheirateten Juden wie Christen üblich sei und in der Grafschaft Lippe stets auch danach geurteilt werde.[573] Die Lemgoer bestätigten am 9. Februar 1731, die *communio bonorum* unter christlichen Eheleuten sei in der Grafschaft Lippe, „sonderlich in denen Städten, in viridi observantia [...], notorie hergebracht, in denen Lemgoischen Statutis Cap. 11 et 12 fundiret und jederzeit darauff die urtheile bey Vorfallenheiten gegründet" worden, sofern nicht die Gütergemeinschaft ausdrücklich widerrufen worden sei, und verwiesen auf entsprechende Urteile gegen Christen. Jüdinnen könnten sich allein dort, wo keine Gütergemeinschaft eingeführt sei, gleich den Christinnen der Rechtswohltaten des Senatusconsultum Velleianum und der Präferenz ihrer Mitgift im Konkurs erfreuen. Dies bedeute allerdings umgekehrt, dass es dort unbillig und unstatthaft sei, sich auf diese Privilegien zu berufen, wo die Gütergemeinschaft Gewohnheitsrecht sei. Dem gemäß habe der Kurfürst von Köln als Fürstbischof von Paderborn am 12. März 1721 verordnet, dass unter den Juden des Hochstifts Paderborn gleich wie bei den Christen die Gütergemeinschaft eingeführt und daher ihnen auch im Konkursfall keine Separation gestattet werde, falls nicht eheliche Gütertrennung vor der Heirat von der Obrigkeit registriert worden sei.[574] Folglich sei die

---

573 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 65C, fol. 298r-301v.

574 Abgedruckt bei Dina van Faassen, *„Das Geleit ist kündbar". Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802*, Essen 1999 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 3), S.

Ehefrau des Nathan Levi 1722 in Lemgo wegen der von ihrem Manne aufgenommenen Schulden haftbar gemacht und dieses Urteil von der Regierungskanzlei zu Detmold am 24. August 1723 gebilligt worden.[575]
Am 23. Februar 1731 attestierten auch Bürgermeister und Rat der Stadt Horn,[576] die Gütergemeinschaft sei unter Christen „in civitatibus hujus comitatus durch eine uhralte Observantz und Gewohnheit hergebracht" (70r) und jederzeit vom Obergericht in Detmold danach Recht gesprochen worden. Man wisse sich zwar nicht zu erinnern, ob ein entsprechender, Juden betreffender Fall im Horner Rathaus vorgekommen sei, aber „bekandten Rechtens" nach erklärte man unter Verweis auf den bekannten Rechtsgelehrten Andreas Gail, „quod incola subjectus sit statutis, consuetudinibus et legibus loci ubi incola est".[577] Somit hätten sich auch die Juden Horns nach den Statuten der Stadt zu richten und seien in ihrem Schutzprivileg nicht „von der Observantz und Gewonheit" in vorliegender Frage befreit. Es sei daher nicht ersichtlich, dass Juden bessere Bedingungen als Christen genießen sollten. Überdies bezeuge „die Judenschafft in Horn unanimiter [...] daß unter ihren [!] Geschlecht die Gemeinschafft der Güther gleichfals üblich, und der Man sowoll als die Frau die debita durante matrimonio contracta zu bezahlen schuldig". Entsprechendes attestiere der hiesige Moses von einer Jüdin, die einen Witwer im Hessen-Kasselschen geheiratet habe. Der sei aber kaum vier Wochen nach der Heirat gestorben und habe viele Schulden hinterlassen, so dass die Frage entstanden sei, ob die Frau verpflichtet sei, die Schulden ihres Mannes zu begleichen. Der Rabbiner habe für Recht erkannt, die Frau sei schuldig, jene Kredite zurückzahlen, die während der Ehe aufgenommen wurden; dieses Urteil sei von der Kasselschen Regierung und schließlich vom Reichskammergericht bestätigt wor-

---

128, Nr. 38.

575 Auf die analoge Verwendung fremden Partikularrechts verweist auch Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 344.

576 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18, Nr. 65D, fol. 301v-304v, hier zitiert nach der Abschrift in L 82 Nr. 336/1, Q 16, fol. 70r-72r.

577 Andreas Gail, *Practicarum observationum, tam ad processum judiciarum, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo, editio pristrema correctior*, Köln 1697, Liber 2, Observantia 35, Nr. 4 ff.

den. Folglich seien Juden samt ihren Frauen gleich christlichen Eheleuten der Observanz hinsichtlich der Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lippe unterworfen, sofern diese nicht ausdrücklich durch Verträge widerrufen werde.

Beide Attestate bekundeten eindeutig das Gewohnheitsrecht einer Gütergemeinschaft nur unter den Christen der jeweiligen Städte. Der Lemgoer Verweis auf die Paderborner Verordnung war eher kontraproduktiv für eine schlagkräftige Beweisführung, da er indirekt bestätigte, dass es einer expliziten Regelung bedurfte, um auch Juden der Gütergemeinschaft zu unterwerfen, und überdies eine solche Verordnung für Lippe nicht existierte, da man sie ansonsten selbstverständlich vorgelegt hätte. Auch den Präjudizien mangelte es an Beweiskraft: Der Fall der Lemgoer Jüdin hatte sich noch während der Ehe zugetragen und die ihr auferlegte Schuldenbegleichung musste nicht in einer Gütergemeinschaft begründet sein; der Hessen-Kasselsche Fall belegte, dass es einen entsprechenden im Lippischen nicht gegeben hatte. Darüber hinaus ließ das Horner Attestat die Möglichkeit offen, dass die Gütergemeinschaft durch Verträge widerrufen werden konnte.

Beide Attestate erfüllten zunächst jedoch den gewünschten Zweck, indem die Meiers sie wenig später, dieses Mal durch Anwalt Bessel vertreten, der Bitte an die königlich-preußische Regierung in Minden um ein Interventionsschreiben an die lippische Regierungskanzlei in Detmold beilegen ließen.[578] In der 21 Artikel umfassenden Supplik begnügte sich auch Bessel nicht damit, auf das durch die beiden Attestate bezeugte lokale Gewohnheitsrecht der Gütergemeinschaft selbst unter Juden hinzuweisen, sondern griff zur Sicherheit auch auf römisch-rechtliche Argumente zurück: Mink sei kein Vorrang vor anderen Gläubigern zu gewähren, da sie nach Ausweis von Rechnungen viele Jahre gemeinsam mit ihrem Mann Handel getrieben

578 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 65, fol. 281v-294v (o.D.), mit den Anlagen A-D fol. 294v-304v, prod. 26. April 1731 (65 A, fol. 295r-296v: Urteil Detmold vom 16. Februar 1730; 65 B, fol. 296v-297v, Kopie der ersten Eingabe Minks [= Nr. 58 257v-259r, prod. 4. Mai 1730]; 65 C, fol. 298r-301v, Attestat Lemgo vom 9. Februar 1731; 65 D = fol. 301v-304v [= 336/1, Q 16, fol. 70r-72r], Attestat Horn vom 23. Februar 1731).

habe.[579] Auch Bessel enthielt sich nicht antijüdischer Stereotype: Den Rechtsgelehrten sei „gnugsahm" bekannt, dass „die meisten Theils dem Wucher und Betrug ergebene Juden auf alte Weiß und Ahrt die mit ihnen contrahirende Christen um das Ihrige zu betriegen" bestrebt seien.

Die königlich-preußische Regierung in Minden kam der Bitte der Meiers nach und erklärte in ihrem Interventionsschreiben vom 17. April 1731,[580] „gantz ohnverantwortlicher Weise" versuche die Frau des verstorbenen Juden, „die Sache auf lange Bahn zu schießen" (280r), mithin die Meiers um das Ihrige zu bringen. Daher sei den Supplikanten in ihrem nicht unbillig erscheinenden Ansuchen und so weit es der Lauf rechtens zulasse, ohne weiteren Verzug zu willfahren, in Ansehung dieses Interzessionsschreibens ihnen auch „prompte Justitz zu ihrer Befriedigung fordersamst zu verhelffen". Bei entsprechender Gelegenheit wolle man sich revanchieren. Kaum zwei Wochen später legte Gillot am 26. April 1731 das verschlossene Interventionsschreiben samt Attestaten von Lemgo und Horn der lippischen Kanzlei vor[581] und beantragte, nunmehr den Kammerrat und Kanzleisekretär Bohden anzuweisen, „ungesaumt" in Minks Haus nach Nachlass und bereits Fortgeschafftem zu forschen. Dann solle er alles Vorhandene, Mobilien wie Immobilien, arretieren, inventarisieren, beschlagnahmen, versiegeln und alles soweit möglich an einen dritten Ort bringen.

Die Eingabe verfehlte ihre Wirkung nicht: Zwei Tage später erließ die lippische Kanzlei das Dekret, Mink solle eine Abschrift von Gillots Eingabe samt der beiden Anlagen erhalten.[582] Sie könne innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen, ansonsten gelte der Fall als abgeschlossen und werde Aktenversendung angeordnet. Amtsrat Detering solle von den im Haus der Jüdin befindlichen Sachen ein genaues Inventar erstellen und zur Kanzlei einsenden, überdies der Bauernrichter zu Schötmar darüber wachen, dass bis zur Leistung hinlänglicher Kaution und erfolgter anderweitiger Verordnung

---

579 Zur verbreiteten Praxis der Doppelbelege siehe Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 127.

580 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 Nr. 64, prod. Detmold 26. April 1731.

581 Q 18 Nr. 66, fol. 304v-309v, Gillot im Namen der Meiers mit Anlagen 66 A, fol. 309v-313r (Lemgo), und 66 B, fol. 313r-315r (Horn), prod. 26. April 1731.

582 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 67, fol. 315v-316v: Dekret Detmold, 28. April 1731.

nichts weggeschafft werde. Wenig später, am 7. Mai 1731, wurde das Inventar erstellt und alle Mobilien mit Arrest belegt.[583]

Am 21. Juni 1731 beschloss die Detmolder Kanzlei, den Termin zur Inrotulation, dem Schließen der gerichtlichen Akten, verbunden mit einer Zitation der Parteien, auf den 27. Juni anzusetzen.[584] Doch erst am Abend des 26. Juni wurde Mink die vom 25. Juni datierende Vorladung zugestellt.[585] Mink verblieb kaum Zeit zu reagieren.[586]

Dennoch versuchte Mink, im letzten Moment auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Auf Meyers Eingabe hätte sie innerhalb der Frist von 14 Tagen Stellung genommen, falls nicht ihr Anwalt und eines ihrer Kinder gestorben wären. Vom Termin der Aktenrotulation habe sie „erstlich gestern Abend in die späte Nacht Nachricht erhalten"; statt einer Stellungnahme könne sie wegen der Kürze der Zeit „legal und in Rechten gegründet" nur die mit ihrem Ehemann „ante initum matrimonium getroffene pacta Dotalia sub Lit. A. beylegen" mit der Bitte, diese noch zu den Akten zu nehmen. Wie daraus erhelle, komme ihr hinsichtlich der darin erwähnten 400 Taler vor allen Gläubigern Präferenz zu; daher zweifele sie nicht, ein zukünftiger Referent werde auf diese „pacta hochgeneigt reflectiren". Die Detmolder Kanzlei dekretierte noch am selben Tag, „es soll dieses denen acten beygebunden, und dem künfftigen Referenten anheim gestellet werden, wie weit darauf zu reflectiren".

Am 4. Oktober 1731 erging das Urteil der lippischen Kanzlei zu Meiers Gunsten:[587] Dieser sei wie bereits am 16. Februar 1730 angeordnet zum Ergänzungseid zuzulassen; daraufhin habe die Witwe seine Forderungen aus dem Nachlass zu befriedigen. Das Urteil stützte sich auf ein Gutachten der

583 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 71, fol. 323r-325v, praes. 5. Juni 1731.

584 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 72, fol. 326r.

585 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 73, fol. 326v-327r.

586 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), nach Nr. 73, fol. 327r-329r: „Recessus petitorius cum additamento sub lit. A Mein des Judens Manuels Nathan ... nachgelaßene Wittib contra den Meyer zu Hoelsen und Schwabedißen", praes Detmold 27. Juni 1731.

587 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), Nr. 75, fol. 331r-332r.

Juristenfakultät Erfurt vom 23. September 1731,[588] die es als erwiesen ansah, dass in der Grafschaft Lippe zur Förderung des Handels und zum Gläubigerschutz die *communio bonorum* praktiziert werde. Folglich sei die Gütergemeinschaft auf alle anzuwenden, die im Land Handel betrieben, ob sie in Städten oder Dörfern wohnten, somit wohlgemerkt auch für Handel treibende Juden gelte. Doch nicht nur diese „*consuetudo*" verbinde Juden und Christen, sondern auch die Pflicht, Schulden zurückzuzahlen, wie die Erfurter nun erklärten und ihre Argumentation hier wie im Folgenden mit Verweisen auf die juristische Literatur untermauerten. Es gelte zwar die Regel, dass die aus der Gütergemeinschaft erwachsende Schuldenhaftung durch Eheverträge ausgeschlossen werden könne. In dem von Mink vorgelegten Ehevertrag fehle indes eine Klausel, dass sie für jene während der Ehe aufgenommenen Schulden einzustehen nicht schuldig sei. Überdies sei ihr Ehevertrag niemals ordnungsgemäß publiziert worden, was aber unabdingbare Voraussetzung für seine Gültigkeit sei. Schließlich sei Mink der Mitgiftprivilegien ohnehin verlustig gegangen, da sie dem Vorwurf, einen gemeinschaftlichen Handel geführt zu haben, „im mindesten nicht wiedersprochen, also solches tacite eingeräumet" habe. Somit konnten die Erfurter in diesem Punkt auf einen allgemein anerkannten römisch-rechtlichen Grundsatz rekurrieren, zugleich aber auch geschickt mit der von Mink nicht überzeugend widerlegten Handelstätigkeit ihre Behauptung bekräftigen, die lippische Rechtsgewohnheit der Gütergemeinschaft gelte grundsätzlich für Handelsfrauen, Christinnen wie Jüdinnen und zudem unabhängig von Wohnort und Stand. Auf diese Weise gelang es letztlich, das heimische Gewohnheitsrecht mit römisch-rechtlichen Prinzipien zu legitimieren.[589]

---

588 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), ad. Num 75, fol. 332v-338v (Rationes decidendi).

589 Zur grundsätzlichen Tendenz zeitgenössischer Jurisprudenz des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, die in rasch zunehmendem Maße bereit war, einheimisches Recht zu akzeptieren, instruktiv Dietmar Willoweit, „Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts. Zur rechtstheoretischen Bedeutung des Methodenwandels im späten 17. Jahrhundert", in: ders. (Hg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 229-245, hier S. 235-242; zur Vermischung der Rechtsmassen Oestmann, Rechtsviel-

Den Vorwurf gemeinschaftlichen Handels konnte Minks Anwalt auch im Appellationsverfahren vor dem Reichskammergericht nicht überzeugend entkräften:[590] Ihr Mann Nathan habe zwar „mehrentheils außer Lande den Pferde-Handel getrieben und commissiones übernommen, niemahlen aber einen Krahm Laden gehabt". Und selbst unter der Annahme, Nathan hätte einen „offenen Krahmladen gehabt, worinn Anwalds Principalin geseßen und Waaren verkauffet", so sei dies dennoch kein eindeutiger Beweis für einen gemeinsamen Handel.

Der Judizialsenat des Reichskammergerichts, besetzt mit den Assessoren Tönneman (Referent), Bürgel, Summerman, Speckman und Schmitz, entschied am 17. Juli 1741 einstimmig, durch die Richter voriger Instanz sei „wohl geurthelt, ubel davon appelirt, danenhero sothane Urthel zu confirmiren und bestättigen", und verurteilte die Appellantin überdies dazu, dem Gegner die Kosten des Appellationsverfahrens zu erstatten.[591]
In seiner Judizialrelation machte Tönneman seinen ersten Hauptkritikpunkt an den beiden von Mink vorgelegten Übersetzungen ihrer Ketubba fest. Diese würden nämlich in wesentlichen Punkten differieren, so in der Summe der eingebrachten Mitgift: 200 Rtlr. (d.h. 300 fl.) nach der einen, hingegen nur 200 fl. nach der anderen. Und obgleich die Appellantin behaupte, sie haben in erster Instanz auch ihre Verträge auf Hebräisch übergeben, so finde sich hiervon nichts, weder im Protokoll noch in den Akten. Hinzu komme, dass die Verträge nur von zwei Juden unterschrieben seien, nicht „bey der judischen Obrigkeit verfertiget worden", und schließlich habe sie ihre Forderungen nicht schon zu Lebzeiten ihres Mannes vorgebracht, „da sie doch solches thuen können und sollen". Die Verträge bedürften also weiterer Untersuchung, sollte das Urteil von ihnen abhängen.
Was die Frage der Gütergemeinschaft anbelange, so habe die Appellantin zu beweisen, dass sie in Schötmar nicht üblich sei. Der rechtliche Grundsatz,

falt, S. 670.

590 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 19, fol. 75r-88v, prod. Wetzlar 13. April 1733, durch Prokurator Scheurer.

591 BA Koblenz, AR 1/III 51 (1741), fol. 95r, 17. Juli 1741.

dass Gewohnheiten durch Verträge aufgehoben werden könnten, gelte jedenfalls nur dann, wenn diese Verträge hinlänglich bekannt gemacht würden, da ansonsten der Handel zu großen Schaden nehmen und eine jede Frau bei einem Konkurs ihres Ehemanns ihre Heiratsverträge ins Feld führen könnte, zum Nachteil der Gläubiger.
Schließlich sei die Appellantin nach dem Tod ihres Mannes in dessen Vermögen „sitzen geblieben", ohne ein Inventar zu erstellen. Zu allem komme überdies, dass die Mitgift nicht eingefordert werden könne, solange der Beweis ihrer Einbringung nicht erbracht sei; ihre Widerlegung, die donatio propter nuptias, könne ohnehin nicht eingeklagt werden, wie aus Becks „De juribus Judaeorum, Cap. 7 § 23 et 25" hervorgehe. Folglich forderte er die Bestätigung des Urteils der Vorinstanz sowie die Kostenerstattung durch die Appellantin.[592]

Tönnemans Kritik an den widersprüchlichen Übersetzungen von Minks Ketubba war durchaus berechtigt, denn die erste Übersetzung, die Mink in aller Eile, über Nacht, hatte anfertigen lassen müssen, gab ihre Vorlage nur frei wieder:[593]

„Schötmar 15 t. des Monaths Kislov 5466 nach Erschaffung der Welt. Mendel Nathan zu der Jungfer /329v/ Mönck Itzig seine Tochter gesprochen seyd meine Ehefrau nach jüdischen Ceremonien, und ich verspreche auch zu dienen und zu speisen und Kleidung zu geben, gleichwie andere ehrliche Juden solches zu thun schuldig. Dannenhero auch hiermit sollen geschencket seyn 200 rthlr., welche Euch mit Recht zu kommen nach Mosis Gesetze, nehmlich eine Morgengabe, die allen Jungfern gebühret. Die Jungfer imgleichen ist willens obged. Mendel Nathan vor ihren Ehemann zu erkennen deren Vatter ihr zum Brautschatz baar gegeben 200 thlr. /330r/ benebst Kleidung, Weiß Zeug und Betten, auch was sonsten weiter gebräuchlich ist, und hat also die Braut in summa an ihrem Ehemann zu forderen 400 tr., welche er ihr bey Verpfändung Haab und Gühter auf seine Nachkommen verschrieben, und soll dieses pactum in allen Stücken erfüllet werden, alles ohne Argelist und Gefehrde, welches er, der Bräutigam, in allen Stücken zu erfüllen in Gegenwahrt unter beschriebener Zeugen angelebet

Mendel Nathan Seligman Samson
} alß Zeügen
Mendel David"

---

592 BA Koblenz, AR 1/I 123, fol. 149r-157r.

593 StA Detmold, L 82 Nr. 336/2, Q 18 (Acta priora), nach Nr. 73, fol. 329r-330r, Anlage A, praes. Detmold 27. Juni 1731.

Dass es dem Übersetzer letztlich nur darum gegangen war, die Geldbeträge aufzuführen, um am Ende auf eine Summe von 400 Rtlr. zu gelangen, merkte selbst ein des Hebräischen Unkundiger spätestens dann, wenn er sie mit der zweiten, am Wortlaut ihrer Vorlage orientierten Übersetzung verglich, die Mink im Appellationsprozess vorlegte:[594]

„Copia wegen des zugebrachten aus dem hebräischen übersetzt ins Teutsch
Mittwoch fünfzehen Tag in Kisleff nach judischem Calender nach Erschaffung der Weldt 5466 nach dero Zahl [2. Dez. 1705], alß wir hirin diese Stadt Schotmer zehlen, nemblich der Jungergesell Manachem Nathan hette gesprochen zu der Jungfer Mingke Dochter Isaacs, solte mir sein mein Ehefraw nach Recht Moyses und Israel, und versprecht sie zu nehmen, zu ehren, zu speisen, alß wie andere /v/ Juden, die da ehren und speisen, ihre Weiber mit Gerechtigkeit, und verspricht ihr zu geben ihr Morgen Gab, wie eine Jungfer zwey hundert fl., welche ihr nach Recht Moyses gebühren, und ihre Speiß, Kleidung und sonstige Ausgabe, und mit ihr zu leben wie der Gebrauch, und die gedachte Jungfer hatt sich auch bewilliget seine Ehefraw zu seyn, und das Zugebrachtes von ihrem /47r/ Vatter ist, Silber, Goldt, Geschmuck, Bett, Gewandt, werden 200 fl., aber der gemelter Manachem Bräutigam hatte sich dahin bewilliget, alß ihr vermehrt hatt, an das seinige 200 flor. Summa 600 fl. und verspricht gemelter Brautigam Manachem vor sich und seine Erben, all das gemelte zugebrachte Heyrathsgut, und seine Vermehrung, zu bezahlen von dem Besten seiner Güther, waß er /v/ hatt, und nach Kauff seye, von Felder oder Moebel, sollen alle verpfändet und hypotheciret seyn, alß bezahlt, da von zu machen ihres Zugebrachtes und Vermehrung, vom meinigen, der Mandel auf meinem Leib bey Leben und Thodt von jetzund und ewig, soll verpfändet seyn dazu, und gedachter /48r/ Manachem hatt sich verbunden wegen dieses Brieffs auf das Heyrathguth und Vermehrung, alß wie alle Gerechtigkeiten von solchem Brieff auf dem Heyrathguth und Vermehrung nach Gebrauch, der Jungfrawen bey Juden und nach Aufrichtung der Gelährten, und solches ist keine Aufsatz, und Copia von Brieff, und solches ist all geschehen, mit dem /v/ Mandelgrieff von Manachem Nathan zu der gemelten Jungfer Mink Dochter Isaac, alß oben stehet, alß recht und bestendiget
Manachem Mendel Sohn Nathan Brautigam Oscher Sieligmann Sohn Simson
Manachem Mendel Sohn David

Doch auch diese zweite wortgetreue Übersetzung lässt deutlich erkennen, dass es für beide Übersetzer schwierig war, die 100 „Pfund" Silber der aschkenasischen Standard-Ketubba und ihre nach *minhag* erfolgende Umrechnung in 600 fl. resp. 400 Rtlr. in der Übersetzung miteinander in Einklang und zum Ausdruck zu bringen. Beide Übersetzer hatten die 200 Sus der antiken Mindest-Ketubba in ihre Rechnung einbezogen. Der erste Übersetzer bezifferte die Gabe des Mannes mit 200 Rtlr., da er irrtümlich diese 200 Sus mit der Widerlegung der Mitgift durch den Bräutigam in Höhe der

[594] StA Detmold L 82 Nr. 336/1, Q 8, pr. 16. Juni 1732.

50 „Pfund" Silber in eins setzte; nach dem zweiten Übersetzer hingegen erbrachte der Mann 400 fl., indem er mit 200 fl. die 200 Sus und mit weiteren 200 fl. die 50 „Pfund" Silber wiedergab, so dass die Frau nur noch 200 fl. (oder 133 Rtlr.) Mitgift eingebracht hatte, also eine erheblich geringere Summe.

Die Assessoren mussten nichts von diesem Hintergrund wissen, um sich dem Votum des Referenten anzuschließen. Assessor Bürgel erklärte, er halte „die angegebene pacta dotalia allerdings [für] verdächtig",[595] Schmitz klagte zu Recht über „pactis malè in Germanicum vertis".[596] Es zeigt sich, dass die hohe aschkenasische *ketubba* mit ihren fiktiven Summen wenig geeignet war, die eingebrachte Mitgift zu beweisen, und dies war umso schwerer für eine auf dem Land lebende Jüdin, die auf keine professionellen Übersetzer zurückgreifen konnte.[597]

Durch den Vorwurf der mangelhaften Übersetzungen waren aber auch die weiteren, von Mink vorgebrachten Argumente diskreditiert, zu Gunsten ihres Prozessgegners. Assessor Bürgel bezweifelte zunächst zwar, dass die Gütergemeinschaft im Lippischen außerhalb der Städte üblich sei, wollte aber die Behauptung der Meiers akzeptieren, Minks Wohnort genieße Stadtrecht, und ihr so die Praxis der Gütergemeinschaft unterstellen. Speckmann hielt zwar dafür, die im Lippischen übliche Gütergemeinschaft könne zwar im konkreten Fall durch einen Ehevertrag aufgehoben werden; er glaube auch, dass dies hier zwar geschehen sei, doch sei die Witwe nach dem Tod ihres Mannes in dessen Besitz geblieben und habe kein Inventar erstellt, „und Nichts neues seye, daß die Juden gegen die Christen allerhand Gefährligkeiten zu gebrauchen pflegten".[598] Speckhan ergriff die ihm gebotene Gelegenheit, judenfeindlichen Vorurteilen freien Lauf zu lassen, ohne dass ihm aber nachzuweisen gewesen wäre, dass dies unmittelbaren Einfluss auf

595 BA Koblenz, AR 1/I 123, fol. 147r.
596 BA Koblenz, AR 1/I 123, fol. 148r.
597 Siehe hierzu das folgende Kapitel.
598 BA Koblenz, AR 1/I 123, fol. 147v.

seine Urteilsfindung genommen hatte. So war das Gericht letztlich bewährten römisch-rechtlichen Prinzipien gefolgt.

Die vom Gläubiger postulierte, angeblich auch unter Juden übliche Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lippe verdankte sich indes deutlich erkennbar einer geschickten, den eigenen Interessen förderlichen Argumentation; in der Praxis hätte sie sich wohl kaum verifizieren lassen. Denn erst 1786 wurde im Zuge aufklärerischer Bestrebungen verfügt, dass auch jüdische Eheleute „ohne Ausnahme, sie mögen gemeinschaftlichen Handel treiben oder nicht", der in Lippe gewohnheitsmäßig geltenden Gütergemeinschaft unterworfen seien, die sie allerdings durch Eheverträge einschränken oder aufheben konnten.[599] Als aber eine verwitwete Jüdin 1792 für sich die Gütergemeinschaft reklamierte mit der Begründung, „auch schon nach gemeinen Rechten werden die Juden nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, worin sie wohnen, wenn ihnen kein Privilegium oder Herkommen verstattet, das von selbigen abweichende Mosaischen Gesetz zu beobachten",[600] bezeichnete das zuständige Amt Brake ihre Ansprüche als „lächerlich", denn eine Gütergemeinschaft habe unter jüdischen Eheleuten nie existiert.[601]

In einer Zeit, in der die Gleichberechtigung der Juden auf der politischen Tagesordnung stand, wurde ihnen wie so oft das „gemeine Recht" verwehrt, sofern es nicht ihrer Gleichverpflichtung diente. Anwälte und erstinstanzliche Gerichte mochten den Status der Schutzjuden und damit eine ständische Ungleichheit betonen. Die höchsten Gerichte des Alten Reichs indes unterschieden in ihrer Rechtsprechung zwischen *persona* und *causa* und ließen Jüdinnen und Juden den allen anderen *cives Romani* gewährten Rechtsschutz nach dem antiken Grundsatz der „Iudaei Romano communi iure viventes" zukommen. Prozessniederlagen von Jüdinnen sind daher nicht in

599 Dina van Faassen, „Jüdisches Frauenleben in Lippe bis 1858", *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 62 (1993), S. 129-160, hier S. 147.

600 StA Detmold, L 83 A, 12 J 236, Q 4, fol. 8r-10v, prod. 18. April 1792, Zitat fol. 8v-9r.

601 StA Detmold, L 83 A, 12 J 236, Q 8, fol. 23r-34v, prod. 29. Juni 1792, Zitat fol. 28r; hierzu auch Faassen, Frauenleben, S. 147 f.

erster Linie als Zeichen für den Erfolg „standesspezifisch-exklusiver" und antijüdischer Argumentation zu werten, sondern hatten vornehmlich ihren Grund in Sachverhalten, die mit römisch-rechtlichen Prinzipien nicht vereinbar waren. Die für dieses und das folgende Kapitel untersuchten Akten vermögen indes nicht die von Friedrich Battenberg anhand eines Reichskammergerichtsprozesses gemachte Beobachtung zu bestätigen, „ganz der 1564 am Kammergericht geforderten Trennung von Person und Sache" entsprechend sei „stets eine versachlichte Auseinandersetzung mit juristischen Argumentationstechniken geführt [worden], durch die die Religions- und Gruppenzugehörigkeit der Parteien ... gänzlich in den Hintergrund treten konnte".[602] Aus der Prozesspraxis der höchsten Reichsgerichte war das Stereotyp der „ehrlosen Juden" mitnichten verbannt, sondern konnte in Eingaben wie Voten der Senatsmitglieder jederzeit aktiviert werden. Von einer „Privatisierung" des Stereotyps kann keine Rede sein.[603]

---

602 Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches, S. 36: „Die beiderseitigen Anwälte enthielten sich in ihrem juristischen Schlagabtausch vor Gericht jeder antijüdischen Anspielung ...".

603 Die „privatisierte Ehrlosigkeit" wird wiederholt von Battenberg angeführt, Kammerknechtschaft, S. 77, 79, 81.

5 Töchter als Erbinnen? – Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil'

Das folgende Kapitel widmet sich der Stellung der Frau in Norm und Praxis jüdischen Erbrechts. Ausgehend von der halachischen Diskussion in der Frühneuzeit untersucht es insbesondere eine aschkenasische Besonderheit jüdischer Erbpraxis, den ‚Vertrag über einen halben männlichen Anteil', der ähnlich wie die hohe aschkenasische Standard-Ketubba auf einer rechtlichen Konstruktion mit einer fiktiven Geldsumme beruht. Seine Funktion, der Tochter Teilhabe am Nachlass in der Höhe eines halben männlichen Anteils zu verschaffen, konnte er so lange reibungslos erfüllen, als stillschweigender Konsens hinsichtlich der fiktiven Schuldsumme herrschte. Daher soll an Konflikten aufgezeigt werden, wann und warum eine Partei den Konsens brach, wie unterschiedliche Menschen die vorhandenen Optionen unterschiedlich nutzten. Anhand obrigkeitlicher Prozessakten ist schließlich zu analysieren, wie einerseits jüdische Erbpraxis für nichtjüdische Adressaten beschrieben und wie diese andererseits von nichtjüdischen Richtern wahrgenommen und bewertet wurde. Dabei richtet sich das Augenmerk immer auch auf den jeweiligen historischen Kontext, so den Einfluss politischer und familiärer Konstellationen auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen.

5.1 Verträge zur Teilhabe von Töchtern am Nachlass und ihre halachische Problematik

Nach der jüdischen, auf der Tora beruhenden Rechtsnorm sind bis auf den heutigen Tag Frauen keine gesetzlichen Erbinnen, sofern männliche Erben vom selben Verwandtschaftsgrad vorhanden sind.[604] Überdies kann der

[604] Siehe oben Kapitel 2. Nach dem 1965 im Staat Israel erlassenen „Erbgesetz" hingegen sind Tochter, Ehefrau und Mutter gleichermaßen gesetzliche Erben und genießen gleiches Erbrecht mit Sohn, Ehemann und Vater (Elon, Law, III S. 1403-1418). Zu neue-

Erblasser niemanden zum Erben einsetzen, der nach der Tora nicht zur Erbfolge berechtigt ist. Nach jüdischer Rechtsnorm ist somit jede individuelle Verfügung des Erblassers nichtig, die eine Tochter zur Erbin einsetzt.

In der antiken, seither gültigen jüdischen Rechtsnorm hatte man sich gegen die eine der beiden Möglichkeiten entschieden, väterliches Vermögen auf Töchter zu übertragen: gegen eine Übertragung in Form von Erbe nach dem Tod. Dagegen wurde die andere Möglichkeit, die Übertragung des Vermögens in Form von Mitgift bei der Eheschließung, nicht nur favorisiert, sondern auch als Kompensation für den Ausschluss der Tochter von der gesetzlichen Erbfolge interpretiert. Bereits im 13. Jahrhundert werden zwar in Aschkenas „Schenkungen eines Gesunden" erwähnt, in denen ein Vater seiner Tochter eine festgesetzte Summe seines Vermögens nach seinem Tod vermachte, die jedoch den Nachteil hatten, dass von der hierin festgelegten Summe nicht abgewichen werden konnte, selbst wenn das Vermögen erheblich gewachsen war.

Eine Lösung dieses Problems bot wie bereits erwähnt erst der im 15. Jahrhundert dokumentierte *schtar jeruscha*,[605] ‚Erbvertrag', oder auch *schtar jeruscha chazi chelek sachar*[606], ‚Erbvertrag über einen halben männlichen Erbteil', *schtarot chazi chelek sachar*[607] ‚Verträge über einen halben männlichen Erbteil', *schtar ke-chazi chelek sachar*[608] ‚Vertrag entsprechend einem halben männlichen Erbteil' genannt, seit dem 16. Jahrhundert zumeist als *schtar chazi (chelek) sachar*, ‚Vertrag über einen halben männlichen (Erbteil)' bezeichnet,[609] jiddisch ausgesprochen kurz ein ‚stores' (‚Vertrag',

---

ren Versuchen, zwischen israelischer Gesetzgebung und jüdischer Rechtnorm zu vermitteln, siehe Rivlin, Vertrag, S. 174-177.

605 NRGA Jakob Molin 155, RGA Josef Kolon 13, RGA Moses Minz 45 und 47, Jakob Weil, Dinin va-halachot § 16; als Plural שטרי ירושות in RGA Jakob Molin 88 und RGA Moses Minz 47.

606 RGA Jakob Weil (2000) 20, ähnlich Bodleian Library Oxford, Neubauer 820 (Hunt. 221), fol. 93b: שטר ירוש' כחלק זכר: Erbvertrag entsprechend einem männlichen Erbteil.

607 NRGA Jakob Molin 164.

608 Staatsbibliothek Hamburg, Ms. hebr. 218a, Nr. 9 (unfol.), und ebd., 218b, fol. 9r-11v; Bodleian Library Oxford, Neubauer 2229 (Mich. 529), fol. 8v-10r, Nr. 9, 2. Tewet 5322 /10. Dezember 1561. Zu dieser Formularsammlung siehe unten.

609 Siehe oben Kap. 3.2.2. Ein Formular in deutscher Übersetzung ist abgedruckt bei Moses Mendelssohn, „Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen.

von hebr. *schtarot*, pl. von *schtar*), wie das Dokument im 17. und 18. Jahrhundert häufig auch in den für Nichtjuden bestimmten Schriftsätzen heißt. Dass sich ein derart unspezifischer Begriff durchsetzte, indiziert, dass sich der rechtliche Charakter dieses Vertrags nur schwerlich auf einen prägnanten Begriff bringen ließ für Leser, die mit jüdischem Recht nicht vertraut waren.

Der Vertrag basiert auf einer juristischen Fiktion, auf einem ‚Scheinkredit': Wohl wissend, dass niemals eine Zahlung seitens der Tochter erfolgt war, bekannte der Vater, Geld in Händen zu halten, das er von seiner Tochter erhalten hatte. Eine Stunde vor seinem Tod sei er zur Rückzahlung dieser Schuld verpflichtet. Jedoch habe er mit seiner Tochter die Bedingung vereinbart, wenn die Zeit der Rückzahlung komme und die Erben ihr Erbe in Besitz nehmen und teilen wollten, so hätten sie die Wahl, der Tochter oder ihren Nachfahren entweder die (im allgemeinen hoch angesetzte fiktive) Schuldsumme zu „zahlen" oder ihr aber den halben männlichen Erbteil, hiervon explizit ausgenommen Bücher und Immobilien, zu „geben". Entscheiden sie sich für den halben männlichen Erbteil, so sind sie davon befreit, die Schuldsumme zu zahlen, selbst wenn der halbe männliche Erbteil nicht an diese Summe heranreicht. Andernfalls bleibt die Verschreibung in ihrer Gültigkeit bestehen, so dass sie verpflichtet sind, ihr die Summe vollständig zu zahlen.[610]

Entworfen von dem Verfasser der Philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin, Oberrabbiners zu Berlin. Berlin, bey Christian Friedrich Voß, 1778", in: ders., *Schriften zum Judentum*, bearb. von Simon Rawidowicz, Berlin 1930, ND Stuttgart / Bad Cannstatt 1974 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 7), S. 111-251, hier S. 248-251, Dokument F „Verschreibung des halben männlichen Erbtheils".

610 Der Inhalt ist hier zusammengefasst nach dem Standardformular, abgedruckt in Nachalat schiw'a, § 21, fol. 53r-54r; das Formular des mir vorliegenden Nachdrucks Bne Brak [1991/2] der Ausgabe Warschau 1883/84 datiert allerdings vom 13. Tewet 5543 / 18. Dezember 1782, Fürth, und hat folglich das Formular eines früheren Druckes ersetzt, um die Sammlung so zu aktualisieren. Jenes frühere Formular dürfte sich aber inhaltlich nicht wesentlich von der Ausgabe Warschau unterschieden haben, wie eine 1773 gedruckte Übersetzung des ‚Vertrags' zeigt, die auf einem früheren Druck von Nachalat schiw'a basieren muss: Jacob Georg Christian Adler, *Seder tikkune*

Da die Tochter grundsätzlich keinen Anspruch auf Bücher und Immobilien hatte, ging deren Wert nicht in Berechnung des Nachlasses ein, von dessen Wert wiederum der halbe männliche Erbteil der Tochter ermittelt wurde. Somit war ihr Anteil gegenüber denen der Söhne reduziert.[611]

Der ‚Vertrag' wirft bereits auf den ersten Blick viele Fragen auf: Konnte neben den Nachfahren auch der Schwiegersohn, der Ehemann der Tochter, den halben männlichen Erbteil einfordern, auch nach dem Tod der Tochter? Wie war jener Moment näher zu bestimmen, an dem die Erben den Nachlass in Besitz nehmen und teilen wollten; wann genau hatten sie ‚der Tochter den halben männlichen Erbteil zu geben'? Und meinte letztere Formulierung nur die Einräumung des Erbteils oder überdies die Auszahlung wie im Fall der Schuldsumme?

Das größte juristische Problem bildete aber der Scheinkredit. Seine rechtliche Funktion ist klar: Da nur im Nachhinein festzustellen ist, wann eines Menschen letztes Stündlein geschlagen hat, war der Nachlass grundsätzlich mit der fiktiven Schuldsumme belastet. Anders als in Polen, wo als Standard für die Schuldsumme 1000 Dukaten angegeben wurden, gabe es in Deutschland keine einheitliche Praxis. War in Worms in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Standardsumme von 50.000 Rtlr. üblich,[612] so wählten andernorts die Schreiber eine Summe nach Gutdünken.[613] Üblicherweise war jedoch die Schuldsumme unverhältnismäßig hoch zum potentiellen Erbteil angegeben,[614] da der ‚Vertrag über den halben männlichen Erbteil' ja einerseits die Attraktivität der Braut auf dem Heiratsmarkt erhöhen sollte und die fiktive Summe auch dazu diente, die Tochter als ‚gute Partie' darzustellen.[615] Andererseits sollten die Erben angesichts der hohen Summe gewissermaßen ganzen Herzens der Tochter den halben Erbteil einräumen,

---

schtarot. Sammlung von gerichtlichen jüdischen Contracten, Rabbinisch und deutsch. Mit einer Vorrede von O. G. Tychsen, Hamburg 1773, S. 128-139, Nr. 34.

611 Rivlin, Vertrag, S. 170.

612 Jair Bacharach, RGA Chawat ja'ir 63.

613 Nachalat schiw'a, § 21,2, fol. 54r.

614 Beispiele im Folgenden.

615 RGA Moses Minz, Nr. 47, S. 211; Nachalat schiw'a, fol. 54b, § 21,4,2 und fol. 56b, § 21,4,6.

einschließlich einer inzwischen erfolgten Wertsteigerung des Vermögens. Anders als bei der ‚Schenkung eines Gesunden', die sich nur auf den Besitz zum Zeitpunkt der Schenkung erstreckt, profitieren Tochter wie Erben vom fiktiven Schuldverhältnis: die Tochter von der Wertsteigerung des Vermögens seit Ausstellung des ‚Vertrags', die Erben davon, nicht wie früher eine hohe absolute Schenkungssumme auszahlen zu müssen, falls der Wert des Vermögens zwischenzeitlich gesunken war. Dank dieser Flexibilität kam die Verschreibung dem Erbverhältnis sehr nahe. Der Preis hierfür war das Bekenntnis des Vaters, Geld in gewisser Summe in Händen zu halten, welches seiner Tochter gehöre, wohl wissend, dass dies nicht den Tatsachen entsprach.

Ähnlich wie bei der hohen Standard-Ketubba handelt es sich bei dieser Schuldverpflichtung um ein Eingeständnis, *hoda'a*, im Sinne einer *odita*, Bekundung. Diese rechtliche Entwicklung ist bei einem frühen Exemplar eines „Vertrags entsprechend einem halben männlichen Erbteil" aus dem 16. Jahrhundert noch zu erkennen; hier folgt auf die Bezeichnung „dieser Schuldschein" immer „und diese *odita*". Während der *hoda'a* eine Forderung des Klägers vorausgeht, woraufhin der Beklagte die finanzielle Schuld eingesteht, ist die *odita* die Bekundung einer Schuld, deren Existenz durch die *odita* erst ins Leben gerufen werden kann. Die durch die *odita* eingestandene Schuld ist allerdings ohne zusätzlichen Mantelgriff (*kinjan*) nur gültig, wenn sie sich auf eine in der Vergangenheit liegende Schuld bezieht. Im Fall des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' handelt es sich allerdings um eine Schuld, die nie existiert hatte, also grundsätzlich um eine הודאה של שקר, *hoda'a schel scheker*, ein „gelogenes Eingeständnis", wie es R. Moses Sofer, der ‚Chatam sofer' (1762-1839), drastisch formulierte.[616]

---

[616] RGA Chatam sofer III (EH I) 147: דדבר ידוע הוא שהחוב הוא הודאה של שקר; vgl. Rivlin, Vertrag, S. 168. Zum ‚Chatam sofer' Jacob Katz, „Towards a Biography of the Hatam Sofer", in: ders., *Divine Law in Human Hands. Case Studies in Halakhic Flexibility*, Jerusalem 1998, S. 403-443.

Dass man sich der Problematik des Vertrags bewusst war, zeigt ein Schriftsatz, der 1753 beim Reichskammergericht vorgelegt wurde. Sein Verfasser verdankte zweifelsohne seine detaillierten Kenntnisse des jüdischen Rechts seinem Mandanten: Bei der Summe handele es sich um eine „fingirte Schuld", die nicht Vater oder Mutter, die den ‚Vertrag' ausstellten, sondern der Beglaubte „nach eigenem Gefallen auswirffet", da die Schuld „gehörtermaaßen nur zum Zwang dienet, daß der Sohn das halbe Sohnstheil an die Tochter bezahle. Es geschieht dadurch, daß die Verschreibung öffters weit stärker ist, alß des Vatters oder Mutter Vermögen sich erstrecket."[617]

Auf einer solchen Fiktion beruhte wie dargestellt auch die hohe aschkenasische Standard-Ketubba. Hier hatten die Erben im Todesfall des Ehemanns die Folgen zu tragen, indem der Nachlass zu ihren Ungunsten mit einer fiktiven Schuld belastet wurde, dies aber zumeist unter der Voraussetzung, dass die Witwe zum Wohl der Erben den Nachlass verwalten werde, so dass letztlich diese von der Fiktion profitierten. Falls dieser ‚Umweg' unerwünscht oder sein Nutzen für die Erben zweifelhaft war, so konnte die Standard-Ketubba durch eine von der Ehefrau ausgestellte Quittung reduziert werden.

Anders der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil'. Hier waren Selbstverpflichtung und Bekenntnis der Schuld grundsätzlich mit einer Bedingung zugunsten der Erben verknüpft: Der Erblasser, so heißt es, habe mit seiner Tochter die Bedingung vereinbart, wenn die Zeit der Rückzahlung komme und die Erben die Erbschaft in Besitz nehmen und teilen wollten, so hätten diese die Wahl, ob sie der Tochter oder ihren Nachfahren entweder die (fiktive) Schuldsumme ‚zahlen' oder aber ihr vielmehr den halben männlichen Erbteil, hiervon explizit ausgenommen Bücher und Immobilien, ‚geben' wollten. Wählten sie letzteres, waren sie davon befreit, die Schuldsumme zu zahlen, selbst wenn der halbe männliche Erbteil nicht

---

617 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/.), Bd. 1 (Aktennr. 1283), Q 22, „Unterthänigste Exceptional=Handlung und Bitte", prod. 10. September 1753, fol 3r-v.

an diese Summe heranreichte. Falls aber die Erben nicht die Teilhabe gewährten, bestand die Verschreibung in ihrer Gültigkeit.

Hierbei handelt es sich um eine doppelte Bedingung (*tnaj kaful*), die den Inhalt der Bedingung zunächst in positiver und danach in negativer Weise (*hen kodem le-lav*) ausdrückt. Diese Art und Weise, eine Bedingung zu formulieren, führt in der Mischna R. Meir auf Moses zurück, der so in Num 32 den Stämmen Gad und Ruben Land östlich des Jordans zuwies (mKidduschin 3,4). Hieraus werden als weitere Regeln abgeleitet, dass die Bedingung der Handlung vorauszugehen hatte (*tenaj kodem le-maase*) und erfüllbar sein müssen (*dawar sche-efschar le-kajjemo*).[618] Nicht nur in der Mischna, sondern auch in den mittelalterlichen Kodizes werden diese Regeln zur Aufsetzung einer Bedingung im Kontext des Ehegüterrechts (*kidduschin* und *gittin*) aufgeführt. Zugleich werden Wege aufgezeigt, wie Probleme aufgrund der formalen Erfordernisse der doppelten Bedingung *tnaj kaful* und *hen kodem le-lav* umgangen werden können. So erklärt Maimonides, wenn das Wort „von jetzt an" (*me-achschav*) in der Bedingung verwendet werde, welches eine schwebende Bedingung in eine definitive umwandele, so könne auf die geforderte *tnaj kaful* verzichtet werden.[619] Gleiches gilt nach dem *Schulchan aruch* für die Wendung „unter der Bedingung, dass" (*al-menat*) statt eines einfachen „wenn" (*im*).[620] Ist die Bedingung in einem schriftlichen Dokument festgehalten, so kann dessen Datum die gleiche Wirkung wie die Wendung „von jetzt an" haben (bGittin 77a). Wie es aber im ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' explizit heißt,[621] erfüllt man hierin wohlweislich die formalen Erfordernisse der doppelten Bedingung (*tnaj kaful*) in positiver und danach in negativer Reihenfolge (*hen kodem le-lav*), um auf diese Weise den ‚Vertrag' hinsichtlich

618 Hierzu Arnost Zvi Ehrman, „Conditions", *EJ engl.* 5, Sp. 865-868.
619 Maimonides, Hilchot ischut 6:17.
620 SchA EH 38:3.
621 So im Standardformular in Nachalat schiw'a, fol. 53b; ebenso in dem 1758 in Glückstadt ausgestellten Einblattvordruck, abgebildet in *EJ dt.* 6, Sp. 707.

seiner Gültigkeit abzusichern.[622] Dieses Anliegen ist verständlich in Anbetracht der Tatsache, dass der ‚Vertrag' auf einem fiktiven Darlehen als Teil einer juristischen Konstruktion beruht.

Wenn aber die Negativ-Klausel im ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' lediglich dazu diente, formale Erfordernisse möglichst genau einzuhalten, so bedeutete dies, dass die hierin festgehaltene Verpflichtung zur Zahlung der unverhältnismäßig hohen Schuldsumme auf jeden Fall nachrangig ist. Ja, es war fraglich, ob die Zahlung jemals vor jüdischen Gerichten einklagbar war, da auch die jüdischen Rechtsgelehrten, die als Richter und Gutachter fungierten, um den Hintergrund dieser Negativ-Klausel wussten.

5.2 Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in der halachischen Diskussion: Teilhabe am Nachlass oder Schuldschein

Die Frage, inwieweit der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in erster Linie der Tochter Teilhabe am Nachlass verschaffen sollte oder ob er auch als ‚Schuldschein' fungierte, falls die Erben der Tochter die Teilhabe verweigerten, beschäftigte bereits zwei Gelehrte des 15. Jahrhunderts. Auf eine Anfrage des R. Salman Kaz aus Nürnberg hin zitierte R. Jakob Molin die bekannte Klausel „unter der Bedingung, falls seine Söhne ihr die Hälfte

---

622 Auf die zwingend erforderliche Vorgehensweise, alle Verträge gemäß den Bedingungen der Söhne von Gad und Ruben auszustellen, wird hingewiesen im Anschluss an den ‚Vertrag entsprechend einem halben männlichen Erbteil' aus der handschriftlichen Sammlung von Beispielverträgen durch R. David Blum, überliefert in Staatsbibliothek Hamburg, Ms. hebr. 218a und 218b; Bodleian Library Oxford, Neubauer 2229 (Mich. 529); der Vertrag wurde von einer Frau Gütlen gemeinsam mit ihrem Ehemann Ruben für ihre Tochter Kele am 2. Tewet 5322 / 10. Dezember 1561 ausgestellt, ebd. (unfol.) Nr. 9 bzw. fol. 9r-11v (Hamburg), fol. 8v-10r, Nr. 9 (Oxford). Um so mehr fällt auf, dass diese Vorgehensweise auch im Text des hier vorgestellten Beispiel-‚Vertrags' erwähnt, aber nicht in die Praxis umgesetzt wird, indem nicht die negative Möglichkeit ausgeführt wird, dass die Erben eine Teilhabe am Erbe verweigern.

ihres Anteil geben wollen, dann ist der Schuldschein nichtig, und wenn nicht, dann hat er Bestand".[623]

Bei diesem Gutachten aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts handelt es sich wie erwähnt zugleich um den frühesten Beleg für den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil', doch geht hieraus hervor, dass der Vertrag bereits zuvor üblich war.[624] Denn R. Jakob Molin berichtete, er halte die Rechtsgutachten und Entscheidungen einiger Gelehrter seiner Generation in Händen, „dass diese Verträge, die man den Töchtern zu schreiben pflegt, nicht Erbschaften (*jeruschot*) sind, sondern Schulden durch Eingeständnisse (*hodaot*)." Dies machte, so R. Jakob Molin, aber keinen Unterschied hinsichtlich der hier gestellten Frage: Selbstverständlich sei vom Vermögen des Erblassers zunächst die Ketubba der Frau einzulösen oder jeglicher Gläubiger zu befriedigen. „Vom Rest teilt man der Tochter ihren Teil zu, denn die Tochter genießt keinen Vorrang vor den Brüdern, denn er hat ihr nur einen ganzen oder halben Anteil gleich einem der männlichen [Nachfahren] vererbt, nachdem seine Schulden bezahlt wurden, und so ist die tägliche Praxis." Denn es handelte sich ja um einen „Erbvertrag", so Jakob Molins Bezeichnung, nicht aber um einen Schuldschein, der mit den Forderungen von Witwe und Gläubigern konkurrieren konnte. Das mit der Tochter zu teilende Erbe existierte erst, nachdem die übrigen Forderungen befriedigt waren. Diesem Grundsatz gemäß sollten auch die späteren Gelehrten entscheiden.

Der norditalienische Gelehrte R. Josef Kolon (gest. 1479/80) wiederum hatte einen ‚Entsagungsvertrag' (*schtar silluk*) zu begutachten, den ein Mann seiner Frau bei der Hochzeit ausgestellt hatte, des Inhalts, dass er dem gesamten Besitzes seiner Frau entsage.[625] Als der Frau dank ihres *schtar jeruscha* von ihrem Vater Erbe zufiel, behauptete der Ehemann, er habe nur jenem Besitz entsagt, den seine Gattin bereits zum Zeitpunkt der Heirat

---

623 NRGA Jakob Molin 155, S. 210-213, hier S. 211: על תנאי שאם יאותו בניו הזכרים ליתן לה כחצי חלקם אז השטר חוב בטל ואם לאו אז הוא קיים ...

624 Yuval, Sages, S. 30.

625 RGA Josef Kolon, Schoresch 13.

(*chuppa*) zusätzlich zur Mitgift (*nedunja*) besaß. Der Rechtsvertreter der Frau entgegnete, der *schtar jeruscha* sei ein Schuldschein (*schtar chow*), eingerechnet unter ihren Besitz zum Zeitpunkt der Heirat, dem er völlig entsagt habe. Josef Kolon ging nicht explizit auf die Frage ein, ob es sich um einen ‚Erbvertrag' oder Schuldschein handele, sondern erklärte zunächst mit Verweis auf bBawa batra 150a, dass auch Verträge grundsätzlich zum Vermögen (*nechassin*) gehörten. Im Folgenden erörterte er indes nur den Aspekt der Erbschaft (*jeruscha*). Da der Mann im ‚Entsagungsvertrag' geschrieben habe, er entsage allem, „was ihr ist und sein wird", schließe die Kategorie „was ihr sein wird" sowohl Vorhandenes als auch Anwartschaft (*ra'uj*) ein, und zwar nicht allein den künftigen Gewinn (*perot*) vom Besitz der Gattin, wie vom Mann behauptet, sondern alles Künftige – den Gewinn ebenso wie jenes Erbe.[626]

Die Entscheidungen dieser beiden geschätzten spätmittelalterlichen Gelehrten stellten die Weichen, sollten aber künftige Gelehrte nicht so häufig beschäftigen wie die Ausführungen des R. Moses Isserles aus dem polnischen Krakau zum ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in einer Glosse zum *Schulchan aruch*:

„Wer seiner Tochter schreibt, dass sie nach seinem Tod entsprechend einem halben männlichen [Erbteil] nimmt, so gilt das Recht wie bei einer jeden Erbschaft, und die Gläubiger und die *ketubba* haben Vorrang vor diesem Geschenk und eben solches gilt für das Zehntelvermögen der Tochter. Und alle Tage seines Lebens kann der Schenkende seinen Besitz verkaufen, obwohl er ihr geschrieben hat ‚von heute und nach dem Tod', und die Tochter nimmt nur von dem Besitz, der ihm gehörte zur Zeit der Schenkung, aber nicht danach, denn niemand kann eine Sache übereignen (*le-haknot*), die niemals existieren wird (Mordechai, Kap. ‚Jesch nochalin' [Bawa batra Kap. 8]). Aber wenn man heutzutage der Tochter einen Schuldschein auszustellen pflegt unter der Bedingung, falls man seiner Tochter einen halben männlichen [Erbteil] geben werde, dann sei man der Schuld ledig, so muss man ihr, wie mir scheint, von allem geben, was man besitzt, denn die Haupt-

626 Es ist unklar, warum Samuel b. David ha-levi in Nachalat schiw'a § 21,4,6, fol. 56b, zum Ergebnis kommt, nach Josef Kolon gelte der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' hinsichtlich der Entäußerung als Schuldschein.

Hauptsache ist die Schuld, und daher muss man seine Bedingung einhalten oder die Schuld bezahlen, und so ist der *minhag*."[627]

R. Moses Isserles' Glosse nahm im ersten Teil die ältere, bereits zu Zeiten des R. Meir von Rothenburg erwähnte Praxis der Schenkung aus dem Sefer Mordechai auf.[628] Hiermit kontrastierte er den zu seinen Tagen üblichen *minhag*: Infolge des der Tochter ausgestellten Schuldscheins „muss man ihr, wie mir scheint, von allem geben, was man besitzt", wohingegen bei einer Schenkung die Tochter nur Anteil von jenem Vermögen erhält, das dem Erblasser bereits zum Zeitpunkt der Schenkung gehörte. Hierin besteht nach R. Moses Isserles das Proprium der neuen Praxis, wenn er schreibt, „denn die Hauptsache ist die Schuld". Er geht jedoch nicht so weit, explizit zu behaupten, dass – anders als bislang das Schenkungsdokument – der nach der neuen Praxis ausgestellte Vertrag auch insofern die Qualität eines Schuldscheins besitze, als er es der Tochter erlaube, mit den Forderungen anderer Gläubiger sowie der Witwe mit ihrer *ketubba* zu konkurrieren.[629] Moses Isserles wich also nicht explizit von jener von Jakob Molin aufgestellten Hierarchie der unterschiedlichen Ansprüche am Nachlass ab.

So erklärte denn sein Schüler R. Josua Falk (1555-1614), Verfasser des Kommentars *Sefer me'irat enajjim* zu Schulchan aruch und Glossen, zur Feststellung seines Lehrers, man müsse ihr von allem geben, was man besitze: Für den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' gelte dennoch das Recht einer Erbschaft, so dass zunächst der Gläubiger und die *ketubba* von seinem Vermögen befriedigt würden, weil die Erben der Schuld durch

---

627 Moses Isserles, Glosse zu SchA ChM 281:7. Josef Karo erwähnt im Schulchan aruch nicht den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil', da er allein im aschkenasischen Judentum gebräuchlich war.

628 Bawa batra § 584.

629 Auch in einer weiteren Glosse zu SchA EH 108:3 zitiert Moses Isserles gleichfalls zunächst aus dem Sefer Mordechai, um dann auf die aktuelle Praxis einzugehen: Die Töchter nähmen gleich den Söhnen von allem, was der Erblasser besitze, weil er ihnen nach Art und Weise einer *hoda'a* schreibe, dass er ihnen eine gewisse Summe schulde, und ihrer sei man nur ledig, wenn man ihnen wie den Söhnen gebe; auf diese Weise könne man ihnen auch das übereignen, was nicht in seiner Verfügungsgewalt sei, sowohl Vorhandenes (*muchsak*) als auch Anwartschaft (*ra'uj*).

den halben Erbteil ledig seien.[630] Auf dieser Aussage basierend folgerte der Posener R. Isaak b. Abraham (gest. 1685), wenn Moses Isserles explizit nicht zu dem Schluss gelange, dass der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' Präferenz gegenüber Gläubiger und *ketubba* genieße, so gelte er diesbezüglich grundsätzlich als Erbe,[631] hatte also bei einer jeden anderen Forderung zurückzustehen. Ebenso entschied 1735 R. Meir Eisenstadt.[632]

Allein R. Jakob b. Josef Reischer (ca. 1670-1733; Studium in Prag; Rabbiner in Prag, Ansbach, Worms und seit 1717 in Metz)[633] konstatierte, eine Frau könne auf ihre aus dem ‚Vertrag' erwachsenden Ansprüche gegenüber ihrem Vater nicht ohne das Einverständnis ihres Ehemannes verzichten, da wie in der Glosse des Moses Isserles zum Schulchan aruch (ChM 281:7) ausgeführt der ‚Vertrag' in der Hauptsache ein ‚Schuldschein' sei, für den nach dem Schulchan aruch (ChM 66:28) gelte, dass eine Frau auf einen in die Ehe eingebrachten Schuldschein nicht ohne das Einverständnis ihres Ehemannes verzichten könne.[634] Auch wenn Jakob Reischers Gutachten weithin beachtet wurden, fand seine Definition des ‚Vertrags' als Schuldschein über diese spezifische Frage hinaus keine Anhänger, denn zu oft war bereits die Ansicht vertreten worden, der ‚Vertrag' diene in erster Linie dazu, der Tochter Teilhabe am Nachlass zu ermöglichen.

Bereits Moses Isserles' Schwager R. Josef b. Mordechai Gerson ha-kohen (1510-1591),[635] Mitglied von dessen Gerichtsgremium und 50 Jahre Leiter einer Jeschiwa in Krakau, widmete sich in einem Rechtsgutachten dem Problem, dass ein außergewöhnlich reicher Mann seiner Tochter bei der Heirat einen ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' mit hoher

---

630 Sefer me'irat enajjim § 14 zu SchA ChM 281.
631 RGA Isaak von Posen 146.
632 RGA Panim me'irot III 17; 7. Elul 5495 / 25. August 1735.
633 Zu ihm Max Freudenthal, *Aus der Heimat Mendelssohns. Moses Benjamin Wulff und seine Familie, die Nachkommen des Moses Isserles*, Berlin 1900, S. 286-291, Note IV.
634 RGA Schwut jaakow II 120.
635 Zu ihm Yehoschua Horowitz, „Joseph ben Mordechai Gershon Ha-kohen of Cracow", *EJ engl.* 10, S. 233.

Summe ausgestellt, ihn ihr aber dann mit dem Einverständnis ihres Ehemanns abgekauft habe. Nun bereute die Tochter den Verkauf und wollte ihn mit der Begründung annullieren, sie habe nicht etwas verkaufen können, das noch nicht fällig geworden war und noch nicht existierte, denn die Gelehrten hätten entschieden: ‚Was ich von meinem Vater erben werde, verkaufe ich dir – so hat er nichts gesagt'[636]. Dagegen behauptet Vater, es handele sich bei dem Vertrag um eine gewöhnliche Schuld; auch gehe es nicht um ein Erbe, sondern ein Geschenk. Josef b. Mordechai Gerson ha-kohen erwiderte, der Verkauf sei ungültig. Es gehe im Vertrag um einen Anspruch (*koach*) auf das Erbe, „und wenn man im ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' eine feste Summe einsetzt, so besteht das Wesentliche darin, dass es nur auf diese Weise möglich ist, der Tochter Erbe zu übereignen, und allein um die Übereignung des Erbes geht es hierbei." Ebenso wenig wie der Sohn seinen Anspruch, so könne die Tochter ihren Anspruch verkaufen.[637]

In einem weiteren Gutachten behandelte R. Josef b. Mordechai Gerson den Fall, dass jemand seinen Töchtern bei ihrer Heirat jeweils einen ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' ausgestellt, kurz vor seinem Tod aber die *ketubba* seiner Frau um eine beträchtliche Summe erhöht hatte.[638] Nach seinem Tod forderten die Schwiegersöhne, zuerst vom gesamten Nachlass den halben Erbteil zu erhalten, bevor die *ketubba* ausgezahlt werde, wohingegen die Söhne zunächst die *ketubba* auszahlen wollten. Die Söhne orientierten sich vermutlich nicht nur an der Halacha, wonach die *ketubba* vorrangige Auszahlung genoss, sondern waren auch von ihren eigenen Interessen geleitet: Im Unterschied zu ihnen hatten die Töchter keinen Erbanspruch auf die Ketubba ihrer Mutter.[639] Somit wurde das Erbe der Söhne indirekt erhöht, wenn sie dereinst ihre Mutter beerbten, sofern diese keine anderweitigen Verfügungen getroffen und hierin ihre Töchter bedacht hatte.

---

636 tBawa mezia 4,10 (Ed. Liebermann), bBawa mezia 16a.

637 RGA Scheerit josef 62. Die Sammlung *Scheerit josef* wurde erstmals 1590 in Krakau gedruckt, erneut u.a. in Fürth 1767.

638 RGA Scheerit josef 37.

639 bKetubbot 52b; Rivlin, Inheritance, S. 45 f.

R. Josef b. Mordechai Gerson ging hierauf nicht ein, sondern erklärte, dass das Recht mit den Söhnen sei. Ebenso wenig wie der Sohn könne auch der Schwiegersohn protestieren, wenn der Vater seiner Frau eine große Ketubba gebe. Denn die Schuldsumme werde durch den halben männlichen Erbteil beglichen, der nicht mit einer absoluten Höhe, sondern nur im Verhältnis zum Anteil eines männlichen Erben angegeben sei, dessen Anteil gleichfalls durch die vorrangige Auszahlung der *ketubba* reduziert werde.

R. Meir b. Isaak Katzenellenbogen von Padua (MaHaRaM Padua, 1473-1565),[640] ein Zeitgenosse und Korrespondent des Moses Isserles, erörterte die Rangordnung der Begleichung von ‚Vertrag' und zu leistender Mitgift in dem Fall, dass eine Tochter nicht sogleich nach dem Tod ihres Vaters ihren Anteil am Erbe einforderte. Zwischenzeitlich heiratete eine ihrer Schwestern; die Erben, d.h. die Brüder, gaben der Braut als Mitgift das geforderte Zehntel des Vermögens. R. Meir Katzenellenbogen entschied, die Tochter mit dem ‚Vertrag' gelte insofern als Erbin, als auch sie nur ihren Anteil von dem fordern könne, was den Erben nach Abzug der Schulden übrig bleibe, darunter das Zehntel des Vermögens als Mitgift für die Braut, die hinsichtlich dessen nach bKetubbot 69a als Gläubigerin gelte. Sei allerdings der Wert des Nachlasses seit dem Tod des Erblassers gestiegen, so habe sie keinen Anteil am Gewinn, sondern erhalte lediglich ihren Anteil gemäß dem Wert zur Zeit des Todes.[641]

Der mährische Landesrabbiner R. Menachem Mendel Krochmal (1600-1661), der dem Schulchan aruch samt Glossen sehr hohe Autorität beimaß,[642] erklärte im 17. Jahrhundert, die Tochter erwarte nicht die Auszahlung einer bestimmten Summe, da der Vertrag über einen halben männli-

640 Shlomo Tal, „Katzenellenbogen, Meir ben Isaac", *EJ engl.* 10, S. 829 f.

641 RGA Meir von Padua 51, erwähnt auch bei Rivlin, Vertrag, S. 172; anders interpretiert durch Samuel b. David ha-levi in Nachalat schiw'a § 21,4,6, fol. 56b, der zu dem Ergebnis kommt, nach Meir von Padua gelte der ‚Vertrag' als Schenkung oder Schuld, und anders als die übrigen Gelehrten halte R. Meir von Padua nicht dafür, dass Ketubba und Gläubiger gegenüber diesem Geschenk Präferenz genössen.

642 Elon, Law, II S. 1183.

chen Erbteil einzig und allein dazu diene, sie nicht vom Erbe ihres Vaters zu verdrängen.[643]

So konstatierte schließlich R. Samuel b. David ha-levi, aus Polen stammend im 17. Jahrhundert als Rabbiner in Halberstadt, Bamberg und zuletzt Steinbach tätig (gest. 1680/81), nachgerade diplomatisch zu den Ansichten einiger, hier bereits vorgestellter Rechtsgelehrter, jeweils dem Kontext entsprechend gelte manchmal für den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' das Recht eines Kaufs, manchmal das einer Erbschaft, manchmal das eines Geschenks und manchmal das eines Schuldscheins. Doch diesen unterschiedlichen Interpretationen ungeachtet seien sich alle Rechtsgelehrten darin einig, dass für den ‚Vertrag' hinsichtlich Schuldschein und *ketubba* das Recht einer Erbschaft gelte und daher Schuldschein und *ketubba* vorrangige Auszahlung vor diesem Geschenk genössen.[644]

Dem Resümee R. Samuels waren insofern viele Leser beschieden, als er es innerhalb seiner kommentierten und häufig konsultierten Vertragsformularsammlung *Nachalat schiw'a*[645] abgab, in der er auch das Formular eines ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' abdruckte und auf dessen Inhalt er ausführlich unter Verweis auf ergangene Gutachten einging.

Überdies waren Erbstreitigkeiten wegen des ‚Vertrags', zumal wenn sie in Frankfurt ausgetragen wurden, über die Grenzen bekannt; dort gefällte Entscheidungen, wonach der ‚Vertrag' primär die Funktion hatte, der Tochter Teilhabe am Erbe zu gewähren, wurden als Präzedenzfälle betrachtet, wie ein Gutachten des R. Juda Mehler, seit 1704 kurkölnischer Landesrabbiner, zeigt.[646] Da er, wie er betont, bei Abfassung des Gutachtens gerade

---

643 RGA Zemach zedek 95, fol. 73v-76a, hier fol. 75v.

644 Als Beispiele für die Ansicht, der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' gelte manchmal auch als Schuldschein, führte er die beiden bereits vorgestellten Gutachten des R. Josef Kolon und des R. Meir b. Isaak Katzenellenbogen von Padua an.

645 § 21, fol. 53a-57a.

646 RGA Juda Mehler 51. Zu ihm ausführlich Birgit Klein, „‚Unter der Herrschaft einer gnädigen Obrigkeit' – Das Kurkölner Landesrabbinat von den Anfängen bis in die Zeit von Kurfürst Clemens August", in: Franz Günter Zehnder (Hg.), *Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts*, Köln 2000 (Der

nicht zu Hause war und daher nicht in seinen Büchern nachschlagen konnte, verweist er auf eine Auseinandersetzung in Frankfurt am Main, „einer Stadt voller Gelehrter und Schreiber", in der es um eben diese Frage gegangen sei, ob die Formulierung des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' nicht eine Schuld, sondern vielmehr ein Erbe intendiere. Wenn man in Frankfurt einen Vergleich zwischen den Parteien erzielt habe, so beweise dies, dass der Aspekt des Erbes überwiege. Denn andernfalls hätte man gewiss nicht Macht und Recht der Erben nach der Tora gemindert, und folglich handele es sich bei den Frankfurtern auch nicht um *dajjane dachazazta* („Richter der Halbierung").[647] Mit seiner Entscheidung, der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' intendiere ein Erbe, begründete R. Juda Mehler, dass es die Erben nicht vorziehen konnten, die bei der Eheschließung, also Jahre und Jahrzehnte vor dem Erbfall, festgelegte Schuldsumme auszuzahlen, wenn das Vermögen im Laufe der Jahre stark angewachsen war und der Wert eines halben männlichen Erbteils den der Schuldsumme überstieg.

Am präzisesten definierte schließlich R. Moses Sofer das Verhältnis von ‚Schuld' und ‚Erbe', ‚Vertrag' und Ketubba, als er darüber zu befinden hatte, dass jemand vor seinem Tod seiner Frau viele Geschenke und Mobilien gegeben hatte. Hiergegen erhoben nun die Schwiegersöhne Einspruch, die so die Bedeutung ihres ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil', der „nach der Weise einer definitiven Schuld formuliert" war, geschmälert sahen, zumal im ‚Vertrag' der *kinjan* auch durch die Ehefrau vollzogen worden sei, die daher nicht die Macht habe, den Anteil der Töchter zu reduzieren.

Moses Sofer hatte indes keine Einwände gegen eine Schenkung an die Ehefrau, sofern sie in wahrhafter Absicht erfolgte: „Wenn er sie liebt, so ist diese Schenkung in keiner Weise anzufechten, denn er kann alle Tage seines

---

Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 5), S. 252-278, hier S. 272-278.

647 Nach bBawa batra 133b handelt es sich dabei um Richter, die aus Unkenntnis des Rechts einen Vergleich erzielen und daher die umstrittene Summe teilen.

Lebens mit seinem Vermögen machen, was er will." Nach Aussage des *Nachalat schiw'a* schreibe man in jeden ‚Vertrag' auch den *kinjan* durch die Ehefrau, und doch geschehe es täglich, dass jemand die Ketubba seiner Frau um einige Tausende erhöhe, ohne dass sich Einspruch erhebe.

Denn der *kinjan* habe allein die Funktion, die Worte des Vertrags zu bestätigen, dass nämlich die Tochter ihren halben männlichen Anteil als eine Art Erbe erst dann erhalte, wenn man die Erbschaft in Besitz nehme. Solange aber weder Schulden noch Ketubba beglichen seien noch die Beschenkten ihre Geschenke erhalten hätten, solange gebe es keine ‚Besitznahme des Erbschaft', somit kein Erbe und keine Inpflichtnahme der Frau infolge ihres *kinjan*,[648] die erst nach Begleichung der Schulden und Stellung der Geschenke einsetze.

Man dürfe sich aber nicht davon in die Irre leiten lassen, dass R. Moses Isserles zu ChM 281 schreibe, die im ‚Vertrag' genannte Schuld sei die Hauptsache und nicht das Erbe, und daraufhin annehmen, dass folglich die Töchter mit ihrer Schuldverschreibung Vorrang vor dem Geschenk der Mutter genössen. Denn es sei eine vielfach ausgemachte Sache, dass das Erbe die Hauptsache sei und der Vertrag allein deshalb als Schuld formuliert sei, da nur auf diese Weise die Tochter auch Anteil an dem erhalte, was zur Zeit der Abfassung nicht existierte; R. Moses Isserles spreche von einer Schuld nur in dieser, aber in keiner anderen Hinsicht. Denn es sei doch bekannt, dass es sich bei der Schuld um ein „gelogenes Eingeständnis" (*hoda'a schel scheker*) handele.

Sollte aber der Erblasser die Schenkung nur vorgetäuscht haben, so gelte er definitiv als ‚Räuber'. Auch wenn er seiner Frau nur ein Geschenk gemacht hatte, um sein Vermögen an den Töchtern ‚vorbeizuschmuggeln', fordere man diese nachdrücklich auf, jenen Bann und Schwur nicht zu übertreten, zu dem auch sie sich mit ihren *kinjan* verpflichtet habe, das Schuldbekenntnis nicht derart zu hintertreiben. Festzuhalten bleibt, dass R. Moses Sofer grundsätzlich Schenkungen an die Frau, auch durch die Erhöhung der *ketubba*, als legitim anerkannte, selbst wenn dies zum Nachteil der Erben war.

---

[648] RGA Chatam sofer III (EH I) 147; vgl. Rivlin, Vertrag, S. 172.

Somit herrschte Einigkeit, dass die Forderung der Witwe, d.h. im Allgemeinen der Mutter, aufgrund ihrer *ketubba* Vorrang vor ihrer Tochter dank des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' genoss. Denn nach der jüdischen Rechtsnorm wäre eine Witwe nur dann verpflichtet gewesen, sich ihre *ketubba* auszahlen zu lassen, wenn andernfalls die Forderungen von Gläubigern aus dem restlichen Nachlass nicht befriedigt werden konnten.[649] Da indes der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' nicht als ein Schuldschein anzusehen war, der mit der *ketubba* zu konkurrieren vermochte, konnte die Tochter weder die Auszahlung der *ketubba* ihrer Mutter noch die vorrangige Befriedigung ihrer aus dem Vertrag herrührenden Forderungen verlangen.[650]

Doch stellte sich nun grundsätzlich die Frage, inwieweit der Nachlass geteilt werden konnte, so lange die *ketubba* noch nicht eingelöst war. Und dies war umso fraglicher, als infolge der hohen Standard-Ketubba in vielen Fällen der gesamte Nachlass der Witwe zugesprochen worden wäre. Der Grund für das Bestreben, den Nachlass möglichst lange ungeteilt und damit oft in der Hand der Witwe zu belassen, lag wie festgestellt vor allem darin, dass die Teilung des Geschäftskapitals unter den Kindern möglichst lange aufgeschoben werden sollte, da höheres Geschäftskapital auch höheren Gewinn ermöglichte. So hatte der Wiener Simson Wertheimer in seinem Testament vom 16. Ijjar 5477 (27. April 1717) zwar seinen Söhnen und Töchtern mit einem *schtar chazi sachar* den Anspruch auf die Hinterlassenschaft bestätigt, jedoch sogleich verfügt, der „Nachlaß [dürfe] durchaus nicht getheilt werden, sondern vielmehr bleibe dieser als fruchtbringendes Capital liegen, um meine Nachkommen zu befähigen, so wie ich es seit Jahren that, am Hofe unserer gnädigen Beherrscher, der Himmel schütze sie, zu dienen".[651]

---

649 Moses Isserles, Glosse zu SchA EH 102:1.

650 Sofern sich auch die Ansprüche ihrer Mutter nur auf Mobilien erstreckten, SchA EH 102:2.

651 J. Taglicht (Hg.), *Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Finanz-, Wirtschafts- und Familiengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, Wien / Leipzig 1917 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. 7), S. 272-275, Nr. 279; Zitat S. 273.

Ja, zuweilen herrschte stillschweigender Konsens, den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' lediglich als ideelle Erbbeteiligung zu betrachten, wie es in den lobenden Worten der Glikl bas Juda Leib (Glückel von Hameln) zum Ausdruck kommt: „Mein Mann ... und mein Schwager ... haben nichts zu erben begehrt, obwohl sie ein jeder einen *schtar chazi chelek sachar* hatten. Doch haben sie ihn nicht eingefordert und alles für meine Mutter und ihre Waisen stehen lassen."[652]

Es überrascht daher nicht, dass sich das Bestreben, den Nachlass möglichst lange ungeteilt und damit oft in der Hand der Witwe zu belassen, auch auf die Praxis des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' auswirkte. Denn ging der Nachlass zunächst auf die Witwe über, so verschob sich somit der Erbfall auf den Zeitpunkt ihres Todes.[653] Daher war es nur konsequent, wenn in Aschkenas die Brautmutter bei der Heirat ihrer Tochter einen ‚Vertrag' ausstellte[654] oder (anscheinend häufiger) sich gemeinsam mit ihrem Mann in einem ‚Vertrag' zur Rückzahlung der fiktiven Schuld verpflichtete, da nur auf diese Weise den Töchtern Teilhabe am Nachlass

---

652 David Kaufmann (Hg.), *Die Memoiren der Glückel von Hameln vom Jahre 1646/47 bis 1718/19* (hebr., *Sichronot marat glikl hamel mi-schnat 5407 ad 5479*), Frankfurt/M. 1896, S. 168. Vgl. Bertha Pappenheims Übertragung, „obwohl sie ein jeder vertragsgemäß auf die Hälfte des Erbteiles eines Sohnes Anspruch gehabt haben", interpretiert den ‚Vertrag' als Erbdokument (*Die Memoiren der Glückel von Hameln. Aus dem Jüdisch-Deutschen von Bertha Pappenheim*, [Wien 1910] ND Weinheim 1994, S. 158).

653 So auch die Interpretation in Nachalat schiw'a, fol. 54a.

654 StA Marburg, 86 Hanauer Nachträge Nr. 28753, Nr. 2; Güldchen b. Jakob ha-kohen s"l für ihre Tochter Hendlen, Hamm, 11. Tammus 5364 / 9. Juli 1604; Prof. Dr. Diethard Aschoff hat mir Kopien der Verträge in dieser Akte zur Verfügung gestellt, die ich für eine von ihm herausgegebene Edition übersetzt habe. Der Inhalt der Verträge ist skizziert in den *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600*, 3 Bde., bearb. von Uta Löwenstein, Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 1), hier Bd. 3, S. 157 f.; die Angaben auf der Grundlage einer Mitteilung von Dr. Daniel Cohen s"l lassen den rechtlichen Charakter der ‚Verträge' nicht erkennen. Ein weiteres Beispiel für einen von der Mutter ausgestellten ‚Vertrag' bei Fraenckel, Mémoire, S. 191, und zwar der dort abgebildete Heiratsvertrag zwischen Jakob Guggenheim und Sara Weil vom 11. September 1742.

garantiert war.[655] Falls der Vater bereits vor der Hochzeit der Tochter gestorben war, stellte die Witwe den ‚Vertrag' aus.[656]

Folglich machte der ‚Vertrag' eine Form der Vermögensübertragung möglich, die von der Rechtsnorm nicht vorgesehen war: die Weitergabe in weiblicher Linie, wie das folgende Beispiel eindrücklich demonstriert. Am 13. Nissan 5358 / 1598 erklärte Bräunlen, Tochter des geehrten Jakob ha-kohen sel. A., im westfälischen Hamm, sie halte 1000 fl. von Hendlen und Sara, Töchtern des Juda bar Alexandri ha-kohen s"l in Händen. Eine Stunde vor ihrem Tod beginne die Zeit der Einforderung der Schuld. Sollte eine der beiden Gläubigerinnen versterben, so erhalte die andere Schwester allein die 1000 fl.; sollten beide Schwestern versterben, so solle ihre (Bräunlens) Schwester Güldchen die 1000 fl. erhalten, jedoch unter der Bedingung, dass Güldchens Gatte, besagter Herr Juda, ihr über die 1000 fl. eine Zusatz-Ketubba, eine *tossefet ketubba*, zusätzlich zu ihrer *ketubba* ausstelle, die sie bereits von Juda erhalten habe. Falls Güldchen zu Lebzeiten ihres Mannes versterbe, so erhalte ihr Mann alles, was Güldchen bereits erhalten hatte. Falls aber Bräunlens Bruder Menachem bereit sein werde, Hendlen und Sara ein Drittel ihres Nachlasses zu geben, solle die Schuld als beglichen gelten, desgleichen, falls sie noch lebende Nachfahren haben werde. An das Dokument schließt sich die Bestätigung des Juda, Gatte der Güldchen und Vater der Hendlen und Sara, vom 14. Tammus 5364 / 12. Juli 1604 an, die vorangegangene Abschrift stimme mit dem Original der Urkunde überein, das er bis zum Zeitpunkt der Einforderung der Schuld für seine Tochter aufbewahre. Dann sei er verpflichtet, seinem Schwiegersohn, Herrn Jakob, das Original der Urkunde auszuhändigen, die bei ihm als Pfand liege, damit er hiermit die 500 fl., die ihm anteilsmäßig zustünden, einfordern könne.
Vier Tage vor dieser Bestätigung hatte Frau Güldchen, Gattin des Juda, ihrer Tochter Hendlen einen „Vertrag über einen halben männlichen Erb-

655 Vgl. bereits oben Kapitel 3.3.2 das Gutachten in Müller, Responsen, fol. 40b, Nr. 164.
656 StA Würzburg, „Juden" 31, Inventar Nr. 222: Rechle, Witwe des Naftali Hirsch, für Tochter Zortel, Acholshausen, 13. Aw 5528 / 27. Juli 1768, und für Tochter Zerle, Acholshausen, 6. Tewet 5546, 7. Dezember 1785.

teil" ausgestellt, vermutlich bei Hendlens Heirat, so dass dann der von Juda erwähnte Schwiegersohn Jakob Hendlens Bräutigam wäre. Güldchen erklärte, sie halte 800 fl. von Hendlen in Händen, sei eine Stunde vor ihrem Tod zur Rückzahlung verpflichtet. Alternativ hätten ihre Söhne die Wahl, ihre Tochter mit der Hälfte des einfachen männlichen Erbteils am gesamten, von ihr hinterlassenen Vermögen zu beteiligen.

An den beiden Dokumenten ist zunächst bemerkenswert, dass die kinderlose Bräunlen ihren Nichten einen Anteil an ihrem Nachlass zusicherte, zum Nachteil ihres Bruders Menachem, der ohne eine entsprechende Verfügung ihr Alleinerbe gewesen wäre. Dagegen ist nicht ganz klar, wie Güldchens ‚Vertrag' zu interpretieren ist: Geht aus ihm hervor, dass Güldchen, deren Gatte Juda zweifelsohne zur Zeit des Vertragsabschlusses noch lebte (er bestätigte ja drei Tage später die Abschrift von Bräunlens Vertrag), während der Ehe über eigenes Vermögen verfügte? Oder handelt es sich um einen der in *Nachalat schiw'a* erwähnten, aber nur selten überlieferten Verträge, in denen sich die Mutter der Braut nicht gemeinsam mit ihrem Mann, sondern in einem eigenen ‚Vertrag' für den Erbteil der Tochter verpflichtete? Dann hätte auch ein entsprechender Vertrag von Güldchens Vater existiert, der aber nicht überliefert ist.[657]

---

[657] Die Tatsache, dass die Verträge in Hanau überliefert wurden, lässt vermuten, dass Hendlen dorthin geheiratet hatte. Zwei weitere, in dieser Akte überlieferte Verträge wurden zugunsten des Naftali, Sohn von Bräunlens und Güldchens Bruder R. Menachem, 1611 in Hanau ausgestellt, der eine von Naftalis Bruder Jakob. Dieser Jakob wiederum könnte der Gatte der Hendlen und damit der Schwiegersohn (und zugleich Neffe) von Bräunlen und Juda sein. Möglicherweise hatte er die beiden ‚Verträge' an seinen Bruder Naftali im Rahmen eines Kredits abgetreten. Zum besseren Verständnis der Stammbaum:

> Bräunlen (Dok. 1: Hamm, 13. Nissan 1598 / 19. April 1598) (Hamm)

Jakob ha-kohen (gest. vor 1598) > Güldchen (Dok. 2: Hamm, 11. Tammus 5364 / 9. Juli 1604) ∞ Juda b. Alexandri ha-kohen (Bestätigung Dok. 1: Hamm, 14. Tammus 5364 /12. Juli 1604) >> Hendlen u. Sara

> Menachem (Mannes) ha-Kohen (Hamm, Hanau) >> Jakob und Naftali (Dok. 3, Hanau, 2. Schwat 5371 / 16. Januar 1611)

R. David Blum nahm im 16. Jahrhundert einen von beiden Elternteilen ausgestellten ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' als einziges Muster für einen *schtar chazi chelek sachar* in seine handschriftliche Formelsammlung von Beispielverträgen[658] auf. In mehreren Abschriften überliefert,[659] war es offenkundig beliebt und genoss hohes Ansehen; folglich fand auch der von beiden Elternteilen ausgestellte ‚Vertrag' Nachahmung.[660]

Diese übliche Praxis war dem aus Polen stammenden Samuel b. David halevi aus seiner Heimat gänzlich unbekannt; ja, er kritisierte sie gar als irreführend, da selbst in dem Fall, dass der Mann vor seiner Frau sterbe, der ‚Vertrag' erst mit dem Tod der Frau eingefordert werden könne, da man sich jedes Mal nach dem Letztlebenden richte und folglich der ‚Vertrag' keine Rechtskraft besitze, solange ein Elternteil noch lebe. Folglich nahm er in sein Formelbuch *Nachalat schiw'a* allein einen vom Vater der Braut ausgestellten ‚Vertrag' auf. Die Sammlung wurde im Todesjahr des Verfassers 1680/81 erstmalig gedruckt, erschien in weiteren Auflagen und wurde somit häufig konsultiert.[661] Des großen Einflusses dieser Sammlung ungeachtet,[662] sind aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ‚Verträge über einen hal-

---

658 Zur Praxis von Formelsammlungen seit der Antike siehe H.-J. Becker, „Formel, Formular, Formelsammlung", *HRG* 1 (1971), Sp. 1157-1163.

659 Staatsbibliothek Hamburg, Ms. hebr. 218a und 218b; Bodleian Library Oxford, Neubauer 2229 (Mich. 529). Dass in den Katalogen zu den hebräischen Handschriften der Bodleian Library von Adolf Neubauer (1886) und Malachi Beit-Arié (1994) nicht auf die Hamburger Handschriften hingewiesen wird, zeugt vom geringen Interesse an den Formularsammlungen. Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' wurde von einer Frau Gütlen gemeinsam mit ihrem Ehemann Ruben für ihre Tochter Kele am 2. Tewet 5322 /10. Dezember 1561 ausgestellt, ebd. (unfol.) Nr. 9 bzw. fol. 9r-11v (Hamburg), fol. 8v-10r, Nr. 9 (Oxford).

660 UB Johann Christian Senckenberg Frankfurt/M., Ms. hebr. oct. 31, fol. 75r-76r, Jutche mit ihrem Gatten Meir b. Juda für Tochter Röslin, Fulda, 13. Cheschvan 5423 / 26. Oktober 1662; CAHJP Jerusalem, Inv. 4665, Best. Breidbach-Bürresheim, Juda Lew b. Meir mit Gattin Serle b. Abraham für Tochter Tirze, Heddernheim, 6. Tammus 5514 / 26. Juni 1754.

661 Hier zitiert nach der Ausgabe Warschau 1883/84, ND Bne Brak [1991/2], fol. 54a, § 21:1

662 So erklärte Jakob Reischer, die Schreiber der Verträge folgten unabsichtlich den Formulierungen in *Nachalat schiw'a*; daher sei den Details der Verträge nicht allzu großes Gewicht zu schenken (RGA Schwut jaakow III 174).

ben männlichen Erbteil' bekannt, die von beiden Elternteilen aufgesetzt wurden.[663]

Und wie bereits zu sehen waren R. Moses Sofer nicht nur ‚Verträge' vertraut, in denen sich die Ehefrau gleichermaßen durch *kinjan* für die Einhaltung des Vertrags verpflichtete, sondern er auch die Ansicht vertrat, solange die *ketubba* nicht ausgezahlt sei, sei das Erbe nicht auszumachen; folglich könne die Witwe für ihren *kinjan* nicht in die Pflicht genommen und daher die aus dem ‚Vertrag' resultierenden Ansprüche nicht befriedigt werden.[664] Somit war der Erbfall bis zum Tod der Witwe aufgeschoben; es trat also eben der Zustand ein, den Samuel b. David ha-levi zwar kritisiert, aber wohlgemerkt nicht für illegitim erklärt hatte.

Somit kam der *ketubba* maßgebliche Bedeutung zu, wenn es darum ging, die Teilung des Nachlasses nach dem Tod des Erblassers bis zum Tod der Witwe aufzuschieben, nicht aber der Entscheidung den Erben. Denn die Erben konnten zwar nach dem Standardformular in *Nachalat schiw'a* anscheinend den Zeitpunkt der Teilung bestimmen, wenn es hieß, „wenn der Zeitpunkt der Begleichung [der fiktiven Schuld] eintritt und meine Söhne einverstanden sind [*je'otu*], das Erbe in Besitz zu nehmen und meinen Nachlass zu teilen, dann sollen meine Söhne die Wahl haben, besagte Schuld zu begleichen oder meiner besagten Tochter [...] den halben männlichen Teil eines einfachen Sohns von meinem gesamten Besitz zu geben, den ich zu jener Zeit haben werde, in Anwartschaft und Vorhandenes [...]". Doch R. Juda Mehler interpretierte das Wort „wenn sie einverstanden sind [*je'otu*]" in seinem bereits erwähnten Gutachten restriktiv. Den Erben wollte er nur die dreißigtägige Trauerzeit als Frist einräumen, die Teilung aufzuschieben; von dieser Regel war auch dann nicht wesentlich abzuweichen, falls die Erben in einer anderen Stadt lebten und daher für die Teilung erst noch anreisen mussten. Die Teilung sei so bald als möglich vorzunehmen

---

663 CAHJP Jerusalem, Inv. 4665, Best. Breidbach-Bürresheim, ausgestellt am 6. Tammus 5514 / 26. Juni 1754; ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/.), I Q 11, 8. Schwat 5511 / 3. Februar 1751.

664 RGA Chatam sofer III (EH I) 147.

und nicht auf einen unbestimmten Zeitpunkt zu verschieben. Diese Interpretation begründete er mit dem Zweck des ‚Vertrags', der seiner Meinung nach auch die Zahl der Heiratsbewerber steigern sollte:
„Wenn aber Söhne die Wahl haben zu sagen, ‚wir teilen jetzt oder später', wer weiß, ob nicht eines Tages der Nachlass verloren ist, vor allem dann, wenn der Besitzer des Vermögens nicht mehr am Leben ist. Wenn wir aber sagen, sie sind verpflichtet, sofort zu teilen, dann wird zweifelsohne die Zahl der Heiratswilligen steigen, selbst wenn der Vater ein Geizhals (*azran*) ist und nicht viel von seinem Vermögen seiner Tochter als Mitgift geben will, denn man kann auf jeden Fall absehen, dass der Vater irgendwann stirbt und dann viel Geld vererbt. Aber wenn wir uns der Meinung jener anschließen, die sich irren [darin, dass die Erben das Recht haben, den Zeitpunkt der Teilung zu bestimmen], welchen Nutzen haben dann die Gelehrten mit ihrer Verordnung (*takkana*) erzielt?"[665]

R. Juda Mehlers Gutachten indes behandelte allein die konkurrierenden Forderungen von Tochter und Erben; unberücksichtigt blieben hier mögliche Ansprüche der Witwe, der Mutter. Wie aber bereits vielfach zu sehen, genoss deren *ketubba* Vorrang vor dem ‚Vertrag' der Tochter. R. Josef b. Mordechai Gerschon ha-kohen hatte sogar legitimiert, dass ein Erblasser kurz vor seinem Tod die *ketubba* um eine beträchtliche Summe zum Nachteil der Erben und der Tochter erhöht hatte.[666] Grundsätzlich ging es hier auch um die Frage, inwieweit der Erblasser frei über Vermögen verfügen durfte, nachdem er den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil ausgestellt hatte. R. Jakob Molin hatte entschieden, es sei „nicht richtig", in (wohlgemerkt) „hinterlistiger Absicht" einen Teil des Besitzes der Ehefrau für das nur ihr gehörende ‚Nießbrauchgut' (*nichsse melug*) zu überschreiben, wenn man zuvor den Töchtern „Erbverträge" ausgestellt habe.[667]

---

665 RGA Juda Mehler 51.
666 RGA Scheerit josef 37.
667 RGA Jakob Molin 88, S. 161, wieder zitiert von Moses Isserles zu SchA EH 108:3.

R. Meir Eisenstadt (1660-1744) hielt es zwar für „nicht richtig", anderen seinen Besitz zu schenken, nachdem man ‚Verträge über einen halben Erbteil' abgeschlossen habe, doch sei eine solche Schenkung gültig, selbst wenn er sich im Vertrag explizit verpflichtet habe, nicht sein Vermögen ‚vorbeizuschmuggeln'. Wenn er indes sein gesamtes Vermögen testamentarisch seinen Erben überschrieben habe, so gelte hier nicht das Recht, als ob er es anderen gegeben habe, sondern da vielmehr die Erben am Ende sein Vermögen erben, seien sie verpflichtet, den Töchtern ihren Anteil zu gewähren.[668] R. Akiva Eger (1761-1814) war anderer Ansicht: Das Vermögen, das er den Söhnen bereits zu Lebzeiten überschrieben habe, sei sofort in deren Eigentum gelangt, so dass es nicht mehr zu seinem Nachlass gehörte, gleich als ob er es anderen geschenkt hätte.[669] R. Moses Sofer entschied wiederum, wenn jemand sich in einem ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' explizit verpflichtet habe, die Tochter auf diese Weise nicht zu enteignen, so sei jedes Zuwiderhandeln nichtig.[670] Wenn aber eine Schenkung in wahrhafter Absicht, aus Liebe, erfolgte, dann hatte R. Moses Sofer wie erwähnt keine Einwände dagegen, wenn der Ehemann seiner Frau viele Geschenke machte oder ihre *ketubba* um einige Tausend erhöhte.[671] Erneut war es letztlich die Ehefrau des Erblassers, deren Ansprüche gegenüber anderen Forderungen privilegiert wurden.

Somit ist ein Bestreben zu erkennen, die Position der Witwe gegenüber den Erben zu stärken. Ebenso ist deutlich geworden, dass der Anteil der Tochter am Nachlass sich reduzierte, je höher die Ansprüche ihrer Mutter am Nachlass aufgrund von *ketubba*, erhöhter *ketubba* und Schenkungen waren, sofern nicht auch die Mutter ihr einen ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' ausgestellt oder sich gleich ihrem Mann verpflichtet hatte. Dies erforderte jedoch ein vorausblickendes Handeln, da der ‚Vertrag' ja bei der Heirat der Tochter aufgesetzt wurde, aber nicht jeder konnte oder wollte

668 RGA Panim me'irot I 33 f.; Rivlin, Vertrag, S. 171.
669 RGA Akiwa Eger 129; Rivlin, Vertrag, S. 172.
670 RGA Chatam sofer IV (EH II) 169; Rivlin, Vertrag, S. 172.
671 RGA Chatam Sofer III (EH I) 147.

zu diesem Zeitpunkt bereits die finanzielle Entwicklung der eigenen, bestenfalls noch Jahrzehnte fortdauernden Ehe planen. Jedes spätere Handeln zugunsten der Ehefrau durch Erhöhung der *ketubba* oder Schenkungen benachteiligte die Tochter.

Wenn demnach ein Vater seiner Tochter bei ihrer Heirat nur einen ‚einseitigen' ‚Vertrag' ausgestellt hatte, danach aber die Position seiner Frau gegenüber den Erben stärken wollte, ohne zugleich seiner Tochter zu schaden, so lag es nahe, seine Frau zur Verwalterin des Nachlasses einzusetzen und so überdies die Teilung des Nachlasses zu verhindern.

Eine solche Verfügung barg allerdings ein grundsätzliches Problem in sich: Der im Hebräischen übliche Begriff *apotropos*, abgeleitet vom griechischen *epitropos*, bezeichnete sowohl den ‚Verwalter' und ‚Treuhänder' als auch den ‚Vormund'.[672] Da sich die Bedeutungen überschnitten und die Grenze zwischen ihnen verschwamm, war den Versuchen eines Erblassers, zwischen beiden Bedeutungen klar zu trennen, nicht immer Erfolg beschieden, wie der folgende Fall zeigt: Ein Erblasser hatte testamentarisch seiner Frau den gesamten Nachlass vermacht, so lange sie nicht erneut heiratete; im Fall der Wiederheirat sollte ihr der Nachlass entzogen und einem durch ein Gericht eingesetzten *apotropos* übergegeben werden; dem Testament zuwider klagte indes der Schwiegersohn den ‚Vertrag über den halben männlichen Erbteil' ein. R. Isaak von Posen entschied in seinem bereits erwähnten Gutachten,[673] nach bBawa batra 131b habe jemand, der seiner Frau sein gesamtes Vermögen vermache, diese nur zum *apotropos* eingesetzt, so auch im vorliegenden Fall. Sofern indes die Söhne erwachsen seien, könnten sie einer Glosse des R. Moses Isserles gemäß anführen, sie benötigten keinen *apotropos*, es sei denn, es gehe um das Gebot, die Worte des Toten zu erfüllen, was aber hier nicht der Fall sei. Grundsätzlich gelte hier zwar, dass die Witwe im Recht und der Erblasser nach bGittin 52a berechtigt gewesen sei, seine Frau zum *apotropos* zu ernennen. Auch sei das Gericht nur berechtigt, ihr den Nachlass zu entziehen, sofern sie nach der Aussage von Zeugen

672 S. o. Kapitel 2 und 3.

673 RGA Isaak von Posen 146.

Verlust mache. Jedoch verbleibe nur unter ihrer Hand jener Nachlass, der den minderjährigen Waisen gehöre, wohingegen der volljährige Sohn und der Schwiegersohn ihren Anteil nehmen könnten, der ihnen zukomme.
R. Isaak von Posen stellte sich allerdings nicht die Frage, ob möglicherweise das Erbe und daher die einzelnen Anteile gar nicht zu ermitteln waren, solange die *ketubba* nicht eingelöst war. Dies mag seinen Grund darin haben, dass der Erblasser in seinem Testament die *ketubba* nicht erwähnt hatte, wie es der Wortlaut der Anfrage vermuten lässt. Im bereits diskutierten Mainzer Testament von 1421 war jedoch in der Einsetzung zur Verwalterin impliziert, dass die Witwe ihre *ketubba* nicht einforderte, solange sie den Nachlass verwaltete. Ähnliches demonstriert ein Beispiel aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Der Frankfurter Eisak Hahn hatte in den *tna'im acharonim* seiner Tochter Breinle und ihrem Bräutigam Michel b. Gedalja Hamel bestimmt, seine Gattin Reichle solle als Witwe im Nachlass „sitzen bleiben", solange sie nicht wieder heirate. So klagte denn auch Schwiegersohn Michel vor dem Frankfurter jüdischen Gericht nicht grundsätzlich gegen die Einsetzung der Witwe zur Verwalterin des Nachlasses, sondern lediglich gegen ihre Entscheidung, ohne seine Zustimmung eine Geschäftspartnerschaft einzugehen. Das Gericht entschied aber am 6. Tischre 5551 (Dienstag, 14. September 1790), der Schwiegersohn könne nicht verhindern, dass die Witwe Reichle Verträge abschließe, so lange diese nicht eine Summe überstiegen, die ihr laut *ketubba* und Ketubba-Augment (*tossefet ketubba*) zustanden. Folglich bestimmten die potentiell einzufordernden Ansprüche bereits den Handlungsspielraum, bevor sie gestellt wurden. Die Witwe konnte in einem Finanzrahmen eigenverantwortlich handeln, dessen Grenzen allein durch die noch einzufordernden Beträge *ketubba* und Ketubba-Augment abgesteckt waren.[674] Das Beispiel zeigt aber auch, dass man es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für ratsam hielt, individuell im Heiratsvertrag der Tochter die Verwaltung des Nachlasses durch die Witwe zu stipulieren und diese so gegenüber den

[674] Jüdisches Museum Frankfurt/M., B 86/288 (Pinkas bet din Frankfurt 1768-1792), fol. 216a-217a. Weitere Beispiele Bei Liberles, Schwelle, S. 56 ff.

Ansprüchen von Tochter und Schwiegersohn aufgrund des ‚Vertrags' abzusichern, da die Rechtsnorm diesen Schutz nicht garantieren konnte.
Denn die Praxis des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' erlangte nicht den Rang eines ‚normativen *minhag*', sondern blieb *nohag*, eine Konvention oder ‚Rechtsgewohnheit'.[675] Diese hatte zwar insofern normative Züge angenommen, als man die Ausstellung eines derartigen Vertrags nicht verweigern konnte, so lange ein Elternteil lebte, vermochte aber nicht, aus sich heraus neue, allgemein verbindliche Vorgaben zu entwickeln, so zu genauen Modalitäten bei der Einlösung des ‚Vertrags'.
So vermitteln denn auch die Gutachten jüdischer Rechtsgelehrter nicht den Eindruck einer einheitlichen Rechtslage. Es blieb Spielraum für Interpretation, so die Rechte des Erblassers zu betonen, über sein Vermögen zu verfügen, aus Respekt vor seinem Willen, falls er eine wahrhafte Absicht verfolgte. Unklar blieb, inwieweit der Anteil am Erbe zu ‚geben' im Sinne von ‚gewähren' oder vielmehr auszuzahlen war. Ebenso wenig war der Zeitpunkt für die Teilung definiert; R. Juda Mehler wollte den Erben zwar nur eine Frist von 30 Tagen einräumen, doch existierten in diesem spezifischen Fall keine gegenteiligen Verfügungen. Die Teilung musste sich indes zwangsläufig verschieben, wenn zunächst Forderungen von Gläubigern zu befriedigen waren oder die Witwe ihre *ketubba* nicht einlöste, da sie von ihrem Ehemann zur Verwalterin eingesetzt worden war.

Die Möglichkeit, durch Klauseln in den individuellen Verträgen wie im Frankfurter Beispiel mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wurde oft nicht ergriffen, da viele die übliche Gepflogenheit als stillschweigenden Konsens voraussetzten und deviantes Verhalten nicht einplanten. Zu den impliziten Bedingungen, die innerjüdisch eine wichtige Rolle bei der Interpretation des ‚Vertrags' spielte, gehörte vor allem das Wissen um die rechtliche Konstruktion mittels des fiktiven Darlehensverhältnisses, das allein dazu diente, der Tochter Anteilhabe am Nachlass zu verschaffen. Gegen die Gleichsetzung des ‚Vertrags' mit einem ‚Schuldschein' spricht auch eine wichtige

675 Siehe Kapitel 1.

inhaltliche Differenz zwischen diesen beiden Vertragsarten. Im Schuldschein wird in einer Standardklausel festgehalten, dass der Gläubiger, falls der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, Macht und Recht hatte, seine Ausgaben vom Schuldner mit allen erdenklichen Zwangsmitteln einzutreiben, vor jedem Gericht seiner Wahl, sowohl nach jüdischem als auch nichtjüdischem Recht ohne Erlaubnis irgendeines Rabbiners, Leiters oder Machthabers.[676] Diese Klausel erscheint nur in zwei Formularen eines ‚Vertrags' sowie in den beiden 1598 und 1604 in Hamm ausgestellten ‚Verträgen',[677] fehlt aber in der Mehrzahl der mir vorliegenden Formularen wie auch überlieferten ausgefertigten ‚Verträge über einen halben männlichen Erbteil'.[678] Somit scheint bewusst auf diese Formel im ‚Vertrag' verzichtet

---

676 Staatsbibliothek Hamburg, Ms. hebr. 218a, Nr. 23, und ebd., Ms. hebr. 218b, fol. 19r; Nachalat schiw'a, fol. 74b-75a, Nr. 28.

677 Österreichische Nationalbibliothek Wien, Cod. Vindob. hebr. 74, fol. 6v, Nr. 39: אך אם לא יפרעו יורשי אחרי סך הנ"ל לבתי הנ"ל או ליוצאי חלציה וירדו לנחלה ולהחזיק בעזבון נכסי בכולן או במקצתן ולא יתנו לבתי כחצי חלק זכר פשוט מבניי הזכרי' חוץ מספרים וממקרקעי אז יהיה הכח נתונה [!] לבתי או לבאי כחה או ליוצאי חלציה או להבא בכחם לכוף ולנגוש את יורשי אחרי לפני כל ב"ד שיחפצו בין בד"י [בדיני ישראל] בין בדא"ה [בדיני אומות העולם] בלי רשות שום רב ולהוציא מהם כל סך הנ"ל כנ"ל. Die Sammlung trägt den Titel „Libellus Hebraicus varias Iudaicorum contractuum formulas continens". Das Formular ist undatiert, stammt aber vermutlich aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, da das in dieser Sammlung wiedergegebene Formular einer Ketubba von 5372 / 1611/12 datiert, ebd., fol. 4r. Die Formel erscheint auch im undatierten Formular eines ‚Vertrags' in der Handschrift Ansbach, Vib. 137, fol. 252v-256r, abgedruckt bei Jakob Margoles, Seder haget, S. 331 f., sowie im ‚Vertrag' der Güldchen b. Jakob ha-kohen s"l für ihre Tochter Hendlen, Hamm, 11. Tammus 5364 / 9. Juli 1604, StA Marburg, 86 Hanauer Nachträge Nr. 28753, Nr. 2; ebenso im ‚Vertrag' von Güldchens Schwester Bräunlen zugunsten ihrer Nichten Hendlen und Sara, die Töchter der Güldchen, ebd., Nr. 1, Hamm, 13. Nissan 5358 / 15. April 1598.

678 Sie erscheint in der aus Nachalat schiw'a bekannten Fassung oder in einer ihr sehr ähnlichen Formulierung in UB Johann Christian Senckenberg Frankfurt/M., Ms. hebr. oct. 31, fol. 75r-76r: Jutche mit ihrem Gatten Meir b. Juda für Tochter Röslin, Fulda, 13. Cheschvan 5423 / 26. Oktober 1662; HStA Düsseldorf RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 12-16: Josef Jacob von Geldern für Tochter Fraedge (Fradt), Wesel, 18. Ijjar 5498 / 29. April 1698; StA Bückeburg, RKG Nr. 78 (L 24 J 7), Q 22, Num. 1: Simon Leser für Tochter Engel, Bückeburg, 11. Sivan 5489 / 8. Juni 1729; ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/.), I Q 11: Samuel, Sohn des Mayer Mainz, mit Ehefrau Hindele für Tochter Gutle, Frankfurt/M., 8. Schwat 5511 / 3. Februar 1751; CAHJP Jerusalem, Inv. 4665, Best. Breidbach-Bürresheim: Juda Lew b. Meir mit Gattin Serle b. Abraham für Tochter Tirze, Heddernheim, 6. Tammus 5514 / 26. Juni 1754; StA Detmold, L 77A Nr. 5380, fol. 122r-131r: „Übersetzung des halben männlichen Erbtheils" von David Jacob für seine Tochter Jütte, Oerlinghausen, 13. April 1763; StA Würzburg, „Juden" 29/1, Inventar Nr. 222: Rechle, Witwe des Naftali Hirsch, für Tochter Zortel, Acholshausen, 13. Aw 5528 / 27. Juli 1768, und für Tochter Zerle, Acholshausen, 6. Tewet 5546, 7. Dezember 1785; ebd., Nr. 224: Meir b. Moses aus Rothenfels für Tochter Gi-

worden zu sein, damit hierin anders als im Schuldschein nicht die Möglichkeit festgehalten war, dass er auch vor nichtjüdischen Gerichten einklagbar war. Das folgende Beispiel aus den Würzburger Inventaren zeigt, wie innerjüdisch eine gütliche Nachlassregulierung durch Vergleich erzielt werden konnte.

5.3 Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in innerjüdischer Rechtspraxis

Am 4. Adar II 5556 / 14. März 1796 starb David b. Ascher in Kleinsteinbach, zwischen Schweinfurt und Coburg gelegen.[679] Er hinterließ neben seiner zweiten Ehefrau Reiz eine verheiratete Tochter aus erster Ehe (Serle, Gattin des Kalman b. Jakob segal), eine verheiratete Tochter aus zweiter Ehe (Bella, Gattin des Ascher b. David) sowie zwei unverheiratete Töchter (Hena und Gelich) und zwei unverheiratete Söhne (Josef Gabriel und Lew) aus zweiter Ehe. Einen Tag vor seinem Tod hatte er auf dem Sterbebett das „Testament eines Schwerkranken" gemacht und darin letzte Verfügungen hinsichtlich des Nachlasses getroffen: Bei der Teilung des Nachlasses sollten zunächst die vier unverheirateten Kinder zusammen 2600 Rtlr. vom Besten seines Vermögens erhalten, ein jedes 650 Rtlr. Seiner Frau Reiz seien 450 Rtlr. für *ketubba* und *tossefet ketubba* auszuzahlen; diese Summe erhöhe er jetzt um weitere 383 Rtlr. unter der Bedingung, dass sie nicht wieder heiratete; andernfalls sollte sie nur die 450 Rtlr. erhalten, ausgenommen Geschenke, Heiratsgeschenke (*siwlonot*), Silbergürtel, Bett, sämt-

---

del, 11. Adar I 5546 / 9. Februar 1786, und für Tochter Rachel, 3. Tammus 5554 /1. Juli 1794; CAHJP Jerusalem, G 6/121 Oettingen: Simon Jehuda, gen. Jehuda Lew, b. Josef Lewow, Landesrabbiner des Landes Ansbach, für Tochter Esther, Oettingen, 1. Tammus 5549 / 25. Juni 1789; StA Würzburg, „Juden" 29/1, Inventar Nr. 225: David b. Ascher aus Kleinsteinbach für Tochter Serle (Sara), 15. Aw 5542 / 16. Juli 1782, und für Tochter Bella, 13. Tammus 5552 / 3. Juli 1792, sowie in dem 1758 in Glückstadt ausgestellten Einblattvordruck, abgebildet in *EJ dt.* 6, Sp. 707, sowie in dem bei Mendelssohn, Ritualgesetze, abgedruckten Dokument F, S. 248-251.

679 Alle folgenden Angaben nach StA Würzburg, „Juden" 29/1, Inventar Nr. 225.

liche Kleidung für Werk- und Feiertage sowie 15 Lot Silber. Die übrigen Gegenstände aus Silber und Gold sollten unter den vier unverheirateten Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt werden, ebenso Betten und Bettzeug, wohingegen Torarolle, religiöse Bücher (*sifre kodesch*) und die Plätze in der Männer- und Frauensynagoge nur an die beiden Söhne gehen sollten. Dem Schwiegersohn Ascher sollten 50 Rtlr. vor der Erbteilung ausgezahlt werden. Was im Nachlass nach Abzug der 2600 Rtlr. für die Kinder und 833 Rtlr. für die Witwe vorhanden war, sollte angemessen geteilt werden: Die beiden Söhne sollten jeweils einen vollen Erbteil, die beiden Schwiegersöhne und die beiden Töchter jeweils einen halben Erbteil erhalten. Zudem sollte seine Frau Witwe Wohnrecht in seinem Haus alle Tage ihrer Witwenschaft genießen und vom Schwur auf die Ketubba befreit sein.

Unter Vorsitz des Heidingsfelder Unterrabbiners Koppel (Hayum)[680] und des Vorstehers der Landesjudenschaft Hirz von Kissingen wurde im Mai 1796 der Nachlass des David b. Ascher inventarisiert und die auf dem Nachlass lastenden Verbindlichkeiten festgestellt und geregelt. Zunächst erklärten alle Anwesenden ihre Bereitschaft, die Bedingungen des Testaments zu akzeptieren, ein Indiz für den familiären Konsens bezüglich der im Testament verfügten Nachlassregulierung und der ihr zugrunde gelegten Konventionen.

Die Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder waren durch Verträge dokumentiert, die der Akte beiliegen: Von der Witwe Reiz lag eine Ketubba vom 5. Tewet 5530 / 2. Januar 1770 über die üblichen 100 ‚Pfund' Silber vor. Am Hochzeitstag hatte David ihr eine Zusatz-Ketubba ausgestellt über weitere 50 Rtlr., zusätzlich zu den 600 fl. oder 400 Rtlr. der Standard-Ketubba, da Reiz als Mitgift 300 Rtlr. eingebracht hatte, wie aus den *tna'im acharonim* vom selben Tag hervorgeht. Wie üblich hatte David somit die Mitgift um ein Drittel erhöht.

---

680 Zu ihm Herz Bamberger (Bearb.), *Geschichte der Rabbiner der Stadt und des Bezirkes Würzburg*. Aus seinem Nachlass hrsg., ergänzt und vervollständigt von S. Bamberger, Wandsbek 1905, S. 48.

Gegenüber Tochter Serle aus erster Ehe hatte er sich bei ihrer Heirat mit Kalman (Kalonymos) b. Jakob segal in Unsleben (bei Neustadt an der Saale) am 15. Aw 5542 / 26. Juli 1782 im ‚Vertrag' über die Schuldsumme von 2000 Rtlr. verpflichtet, alternativ war von den Erben ein halber Sohnesteil zu gewähren. Vor der Hochzeit hatte David einen Vergleich abgeschlossen, und zwar zunächst getrennt mit Serle und dann mit seinem künftigen Schwiegersohn Kalman und dessen Vater[681], der dann bei der Hochzeit erneut aufgesetzt und von allen Beteiligten gemeinsam unterzeichnet wurde, ein Zeichen für seine Bedeutung. Hierin verzichteten Serle, Kalman und sein Vater auf jegliche Ansprüche, die Serles verstorbener Mutter Elkle aufgrund von ‚Verträgen' seitens Elkles Vater Abraham und ihrer Mutter Serlen, also den Großeltern Serles, aus Niederwerrn (bei Schweinfurt) zugestanden hatten. Im Gegenzug zahlte David seiner Tochter 500 Rtlr. als Mitgift, in die das Erbe ihrer Großeltern einbegriffen war.

Auch der Tochter Bella aus seiner zweiten Ehe mit Reiz hatte David bei ihrer Hochzeit mit Ascher b. David aus קיצבורג (vermutlich das etwa 10 km entfernt gelegene Königsberg) am 13. Tammus 5552 / 3. Juli 1792 einen ‚Vertrag', und zwar über 5000 Rtlr., ausgestellt. Bei der Nachlassverhandlung beschlossen die Hinterbliebenen, dass der Nachlass nicht geteilt, sondern gemeinsam von Witwe und dem ältesten, bereits volljährigen Sohn Josef Gabriel verwaltet werden solle. Bellas ‚Vertrag' wurde nicht ausgezahlt, sondern blieb als Anspruch auf ihren Erbteil bestehen. Mit dem zweiten Schwiegersohn Kalman hingegen, der seine Gattin Serle mit einer von ihr ausgestellten Vollmacht vertrat, wurde ein Vergleich geschlossen: Gegen Zahlung von 125 Rtlr., dies entsprach fast auf den Taler genau dem halben Sohnesanteil,[682] wurde der auf Serle ausgestellte ‚Vertrag' über eine Schuldsumme von 2000 Rtlr. mit „einem Riss des Gerichts" zerrissen,

---

681 Mit der Tochter am 26. Ijjar 5542 / 10. Mai 1782; mit Schwiegersohn und dessen Vater am 19. Tammus 5542 / 1. Juli 1782.

682 Nach Abzug der Verbindlichkeiten verblieben 883,52 Rtlr. als Nachlass, wovon aber bereits die 125 Rtlr. des Vergleichs mit Kalman abgezogen waren, d.h. einschließlich dieser Summe betrug der Nachlass 1008 Rtlr.; bei zwei Söhnen mit einem vollen männlichen Erbteil und vier Töchtern mit einem halben männlichen Erbteil betrug ein halber männlicher Erbteil ein Achtel, also 126 Rtlr.

deutlich zu erkennen an den symmetrisch angebrachten Einschnitten im mittleren Teil des Vertragsdokuments. Die fiktive Schuldsumme hatte in diesem Fall den halben Sohnesanteil um das 16-fache überstiegen. An diesem Fall wird aber auch deutlich, dass das Vermögen vorrangig in Form von Mitgift, nicht in Form von Erbe übertragen wurde, somit der ‚Vertrag' beim Vermögenstransfer nur eine untergeordnete Rolle spielte. Das Kleinsteinbacher Beispiel ist kein Einzelfall: 1782 erklärt die Frankfurter Witwe des kaiserlichen Hoffaktors Süssel Mayer, bei Verheiratung und Versorgung der Töchter werde nicht auf künftige Erbschaften als vielmehr nur auf die „dem Ruf und Credit des Vatters angemessene Ausstattung hauptsächlich Rücksicht genohmen, weilen bei Juden auf künftigen Nachlaß, absonderlich wenn solche mehrere Töchter ausgestattet haben, sehr wenig zu zählen ist".[683]

Das Vorgehen bei der Kleinsteinbacher Nachlassregulierung lässt erkennen, dass die Beziehung der Witwe und ihrer unverheirateten Kinder mit Serle, der verheirateten Stieftochter und Halbschwester, schwächer war als mit der verheirateten Bella. Dies mag aber auch damit zusammenhängen, dass Serle bereits 14 Jahre vor dem Erbfall geheiratet hatte und seither weiter von ihrer Herkunftsfamilie entfernt lebte als Bella, die erst vier Jahre zuvor geheiratet und zu ihrem Mann gezogen war. Folglich war Serles Anspruch am Nachlass im ‚Vertrag' durch den Vergleich befriedigt worden, wohingegen der Umstand, dass Bellas Forderung bestehen blieb, auf einen engeren Kontakt mit ihrer Herkunftsfamilie schließen lässt. Indem sowohl der Anteil der Witwe über 832 Rtlr.[684] als auch die Mitgiftansprüche der unverheirateten Kinder über 2600 Rtlr. sowie die Erbanteile am Restnachlass von 883 Rtlr. nicht ausgezahlt wurden, stand ein Geschäftskapital von 4315 Rtlr. zur Verfügung. Hätten Bella und ihr Gatte indes versucht, die Schuldsumme ihres ‚Vertrags' über 5000 Rtlr. einzuklagen, hätte ihre Forderung die Ansprüche aller anderen Hinterbliebenen überstiegen. Dies zeigt, dass der

683 HHStA Wien, RHR, Den. rec. 389/2, Fasz. 15, praes. 16. Juli 1782.
684 Die Angaben von Testament und Endabrechnung differieren um einen Rtlr.

‚Vertrag' nur solange erfolgreich seine Funktion zum Wohl aller Familienmitglieder erfüllen konnte, wie er den Anspruch auf Erbbeteilung dokumentierte, nicht aber auf Auszahlung der fiktiven Schuldsumme.

Sofern aber Tochter und Schwiegersohn den ‚Vertrag' als Schuldschein einklagten, stand das Schicksal der Herkunftsfamilie auf dem Spiel. Nur schwerlich konnte aber der ‚Vertrag' erfolgreich als ‚Schuldschein' vor einem jüdischen Gericht eingeklagt werden, so lange die Erben nicht jegliche Kooperation verweigerten, da sich in den Gutachten die deutliche Tendenz abzeichnet, den ‚Vertrag' in den meisten Fällen als ‚Erbvertrag' zu interpretieren; keinesfalls konnte er als ‚Schuldschein' mit der *ketubba* der Witwe und den Forderungen der Gläubiger konkurrieren.

Vor einem nichtjüdischen Gericht indes war die Aussicht auf Erfolg erheblich höher, da es nicht um die komplexe rechtliche Konstruktion und die impliziten Bedingungen wusste, wie die Beispiele in Literatur und obrigkeitlichen Prozessakten zeigen, wenn Juden, zumeist Schwiegersöhne, versuchten, ihre Rechtsauffassung vom ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' vor obrigkeitlichen Gerichten durchzusetzen. Wie bereits im vorigen Kapitel konstatiert, kommt auch hier denjenigen Verfahren die höchste Aussagekraft zu, in denen man an die beiden höchsten Reichsgerichte appellierte, da man hier mit umfangreichen Schriftsätzen und vielfältigen Anlagen seine Rechtsbehauptungen zu beweisen hatte.

Im Folgenden werde ich zunächst eingehend das früheste dieser bislang bekannten Verfahren darstellen, den jahrzehntelangen Erbstreit zwischen den Berliner Liebmanns und der Düsseldorfer Schwiegerfamilie mit einer umfangreichen Überlieferung: zwei Akten des Reichskammergerichts, mehr als 100 Schriftsätze am Wiener Reichshofrat, Kartons aus der Hinterlassenschaft des preußischen Hofes und schließlich Relationen und Voten der

Senatsmitglieder des Reichskammergerichts.[685] Diese Überlieferungslage macht den Streit zu einem willkommenen Untersuchungsobjekt, denn die von beiden Seiten vorgelegten Schriftsätze und jüdischen Rechtsauskünfte erlauben es, über das Rechtsverständnis der jeweiligen Parteien hinaus zu rekonstruieren, was im Rahmen der Rechtsgewohnheit als allgemein üblich galt und daher nur dann zur Sprache kommt, wenn der stillschweigende Konsens von einer Partei gebrochen wird. Da überdies dieses Verfahren bis zur ‚bitteren Neige' geführt wurde, lässt sich hieran nicht nur die Urteilspraxis der höchsten Reichsgerichte, sondern auch mit Heller und Pfennig aufzeigen, wie viel am Ende ein ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' wert sein konnte.

5.4 Der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' vor obrigkeitlichen Gerichten: Der lange Erbstreit der Familien Liebmann – von Geldern

5.4.1 Hintergründe und Vorgeschichte

Seinen Anfang nahm der Erbstreit mit einer Hochzeit: Am 29. April 1698 („*lag be-omer*") heiratete Fradt, älteste Tochter des Josef Jakob von Geldern, im niederrheinischen Wesel[686] den Berliner Liebmann Jost. Mit dieser Eheschließung gelang es Josef von Geldern, Hofkammeragent, -bankier und -juwelier des Kurfürsten Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg (Reg. 1690-1716), verwandtschaftliche Bande mit einer überaus vermögenden und

685 Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf existiert abgesehen von den beiden Reichskammergerichtsakten sowie einer Akte im Bestand Jülich-Berg II, 5912, keine Überlieferung zu diesem Fall, da die jülich-bergischen Prozessakten weitgehend verloren und Protokollbücher des Geheimen Rats erst für die Jahre 1794-1806 überliefert sind.

686 Möglicherweise fand die Hochzeit in Wesel im brandenburgisch-preußischen Herzogtum Kleve statt, um so die der Braut gestellte Mitgift nicht versteuern zu müssen.

„damals einflußreichsten Hoffaktorenfamilie am Berliner Hofe“[687] zu knüpfen, was ihm als Beweis für seine prominente Stellung in der Oberschichtshierarchie dienen konnte.[688]

Der Vater des Bräutigams, der Hofjuwelier Jost Liebmann, hatte sich 1664 bei seiner Heirat mit Malka Hameln, einer Nichte der Glikl bas Juda Leib, in Hildesheim noch mit 500 Talern Mitgift seiner Braut begnügt. Nach ihrem Tod 1675 gelang ihm der wirtschaftliche Aufstieg in Berlin, indem er 1677 die gleichfalls verwitwete Berlinerin Esther Schulhoff heiratete, die zuvor mit dem einflussreichen Berliner Hoffaktor Israel Aaron verheiratet gewesen war. Jost Liebmann vermochte seine Juwelenlieferungen an den Berliner Hof wie auch an auswärtige Höfe kontinuierlich zu steigern; zu Hilfe kam ihm dabei ein 1684 erteiltes Privileg, das ihm nebst Frau und Kind die ‚zollfreie' Passage erlaubte; in die Befreiung eingeschlossen war nicht nur der diskriminierende ‚Leibzoll', sondern auch die Einfuhr der Juwelen, die er nicht einmal bei den Zöllnern anzuzeigen hatte. Jost Liebmann knüpfte bei Zeiten wirtschaftliche Kontakte zum Nachfolger des Großen Kurfürsten, Friedrich III., der bei seinem Regierungsantritt 1688 seinem Hofjuwelier alle Privilegien bestätigte. 1694 erlangte er schließlich als erster Jude in Preußen das Privileg, das seinen Handelsbüchern den gleichen Beweiswert vor Gericht beimaß wie denen christlicher Handelsleute.[689] Glikl bas Juda vermutete, Jost Liebmanns Vermögen betrage mehr als 100.000 Rtlr., und glaubte, er werde einst als reichster Mann in ganz Aschkenas sterben.[690] Vor seinem Tod am 30. Januar 1702 hatte er noch den Sohn Liebmann sowie seine Frau Esther, die ‚Liebmännin', in die Geschäfte eingeführt. Sein Testament galt dem Wohl der Witwe, die er zur Erbin und Fortführerin seines Geschäfts eingesetzt hatte. Kurz vor seinem Tod bat er den König, sein

---

687 Heinrich Schnee, *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, 6 Bde., Berlin 1953-1967, hier Bd. 3: *Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands, an kleinen norddeutschen Fürstenhöfen, im System des absoluten Fürstenstaates*, Berlin 1955, S. 116.

688 Vgl. Ulbrich, Eheschließung und Netzwerkbildung, S. 318.

689 Schnee, Hoffinanz, hier Bd. 1: *Die Institution des Hoffaktorentums in Brandenburg-Preußen*, Berlin 1953, S. 58-63.

690 Kaufmann, Memoiren, S. 121; Pappenheim, Memoiren, S. 112.

Testament vor den Kindern zu schützen, von denen sich bereits ein Sohn widerspenstig gezeigt habe, woraufhin das Berliner Kammergericht entsprechend angewiesen wurde.[691]
Der Vorgang ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Jost Liebmann war sich dessen wohl bewusst, dass sein Wunsch, den Handel von seiner Frau weiterführen zu lassen, den Widerstand der Kinder und Erben hervorrufen könnte; weder Wunsch noch potentieller Widerstand waren in Anbetracht der hier bereits referierten Beispiele etwas Ungewöhnliches. Ungewöhnlich vielmehr war Jost Liebmanns Lösung des Problems, nämlich die Einschaltung der Obrigkeit in dieser innerjüdischen Familienangelegenheit. Im Fall der Familie Liebmann erklärt sich dieses aus jüdischer Sicht höchst verpönte Vorgehen aus ihrer Vertrautheit mit Herrscher und dessen Funktionsträgern, die sie immer auch gegen andere Juden einzusetzen wusste.

Ähnlich hatte auch der Vater der Braut, Josef von Geldern, vor seinem Tod am 21. Juni 1727[692] seine Gattin Bräunchen[693] (so zumindest die Behauptung der Witwe und ihrer Söhne) als Verwalterin des gesamten Nachlasses eingesetzt. Anders aber als der Berliner hatte Josef von Geldern weniger vorausblickend gehandelt und daher nicht die Obrigkeit mit der Durchsetzung dieses Wunsches betraut. Dies mag daherrühren, dass sich die Familie von Geldern traditionellen jüdischen Werten verbunden fühlte, wie sich im Folgenden noch an einigen anderen markanten Punkten zeigen wird. Der Wunsch, die Witwe möge den Nachlass geschlossen verwalten, implizierte, dass Bräunche nicht Ketubba und Ketubba-Augment einlöste, die somit als ausstehende Forderung den Nachlass weiterhin belasteten, auf diese Weise aber nun dessen Teilung verhinderten.[694]
Seine Regelung kam den ‚ökonomischen' Bedürfnissen der von Geldern entgegen: 1727 waren die drei Töchter im Ausland verheiratet und hatten

691 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 Y 5; vgl. Hugo Rachel / Paul Wallich, *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten*, 2 Bde., Berlin (1938) ND 1967, hier Bd. 2, S. 36; Schnee, Hoffinanz, I S. 65.
692 David Kaufmann, *Aus Heinrich Heines Ahnensaal*, Frankfurt/M. 1896, S. 75, S. 274 f.
693 In den Quellen variieren die Namensformen, so auch Bräunele oder Brunella.
694 Vgl. RGA Chatam sofer III (EH I) 147.

bei ihrer Heirat (vermutlich) hohe Mitgiften erhalten, die das Familienvermögen erheblich geschmälert hatten: Sara von Geldern war in Amsterdam mit Moses Samuel Cohen verheiratet; Helenas Gatte Simon Reischer, Sohn des R. Jakob Reischer, war nach kaum achtjähriger Ehe 1714 verstorben.[695] Zum Ausgleich lebten die beiden verheirateten Söhne (von vier) am Düsseldorfer Familiensitz: Emanuel hatte 1712 Rechle Reinganum, Nichte des kurpfälzischen Kriegsfaktors Lemle Moses Reinganum geheiratet, Lazarus 1716 die aus Wien stammende Sara Lea Pressburg, so dass das Geschäftskapital der Familie vermutlich von den Mitgiften der beiden Schwiegertöchter profitierte.[696] Dieses annähernde Gleichgewicht wäre nun empfindlich gestört worden, hätten nun beim Tod Josefs von Geldern den drei verheirateten Töchtern die ‚Verträge über einen halben männlichen Erbteil' ausgezahlt werden müssen. Die beiden noch unverheirateten Söhne hatten nicht einmal eine Mitgift erhalten.

Mehr noch: Allein der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil', den Josef von Geldern seiner Tochter Fradt 1698 bei ihrer Eheschließung mit Jost Liebmann ausgestellt hatte, ging über eine Schuldsumme von 20.000 Rtlr. Auch für die vermögende Familie von Geldern war diese Summe ein sehr hoher Betrag,[697] entsprach sie doch beispielsweise 30 Jahresgehältern eines höchsten Beamten.

---

695 Hierzu s. u. sowie Max Freudenthal, *Aus der Heimat Mendelssohns. Moses Benjamin Wulff und seine Familie, die Nachkommen des Moses Isserles*, Berlin 1900, S. 288; Joseph A. Kruse, „ ‚Sehr viel von meiner mütterlichen Familie' (H. Heine). Geschichte und Bedeutung der van Gelderns", *Düsseldorfer Jahrbuch* 61 (1988), S. 79-123, hier S. 95. 1735 waren die beiden Söhne Salomon und Isaak noch unverheiratet; zu ihnen und den anderen Eheschließungen siehe auch Bräunches am 5. September 1735 in Mannheim aufgesetztes Testament; GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

696 Die Höhe der Mitgift, die Josef von Geldern seiner Tochter mitgegeben hatte, ist nicht überliefert. Der Sohn Emmanuel hatte bei seiner Heirat 1712 mit Rechle Reinganum 15.000 fl. (10.000 Rtlr.) Mitgift erhalten, seine Braut 20.000 fl. (rund 13.333 Rtlr.); dazu s.u.

697 So beliefen sich 1698 die gesamten Einnahmen des Kurfürstentums Köln auf 147.506 Rtlr., die Ausgaben auf 148.834 Rtlr., 1730 die Einnahmen auf 163.070 Rtlr., die Ausgaben auf 163.224 Rtlr. Die Präsidenten von kurkölnischem Hofrat und Hofkammer, der beiden höchsten Verwaltungsorgane des Kurstaates, erhielten 1730 ein Jahresgehalt von 666 Rtlr. 53 Albus 4 Heller (HStA Düsseldorf, KK IV, 2760, fol. 148r; ebd., 2795, fol. 8r, 75r, 77v).

Josef von Geldern hatte sich zu dieser exorbitanten Summe verpflichtet, eine fiktive Summe, einzig und allein dem Zweck dienend, seiner Tochter Anteil am Erbe zu gewähren. Durch die Einsetzung seiner Frau als Verwalterin hatte er eine aus seiner Sicht hinreichende Vorkehrung getroffen, um das Familienvermögen in einer Hand bleiben zu lassen: Die Aufteilung des Erbes und somit auch die Erfüllung der ‚Verträge' waren bis zum Tod der Witwe aufgeschoben. Anders aber, als wenn Josef von Geldern Bräunchens *ketubba* um ein Vielfaches erhöht hätte, gelangte sie auf diese Weise nicht in den Besitz des Nachlasses. Dies war vielleicht auch gar nicht erwünscht war, denn Josef von Geldern hatte 1698 den ‚Vertrag' ohne Bräunchens gleichzeitige Inpflichtnahme, sondern dem Standardformular in *Nachalat schiw'a* gemäß allein errichtet und sich folglich gegen die Vertragsvariante entschieden, bei der sich die Ehefrau gleichermaßen für die Teilhabe der Tochter am Nachlass durch *kinjan* verpflichtete. Doch ohne einen auch durch die Mutter ausgestellten ‚Vertrag' wäre Fradt wie vermutlich auch ihre Schwestern leer ausgegangen, hätte sich ihr Vater dafür entschieden, den Nachlass durch die Erhöhung von Bräunchens *ketubba* in deren Besitz zu bringen, da dann allein die Brüder diese (erhöhte) *ketubba* erbten. Somit war die Einsetzung zur Verwalterin die Lösung mit den geringsten Nachteilen für alle Beteiligten, wenn der Nachlass zunächst ungeteilt bleiben sollte.

Jost Liebmann (der Jüngere), wie sich der Schwiegersohn Josefs von Geldern nach dem Tod seines Vaters gleich diesem nannte, gedachte allerdings mitnichten, in der Summe von 20.000 Rtlr. lediglich einen juristischen Kunstgriff zu sehen, der ihm zu einem ungewissen Zeitpunkt, nämlich erst nach dem Tod der Witwe, Teilhabe am Nachlass verschaffen würde. Und das umso weniger, als sich die Finanzlage beider Familien seit der Eheschließung 1698 erheblich verschlechtert hatte. Esther Schulhoff, die ‚Liebmännin, hatte zunächst das Juwelengeschäft erfolgreich mit ihren Söhnen fortgesetzt und 1711 dafür gesorgt, dass ihr Sohn Jost Liebmann jun. zum Hofjuwelier bestallt wurde. Anders als ihr verstorbener Mann

vermochte die ‚Liebmännin' ihre Stellung beim Regierungswechsel nach dem Tod Friedrichs III. 1713 nicht zu behaupten. Als Friedrich Wilhelm I., im Gegensatz zu seinem Vater auf Sparsamkeit bedacht, den Thron bestieg, wurden Esther Schulhoff und ihr Sohn Salomon Israel arretiert, ihr Vermögen beschlagnahmt und ihnen der Prozess gemacht, u. a. mit dem Vorwurf, sie hätten den verstorbenen König bei der Lieferung der Juwelen übervorteilt. Um das Verfahren gegen seine Familie zu beenden, bot Jost Liebmann jun. an, auf ihre noch nicht beglichenen Forderungen über 106.418 Rtlr. sowie auf das beschlagnahmte Vermögen, dessen Wert mehr als 100.000 Rtlr. betrage, zu verzichten. Daraufhin erhielt Esther Schulhoff für sich und ihre Kinder den ‚Abolitionsschein'.[698] Obwohl die Familie den Verlust von 200.000 bis 300.000 Reichstaler hinnehmen musste, musste sie nicht Konkurs anmelden; zudem traten die Kinder das Erbe an – ein Indiz für ein Vermögen, so hoch wie kaum ein anderes zu jener Zeit in Berlin.[699] Vor diesem Hintergrund verwundert es allerdings nicht, dass Jost Liebmann und Fradt von Geldern 1714 bei der Berliner Stiftung Mons Pietatis, einem unter öffentlicher Aufsicht stehendem Kreditinstitut, das Gelddarlehen gegen eine Sicherheit gewährte, 1600 Rtlr. zu 6 % Zins jährlich aufnehmen mussten und als Hypothek ihr Haus in der Berliner Rosenstraße stellten.[700]

Auch Josef von Geldern bekam empfindlich die Folgen eines Regierungswechsels zu spüren. Gewiss, er hatte seinen Aufstieg noch in Stein dokumentieren können, indem er 1712 der Düsseldorfer Gemeinde eine Synagoge und für sich selbst ein prächtiges Haus mit „italiänischer Treppe" errichten ließ.[701] Als jedoch Kurfürst Johann Wilhelm am 8. Juni 1716 starb,

---

698 Schnee, Hoffinanz, I S. 66-72. Nach Rachel / Wallich, Großkaufleute, II S. 40 f., mussten ihre Erben 1717 überdies 103.000 Taler Strafe zahlen.

699 Rachel / Wallich, Großkaufleute, II S. 41. Danach hätte allein noch das Vermögen der Familie von Kraut einen derartigen Aderlass verkraften können.

700 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 Y 2 Paket 28 (1737), Direktoren des Mons Pietatis an Friedrich Wilhelm I., Berlin, 11. Januar 1737. Zu den Anfängen der Montes Pietates in Italien siehe Hermann Kellenbenz, *Die Wiege der Moderne. Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350-1650*, Stuttgart 1991, S. 149.

701 Friedrich Lau, „Ueber Heines mütterliche Familie und seine Eltern", *Düsseldorfer Jahrbuch* 26 (1913/14), S. 283-286, hier S. 284.

nahm „die Herrlichkeit seiner Residenzstadt ein Ende; die glänzende Entfaltung Düsseldorfs war mit ihm in's Grab gesunken".[702] Das hieß auch: „Mit Johann Wilhelms Tod erlosch auch der Glanz der Familie van Geldern".[703] Karl Philipp, Nachfolger und Bruder, verlegte 1716 mit seinem Regierungsantritt die Residenz nach Mannheim. Die Herzogtümer Jülich-Berg wurden zu Nebenlanden einer Dynastie, die ihren Schwerpunkt fortan in Süddeutschland, zunächst am Oberrhein, fand.[704] Mit der Residenz verschwanden auch Hof und Hofstaat, die bevorzugten Kunden jüdischer Hoflieferanten.

Den wirtschaftlichen Niedergang seiner Schwiegerfamilie hatte Jost Liebmann rechtzeitig erkannt und war daher nicht gewillt, sich nur mit einem Anteil am geschrumpften Nachlass zufrieden zu geben, zumal er selbst in Geldnöten war. Vermutlich sah er die Düsseldorfer auch in seiner Schuld, da er sich 1724 beim preußischen („Soldaten"-)König Friedrich Wilhelm I. (Reg. 1713-1740) wiederholt für die Freilassung seines Schwiegervaters eingesetzt hatte, der auf Betreiben seines Klever Gegners Gomperz auf der Festung Wesel arretiert worden war.[705] Und schließlich war Jost Liebmann nicht nur wie (angeblich) „alle Mitglieder dieser Hoffaktoren-Familie ... sehr streitsüchtig"[706], sondern scheute sich ebenso wenig wie einst sein Vater, obrigkeitliche Gerichte in einer Erbsache einzuschalten, in der es ausschließlich um Fragen jüdischer Religion und um nach ihren Rechtsprinzipien aufgesetzte Dokumente ging.
Zumindest ist ihm zugute zu halten, dass als Schlichter nicht R. Samson Levi, seit 1706 als erster jülich-bergischer Landesrabbiner in Düsseldorf amtierend, fungieren konnte, da dieser als Bruder der Bräunche, der Witwe Josefs von Geldern, befangen war. Dass R. Samson Levi als Landesrabbiner grundsätzlich in innerjüdischen Streitigkeiten in den Herzogtümern Jülich-

---

702 Kaufmann, Ahnensaal, S. 70.
703 So Schnee in diesem Fall treffend (III S. 116).
704 Wilhelm Janssen, *Kleine rheinische Geschichte*, Düsseldorf 1997, S. 218.
705 GStA PK, I. HA Rep. 34 Nr. 64g 2a, vgl. Heymann, Chevalier, S. 253 f. und 257.
706 Schnee, Hoffinanz, I S. 63.

Berg zu richten befugt war, sollte ihm nicht nur 1747 durch Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach (Reg. 1742/3-1794) bestätigt werden: „Dahn aber zwischen Jud undt Jud Streit entstehen würde, selbige bey dem gegenwärtigen Rabiner Samson Levi nach dem judischen Gesaz und Ceremonie abgemacht werden sollen".[707] Bereits 1698 hatte die Landesjudenschaft der Herzogtümer Jülich und Berg in einer Reihe von Verordnungen, die auf den folgenden Landtagen bis 1752 zwölf Mal bestätigt wurden, auch die jüdische Jurisdiktion bekräftigt: Um in jüdischen Auseinandersetzungen nicht bemüht zu werden, habe die Obrigkeit die jüdische Jurisdiktion gebilligt und dies explizit in den kurfürstlichen Schutzpatenten festgehalten. Verstößt ein Jude hiergegen und bringt einen jüdischen Rechtsstreit vor die Obrigkeit, bevor oder nachdem der Fall vor einem jüdischen Gericht anhängig war, so soll er der Strafe durch ein jüdisches Gericht wie auch der göttlichen Bestrafung anheim fallen.[708]

Die Befangenheit des Landesrabbiners war aber nicht der einzige Grund, dass sich Jost Liebmann an den jülich-bergischen Geheimen Rat in Düsseldorf wandte. Zwar trat nun die Schwierigkeit auf, Begriffe und Institute jüdischen Rechts in obrigkeitliche Terminologie zu übertragen,[709] so auch hinsichtlich des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil'. Doch wie die von Geldern Rabbiner in ihren Reihen zählte, so ließ sich auch Liebmann von Angehörigen juristisch beraten.[710] Zugleich bot sich die Möglich-

---

707 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 1, fol. 79r-80v, Nr. 4 (= Q 12), Düsseldorf, 29. Juli 1747 (Kopie). Die Verordnung fehlt bei Daniel J. Cohen (Hg.), *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung*, 3 Bde., Jerusalem 1996/1997/2001, hier Bd. 1, S. 93-98, wo für Jülich-Berg nur fünf Dokumente (zwei von 1678, 1684, 1695, 1747) wiedergegeben sind, aus der Sammelakte des HStA Düsseldorf, Herrschaft Broich, Akten Nr. 337: Die Verhältnisse der Juden in der Herrschaft Broich, (1678) 1688-1791.

708 David Kaufmann, „Aus den landesjudenschaftlichen Büchern der Gemeinde Düsseldorf" (hebr.), *Ozar ha-sifrut* 3, 1889/90, S. 7-16 (2. Zählung), hier S. 7 f. Abraham Wedell („Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs", *Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins* 3 [1888], S. 149-254, hier S. 154) geht nur kurz auf den Inhalt der Verordnung ein.

709 Zur Problematik siehe auch Klein, Wohltat, S. 177 f., 398-400.

710 Jost Liebmanns Schwager und Cousin Ahron Arend Liebmann war seit 1709 Oberrabbiner der Marken, sein Bruder Abraham seit 1699 Rabbiner von Halberstadt, Mag-

keit, auf diese Weise die eigene Rechtsauffassung zu formulieren. Mein Augenmerk sei daher zunächst auf die ersten Jahre der Auseinandersetzung gerichtet: Wie gelang es Jost Liebmann, seine Interpretation vom rechtlichen Charakter des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' vor obrigkeitlichen Instanzen durchzusetzen.

5.4.2 Die erste Phase der Auseinandersetzung: Schuldschein oder Teilhabe am Nachlass

5.4.2.1 Jost Liebmann: Der ‚Vertrag' – ein Schuldschein

Der früheste Akteneintrag datiert vom 11. Februar 1728: Der jülich-bergische Geheime Rat nimmt eine von Jost Liebmann vorgelegte Übersetzung des ‚Vertrags über einen halben männlichen Erbteil' zu Protokoll.[711] Am 18. März werden zwei Landesrabbiner geladen, der jülich-bergische Samson Levi und der kurkölnische R. Juda Mehler, die den im Original vorgelegten ‚Vertrag' als mit der zu Protokoll liegenden Abschrift identisch anerkennen, es sich aber zunächst „vorbehalten haben", noch ihre eigene schriftliche Übersetzung zu Protokoll zu geben. Einen Tag später indes geben sie lediglich eine schriftliche Erklärung zu Original und Abschrift des ‚Vertrags' ab: „Daß gegenwertige translatirte Copia dem in hebraischer Sprach beschriebenen und gnädigste Commission producirten Original Instrument concordant und gleich lautend seye, bezeugen wir krafft unßeren eigenhändigen Unterschrifften. D[üssel]dorff datum 19. Martii 1728". Es folgt die (vom Abschreiber angedeutete) hebräische Unterschrift Juda Mehlers und in lateinischen Buchstaben die von „Samson Levi Juden Rabiner hieselbst". Folglich hatten die beiden Rabbiner den „Heiratskontrakt" nicht

deburg, Halle, Derenburg, Minden und Ravensberg gewesen, bevor er 1717 nach Amsterdam ging (Schnee, Hoffinanz, I S. 62 f., 69).

711 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), Lit. A, fol. 12r-16r; GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

selbst übersetzt, sondern lediglich die ihnen vorgelegte Übersetzung als dem Hebräischen gemäß anerkannt. Dabei war ihnen anscheinend entgangen, dass die Übersetzung tendenziös war und auf subtile Weise Jost Liebmanns Interessen entgegenkam. Die Terminologie der Übersetzung definiert den ‚Vertrag' als Schuldschein (Obligation, Ordre) und greift mit dem Lateinischen und dem Französischen entlehnten Termini zeitgenössische Usancen auf (contramandiren, é contrair, conditionirt, capabl, jurament, expliciret). Darüber hinaus ist die Schlüsselpassage der ‚doppelten Bedingung' geringfügig verfälscht und verkürzt wiedergegeben. Um dies zu zeigen, gebe ich zunächst den hebräischen Text nach dem Formular in *Nachalat schiw'a* wieder:

אכן תנאי זה התניתי עם בתי הנ״ל שכשיגיע ז״פ [זמן פרעון] הנ״ל ויאותו בני הזכרים לירד לנחלה ולחלק עזבוני יהיה הברירה ביד בני הזכרים לשלם לה חוב הנ״ל או ליתן לבתי הנ״ל [...] חצי ח״ז בן פשוט מכל נכסי שימצאו לי בעת ההיא [...] אזי כשיתנו לה החצי חלק הנ״ל הם פטורים מלשלם לה סך הנ״ל [...] אבל אם יעברו יורשי שלא יתנו לבת הנ״ל או לי״ח כנ״ל החצי חלק כנ״ל כשירדו לנחלה לחלוק אז יעמוד כל השח״ז בתקפו שמתוייבים לשלם לה כל סך הנ״ל עד גמירא.[712]

„Wahrlich habe ich diese Bedingung mit meiner besagten Tochter vereinbart: Wenn besagte Zeit der Begleichung eintritt und meine Söhne einverstanden sind, die Erbschaft in Besitz zu nehmen und meinen Nachlass zu teilen, dann soll die Wahl in der Hand meiner Söhne sein, ihr besagte Schuld zu zahlen oder meiner besagten Tochter einen halben männlichen einfachen Erbteil von meinem gesamten Vermögen zu geben, was ich zu jener Zeit besitzen werde. […] Wenn sie ihr folglich besagten halben Anteil geben werden, so sind sie dessen ledig, ihr besagte Summe zu zahlen. […]. Aber wenn meine Erben [dies] übertreten, so dass sie meiner besagten Tochter oder besagten Nachfahren nicht besagten halben Anteil geben, wenn sie das Erbe in Besitz nehmen, um es zu teilen, dann ersteht dieser Schuldschein in seiner Gültigkeit, dass sie verpflichtet sind, ihr die gesamte besagte Summe vollständig zu zahlen."

Die von Jost Liebmann vorgelegte Übersetzung definiert hingegen den Zahlungstermin als den Zeitpunkt, an dem „meine Kinder, nehmlich die Söhne, zu Erbschafft tretten würden und mein hinterlassenes Vermögen

712 Nachalat schiw'a, fol. 53b.

theilen wollen"; anders als im Hebräischen bezieht sich die Entscheidung der Söhne nicht darauf, das Erbe anzutreten, sondern es zu teilen. So entsteht der Eindruck, dass der Zahlungstermin mit dem Tod des Erblassers zusammenfalle. Hatten die Erben nach dem Hebräischen anstelle die Schuld zu „zahlen" nur „den halben Anteil zu geben", so sollten sie hier „die obgedachte Halbscheidt entrichten", womit suggeriert ist, es gehe darum, diesen Anteil auszuzahlen.

Aufschlussreich ist auch die Wiedergabe der Negativ-Klausel „wan meine Söhne alß Erben solches nicht thun und meine Tochter oder deren Ordre zu keinen Erben wie gemelt declariren wollten" (Jost Liebmanns Übersetzung). Unübersetzt bleibt absichtlich die Angabe des Zeitpunkts, wann die Erben die positive Bedingung übertreten, nämlich „wenn sie das Erbe in Besitz nehmen, um es zu teilen", denn es soll verschwiegen werden, dass die negative Bedingung erst dann eintritt, wenn die Erben bei der Teilung des Nachlasses die Tochter nicht berücksichtigen. Und wenn man „nicht besagten halben Anteil geben" mit „zu keinen Erben wie gemelt declariren wollen" wiedergibt, so interpretiert man die Gewährung der Teilhabe am Nachlass im weitergehenden Sinne als Einsetzung zum Erben.[713] Die von Jost Lieb-

[713] „Jedoch hab auff folgende Gestalt mit obgml. meiner Tochter contrahiret, nehmlich wan der Zahlungs Termin von obgemelter Schuldtforderung kommen würde und meine Kinder, nehmlich die Söhne, zu Erbschafft tretten würden und mein hinterlassenes Vermögen theilen wollen, sollte meinen Erben, nehmlich die Söhne, frey stehen, auß nachfolgenden zwey Puncten sich ein von beyden zu erwöhlen, nehmlich ob sie diese Schuld forderung zahlen wollen oder an obgedachte meine Tochter oder ihre Kinder, welche sie mit ihren obgemelten Mann zeugen wird oder dessen ordre, waß auff einen von meinen Söhnen zur Erbschafft kommen wird, ihr an meine Tochter von allen meinen Güteren, waß sich in selbiger Zeit finden wird, waß würcklich da ist, und was noch einkommen wird, von Schuldforderung rührende Güter, Kostbarkeiten (außerhalb Bücher, liegende Gründe) eine Halbscheidt der Erbschafft eines Sohnes, ihr oder dessen Ordre mit erben zu lassen, und alß dan wan meine Söhne, an meine Tochter die obgedachte Halbscheidt entrichtet haben werden, sollen sie befreyt sein, von obgedachte Schuldforderung zu zahlen, wan schon diese obgedachte Halbscheidt sich nicht so viel betragen sollte, alß obgedachte Schuldforderung betreffen thut, und waß sich die Schuldforderung ein Mehreres betraget alß die Halbscheidt, solle an meine Erben geschencket seyn, und solle es ewiglich nicht können gefordert werden, dan auff diese Condition ist nur von obgemelter meiner Tochter das bahres Gelt eingehändiget und gelehnt worden, aber wan meine Söhne alß Erben solches nicht thun und meine Tochter oder deren Ordre zu keinen Erben wie gemelt declariren wollten, so solle dieser mich verbindliche schuldt Contract und obligation in seine Kräften und Form bleiben

mann vorgelegte Übersetzung vermittelt den Eindruck, mit dem Tod Josefs von Geldern sei der Erbfall eingetreten und habe folglich auch die Frist der Zahlung der Schuld begonnen, der sich die Erben nur entziehen können, indem sie einen halben Erbteil umgehend ausbezahlen. Wenn eine Streitpartei bereits mit der Übersetzung eines Vertrags ihre Interessen verfocht, so war dies allerdings nicht leicht nachzuweisen und kaum einklagbar. Verbindliche Standardübersetzungen ins Deutsche gibt es nicht.

Sehr anders lesen sich die entsprechenden Passagen in der Übersetzung, welche Witwe Bräunchen von Geldern im selben Jahr dem kaiserlichen Reichshofrat vorlegen lässt: „Wan obgedachte Zahlungß Zeit ankommen sollte, und meine Kinder, zu sagen meine Söhne, sollten wollen resolvirn, die Erbschafft zu theillen", „ein Halbtheill der Erbschafft von einem ordinari Sohn zu geben", „wan aber meine hinterlassene Erben [...] nicht werden geben zu meiner obgedachte Dochter oder an ihr Befolmächtichte wie obgemelt, wan sie resolvirn, die Erbschafft anfangen zu theillen".[714] Neben der offen gehaltenen Übersetzung „Anteil geben" statt „entrichten" ist hier der Zahlungstermin als jener Zeitpunkt definiert, an dem die Söhne beschließen, die Erbschaft zu teilen. Dieser Zeitpunkt war nicht mit dem Tod des Erblassers identisch. Und wenn bei der Formulierung der negativen Bedingung „wan sie resolvirn, die Erbschafft anfangen zu theillen" im Deutschen das Wort „resolviren" ergänzt wird, das im Formular von Nachalat schiw'a ohne

---

und sollen sie schuldig seyn, obgedachte Summam völlig zu bezahlen ..." (HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 13v-14r).

714 „Aber mit diesem Vor beding, welches mit meine obgedachte Dochter außbehalten: Wan obgedachte Zahlungß Zeit ankommen sollte, und meine Kinder, zu sagen meine Söhne, sollten wollen resolvirn [beschließen] die Erbschafft zu theillen, soll die Wahl auff seithen meiner Söhne seyn, ihr zu bezahlen obgedachte Schuldt oder an mein obgedachte Dochter oder ihr Erben oder Befolmächtige ein Halbtheill der Erbschafft von einem ordinari Sohn zu geben, von alle meine Gütter [...] Damahlen dan wan meine Söhne ihr ein Halbtheill gleich obgemeldt geben werden, so seyndt sie loß und ledig, obgedachte Suma an ihr zu bezahlen [...] Wan aber meine hinterlassene Erben übertretten und dass sie nicht werden geben zu meiner obgedachte Dochter oder an ihr Befolmächtichte wie obgemelt, wan sie resolvirn, die Erbschafft anfangen zu theillen, als dan soll dieser schuldt Contract in allen Kräfften stehn bleiben und sie schuldig seyn, gantze obgedachte Suma völlig zu bezahlen [...]" (HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 [unfol.], Fasc. 2, Anlage A, praes. RHR 11. Dez. 1728).

Pendant ist, so ist auch hieran das Bestreben der Übersetzung zu erkennen, Zahlungstermin und Erbfall zeitlich voneinander zu trennen. Insgesamt bleibt aber die von der Familie von Geldern vorgelegte Übersetzung der hebräischen Vorlage treuer als die des Jost Liebmann.

Jost Liebmanns leitendes Interesse zeigt sich auch in der Zeugenbefragung zu den von ihm am 18. März vorlegten elf Artikeln,[715] die sich auf drei für die jüdische Rechtsgeschichte und -praxis entscheidende Fragen konzentrieren. Zunächst galt zu klären, wer den ‚Vertrag' zu unterschreiben hatte, da die Witwe Bräunche die Echtheit von Liebmanns ‚Vertrag' mit der Begründung bestritt, jener ‚Vertrag' sei nicht wie die den anderen Töchtern ausgestellten ‚Verträge' von ihrem Mann unterschrieben worden. Liebmann: „Wahr, daß dergleichen Heyraths Contracten, wie ich den meinigen habe, unter den Juden gebrauchlich seye, durch den oder die zu Copulation von Brauth oder Bräutigamb adhibirte judische Rabiner auffgestellt und nicht von der Braut Vatter oder anderen Eltern unterschrieben zu werden." Hier wie im Folgenden bezeichnete Jost Liebmann den ‚Vertrag' als „Heiraths Contract". Dieser Begriff sollte Nichtjuden nicht nur das Verständnis der hebräischen oder jiddischen Bezeichnung des ‚Vertrags' erleichtern, sondern auch überdies ihm die Verbindlichkeit eines „Heiraths Contracts" verleihen, ja, sollte die fiktive Schuld letztlich in den Rang einer bislang nicht geleisteten Mitgift-Zahlung heben.

Zu den einzelnen Artikeln wurden Juda Mehler und Samson Levi als Rechtsexperten gehört, später zudem Bräunches Schwager Moses Horn, der Düsseldorfer David Cohen sowie die Söhne jenes (inzwischen verstorbenen) Jakob, der einst als Zeuge den ‚Vertrag' mit dem damaligen kurkölnischen Landesrabbiner Alexander b. Jakob Kohen (gest. 1704) unterschrieben hatte.

---

715 Die Zeugenbefragung wird allein in der Wiener Akte überliefert (HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 [unfol.], Fasc. 8).

Juda Mehler erklärte, „daß die Heyraths Contracten nicht von den Eltern, sondern von zweyen Rabinern oder anderen zweyen glaubhafften Zeugen unterschrieben würden. Und würde denselben überall, sonderlich in diesen Landen, geglaubet und währe diese des Josten Liebmans Heyraths Verschreibung von Alexander Cahen Rabineren, so dan Jacob Bockum, einen gelehrten alten Mann, so kein Rabiner geweßen, unterschrieben." Sein Kollege führte aus, „wan die Heyraths Contracten von einem Rabiner und einem glaubhafften Zeugen unterschrieben währen, muste solche unter den Juden für gültig gehalten werden und seye der Elteren Unterschrifft nicht nöthig". Beide Rabbiner bezweifelten somit nicht die Gültigkeit von Jost Liebmanns ‚Vertrag'.[716]

Den Umstand, dass Josef von Geldern den ‚Vertrag' einer anderen Tochter, Hendel, selbst unterschrieben hatte, erklärte Jost Liebmann damit, zur Zeit der Heirat habe bereits Samson Levi als jülich-bergischer Rabbiner amtiert, der als Onkel der Braut daher nicht habe als Zeuge den ‚Vertrag' unterschreiben können, was dieser bestätigte. Immerhin konnten sich beide Rabbiner dem Inhalt des umgekehrt formulierten Artikels anschließen: „Wahr, daß im Erzstifft Cöllen, forth in denen Herzogthumb Gülich und Bergischen, wan Juden verheyrathet werden und den Rabiner einen oder anderen Theil nicht verwändt seindt, die Heyraths Contracten also wie dieses mein Heyraths Contract eingerichtet und unterschrieben, von denen Eltern aber nicht unterschrieben werden."

Drei Artikel drehen sich darum, inwieweit der ‚Vertrag' unter Juden verbreitete Rechtspraxis war. Alle Zeugen bestätigen die beiden Artikel: „Wahr, daß dergleichen oder auff eine solche Manier eingerichtete Heyraths Contracten unter denen Juden gültig und heylig gehalten werden"; „und solches darumb, weilen sonsten unter denen Juden die Töchter nicht, sondern nur die Sohne von denen Eltern erben". Juda Mehler führt zu Letzterem aus: „vermog der Thora", und bezeugte überdies, er „hätte drey Töchter

716 Wenn laut Protokoll die beiden Rabbiner selbst den Begriff „Heiraths contract" in ihren Aussagen verwendeten, ist zu berücksichtigen, dass Verhörsprotokollen nicht immer den genauen Wortlaut der Zeugenaussagen wiedergaben; zur Problematik Klein, Wohltat, S. 307.

außverheyrathet und selbigen dergleichen Heyraths Contracten mit gegeben".

Mit einem Artikel suchte Jost Liebmann indirekt zu klären, ob die im ‚Vertrag' genannte Schuldsumme fiktiv oder verbindlich war: „Wahr, daß Zeugen bewust, daß alß die annoch bey der Wittib Joseph Jacoben von Gelderen im Hauß seyende, jezundt aber von ihren Eheman abgescheidete jüngste Tochter, Hendel von Gelderen genant, auß verheyrathet worden seye, von Joseph Jacob von Gelderen ihren Heyraths Contracten ein Mehreres alß zwanzig tausend Rthlr. versprochen worden wäre, alß dan ihro ebenmäßig ein Mehreres zu kommen sollte." Wenn demnach in Hendels ‚Vertrag' eine höhere Schuldsumme als 20.000 Rtlr. genannt worden war und sie folglich eine entsprechend höhere Summe bei der Auszahlung des ‚Vertrags' erhalten sollte, so hätte die Höhe der Schuldsumme als verbindlich zu gelten. Von allen Zeugen äußerte sich hierzu nur Hendels Onkel Samson Levi: „Sagt, wahr zu sein, daß wan einer der außverheyratheten Töchteren mehr alß zwanzig tausend Rth. zu geordnet, der Hendel auch mehr zu geordnet werden solle." Samson Levi hatte entweder den Artikel nicht verstanden oder antwortete absichtlich unverbindlich. Jedenfalls war seiner Antwort nur zu entnehmen, dass Hendel in gleicher Weise zu behandeln war, falls eine der beiden anderen Töchter mehr als 20.000 Rtlr. erhalten sollte.

Dass sich Juda Mehler zu diesem Artikel nicht äußerte, kam wohl nicht von ungefähr, da er bekanntlich in einem Gutachten die Ansicht vertrat, der ‚Vertrag' sei in der Absicht verfasst, Anteil am Erbe, nicht aber die Rückzahlung einer fiktiven Schuld zu gewährleisten. Auf den vorliegenden Fall übertragen heißt das: Die Erben konnten es durchaus vorziehen, Anteil am niedrigeren Erbteil zu gewähren, was indes nicht der Intention von Liebmanns Artikel entsprach. Die fünf Zeugen hatten somit zwar die Praxis des ‚Vertrag' im Allgemeinen wie auch die Gültigkeit von Liebmanns ‚Vertrag' im Besonderen bestätigt, sich aber nicht zum Verfahren hinsichtlich der fiktiven Schuldsumme geäußert.

Übersetzung des ‚Vertrags' und Vernehmungsartikeln zeichnen die Argumentationsstruktur des Klägers vor. Auch künftig wird er jeglichen Hinweis auf den Ausschluss der Töchter vom Erbe im jüdischen Erbrecht unterlassen, ebenso den Hinweis auf die rechtliche Konstruktion des ‚Vertrags' und dessen fiktive Schuld. Jost Liebmann sucht die Auseinandersetzung so bald als nur möglich auf die Summe der 20.000 Rtlr. als ‚realer' Schuld zu fokussieren. Ihre Begleichung ist, als verspätete Mitgift, mit dem Tod des Erblassers fällig geworden.

5.4.2.2 Bräunche von Geldern: Der ‚Vertrag' – Teilhabe am Nachlass nach ihrem Tod

Die Beklagten tragen eine ungleich schwerere Beweislast. Wie erklärt man einer nichtjüdischen juristischen Instanz die komplizierte Konstruktion samt fiktivem Darlehen? Wie beweist man überdies schlüssig, dass der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' in weiten Teilen tradierten Vorgaben folgte, die formal einzuhalten, deren Inhalte aber bedeutungslos waren? Stand denn nicht zu befürchten, dass man antijüdischen Vorstellungen über Talmud und rabbinische Literatur weitere Nahrung gab, wenn man offen darlegte, dass sich das Darlehen auf einer *hoda'a schel scheker*, einem „gelogenen Eingeständnis", gründete?[717] Man würde vor Gericht von nichtjüdischen Anwälten vertreten. Diese hätten nicht nur in jüdische Rechtspraxis unfassend eingeführt, sondern auch davon überzeugt werden müssen, ihre Verteidigung auf einer sehr komplexen anderen Rechtspraxis aufzubauen.

Verständlich also, wenn sich die Verteidigungsstrategie der Beklagten zunächst an einer Formalität festmachte: Wie aus der Vernehmung der

---

[717] Die talmudfeindliche Polemik von Johann Andreas Eisenmenger, *Entdecktes Judenthum*, 2 Bde., Frankfurt/M. 1700, Berlin (Impressum Königsberg) 1711, zielt allerdings nicht auf Konstruktionen des Rechts.

Rabbiner erhellt, hielt man den ‚Vertrag' von Jost Liebmann für gefälscht, da Josef von Geldern ihn nicht unterschrieben hatte. Des Weiteren behauptete man, die Zahlungsfrist beginne erst dann, wenn sich die Erben zur Teilung des Nachlasses entschlossen; diese Argumentationsstrategie war in der von Bräunche vorgelegten Übersetzung des ‚Vertrags' vorgegeben. Bekräftigend verwies man auf die Verfügung Josefs von Geldern, der seine Gattin lebenslang zur Verwalterin des Nachlasses bestimmt hatte.

Um ihre Rechtsauffassung zu beweisen, reichte Bräunche nach der durch Jost Liebmann veranlassten Zeugenvernehmung drei „articuli reprobatoriales" samt einem Attestat bei der Düsseldorfer Kanzlei ein, zu denen als Zeugen Simon Hertz, „Beglaubter der Stadt Amsterdam", sowie sein Kollege Oser Levi vernommen werden sollten, und beantragte, ein Ersuchungsschreiben nach Amsterdam zu senden, damit dort die beiden unter Eid vernommen und anschließend das Protokoll des Verhörs nach Düsseldorf geschickt werde.[718]

Die beiden Amsterdamer sollten bestätigen, „das sub Lit. A angehäfftes attestatum" sei „den jüdischen Ceremonie und Gebrauch ganz conforme". Dieses Attestat wird nicht in den Akten überliefert; aus der Antwort der Beglaubten ist zu entnehmen, dass es die Frage behandelte, wer den ‚Vertrag' zu unterzeichnen hatte.

Simon Hertz und Oser Levi bestätigten am 3. Sivan 5488 (11. Mai 1728), dass nach (wohlgemerkt) Amsterdamer Brauch jeder anlässlich einer Heirat aufgesetzte Vertrag nicht nur von den beiden Beglaubten, sondern auch von den Parteien selbst unterschrieben werde. Da aber *minhagim* lokal begrenzt sind, belegt die Aussage der Amsterdamer nicht, dass auch Josef von Geldern bei einer Heirat im niederrheinischen Wesel den ‚Vertrag' selbst hätte unterzeichnen müssen. Die Düsseldorfer hatten notgedrungen auf dieses Zeugnis zurückgreifen müssen, nachdem ihnen Liebmann zuvorgekommen

[718] HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 17r-v, 18v.

war und mit dem Verhör der lokalen Autoritäten die weitaus überzeugendere und aussagekräftigere Rechtsauskunft eingeholt hatte. Beide Landesrabbiner hatten bezeugt, es sei nach jülich-bergischem und kurkölnischem *minhag* nicht üblich, dass der Vater den ‚Vertrag' unterschrieb, ausgenommen der die Heiratszeremonie leitende Landesrabbiner war mit der Familie verwandt. Folglich hatte das Amsterdamer Zeugnis die Echtheit von Jost Liebmanns ‚Vertrag' nicht widerlegt.

Die Amsterdamer hatten weitere Aufgaben. Sie sollten den zweiten Artikel Bräunches als wahr bezeugen, „daß wan schon dergleichen Contracten gemacht seyn, wieviel eine Tochter nachgehendes aus der Erbschafft haben solle, dennoch der Vatter Macht und Gewalt hat, daß er über seine Güter desponiren [!], selbige veräußern und verkauffen könne", sowie den dritten, „daß solche Disposition, Verkauff und Veräußerung allerdings bestehe und daß die Töchteren selbigen keiner Unrichtigkeit beschuldigen können".
Beide Artikel lassen nicht sofort erkennen, welche Bedeutung sie für die aktuelle Auseinandersetzung hatten. Dieses Manko wusste Jost Liebmann sogleich für seine Beweisführung auszunutzen, als ihm die am 2. Juli in Düsseldorf zu Protokoll genommenen Artikel samt Amsterdamer Auskunft in Abschrift zugestellt wurden. Er erklärte, selbst wenn das Attestat zweier „unbekanter" Juden von Amsterdam wahr sei, dass dort alle jüdischen Heirats- und andere Verträge nicht nur von zwei beglaubten Männern der Stadt, sondern auch von den Parteien selbst unterschrieben würden, um so Fälschungen vorzubeugen, so sei dies kein Beweis gegen die Echtheit seines „Heyraths contract", da in Amsterdam „eine gantz andere Form von Regirung obhanden, mithin daselbst gebrauchlich ist, dass auch Juden von Christen auff dem Statthauß vor dem Magistrat zum Ehestand copuliret werden". Was dort gebräuchlich sei, sei andernorts und eben auch in Jülich-Berg unüblich, umso weniger sein „Heyrath contract" gefälscht und unverbindlich.
Dem Inhalt des zweiten und dritten Artikels widersprach er zunächst nicht grundsätzlich, sondern lediglich „mit Vorbehalt der Verbintlichkeith des

Heyraths contracts, worahn der Vatter und hernacher sein Erben verbunden bleiben". Dann aber wies er sie pauschal zurück, es sei ja „bekanten rechtens [...], quod sicuti ad probandum non ad mittendum est, quod probatum non relevat".[719] Folglich beantragte Jost Liebmann, die Artikel als „irrelevant und importinent" zu verwerfen.

Der Düsseldorfer Geheime Rat folgte am 19. Juli 1728 dem Antrag Jost Liebmanns.[720] Erst als Bräunche daraufhin am 5. August Appellation einlegte, versuchte sie die Relevanz der Artikel für den Streit darzulegen: Selbst wenn zugegebenermaßen, so Bräunche, „dabey angehefftes attestatum sich nicht ad certium locum restringiret, sondern indefinitive und durchgehendts von der judischen Ceremonien und Gebrauchen redet", so müssten doch der zweite und dritte Artikel für „relevant gehalten werden". Denn wie in diesen behauptet, habe der Vater selbst in dem Fall, dass ein „wiedriges angemaßtes pactum successionis regularum bestehe und erweißlich sein sollte", dennoch freie Hand gehabt, „über seine Güter und Hinterlaßenschafft quovis actu zu disponirn, einfölglich derselbe darüber disponiret und verordnet hat, dass ich über sämtliche Güter lebenslang die Direction haben sollte".[721] Erst jetzt stellte Bräunche den Bezug zur Auseinandersetzung her, auf eine entsprechende Verfügung ihres verstorbenen Mannes hinweisend, der zufolge sie über den gesamten Nachlass verfügen sollte.

Doch auch jetzt war die Relevanz dieser Verfügung für die Handhabung des ‚Vertrags' nur für den ersichtlich, der mit jüdischem Recht vertraut war. Aufgrund der Verfügung löste Bräunche ihre *ketubba* nicht ein, die als ausstehende Forderung den Nachlass weiterhin belastete, somit das verbleibende Erbe nicht auszumachen war, dass daher nicht geteilt werden konnte und folglich der im ‚Vertrag' begründete Anteil am Erbe nicht zu ermitteln war. Damit war der Erbfall auf ungewisse Zeit, wohl bis zum Tod Bräunches, verschoben, eine Regelung zugunsten der Familie.

---

719 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasc. 31, Anlage 11.
720 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 19r.
721 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 21r-v.

Für des jüdischen Rechts Unkundige, obrigkeitliche Gerichte als Adressaten der Schriftsätze, war indes keineswegs einsichtig, warum die Verfügung Josefs von Geldern einen Vertrag außer Kraft gesetzt haben sollte, mit dem sich dieser eine Stunde vor seinem Tod für die Rückzahlung der Schuld verpflichtete. Und je mehr es künftig Jost Liebmann gelingen sollte, den ‚Vertrag' als Schuldschein zu deklarieren, umso weniger war zu verstehen, warum die Einsetzung zur Verwalterin des Nachlasses seine Umsetzung verhinderte, da sie als Verwalterin selbstverständlich zur Begleichung sämtlicher, den Nachlass belastender Schulden verpflichtet war.

Als Bräunche im Dezember 1728 beim Reichshofrat in Wien die Zuerkennung eines Appellationsprozesses beantragte, hatte sich die Strategie nicht grundlegend geändert. Im Libellus gravaminum wiederholte ihr Prokurator zunächst die Zweifel an der Gültigkeit des ‚Vertrags' wegen der fehlenden Unterschrift des Erblassers. Dann verwies er darauf, dass nach „jüdischen Gesetzen" Töchter nicht erbten; daher schließe man Verträge ab, „daß hiernach nach Todt deren Eltern die dabey vermeldte Summa Geldes von denen Erben abgeführet oder aber die Töchtere auf solch beschriebene Fueß mit erben müssen". Die Gegenpartei könne aber „noch zur Zeit kein Successions-Recht praetendiren", weil Bräunche „Coacquirentin" sei. Seine Behauptung begründete der Anwalt nun mit den jülich-bergischen Statuten, die dem Letztlebenden alle Mobilien zusprachen, so dass auf jeden Fall der Tod seiner Mandantin abgewartet werden müsse.[722] Wie bereits in anderen Fällen zu beobachten,[723] berief sich ein Anwalt gern auf nichtjüdisches Recht, um jüdische Rechtspraxis zu erläutern, denn so konnte er an Bekanntes anknüpfen.

---

722 Johann Andreas Hofmann, *Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes- Stadt- und Ortsrechte*, Jena 1789, S. 587f.; Romeo Maurenbrecher (Hg.), *Die Rheinpreußischen Landrechte*, 2 Bde., Bonn 1830/31, hier Bd. 1, S. 251, Kap. 93 der „Jülich-Bergische[n] Rechts-Ordnung und Reformation" von 1565.

723 Weitere Beispiele siehe Kapitel 4 und 6.

Ähnlich argumentierte der Prokurator 1730 vor dem Reichshofrat: Die Gegenseite könne entweder den ‚Vertrag' als „pactum successionis regulativum" anerkennen und dann „auff den dabey vermeldeten Fuß miterben und tali casu vor ein Mit Erb gehalten" werden; andernfalls müsse sie „zufolg jüdischen Ceremonien von aller Erbschafft ausgeschlossen bleiben".[724] In der beigelegten Schilderung des Hergangs[725] erklärte man, zu urteilen sei entweder „nach den Lands Gesetzen und Statuten", die der Witwe die Mobilien und lebenslange Nutznießung der Immobilien zusprächen, oder aber nach den „judischen Ceremonien und Gewohnheiten". Unter diese auch aus nichtjüdischer Rechtspraxis bekannten „Gewohnheiten" rechnete er die Verfügung Josefs von Geldern, „mithin Inhalts selbiger ihr die Administration sambtlicher Guter zugestanden were, so muße darnach geurtheilet und sie bey solcher Disposition gehanthabet werden". Zum Beweis legte der Prokurator ein weiteres Attestat vor,[726] das die Beglaubten der Fürther Gemeinde vor einem Notar abgegeben hatten: Da nach der „Thora" nicht die Töchter, sondern allein die Söhne erbten, hätten „die judische Hochgelehrte schon vor 1000 Jahren aufgebragt, wan ein Vatter eine Tochter verheyrathet, so gibt er ihr einen Staar undt verschreibt ihr ein Schuldt auff eine gewisse Summ, wann nun der Vatter stirbt, so haben sie Söhne die Wahl, ihr Schwester die verschriebene Schuldt zu bezahlen oder ihr zu geben halb so viel als auff einen Sohnen kombt, wan sie nemblich erben, jedoch was Haußer, Felder, Sitz in der Schulen und Bucher anbelange, denen Söhnen zum voraus undt die Töchter bekommen von diesem allein gahr nichts."

Es geschehe aber häufig, dass ein Vater ein Testament verfasse und darin verordne, „dass seiner Fraw in dem volligen Vermögen solle sitzen bleiben, so erben als dan Sohne undt Töchter nichts biß nach ihrem Tot und konne auch biß dahn die von dem Vatter denen verheyratheten Tochter verschrie-

724 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasc. 31, Anlage A.
725 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasc. 31, Anlage 10 „Facti species".
726 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasc. 31, Anlage 12.

bene Schuldt nicht gefordert werden". Hiermit war erstmalig ein Zusammenhang zwischen der Verfügung und dem ‚Vertrag' hergestellt.
Auch in einem weiteren Punkt bestätigten die Beglaubten zumindest teilweise die Rechtsauffassung der Familie von Geldern: In Fürth wie auch zu Prag und in Böhmen seien ‚Verträge' nur gültig, sofern sie der Vater oder Aussteller sowie zwei weitere Zeugen eigenhändig unterschrieben haben. Von anderen Bräuchen wüssten sie nichts. Wenn anderswo ein ‚Vertrag' gültig sei, der lediglich von zwei Zeugen unterschrieben sei und wenn zudem der Vater den ‚Vertrag' der einen Tochter unterschrieben habe, den der anderen aber nicht, so sei das Urteil jüdischer Rechtsgelehrter einzuholen, ob der vom Vater nicht unterschriebene ‚Vertrag' gültig sei.

Auch dieses Attestat widerlegte weder die Echtheit des von Jost Liebmann vorgelegten ‚Vertrags' noch erklärte es, warum auch der ‚Vertrag' nicht nur als Teilhabe am Erbe, sondern auch als Schuldschein wider ausdrücklichen Wortlaut erst bei Tod der Witwe fällig werden sollte.

5.4.2.3 Wechselseitige Suppliken

Wenn Jost Liebmann künftig darauf setzte, den ‚Vertrag' als Schuldschein zu definieren, hatte er nicht nur die geringere Beweislast zu tragen. Auch kam ihm zugute, dass er sich der Unterstützung des einflussreicheren Schutzherrn gewiss sein konnte, den die kurpfälzische Regierung in Düsseldorf, das Geheime Ratskollegium, respektierte und zuweilen auch fürchtete. Denn obgleich die ehemals vereinigten Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg (und den zugehörigen Grafschaften Mark und Ravensberg) 1614 im Vertrag von Xanten zwischen den Häusern Brandenburg (Kleve, Mark, Ravensberg) und Pfalz-Neuburg (Jülich, Berg) geteilt worden waren, waren damit die brandenburgischen Ansprüche auf die niederrheinischen Herzogtümer nicht aufgegeben worden. Es galt daher tunlichst zu vermeiden, dem preußischen König und Nachbarn am Niederrhein einen Vorwand für ein Eingreifen in

den Herzogtümern Jülich und Berg zu liefern.[727] Die Chancen Jost Liebmanns in Düsseldorf standen gut, wenn er es verstand, den preußischen König als kontinuierlichen Fürsprecher zu gewinnen.

Drei Tage vor der ersten Zeugenvernehmung, am 15. März 1728, hatte sich Jost Liebmanns in der frühesten bislang bekannten Supplik in diesem Streit an König Friedrich Wilhelm I. gewandt, dem er berichtete, sein „Schwieger Vater Joseph Jacob von Geldern [sei] nun mehro vor Monath in Mannheim verstorben und [habe] ein Großes an Baarschaften, Immobilien und Mobilien hinterlassen". Doch habe er berechtigten Anlass zur Sorge, er könne die ihm „hiervon zustehende Erbschafft ohne Weitläuffigkeit und Process nicht erhalten", denn von seiner Schwiegermutter und den Erben seien ihm „viele Chicanen und Verdruß dieserhalb causiret worden".
Jost Liebmann bat den König um ein Interzessionsschreiben an die kurpfälzische Regierung in Düsseldorf.[728] Einen Tag später schon ging ein entsprechendes Schreiben des preußischen Ministeriums nach Düsseldorf ab – allerdings ohne den erhofften Erfolg, so dass Liebmann am 4. Mai, dieses

---

727 Bereits Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der Große Kurfürst (Reg. 1640-1688), hatte gehofft, das jülich-bergische Erbe für seine Dynastie zu gewinnen, und 1647 und 1651 sogar versucht, das Herzogtum Berg zu erobern; kurzzeitig hatten seine Truppen vor den Mauern Düsseldorfs gestanden. 1666 schlossen Friedrich Wilhelm I. und Philipp Wilhelm, Karl Philipps Vater, einen Erbvergleich; danach versprachen beide Fürsten, sich gegenseitig im ruhigen Besitz derjenigen Gebiete zu belassen, die ein jeder unter seiner Herrschaft hatte, was „für sich und dero Deszendenten" gelten sollte, womit nach pfälzischer Interpretation männliche wie weibliche Nachkommen, nach preußischer hingegen nur männliche gemeint waren. Da aus der ersten Ehe von Kurfürst Karl Theodor nur eine Tochter hervorging und die zweite 1712 mit dem Tod der Gattin endete, erhob Friedrich Wilhelm I. erneut Ansprüche auf die beiden Herzogtümer. Zu deren Abwehr schlossen die Wittelsbacher Häuser Pfalz und Bayern die „Hausunion" von 1724, die nicht nur eine engere politische Abstimmung zwischen ihnen vorsah, sondern auch die gegenseitige Erbfolge. Zu den Zusammenhängen siehe Jörg Engelbrecht, „Krone und Exil. Das Haus Wittelsbach in der deutschen und europäischen Politik (1679-1761)", in: Frank Günter Zehnder (Hg.), *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln*, Köln 1999 (Der Riss im Himmel, Bd. 2), S. 9-22, hier S. 10, 16, 22; Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 213; Hans Schmidt, *Kurfürst Karl-Philipp von der Pfalz als Reichsfürst*, Mannheim 1963, S. 150-187; Ronny Baier, „Pfalz-Neuburg, Karl Philipp von", in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 21 (2003), Sp. 1154-1160.

728 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

Mal aus Düsseldorf, erneut beim König vorstellig wurde: Im Interzessionsschreiben möge nun explizit darauf gedrungen werden, dass eine Sicherheit für seine Forderung über 20.000 Reichstaler samt Zins gestellt werde, mit dem Zusatz, ansonsten werde der König auch einem Kurpfälzer in Preußen ebenso wenig wie Liebmann in der Kurpfalz Recht zukommen lassen. Das hier anklingende Talionsprinzip kam bei „transterritorialen" Auseinandersetzungen häufig zur Anwendung;[729] auf seiner Grundlage sollten am Ende auch in diesem Erbstreit die Berliner Forderungen beglichen werden. Noch wichtiger aber war, dass Jost Liebmann mit seinem Vorschlag, für die (fiktive) Schuldsumme der 20.000 Rtlr. möge eine Sicherheit gestellt werden, diese Summe als reale, einklagbare Schuld interpretierte, und diese einklagbare Schuldsumme von nun an jedes Mal dann in den Mittelpunkt des Interesses rückte, wenn die Kautionsleistung eingefordert wurde.

Seiner Supplik legte Liebmann seine Darstellung des Hergangs („Facti species") bei: Vor rund 30 Jahren habe sein Schwiegervater „in einem aus gestellten Heyraths-Contract, ihnen, Jost Liebmann uxorio nomine, auf die aller verbindligste Weise promittiret", er sei eine Stunde vor seinem Tod zur Zahlung von 20.000 Reichstalern „dergestalt zu zahlen verbunden [...], daß gleich wohl seine Josephs Jacobs von Geldern Söhnen, als seine Erben die Wahl oder Willkühr haben sollten, entweder ihnen, Josten Liebmann, die 20.000 Rthlr. auszuzahlen oder denselben zum Mit Erben anzunehmen, daß derselbe eine Halbscheid so viel zu erben hätten, als einer von denen Söhnen ererben möchte". Zumindest seinen eigenen Worten nach hatte Liebmann zunächst den Erben die Wahl zwischen Auszahlung oder Teilhabe am Nachlass zugestanden. Vor fünf Monaten, Anfang 1728, sei er einige Wochen in Düsseldorf gewesen, um die Erben in „Gütlichkeit" zu einer Erklärung hinsichtlich ihres weiteren Vorgehens zu bewegen – jedoch vergeblich, so dass er seine Schwiegermutter als „Mit detentricem [Inhaberin] der Erbschafft" als auch seine Schwäger beim jülich-bergischen Rat verklagt habe.

729 So in der Auseinandersetzung zwischen Levi von Bonn, ein von Kurfürst Ernst von Bayern eingesetzter „Aufseher" der kurkölnischen Juden, und Levis Kontrahenten Wolf von Koblenz, Leibarzt des Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich; hierzu Klein, Wohltat, S. 213-248.

Die Witwe habe aber „auf eine sonderbahre boshafftige Weise den Heyraths Contract und allenfals deßen Verbindligkeit obgeläugnet, und die Söhne in vielen fast unzähligen Terminen, ob mir die 20.000 Rtlr. cum interesse a tempore morae auszuzahlen oder mich zu ihrem Mitt Erben annehmen wollten, sich gar nicht erklären wollen".
Da die Familie von Geldern schon die Gültigkeit des von Liebmann vorgelegten ‚Vertrag' bestritt, habe er „den in Ertzstifft Cölln seyenden gantz unpartheyischen Rabiner und den Stadt Düsseldorfer Juden Rabiner" über die Richtigkeit seines „Heyraths Contracts" unter Eid vernehmen und den Vertrag „translociren" lassen. Die Gegenpartei habe aber das Verfahren aufzuhalten gewusst, so dass bislang weder das Zeugenverhör veröffentlicht noch eine Entscheidung in dieser so „klarer Sachen" erfolgt sei.

Also wandte sich Liebmann am 4. Mai – neben seiner genannten Supplik an König Friedrich Wilhelm I. – auch an „Ew. hochwohlgeb. Excellence", einen namentlich nicht genannten Minister, mit der Bitte, ihm „wie sonst allermahl" auch jetzt „gnädig zuhelffen".[730] Bei ihm handelte es sich um Samuel von Cocceji, seit 1723 Präsident des Berliner Kammergerichts, seit 1727 Etats- und Kriegsminister und 1747 Großkanzler, der sich vor allem in der praktischen Justizreform, der Zentralisierung der höchsten Justizkollegien hervortat. Diesem einflussreichen Vertrauensmann legte Jost Liebmann die Übersetzung des ‚Vertrags' bei und unterbreitete ihm dezidierte Vorschläge für ein Interzessionsschreiben an die jülich-bergische Regierung: „So unser Hoff Jubilirer Joost Liebmann, das Seine nicht bekommen sollte, laut seines Ehepacts, so werden wir gemüßiget, ein mandatum ergehen zu laßen, daß alle Erben von den Joseph Jacob von Geldern, soferne sie in unsern Landen, arrestiret und bis zur Bezahlung des Liebmanns angehalten werden sollen. Vielleicht würde ihnen dadurch ein Schrecken eingejaget

730 Dieser Minister ist identisch mit dem Adressaten von Jost Liebmanns Supplik vom 19. Juni 1728, „Hochgebohrener Freyherr. Königl. Preuß. würcklicher Geheimer Etaats und Kriegs Minister". Zu ihm Adalbert Erler, „Cocceji, Samuel", *HRG* 1 (1971), Sp. 616 ff.; Johann A. von Stintzing: „Cocceji: Samuel", *ADB* 4 (1876), S. 373-376; Erich Döhring, „Cocceji, 2) Samuel", *NDB* 3 (1957), S. 301 f.

und würde Effect haben."[731] Hier war nur noch die Rede von der „Bezahlung des Liebmanns", selbstverständlich in Form der 20.000 Rtlr., wie aus dem Folgenden hervorgeht.

Vom 4. Mai bis zum 29. Juni 1728 wurde Jost Liebmann allein mit fünf Suppliken am preußischen Hof vorstellig; dieses über die Jahre hinweg konstant insistierende Vorgehen Jost Liebmanns wird den Verlauf des Streitigkeiten prägen. Am 10. Mai 1728 verwandte sich das preußische Ministerium beim kurpfälzischen Ratskollegium für Jost Liebmann und erinnerte an das Intezessionsschreiben vom März: „Wir hätten auch wohl erhoffet, daß solches zu gutem Effect und dem Supplicanten, der nichts anders suchet, alß daß ihm reine und unpartheyische Justitz administiret werden möge, zu dem Seinigen ohne Weitläuffigkeit verholfen seyn würde." Jost Liebmann, dem dennoch „allerley Chicanen, unnötiger Auffenthalt und kein Ende derselben gemachet werden wollen", solle schleunigst zu seinem Recht verholfen werden. Dies werde die Gunst des Königs erwecken und ihn veranlassen, in „andern Vorfallenheiten solches an den dortigen Unterthanen zu reciprociren".

Fünf Wochen später erstatteten die jülich-bergischen Geheimen Räte Karl Philipp Bericht.[732] Jost Liebmann habe gegen Schwiegermutter und die übrigen Erben ein Mandat zur Beschlagnahmung beantragt, doch sei zu überlegen, ob man nicht vielmehr jene 20.000 Rtlr. bei der jülich-bergischen Bank[733], die bereits der Jüdin angewiesen seien, als Sicherheit bis zum

---

731 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.). Dass Liebmann mit diesem Minister in längerem und vertrautem Kontakt stand, zeigt auch seine Bemerkung auf der Rückseite des Schreibens: „PS. Warauf ich mich hier in mein verwirthen Zustande nebst Gott und Ew. Excell. Gnade getrösten und verlaßn, ist hauptsächl. David, so er in Psalm 27.31.35.38.59.62. aufgeschrieben; wan ich die Gnade haben konnte, daß dero Frau Gemahlin Ew. Excell. solchs vorleßen wolten ... eine gottesfürchtige Dame ...".

732 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), jülich-bergische Geheime Räte Goldstein, Wittgenstein, von Staell an Karl Philipp, Düsseldorf, 19. Juni 1728 (Kopie).

733 „Banco Cassa". Gemeint war die 1706 in Köln errichtete jülich-bergische „Banci di affrancatione", die durch die von den jülich-bergischen Landständen eigens hierzu bewilligten Gelder und andere Kapitaleinlagen (gegen Ausstellung verzinslicher Bankzettel) dotiert wurde; siehe hierzu die *Sammlung der Gesetze und Verordnungen,*

Urteil mit Arrest belegen solle. Wenn man in Düsseldorf die Frage der Kautionsleistung erörterte, so zeigt dies, dass hier Liebmanns Interpretation von der ‚realen' Schuld der 20.000 Rtlr. Gehör gefunden hatte.

Als sich Liebmann am 19. Juni bei seiner Vertrauensperson im Berliner Ministerium, Etats- und Kriegsminister von Cocceji,[734] für das Interzessionsschreiben an die Regierung in Düsseldorf bedankte, machte er, selbstbewusst auftretend, erneut detaillierte Vorschläge für ein weiteres Schreiben des Königs an Kurpfalz, verbunden mit dem Versprechen, er werde sogleich 100 Taler an das Potsdamer Waisenhaus zahlen, sobald er sein Geld aus Düsseldorf erhalte. Da Liebmann den Eindruck hatte, dass auch der Minister nicht schnell genug reagierte, wurde er bald erneut vorstellig.[735] Seinem Antrag suchte Liebmann dadurch Nachdruck zu verleihen, indem er die Vorteile aufführte, die Preußen aus einem erfolgreichen Eintreten erwachsen könnten: Er wolle ja dadurch eine Summe Geld ins Land bringen und überdies sein Versprechen hinsichtlich des Waisenhauses einlösen, so bald er sein Geld erhalte, „also kann nicht mehr abstatten, als alles beständiges Wohl Ergehen und den Seegen aus den 121 Capitel Davids anzuwünschen und in aller Devotion zu ersterben".
Am selben Tag ersuchte Jost Liebmann den König um Hilfe, verwies zunächst wohlgemerkt auf die in Aussicht stehende Zahlung der 20.000 Rtlr. zuzüglich Zins und Unkosten und schilderte drastisch die Nachteile, die ihm aus dem Handeln der Düsseldorfer Verwandtschaft entstanden: Emanuel

---

welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung, 4 Bde., Düsseldorf 1821/22, hrsg. von J. J. Scotti, Bd. 1: Vom Jahr 1475 bis zum Jahr 1766 und von Nr. 1 bis incl. Nr. 2000, hier Nr. 1005.

734 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), Jost Liebmann, Düsseldorf, 19. Juni 1728, an „Hochgebohrener Freyherr. Königl. Preuß. würcklicher Geheimer Etaats und Kriegs Minister".

735 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), Jost Liebmann an „Excellence" (Düsseldorf, 25. Juni 1728) auf schmalem Doppelbogen, der wiederum Kopien der Supplik Jost Liebmanns an Friedrich Wilhelm I. vom 28. Juni 1728 mit den Anlagen A und B enthält.

und Isaak von Geldern hätten vor etwa zehn Tagen „eine große Quantität von erbschafftlichen Jovelen, Silber undt Geldt sambt zwölff großen guldenen Becheren mit sich nach Amsterdam hinweggeschleppet“, um sie vermutlich zu ihrer Sicherheit bei der Amsterdamer Bank einzulagern. Außerdem habe seine Schwiegermutter ausdrücklich verlauten lassen, dass er selbst im Fall, dass das Urteil zu seinen Gunsten ausfalle, nichts erhalten solle. Dies bestärke ihn in seiner Befürchtung, seine Schwiegermutter werde im Verein mit ihren vier Söhnen den Nachlass aus dem Land bringen, so dass für ihn bei Prozessende nichts übrig bleiben werde. Daher möge der Kurfürst die 20.000 Rtlr. mit Zins und Unkosten aus der jülich-bergischen Bier- und Brandweinakzise in Verwahrung bringen lassen, Gelder, die gerade von den seinen beiden anderen Schwägern in den Herzogtümern rigoros eingetrieben würden.

Dieses Mal führten Liebmanns Eingaben zum baldigen Erfolg. Am 1. Juli baten die preußischen Geheimen Räte den Pfälzer Kurfürsten, Jost Liebmann alsbald zu seinem Recht zu verhelfen. Am selben Tag trug Friedrich Wilhelm I. überdies seinem Residenten in Mannheim auf, sich des Supplikanten „auffs beste“ anzunehmen. Nur eine Woche später, am 8. Juli 1728, berichtete Kurfürst Karl Philipp dem jülich-bergischen Hofrat, er könne zwar wie vorgeschlagen die der beklagten Bräunche zustehenden Gelder der Bank mit Arrest belegen lassen, vergaß aber nicht seine eigenen Interessen: Der Hofrat möge nach Absprache mit der Hofkammer hierbei mit solche „Behutsamkeit“ vorgehen, dass die Witwe dennoch die der Hofkammer von ihr geschuldeten Akzisegelder termingerecht abführen könne, „mithin an den Cameral Reglements mäßigen Fordernüßen durch vorerwehnten Arrest keinen Abgang erscheinen möge“. Falls die Forderung Liebmanns gegen die Witwe nicht gesichert werden könne, auch sonst die Gefahr bestehe, dass Zahlungsmittel weggeschafft würden, möge der Hofrat zur Sicherheit Liebmanns und der übrigen Gläubiger die in solchen Fällen rechtlicher Ordnung nach statthaften Mittel anwenden.

Angesichts dieser deutlichen Weisung des Kurfürsten überrascht es nicht, dass der Düsseldorfer Geheime Rat am 19. Juli 1728 die von Bräunche am 2. Juli eingereichten Artikel für „irrelevant" erklärte und damit Jost Liebmanns Antrag entsprach.[736] Damit war Bräunches Versuch gescheitert, mit Artikeln und zugehöriger Amsterdamer Stellungnahme ihre rechtliche Interpretation des ‚Vertrags' von offiziell jüdischer Seite zu beweisen, dass nämlich der ‚Vertrag' eine Teilhabe am Nachlass nach ihrem Tod begründe. Ihrer Appellation vom 5. August ungeachtet ließen die Düsseldorfer Geheimen Räte am 18. August auf Befehl des Kurfürsten ein weiteres Dekret gegen sie ergehen:[737]

„In Sachen Josten Liebmanns wieder Wittibe Joseph Jacob von Geldern Brunell wird itztgemeldte Wittwen gestalten zu Versicherung des ausfallenden Judicati 20.000 Rt. in natura oder in denen ihro bey der Banco Cassen mit 5 procento zu zahlen verordneten Banco Zetteln 40.000 Rt. inner dreyen Tagen Zeit nach Insinuirung dieses hinter causae Secretarius unter Straff des cörperlichen Arrests zu erlegen hiemit gnädigst aufgegeben".

Unter Androhung körperlichen Arrests hatte Bräunche innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Dekrets 20.000 Rtlr. in bar oder Bankzettel über 40.000 Rtlr. zu hinterlegen. Dies war ein erster Erfolg für Jost Liebmann, denn nicht mehr die Teilhabe am Nachlass, sondern die Schuldsumme stand von nun an im Vordergrund.

Wie in so vielen Fällen, so brachten aber auch hier wechselseitige Interventionen das Verfahren immer wieder zum Stocken, denn inzwischen hatte sich auch Witwe Bräunche an Kurfürst Karl Philipp gewandt. Dieser sandte ihre Supplik am 5. August nach Düsseldorf mit dem unspezifischen Auftrag,

---

736 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 19r.

737 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 24r, Lit. E; Berlin, GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.). Dem Dekret war eine Anweisung Karl Philipps vom 19. Juli 1728 an den jülich-bergischen Hofrat vorausgegangen, gemäß der „promotoriales justitiae" des preußischen Königs zu Jost Liebmanns Gunsten vorzugehen; hiervon solle dann dem König nach Berlin berichtet werden, „mit dem Anhang [...], daß man sich von selbiger in solchen Fällen das reciproce versehen".

„der Hoff Cammer Gerechtigkeit den ungehindertn Lauff zu laßen“ und das Weitere ziemend zu verfügen und zu beobachten; eine weitere Supplik ließ der kurpfälzische Rat Halberg am 16. August auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten dem jülich-bergischen Geheimen Rat zur rechtlichen Begutachtung zukommen[738]. Besondere Überlegung gelte dem der Witwe drohenden Arrest und der Gefahr, dass sie in Ruhe das Geld zur Seite schaffe. Am 23. August 1728 ließ der Karl Philipp[739] die von der Witwe von Geldern eingereichten Suppliken dem jülich-bergischen Rat zukommen; der Rat habe die angeführten Umstände zu untersuchen und reiflich zu erwägen, wie die Aufhebung des angeordneten Arrests den Rechten gemäß verfügt werden könne, ihm hierüber ein Gutachten erstatten und „biß zu ferner Verordnung in Ruhe zu stehen“. Am 23. September forderte der Kurfürst auf Suppliken beider Seiten hin erneut gutachtlichen Bericht an.[740]

Am 22. September 1728 erhielt Friedrich Wilhelm I. den Bericht Jost Liebmanns, trotz des Reskripts vom 18. August habe die Gegenpartei vom Pfälzer Kurfürsten ein Inhibitionsdekret (zur Erhaltung des Status quo) zu erschleichen gewusst. Daher müsse er, Jost Liebmann, nun nach Mannheim reisen, um dort seine Sache zu betreiben, und auch den König weiterhin um Beistand „anflehen“. Er bat um zwei Interzessionsschreiben nach Mannheim und an die Regierung in Düsseldorf, damit er endlich seine 20.000 Rtlr. zuzüglich Zinsen – weitere 10.000 Taler wegen Versäumnis und Unkosten – erhalte.

Am selben Tag trat erstmalig die Adressatin des ‚Vertrags', Jost Liebmanns Gattin Fradt von Geldern, mit einer Supplik in Erscheinung, der noch weitere folgen sollten.[741] Dies verdient Aufmerksamkeit angesichts der spärlich überlieferten Selbstzeugnisse verheirateter Frauen in der Frühen Neuzeit, die zumeist erst als Witwe ‚aktenkundig' wurden. Fradt, seit nunmehr 30

738 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 26r, Lit. F, 16. August 1728.
739 Ebd., fol. 28r-29v, Lit. G.
740 Ebd., fol. 30r-31v, Lit. H.
741 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), ebenso 5. und 13. Januar 1729 an denselben Minister.

Jahren Angehörige ihrer Schwiegerfamilie, stellte sich völlig auf Seite ihres Mannes, ganz im Zeichen des von ihr geführten Siegels, das unter ihrem Namen פראד בת יוסף, Frad bat Josef, zwei Personen zeigt, die Hand in Hand nebeneinander stehen.[742] Fradt bat den bereits von ihrem Mann wiederholt um Unterstützung angesuchten Minister, ihr gnädigst nachzusehen, dass sie abermals ihre Zuflucht bei ihm „als einen Vater" nehme. Da sie aber erfahren habe, „wie daß mein Sachen mir bey Seiner königlichen Majestat nicht gewillfahret", wisse sie keinen anderen Rat noch Hilfe. Der Minister möge ihr Anliegen beherzigen und bedenken, ihr Mann habe sich nun fast ein ganzes Jahr in Düsseldorf und dann in Mannheim aufgehalten, viel Unkosten und Verdruss gehabt, Handel und Wandel habe ruhen lassen müssen, und „ich, wegn Gram und Sorge, fast vergehen muß." Weil sie aber den König nicht abermals um Hilfe anzugehen wage, bat sie den Minister um zwei Interzessionsschreiben an den Kurfürsten und die Regierung in Düsseldorf: „Erbarmen Sie sich über mich als eine in Sorge stehende Frau, und helffen nach dero angebohrnen Gnade! Ich versichere, Gott wird solches nicht unvergolten laßen."

Noch am selben 22. September erinnerten die preußischen Räte Karl Philipp an ihre Interzession vom 1. Juli. Zudem schrieben sie nach Düsseldorf, die „Willfahrung" werde dem König zu „besondern allergdst. Gefallen" gereichen, „auch Vermeidung aller sonst unumbgänglich zu besorgenden unangenehmen Suiten ... wie wir dann nicht ermangeln, dergleichn an die Ihrige bey Vorfallenheitn zu reciprocirn".

Düsseldorf reagierte auf die versteckte Berliner Drohung ungehalten. Am 11. Oktober 1728 erklärten Kanzler, Vizekanzler und Geheime Räte dem preußischen Geheimen Rat, bislang habe man die Interzessionsschreiben gebührend beantwortet, sei nun aber befremdet über einige Zeilen im letzten Schreiben, diese in Kursive zitierend: „*in unvermuhteter Anstehung Sr.*

742 Das Siegel ist ihrer Supplik vom 5. Januar 1729 aufgedrückt; GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

Königl. May. in Preusen uff eine oder andere Art dem Juden selbst zu seinem Recht zu verhelffen, sich nicht würden entbrechen können". Es könne auch in Berlin nicht unbekannt sein, dass Seine königliche Majestät „in gleicher Reichß Würden" stehe wie die kurfürstliche Regierung. Daher komme es allein dem Kaiser als dem „allerhöchsten Oberhaubt des H. R. Reichß" zu, die Rechtshilfe zu befördern, deren man auch seine Untertanen „zur reinen und möglichst schleuniger Justitz-Verhelffung" anbefehle. Kurfürst Karl Philipp wies den Geheimen Rat auf das Berliner Schreiben hin diplomatisch an, „mit rechtlicher Reflectirung" eine derartige Verfügung zu treffen, dass keine der beiden Parteien Grund habe, sich mit Fug zu beschweren.[743]

Bräunche konnte sich dennoch nicht in Ruhe wiegen. Am 30. September 1728 hatten ihr die Düsseldorfer Räte beschieden, das am 18. August ergangene Dekret mit dem Befehl zur Leistung der Kaution werde vollstreckt, falls sie nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt dieses neuen Dekrets die von ihr eingelegten Rechtsmittel ausdrücklich widerrufe.[744] Bräunche widerrief nicht, so dass die Geheimen Räte Mitte Oktober den Düsseldorfer Amtsverwalter anwiesen,[745] nicht nur sämtliche, im Haus der Witwe befindlichen Vermögenswerte zu inventarisieren, sondern sie solange zu beschlagnahmen, bis dem Dekret vom 18. August Folge geleistet sei.
Erneut gelang es jedoch Bräunche, bei Karl Philipp ein ihr gewogenes Reskript, datierend vom 18. Oktober 1728, an den Düsseldorfer Geheimen Rat zu erwirken: Da sich Bräunche bereit erklärt habe, ein Nachlassinventar zu erstellen, sehe der Kurfürst keine Rechtfertigung, den verhängten Arrest aufrechtzuerhalten, zumal sie keine Schulden bei der Hofkammer habe und daher die von Liebmann behauptete Flucht- und Verdunklungsgefahr nicht

---

743 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), Kurfürst zur Pfalz an den jülich-bergischen Geheimen Rat, Schwetzingen, 11. Oktober 1728.

744 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735, Fasz. 2, Lit. D Goldstein, Francken, Düsseldorf, 30. September 1728.

745 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), Goldstein und Francken im Namen Karl Philipps an den Düsseldorfer Amtsverwalter, Düsseldorf, 16. Oktober 1728.

erwiesen sei. Innerhalb von acht Tagen habe der Rat ihm überdies ein Gutachten zu erstatten, warum man der Witwe den Widerruf der von ihr eingelegten Rechtsmittel auferlegt habe. In der Zwischenzeit habe das Verfahren zu ruhen.[746] Mit ihrem Vorschlag, ein Nachlassinventar zu erstellen, wollte Bräunche sich weiterhin die Option vorbehalten, den ‚Vertrag' als Mittel zur Teilhabe am Nachlass zu verstehen, und hatte hierbei Unterstützung vom Kurfürsten erhalten.

Jost Liebmann war alarmiert. Dem König teilte er am 27. Oktober mit, die Gegenseite habe sich ein Reskript an den Geheimen Rat in Düsseldorf erschlichen, „daß man berichten undt mit fernern Verfahren einhalten sollte". Die Düsseldorfer Kanzlei habe ihm die erbetene Abschrift versagt; ihm bleibe daher nur dem König nochmals zu berichten, „daß die Gegenerin [!] nichts anders suchet, alß mich nur völlig zu ruiniren und mehr Zeit zu gewinnen, indehm sie bereits viel von der Erbschafft verschleppet und hinweg practiciret, auch daß einige, waß sie im Jülich undt Bergischen auszucassiren gehabt, mit der größten Force auscassiret und beygetrieben hat, und solchergestalt, wann der Beutel mit den ungebührenden angefüllet, sie sich von dannen machen und mir das leere Nachsehen laßen wird". Sobald aber der Geheime Rat hiergegen vorgehen wolle, erschleiche sich die Gegenseite bei Hofe „andere Verordnungen", so dass dem Geheimen Rat befohlen werde, „mit der Justitz anzuhalten und zu berichten". Mehr als ein Jahr sei er deshalb nicht mehr in Berlin gewesen und müsse nicht allein „schwere Processkosten und andere Gaben anwenden, sondern auch meinen Handel und Wandel zu Grunde gehen sehen", da er seine Schulden von seinen Schuldnern nicht eintreiben, seine Gläubiger nicht befriedigen, sein Recht nicht erlangen könne, so dass er, „dero getreue Unterthan, der ich schon 30 Jahr in Berlin gewohnet", seinen völligen Ruin vor Augen habe.[747] Am selben Tag bat er Friedrich Wilhelm I. um ein Reskript an Generalleutnant

746 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 32r-v-33, Lit. I, 18. Oktober 1728.
747 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

von Degenfeld in Frankfurt am Main, der, beim pfälzischen Kurfürsten hoch angesehen, sich für ihn verwenden möge.

Jost Liebmann hatte zunächst Erfolg: Am 23. November 1728 erwiderten Düsseldorfer Kanzler und Räte dem Kurfürsten, sie hätten durchaus vernommen, dass nun „die Edition und Richtigstellung des status bonorum" Vorrang genieße, „weilen in des Klägers so genanter stores eine Alternative begriffen, derenthalben die Wahl den Beklagten und übrige deren Kindern zu komme, der Kläger selbst auch alternativa angetragen". Daher solle nun die Erstellung des Inventars der „Grundstein" für das weitere Verfahren sein. Doch hielten sie es für bedenklich, in dieser „bereits weit getriebener Sachen ad punctum editionis status zurückzugehen". Vielmehr müsse zuerst festgestellt werden, ob die Alternative überhaupt noch gegeben sei, also zwischen Teilhabe am Nachlass oder Auszahlung der Schuldsumme zu wählen. Wenn nämlich Liebmann beweisen könne, dass der schwiegerväterliche Nachlass „versteckt und verstümmelt" werde, „wie dan und falls mehr alß zu viel indicia sich an Tag legen", so sei folglich ein nach so langer Zeit errichtetes Inventar zwangsläufig unvollständig und daher von Rechts wegen die Alternative der Erbbeteiligung obsolet, „sondern die Beklagte ad quantum der 20.000 simpliciter verbunden". Der Rat zeigte sich von Jost Liebmanns Klagen beeindruckt: Das Verhalten der Jüdin habe bislang nichts anderes als ihre Absicht bewiesen, dass der Gegner „durch die vor und nach ad manus einlegende Vorstellungen und darauf auszuwürkende Rescripta abgemattet, die Sache wieder den Cantzley stylum in die Weite getrieben und endtlich dergestalt unter einander gemischt werde, daß weder Richter noch Partheyn sich darinnen mehr finden können."
Daher möge man das Verfahren fortsetzen. Am heutigen Tag habe man der Jüdin auferlegt, ihre Gläubiger zu nennen und zu erklären, wie sie die Begleichung ihrer Forderungen garantieren wolle. Ferner bestehe man weiterhin auf der Hinterlegung der Bankbriefe und halte daher den körperlichen Arrest der Jüdin aufrecht. Denn dessen Aufhebung falle umso schwerer, als ein anderer Schwiegersohn für seine gleichfalls aus einem ‚Vertrag' er-

wachsende Forderung über 30.000 Rtlr. die Fortsetzung des Arrests gefordert hat. Auch könne man nicht verschweigen, dass der Berliner Hof „sich des Klägers nochmahlen in nachdrücklichen, doch für das Mahl mehr höfflichen terminis recommendo" angenommen habe, auf die man „geziemend" geantwortet habe. Sie könnten aber ihren Worten nur wenig Nachdruck verleihen, solange der Kurfürst ihnen bei der Ausübung der Justiz keine freie Hand lasse. Offenkundig favorisierte der Düsseldorfer Rat die Interpretation des ‚Vertrags' als ‚Schuldschein', den er so bald als möglich beglichen sehen wollte.

Der Einwände seines Rats ungeachtet trug der Kurfürst diesem am 25. November auf, seinem Reskript vom 18. Oktober Folge zu leisten, vor allem aber den „Personal Arrest" aufzuheben.[748] Am 9. Dezember 1728 forderte er den Rat erneut auf, den Arrest sofort aufzuheben und mit weiterem Verfahren bis zu seiner Entscheidung auszusetzen.[749] Auf den Geheimen Rat hatten die Interzessionsschreiben mehr Eindruck gemacht als auf den Kurfürsten und sein Kabinett in Mannheim. Dies lag einerseits an den über Jahre gewachsenen Beziehungen der Familie von Geldern zu Mitgliedern des Mannheimer Kabinetts, die ihnen nun zu Gute kamen. Andererseits fürchtete man in Düsseldorf eher als in Mannheim die angedrohten Folgen, sollten Jost Liebmanns Forderungen nicht befriedigt werden, und suchte daher tunlichst zu vermeiden, dem preußischen König einen Vorwand für ein Eingreifen in Jülich-Berg zu geben.

Die ablehnende Haltung des Mannheimer Kabinetts indes gab Jost Liebmann weiterhin Grund zur Sorge. Daher begnügte er sich nicht länger mit Interzessionsschreiben, sondern beantragte beim Reichskammergericht ein Mandat zur schnellen Rechtshilfe ohne jene Klausel („sine clausula"), die es der Gegenseite erlaubte, zum Befehl Stellung zu nehmen.[750]

---

748 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 36r, 25. November 1728, Mannheim.

749 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

750 „Mandatum de non amplius impediendo celerem administrationem justitiae sed eam promovendo et continuando, hisque contraria cassando sine clausula cum citatione",

Bräunche ihrerseits beantragte wie erwähnt am 3. Dezember 1728 beim Reichshofrat die Zuerkennung eines Appellationsprozesses, die Aufhebung des körperlichen Arrests und die Restitution der ihr gepfändeten Bankbriefe. Im Libellus gravaminum wiederholte ihr Anwalt die Zweifel an der Gültigkeit von Liebmanns ‚Vertrag' und berief sich überdies auf die jülich-bergischen Statuten, die dem Letztlebenden alle Mobilien zusprachen, so dass für die Erbteilung auf jeden Fall der Tod seiner Mandantin abgewartet werden müsse.[751]

Am 13. Januar 1729 erteilte das Reichskammergericht das Mandat, wenn auch nur „cum clausula", das dem Adressaten auftrug, entweder dem Mandat Folge zu leisten oder aber zu begründen, warum er seiner Meinung nach keinen Gehorsam schulde.[752] Dennoch erfüllte das Mandat einen wichtigen Zweck, denn so konnte sich Jost Liebmanns Anwalt eine Woche später am Reichshofrat auf den Grundsatz der Prävention berufen:[753] Sein Mandant sei beim Reichskammergericht eingekommen, längst bevor sich Bräunche an den Reichshofrat gewandt habe, „daß es also in casu praesenti lediglich auff die Praevention ankommet". Da überdies das Urteil bereits am 19. Juli 1728 ergangen und daher die Vierteljahrsfrist zur Beantragung des Appellationsprozesses verstrichen sei, und beantragte er, den Appellationsprozess für „desert" zu erklären.[754]

Diese Darstellung entsprach jedoch nicht den Tatsachen, da die Witwe Bräunche sehr wohl, wenn auch erfolglos, gegen das Urteil vom 19. Juli

---

HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770). Auch hierfür hatte er sich ein entsprechendes Interzessionsschreiben des preußischen Königs verschafft (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 [unfol.]: Friedrich Wilhelm, König in Preußen „an den Hoffmann zu Wetzlar", Berlin, 22. Nov. 1728).

751 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasz. 3.

752 HStA Düsseldorf, RKG 3010 (I/J 381/1770), fol. 2r-7v (Ausführung); zur Unterscheidung „cum clausula" siehe Bernhard Diestelkamp, „Von der Arbeit des Reichskammergerichts", in: Jost Hausmann (Hg.), *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln / Weimar / Wien 1995, S. 91-124, hier S. 116 f.

753 Danach war in dem Fall, dass Reichshofrat und Reichskammergericht um die Zuständigkeit konkurrierten, dasjenige Reichsgericht zuständig, welches als erstes von einer Partei angerufen worden war (Wolfgang Sellert, *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht* [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 4], Aalen 1965, S. 112).

754 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasz. 3, praes. 20. Januar 1729.

1728 appelliert hatte. Zudem konnte sie am 26. April 1729 das Inventar des Nachlasses übergeben, die Voraussetzung dafür, dass die Option der Teilhabe am Nachlass aufrechterhalten werden konnte.[755]

So trug Karl VI. dem Kurfürsten zu Pfalz am 3. Mai 1729 auf, den jülich-bergischen Rat anzuweisen, die nach eingelegter Appellation den Reichsgesetzen zuwider „verübte[n] attentata und arresta" aufzuheben „und alles in den Standt belassen, wie sölches vor der ergangenen beschwehrlichen Verordnung geweßen". Er erwarte innerhalb von zwei Monaten Bericht; danach werde über die Zuerkennung des Appellationsprozesses entschieden.[756]

Am 5. September 1729 musste allerdings Bräunchens Prokurator am Reichshofrat klagen, dem Verbot zum Trotz seien die Unterrichter „attentative" fortgefahren.[757] Denn am 18. Juni 1729 erzielte Jost Liebmann in Düsseldorf einen weiteren Erfolg, indem

„hiemit zurecht erkänt [wurde], daß klagenden Judens in actis bestrittenes pactum dotale oder so genantes stores fur richtig zu halten undt derselb darauß, ohne seiner Schwäger Mutter Ableben zu erwarthen schuldig zu seyn, pro anno zu handelen befügt, dieße auch in die zum Beweiß quaestionirten pacti auffgangen Kösten pro dimidia fällig zu ertheilen, sonsten der Außspruch, ob der Kläger nunmehro ohne seinem Gegentheilen optionem alterius alternativae zu belaßen, die zwantzig tausent Reichstaler forderen zu können biß zur Erkäntnus uber die Richtig- oder Ohnrichtigkeit des von Beklagtinnen beybringliche status bonorum außzusatzen."[758]

Damit war der *stores* oder ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' einem „pactum dotale", einem Heiratsvertrag, gleichgesetzt und als einklagbarer Vertrag anerkannt, gültig mit dem Tod des Erblassers gültig. Die Klärung, inwiefern der Kläger die 20.000 Rtlr. fordern konnte, ohne den Beklagten die Option der Beteiligung am Nachlass zu belassen, sollte solan-

755 BA Koblenz, AR 1/I 170, fol. 13d. Das Inventar befindet sich in HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasz. 31, Anlage 7.

756 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasz. 6, Konzept Karl VI. an den Kurfürsten zu Pfalz, Laxenburg, 3. Mai 1729.

757 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735 (unfol.), Fasz. 7: von Imbsen, praes. 5. Sept. 1729 mit Anlagen H, I, K, L, „in duplo".

758 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 9v-10r.

ge ausgesetzt werden, bis die Beklagte ein Inventar vorgelegt habe. Zur Prüfung des Urteils ließ der Kurfürst die Akten an die Universität Tübingen verschicken, die es aber hierbei bewenden ließ, so dass dem jülich-bergischen Geheimen Rat die Urteilsvollstreckung aufgetragen wurde.[759]
Bereits am 30. September 1729 konnte Jost Liebmann einen weiteren Erfolg verbuchen:[760] Der Kaiser teilte Karl Philipp mit, der beantragte Appellationsprozess sei abgelehnt, und ermahnte ihn, den jülich-bergischen Rat „in andern und künfftigen Fällen zu behöriger Vorsichtigkeitt an[zu]weißen", damit der höchsten kaiserlichen Autorität in Appellationsfällen nicht vorgegriffen werde. Einen Tag später meldeten die preußischen Agenten aus Wien ihrem König, der Appellationsprozess sei „völlig abgeschlagen", da „es mit der sogenannten, von dem Verstorbenen sogar bey der Thora und mit Angreiff des Mantels kräfftigst beaydigten und mit bündigsten Clausulis executivis versehenen Stores oder Heyraths-Contract seine ungezweiffelte Richtigkeit" habe, „auch dargegen keine andere dispositiones, wie sie Nahmen haben, gelten sollen".[761]
Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung verwundert es nicht, dass Bräunchens Versuche 1730 nichts mehr fruchteten, u. a. mit dem bereits erwähnter Attestat der Fürther Beglaubten zu beweisen, es komme häufig vor, dass ein Erblasser testamentarisch verfüge, seine Frau solle „in dem volligen Vermögen [...] sitzen bleiben", so dass Söhne und Töchter bis zu ihrem Tod nichts erbten und vorher auch keine aus dem ‚Vertrag' resultierenden Forderungen erhoben werden könnten.

Ganz in Liebmanns Sinne fällte der jülich-bergische Geheime Rat am 5. Februar 1732 die *sententia definitiva*, „daß die in pactis dotalibus zugestandene *Option* nicht mehr zu verstatten, sambtlige Gebrüder v. Gelderen zu Erstattung der zwantzig tausend Rtlr. una cum interesse a die obitus des

---

759 BA Koblenz, AR 1/I 170, fol. 13d.
760 HHStA Wien, RHR, Decisa 2735, Fasz. 10, Karl VI. an Karl Philipp, Wien, 30. September 1729 (Konzept).
761 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), von Brand und Graeve an Friedrich Wilhelm I., Wien, 1. Oktober 1729 (Orig.).

Erblaßers Joseph Jacob von Gelderen [...] zu condemniren". Nun war die Alternative der Teilhabe am Nachlass vom Tisch; nun galt der ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' fortan als Schuldschein mit einklagbarer Summe von 20.000 Rtlr. zuzüglich der seit dem Todestag des Erblassers aufgelaufenen Zinsen.[762]

Der Kurfürst ließ die Akten ein weiteres Mal verschicken, nun an Universität Gießen, die dafürhielt, dass das Urteil vom 18. Juni 1729 zwar in seine „Rechtskraft erwachsen, hingegen aber nicht wohl abzusehen seye", wie den Brüdern von Geldern das Recht der Option abgesprochen werden könne, bevor über das (am 26. April 1729 übergebene) Inventar entschieden sei. Den Brüdern könne zwar die Kaution auferlegt werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie in ihrem Handel nicht behindert würden. Zudem sollte es ihnen unbenommen bleiben, „ihr Recht der Wahl halber coram judice superiore weiters auszuführen".[763]

5.4.3 Die zweite Phase: Vollstreckungshemmnisse unter politischen Vorzeichen

Die Versuche der Familie von Geldern, gegen das Urteil von 1732 am Reichshofrat 1734 und 1735 zu appellieren, scheiterten; das Verfahren wurde an die jülich-bergische Instanz zurückverwiesen. Erfolglos blieben auch Appellationsversuche an das Reichskammergericht, folglich blieb das Urteil von 1732 in seiner Rechtskraft bestehen. Daraufhin sonnen die Düsseldorfer auf andere Wege, die Zahlungsforderung zumindest zu reduzieren. 1735 ließen sie verkünden, Jost Liebmann habe in einen Vergleich über

---

762 Möglicherweise besteht ein Zusammenhang zwischen diesem Prozess und einer 1733 stattgefundenen gerichtlichen Versteigerung von Grundbesitz Bräunches und eines ihrer Söhne (Lau, 284); bis 1732 einschließlich wurden knapp 4000 Rtlr. an Jost Liebmann aufgrund des ‚Vertrags' gezahlt (HStA Düsseldorf, RKG 3011 [I/J 396/1890], Bd. 2, fol. 71r-73v).

763 BA Koblenz, AR 1/I 170, fol. 14b.

18000 Rtlr. eingewilligt, was aber Liebmann vehement abstritt,[764] ja für diese Lüge schon die Strafe auf dem Fuße kommen sah: Seine Schwiegermutter „als die bis in den Tod erbitterte Hauptstreittführerin [sei] zu aller Christen und Juden Erstaunung betroffenen sichtbarliche Gerichte Gottes, da dieselbige neulicher Zeit in ihrer Küche, unter mehr sich da befundenen gantz ohnversehrt zurück gebliebenen Personen, durch ein geschwind eingebrochenes Loch hinunter und Arm und Bein entzwey gefallen, auch am 5t Tag ein miserables Ende genommen".[765]

Am 6. September 1735 starb Bräunche in Mannheim.[766] Ihr Testament verfügte, ihre Töchter Fradt, Sara und Helena seien wie die beiden Söhne Emanuel und Lazarus gebührend ausgesteuert worden und hätten daher „an der massa [dem Nachlass] kein eintzigen und ersinliche extra Praetension", so dass „also auch ihnen nicht mehr als die gebührende Erbschaffts Portion zukommen will". Solange aber die beiden unverheirateten Söhne Salomon und Isaak noch keine Mitgift erhalten hätten, solle keiner der Erben, d.h. keines der Kinder, sein oder ihr Erbe antreten.[767]

Friedrich Wilhelm I. schloss sich 1736 erneut Jost Liebmanns Sichtweise an und verwendete sich für ihn beim Pfälzer Kurfürsten. Er trage zwar Bedenken, den Pfälzer wegen Jost Liebmann erneut zu behelligen, da es heiße, Jost Liebmann sei durch den Vergleich von den bisherigen Urteilen abgegangen und habe sich mit einer weitaus geringeren Summe (als den bislang geforderten 20.000 Rtlr. zuzüglich Zinsen und Unkosten) zufrieden gegeben. Nachdem man aber das Kommissionsprotokoll zum angeblichen Vergleich geprüft habe, halte man die Aussagen der beiden hierzu unter Eid vernommenen Zeugen (Emanuel Schnerr, kurpfälzischer Ehegerichts- und Konsistorialratsdirektor, und ein Jude namens Abraham Freinsheim) für unglaubwürdig. Zudem spreche gegen alle Wahrscheinlichkeit und gesunde Vernunft, dass Jost Liebmann den Vergleich geschlossen haben sollte.

---

764 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), RHR, Decisa 2736, Fasc. 82 (unfol.).

765 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

766 Kaufmann, Ahnensaal, S. 275.

767 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.).

Daher sei davon auszugehen, dass Jost Liebmann durch diesen „Kunstgriff" um den Genuss seiner unter hohen Kosten erlangten Urteile gebracht werden solle. Daher möge es der Kurfürst ihm verdenken, wenn er sich weiterhin für Jost Liebmann einsetze, zumal auch viele andere Gläubiger Jost Liebmanns in preußischen Landen involviert seien, die ansonsten das Nachsehen hätten. Er dränge daher ein letztes Mal auf ordnungsgemäße Rechtshilfe; andernfalls werde er „die offtgedachtem Hof-Jubelier, Schutz-Juden und Unterthan rechtlich adjudicirte Gelder samt Zinsen, Kosten und Schaden auf andere Weise beytreiben" lassen.[768]

Wie der Hinweis auf die Interessen der Gläubiger in Preußen zeigt, war das Eintreten nicht ohne Eigennutz. Einer der Gläubiger war die Berliner Stiftung Mons Pietatis, ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Kreditinstitut, das Gelddarlehen gegen eine Sicherheit gewährte. Bei dieser Stiftung hatten Jost Liebmann und Fradt von Geldern 1714 1600 Rtlr. zu 6 % Zins jährlich aufgenommen und als Sicherheit ihr Haus in der Berliner Rosenstraße gestellt.[769] Am 31. Oktober 1736 verurteilte das Berliner Kammergericht die Schuldner zur Rückzahlung ihres Darlehens, worauf Jost Liebmann postwendend einen Tag später beim König einkam: Wegen seines „sehr importenten Processes" sei er neun Jahre in Düsseldorf und Mannheim gewesen. Während seiner Abwesenheit sei sein Haus von fremden Leuten bewohnt gewesen, welche keine Miete gezahlt, sondern „alles bis auf den äußersten Ruin eingewohnet", keine Tür oder Fenster ganz zurückgelassen, sogar ihm Wechsel und Briefschaften entwendet hätten. Er bat den König um Einsetzung einer Kommission, damit er sich mit seinen Gläubigern zur Güte vergleichen könne. Sollte man aber nun zwangsweise seine Schulden eintreiben, so müsse er mit Frau und zehn Kindern sein „Vaterlandt" räumen, wo er 38 Jahre gewohnt und Handel getrieben habe, und hätte dann auch keine Gelegenheit mehr, die Gelder, die der Familie außer Landes zufielen, nach

---

768 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), 21. Juni 1736 (Konzept).

769 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 Y 2 Paket 28 (1737), Direktoren des Mons Pietatis an Friedrich Wilhelm I., Berlin, 11. Januar 1737.

Preußen zu bringen.[770] Liebmanns Wink mit dem Zaunpfahl hatte Erfolg: Die Kommission wurde eingesetzt, ungeachtet des Protestes der Direktoren der Stiftung. Vermutlich wollte man sich nicht die Chance entgehen lassen, von den in Aussicht gestellten, ungleich höheren Zahlungen aus Düsseldorf zu profitieren, für die man sich 1737 erneut beim pfälzischen Kurfürsten einsetzte.

Karl Philipp reagierte unwillig auf das Berliner Schreiben: Die „Verunglimpfungen" der beiden Zeugen des Vergleichs bestünden auf „Ungrund". Zudem könne er nicht davon absehen, dass Friedrich Wilhelm I. ihn mit „derley angemerckten betrohlichen Austruckungen" angehe. Da man aber Wert auf gutes Einvernehmen mit dem König lege, werde man auf eine kaiserliche Verordnung hin dasjenige anordnen, was dem Kläger entweder aus dem Urteil oder dem Vergleich zukommen solle – allerdings nicht zum Nachteil pfälzischer Gläubiger, denen Liebmann große Summen schulde und denen teilweise bereits Gelder angewiesen seien; hierzu habe man das Verfahren dem jülich-bergischen Rat übertragen.[771] Auch in der Pfalz vergaß man nicht die eigenen Interessen.

Das preußische Ministerium ließ Liebmann die pfälzische Antwort zukommen mit dem Zusatz, er müsse nunmehr eine kaiserliche Verordnung in Wien beantragen,[772] was dieser sich nicht zweimal sagen ließ. Im Juni 1737 musste er allerdings erneut dem König klagen: In Wien habe er kein Mandat zur Vollstreckung des Urteils erhalten können. Daher möge der König seine Wiener Agenten anweisen, seine Frau, die sich nun an seiner Statt in Wien aufhalte, zu unterstützen, damit es „durch gute Recommendation" schleunigst zur Vollstreckung des Urteils komme.[773]

---

770 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 Y 2 Paket 28 (1737), praes. 1. November 1736.

771 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745 (unfol.), Karl Philipp an Friedrich Wilhelm I., Schwetzingen, 17. September 1736 (Ausführung).

772 Ebd., handschriftliche Notiz auf angeheftetem Zettel, Broich, 2. Oktober 1736.

773 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 VI Nr. 5 Interzessionen 1736-1741, fol. 105r, Berlin, 7. Juni 1737.

Friedrich Wilhelm I. kam der Bitte nach,[774] und im August 1737 ließ der Reichshofrat im Namen Kaiser Karls VI. ein Mandat an die Kurpfalz ergehen:[775] Aus den Unterlagen sei nicht zu ersehen, dass ein „nur einigermaßen gültiger Vergleich zum richtigen Stand gebracht worden seye". Zum letzten Mal weise man daher den Kurfürsten an, das Urteil samt Schaden und Unkosten zu vollstrecken und die Durchführung innerhalb von zwei Monaten beim Reichshofrat anzuzeigen; andernfalls werde die Urteilsvollstreckung den Fürsten des niederrheinischen Kreises aufgetragen und überdies die beantragten Steckbriefe gegen die Söhne von Geldern ausgefertigt.
Die benachbarten Fürsten des niederrheinischen Kreises wurden allerdings von Preußen und Kurköln gestellt, was Probleme mit sich brachte. So berichteten die preußischen Agenten dem König, der Referent des Reichshofrats sei besorgt gewesen, dass der Beschluss nicht durchgehe, da man den König wegen der schwelenden jülich-bergischen Erbfolgestreitigkeiten mit der Urteilsvollstreckung nicht nicht habe betrauen wollen; der Wittelsbachische Kurfürst von Köln als Bischof zu Münster wollte Kurpfalz nicht „wehe thun". Zumindest kämen die Gebrüder von Geldern nach Ausfertigung der Steckbriefe nicht mehr so leicht über die kurpfälzischen Grenzen. Zudem stehe Emanuel von Geldern mit dem Adel im Herzogtum Kleve in Handelsbeziehungen und halte sich dort öfter auf; daher könne „in Geheim" seine Gefangennahme veranlasst werden.[776] Einen Monat später verwandte sich Friedrich Wilhelm I. auf eine Supplik Jost Liebmanns hin erneut bei Karl Philipp, worauf dieser knapp und unverbindlich antwortete: Er habe bereits Monate vor dem letzten Interzessionsschreiben dem Düsseldorfer Geheimen Rat die bezüglichen Akten zugesandt und „pro administranda justitia das

---

774 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 VI Nr. 5 Interzessionen 1736-1741, fol. 102r: Friedrich Wilhelm I. an von Brand und von Graeve zu Wien, Berlin, 15. Juni 1737 (Entwurf).

775 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 VI Nr. 5 Interzessionen 1736-1741, fol. 116r-v: Conclusum des Reichshofrats vom 13. August 1737.

776 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 VI Nr. 5 Interzessionen 1736-1741, fol. 114r-115v: von Brand und von Graeve an Friedrich Wilhelm I., Wien, 17. Aug. 1737, praes. 29. Aug. 1737 (in doppelter Ausführung: nochmals fol. 107r-108v).

Nötige" befohlen. Jost Liebmann möge sich zur Befriedigung seiner Forderungen in Düsseldorf melden.[777]
Der Kurfürst zeigte sich vom jüngsten Beschluss des Reichshofrates unbeeindruckt. Auch im folgenden Jahr klagten die preußischen Agenten in Wien ihrem König, die Urteilsvollstreckung werde weiterhin hinausgezögert.[778] Eine Exekutionskommission könne nach den Reichsverfassungen nur Preußen und Kurköln aufgetragen werden; der Reichshofrat habe aber Bedenken, dem preußischen König die Urteilsvollstreckung aufzutragen und damit dessen politisch unannehmbare „Einrückung in das Bergische selbst zu veranlaßen"; es bleibe dem König überlassen, ob die Kommission an das übrige niederrheinisch-westfälische Kreisdirektorium erlassen oder vorerst nur die Steckbriefe gegen die Brüder von Geldern ausgefertigt würden.[779]

Die jülich-bergischen Erbfolgestreitigkeiten warfen, zumindest für Jost Liebmann, Schatten auf den Prozess und ließen keine baldige Urteilsvollstreckung erwarten, denn just zu dieser Zeit zeichnete sich das Aussterben der Linie Pfalz-Neuburg immer deutlicher ab,[780] wodurch das Verhältnis zwischen der Kurpfalz und Preußen zunehmend gespannter wurde. Wohlweislich hatte Kurfürst Karl Philipp 1733 die Verheiratung von Elisabeth Auguste, einer seiner beiden Enkelinnen, mit ihrem Cousin, Erbprinz Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach (da Sohn des jüngeren Bruders von Joseph Karl Emanuel), vertraglich festgelegt.[781] Nach der Heirat 1742 war Karl Theodor beim Tod des Kurfürsten ein halbes Jahr später dessen nächster

---

777 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 VI Nr. 5 Interzessionen 1736-1741, fol. 126r-v: Karl Philipp an Friedrich Wilhelm I.; Antwort auf dessen Interzessionsschreiben vom 14. September 1737, Schwetzingen 7. Oktober 1737, praes. 20. Oktober 1737.

778 GStA PK Berlin, I. HA, Rep. 40 Nr. 6g 1728-1745 (unfol.), von Brand und von Graeve an Friedrich Wilhelm I., Wien, 19. Februar 1738.

779 GStA PK Berlin, I. HA, Rep. 40 Nr. 6g 1728-1745 (unfol.), von Borcke und von Graeve an Friedrich Wilhelm I., Wien, 2. August 1738.

780 Zwar hatte Karl Philipp 1717 seine Tochter mit dem Erbprinzen des Hauses Pfalz-Sulzbach, Joseph Karl Emanuel, vermählt, der aber 1729 starb. Die im selben Jahr geschlossene dritte Ehe Karl Philipps blieb kinderlos, und dieser wurde 1734 zum dritten Mal Witwer.

781 Karl Theodor trat noch 1733 mit dem Tod seines Vaters dessen Nachfolge an, zunächst unter der vormundschaftlichen Regierung Karl Philipps, der ihn auch als seinen eigenen Nachfolger in die Regierungsgeschäfte einwies.

Agnat.[782] Ungeachtet der Regelung der Erbfolge aber waren brandenburgisch-preußische Hoffnungen, Befürchtungen bei den übrigen europäischen Mächten geweckt. Bei Ende des polnischen Erbfolgekrieges 1738 wurde Preußen von Österreich, Frankreich, England und den Niederlanden gewarnt, sich einer vorläufigen Inbesitznahme der Herzogtümer Jülich-Berg durch die erbberechtigte Linie Pfalz-Sulzbach zu widersetzen.

König Friedrich Wilhelm I. war indes nicht bereit, seine seiner Meinung nach wohl begründeten Ansprüche auf die Herzogtümer aufzugeben, und schloss gegen Ende seiner Regierung mit Frankreich ein Geheimabkommen, das ihm zumindest einen Teil der erhofften Erbschaft in Aussicht stellte. 1738 rechnete der preußische Kronprinz mit einem Kampf um die bergische Erbschaft „in den hiesigen Ebenen von Düsseldorf". Nach seiner Thronbesteigung als Friedrich II. (Reg. 1740-1786) marschierte er jedoch im Kampf um die ungleich wichtigere österreichische Erbfolge in Schlesien ein. So konnte Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach beim Tod Karl Philipps am 31. Dezember 1742 ohne Schwierigkeiten dessen Nachfolge nicht nur als pfälzischer Kurfürst, sondern auch als Herzog in Jülich-Berg antreten.[783]

1741 näherte sich Preußen der Pfalz vielmehr auf friedliche Weise: Beide standen Seite an Seite gemeinsam mit Frankreich, Bayern, Sachsen und Spanien in einer umfassenden antihabsburgischen Koalition und stellten sich 1742 gegen die Wahl von Franz Stephan von Lothringen, Gemahl Maria Theresias, zum Römischen Kaiser, so dass 1742 Kurfürst Karl Albrecht von Bayern zum Kaiser gewählt wurde.[784] Nach dem Tod Karls VII. 1745 stand aber der Wahl von Maria Theresias Gemahl zu Kaiser Franz I. Stephan (Reg. 1745-1765) nichts mehr im Wege; im Gegenzug wurde Friedrich II. der Besitz Schlesiens bestätigt.

Damit war ein Schulterschluss Preußens mit der Pfalz nicht mehr erforderlich, und auch das Verfahren im Geldern-Liebmannschen Erbstreit machte zunächst Fortschritte. 1745 wurde auf Befehl Karl Theodors ein Liquidum

---

782 Rall, Kurfürst Karl Theodor, S. 14.
783 Janssen, Kleine rheinische Geschichte, S. 218 f.
784 Engelbrecht, Krone, S. 17 f.

von 35.585 Rtlr. festgestellt mit der Folgerung, die den von Geldern gehörenden Bankbriefe müssten Jost Liebmann ausgehändigt werden.[785] Laut Reskript vom 10. Januar 1746 hatten sie 14.594 Rtlr. in Form von Bankbriefen zu zahlen.[786] Kein Wunder, dass Emanuel und Lazarus von Geldern auf dem jüdischen Landtag desselben Jahres in Düren von der Steuerselbsteinschätzung Abstand nahmen,[787] sozusagen Bankrott erklären mussten.[788] Am 8. Februar 1746 starb Emanuel von Geldern, der Fürsprecher (*schtadlan*) und zuverlässige Hirte (רעיא מהימנא).[789] Mit seinem Tod nahm der seit nahezu 20 Jahren andauernde Erbschaftsstreit noch einmal eine überraschende Wendung, denn nun trat Emanuels Witwe Rechle (Rachel) auf den Plan, als sie 1748 zusammen mit ihren Schwägern für die Zahlung der ausstehenden Restschuld von 17.259 Rtlr. haftbar gemacht wurde.[790]

5.4.4 Die dritte Phase: Konkurrierende Forderungen der Schwägerinnen aufgrund von ‚Vertrag' und Ketubba

Auch Rechle Reinganum, die Witwe Emanuels von Geldern, gehörte zur Wirtschaftselite, da ihr Vater Süßkind Reinganum ein Bruder des kurpfälzischen Kriegsfaktors Lemle Moses Reinganum war. Nicht von ungefähr verwies Rechle auf „nebengelegten Heyraths Contract, was für ein ahnsehentliche dotem ich meinem Eheman zugebracht undt was hingegen mir in

---

785 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1746-1755 (unfol.), Jost Liebmann an Friedrich II., Berlin, 2. März 1747.

786 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 72r-73v.

787 Zum Landtag 1746 Kaufmann, Ahnensaal, S. 97. Nach dem Auszug Kaufmanns „Aus den landesjudenschaftlichen Büchern der Gemeinde Düsseldorf" (S. 7) hingegen fand ein Landtag am 6. Juni 1746 (18. Sivan 5506) statt, also nach dem Tod Emanuels von Geldern.

788 Kruse, Geschichte, S. 97.

789 Kaufmann, Ahnensaal, S. 275.

790 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 59r-62v: Status residui judicati.

donationem propter nuptias sub constituta hypotheca omnium bonorum cum privilegio praeferentiae verbindtlich zugesagt und versprochen worden."[791] Rechle forderte aufgrund der 1749 vorgelegten Verträge über Mitgift von 20.000 fl.[792] sowie die als Gegenleistung gelobte „donatio propter nuptias" (*tossefet ketubba*, Ketubba-Zulage)[793] von 20.000 Rtlr., von ihrem Ehemann durch eine Generalhypothek mit Vorzugsprivileg abgesichert,[794] Vorrecht vor den Forderungen anderer Gläubiger, auch denen ihrer mittlerweile 70 Jahre alten Schwägerin Fradt von Geldern, nach dem Tod Jost Liebmanns 1747 nun gleichfalls verwitwet. Rechle war zu entschlossenem Handeln genötigt, denn es drohte die Versteigerung des „Carl-Simons-Guts", sollte sie sich nicht an der Begleichung der Restschulden beteiligen.[795] Dieses Gut hatte jedoch ihre Schwiegermutter Bräunche 1726 Emanuel, ihrem verstorbenen Mann, überschrieben,[796] um so, wie nun Rechle behauptete, ihre Mitgift und Ketubba-Zulage sicher zu stellen.

Im Fall der Witwe Rechle von Geldern hafteten somit Immobilien für ihre Ansprüche. Dies ist wichtig festzuhalten, denn nur in diesem Fall genossen nach jüdischer Rechtsnorm die Forderungen der Witwe Vorrang vor denen der übrigen Gläubiger, sofern deren Forderungen späteren Datums waren wie in diesem Fall, denn der ‚Vertrag über einen halben Erbteil' mit der Rückzahlungsverpflichtung der fiktiven Schuld war erst 1727, eine Stunde vor dem Tod Josefs von Geldern, in Kraft getreten, wohingegen die Verträge über eingebrachte Mitgift und Ketubba-Zulage seit der Heirat 1712 gültig waren. Solange aber die Ehe bestand, konnten nach jüdischer Rechtsnorm Mitgift und Ketubba nicht eingefordert werden und genossen keinen Vor-

791 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 103r, praes. 13. Februar 1749.

792 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 1, fol. 142r-148v, Q 30: „Ehepacten", eine Übersetzung der *tna'im acharonim*; Bräutigam Emanuel von Geldern stellte selbst nur 15.000 fl. Mitgift.

793 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 1, fol. 71r-78v, Q 11. Zu den üblichen 600 fl. oder 400 Rtlr. Standard-Ketubba sagte er weitere 19.600 Rtlr. Ketubba-Zulage, also zusammen 20.000 Rtlr. (oder 30.000 fl.) zu, er somit die von Rechle eingebrachte Mitgift um die Hälfte, den in der Frühen Neuzeit üblichen Satz, erhöht hatte.

794 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 103r.

795 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 97v-98r; 10. Februar 1749.

796 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 1, fol. 89r-v, Q 16.

rang vor den Forderungen anderer Gläubiger, vergleichbar den Mitgiftprivilegien im römisch-gemeinen Recht. Daher hatte sich Rechle weder auf jüdisches Recht berufen können, solange ihr Mann Emanuel noch lebte, noch auf das jülich-bergische Landrecht, das die allgemeine Gütergemeinschaft voraussetzte und damit verbunden die gemeinsame Schuldenhaftung der Ehegatten.[797] Folglich hätte sich Rechle zu Lebzeiten ihres Mannes den Forderungen von Schwager und Schwägerin wie auch der Versteigerung des von Geldernschen Besitzes aus dem Vermögen ihres Mannes allein widersetzen können, indem sie die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien beansprucht hätte. Wie gesehen, machten Jüdinnen diese Privilegien zwar auch bei währender Ehe, sogar gegen die von anderen jüdischen Gläubigern erhobenen Forderungen vor obrigkeitlichen Gerichten geltend, erfolgreich aber letztlich nur dort, wo wie in Frankfurt die Mitgiftprivilegien im Stadtrecht verankert waren, und dies allein dann, wenn sie überzeugende Beweise vorbringen konnten, um den grundsätzlich erhobenen Einwand zu widerlegen, sie seien in ihrer Eigenschaft als Jüdin Handelsfrau gewesen und daher der römisch-rechtlichen Privilegien verlustig gegangen.

Da Rechle aber den gerichtsfesten Beweis gegen eine Tätigkeit als Handelsfrau möglicherweise nicht hätte erbringen können und mit den jülich-bergischen Landrechten ohnehin eine ungünstige rechtliche Ausgangslage gewärtigen musste, hatte sie folglich erst dann gewisse Aussichten auf eine erfolgreiche Klage, wenn sie als Witwe auf jüdisches Recht rekurrieren konnte.

Nun also beantragte sie vorrangige Auszahlung gegenüber ihrer Schwägerin Fradt von Geldern verwitwete Liebmann. Rechle argumentierte, nach jüdischem Recht sei sie weder Erbin ihres Schwiegervaters noch ihres Mannes: Nachdem Fradt als bevorzugte Gläubigerin ihre Ansprüche, basierend auf einem nach jüdischen Rechtssätzen geschlossenen Vertrag, habe durchsetzen können, komme ihr, Rechle, nun gleiches Recht zu. Rechle verwies wiederholt darauf, als Witwe erbe sie weder nach „jüd. Ceremonibus“ noch den „bey denen Juden allzeith üblichen Gewohnheiten“, die der Kurfürst

797 Maurenbrecher, Landrechte, Bd. 2, S. 421.

„durch verliehene Gelaydts Patenten" bestätigt habe. Vielmehr habe sie nur Anspruch auf das, was sie nach „pacta dotalia würcklich eingebracht hatt und ihro respective dardurch in donationem propter nuptias zugesagt und versprochen worden".

Zur Bekräftigung ihrer Forderung, in dieser innerjüdischen Auseinandersetzung müsse nach jüdischer Norm verfahren werden, berief sie sich auf die bereits erwähnte, allein in dieser Reichskammergerichtsakte überlieferte Verordnung, die Kurfürst Karl Theodor erst 1747 erlassen und hierin uneingeschränkt die innerjüdische Jurisdiktion bekräftigt hatte: „Dahn aber zwischen Jud undt Jud Streit entstehen würde, selbige bey dem gegenwärtigen Rabiner Samson Levi nach dem judischen Gesaz und Ceremonie abgemacht werden sollen."[798] Doch auch die Landesjudenschaft der Herzogtümer Jülich und Berg hatte seit 1698 auf Landtagen, zuletzt am 6. Juni 1746, immer wieder auch die innerjüdische Jurisdiktion bekräftigt: Die Obrigkeit habe die jüdische Jurisdiktion gestattet und dies explizit in den kurfürstlichen Schutzpatenten festgehalten; jeder Zuwiderhandelnde sollte der Strafe durch ein jüdisches Gericht wie auch der himmlischen Strafe anheim fallen.[799] Wenn somit 1747 die jüdische Judikatur von der Obrigkeit bestätigt wurde, muss dies jedoch nicht bedeuten, dass sie vorher nicht bestanden hätte.[800] Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass die Verordnung auf eine

---

798 HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 1, fol. 79r-80v, Nr. 4 = Q 12 (Kopie), Düsseldorf, 29. Juli 1747.

799 Kaufmann, „Aus den landesjudenschaftlichen Büchern der Gemeinde Düsseldorf", S. 7f. Die weiteren Bestätigungen erfolgten 1704, 1708, 1715, 1719, 1723, 1727, 1730, 1734 und 1737.

800 Diesen Schluss zieht Andreas Gotzmann aus seiner Beobachtung der „Privilegienpraxis des 18. Jahrhunderts": „Die interne Gerichtsbarkeit wurde gerade im Prozeß ihrer zunehmenden Infragestellung deutlich gestärkt und ausgeweitet, so daß eigentlich erst um die Jahrhundertmitte von einer selbständigen erstinstanzlichen Zivilgerichtsbarkeit die Rede sein kann." „Während die Rechtsbefugnisse mindestens seit dem 17. Jahrhundert eher reduziert waren und im wesentlichen auf religiöse Angelegenheiten beschränkt blieben, führt die Einbeziehung der jüdischen Gemeinden in die spätabsolutistische Politik des 18. Jahrhunderts zu einem deutlichen Anstieg des Handlungsspielraums" („Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts", *Historische Zeitschrift* 267 [1998], S. 314-356, hier S. 338 und 255f.). Bei Gotzmann ist zuweilen die Einordnung der Vorgänge in ihren historischen Kontext zu vermissen; so fehlt hinsichtlich der umfassenden Privilegien für R. Arend Benjamin Wolff 1709 der Hinweis darauf, dass es sich um den Schwiegersohn von Esther Schulhoff, der Witwe Jost Liebmanns sen., handelt (ebd. S. 329).

Initiative der Familie von Geldern zurückging,[801] die in der Berufung auf das Vorzugsrecht von Mitgift und Ketubba-Zulage nach jüdischer Rechtsnorm ihre letzte Chance sah, den Erbstreit zu ihren Gunsten zu wenden und daher im Zuge dieser Beweisführung die Anwendung jüdischen Rechts in innerjüdischen Auseinandersetzungen durch die Obrigkeit bestätigen ließ.

Ihrer Einwände ungeachtet wurde Rachel vom jülich-bergischen Geheimen Rat am 20. September 1749 dazu verurteilt, zusammen mit ihren Schwägern die verbliebenen inzwischen 25.347 Rtlr. zu zahlen,[802] worauf Rechle am Reichskammergericht unter Verweis auf jüdische Rechtsprinzipien Appellation anhängig machte, nach denen ihre Forderungen aufgrund des Immobilienbesitz Vorrang vor anderen Gläubiger genossen, sofern diese späteren Datums waren, darunter auch der Liebmannsche ‚Vertrag'. Der Referent des ersten Judizialsenats, Assessor Degen, erstellte allerdings am 7. Mai 1753 seine umfangreiche Relation[803] ohne weitere Begründung auf der Grundlage römischen Rechts. Der Grundsatz, dass Juden als „cives Romani" nach römischem Recht lebten, war präsent,[804] so dass bereits die Stichworte „Vorzugsprivileg" und „Mitgift" genügten, unreflektiert und mit den entsprechenden Konsequenzen für die Beurteilung der Sachlage auf die römisch-rechtlichen Mitgiftprivilegien zu rekurrieren, welche die Mitgift vor den Ansprüchen von Gläubigern schützte, nicht aber die vom Mann gelobte Gegenleistung „donatio propter nuptias" (also deren Widerlegung).
Eine lange Passage der Relation behandelte die Frage, inwieweit Rechle von Geldern aufgrund der von ihr vorgelegten Verträge ein Vorzugsrecht gegen

---

801 Beispiele dafür, dass der Anstoß für den Erlass von Mandaten und Verordnungen von deren späteren Adressaten ausging, finden sich bei Klein, Wohltat.

802 1749 beträgt das „Judicatum totale" 43.435 Rtlr.; abzüglich der geleisteten Zahlungen von 18.088 Rtlr. bleibt eine Restschuld von 25.347 Rtlr.: HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 2, fol. 72r-73v, 135r-153v.

803 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, „Facti species"; das Titelblatt dieses Konvoluts der Relation ist als fol. 88r der Akte gezählt, trägt aber überdies die von der Akte abweichende Folioangabe 13, anschließend wird jede vierte Seite des Konvoluts fortlaufend gezählt; diese vier Seiten einer Folioangabe werden im Folgenden mit a bis d unterschieden; somit beginnt die „Facti species" mit 13a (= 88r) und endet mit 20d.

804 Siehe Kapitel 4.

ihre Schwägerin beanspruchen konnte. Degen konstatierte, die Appellantin könne auch als Jüdin das ‚Zurückhaltungsrecht' (*jus retentionis*) an den Gütern ihres Ehemanns grundsätzlich beanspruchen, da dies nicht nur Beck in seinem „De jure Judaeorum" für billig erachte, sondern auch die Juristen-Fakultät zu Altdorf in ihrem Responsum von 1726 wie folgt: „Es könne keine genuina ratio beygebracht werden, warummen denen jüdischen Eheweibern die denen Weibern insgemein in Rechten zu guten verordnete beneficia und Wohlthaten zu verweigern, da doch die Juden, so bald sie in ein Ort aufgenommen, communi Jure et constitutionibus imperii legibusque provincialibus aeque ac Christiani gaudent".[805]

Im vorliegenden Fall habe aber Rechle bislang allein die *donatio propter nuptias* belegt, nicht aber den Nachweis der tatsächlich eingebrachten Mitgift erbracht, so Degen. Und auch die Mitgiftangabe einer Jüdin sei grundsätzlich zu hinterfragen, da in den „jüdischen Heyraths Briefen nur zum Schein und Pracht groß Heyraths Güther öfters bestimmet zu werden pflegen".[806] Degen zitierte hier aus dem in Becks „De juribus Judaeorum" abgedruckten Gutachten der Juristen-Fakultät Tübingen von 1723, kennzeichnete aber an dieser Stelle nicht seine Quelle, sondern setzte deren Kenntnis bei seinen Kollegen voraus.

Die Appellantin Rechle von Geldern habe behauptet, zwischen ihren „Ehepactis" und denen der Beklagten bestehe prinzipiell kein Unterschied. Der Unterrichter hingegen habe entschieden, der Vertrag der Beklagten sei gültig, während jene Verträge der Appellantin als „Privatabkommen" („pacta privata") zugunsten Dritter keine Wirkung hätten.[807] Degen erklärte, er wolle die Gründe des Unterrichters für diese Entscheidung nicht untersuchen, sondern sich mit der Tatsache begnügen, dass 1732 das Urteil zugunsten

805 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 18b der „Facti species".

806 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 18b der „Facti species". Bei Beck, De juribus Judaeorum, S. 400. Als Degen den Fall erneut am 1. April 1754 referierte, nannte er, hierbei über das Tübinger Gutachten hinausgehend, als weiteren Zweck dieser fiktive Nennung die Benachteiligung der Gläubiger: „dergleichen jüdische Heyraths briefe und donationes propter nuptias öfters nur zum Pracht und Schein, auch gar zum Nachtheil der Creditorum errichtet zu werden pflegen" (BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 174, fol. 68r).

807 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 19d der „Facti species".

ten Jost Liebmanns ergangen sei, das die Gültigkeit des von Liebmann vorgelegten Vertrags wie auch der darin (vermeintlich) festgehaltenen Mitgift beweise, während Rechle von Geldern den Nachweis für ihre Mitgift noch nicht erbracht habe.[808]

Der Justizialreferent kam zu dem Schluss, Rechle von Geldern könne kein Mitgiftprivileg beanspruchen. Er sah sich dadurch bestätigt, dass weder Emanuel von Geldern noch seine Frau die Heiratsverträge gegen das entscheidende Urteil vom 5. Februar 1732 ins Feld geführt und Rechle nicht als bevorrechtigte Gläubigerin hervorgetreten sei, so dass das Urteil vollkommene Rechtskraft erlangt habe.[809]

Auf einen verbreiteten antijüdischen Topos rekurrierend,[810] machte er Rechle zuletzt zum Vorwurf, sie habe ohne jeden Nachweis Güter ihres Schwiegervaters wie Ehemanns „durch jüdische Arglist und in fraudem creditorum" an sich gezogen und den Nachlass ihres Mannes in Besitz genommen, ohne zuvor ein Inventar angelegt zu haben. Daher habe sie es sich letztlich selbst zuzuschreiben, wenn sie in den Streit involviert sei und für die Schulden ihres Mannes zu haften habe.[811]

Judizialreferent Degen beantragte, das Verfahren an den jülich-bergischen Geheimen Rat zurückzuverweisen und die Klägerin Rechle von Geldern „ob appellationem frivole interpositam" zur Strafe von zwei Mark lötigen Goldes und Kostenerstattung zu verurteilen.[812]

Assessor Büren distanzierte sich in einem schriftlichen Votum[813] von Degens Judizialrelation, in der er Hauptfragen noch nicht hinreichend geklärt

---

808 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 20a der „Facti species": „Mir aber ist genug, dass die beklagte Jud Liebmännische Wittib ihres Vorzugsrecht halber rem judicatam vor sich habe, inmaßen ich bey so gestalten Umständen allerdings dafürhalten muss, dass diese super realiter illatis einen rechtsbeständigen Beweis geführet habe, welcher bey der Emanuel Gelderischen Wittib abgängig ist."

809 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 20b der „Facti species".

810 Dass selbst Assessoren des Reichskammergerichts mit antijüdischen Stereotypen nicht hinter dem Berg hielten, dazu siehe oben, Kapitel 4, sowie Sailer, Untertanenprozesse, S. 409.

811 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 20c der „Facti species".

812 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 20c-d der „Facti species".

813 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 89r-90r.

sah: Die Einrede der Appellantin, sie sei keine Erbin, könne nicht einfach angesichts der vorgelegten Verträge zurückgewiesen, ebenso wenig das Vorzugsrecht „sonderlich in causa uxori ebraeae" schlechterdings verworfen werden; auch müsse noch gehört werden, ob die nun von Rechle beanspruchten Immobilien zum Nachlass des Schwiegervaters und ihres Ehemanns gehörten.

Die Voten der übrigen Senatsmitglieder gingen gleichfalls auseinander. Assessor Tönneman wollte das Urteil „partim definitive, partim instructorie" ergehen lassen, es allerdings erst nach Ablauf der Frist von drei Monaten publizieren lassen. Er trage keine Bedenken, die Appellantin zur Zahlung der eingeklagten Schuld zu verurteilen, also insoweit das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen. Falls aber ihr Mann eigenes Vermögen besessen habe, das er nicht von seinem Vater geerbt habe, so habe die Appellatin, die Witwe Liebmann, hierin kein Vorrecht. Wenn hingegen die Witwe von Geldern beweisen könne, dass ihr verstorbener Mann mehr hinterlassen habe, als er von seinem Vater ererbt habe, und dies in einem Inventar oder durch glaubhafte Aufstellung belegen könne, auch nachweisen könne, dass sie von ihrem Vermögen etwas in die Ehe eingebracht habe, ferner umfangreich ausführen werde, warum sie an dem eigenen, nicht vom Vater ererbten Vermögen ihres Mannes ein Vorrecht oder gleiches Recht mit der Appellatin Liebmann habe, so solle solches noch gehört werden.[814]
Assessor Nettelbla wollte zwar das Urteil des Untergerichts bestätigen, so dass Rechle die Schuldforderung vom Nachlass ihres Ehemanns zu begleichen habe, ihr aber immerhin zugestehen, noch die eigene Mitgift wie auch das eigene Vermögen ihres Ehemanns nachzuweisen.[815]

Ein weiteres Mitglied des Senats, Assessor Ortmann, erklärte hingegen, das Untergericht sei „etwas weit gegangen", indem es der Klägerin nicht nur das

[814] BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 86v-87r.
[815] BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 87r.

Vorzugsrecht abzuschlagen, sondern sie auch zur Zahlung der Schulden aus ihrem Vermögen verurteilt habe.[816]

Nach Assessor Riedesel war die Klage gemäß der „L. 8 de Judaeis" (also CJ 1,9,8) auf der Grundlage der römischen und gemeinen Rechte zu beurteilen, folglich der Appellantin nach Zieglers „De juribus Judaeorum"[817] die Generalhypothek mit Vorzugsrecht nicht abzusprechen. Rechle von Geldern habe nur noch zu beweisen, dass sie die ihr versprochene Mitgift eingebracht habe, um dann Priorität vor den Gläubigern ihres Mannes zu genießen. Das Vermögen ihres Schwiegervaters hingegen hafte weiterhin für die noch „unbezahlten Dote" seiner Tochter (der Witwe Liebmann), so dass die Appellantin erst nach Abführung dieser Mitgift hierauf einen Anspruch habe.[818]

Das am 28. Juni 1753 publizierte Urteil war ein Kompromiss: Man bestätigte das Urteil der Vorinstanz als „wohl geurthelt, übel davon appeliret", mit dem Zusatz, es sei der Appellantin unbenommen, ihr Vorzugsrecht an den Gütern ihres verstorbenen Ehemannes beim Reichskammergericht darzulegen.[819]

Damit war auf der Grundlage römischen Rechts entschieden, waren folglich die bislang von Rechle von Geldern eingereichten, umfassenden Beweismittel nicht anerkannt, von Judizialreferent Degen die in den *tna'im acharonim* aufgeführte Mitgift als Fiktion bezeichnet, wohingegen die Witwe Liebmann aufgrund des Urteils von 1732 über ihr „realiter" Eingebrachtes einen „rechtsbeständigen Beweis" geführt habe. Das Verfahren war an einem Punkt angelangt, an dem das Rad nicht mehr zurückgedreht werden konnte, es für Rechle von Geldern kaum mehr möglich sein würde, ihre Forderung zu beweisen. Rechles Anwalt reichte außer Anträgen auf Fristverlängerung,

---

816 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 91r.

817 Kap. 5, § 18; s. o. Kap. 4.4.4.

818 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 170, fol. 87r-v.

819 BA Koblenz, AR 1/III, Nr. 63, fol. 169r-v; HStA Düsseldorf, RKG 3011 (I/J 396/1890), Bd. 1, fol. 12v.

die er mit Problemen der Postzustellung begründete, keine neuen Gegendarstellungen ein.

So wurde der Fall am 1. April 1754 zum letzten Mal vor dem ersten Judizialsenat verhandelt, in Abwesenheit der Assessoren Büren und Riedesel tagend, die zuvor zu Rechles Gunsten votiert hatten. Referent Assessor Degen fasste seine frühere Relation zusammen, dem gleichen Ergebnis kommend, dem sich die übrigen Assessoren (Nettelbla, Ortmann, Schelwitz) anschlossen.[820] Da die Appellantin seit nunmehr neun Monaten alle Fristen zur Stellungnahme habe verstreichen lassen, sei nun das Endurteil zu fällen,[821] das am 5. April 1754 publiziert wurde:

„In respective entschiedener Sachen Judens Emanuel von Geldern Wittib wieder Wittib Juden Joisten Liebman Appellationis ist weiter zu recht erkannt, daß es bey voriger Instanz Urthel nunmehro pure in contumaciam zu belassen und in dessen Gefolg Richtern voriger Instanz aufzugeben, daß der Appellatin die zuerkannte Gelder zu verabfolgen seyn. Alß wir hiemit belassen und aufgeben, die Gerichtskosten bey diesem Kayserl. Cammergericht aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend."[822]

Damit stand für Fradt von Geldern der Weg frei, ihre aus dem ‚Vertrag' resultierenden Ansprüche zwar spät, nach beinahe 40 Jahren, aber erfolgreich durchzusetzen, und dies erneut durch Interventionen bei König Friedrich II., dem sie 1753 klagte: „Ich bin über den Verfölg dieser in Judicato beruhenden Forderung alt und grau geworden, und ich werde darüber versterben, wenn ich den bisherigen Weg verfolgen soll."[823] Friedrich II. schlug in der Tat neue Wege ein, indem er die Gelder, die dem jülich-bergischen Geheimen Staatsminister Freiherr von Wachtendonck bei einem in Preußen geführten Prozess zugesprochen worden waren, Fradt von Geldern zustellen und die Einkünfte des jülich-bergischen Kämmerers und Geheimrats Frei-

820 Bereits Sailer hat darauf hingewiesen, dass die jeweilige Zusammensetzung des Senats die nach Mehrheit gefällte Entscheidung beeinflusste (Untertanenprozesse, S. 399 f.).

821 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 174, fol. 65v-69r, 1. April 1754.

822 BA Koblenz, AR 1/III, Nr. 64, fol. 84r, 5. April 1754

823 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1746-1755 (unfol.).

herr von Loe, die ihm aus Besitzungen in dem zu Preußen gehörenden Herzogtum Kleve erwuchsen, für Fradt beschlagnahmen ließ. Anfang 1756 erklärte Friedrich II. dem Karl Theodor, er werde den Arrest nicht eher aufheben, als bis die Witwe Liebmann an Kapital, Zinsen und Unkosten völlig befriedigt sei, da die Düsseldorfer Regierung, an die das Verfahren von den höchsten Reichstribunalen zur Exekution zurückgewiesen worden sei, die Sache immer wieder herauszögere und die Justiz verweigere. Dort wolle man gar den Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte zuwider einen neuen Prozess betreiben und wieder „ab ovo" anfangen. Daher habe er zum Arrest schreiten müssen, um seine Untertanen nicht länger den „Vexationen" der Düsseldorfer Regierung preiszugeben; zuvor habe er die Angelegenheit eingehend durchdacht, und, von der Legalität nach gründlicher Information überzeugt, selbst diese Verfügung angeordnet.

So blieb von Loe im Juni 1756 nur übrig zu protestieren, die Witwe Liebmann habe über die Jahre hinweg bereits mehr als 20.000 Rtlr. und nun von Wachtendonck und ihm 13.000 Rtlr. erhalten, insgesamt also mehr als 33.000 Rtlr. Daraufhin wies Friedrich II. die Klever Regierung an, ein Gutachten zu erstellen, da es unbillig sei, den Arrest auf den Loeschen Gütern bestehen zu lassen, falls die Witwe tatsächlich bereits 33.000 Rtlr. auf ihre Geldrische Forderung hin erhalten habe.

Die Klever Regierung bestätigte, dass die Witwe von den beiden Ministern 3995 Rtlr. resp. 8700 Rtlr. erhalten habe, und legte eine Bescheinigung des jülich-bergischen Steuer- und Finanzsekretärs von 1755 vor, der zufolge den Liebmanns von 1730 bis 1750 20.883 Rtlr. gezahlt worden waren; auch eine Aufstellung Fradts, die indes angab, bislang lediglich 14.594 Rtlr. als Tilgung für die inzwischen aufgelaufenen Zinsen erhalten zu haben, so dass weiterhin eine Forderung über 20.000 Rtlr. Kapital und 6504 Rtlr. Zinsen ausstehe, zuzüglich 2000 Rtlr. an Reise- und Prozesskosten. Friedrich II. ließ Fradt den Bericht der Klever Regierung im Oktober 1756 zustellen, verbunden mit der Aufforderung zu erklären, „ob es mit angeführtem Vergleich und daß sie befriedigt sei, seine Richtigkeit habe, ob der von Loe verschiedentlich ersuchte Arrest durch Reskript an Klever Reg. aufgehoben

werden dürfe".[824] Obgleich Fradt weiterhin die Einkünfte der von Loeschen Güter mit Arrest belegen lassen wollte, befahl der König wenig überraschend der Klever Regierung am 6. November 1756, alles Weitere für die Aufhebung des Arrests zu verfügen.[825] Bereits 1755 waren infolge des Erbstreits die drei Wohnhäuser der Brüder Lazarus, Isaak und der Witwe Emanuels, Rechle, unter den Hammer gekommen.[826] Rechle Reinganum starb erst 20 Jahre später, am 14. Dezember 1774.[827]

Der Ururenkel Josefs von Geldern, Heinrich Heine, konnte sich aus der Distanz gelassen an die Folgen des jahrzehntelangen Erbstreits für seine Düsseldorfer Vorfahren erinnern:

„Ich war übrigens nicht der erste in unserer Familie, der auf der Universität Edelsteine aufgegessen und Perlen verschluckt hatte. Der Vater meiner Mutter, wie diese mir einst erzählte, erprobte dasselbe Kunststück. Die Juwelen welche das Gebetbuch seiner verstorbenen Mutter verzierten mußten die Kosten seines Aufenthalts an der Universität bestreiten, als sein Vater, der alte Lazarus de Geldern, durch einen Successions-Prozeß [mit einer verheuratheten Schwester] in große Armuth gerathen war, er, der von seinem Vater ein Vermögen geerbt hatte, von dessen Größe mir eine alte Großmuhme so viel Wunderdinge erzählte."[828]

Der Berliner Erfolg der Familie Liebmann verdankte sich vor allem dem von Anfang an entschlossenen Vorgehen Jost Liebmanns, der es vermochte, die Forderungen in eine obrigkeitliche Gerichte überzeugende Terminologie zu übertragen, dank seiner wirtschaftlichen Position geschickt zu taktieren, und – mindestens ebenso wichtig – den einflussreicheren Schutzherrn und Fürsprecher hatte.

---

824 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1752-1759 (unfol.).
825 GStA PK Berlin, I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1752-1759 (unfol.).
826 Kruse, Geschichte, S. 97 f.
827 Kaufmann, Ahnensaal, S. 277 f., Nr. 9.
828 Heinrich Heine, *Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke*, 16 Bde, hrsg. von Manfred Windfuhr, Hamburg 1973-1997, hier Bd. 15: Geständnisse, Memoiren und kleinere autobiographische Schriften, Hamburg 1982, S. 65; „mit einer verheuratheten Schwester" ist alternative Lesart, ebd. S. 1081.

In Jost Liebmanns Übersetzung des ‚Vertrags' kam bereits das Bestreben zum Ausdruck, den Vertrag als Schuldschein zu charakterisieren, dessen Verbindlichkeit mit dem Tod des Erblassers eingetreten sei. Es verstand sich von selbst, dass er die Einsetzung der Witwe zur Verwalterin nicht anerkannte. Die Familie von Geldern hingegen äußerte zunächst vor allem Zweifel an Gültigkeit und führte die Einsetzung der Witwe gegen eine Erbteilung ins Felde, unternahm aber keinen Versuch, die rechtliche Konstruktion des ‚Vertrags' zu erklären.

Vor allem auch dank der zahlreichen Interzessionen seines Schutzherrn erlangte Jost Liebmann bereits 1728 ein Dekret, das Gelder über 20.000 Rtlr. mit Arrest belegen ließ; von nun an richtete sich das Augenmerk ausschließlich auf diese Summe und somit auf den ‚Vertrag' als Schuldschein. 1729 wurde der ‚Vertrag' einem „pactum dotale" gleichgesetzt, der mit dem Tod des Erblassers gültig geworden war und dessen fiktive Schuldsumme nun als zeitlich versetzte, verbindliche Mitgiftleistung interpretiert wurde. Obgleich die Familie von Geldern noch versuchte, sich durch Vorlage eines Inventars die Alternative ‚Teilhabe am Nachlass' offen zu halten, war die Option bald obsolet. 1732 erging das entscheidende Urteil, das „pactum dotale" sei als gültig anerkannt, Jost Liebmann nicht schuldig, den Tod der Schwiegermutter abzuwarten und daher seien ihm 20.000 Rtlr. zuzüglich seit Tod des Erblasseres aufgelaufenen Zinsen zu zahlen. Den Fortgang des Verfahrens behinderten jahrelang Vollstreckungshemmnisse, bis sich nach dem Tod Emanuels von Geldern seiner Witwe die Möglichkeit bot, nach jüdischer Rechtsnorm vorrangige Auszahlung ihrer Mitgift und Ketubba-Zulage zu fordern.

1753 erklärte indes Judizialreferent Degen, das 1732 zu Gunsten von Jost Liebmanns ergangene Urteil beweise nicht nur die Gültigkeit des von ihm vorgelegten Vertrags, sondern auch der darin festgehaltenen Mitgift, so dass sich eine erneute Prüfung der Verträge auf der Grundlage jüdischen Rechts erübrigte. Damit war ein Vertrag mit der Summe einer vermeintlich ‚real' eingebrachten Mitgift anerkannt, über deren Fiktivität im Dienste einer rechtlichen Konstruktion in jüdischer Rechtspraxis kein Zweifel bestand.

Rechle Reinganum hingegen hatte mit ihren *tna'im acharonim* einen Vertrag vorgelegt, der unter allen anlässlich der Eheschließung ausgestellten Verträgen innerhalb des Spektrums von real bis fiktiv derjenige Vertrag mit der größten ‚Realitätsnähe' war, da seine Klauseln den ‚realen' Vermögenstransfer festhalten sollten. Doch ausgerechnet diesem Vertrag wurde von Assessor Degen ‚Fiktivität' unterstellt, seine Summe sei nur zu „Schein und Pracht" festgelegt.

Es war zu einer Umkehrung der jüdisch-rechtlichen Verhältnisse gekommen: Eine rechtliche Fiktion wurde als real anerkannt, Reales hingegen als Fiktion betrachtet. Wäre aber die Entwicklung anders verlaufen, wenn die Familie von Geldern eingehender die jüdisch-rechtlichen Verhältnisse dargestellt hätte? Wenn auf diese Weise die Eigenheiten jüdischen Rechts deutlich geworden wären und sich folglich die obrigkeitlichen Gerichte bei ihrer Meinungsbildung und Beschlussfassung stärker an jüdischem denn an römischem Recht orientiert hätten? Diese Fragen sollen an einem weiteren Erbstreit erörtert werden, bei dem ebenfalls Appellation am Reichskammergericht eingelegt wurde, so dass hinreichend aussagekräftige Schriftsätze über das Rechtsverständnis der Parteien überliefert sind. Da sich die Umstände des Falls stark von dem Düsseldorfer unterscheiden, lassen sich im Kontrast die Besonderheiten der jeweiligen Auseinandersetzung fassen.

5.5 Ein kurzer Frankfurter Erbstreit mit langer Darstellung jüdischer Erbpraxis

Am 3. Februar 1751 heirateten die Frankfurter Benedikt David Schammes und Gütele, Tochter des Salomon Mainz und der Hindele Prach. Nur wenig später starben die Eltern der jungen, knapp 16 Jahre alten Braut Gütele, der Vater am 25. November 1751, die Mutter am 3. März 1752,[829] so dass Güte-

[829] Memorbuch Frankfurt/M., S. 321 f.

le am 20. März 1752 ihrem Bruder Mayer Mainz bescheinigte, von ihm „alles, was mir gebühret hat wegen mein Staarbrief des halben Mannstheil, nehmlich Silber und Goldt, Kleider, Weißzeug und Meubel“ erhalten und in ihr Haus genommen zu haben. Allein über das Bargeld, welches ihr aufgrund des ‚Vertrag' auf die Hälfte der Waren und ausstehenden Schulden im Handelsgeschäft zukomme, habe ihr Mayer einen Wechsel ausgestellt, zu zahlen bei der Herbstmesse 1752 gegen Auslieferung ihres ‚Vertrags', „welchen mein Mann noch in Handen hatte“. Sollte ihr Mann aber den ‚Vertrag' nicht „in Gutem“ geben, so sei ihr Bruder schuldig, den Wechsel zu prolongieren und mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen, bis sie ihm den ‚Vertrag' quittiert ausliefere; vorher sei ihr Bruder aber nicht schuldig, die Zinsen auszuzahlen.[830]

Wie aus dem Fortgang der Ereignisse deutlich wird, suchte die junge Gütele nach dem frühen Tod ihrer Eltern kurz nach ihrer Heirat nicht bei ihrem Ehemann, sondern ihren Verwandten Schutz und Trost. Anders als die beim Tod ihres Vaters seit 30 Jahren in Berlin verheiratete Fradt von Geldern pflegte die frisch verheiratete Gütele eine enge Beziehung zu ihrer Herkunftsfamilie, zumal diese am selben Ort lebte. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sie jemals eingewilligt hätte, die fiktive Schuldsumme als reale Schuld von ihrem Bruder einzutreiben. Sollte Benedikt aber von Anfang an diese Absicht verfolgt haben, so könnte dies erklären, warum Gütele in Abwesenheit ihres Mannes ihrem Bruder den ‚Vertrag' quittierte, um so ihrem Mann zuvorzukommen, ja diesen durch die Klausel über die Auszahlung des Wechsels unter Druck zu setzen versuchte, ihrem Bruder den ‚Vertrag' auszuhändigen.

Wenn Güteles Quittung bereits eine mögliche Weigerung von Güteles Mann berücksichtigte, deutet sich jedenfalls an, dass Güteles Verhalten wahrhaft ‚ungewöhnlich' war. Denn üblich war, dass der Ehemann den ‚Vertrag' quittierte, so wie der Gatte von Güteles Schwester Bella, der am selben Tag wie Gütele seinem Schwager Mayer Mainz bescheinigte, „im Beyseyn sämtlicher Erben“ von Schwiegervater und Schwiegermutter „alles, was zu

830 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), 3 Bde., hier Bd. 1, Q 16.

dem Erbtheil meiner Frauen Bella von wegen ihres Starr vom halben Manns Erbtheil gehöret", empfangen zu haben. Dafür solle seine Frau „über ihr zugebrachtes Vermögen laut ihrer Schrifft bekänntnuß, das sie von mir hat, noch erstbemelte Sechshundert Reichsthaler weiter von mir haben".[831] Für den Erhalt des hier nicht näher bezifferten „halben Manns Erbtheil" erhöhte Juda Löw b. Joseph von Mosbach die Ketubba seiner Frau um 600 Rtlr.
Hatte Gütele mit ihrem eigenmächtigen Vorgehen gegen eine Konvention verstoßen, gegen eine übliche Rechtspraxis verstoßen? Inwiefern war die von ihr als Ehefrau ohne das Wissen ihres Manns ausgestellte Quittung über den ‚Vertrag' gültig? R. Jakob b. Josef Reischer hatte erklärt, eine Frau könne gegenüber ihrem Vater auf ihre aus dem ‚Vertrag' erwachsenden Ansprüche nicht ohne das Einverständnis ihres Ehemanns verzichten.[832] Es war aber unklar, ob dies auch galt, wenn eine Frau wie Gütele nicht verzichtet, sondern lediglich den ‚Vertrag' eigenmächtig eingelöst hatte.

Güteles Gatte Benedikt Schammes vertraute nicht darauf, von einem jüdischen Gericht Recht zu erhalten, wenn er sich der Einlösung des ‚Vertrags' durch Gütele widersetzte. Am 25. April 1752 erschien er in der Audienz des Jüngeren Bürgermeisters in Frankfurt und klagte, seine Ehefrau habe ihn „boßhaffterweiße" verlassen, beantragte, ihr aufzutragen, dass sie „alles, was sie in dem Hauß hätte, darinnen laßen sollte wie auch dasjenige, was sie auß dem Hauß schon weggeschleppet, wieder hineinschaffen mögte" und sie vorzuladen. Gütele leistete der Zitation keine Folge, so dass Benedikt Schammes am 28. April eine schriftliche Supplik übergab, „sein in der Boßheit und Untreue gantz ersoffenes Eheweib" habe der Vorladung nicht gehorcht und ihm mit ihrer „gottlos freche[n] Zunge" zudem gedroht, sie wolle ihm noch alles „fortschleppen und ihme zum Bettler machen". Er beantragte, dem Schulklepper aufzutragen in der Synagoge auszurufen, Zahlungen an Gütele künftig zu unterlassen, sie erneut vorzuladen und so lange zu inhaftieren, bis das von ihr Fortgeschaffte restituiert sei. Weiters

831 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 25.
832 RGA Schwut jaakow II 120.

solle ihr unter Androhung des Arrests der Umgang mit Löser Leiten, Moses Kahn samt Frau sowie Mayer Mainz (dem Bruder), „heillose Anstiffter und gefährliche Unterhaltere", untersagt werden.[833]

Der Bürgermeister blieb in seinem Dekret hinter Benedikts Forderung zurück: Gütele solle alles im Haus belassen, alles angeblich Weggebrachte zurückbringen und bei der kommenden Audienz zu erscheinen und zur Klage Stellung zu nehmen.[834] Als Gütele auch diesem Befehl nicht nachkam, drehte sich der Streit bald auch über den von Gütele quittierten ‚Vertrag'. Am 28. August 1752 erging in der Audienz des Jüngeren Bürgermeisters der Bescheid, Gütles Bruder Mayer Mainz habe die im ‚Vertrag' verschriebenen 20.000 fl. zuzüglich der seit dem Tod der Mutter aufgelaufenen Zinsen sowie die Kosten des Urteils an Benedikt Schammes zu zahlen, der durch „producirten beglaubten Staarbrief seiner Schwieger Eltern nomine seiner Frau" in seiner Forderung legitimiert sei. Denn der Beklagte habe „vermög klahren Inhalts besagten Staarbriefs zu gehöriger Zeit nach der Mutter Todt des Sohns halben Antheil dem Kläger mit seiner Frau nicht extradiret", sondern sich in die elterliche Erbschaft ohne Erstellung eines Inventars eingesetzt.[835]

Die hohe eingeklagte Summe von 20.000 fl. ist die einzige Gemeinsamkeit mit dem Düsseldorfer Fall. In Frankfurt hatten Vater und Mutter bei der Heirat am 3. Februar 1751 gemeinsam den ‚Vertrag' ausgestellt und sich jeweils für 10.000 fl. verpflichtet, zu zahlen beim Tod eines jeden von ihnen.[836] Angesichts der Vermögensverhältnisse der Familien wird deutlich, wie unverhältnismäßig hoch diese Summe war. Samuel Mainz hatte seiner Tochter 1600 Rtlr. und den Platz seiner Frau Hindele in der Frauensynagoge mitgegeben, „wie dann ferner auch er und seine Frau [...] an dieser, ihr

833 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 14.
834 Ebd.
835 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), II Q 21, fol 5r-7v, Adjunctum Lit A: Extractus Protocolli Audientiae Consularii de 28. August 1752.
836 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 11.

anberegten Tochter, ein halben Sohns Antheil wie gewöhnlich außfertigen lassen". Witwe Schöngen, die Mutter des Bräutigams, gab ihrem Sohn 2000 Rtlr. und das halbe Haus zum Schwarzen Herrmann „zum Heuraths Guth" und stellte dem Paar für zweieinhalb Jahre Wohnung und Verpflegung, die „Kost", und danach weitere fünf Jahre freie Wohnung. Sollte Benedikt vor Gütele sterben, waren ihr „ihre Illata und die gantze Vermehrung" zu zahlen, insgesamt 2400 Rtlr.,[837] nämlich 1600 Rtlr. Mitgift, die um die Hälfte (800 Rtlr.) erhöht war nach dem bereits in der Antike genannten und in der Frühen Neuzeit üblichen Satz zur Vermehrung der Mitgift.[838] 20.000 fl. oder 13.333 Rtlr. hätten nicht nur fast das Zehnfache der Mitgift betragen, sondern auch das Firmenkapital der Familie um mehr als die Hälfte überstiegen: Als wenige Monate nach Güteles Heirat im August 1751 das Ehepaar Samuel und Hindel Mainz und ihrem Sohn Mayer die Fortsetzung der Geschäftsgemeinschaft („gemeinschafftliche Handlung") vertraglich vereinbarten, hielten sie fest, dass das Ehepaar wie Sohn Mayer jeweils 3000 Rtlr., also insgesamt 6000 Rtlr., zur Handelsgemeinschaft beitrage. Die Geschäftsgemeinschaft sollte fortgeführt werden, so lange eine der Parteien am Leben war, „nehml. biß nach dem Absterben des Letzteren von dem Ehepaar oben mentionirten Samuel oder seine Frau Hindele in so lang solche nicht zur fernere Verheurathung schreiten sollte". Auch Eva, Gattin des Mayer, stehe frei, gleich ihrem Mann im Geschäft „in allen Stücken und Dingen darinn zu handelen". Sollte Hindele nach Samuels Tod den Handel mit Mayer allein fortsetzen, so war sie schuldig, ihm jährlich 40 fl. rheinisch zu zahlen. Das überlebende Mitglied der Geschäftsgemeinschaft sollte

---

837 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 17, notariell beglaubigte Übersetzung, Frankfurt, 20. Oktober 1752. Die volle Summe war vom ersten Ehejahr an zu zahlen, falls Nachfahren vorhanden waren, oder vom dritten Jahr an, falls keine existierten. Sollte einer der beiden Ehegatten ohne Nachfahren im ersten Ehejahr versterben, so nahm der Überlebende sein Zugebrachtes; im zweiten Jahr erhielt sie die Hälfte der von Benedikt zugesagten „Vermehrung" ihrer Mitgift, zusammen 2000 Rtlr., wohingegen er die Hälfte ihrer Mitgift an ihre Erben zurückgeben musste. Ab dem dritten Jahr erhielt sie die volle Vermehrung, insgesamt 2400 Rtlr., wohingegen er ihre gesamte Mitgift erbte. Sollten einer von ihnen versterben und Nachfahren existieren, so galten alle Jahre gleich. Ab dem ersten Jahr sollte sie „ihre Illata und die gantze Vermehrung" erhalten resp. er sie beerben.

838 Zur antiken Vermehrung s.o. Kapitel 2.

zudem das „Beglaubigungs-Recht“ besitzen, um den Umfang des Geschäftsvermögens ohne Eid zu bezeugen.[839]
Hindele führte den Handel mit ihrem Sohn nach dem Tod ihres Mannes[840] fort und verfügte im Februar 1752 kurz vor ihrem Tod,[841] ihr Sohn müsse weder ein Inventar über Nachlass errichten noch Rechnung geben noch einen Eid leisten.[842]
Die Handelstätigkeit der Frau war nach Tod des Mannes vorausblickend abgesichert worden, vorbehaltlich der Wiederheirat, was allerdings gleichermaßen für den Mann galt. Konsequentermaßen war der ‚Vertrag' von beiden Ehegatten ausgestellt; folglich kam es erst nach dem Tod Hindeles im März 1752 zur Erbteilung. Diese Regelung hatte sogar Benedikt Schammes akzeptiert, so dass er von seinem Schwager Mayer Mainz die Zinsen zuzüglich zu den 20.000 fl. erst ab dem Tod der Schwiegermutter forderte.

Gegen dieses Urteil appellierte Mayer Mainz am 1. September an den Frankfurter Schöffenrat. Drei Tage später klagte Benedikt Schammes, sein Schwager wolle das elterliche Vermögen zur Seite schaffen und beantragte die Versiegelung des mainzischen Vermögens, vor allem des Warenlagers, denn er, Benedikt, habe doch seiner „annoch sehr jungen und allererst ins 17ten Jahr getrettenen Frauen vorzustehen“ und deren Nutzen zu befördern, „in Betracht, daß dergleichen Staar-Brief nach Vorschrifft und Maaßgab des in 1728ten Jahr bey hoch preißl. Kayl. Reichs-Hofrath ergangenen Conclusi die Krafft und Würckung eines [...] Innsatz-Briefes bey sich hat“.[843]
Hiermit war vermutlich der Düsseldorfer Fall gemeint, der somit auch als Präzedenzfall Geschichte machte, indem hier eines der beiden höchsten Reichsgerichte den ‚Vertrag über einen halben männlichen Erbteil' als

839 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 23, 20. Aw 5511/ Mittwoch, 11. August 1751.
840 Memorbuch Frankfurt/M., S. 321.
841 Memorbuch Frankfurt/M., S. 322.
842 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 24, 10. Adar 5512 / Freitag, 25. Februar 1752.
843 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), II Q 21, fol. 1r-4v, 4. September 1752.

einklagbaren Vertrag anerkannt hatte.[844] Seinen Anspruch auf den ‚Vertrag' begründete Benedikt Schammes mit dem „Ehepakt", in dem erwähnt werde, dass der „Staar unter dem Titel eines halben Sohns Antheil ihme würcklich zugekommen".[845] In der von ihm vorgelegten Übersetzung der *tna'im acharonim*[846] hieß es jedoch, Samuel Mainz und seine Frau hätten „an dieser, ihr anberegten Tochter, ein halben Sohns Antheil wie gewöhnlich außfertigen lassen". Oder sollten die in der Übersetzung unterstrichenen Worte „sondern sie sollen zugleich in ihren Gütern und Vermögen schalten und wallten" beweisen, dass Gütele nur mit der Einwilligung ihres Mannes hätte handeln dürfen?

Der beklagte Mayer Mainz erwiderte, der Streit könne nicht „nach denen Civil-Rechten, sondern allein nach den jüdischen Gesetzen und Gebrauchen decidiret werden". Der Genuss des halben Sohnessteils sei Gütele nicht verweigert worden, wie ihre Quittung beweise.[847] Der Schöffenrat genehmigte nicht die von Benedikt Schammes beantragte Versiegelung des Vermögens seines Schwagers, sondern trug ihm auf, zunächst eine Vollmacht seiner Frau vorzulegen. Gegen dieses Dekret appellierte Benedikt Schammes an das Reichskammergericht. Am 20. Januar 1753 wurde ihm der Appellationsprozess zuerkannt, da das Votum des Referenten, Assessor Schelwitz, einstimmig angenommen wurde: Auch wenn die Entscheidung des Frankfurter Schöffenrats kein Urteil, sondern nur ein Zwischenurteil („Interlocutoria") sei, so solle hierdurch dennoch das vorhergegangene Urteil entkräftet werden. Der Ehefrau komme aber nicht zu, „ihren dotem der 20.000 fl. ihrem Eheman zu intervertiren, zumahlen in Rechten ausgemacht, dass maritus dominus dotis auf gewisse Maße seye, mithin deßhalben eine besondere Legitimation zuerkennen ohnnöthig gewesen."[848] Damit

---

844 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), II Q 21, fol. 27r-36r, weitere Übersetzung des ‚Vertrags'.

845 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), II Q 21, fol. 37v-39v.

846 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), II Q 21, fol. 40r-43v.

847 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), II Q 21, fol. 44r-47r, die Quittung ebd. fol. 62v-65r.

848 BA Koblenz, AR 1/II 173, fol. 11r-v.

war die fiktive Summe der 20.000 fl. zur Mitgift erklärt, mit der Folge, dass auf diese Weise nicht nur der Ehemann als ‚Herr der Mitgift' befugt war, ohne die Vollmacht seiner Frau zu prozessieren, sondern auch die Summe zum einklagbaren realen Streitwert avanciert war. Diese Entscheidung nimmt nicht Wunder, da die beiden anderen Mitglieder des Extrajudizialsenats, die Assessoren Degen und Tönnemann, wenig später ähnlich im Fall von Geldern argumentieren sollten.

Der beklagte Mayer Mainz verwendete daher besondere Sorgfalt darauf, durch seinen Prokurator Lic. Ruland die Hintergründe der rechtlichen Konstruktion des ‚Vertrags' darstellen zu lassen. Ruland schickte voraus,

„daß alle Juden unter sich von undencklichen Zeiten nach ihren eignen Gesetzen, alten Herkommen und Einrichtungen sowohl aller Orten alß besondern in Franckfurth am Mayn gelebet und die dahin einschlagende Fälle zu keiner Zeit [1v] vor die christliche Obrigkeiten gezogen, sondern von denen jüdischen Baumeistern und Vorstehern entweder in der Güte geschlichtet und verglichenen oder von denen jüdischen Gelährten nach jüdischen Rechten, Observanz und Gewohnheiten rechtlich decidiret worden. [...]
Der allergröste Unterschied aber zwischen den christlichen und jüdischen Rechten bestehet in denen Successionen und Erbschafften. [...] Da nun aber dieselbe [Tochter] in der Qualitet von Erbschafft nichts haben kan, so giebt der Vatter oder Mutter einer solchen ausgestatteten Tochter meistentheils einen Staarbrieff, als ob er ihr eine gewiße Summe Geldes eine Stunde vor seinem Todth zu bezahlen schuldig wäre, mit dem Anhang, daß sein Erbe ihr solche Summe bezahlen, oder wann er dieses nicht tun wolle, die Helfftte, so viel alß er – ausschließlich der Immobilien – bekommet, geben solle, welches unter denen Juden ein Staar-Brieff auf ein halbes Sohnsteil genannt wird. Die Absicht bey einem solchen Staarbrief ist allein die Versicherung des halben Sohnstheils, die Verbindlichkeit aber giebet demselben die fingirte Schuld, deren Summam nicht der Vatter oder Mutter, so den Staarbrieff ausfertigen, sondern der Beglaubte, der denselben aufsetzet, nach eigenem Gefallen auswirffet. Zum Exempel: es will ein Vater oder Mutter einen solchen Staarbrief einer Tochter auf ein halbes Sohns-Theil geben, so thut er darüber einen Mantelgrieff und ersuchet den Beglaubten, den Brief auff das halbe Sohns-theil zu fertigen. Dieser faßet die Sache alß ein Schuldbekanntniß auf und setzet aber so leicht 5 alß 10 als 20000 fl hinein, so der Vatter oder Mutter an die Tochter eine Stunde vor ihrem Todt schul-

dig zuseyn bekennen, welche Schuld aber gehörtermaaßen nur zum Zwang dienet, daß der Sohn das halbe Sohnstheil an die Tochter bezahle.
Es geschieht dadurch, daß die Verschreibung öffters weit stärker ist, alß des Vatters oder Mutter Vermögen sich erstrecket und hat man dahero Gelegenheit genommen, den Gelehrten, deme dergleichen Staarbrieffe zumachen auffgegeben wird, [3v] zu befragen, warum er die Summam der bekandten Schuld so hoch zu setzen pflege, welcher zur Antwort ertheilet, daß einestheils dem Sohn als Erben damit nicht praejudiciret werde, weil er durch Abgebung des halben Sohns-Theils frey seye, andern Theils aber konne sich zutragen, daß wann man nur eine Summam hierin setze, so beyläufig das halbe Sohns Theil nach dem Vermögen des Vatters, wie deßelbe tempore contractus gestanden, ausmache, der Vatter nach der Zeit in der Handlung glücklich wäre oder sonsten einen größeren Reichthum erlangete, da dann das halbe Sohns-Theil die gesetzte Summam übertreffen, folglich die Tochter, weil der Sohn die Wahl habe, ob er die bekannte Schuld oder das halbe Sohns-Theil geben wolte, verkurtzet werden mögte, welcher Fall mehr mahlen sich ereignet habe, daß der Sohn anstatt des halben Sohns Theils durch Bezahlung der fingirten Schuld den Staarbrieff an sich gelöset.
Nun ist von denen so genanter Staar-Staroth-brieffen noch weiter zumelden, daß vermittels derselben und einem fingirten Credito unter Juden alles gültig verrichtet werde, was einer zu verordnen gut findet, inmaaßen keine Exception, wie die Nahmen haben und erdacht werden mag, dargegen Platz hat, sondern sich an den Buchstaben gehalten wird. Zum Exempel wann ein Vatter oder Mutter mit einem Sohn in gemeinschafftl. Handlung stehet und besorget, daß die übrige Kinder nach ihrem Absterben dem Sohn allerhand Verdrießlichkeit machen mögen, so wird derselbe durch einen Staarbrief beglaubiget, daß, was er den andern Kindern zu ihrem Erbtheil weiset und giebet, dieselbe annehmen und zufrieden seyn müßen, welches auch angehet, wann keine gemeinschafftl. Handlung obhanden, sondern der Vatter oder Mutter den Sohn allen Erbschaffts-Strittigkeiten sicherstellen will.
Stirbt ein Mann, so hat die Frau regulariter anders nicht alß ihr Eingebrachtes und was ihr dagegen verschrieben worden, zufordern. Will aber der Mann dieselbe in die völlige Possession seines gantzen Vermögens setzen, so giebt er ihr einen Staar Brieff auf eine weit größere Schuldbekanntnuß, als er niemahlen reich gewesen, so lange, alß sie im Wittwenstand bleiben werde, wodurch es dann geschiehet, daß keines der Kindern Erbe zu seyn begehret, worüber zu allen Zeiten unter Juden steiff und fest gehalten und so lange Juden unter Christen leben, derenthalben noch kein Streit entstanden, vielweniger jemahlen vor christlichen Gerichten ein solcher Staarbrieff noch sonsten Erbschaft-Strittigkeit angebracht und ventiliret worden."[849]

[849] ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 22 „Unterthänigste Exceptional=Handlung und Bitte", prod. 10. Sept. 1753, fol 3r-v. Ein Teil der Passage ist bereits bei Kaltwasser, Inventar, S. 591 f., allerdings mit kleinen Ungenauigkeiten abgedruckt.

Ruland belegte seine am 10. September 1753 eingereichte Darstellung zu jüdischer Praxis mit fünf Verträgen, darunter dem Vertrag über die Geschäftsgemeinschaft zwischen dem Ehepaar Mainz und ihrem Sohn sowie der Verfügung der Witwe Hindele zum Verfahren mit dem Nachlass. Ein Jahr später, am 13. September 1754, gab Ruland zu Protokoll, „daß pars adversa diesseitiger Handlung samt Beylagen in so geraumer Zeit nichts entgegensetzen können" und bat, das Urteil ergehen zu lassen. Lit. Helfrich, Prokurator des Benedikt Schammes, hingegen wollte diesen Antrag auf ein „füreiliges Urteil" auf sich beruhen zu lassen und beantragte stattdessen am 2. Oktober 1754 erneute Fristverlängerung für die Vorlage einer Replik.

Der Judizialsenat kam dennoch am 21. Oktober 1754 zur Urteilsfassung zusammen. Die nachdrückliche Betonung der Eigenheiten jüdischer Rechtspraxis durch Prokurator Ruland zeigte eine gewisse Wirkung, denn Judizialreferent Nettelbla begann seine Relation folgendermaßen: „Es betrifft diese Sache eine judische Erbtheilung, welche nicht nach dem J. Civili et Germanico, sondern nach judischen Gebrauchen, die gar sehr à J. Communi abweichen, entschieden werden muß." Diese Erkenntnis ist auch insofern bemerkenswert, als sich Nettelbla in der Streitsache von Geldern ./. Liebmann weitgehend dem Votum des Judizialreferenten Degen angeschlossen hatte, der ohne weitere Diskussion auf römisches Recht rekurriert hatte.
In diesem Fall allerdings musste Nettelbla feststellen, dass sich beide Parteien auf jüdisches Recht beriefen: Der Beklagte habe die Erbschaft in Besitz genommen, ein Inventar angelegt, mit Zustimmung seiner Schwester geteilt, ihr die Mobilien ausgehändigt und über das Übrige einen Wechsel ausgestellt, so dass ihre Fordrungen völlig befriedigt seien.
Nach Ansicht des Klägers könne „nach judischem Gebrauch" eine „solche unter den Christen gultige Erbtheilung nach ihren Rechten nicht für gültig gehalten werden", weil es einzig auf die Zustimmung des Mannes ankomme. Da er aber nicht zur Erbteilung zugelassen und seine Frau als „ein bluth junges Weibes Bild" von ihrem Bruder verführt worden sei, die Quittung

auszustellen, sei alles null und nichtig. Daher stehe ihm laut ‚Vertrag' die 20.000 fl. aus dem Nachlass zu, welche der Unterrichter dem Beklagten zur Zahlung auferlegt habe. Auf die Appellation des Beklagten hin habe der Kläger versucht, eine Versiegelung von dessen Besitz zu erwirken, damit ein für ihn günstiges Urteil des Reichskammergerichts sogleich vollstreckt werden könne. Der Frankfurter Rat habe jedoch Benedikt Schammes angewiesen, zunächst eine Vollmacht seiner Frau vorzulegen, und schließlich die Versiegelung abgelehnt, da die Ehefrau bei Inventarisierung und Erbteilung zugegen gewesen und ihren Anteil erhalten habe, deren Gültigkeit „nach judischen Gebrauchen" vom Kläger mit dem Argument bestritten werde, „nach judischem Gebrauch uxor sive mandato mariti nicht legales thun könte"; daher könne er nun 20.000 fl. fordern.

Referent Nettelbla fasste zusammen: „Aus diesem ergiebt sich, dass die gantze Sache auff judischen Gebrauch in Erbtheilungs Sachen ankomme, mithin ob Appellans erweißen könne, dass dergleichen negotia ab uxore nicht valide nach judischen Gebrauch verrichtet werden können", worüber nun gestritten werde.

Damit legte er Benedikt Schammes die Beweispflicht auf, führte aber zu seinen Gunsten an, er habe bereits vom Unterrichter ein Urteil auf die 20.000 fl. erhalten, das bislang noch nicht vollstreckt sei, und überdies seine Kautionsforderung begründet. Daher solle man dem Unterrichter auftragen, den Beklagten aufzufordern, eine Kaution über 20.000 fl. zu stellen.[850]

Der Zusatz des Korreferenten Vogelius, von der Summe der Kaution sollten die bereits an die Ehefrau ergangenen Leistungen abgezogen werden,[851] fand Eingang in den Urteilstenor. Nach dem am 26. Oktober 1754 publizierten Urteil hatte der Rat der Stadt Frankfurt den Beklagten Mayer Mainz anzuweisen, für den Rest der noch nicht geleisteten 20.000 fl. Kaution zu stellen; der Prokurator des Klägers hatte innerhalb von zwei bis drei Mona-

850 BA Koblenz, AR 1/I 175, fol. 159r-160r.
851 BA Koblenz, AR 1/I 175, fol. 157r-158r.

ten seine Replik einzureichen,[852] in der er den Beweis über „den judischen Gebrauch“ zu bringen hatte.

Wie aber sollte Benedikt Schammes einen gerichtsfesten Beweis über einen entsprechenden „judischen Gebrauch“ erbringen? Spätestens seit dem Gutachten des R. Elieser b. Nathan, das Ehefrauen die volle Geschäftsfähigkeit zugestanden hatte,[853] konnten Frauen nach jüdischer Norm und Praxis sehr wohl eigene Geschäfte abschließen, und der Umstand, dass Benedikt Schammes als Ehemann nicht der Erbteilung beigewohnt hatte, war kein hinreichender Grund, dem Erben die Option der Teilhabe am Erbe gänzlich abzusprechen und ihn zur Auszahlung der fiktiven Schuld zu verpflichten. Es verwundert daher nicht, dass erst mehr als ein Jahr später, nach erneuten Anträgen auf Fristverlängerung, dem Reichskammergericht die umfangreiche Replik des Prokurators Helfrich auf Rulands Ausführungen zur jüdischen Rechtspraxis vorlag.[854]
Grundsätzlich unterstellte er dem „Schrifftfaßer“, vieles nicht bewiesen zu haben. Im Folgenden trachtete er danach, vor allem die Behauptung zu widerlegen, es handele sich um eine „Fingirung einer dem elterlichen Vermögen ohnproportionirten Summa“ (6r). Grundsätzlich hielten Juden „ihre Staarbriefe für ein unverbrüchliches und heiliges Gesetz“ (5v); auch sei die Verbindlichkeit jüdischer Verträge von den Reichsgerichten gleich einer Garantie[855] „auctorisiret“ (6r). Auch sei es Eltern, die sich im ‚Vertrag’ verbindlich verschrieben, „sowohl nach denen gemeinen Reichs-Gesetzen als vornehmlich nach den jüdischen Gebräuchen und überhaupt moraliter ohnmöglich, ihrem eigenen facto obligatorio in praejudicium ihrer Tochter und deren Mann auf ein oder die andere Art entgegen zu handlen“ (12r).

---

852 BA Koblenz, AR 1/III 64, fol. 253r-v. Überdies hatte Helfrich, der Prokurator des Appellanten, die von ihm an vier Terminen extrajudizial übergebenen Schriftsätze sowie den zur Frage der Kaution verfassten Bericht und Gegenbericht zu den Akten registrieren zu lassen.

853 Siehe oben, Kapitel 3.

854 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 28, prod. 10. Dezember 1755.

855 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 28, fol. 5v/6r: “instar documenti guarentigionati”; vgl. Beck, Juribus, S. 400: Heiratsvertrag als „Instrumento guarantigiato“.

Das Argument, die Summe habe der Verfasser des Vertrags nach eigenem Gutdünken eingesetzt, wollte Helfrich nicht gelten lassen: Es lasse sich „mithin sich der Vernunfft nach nicht zusammenreimen", ein „beglaubter Staar-Verfaßer" mache „durch Fingirung einer dem elterlichen Vermögen ohnproportionirten Summa, welche der Erbe oder assignirte Schuldner in casu conditionis non adimpleta aus purer Unmöglichkeit nicht aufbringen, folglichen dergleichen Verschreibung zu keinem Effect gelangen könnte, aus sothanen Staarbriefen ein bloses Spielwerck" (6r). Er musste zwar zugeben, dass der Frankfurter Schulklepper Moses Wolf Durlach sowie der Schreiber Israel Schwartzschild am 2. Dez. 1754 vor der Kommission ausgesagt hatten, „dass sie nach ihrem Gedüncken dergleichen Summa in den Staar-Briefen einrückten", „der Vernunfft nach" aber erst nach dem „ohngefehren Überschlag des gantzen Elterlichen Vermögens" (7v/8r). Keinesfalls wollte er aber die Behauptung stehen lassen, die Summe übersteige nicht nur den halben Sohnesanteil, sondern das elterliche Vermögen (7r). Daher suchte er zunächst nachzuweisen, die im vorliegenden ‚Vertrag' genannte Summe 20.000 fl. betrage weniger als der gesamte Nachlass. Denn die fünf Kinder, vier Töchter und ein Sohn, hätten als Mitgift je 3000 Rtlr. erhalten, und im „Vermehrungs-Staar" d.h. der *tossefet ketubba*, seien der Frau für den Fall, dass sie wieder heiraten werde, gleichfalls 3000 Rtlr. zugesagt, insgesamt also 18.000 Rtlr.[856] Falls sie aber Witwe bleibe, solle sie laut der *tossefet ketubba* gar 30.000 fl. erhalten. Wenn also der Vater für Mutter 30.000 fl. aussetzen könne und die Mutter sich selbst im ‚Vertrag' für die Zahlung von 10.000 fl. verpflichte, so übersteige die Gesamtsumme des ‚Vertrags' von 20.000 fl. niemals das elterliche Vermögen.[857] Denn die Summe dieser *tossefet* werde nicht willkürlich eingesetzt; nach jüdischem Recht und Gebräuchen dürfe sich ein Verfasser von Verträgen niemals anmaßen, diese Summe nach Gutdünken einzusetzen, sondern ausschließlich nach strikter Weisung des Ausstellers.[858] Die Summe der *tossefet* über

856 ISG Frankfurt/M., RKG 808 (J 203/-), I Q 28, fol. 31v-32r.
857 Ebd., fol. 15v-16v.
858 Ebd., fol. 15v-16v, 43v.

30.000 fl. sei auch nach Ansicht des Beklagten absolut verbindlich; falls die Vermögensmasse nicht ausreiche, müssten Sohn oder übrige Geschwister „diese importante Summa aus ihrem Säckel" bezahlen, „ohngeachtet jedermann wisse, daß der Obligans die von dem beglaubten blos fingirte Summa nicht im Vermögen hätte" (16v). Wenn nun die Witwe nicht die Auszahlung dieser 30.000 fl. gefordert habe, so nur deshalb, um nicht den Eid leisten zu müssen. Und die Kinder hätten es dabei bewenden lassen im Glauben, die Mutter werde sie nicht um das Ihrige bringen. Es entspreche mithin nicht den Tatsachen, wenn die Witwe die Höhe ihres Vermögens beim Schatzungsamt mit nur 5000 fl. beziffert habe.[859]

Auch sei es eine Torheit zu unterstellen, dass Sohn oder Erben durch eine unverhältnismäßig hohe Summe im ‚Vertrag' ihr Leben lang ruiniert würden und sogar das Bett unter ihrem Leib hergeben müssten (17v). Denn dass mit der im ‚Vertrag' genannten Summe eine reales Darlehen gemeint sei, werde zunächst dadurch bewiesen, dass die Rückzahlungsverpflichtung noch zu Lebzeiten des Ausstellers, eine Stunde vor seinem Tode beginne, „in der Würckung, als wären die Eltern das benennte quantum schon bey ihren Lebzeiten schuldig und die Zahlung bereits gefällig gewesen, folglich der Sohn mit Übernehmung der elterlichen Erbschafft sogleich der Eltern Schulden zu bezahlen verbunden wird, als welches die Juden mit denen Worten auszudrucken pflegen: Der Creditor ist alsdann vor denen Erben. Dieses aber ist allein von dergleichen halben Sohns-Staarbriefen, worinnen die Thorische Rechte diese Clausel aus obiger Ursach eingeführet" (34v/35r).

Unbestreitbar war im ‚Vertrag' diese Klausel vom Zahlungstermin eine Stunde vor Tod eingeführt, da niemand einen Kredit aufnehmen kann, mit dessen Rückzahlung er nach seinem Tod einen anderen belastet. Ebenso unbestreitbar waren die notwendigen Formalitäten eines Kredits eingehalten, damit rechtsgültig der Nachlass mit diesem Kredit belastet war, da nur so der Tochter auch Anteil an der Wertsteigerung des Vermögens zu ver-

[859] Ebd., fol. 33r, 44v.

schaffen war, die ihr im Fall einer Schenkung zu Lebzeiten vorenthalten blieb.

Als weiteren Beleg dafür, dass es sich um eine reale Summe handelte, führte Helfrich die Bestimmung an, dass sie als „poenae loco determinirte[s] Schuld-Quantum" diene, falls es wie hier zu einer Verzögerung bei der Auslieferung des Sohnesteils komme (8r, 17r, 37v) und der Beklagte „durch sein saumseliges und in Effecten betrügliches Verfahren" die Alternative verwirkt habe, den halben Sohnesteil auszuzahlen (10r). Denn er habe den Kläger nicht zur Erbteilung hinzugezogen und zudem seine Schwester eine „fingierte Quittung" mit einer Verdacht erweckenden Unterschrift ausstellen lassen. Auf Rulands fingiertes Darlehen konterte Helfrich also mit dem Vorwurf der fingierten Quittung. Gütele habe nämlich zu jener Zeit keinen Buchstaben hebräisch oder deutsch ohne Vormalen und Führen der Hand schreiben noch Geschriebenes lesen können. Erst bei der Sitzung der Kommission im Dezember 1754 habe sie behauptet, Hebräisch eigenständig und Deutsch nach Vorgabe schreiben zu können – nachdem sie aber in den letzten vier Monaten vor der Sitzung täglich Schreiben geübt habe, so dass es fraglich sei, ob sie zuvor ebenso gut schreiben konnte. Zudem habe sich der Beklagte nicht geäußert, ob es sich bei der von ihm vorgelegten Quittung um ein Original oder eine Übersetzung handelte.[860] Weiters sei der in der Quittung genannte Wechsel für die Restzahlung keine Möglichkeit, den halben Sohnesanteil zu begleichen.
Der Beklagte solle also eine gültige Quittung vorlegen, nicht aber von Benedikt Schammes die Vollmacht seiner Frau verlangen. Denn diese bei Christen durchaus angebrachte Forderung sei auf ihn nicht anzuwenden, da er nach jüdischem Recht als Ehemann weitaus umfangreichere Rechte am Vermögen seiner Frau genieße als ein Christ, indem er der Eigentümer des Frauenvermögens zu Lebzeiten wie nach Tod sei und daher die Ehefrau nichts ohne das Wissen ihres Gatten machen könne.[861] Hieran ändere sich

860 Ebd., fol. 62v-64r.
861 Ebd., fol. 23r, 25r, 54v, 56r.

nichts, wenn der ‚Vertrag' auf die Frau ausgestellt sei, denn „notorisch" gelte der Mann bei der Erbteilung als Hauptinteressent. Daher pflegten die Schwiegereltern den ‚Vertrag' dem Schwiegersohn auszuhändigen.[862]

Auch werde der Passus über die gemeinsame Vermögensverwaltung in den *tna'im* irrig interpretiert, wenn man meine, hierdurch würden die jüdischen Rechte des Ehemanns nicht aufgehoben, denn zugleich werde in den *tna'im* die Autorität des Mannes durch sein Recht gestärkt, den Erbteil seiner Frau in Empfang zu nehmen. Auch verschweige der Beklagte, dass zugunsten des Klägers in den *tna'im* stehe, dass er als Eventual-Erbe der Frau gelte.[863]

Schließlich sei es eine Blamage der Gegner, die ihn einer „impotentiae conjugalis" beschuldigten, wenn er im vorigen Jahr einen Sohn gezeugt habe.[864]

Zuletzte beantragte Helfrich, es solle an den Magistrat Frankfurt verfügt werden, den Beklagten zu hinreichender Kautionsleistung anzuhalten, nachdem dieser trotz dreier Dekrete keine Kaution geleistet habe.[865]

Auch Helfrichs Darstellung konnte auf keine unterstützenden Ansichten in der Literatur verweisen, was im Vergleich zu den ansonsten mit Zitaten gespickten Schriftsätzen ungewohnt, aber auch verständlich ist, da man sich nicht auf einen auch Nichtjuden zugänglichen Gewährsmann stützen konnte. Dies war in diesem Fall allerdings nicht nur ein sprachliches Problem. Nur schwerlich hätte sich nämlich in der rabbinischen Literatur ein Beleg dafür finden lassen, dass ein Erbe mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers haftete, wie von Helfrich behauptet, da der Erbe nicht an die Stelle des Erblassers trat. Dies war aber die Voraussetzung dafür, dass die hoch angesetzte Schuldsumme eine reale Größe war und im „Straffall" selbst dann zu begleichen war, wenn sie das elterliche Vermögen überstieg. Auch andere Formulierungen entsprechen bei genauerem Hinsehen nicht jüdischem Recht: So kann anders als behauptet kann ein Teil der Mitgift im

---

862 Ebd., fol. 46r-v.
863 Ebd., fol. 75r-76r.
864 Ebd., fol. 76v.
865 Ebd., fol. 79r-80v.

Eigentum der Frau bleiben, an dem ihrem Mann lediglich Nutzungsrechte zustehen.

Helfrichs Darstellung konnte letztlich auch nicht das Gericht überzeugen. Drei Monate später wurde die Akte geschlossen, ohne dass das Gericht ein Endurteil fällte. Über den Ausgang des Verfahrens gibt vielmehr ein kleiner Zettel in der Akte am Ende des Protokolls Auskunft: „Verglichen". Die Darstellung des Prokurators Ruland hatte die Assessoren zu einer größeren Vorsicht hinsichtlich von Norm und Praxis jüdischen Erbrechts gemahnt. Das Ergebnis war ein Kompromiss: Benedikt Schammes wurde die Einforderung der Kaution zugestanden, was ein Zugeständnis an das erstinstanzliche Urteil darstellte, das ihm die 20.000 fl. zuzüglich Zinsen als reale Schuld bereits zugesprochen hatte. Zugleich wurde Benedikt Schammes aber der schwerlich zu erbringende Rechtsbeweis auferlegt. Der „Kompromiss" des Reichskammergerichts führte nicht nur zu einem Vergleich der Parteien, sondern brachte auch die zerstrittenen Ehepartner wieder zusammen. Gütele starb vierzig Jahre später am 2. September 1796, als Gattin des „verstorbenen einflussreichen geehrten Bendit Schammasch".[866]

5.6 Erbansprüche unverheirateter Töchter aus einer Vorehe

Sobald Söhne existierten, erfolgte der Transfer elterlichen Vermögens auf Töchter erst bei deren Eheschließung, sei als in Form der Mitgift, wie von antiker Rechtsnorm vorgesehen, sei es als Anteil am Erbe in Form des bei der Heirat ausgestellten ‚Vertrags' im Zuge des aschkenasischen *minhag*. Töchter, die beim Tod des Vaters noch unverheiratet waren, hatten lediglich einen Anspruch auf die Mindestmitgift. Von der Rechtsnorm ungeklärt blieb die Frage, wie die Mitgift einer Frau auf ihre Töchter übertragen werden

[866] Memorbuch Frankfurt/M., S. 719, 29. Aw/Neumond Elul 5556 nach jüdischer Zeitrechnung; Benedikt war am 23. Elul 5551 / 22. September 1791, fünf Jahre vor seiner Frau, verstorben: Memorbuch Frankfurt/M., S. 651.

konnte, sofern nach ihrem Tod der Witwer ein zweites Mal heiratete. Das Institut der *ketubbat benin dichrin* hatte nicht weiblichen, sondern lediglich männlichen Sukzedenten einer Frau Anspruch auf Mitgift und Ketubba ihrer Mutter gewährt, falls männliche Sukzedenten aus weiteren Ehen existierten. Zudem wurde das Institut seit dem Spätmittelalter nicht mehr praktiziert.
Der Schutz der Kinder erster Ehe war von nun an nicht mehr „gesetzlich" geregelt, sondern es war dem wieder heiratenden Ehepartner überlassen, jeweils individuell Vorsorge für die Kinder erster Ehe zu treffen. Heiratete ein Witwer, so waren die Ansprüche der Kinder aus einer früheren Ehe, Söhne oder Töchter, automatisch nachrangig gegenüber der aus der Ketubba resultierenden Forderung der neuen Gattin. Dies war unproblematisch bei der verhältnismäßig geringen antiken Mindestketubba gewesen, jedoch nicht seit Einführung der hohen aschkenasischen Standardketubba im Mittelalter: Zum Schutz der Ansprüche der Kinder früherer Ehe musste hier der Mann bei der Heirat seine neue Gattin zu einer fiktiven Quittung der Standardketubba bewegen, was voraussetzte, dass der Mann in der besseren Machtposition war. Umgekehrt ausgedrückt: Hatte die neue Gattin ein höheres Interesse an der Heirat als der Witwer, so war sie eher zum Verzicht bereit, dies vor allem dann, wenn sie eine geringe Mitgift einbrachte. So hätte im Kleinsteinbacher Fall bei Vortod des Mannes die zweite Gattin nur etwa ein Zehntel des Nachlasses dank ihrer *tossefet ketubba* beanspruchen können, so dass noch hinreichend Vermögen vorhanden gewesen wäre, um der Tochter aus erster Ehe bei ihrer Heirat die Erbanteile ihrer verstorbenen Mutter als Mitgift auszuzahlen. War indes ein Witwer mit kleinen Kindern zu einer neuen Ehe gezwungen und brachte die neue Gattin eine beträchtliche Mitgift ein, so war nicht nur eine Reduktion der Standardketubba durch fiktive Quittung ausgeschlossen, sondern der Witwer musste ihr überdies eine hohe *tossefet ketubba* ausstellen, mit der Folge, dass zunächst diese Ansprüche aus dem Nachlass zu befriedigen waren.
Erheblich ungünstiger war die Position einer (nichtjüdischen) Frankfurterin im Fall einer kinderlosen Ehe mit einem Mann, der aus erster Ehe bereits Kinder hat. Denn die Frankfurter Reformation regelte eingehend die vermö-

gensrechtlichen Folgen für Eheleute, „so zu der anderen oder dritten Ehe schreiten und Kinder zusammenbringen" (3. Teil, 4. Titel). Zum Schutze der Kinder aus erster Ehe bestimmte sie, dass dem neuen Gatten nicht mehr überschrieben, vermacht oder vererbt werden konnte, als dasjenige ersteheliche Kind bekommen würde, das am wenigsten erhielt. Die Errichtung eines Inventars über das Gut der ersten Ehe war Pflicht. Die Kinder aus erster Ehe beerbten allein den Vorverstorbenen und zusammen mit den Kindern aus zweiter Ehe die gemeinsamen Eltern.[867]

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die Frankfurter Schwestern Miriam und Sorle Feist 1728 versuchten, ihre Ansprüche auf Herausgabe der Mitgift ihrer Mutter Sorle, die bereits 1703 bei oder kurz nach der Geburt der daher nach ihr benannten Sorle gestorben war,[868] auf Grundlage der Frankfurter Reformation vor dem Rat gegen ihre Stiefmutter Esther durchzusetzen, als ihr Vater 1727 starb.[869]

Laut *tna'im* hatte ihre Mutter Sorle 330 Rtlr., das halbe Haus zur Löwengrub sowie einen Platz in der Frauensynagoge in die Ehe eingebracht, der Bräutigam Feist Schloss 1000 Rtlr. sowie das halbe Haus zum Lamm.[870] Falls Feist vor seiner Gattin verstarb und leibliche Erben existierten, sollte sie als *tossefet ketubba* („Morgengab und Zugab") 495 Rtlr., das halbe Haus und den Synagogenplatz erhalten, im umgekehrten Fall der Mann ihr alleiniger Erbe sein.

Letzters war 1703 eingetreten, und somit hatte Feist das von seiner Frau Eingebrachte geerbt. Anders als nach Frankfurter Stadtrecht war er nach jüdischem Recht nicht gezwungen, ein Inventar über das aus seiner ersten Ehe hervorgegangene Vermögen anlegen. Ebenso wenig war er daran gebunden, seiner zweiten Gattin weniger zu überschreiben, als jenes ersteheli-

---

867 Dölemeyer, Vermögenstransfer, S. 6 f. Zur Problematik der Zweit- und Drittehen grundsätzlich Paul Münch, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500-1800*, Berlin 1998, S. 191.

868 Memorbuch Frankfurt /M., S. 105.

869 Memorbuch Frankfurt /M., S. 170; ISG Frankfurt/M., RKG 748; einige Dokumente sind abgedruckt bei Orth, Anmerkungen, Teil II, Anhang Lit. I, S. 686-699.

870 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13 Nr. 3 Beylag Lit. B = fol. 8r-10r: Auszug aus dem Heiratsvertrag zwischen Feist Schloß und Tochter des Joel Gunz mit den Bestimmungen zum Fall des vorzeitigen Versterbens im ersten, zweiten und dritten Jahr.

che Kind bekommen würde, welches am wenigsten erhielt. Denn im Ehevertrag, den *tna'im*, die er mit Esther Schnapper, Tochter des Rabbiners Löw Schnapper, bei der Heirat an Neumond Adar II 5470 / Sonntag, 3. März 1710 schloss, sicherte er Esther im Fall seines Vortods 1850 Rtlr. sowie das halbe Haus zum Lamm zu.[871] Dies war wohl erheblich mehr als das, was eine jede Tochter aus erster Ehe nach Frankfurter Recht zu beanspruchen hätte, stand aber im üblichen 2:1 Verhältnis zu dem von Esther Eingebrachten von 1230 Rtlr. Folglich hatte Feist ihr 1850 Rtlr. als *tossefet ketubba* und das halbe Haus zusagen müssen. In seinem kurz vor seinem Tod 1727 aufgesetzten Testament hatte er diese Zusage nur geringfügig revidiert („Rtl. 1800, das Hauß meines Vatters Jacoff Schloß und den Sitz in der Schul"), zugleich aber verfügt, „seine Tochter Meriam soll haben das ½ Hauß zum gulden Löwen. Mein tochter Sarle soll haben die Brautstatt in der Mittel Weiber Schul undt die Manns /7v/ Statt, wo die 10 Gebott gebracht werden. [...] Mein klein Tochter soll haben Rt. 400. Wann die Häuser und Stätt müßen verkaufft werden, soll man mein Tochter Meriam undt Tochter Sarle eine so gut als die andere jeden Rt. 800 geben Stores."[872]

Nach dem Tod ihres Vaters beanspruchten die beiden Töchter das Vorzugsrecht des ihnen im Testament ihres Vaters angewiesenen Erbteils von je 800 Rtlr., wohingegen ihre Stiefmutter die vorrangige Auszahlung von 1850 Rtlr. sowie das väterliche Haus als Witwensitz forderte und ihre Ansprüche mit ihrem Ehevertrag begründete. Die Schwestern stellten zwar nicht in Abrede, dass der Mann alleiniger Erbe der Frau „nach jüdischen Gewohnheits Recht" sei. Dies habe aber ihr Vater durch Errichtung des Testaments 1727 durch das Vermächtnis „offenbahrlich renuncyret", in dem er ihnen „das mütterliche zugebrachte Guth" am halben Haus, Synagogenplatz und einer jeden 800 Rtlr. vermachte. Daher sei das jüdische Gewohnheitsrecht

---

871 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13 Nr. 2 fol. 7r-8r Nr. 2 Beylag Lit. A: „Copia von seinem gemachten hebräischen Testament. Testament des Feist Schloz [?] Sonntag Nacht Anfang Monath Nißen 487" (Rosch chodesch Nissan 5487 = Sonntag, 23. März 1727).

872 Ebd., fol. 7r-v.

gänzlich aufgehoben, „besonderlich da auch solche Jüdische Gewohnheiten allen Natürlichen burgerlichen und hiesige Stadt Statuta Rechten diametraliter zuwieder lauffen, also ohnedeme per trivialia jures null undt nichtig sindt". Denn entgegen den „allhiesigen wohllöblichen Statutar Rechten" würden sie „ohnverschuldet umb all unßer Mutterliches undt Vätterliches, ja gar an den Bettelstab gebracht".[873] Es tue nichts zur Sache, dass der Vater nach dem Tod ihrer Mutter diese „nach jüdischen Gewohnheiten völlig geerbet haben soll, weil selbige irraisonnables darbey den allgemeinen burgerlichen undt hiesigen Statutarrechten zuwieder, also null und nichtig sind".[874]

Ihrer Ansicht widersprach das Attestat von „Jacob Kann von Prag Juden Rabiner allhier zu Franckfurth, Aaron Aberle zur Schulen Baumeister, Isaac Moses Goldschmidt Baumeister" vom 5. Januar 1728,[875] die von Esther aufgefordert waren, zu zwei Punkten Auskunft zu geben: Wie es mit Eheleuten und Erbschaften zu Frankfurt gehalten werde und ob jemand einen „stores Brief", zu dem er sich einmal „verbindlich engagirt, per testamentum oder sonsten wieder auffheben undt übern Hauffn werffen könne". Die Befragten erklärten, ein Mann beerbe immer völlig seine Ehefrau, sie möge Kinder hinterlassen haben oder nicht,

„auser wann, wie gemeiniglich geschiehet, Ehepacten errichtet werden, worinnen die Eheleuthe oder vielmehr ihre Eltern und Freundte die besondere Abrede zu nehmen pflegen, daß, wann die Frau ohne Kinder verstirbt, in dem erstern Jahr ihr Zugebrachtes vermögte ganz und in dem andern Jahr nur zur Helffte auff ihre Anverwandten zurück fallt, in dem dritten Jahr aber solches alles dem überlebendten Mann allein zum unwiederrufflichen Eigenthum verbleibet."

---

873 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13 Nr. 6, fol. 23r-36r, praes. 2. Jan. 1728, „schrifftliche Beantwortung des von des wohlregirendten jüngern Herrn Burger Meisters ... gegentheiligen Extractus Protocolli vom 16ten Xbris a.p. nebst sub Lit. C. beygelegten Beweis Articulis" (23r) von Mirjam und Sorle Schloss. Sie verweisen hier auf die Frankfurter Ref. „V, Tit 1.8.8. bis 11 et tit. 4.8.6 et 7.".

874 Ebd., fol. 25r.

875 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13 Nr. 3, fol. 20v-22v. Abgedruckt bei Orth, Anmerkungen, Teil II, S. 686f.

Wenn sich aber jemand durch „stores mit dem Mantel griff" und in Gegenwart von Zeugen nach jüdischen Gebrauch gegenüber seiner Frau verpflichtet und seine liegenden oder fahrenden Güter als Sicherheit verschrieben habe, so könne er diesen Vertrag nicht mehr ändern noch widerrufen; auch ein gegenteiliger letzter Wille sei null und nichtig, sondern die Erben hätten zu leisten, was im „Stohres brieff" zugesagt.

Hiergegen legten Mirjam und Sorle 34 Beweisartikel vor, zu denen vier Zeugen vernommen werden sollten, Herz Strauß, Michel Oppenheimer, Schmul Dielsheim und Lößer Schloß.[876] Im letzten Artikel unterstellten sie, „daß der jüdische Rabbiner Ausspruch voller Partheylich- undt Gewaltthätigkeit stecke, undt sowohl dieser wegen, als auch weil er sich auf irrasisonnable der gesunden Vernunfft undt allen burgerlichen Gesezen zuwieder lauffende judische Erbschaffts Gewohnheit alleinig gründe, ipso jure null undt nichtig seye?"[877]

In ihrer Triplik plädierten die Schwestern umso vehementer für die Anwendung römischen Rechts und der Frankfurter Reformation.[878] Sie verwiesen zudem auf die Streitsache der Sorle, Ehefrau des Salomon David Levi, gegen die Gläubiger ihres Mannes von 1725: Hier habe der Gegenanwalt gleichermaßen das Vorzugsrecht des Eingebrachten und die Wohltat der Güterseparation gefordert, also auf der Grundlage von römischem Recht und Frankfurter Reformation argumentiert. Die Witwe Esther hielt dem entgegen, auch nach den „kayserl. Rechten" sei es „notorisch", dass Ehepakte keinesfalls durch ein Testament geändert werden könnten.[879]

Die Akten wurden an die Juristenfakultät Halle gesandt, die zugunsten des „judischen Arbitrio", also des Attestats von Rabbiner und Baumeistern, votierte unter der Bedingung, dass die Witwe ihre Heiratsverträge im Origi-

---

876 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13, fol. 36v-43v.

877 Ebd., fol. 43r-v.

878 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13 Nr. 17, fol. 78v-100v, praes. 14. Apr. 1728 (reexhib. 23. April 1728).

879 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 13 Nr. 19, fol. 102v-112v, Zitat fol. 105v-106r. Verweis u.a. auf „l. ab emptione 88 ff. de Pactis" (D 2.14.58).

nal vorlege.[880] Den Stieftöchtern bleibe es überlassen nachzuweisen, dass das Stadtrecht, nach dem zuerst den Kindern erster Ehe das mütterliche Gut auszuhändigen sei, bevor Stiefvater oder Stiefmutter etwas aus dem Nachlass nehmen dürfe, auch unter der Judenschaft eingeführt sei. Wegen Beleidigung der Baumeister sei den Klägerinnen oder ihrem Vertreter eine Strafe von 20 Rtlr. aufzuerlegen. In den „rationes decidendi" begründete sie ihr Urteil damit, dass die Klägerinnen nicht in Abrede gestellt hatten, dass „nach Judischen Gewohnheiten" der Mann seine Gattin beerbte, auch wenn Kinder vorhanden waren. Dies sei „nichts, so der allgemeinen Regel der natürlichen Gerechtigkeit schlechterdings zuwider wäre, folglich auch keine irresonabilitas juridica anzutreffen". Auch bei allen anderen Gewohnheiten, die von den sonst angenommenen Rechtsregeln abwichen, werde daraus keine Nichtigkeit abgeleitet. Zudem könnten bekanntermaßen nach gemeinen Rechten Ehepakte nur durch Einwilligung beider Seiten aufgehoben werden. Dem Hallenser Gutachten entsprechend wurde am 6. September 1728 das Urteil bei dem Frankfurter Pfeifergericht publiziert, das der Witwe Esther nach Verkauf des Vermögens zunächst 1850 Rtlr. zusprach, bevor ihre Stieftöchter jeweils 800 Rtlr. erhalten sollten, sofern noch übrig.[881]

Daraufhin machten die Schwestern Appellation am Reichskammergericht anhängig.[882] Die Mitglieder des Judizialsenats zeigten durchaus ein gewisses Verständnis für die Klägerinnen.[883] Assessor Speckman erklärte, er habe Bedenken, nach der angegebenen jüdischen „Observanz", dass Mann unter Ausschluss der Kinder Erbe der Frau sei, zu urteilen, weil das „irrationable schiene". Nachdem aber die Appellanten selbst in den Acta priora Folio 23 verso diese Observanz indirekt bestätigten mit der Behauptung, der Vater sei im Testament von dieser Observanz abgegangen. Allein die Witwe halte

880 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Rationes decidendi (ohne Quadrangel), übergeben am 22. Juni 1729 von Spoenla.

881 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 4.

882 ISG Frankfurt/M., RKG 748, Q 2, Meckel, exhit. 12. Jan. 1729.

883 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 84, fol. 134v-136v; in den drei Sitzungen am 13., 16. und 17. September 1732 war der Senat jeweils besetzt mit den Mitgliedern Speckman, Antoni, Danckelman, Brand Ludolph und Püz.

daran fest, „daß per testamentum demjenigen, waß in pactis dotalibus stipulirt, nicht praejudicirt werden könnte", wolle er daher das Urteil der Vorinstanz bestätigen, „weilen ex jure bekandt, daß pacta dotalia nisi mutuo consensu nicht auffgehoben werden könten".[884]

Nach Assessor Antoni müssten Streitigkeiten unter Juden „regulariter nach ihren Gesetzen entschieden werden"; aufgrund des Eingeständnisses der Appellanten Folio 23v solle das Urteil der Vorinstanz bestätigt werden. Allerdings erscheine ihm zu hart, die Appellanten als „minorennes" wegen der durch ihren Prokurator oder Kurator wider Vorsteher geäußerten „Anzüglichkeit" zu einer Geldstrafe, und in Ermangelung einer Leibstrafe zu verurteilen.[885] Assessor Brand schloss sich seinen Vorgängern an und plädierte auf Bestätigung des Urteils der Vorinstanz. Die Assessoren Ludolph und Pütz legten schriftliche Sondervoten vor.

Ludolph behandelte die Frage, ob die Judenschaft zu Frankfurt in ihren Erbteilungen nach den jüdischen Gewohnheiten und „so genannten Stores oder Heurathsbriefen 2ter Ehe sich zu richten" habe oder nach der Frankfurter Reformation.[886] In der jüdischen Stättigkeit habe er zu diesem Fall nichts gefunden. Es sei zwar nicht zu leugnen, dass Juden *cives imperii* genannt würden; dadurch seien sie aber keine Bürger der Stadt Frankfurt und somit nicht in die Bestimmungen der Frankfurter Reformation einbezogen. Gleichwohl entstünden viele jüdische Streitigkeiten, die vor dem Stadtgericht entschieden würden. Gewissheit über die Entscheidung in andern dergleichen Frankfurter Fällen führe auch zu mehr Gewissheit in diesem Fall.
Dem Votum der jüdischen Vorsteher solle man nicht zu viel Gewicht schenken, „denn diese Leute können und dürfen kein Recht machen und geben, sonst würde allzu viel ihrem arbitrio frey gelassen". Das Geständnis

884 BA Koblenz, AR 1/I, Nr. 84, fol. 135r.
885 Ebd., fol. 135v.
886 Ebd., fol. 137r-138v.

der Appellanten Folio 23v erscheine ihm zu „general" und nicht auf das Attestat der Vorsteher gerichtet. Da „gleichwohl die allegirte jüdische Gewohnheit von natürlichen Rechten gar exorbitant" sich unterscheide, sei dem Frankfurter Magistrat aufzutragen, dem Reichskammergericht über „mehr besagte jüdische Gewohnheit in mehrbesagten Erbfällen zu berichten", und es wäre gut gewesen, wenn der Senat einen solchen Bericht bereits vor Zuerkennung des Prozesses angefordert hätte. Wie seine Vorgänger wollte er im Urteil der Vorinstanz zumindest die den Appellantinnen auferlegte Strafe aufgehoben sehen.

Auch Assessor Pütz behandelte in seinem Sondervotum[887] die Frage, ob nach dem Ius commune oder dem „mosaischen" Recht zu urteilen sei. Nach CJ 1,9,8 gelte für Juden das gemeine römische Recht, Fragen ihres „Aberglaubens" ausgenommen. Dem Attestat der Rabbiner und Baumeister werde von den Appellanten nicht widersprochen. Und Juden könnten durchaus gegen das Ius commune stipulieren, ausgenommen lediglich jene in CJ 1,9,7 spezifizierten Fälle, in denen sie nicht gegen das Ius commune verstoßen dürften (gegen die zur Heirat erlaubten Verwandtschaftsgrade und gegen die Monogamie).
Laut Mehrheitsbeschluss bestätigte der Senat des Reichskammergerichts am 17. September 1732 das Urteil der Vorinstanz, entledigte allerdings die Klägerinnen und ihren Anwalt der in jenem Urteil auferlegten Strafe.[888]
Feist Schloss hatte zu spät an das Wohl seiner Töchter gedacht, zu spät nach jüdischem wie nach nichtjüdischem Recht, welche beide eine einseitige Aufhebung der Bestimmungen des Heiratsvertrages untersagten. Den rechten Augenblick vor der zweiten Eheschließung hatte er verpasst,[889] da er – den Bestimmungen der Frankfurter Reformation nicht unterworfen – „gesetzlich" nicht gezwungen war, Vorkehrungen zugunsten seiner Töchter aus

887 Ebd., fol. 139r-v.
888 BA Koblenz, AR 1/III, Nr. 42, fol. 147r.
889 Vgl. das Vorgehen des Abraham Jacobs in Steinbiedersdorf, der vermutlich aus diesem Grund zuerst seine Tochter verheiratete, bevor er eine zweite Ehe einging (Ulbrich, Eheschließung und Netzwerkbildung, S. 336).

erster Ehe zu treffen. Eine vertragliche Regelung aus eigener Initiative hätte einer Partie mit der vermögenden Esther im Wege gestanden. So genoss das Wohl der zweiten Witwe grundsätzlich Vorrang vor dem der (Stief-)töchter.

5.7 Fazit

Auch wenn die hier vorgestellten Erbstreitigkeiten nur eine der praktischen Möglichkeiten im jüdischen Erbrecht darstellen, sollen sie vor voreiligen Schlüssen warnen: Selbst jene Verträge, die, anders als die Standard-Ketubba, von ihrem Anspruch her die tatsächlichen ‚realen' Ehegüterverhältnisse dokumentieren sollten, waren möglicherweise nicht einklagbar und somit nicht in der Praxis zu verwirklichen. Dagegen konnte der ‚Vertrag', formal präzise als Schuldverschreibung definiert, der die Fiktion der הודאה של שקר, des „gelogenen Eingeständnisses", nicht anzusehen war, Witwe und Erben in den Ruin treiben, sofern die unverhältnismäßig hohe Summe als Schuld eingetrieben wurde. Wenn also Tochter oder Schwiegersohn in einem Erbstreit vor einem nichtjüdischen Gericht klagten, so doch deshalb, um sich über die Feinheiten einer Rechtskonstruktion hinwegzusetzen, die ihrer Forderung im Wege stand. Bei jeder Auseinandersetzung vor einem nichtjüdischen Gericht waren somit die Witwe oder die Erben mit der Schwierigkeit konfrontiert, diese Fiktion darzulegen. Sofern der Beweis so sachkundig und überzeugend wie im Frankfurter Fall geführt war, konnte er ein bereits ergangenes Urteil zumindest mildern. Die Aussichten standen umso besser, wenn es sich nur um Urteilsdifferenzen der juristischen Gremien in einer Reichsstadt handelte, in die sich kein einflussreicher auswärtiger Fürsprecher einschaltete. Denn auch politische Konstellationen konnten über den Prozesserfolg entscheiden, ja, es konnte die Frage, ob eine Jüdin ihre auf *tna'im*, Ketubba, Ketubba-Zulage oder ‚Vertrag' beruhenden Ansprüche durchsetzen konnte, letztlich davon abhängen, ob sie den preußischen König oder wie die Düsseldorfer nur den Kurfürsten zur Pfalz zum Schutzherrn hatte.

Prekär war und blieb vor allem die Situation der Witwe, wenn nur zu oft ihre aus der Ketubba resultierenden Schuldforderungen auf vorrangige Auszahlung abgelehnt wurden, indem obrigkeitliche Richter jüdischen Ehepaaren vorschnell eine Gütergemeinschaft mit beiderseitiger Haftung unterstellten, mit der Folge, dass die Witwe gegenüber der vermeintlichen Schuldforderung ihrer Tochter aufgrund des ‚Vertrags' das Nachsehen hatte. Vor diesem Hintergrund handelten diejenigen klug, die nicht auf Konventionen und stillschweigenden Konsens vertrauten, sondern vorausschauend versuchten, durch Klauseln, Übereinkünfte und Verträge möglichen Konflikten von vornherein die Nahrung zu entziehen. Jost Liebmann senior hatte 1701 das eine Extrem gewählt, nämlich dem preußischen König den Schutz seines letzten Willens und damit auch der Rechte seiner Witwe anvertraut. Andere Juden suchten Lösungen im Spektrum tradierter jüdischer Rechtsgewohnheiten wie der Frankfurter Eisak Hahn, der in den *tna'im acharonim* seiner Tochter Breinle und ihrem Bräutigam Michel b. Gedalja Hamel bestimmt hatte, seine Gattin Reichle solle als Witwe im Nachlass „sitzen bleiben", solange sie nicht wieder heirate. Somit hatte er bereits im Heiratsvertrag der Tochter die oft bestrittene Verwaltung des Nachlasses durch die Witwe abgesichert.[890]

Selbst in dem Fall, dass nichtjüdische Gutachter und Richter zu der Erkenntnis gelangten, jüdische Erbteilungen seien nach jüdischen „Gebrauchen" zu entscheiden, die „gar sehr" vom Gemeinen oder deutschen Recht abwichen, so vermochten sie dennoch nicht im konkreten Fall die Rechtslage gemäß Norm und gewohnheitsmäßiger Praxis jüdischen Rechts angemessen zu erfassen. So Johann Andreas Hofmann, der sich 1789 in seinem „Handbuch des teutschen Eherechts" der Frage widmete, „wo die Leibzucht oder der Beisitz, und ob sie unter den Juden statt hat":[891]

---

890 Jüdisches Museum Frankfurt/M., B 86/288 (Pinkas bet din Frankfurt 1768-1792), fol. 216a-217a; hierzu s.o.

891 *Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes-, Stadt- und Ortsrechte*, Jena 1789, S. 358-361, § 107.

„In den mehrsten teutschen Landen, Städten und Orten ist die Leibzucht, Beisitz oder der Niesbrauch des überlebenden Ehegatten üblich z. E. in Hessen, der Wetterau, den rheinischen, nassauischen Landen, Fulda, Schwaben, Zweibrücken, Franken, Ober und Nidersachsen, Westphalen, Ostfriesland u.s.w. Und im Zweifel wird der Beisitz jederzeit vermuthet."

Unentschieden sei aber, ob Leibzucht oder Beisitz nach den Landes- und Stadtgesetzen auch den Juden zuteil würden. Man könne diese Frage unter der Annahme bejahen, dass sich auch Jüdinnen dort, wo sie Schutz genössen, der „gemeinen bürgerlichen Rechte" zu erfreuen hätten. Doch hierüber seien die Rechtsgelehrten nicht einer Meinung noch stimmten die Landes- und Stadtgesetze überein. Auch richteten sich die Schutzjuden in Ehesachen nicht nach den „bürgerlichen Rechten", sondern folgten den „mosaischen und rabbinischen Satzungen". In den Heiratsverträgen werde daher den Witwen kein Nießbrauch ausgesetzt, sondern „ihr Eingebrachtes nebst Geschenken und Besserung des Brautschatzes" aufgeführt. Nach Ansicht einiger Rechtsgelehrter indes werde auch das Vermächtnis eines Juden, der seiner Witwe den Nießbrauch vermache, obwohl er Kinder hinterlasse, auf den Unterhalt nach den gemeinen Rechten beschränkt.
Wie Hofmann weiter ausführt, hatte 1778 die Jenaer Juristen-Fakultät über den Nießbrauch einer jüdischen Ehefrau zu gutachten. Der kurpfälzische Schutz- und Handelsjude Elias S. zu Leimen in der Grafschaft Sponheim hatte in seinem „auf jüdische Weise am 1ten Julius 1777 gültig gestifteten lezten Willen" seine Frau Fr. zur „Besitzerin, und Beherrscherin seines sämtlichen Vermögens auf Lebenszeit dergestalt eingesezt, dass davon auch kein Inventarium errichtet werden solle". Zugleich hatte er aber seiner Tochter Fr. H. am 20. Juni 1766 unter „Schwur, Bann, Mantelgrif und den kräftigsten Clauseln eine Schuldverschreibung ausgestellt, worinne er bekannte, seiner Tochter 3000 Ducaten, oder 15000 Gulden schuldig zu seyn, jedoch in der [!] Maaße, dass die Zahlungszeit erst eine Stunde vor seinem Tode eintreten solle." Als der Vater im Juli 1777 starb, verlangte die Toch-

ter ihre 15.000 Gulden, worauf ihr aber der vermachte Nießbrauch entgegengesetzt wurde.

Die Jenaer Juristen-Fakultät votierte dafür, dass die Tochter ungeachtet des Testaments berechtigt sei, ihre „Schuldforderung von 15000 Gulden" vom Nachlass sofort einzufordern. „Denn, obgleich ein Nießbrauch aller Güter und des sämmtlichen Vermögens nicht für schuldig gehalten werden will, des Erblassers Schulden zu bezahlen, so ist doch derselbe verbunden, die Veräuserung der Güter, soviel die Bezahlung der Schulden erfordert, sich gefallen zu lassen. Denn die Güter eines jeden sind nicht eher zu verstehen, als bis die rechtmäsigen Schulden abgezogen sind. Das, was alsdann übrig bleibt, wird dem Nießbraucher zur Benutzung überlassen."

Die Kinder des Verstorbenen seien zwar nicht zur Bezahlung der Schuld aus ihrem eigenen Vermögen verpflichtet, da nur das Eigentum des väterlichen Nachlasses auf sie übergegangen, die Nutzung aber der Mutter auf Lebenszeit überlassen worden sei. Dagegen seien sie nach eingetretenem Zahlungstermin gemäß der vom Vater ausgestellten „Schuld- und Pfandverschreibung" sofort zur Bezahlung der Schuldforderung aus der väterlichen Erbmasse oder Überlassung des halben männlichen Erbteils verbunden.

„Auch dieses muß sich die Mutter gefallen laßen, indem eine jüdische Ehefrau an allen Verbindlichkeiten und Schulden, die währender Ehe gemacht worden sind, Antheil nehmen, und sie bezahlen muß, da auch zwischen ihnen die Gemeinschaft der Güter eintritt." Folglich sei die Tochter berechtigt, ungeachtet des väterlichen Testaments ihre Schuldforderung von 15.000 rh. fl. sogleich vom Nachlass ihres Vaters zu fordern, falls ihre Brüder sie nicht mit dem halben männlichen Erbteil abfinden wollten.

Hofmann bemerkte nicht, dass seine Schlussfolgerung, auch Jüdinnen hätten Schulden, die während der Ehe aufgenommen wurden, zu bezahlen, „da auch zwischen ihnen die Gemeinschaft der Güter eintritt", seiner zunächst gemachten Feststellung widersprach, dass eine Witwe nach den „mosaischen und rabbinischen Satzungen" laut ihren „Heiratsverträgen" keinen Nießbrauch, sondern nur Anspruch auf „ihr Eingebrachtes nebst Geschenken und Besserung des Brautschatzes" hatte, selbst dann, wenn ihr nach

einem Testament der Nießbrauch zustand. Dieser Feststellung zum Trotz hatte Hofmann letztlich auf die ihm vertraute Regel rekurriert, jüdische Witwen hafteten aufgrund der Gütergemeinschaft für die Schulden ihrer Ehemänner.

Inwieweit waren obrigkeitliche Instanzen und Rechtsgelehrte überhaupt bereit, die Eigenheiten jüdischen Rechts bei ihrer Meinungsbildung zu berücksichtigen? Diese Frage stellt sich besonders nachdrücklich, als mit Mendelssohns „Ritualgesetzen" erstmals 1778 eine von jüdischer Seite verfasste und allgemein zugängliche Darstellung jüdischen Ehegüter- und Erbrechts vorlag. Standen nun die Aussichten besser, dass in innerjüdische Auseinandersetzungen vor nichtjüdischen Gerichten auf der Grundlage jüdischer Rechtsprinzipien geurteilt wurde? Diese Frage wird das folgende Kapitel erörtern.

6 Jüdisches Ehegüter- und Erbrecht vor der Aufhebung

6.1 Moses Mendelssohns „Ritualgesetze der Juden" in der Rechtspraxis

Mit dem plastischen Begriff „Puderhähner Geseze" bezeichnete kein geringerer als der Berliner Philosoph Moses Mendelssohn (1729-1786) das obrigkeitliche Recht und konnte sich dabei einen gewissen ironischen Unterton nicht verkneifen, wenn er so auf die Hähne anspielte, die in ihren gepuderten Perücken Recht sprachen. Hiermit verband sich eine eindeutige Aussage: Nicht nach denן גזעצן פודרהעהנר „Puderhähner Gesezen" sollte entschieden werden, sondern nach jüdischem Recht.
Dies bedeutete für den konkreten Fall, auf den sich Mendelssohn in seinem in hebräischen Buchstaben geschriebenen Brief[892] bezog:

אם איבריגן אבר וועדי דיא אלמנה ע"פ דין ישראל מורשה ואפטרופסית ושליטה בכל נכסי הבעל המוריש, זא וייא דיא צוואה לויטט.

„Im Übrigen aber wäre die Witwe nach jüdischem Recht Bevollmächtigte und Vormünderin und Machthaberin über alle Besitztümer des vererbenden Gatten, so wie das Testament lautet."[893]

---

892 Vom 11. Januar 1785, im Original ediert in Moses Mendelssohn, *Hebräische Schriften III. Briefwechsel*, bearb. von Haim Borodianski (Bar-Dayan). Mit zwei Faksimiles, (Berlin 1929) ND Stuttgart / Bad Cannstatt 1974 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 19), S. 296 f., Nr. 279; in deutscher Umschrift und Übersetzung erstmals abgedruckt bei Meyer Kayserling, *Moses Mendelssohn. Sein Leben und seine Werke. Nebst einem Anhang ungedruckter Briefe von und an Moses Mendelssohn*, Leipzig 1862, S. 505 f.; erneut wiedergegeben in Moses Mendelssohn, *Briefwechsel (1761-1785) in deutscher Umschrift und in Übersetzung aus dem Hebräischen*, bearb. von Reuven Michael, Stuttgart / Bad Cannstatt 1994 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 20,2), S. 449 ff., Nr. 279. Mendelssohns Schreiben wird auch erwähnt von Azriel Schohet, *Beginnings of the Haskalah among German Jewry*, Jerusalem 1960 (hebr.), S. 336, Anm. 90; ebenso in der (äußerst fehlerhaft übersetzten) deutschen Ausgabe Asriel Schochat, *Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland*. Aus dem Hebr. von Wolfgang Jeremias, Frankfurt/M. 2000 (Campus Judaica, Bd. 14), S. 450, Anm. 89. Die verschiedenen Editionen der Briefwechsel Mendelssohns werden im Folgenden nach ihren Bearbeitern zitiert.

Es ging wie so häufig um den Fall, dass eine Witwe testamentarisch zur Verwalterin des gesamten Nachlasses eingesetzt worden war. Das Erbe sollte nach dem Tode eines Mannes nicht aufgeteilt, sondern als Geschäftskapital geschlossen zunächst in der Hand der Witwe bleiben. Aus jüdischer Sicht war diese Verfügung alles andere als ungewöhnlich, und so beschreibt auch Glikl bas Juda Leib – Glückel von Hameln – in ihren Memoiren ausführlich, wie sie die Geschäfte nach dem Tod ihres Mannes weiterführte und sich bemühte, ihre Kinder standesgemäß zu verheiraten.[894] Folglich betonte Mendelssohn 1785 zu Recht, על פי דין ישראל, nach jüdischem Recht, könne die Witwe als Bevollmächtigte, Vormünderin und Machthaberin über alle Besitztümer des vererbenden Gatten fungieren, so wie das Testament laute. Und Mendelssohn fuhr fort: „Wen aber ein Jude gegen einen Juden agihrt, was geht diese die römische Geseze an? Warum sollen die Puderhähner unter sich, nit nach ihren Puderhähner Gesezen, gerichtet und behandelt werden?"

6.1.1 Ein Handbuch und seine Vorgeschichte

Mendelssohns Polemik lässt bereits erahnen, dass in dem von ihm angesprochenen Fall das obrigkeitliche Recht eine andere Auffassung vertrat als das jüdische. Er verfocht jedoch entschieden die Ansicht, dass selbst vor obrigkeitlichen Gerichten innerjüdische Angelegenheiten nach jüdischem Recht zu entscheiden seien.

Das jüdische Recht, *din jissrael* (die „Zeremonial-"[895] oder „Ritualgesetze"), gründet sich nach Mendelssohn „Theils auf das schriftliche, und Theils

---

893 Eigene Übertragung der Passage in Borodianski, Briefwechsel, S. 296 f., Nr. 279, hier S. 297.

894 Memoiren der Glückel von Hameln, Ed. Kaufmann, S. 210-217; Memoiren der Glückel von Hameln, Ed. Pappenheim, S. 199-205.

895 Moses Mendelssohn, *Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum*. Nach den Erstausgaben neu ediert von David Martyn, Bielefeld 2001 (Aisthesis Archiv, Bd. 1), S. 123.

auf das mündliche ‚Gesetz'" (die Tora und ihre rabbinische Auslegung, Kommentierung und Fortführung) und werde – abgesehen von den sich auf das Land Israel und den Tempel beziehenden Geboten – von Juden „als Befehle Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten".[896] Die seit der Antike existierende Kategorisierung jüdischen Rechts in *dine mammonot* (Vermögensrecht) und *dine issur ve-hetter* (wörtl. Fragen des „rituell Verbotenen und Erlaubten") korrespondiert mit den „Civil- als Ritual-Sachen" in der obrigkeitlichen Terminologie von Mendelssohns Zeitgenossen,[897] ist jedoch nicht mit ihnen identisch, da ja auch Teile des Familienrechts zum „Ritualrecht" (*issur ve-hetter*) gehören. Da Mendelssohn den Begriff „Ceremonien" als ein Synonym für Handlungen schlechthin betrachtete, waren die jüdischen Zeremonialgesetze nicht auf den gottesdienstlichen Raum beschränkt,[898] sondern stellten vielmehr das „Wesen des Judentums" dar: „Der Geist des Judentums ist Conformität in Handlungen, und Freiheit in Absicht auf Lehrmeinungen."[899]

Mendelssohn forderte die Trennung von Staat und jedweder Religion. Dies schloss staatliche Eingriffe in religiöse Angelegenheiten, auch die jüdischen, aus. Hiermit stand Mendelssohn im Einklang mit dem seit der Antike existierenden Grundsatz *dina de-malchuta dina* („das Recht des Königreichs ist [bindendes] Recht"), der die Verbindlichkeit des Landesrechts auf veräußerbare Dinge beschränkte, vor allem auf das Recht des Königs, Steuern zu erheben, und auf die Gültigkeit der vor obrigkeitlichen Gerichten abgeschlossenen Verträge.[900] Vor preußischen Gerichten war in einem Berliner jüdischen Erbschaftsstreit das nach jüdischem Recht abgefasste Testament

---

896 Mendelssohn, Ritualgesetze, Zitate S. 115 f.

897 Mendelssohn, Ritualgesetze, S. 117.

898 Moses Mendelssohn, *Briefwechsel III. Briefwechsel 1781-1785*, bearb. von Alexander Altmann. Stuttgart / Bad Cannstatt 1977 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 13), S. 132 ff., Nr. 612 (an Herz Homburg, 22. September 1783).

899 Ebd., S. 68-71, Nr. 573 (an Wolf Dessau, 11. Juli 1782), hier S. 71.

900 Vgl. Amos Funkenstein, *Jüdische Geschichte und ihre Deutungen*, Frankfurt/M. 1995, S. 158 f.; Rainer Wenzel, „‚Soll ein Jude Soldat werden?' Halacha, messianische Erwartung, Emanzipation und die Militärdienstpflicht der Juden in Preußen und der Habsburgermonarchie 1780-1815", ungedr. Magisterarbeit, FU Berlin 1996/97, S. 73-80.

des 1776 gestorbenen Erblassers Moses Chalfan in mehreren Instanzen bestätigt worden, was Mendelssohn zu dem Lob veranlasste: „Gesegnet sei die Justiz in preußischem Lande!“[901] Dieses Lob wog umso mehr in einer Zeit, in der die Gültigkeit jüdischen Rechts und die jüdische Gerichtsautonomie zunehmend in Frage gestellt wurden, wie bald auch der „Puderhähner“-Fall zeigen sollte.[902]

Gemeinsam mit dem Berliner Oberrabbiner Hirschel Lewin hatte Mendelssohn auf Aufforderung der preußischen Regierung 1778 die „Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen“ veröffentlicht. Ein solches Handbuch, in dem umfassend jüdisches Recht von Juden für Christen dargestellt wurde, war eine Novität. Vorläufer hatte es nur auf christlicher Seite gegeben, darunter der einflussreiche *Tractatus de juribus judaeorum* des Johann Jodocus Beck. Mendelssohn hatte den Obertitel „Ritualgesetze“ möglicherweise aus strategischen Gründen gewählt: Indem er die klare logische Definition des Begriffs „Ritualgesetze“ unterließ und ihn sowohl als Oberbegriff des jüdischen Rechts, das religiöse Zivil- und Eherecht eingeschlossen, als auch nur als Teilbegriff verwendete, wollte er signalisieren, dass „das für Juden geltende Gesetz nichts als ‚Ritualgesetze‘ oder ‚Ritualgebräuche‘“ seien, die keinen Angriff auf den Absolutismus des Staates darstellten, sondern Anspruch auf „Toleranz“ hatten.[903] Das Handbuch widersetzte sich somit zwar einerseits dem staatlichen Bestreben, die jüdische Gerichtsbarkeit zunehmend zu beschneiden, diente aber andererseits dem Staat als Werkzeug, indem es obrigkeitlichen Gerichten bei der

---

901 Borodianski, Briefwechsel, S. 296 f., Nr. 279, hier S. 297; Michael, Briefwechsel, S. 449 ff., Nr. 279, hier S. 450.

902 Der Umfang jüdischer Gerichtsautonomie im 18. Jahrhundert ist bislang nur in Ansätzen erforscht. Erste Ergebnisse hat Andreas Gotzmann, „Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts“, *HZ* 267 (1998), S. 313-356, sowie in seiner Dissertation vorgelegt: ders., Jüdisches Recht, S. 23-106.

903 Daniel Krochmalnik, „Mendelssohns Begriff ‚Zeremonialgesetz‘ und der europäische Antizeremonialismus. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung“, in: Ulrich Kronauer / Jörn Garber (Hgg.), *Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung*, Tübingen 2001 (Hallesche Beiträge zur europäischen Aufklärung, Bd. 14), S. 128-160, hier S. 154-160, Zitat S. 155 f.

Entscheidung innerjüdischer Auseinandersetzungen als Richtschnur fungieren und letztlich jüdische Gerichte überflüssig machen sollte. Mendelssohns Ausführungen sind nur vor diesem Hintergrund verständlich.[904]

Im preußischen revidierten „General-Privilegium und Reglement" von 1750 klingen die Bestimmungen von CJ 1,9,8 an: Weil Rabbiner und Ältesten „keine eigentliche Jurisdiction zustehet", gilt das jüdische Gericht nunmehr nur noch als Schiedsgericht mit begutachtender Funktion, das Angelegenheiten, „da Juden mit Juden zu thun haben, und die ihre Ritus einschlagen, als die jüdischen Ehe-Pacta und deren Gültigkeit bey Concursen, Rechts-Cognition in Successions-Fällen, die bloß nach den mosaischen Gesetzen bey ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtlichen Handlungen, wegen Testamenter, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition nachgegeben werde, wiewohl nur *per modum arbitrii*". Falls Parteien mit dem Schiedsspruch nicht einverstanden sind, steht es ihnen frei, an obrigkeitliche Gerichte zu appellieren. „Criminal- und Civil-Sachen" der Berliner Judenschaft indes waren vor den Senaten des Berliner Kammergerichts zu verhandeln, „jedoch in Successions- und andern dergleichen Fällen, so in die Jüdische Ritus einschlagen, nach der Disposition des Mosaischen Gesetzes erkannt werden".[905] Dies stellte aber bereits ein Entgegenkommen dar, denn Großkanzler von Cocceji, Jost Liebmanns Vertrauensmann, hatte gefordert, diese Passage zu streichen, da er in den „legibus mosaicis" nichts zu Ehestiftungen, ihr Geltungsrecht bei Konkursen, Testamenten, Erbschaftsfragen, Inventaren und die Bestellung von Vormündern gefunden habe.[906]

Als es 1768/69 zu einem Kompetenzstreit in Königsberg sowohl bezüglich der gerichtlichen Befugnisse von Rabbiner und Ältesten als auch der jeweils

---

904 Zur Vorgeschichte dieses Werks Simon Rawidowicz, „Einleitungen. III. Zu ‚Ritualgesetze der Juden'", in: ders., Schriften, S. CVI-CLVII, CLXXV-CLXXXII. Ebd. alle folgenden Zitate, sofern nicht anders angegeben. Zur zeitgenössischen Bewertung jüdischen Rechts siehe Gotzmann, Jüdisches Recht, S. 56-61.

905 Freund, Emanzipation, II S. 53 f., § 31 f., Zitate ebd.

906 Stern, Preußischer Staat, III/2.1 S. 245-248, Nr. 106.

zuständigen obrigkeitlichen Instanz kam, stellte ein Gutachten der Immediaten Jurisdiktionskommission fest, Rabbiner und Ältesten komme weder in Zivil- noch in Kriminalsachen das Recht der Jurisdiktion zu, sondern allein in Angelegenheiten, die erstens das Mein und Dein unter Juden betrafen, die nach mosaischem Gesetz geregelt wurden, und in denen zweitens „Jüdische Gebräuche einen Einfluß haben", worunter Erbfälle, Eheverträge und Fragen der Gültigkeit der Ehe zu verstehen waren.

Das Berliner Kammergericht bemerkte hierzu, dass „förmliche Testamente noch zur Zeit wenig oder gar nicht unter den Juden gebräuchlich" seien, und verwies auf die bei Juden üblichen „Ehestiftungen" (gemeint waren die *tna'im acharonim*) sowie „Schenkungsinstrumente" zugunsten der Töchter, also der *schtar chazi chelek sachar*. Es stellte dem König anheim, von Rabbinern und Assessoren in Preußens Hauptstädten Erkundigungen über die bei der Anfertigung dieser Dokumente üblichen oder notwendigen „Ceremonien, Gebräuche und Erfordernisse" einzuholen.

1770 erging der Befehl an den Vize-Rabbiner und die Assessoren der Berliner Judenschaft, innerhalb von 14 Tagen eine Darstellung „der Observantz und dem bisherigen Hergange in Ansehen der Aufnahme und Errichtung derer Testamente, Inventarien, Ehestiftungen und dergleichen" in Berlin vorzulegen. Jüdischerseits reagierte man ausweichend mit Anträgen auf Fristverlängerung. Als schließlich Vize-Rabbiner Aaron Moses und Assessor Joel Jacob ihren Bericht vorgelegten, kamen sie oft über eine Begriffsdefinition nicht hinaus, erklärten gar explizit, der Bericht enthalte nur „Generaliora", so dass im Einzelfall nicht ohne Heranziehung jüdischer Gelehrter entschieden werden könne. Dies wurde allerdings von der Regierung als der Versuch gewertet, auf Kosten der Unabhängigkeit des obrigkeitlichen Richters die jüdische Gerichtskompetenz ausdehnen zu wollen.

Auf den Widerspruch der Regierung stieß auch ein zweiter Punkt des Berichts: Die unaufgefordert erstatteten Ausführungen über die jüdische Praxis

der Vormundschaft wichen, so kritisierte man, von den üblichen preußischen Vormundschaftsgesetzen ab. Darüber hinaus sei manches hiervon weder in den Mosaischen Gesetzen noch in den Grundsätzen der jüdischen Religion begründet, sondern beruhe auf einem „angeblichen speciellen Gebrauch allhier zu Berlin". Die Regierung zeigte sich unzufrieden mit den lokalen Gebräuchen der preußischen Juden, zumal auch ein parallel erstattetes Gutachten des Königsberger Rabbiners verschiedene lokale Gebräuche als Gesetze angeführt hatte. Vielmehr wünschte sie ausschließlich eine Darstellung der Gesetze, welche „in der Mosaischen Verfassung oder in der jüdischen Religion und Ursprung" hatten, „aber keine bloßen Gewohnheitsgesetze, keine lokal begrenzten Gebräuche". Dieses Bestreben richtete sich nicht allein gegen jüdische, auf „Gewohnheiten" beruhende Rechtspraxis, sondern war vielmehr dem absolutistischen Staat zu eigen, der im 18. Jahrhundert ein durch Übung erzeugtes Recht nicht mehr anzuerkennen, sondern vielmehr im Zuge einer Rechtsvereinheitlichung durch Bildung neuer Kodifikationen zu ersetzen gedachte.[907]

Noch 1770 erging erneut der Befehl an den Berliner Rabbiner und die Ältesten, innerhalb von acht Wochen eine ausführliche Darstellung der jüdischen Gesetze einzureichen. Jene reagierten wieder mit Anträgen auf Fristverlängerung. Erst 1774 wurde der erste Teil über Erbschaft und Vormundschaft eingeliefert, nachdem der neu gewählte Landesrabbiner Hirschel Lewin 1773 sein Amt angetreten und die Angelegenheit in die Hand genommen hatte. 1776 lag schließlich das letzte Hauptstück über Ehesachen, der „Anhang jüdischer Formulare" sowie die Einleitung vor.

In den sechsjährigen Verhandlungen zwischen Berliner Judenschaft und Regierung fällt kein einziges Mal der Name Moses Mendelssohns. Erstmalig erscheint er auf dem Titelblatt des ersten Drucks der „Ritualgesetze" von 1778: „Entworfen von dem Verfasser der Philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin, Oberrabbiners zu Ber-

[907] H. Krause, „Gewohnheitsrecht", *HRG* 1 (1971), Sp. 1675-1684, hier Sp. 1681 f.

lin". Dieser „Entwurf" kam der Abfassung gleich. Und demgemäß schrieb Mendelssohn in seinem eingangs zitierten Brief: „Die Ritual Geseze der Juden, wie sie, auf Veranlassung des Stadtrahts all hir von mir herausgegeben worden sind, finden Sie in allen Buch Laden."[908]

6.1.2 Die Ausführungen der „Ritualgesetze" zur Witwe als Verwalterin

Mendelssohn war bestrebt gewesen, den Regierungsauftrag von 1770 genau zu befolgen. Folglich basiert das Handbuch weitgehend auf zwei sefardischen Gesetzeskodizes, der *Mischne tora* des Moses Maimonides und, in besonderem Maße, dem *Schulchan aruch* des Josef Karo. Dennoch wird mehrere Male auch auf besondere, in der deutschen Judenschaft übliche Gesetze und Gebräuche hingewiesen, so auch bezüglich des Mitgiftprivilegs. Zunächst wird auf der Grundlage des *Schulchan aruch* konstatiert:

„In währender Ehe hat also die Frau, wegen ihrer weiblichen Gerechtsame auf Morgengabe, Zulage, eingebrachtes Heiratsgut und Vermehrung, den eigentlichen Rechten nach, nicht den mindesten Anspruch zu machen. [...] Jedoch ist hierin in dem einzigen Falle, wenn über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau nach aufgelöseten Ehebande wahrscheinlich kein Object finden dörfte, sich wegen ihrer Gerechtsame bezahlt zu machen, zum Besten und zur Sicherheit der Eheweiber eine Aenderung getroffen worden, wovon im folgenden Abschnitte ausführlicher gehandelt werden soll."[909]

Danach habe die Berliner Judenschaft „mit Zuziehung der Rabbiner zur Sicherstellung der Eheweiber die Verfügung getroffen, dass, im Falle über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau in Gefahr ist, nach getrennter Ehe, kein Object zu finden, sich wegen ihres Brautschatzes bezahlt zu machen, ihr das Recht eingeräumet werde, sich auch in währender

---

908 Borodianski, Briefwechsel, S. 296 f., Nr. 279, hier S. 297; Michael, Briefwechsel, S. 449 ff., Nr. 279, hier S. 450. Von anderer, jüdischer Seite wird Mendelssohn als Mitautor erstmalig 1784 in einem Schreiben erwähnt.

909 Mendelssohn/Lewin, Ritualgesetze, S. 224, § 4,15,1 (angegeben nach Hauptstück, Abschnitt, Paragraph).

Ehe mit ihrem eingebrachten Heyrathsgute zu melden, und nach dem Landesrechte, die Priorität vor den Gläubigern des Mannes zu behaupten. Jedoch ist dieses blos von dem Hauptstocke des Heyrathsguts [*nedunja*, BK], nicht aber von der Vermehrung der Funfzig von Hundert [*tossefet nedunja*, BK] zu verstehen."[910]

Diese Berliner „Besonderheit" war damit zu rechtfertigen, dass sie Landesrecht adaptierte, und es sich um eine „Verfügung" handelte, eine *takkana*, die sich erheblich leichter als Gesetz darstellen ließ als solche Rechtspraktiken, die lediglich Konventionen waren, so die Einsetzung der Frau zur Nachlassverwalterin, was oft implizierte, dass sie sich ihre *ketubba* nicht auszahlen ließ und auch die ‚Verträge' der Töchter zumindest bis zum Tod der Witwe eher eine ideelle Teilhabe am Nachlass als einen Anspruch auf Auszahlung des Erbteils begründeten. Mendelssohn streift daher nur kurz den Fall, dass jemand sein ganzes Vermögen seiner Witwe verschrieben und sie so, in Anlehnung an bBawa batra 131b, nur zum Vormund gemacht habe:[911]

„Diese Bewandniß hat es auch mit der Verschreibung des Vermögens an die hinterlassene Wittwe. Wenn nicht ausdrücklich erwehnet worden, daß sie die gesammte Hinterlassenschaft nicht blos als Vormund, sondern als Eigenthümerin bekommen soll, so ist sie blos als Vormund anzusehen. …"

Wenn Mendelssohn hier die אפוטרופא in bBawa batra 131b nicht mit „Verwalterin", sondern mit „Vormund" übersetzte, so konnte dies allerdings nur unzulänglich erklären, inwiefern eine Witwe als Nachlassverwalterin auch für die Anteile der mündigen Kinder fungieren konnte. An anderer Stelle konzedierte Mendelssohn, Schulden gingen Vermächtnissen voran, selbst wenn die Vermächtnisse als Schuldeingeständnisse formuliert seien, wozu er auch den ‚Vertrag' rechnete,[912] erklärte aber andererseits, die Witwe könne „Morgengabe und Zulage", also *ketubba* und *tossefet ketubba*, nicht von jenem Teil des Nachlasses erheben, den der Erblasser verschenkt ha-

910 Mendelssohn/Lewin, Ritualgesetze, S. 231, § 4,16,15.
911 Mendelssohn/Lewin, Ritualgesetze, S. 165, § 3,4,9.
912 Mendelssohn/Lewin, Ritualgesetze, S. 160, § 3,3,6; S. 167, § 3,4,1.

be,[913] obgleich die Schenkung als Form der Übertragung halachisch sogar dem ‚Vertrag' nachgeordnet war, folglich um wie viel mehr der *ketubba*.

6.1.3 Leipziger Kontrahenten

Mendelssohn musste also nachdrücklich in seinem eingangs zitierten Brief betonen, dass dem Testament gemäß die Witwe Verwalterin des Nachlasses sei. Denn auch in diesem Fall wurde dieses Recht der Witwe von jemandem bestritten, der möglicherweise wie in anderen ähnlich liegenden Fällen ein Eigeninteresse hatte: Elkan Herz in Leipzig ist der Adressat von Mendelssohns Schreiben, mit dem Mendelssohn als Mentor seit Jahren im Briefwechsel stand.[914]

Elkan Herz' Rolle bei dem in Mendelssohns Schreiben diskutierten Erbfall findet sich in einer Akte der Leipziger Vormundschaftsstube, heute im Leipziger Stadtarchiv, dokumentiert.[915] Ihr ist zu entnehmen, dass der Verstorbene, der seine Frau in seinem Testament zur Verwalterin eingesetzt

---

913 Mendelssohn/Lewin, Ritualgesetze, S. 220 f., § 4,15,3.

914 Siehe bei Borodianski bzw. Michael, Briefwechsel, die Briefe Nr. 117 (27. März 1770), 120 f., 125-130, 132, 136, 140, 142, 144, 158, 180, 189, 207 f., 209-213, 218-225, 244, 261 f., 274. Vgl. Arno Kapp, „Elkan Herz, der Freund und Verwandte Moses Mendelssohns, der Vater der ersten Leipziger liberalen Judengemeinde", *ZGJD* 4 (1932), S. 198-202, hier S. 198. Vier dieser Briefe (Nr. 128, 210, 220, 261) stammen von Elkan Herz, die aber (wie auch die meisten der anderen Korrespondenten) nicht überliefert sind. Brief Nr. 279 ist der letzte Brief Moses Mendelssohns an Elkan Herz. Ob dies damit zusammenhängt, dass Elkan Herz den Rat seines Mentors ausschlug, ist unklar, denn nach diesem letzten Brief an Herz sind in dieser Sammlung nurmehr vier weitere Briefe Mendelssohns an andere Adressaten abgedruckt, der letzte datiert auf den 1. November 1785. Mendelssohn starb am 4. Januar 1786.

915 „Acta Baruch Aron Levi ehemaligen Schutz-Judens alhier Hinterlassenschaft betr.; ergangen 1785 bei der Vormundschaftsstube zu Leipzig", 2 Bde., StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617. Frau PD Dr. Heidrun Homburg (Basel) bin ich für den Hinweis auf diese Akte sehr dankbar, da sie nicht in Stefi Jersch-Wenzel / Reinhard Rürup (Hgg.), *Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer*, 6 Bde., München 1996-2001, hier Bd. 1, S. 296-314, verzeichnet ist. Frau Homburg danke ich auch für wichtige Informationen zu den Leipziger Verhältnissen und ihre Anmerkungen zu diesem Fall; siehe auch ihre Ausführungen zum Leipziger Bestand und seiner Bedeutung: „Rechtsgeschichtliche Zugänge zur Sozialgeschichte des Handels: Vormundschaftsakten im Stadtarchiv Leipzig. Bericht über einen Quellenbestand", *Leipziger Kalender* 1996, S. 56-85.

hatte, der Leipziger Baruch Aron Levi war. Er hatte am 9. November 1784, wenige Tage vor seinem Tod, vor fünf christlichen Zeugen durch einen Notar protokollieren lassen, dass nach seinem Tod seine Frau Malka

„seine Eheliebste, lebenslang in dem Besitz sämmtlichen Nachlasses bleiben und denselben nach ihren Gefallen nuzen und gebrauchen, ohne darüber ein Inventarium aufzurichten, oder Rechnung abzulegen, oder eine Caution zu bestellen, welches er hiermit seiner Ehegattin erlassen und dergleichen von selbiger zufordern seinen Kindern verboten haben wolle, iedoch sollte die nur ersagten Kinder alles benöthigte bis zu ihrer Versorgung erhalten."[916]

Aus Baruch Levis letztem Willen erhellt, dass er seiner Frau die erfolgreiche Fortführung seines Handelsgeschäfts zutraute; vielleicht war sie bereits an der Geschäftsführung beteiligt. Dieser Wunsch stand nicht in Widerspruch zu den verschiedenen in Leipzig praktizierten Formen von (obrigkeitlichem) Recht. So hätte die Witwe Malka Levi das Geschäft grundsätzlich weiterführen können, denn obgleich Frauen in Sachsen bis 1838 unter Geschlechtsvormundschaft standen und daher als nicht geschäftsfähig galten, waren hiervon (wie in anderen Handelsstädten) die Handelsfrauen ausgenommen. Auch die Leipziger Kramerinnung gestattete erbenden Witwen oder Töchtern, das Geschäft eigenständig weiterzuführen.[917] Nicht diese Bestimmung des Testaments stieß also auf Widerstand, sondern eben der Passus, in dem Baruch Levi die Aufteilung des Vermögens bis zum Tod der Witwe untersagte und sie zur alleinigen Verwalterin des gesamten Vermögens machte. Der Widerstand ging aber anscheinend zunächst nicht vom Leipziger Stadtrat und seinen Behörden aus, sondern von dem jüdischen ambitionierten Kontrahenten des Erblassers, Elkan Herz, der nach dem Tod Baruch Levis dessen einflussreiche Position nicht der Witwe überlassen wollte.

---

916 Beglaubigte Abschrift des Testaments von Baruch Levi, StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 45r-56v, 9. November 1784, hier fol. 50v-51r.

917 Susanne Schötz, „Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert)", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 151-174, hier S. 153 f., 162 f. und 165.

Baruch Levi starb 1784 im Alter von knapp 60 Jahren als sogenannter Münzjude und erfolgreicher Hoflieferant, wie die Höhe des Nachlasses zeigt. Für seinen Erfolg kann bereits als Indikator gelten, dass er der zweite Jude war, der im 18. Jahrhundert das Niederlassungsrecht in Leipzig erlangt hatte, wohingegen Juden im 17. und 18. Jahrhundert im Allgemeinen die Stadt nur während der Messe betreten durften. Aus religiösem Antijudaismus und der Furcht vor der Konkurrenz jüdischer Handelshäuser stemmte sich vor allem die Leipziger Kaufmannschaft vehement bis ins 19. Jahrhundert gegen die dauerhafte Aufnahme von Juden.[918] Bis 1814 mussten die Leipziger Juden ihre Toten im rund 50 km entfernten anhaltinischen Dessau begraben. Erst 1837 erhielten die Juden in Sachsen das Recht, Synagogen zu bauen.[919]

Als 1710 der sächsische Kurfürst August der Starke dem aus Hamburg stammenden Gerd Levi (1659-1739) als erstem Juden das Privileg erteilte, sich in Leipzig niederzulassen, vermutlich als Anerkennung für die von ihm für den Hof geleisteten Dienste, fruchteten allerdings auf Dauer weder die Proteste der Leipziger Kaufmannschaft noch Landtagsbeschlüsse, welche wiederholt Gerd Levis Ausweisung forderten. Nach Gerd Levis Tod wurde das Privileg auf seinen Sohn Levi Gerd 1739 übertragen.[920] Als zweiter Jude erhielt Baruch Levi, vermutlich 1726 in Dessau geboren,[921] eine Niederlassungserlaubnis in Leipzig und zahlte von 1754 bis zu seinem Tod 1784

---

918 Reinhold, Messebesuch, S. 19.

919 Michael Brocke / Eckehart Ruthenberg / Kai Uwe Schulenburg, *Stein und Name. Die jüdischen Friedhöfe in Ostdeutschland (Neue Bundesländer/DDR und Berlin)*, Berlin 1994 (Veröffentlichungen aus dem Institut Kirche und Judentum, Bd. 22), S. 455 f.

920 Reinhold, Messebesuch, S. 12 f., Schnee, Hoffinanz, III S. 223-226.

921 Reinhold, Messebesuch, S. 14. Anders als von Reinhold behauptet (ebd., S. 12), war Baruch Levi kein Sohn des aus Hamburg stammenden „Münzjuden" Gerd Levi, sondern des Dessauer Schutzjuden Aaron Levi (StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r). Baruch Levis Eltern waren die Dessauer Aron Isaak Levi und Mirjam, Tochter des Moses Benjamin Wulff (Jacobson, Jüdische Trauungen, S. 47 f., Nr. 45; vgl. Max Freudenthal, *Aus der Heimat Mendelssohns. Moses Benjamin Wulff und seine Familie, die Nachkommen des Moses Isserles*, Berlin 1900, S. 130). Damit ist Schnees Unterscheidung hinfällig zwischen den beiden Leipzigern „Baruch Aaron Levy", der ein Sohn von Gerd Levis Sohn Levi Gerd (hebr. Löb ben Gerson) gewesen sei, und „Baruch Ahron Levi", einem Enkel des bekannten Dessauer Hoffaktors Moses Benjamin Wulff (Schnee, Hoffinanz, III S. 226 und S. 272; zu letzterem ebd., S. 217 und S. 258-272).

dreißig Jahre lang jährlich im Durchschnitt 150 Rtlr. Personensteuer.[922] Am 3. Dezember 1760, im Alter von immerhin rund 35 Jahren, aber nun in Leipzig etabliert, heiratete er in Berlin die mindestens 17 Jahre jüngere Berlinerin Malka Pincus.[923]

Die wenigen weiteren Juden, die sich in den folgenden Jahren in Leipzig dauerhaft aufhielten, gehörten fast alle diesen beiden Haushalten an. Als der Leipziger Rat 1763 auf Drängen der Korporationen der Kaufmannschaft mehrfach die Ausweisung von Juden verfügte, die sich unerlaubt zwischen den Messen in der Stadt aufhielten, sollten hiervon nur Levi Gerd und Baruch Levi mit ihren Familien und Bediensteten ausgenommen sein.[924]

Der Kontrahent Elkan Herz war wie Baruch Levi in Dessau, aber erst 1751 geboren,[925] damit 25 Jahre jünger, 1785 erst 34 Jahre alt. Es war bereits ein beachtlicher Erfolg, dass auch der Vater von Elkan Herz Anfang der 1770er Jahre das Wohnrecht in Leipzig erlangte.[926] Der Sohn hatte seit 1767 an der Leipziger Universität studiert,[927] musste aber nach acht Jahren wegen des Todes seines Vaters dessen Geschäfte übernehmen. Elkan Herz war ehrgeizig: Drei Jahre vor dem Vormundschaftsfall, 1781, hatte er einen befristeten

---

922 StadtA Leipzig, L I 16, fol. 2r-4v, hier fol. 3v.

923 Ebd., Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r. Zum Heiratsdatum siehe Jacobson, Jüdische Trauungen, S. 47 f., Nr. 45. Folglich ist die im Dokument angestellte Umrechnung des Heiratsjahres [5]521 nach jüdischem Kalender „als ano. 1761" in 1760/61 zu korrigieren, da das jüdische Jahr 5521 bereits am 11. September 1760 begonnen hatte. Malka Levi kann frühestens Anfang 1743 geboren sein, da ihre Eltern, Israel Pincus und Anna Meyer, nicht vor April 1742 heiraten konnten (Stern, Preußischer Staat, S. 3 ff., Nr. 4 f.). Als Israel Pincus, Schutzjude und Bankier in Berlin, 1772 Bankrott machte, standen 78.387 Rtlr. Passiva immerhin noch 100.213 Rtlr. Activa gegenüber (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 9 Y 2 Paket 85, 23. November 1774 [unfol.]).

924 Reinhold, Messebesuch, S. 12 f.

925 Kapp, Elkan Herz, S. 198.

926 Reinhold, Messebesuch, S. 14, der die hebräischen Briefe Mendelssohns nicht kannte, schreibt irrtümlich, Elkan Herz' Vater habe bereits Ende der 1760er Jahre Wohnrecht in Leipzig erhalten. Als jedoch Moses Mendelssohn am 27. März 1770 in seinem ersten Schreiben an Elkan Herz diesem zu seiner Hochzeit mit Jochebed gratulierte, war der Brief an „Herrn Herz Elkan in Dessau" adressiert, da sich der Bräutigam dort bei seinen Eltern aufhielt, an die Mendelssohn am Ende gleichfalls einen Gruß richtete. Borodianski, Briefwechsel, S. 138 f., Nr. 117, sowie S. XXXVI, 2,2; Michael, Briefwechsel, S. 193 f., Nr. 117.

927 Elkan Herz' Matrikel ist abgebildet in: *Juden in Leipzig. Eine Dokumentation anläßlich des 50. Jahrestages der faschistischen Pogromnacht*, hrsg. vom Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Kultur, Leipzig 1988, S. 41.

Freipass erhalten, weil er erfolgreich mit der Obrigkeit zusammengearbeitet hatte, und zwar wegen seiner „der bei Entdeckung eines bey der Capelle der Römisch-Catholischen Glaubensgenoßen zu Leipzig sich ereigneten Diebstahls geleisteten nüzlichen Dienste". Der Freipass befreite ihn von den sonst üblichen Zollaufschlägen, dem Geleit-, Schutz-, Waage- und Brückengeld und wurde künftig alle zwei Jahre verlängert.[928] 1784/85, zur Zeit von Baruch Levis Tod, wurde er unter den sechs in Leipzig ansässigen jüdischen Familien geführt.[929] Als Elkan Herz 1791 die Ausstellung seines Freipasses auf Lebenszeit beantragte, hieß es, er habe bis 1791 jährlich 127 Rtlr. Personensteuer geleistet,[930] was allerdings weniger war als die Summe, die Baruch Levi einst gezahlt hatte. Wie so oft protestierten die Leipziger Kaufleute auch in diesem Fall. In ihrer Eingabe vom 16. Juli 1791 erklärten sie, sie könnten zwar nichts Nachteiliges über Elkan Herz berichten, doch zeige die Erfahrung, dass ihnen schwerer Nachteil entstehe, sobald jüdische Kaufleute von den gewöhnlichen Abgaben befreit seien. Daher möge der Pass des Elkan Herz nicht auf Lebenszeit, sondern nur für einige Jahre ausgestellt werden.[931] Daraufhin zog der Leipziger Rat bei den städtischen Beamten Erkundigungen über das Verhalten von Elkan Herz ein, die aber bestätigten, dass er „auch überhaupt sich so verhalten habe, daß ihm ein gutes Lob nicht versaget werden könne".[932] Daher referierte der Rat am 30. Juli 1791 der Regierung in Dresden zwar die Bedenken der Kaufleute, votierte aber letztlich dafür, dass der Pass auf Lebenszeit erteilt werden möge, „da derselbe, bey seiner bisherigen guten Aufführung, die beste Präsumtion von sich hat",[933] so dass der Kurfürst ihm schließlich 1792 einen Freipass zwar nicht auf Lebenszeit, aber „bis zu weiterer Verordnung" bewilligte.[934] Dies war

928 StadtA Leipzig, L I 26, fol. 1r, Regierung Dresden im Namen von Kurfürst Friedrich August von Sachsen, 11. Mai 1791. Die Wiedergabe bei Kapp, Elkan Herz, S. 198, weist geringfügige Fehler auf.

929 Reinhold, Messebesuch, S. 13.

930 StadtA Leipzig, L I 26, fol. 19r.

931 Ebd., fol. 12r-13r; vgl. Kapp, Elkan Herz, S. 198.

932 StadtA Leipzig, L I 26, fol. 14v, 23. Juli 1791.

933 Ebd., fol. 15r-18r, Zitat fol. 17v.

934 Ebd., fol. 21r-24v, Zitat fol. 21v-22r, Friedrich August von Sachsen, 4. Mai 1792.

allerdings wohl ein rein formaler Unterschied, denn es sind keine weiteren Anträge von Elkan Herz auf Verlängerung seines Passes überliefert.
Zweifelsohne spielte bei seinem Erfolg die gute Kooperation mit dem Leipziger Rat eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ihm jedoch allein opportunistische Motive zu unterstellen, wäre ungerechtfertigt angesichts der schwierigen Lage der Juden in der Stadt und im Kurfürstentum. Elkan Herz dürfte aber seine Unterstützung durch den Rat auch dem Umstand verdankt haben, dass er – gegen Mendelssohns ausdrücklichen Rat – in dem seit 1785 währenden Prozess gegen die Witwe Malka Levi so entschieden die obrigkeitliche Rechtsauffassung vertreten und sich vehement dafür einsetzen sollte, dass „die iüdische Nation in allen den Sachen, die nicht um unmittelbaren Bezug auf ihre Religion und Gottesdienst haben, nicht nach ihrem vormaligen Policeygeseze, sondern nach den burgerlichen Gesetzen des Staats gerichtet werden müße [...]“.[935]

6.1.3 Testament und „Gestiftung“ ohne Rechtskraft

Erst sechs Wochen nach dem Tod von Baruch Levi am 16. November 1784 zeigte seine Witwe Malka Levi dies bei der Leipziger Vormundschaftsstube an. Daraufhin wurde sie aufgefordert – und dies widersprach bereits einer Bestimmung des Testaments –, ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses vorzulegen und einen Vormund für die vier minderjährigen Kinder, die Mädchen Rachel und Zippora und die Söhne Isaak und Elias, vorzuschlagen. Malka Levi beantragte daraufhin eine Frist bis nach Neujahr, die ihr bewilligt wurde.[936]
Dass eine gewisse Zeitspanne zwischen Tod und Anzeige bei der Vormundschaftsstube vergangen war, lässt vermuten, dass die Witwe vielleicht nichts von einer solchen Pflicht gewusst hatte, da es nämlich das erste Mal war,

---

935 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 156r-207v, hier fol. 158v.
936 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 1, 29. Dezember 1784. Zum Todesdatum siehe auch Schnee, Hoffinanz, III S. 226.

dass sich die Leipziger Vormundschaftsstube überhaupt mit einer jüdischen Familie beschäftigte,[937] obgleich sie seit über 200 Jahren im Auftrag des Rats auf der Grundlage der städtischen Vormundschaftsordnung von 1595 das Vormundschaftswesen beaufsichtigte. Drei abgeordnete Ratsmitglieder hatten sicherzustellen, dass alle unmündigen Kinder nach dem Tod eines Elternteils Vormünder erhielten, die sie bei der Erbteilung vertraten und ihr Erbe gegebenenfalls bis zur Mündigkeit verwalteten.[938]
Ein verwitweter Vater war zwar grundsätzlich Vormund seiner unmündigen Kinder, jedoch wurde zumindest für Erbteilung ein weiterer Vormund bestellt, der ihre Interessen gegenüber dem Vater vertrat; auch eine verwitwete Mutter konnte die Vormundschaft übernehmen, sofern sie auf die „weibliche Gerechtigkeiten", also die Rechtswohltaten, verzichtete und solange sie nicht erneut heiratete. Der für die Erbteilung bestellte Vormund übernahm häufig auch die Vermögensverwaltung.[939] Nach Einsetzung des Vormunds wurde ein Inventar errichtet und die Erbteile ermittelt. Die Einzelheiten der Erbteilung wurden in einem Erbvergleich festgehalten und anschließend das Vermögen dem Vater oder Vormund zur Verwaltung übergeben, der jährliche Rechnungen bis zur Schlussrechnung bei Vormundschaftsstube einzureichen hatte.

Die Vormundschaftsstube übte zwar als Institution der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine gerichtliche Funktion aus. Dennoch wurden Erbteilungen hier nicht ‚freiwillig' verhandelt, denn sie bedeuteten eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse. Dem Erlass der Vormundschaftsordnung waren daher langwierige Auseinandersetzungen mit den Leipziger Handelsleuten vorausgegangen, die durch die erzwungene Offenlegung des Vermögens Schaden für Geschäfte und Kredit befürchteten. Den ratsfähigen Handels-

937 Vgl. StadtA Leipzig, Findbuch „Vormundschaftsstube", 2 Bde.

938 Gottschalk, Eigentum, S. 24; dies., „‚unserer Jurisdiction ohne Widerspruch unterworffen'. Nachlaß, Gerichtsbarkeit und Herrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts", *Zeitsprünge: Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4,4 (2000): Heide Wunder (Hg.), *Jedem das Seine. Abgrenzungen und Grenzüberschreitungen im Leipzig des 17. und 18. Jahrhunderts*, S. 307-328.

939 Gottschalk, Eigentum, S. 24 f., Anm. 33.

familien gelang es, ein Privileg zu erwirken, das sie laut Vormundschaftsordnung von einer Verhandlung des Nachlasses vor der Vormundschaftsstube befreite, sofern sie zu Lebzeiten Regelungen für unmündige Kinder getroffen hatten. Von diesem Privileg wurde anscheinend vielfach Gebrauch gemacht, da nur wenige der überlieferten Akten von den großen Leipziger Handelsfamilien stammen. Die Befreiung beschränkte sich allerdings nur auf Handelsleute, also Groß- und Fernhändler, nicht aber auf die Familien der Kramer wie die der Handwerke und Gewerbetreibenden, die in den Vormundschaftsakten breit vertreten sind.[940]

In seinem Testament hatte Baruch Levi eine Regulierung des Nachlasses verfügt, ohne die Vormundschaftsstube überhaupt zu erwähnen. Damit hatte er entweder implizit das Privileg der Handelsleute für sich in Anspruch genommen oder aber als selbstverständlich vorausgesetzt, dass er als Jude ohne Bürgerrecht nicht der „freiwilligen" Gerichtsbarkeit des Rates unterstand, was aber insofern ein grundsätzliches Problem in sich barg, als Juden in Leipzig keine Korporation mit eigener Jurisdiktion wie etwa die Universitätsangehörigen bildeten, die mit der Gerichtsbarkeit des Rates konkurrieren konnte.[941] Dass Baruch Levis letzter Wille bald auf Widerstand stieß, belegt das oben zitierte Schreiben Moses Mendelssohns vom 11. Januar 1785 an seinen „Verwandten", „Freund" und „Lieben", den er mit „der hochzuehrende Herr, der Erhabene, der Gebildete und der Verständige, zu Ehren des Raw R. Elchanan, möge Sein Hort und Erlöser ihn beschützen",[942] anspricht. Aus dem Brief geht hervor, dass der Adressat Elkan Herz seinen Mentor kurze Zeit nach Baruch Levis Tod in der Angelegenheit um Rat gefragt und dabei zu erkennen gegeben hatte, dass er die Verfügung in Baruch Levis Testament, wonach die Witwe das gesamte Vermögen verwal-

940 Ebd., S. 25 f.

941 Zu einem Leipziger Kompetenzstreit zwischen Rat und Universität in der Frage einer Nachlassregulierung siehe Gottschalk, ‚unserer Jurisdiction ohne Widerspruch unterworffen'.

942 Borodianski, Briefwechsel, S. 296 f., Nr. 279, hier S. 296; Michael, Briefwechsel, S. 449 ff., Nr. 279, hier S. 449. Hierbei handelt es sich um Mendelssohns übliche Titulatur für seine Adressaten, siehe Borodianski, Briefwechsel, S. XXVIII.

ten sollte, nicht akzeptieren konnte, was Mendelssohn zu seiner eindeutigen Stellungnahme mit dem vorwurfsvollen Hinweis veranlasste:

„Die Ritual Geseze der Juden, wie sie, auf Veranlassung des Stadtrahts all hir [Berlin] von mir herausgegeben worden sind, finden Sie in allen Buch Laden. Daselbst finden Sie Gesetze über Testamente deutlich vorgetragen, und ein besonders Kapitul über die Gesetze von Testamenten und Geschenken eines Todkranken.
Nach unsern Rechten sind die Worte eines Todkranken [gültig], [so] wie sie aufgeschrieben und überliefert sind, und brauchen keine Zusicherung. Die Frau hat also nur zu beweisen, dass er an derselben Krankheit verstorben. [...].
Im übrigen aber wäre die Witwe nach jüdischem Recht die Bevollmächtigte und Vormund und Machthaber über alle Besitztümer des vererbenden Gatten, so wie das Testament lautet. Es ist auch unnötig, dass sie jetzt erklähre, ob sie wieder heiraten wolle, oder nit. Dises hat ihr der Mann gar nit auferlegt. Sie bleibt also im Besitze, bis sie sich wider verheiraten will, und bis dahin gibt sie nimanden Rechenschaft, ausser ihrem Vormund, R. Abraham Markuse. [...]
Wen aber ein Jude gegen einen Juden agihrt, was geht diese die römischen Geseze an? Warum sollen die Puderhähner unter sich, nit nach ihren Puderhähner Gesezen, gerichtet und behandelt werden?“[943]

Auch die Witwe Malka Levi vertraute bald nicht mehr darauf, dass das Testament ihres Mannes von der Vormundschaftsstube vorbehaltlos akzeptiert werden würde: Vier Monate später legte sie dem Rat der Stadt Leipzig das Verzeichnis des Nachlasses sowie das Testament vor, erklärte aber sogleich, dass das Testament

„jedoch in Ansehung meiner [Person] eine Abweichung leiden wird, da ich nach vorgefundenen Umständen entschlossen bin, meine Illata [Mitgift] und dasjenige, was mir sonst in der darinnen angezogenen Gestiftung zugesichert worden, zurück zu fordern. Hiernächst will ich den hiesigen Schutzjuden Elkan Herz zum Vormunde meiner unmundigen Kinder zu Regulirung und Ausgleichung der Verlassenschaft in ohnmasgeblichen Vorschlag bringen, mir selbst aber die Haupt-Vormundschaft über selbige und die Verwal-

[943] Michael, Briefwechsel, S. 449 ff., Nr. 279, hier S. 449; vgl. auch oben, Anm. 2.

tung ihres Vermögens vorbehalten und mich nach Maasgebung der Vormundschafts-Ordnung § 4. dazu zu admittirn gehorsamst bitten."[944]

Malka Levis Vorschlag war ein Kompromiss in zweierlei Hinsicht: Sie stimmte zwar einer Mitwirkung seitens Elkan Herz' zu – vielleicht der geschickte Versuch, ihn konstruktiv zu beteiligen –, praktisch wollte sie jedoch weiterhin die „Haupt-Vormundschaft" innehaben und das gesamte Vermögen geschlossen verwalten. Bereits der erste Teil dieses Antrags fand keine Anerkennung: Dadurch dass sich nämlich die Vormundschaftsstube dieses Falls angenommen hatte, war bereits impliziert, dass sie ihre Rechtsauffassung zur Anwendung bringen würde. Hierdurch war allerdings eine Tätigkeit Malka Levis als alleinige Vormünderin von vornherein ausgeschlossen, denn um als Vormund fungieren zu können, musste jemand Immobilien besitzen, die als Haftung für das Vermögen der Waisen dienten. Da jedoch Juden in Sachsen erst ab 1838 Immobilien erwerben durften, konnte ein Jude bestenfalls gemeinsam mit einem Christen als Vormund fungieren.[945] Daher wurde Malka Levi bald aufgefordert, „zuförderst einen gnugsam angesessenen Bürger außer den Juden Elkan Herz in Vorschlag [zu] bringen."[946] Am 1. Juni 1785 übernahm Elkan Herz gemeinsam mit Johann Friedrich August Sohn die Vormundschaft über die unmündigen Kinder Rachel, Isak, Zippora und Elias.[947]

Doch auch für eine Handelsfrau wie Malka Levi war die Geschlechtsvormundschaft nicht völlig aufgehoben: Nach der „Neuen Leipziger Handelsgerichtsordnung" von 1682 hatte eine Handelsfrau als Beklagte selbst vor

---

944 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 5r-6v, Zitat fol. 5v-6r, 14. April 1785.

945 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15. Stück, Jahr 1838, S. 394-396, Gesetz Nr. 64: „Gesetz wegen einiger Modification in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden" vom 16. August 1838 (freundliche Mitteilung PD Dr. Heidrun Homburg).

946 Reskript vom 23. Mai 1785; StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 5r.

947 Ebd., fol. 78r.

Gericht „in Person/benebst ihrem Curatorn oder von demselben bestellten Actorn" zu erscheinen, als Klägerin hingegen musste sie sich bis 1828 durch einen *Curator* oder *Actor* vertreten lassen.[948] Dies hatte Baruch Levi anscheinend in seinem Testament berücksichtigt, indem er „seiner Ehegattin den Herrn Abraham Marcuse zum Curator und Beystand verordnet haben" wollte.[949] Moses Mendelssohn hatte dazu bemerkt, Malka Levi müsse nur Abraham Marcuse als ihrem אפטרופס (*apotropos*, „Vormund") Rechenschaft ablegen. Bei ihm handelt es sich vermutlich um den aus Strelitz stammenden Bankier Abraham Marcuse, ein Freund Mendelssohns, der, seit 1750 in Berlin, 1761 als erster Jude von Friedrich II. ein Generalprivileg erhielt, welches ihn mit den christlichen Kaufleuten gleichstellte.[950] Vielleicht aus Altersgründen oder als Berliner konnte oder wollte Marcuse das Amt nicht übernehmen. Auf Antrag von Malka Levi hin wurde jedenfalls am 30. März 1785 Löber (oder Löbel) Levi zum „Curator der Witwe Levi" eingesetzt,[951] der wenig vermögend, aber immerhin im Umgang mit Leipziger Behörden erfahren war.[952] Seit dem 6. Mai 1785 ließ sich Malka Levi zudem von dem Anwalt Carl Heinrich Schwab vertreten.

---

948 Schötz, Handelsfrauen, S. 157 f.

949 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, hier fol. 52v.

950 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r-44v, 31. Mai 1779. 1765 wurde Abraham Marcuse erstmals, zuletzt 1783 als einer der Ältesten der Berliner Judenschaft gewählt und erscheint in dieser Funktion noch am 6. März 1785. Er starb am 24. Februar 1786 in Berlin; Josef Meisl (Hg.), *Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Berlin (1723-1854), redigiert von Shaul Esh unter Mitwirkung von Georg Herlitz*, Jerusalem 1962, S. 231 f. Nr. 227, S. 342 f. Nr. 321 f., S. 358 Nr. 325, S. 464 f.; vgl. Borodianski, Briefwechsel, S. XCVIII zu Brief Nr. 279 sowie S. 297 und S. LXIX zu Brief Nr. 131 sowie S. 154 f.; Schnee, Hoffinanz, I S. 186; Stern, Preußischer Staat, Teil III/1, S. 101, S. 281; III/2.1, S. 462 f. Nr. 320, S. 686 Nr. 564. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass er auch mit dem Schächter Abraham Marcuse identisch sein könnte, der in dieser Funktion bereits 1764 bei Baruch Levi gelebt, sich dann selbständig gemacht hatte und spätestens 1784/85 in Leipzig einen eigenen Haushalt als Schächter führte; Josef Reinhold, „Jüdischer Messebesuch und Wiederansiedlung von Juden in Leipzig im 18. und frühen 19. Jahrhundert", in: *Judaica Lipsiensia. Zur Geschichte der Juden in Leipzig*, hrsg. von der Ephraim-Carlebach-Stiftung, Leipzig 1994, S. 12-27, hier S. 12.

951 Abschrift aus dem Tutorienbuch der Stadt Leipzig, 30. März 1785, StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 6v.

952 Am 24. April 1769 hatte Löbel Levi die Aufenthaltserlaubnis in Leipzig für sich, seine Ehefrau und drei Kinder zusammen mit der Erlaubnis erhalten, gegen eine jährlich zu entrichtende Personensteuer von 10 Rtlr. „die Berichtigung derjenigen Abgaben, welche die durch Leipzig passirenden Juden zu leisten schuldig, [zu] besorgen" und

Der Berliner Abraham Marcuse hatte am 31. Mai 1779 als Zeuge zusammen mit dem Beglaubten (Notar) der Berliner Judenschaft, Isaac Lazarus Jaffé, die von Baruch Levi fünf Jahre vor seinem Tod aufgesetzte „Gestiftung" unterzeichnet, aufgrund derer Malka Levi am 14. April 1785 ihre „Illata" und das, was ihr sonst darinnen zugesichert, zurückforderte.[953] Da das Dokument ursprünglich auf Hebräisch formuliert war, wurde im Prozess auch die von Malka Levi vorgelegte Übersetzung[954] angefochten, deren Wortlaut am 17. Februar 1785 von Isaac Lazarus Jaffé, dem Berliner Beglaubigtem, autorisiert worden war.[955]

Die „Gestiftung" folgte dem Formular der תוספת כתובה *tossefet ketubba* (Zusatz-Ketubba), von Lewin und Mendelssohn „Vermehrungsbrief" genannt.[956] Diese Zusatz-Ketubba, im Allgemeinen bei der Eheschließung ausgestellt, um die Standard-Ketubba zu erhöhen, konnte jederzeit auch während der Ehe aufgesetzt werden und hielt wie die *ketubba* die finanziellen Zusagen des Mannes für den Fall seines Todes fest.

„sonst nöthige Dienste [zu] praestiren". Diese Personensteuer war eine von Juden zu leistende Sondersteuer, die für sämtliche Mitglieder des Haushalts zu zahlen war. 1791 beantragte er, sein Sohn Herz Levi, der ihn bereits seit Jahren wegen seiner Augen- und Leibesschwäche unterstützt habe, möge nach seinem Tod seine Konzession erhalten und gleichfalls eine Personensteuer von 10 Rtlr. zahlen. (StadtA Leipzig, L I 28, fol. 2r-7v, Zitat fol. 2v, Loebel Levi an Kurfürst Friedrich August, 22. Januar 1791). Somit rangierten Löbel Levi und sein Sohn am unteren Ende der Steuerskala, zahlte doch jemand wie Baruch Levi jährlich mit 150 Rtlr. Personensteuer das 15fache, hierzu Malka Levi an Kurfürst Friedrich August, 20. März 1787, ebd., L I 16, fol. 2r-4v, hier fol. 3v.

953 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 5v.

954 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 43r-44v.

955 Am 9. Juli 1785 forderten die Vormünder der Kinder, Johann Friedrich August Sohn und Elkan Herz, eine weitere Übersetzung durch einen vom Leipziger Stadtrichter verpflichteten Dolmetscher, die von Gottlieb Samuel Forbiger am 20. August 1785 angefertigt wurde (ebd., fol. 81r-93r, hier fol. 84v-85r; fol. 108r-109r [Übersetzung]). Malka Levi reichte überdies eine weitere Abschrift der Übersetzung ein, die nun zusätzlich am 12. August 1785 durch den Berliner „Ober Land Rabbiner" Hirschel Löbel (der Mitautor der „Ritualgesetze" Hirschel Lewin) und die Rabbinatsassessoren Samuel Pincus und Simon Joachim beglaubigt wurde. Ebd., fol. 110r-117v (Übersetzung), fol. 118r (Beglaubigung).

956 Mendelssohn/Lewin, Ritualgesetze, S. 244 f., Dokument D.

Hierin referierte Baruch Levi zunächst, anlässlich der Eheschließung 1761 in Berlin habe er Malka Pincus 2050 Rtlr. „an alte Franc d'or" zugesagt. Diese Summe erhöhte er 1779, 18 Jahre nach der Hochzeit, auf 2000 Louis d'or (10.000 Rtlr.), mit der Begründung, „da ich sie an jezo nun lieber bekommen habe, und mein Vermögen sich in dem Ehestand ansehnlich vermehrt hat". Überdies verschrieb er Malka alle Geschenke, die sie seit der Hochzeit erhalten hatte und in Zukunft von ihm bekommen werde – Silber, Gold, Juwelen, Perlen – sowie 100 Mark Silber von seinem „Silberzeug", was etwa 1000 Rtlr. entsprach, und darüber hinaus ein Viertel seiner gesamten Mobilien. Alle diese Zuwendungen galten erst für den Fall seines Todes; dann sollte sich Malka diese „aus seinem besten Vermögen" auszahlen lassen. Als Sicherheit setzte Baruch Levi sein gesamtes Vermögen als Hypothek.[957]

Auch in einem zweiten Punkt war Baruch Levi zunächst nach gängiger jüdischer Rechtspraxis verfahren: Er hatte seiner ältesten Tochter bei ihrer Heirat einen „Vertrag über einen halben männlichen Erbteil" (*schtar chazi [chelek] sachar*) ausgestellt.[958] Er hatte seiner Tochter eine solche Verschreibung ausgestellt, ja ausstellen müssen, um sie standesgemäß verheiraten zu können. Aber eine Interpretation, die in diesem Erbschein nicht nur die Vergewisserung des Erbanspruchs, sondern auch die Verpflichtung zur Auszahlung dieses Erbteils festgehalten sah, widersprach Baruch Levis eigentlicher Intention, dass nämlich die Witwe den gesamten ungeteilten Nachlass verwalten sollte und das Familienkonsortium so lange als möglich fortbestand. Nicht überraschend forderte Baruch Levi daher vorausblickend in seinem Testament, dass der Tochter, die bereits bei der Hochzeit eine beträchtliche Summe als Mitgift erhalten habe, der in der Verschreibung festgelegte Anteil erst dann ausgezahlt werden solle, wenn auch die übrigen

---

957 Die Übersetzung aus dem Hebräischen wurde von Isaac Lazarus Jaffé, Beglaubter der Berliner Gemeinde, am 1. Februar 1785 beglaubigt. Zur Umrechnung der 2000 Louis d'or in 10.000 Rtlr. siehe das Nachlassverzeichnis in StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 7r-39r, hier fol. 34r, 14. April 1785.

958 Ebd., fol. 53r.

Kinder so viel bekommen hätten, wie die Älteste bei ihrer Hochzeit erhalten habe;[959] eine ähnliche Verfügung hatte auch Bräunchen von Geldern getroffen. Bis aber das letzte von Baruch Levis Kindern verheiratet war, würde es noch Jahre dauern, da bei seinem Tod der jüngste Sohn erst anderthalb Jahre alt war.[960] Folglich würde der Erbfall nach Baruch Levis letztem Willen erst mehr oder weniger mit dem Tod seiner Frau eintreten. Eine solche Bestimmung hielt Mendelssohn aber für nichtig, wie er gleichfalls in seinem Schreiben an Elkan Herz feststellte: Die Tochter könne sofort die Auszahlung des Erbscheins verlangen. Allerdings musste er eingestehen, dass die jüdische Rechtslage in diesem Punkt letztlich nicht geklärt und einheitlich sei.[961]

Nach dem von Malka Levi aufgestellten Verzeichnis des Nachlasses hätten ihr auf der Basis des „Gestiftungs"-Dokuments, der *tossefet ketubba*, rund 12.000 Rtlr. ausgezahlt werden müssen, mehr als die Hälfte des Nachlasses, denn als Rest blieben den Erben, das heißt den Kindern, nur rund 9000 Rtlr.,[962] was Malka Levi zur Hauptgläubigerin am Nachlass gemacht hätte. Doch Elkan Herz bestritt, der Mahnung Moses Mendelssohns zum Trotz, auch die Rechtskraft dieses „Gestiftungs"-Dokuments.

6.1.4 Nach jüdischem Recht oder „Puderhähner Gesezen"?

Fortan ging es letztlich um die Gültigkeit jüdischer Rechtspraxis, die Elkan Herz zusammen mit dem christlichen Mitvormund in Frage stellte. In ihrer ersten gemeinsamen Stellungnahme erklärten die beiden hinsichtlich der „Gestiftung", dass das „von der Frau Wittbe angezogenen Pactum dotale, aus welchem die bemerkten Forderungen derselben hergeleitet werden wol-

959 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 53r.
960 Ebd., fol. 1.
961 Borodianski, Briefwechsel, S. 296 f., Nr. 279, hier S. 297; Michael, Briefwechsel, S. 449 ff., Nr. 279, hier S. 449.
962 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 7r-39r, Nachlassverzeichnis, hier fol. 34r-v und fol. 39r.

len, die zur Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften nicht hat, da die gegenseitige Acceptative eine durchaus unleugbare wesentliche Erfordernis aller Verträge [sei], und daß aus diesen ohne jene Niemand ein Recht erlangen könne".[963] Da also Malka Levi die „Gestiftung", jüdischem Rechtsbrauch folgend, nicht unterschrieben habe, sei das Dokument nicht rechtskräftig. Auch

„das väterliche Testament betreffend, so glauben wir unserer Pflicht zu nahe zu treten, wenn wir selbiges agnosciren würden, da in selbigen ganz widerrechtliche Verordnungen, unter welchen besonders diese, daß die Kinder nicht eher, als nach ihrer Mutter Tode etwas bekommen, und letztere sogar von der Caution, die in dergleichen Fideicommiß erfordert, befreyet seyn sol, besonders auffallend enthalten sind."[964]

Malka Levi entgegnete, sie müsse „doch frei bekennen, daß mir die mehrsten dieser Erinnerungen, sonderlich in so fern sie unsern allten väterlichen Sitten und Rituale-Gebräuchen zu nahe treten, mir von dem Mitvormund Herrn Elkan Hertz keineswegs vermuthet hätte."[965] Ihre folgende, mit der Hilfe ihres Anwalts Schwab formulierte Argumentation ist aufschlussreich: Da Juden ohnehin keine rechtliche Gleichstellung gewährt werde und sie keine bürgerlichen Rechte genössen, sollten sie auch von den bürgerlichen Gesetzen ausgenommen sein, sofern diese jüdischen Rechtsgepflogenheiten widersprächen, worunter insbesondere Testamente und Eheverträge zu rechnen seien. Wenn ein Staat Juden dulde, solle er sie bei ihren alten Sitten belassen und sie nicht, wie von den beiden Vormündern gefordert, den römischen und bürgerlichen Rechten unterwerfen.[966]

---

963 Ebd, fol. 81r-93r, Stellungnahme der Vormünder, 9. Juli 1785, hier fol. 85r-v.

964 Ebd., fol. 92r-v.

965 Ebd., fol. 95r-107r, Zitat fol. 95v-96r, 2. September 1785.

966 Ebd., fol. 96r-97r: „Denn vorausgesetzt, daß mein verstorbener Ehemann sowenig als deßen Erben, da wir keiner der 3 im Heil. Römischen Reiche condomicirenden Religionen zugethan sind, auch keine bürgerlichen Rechte und Privilegien genießen, noch bürgerlichen Gesetzen, sobald solche unsern Ritual Gebräuchen und Verfassungen entgegen, nicht zu richten sind, vorausgesezt daß sonderlich lezte Wilensverordnungen und Eheverträge je unzertrennlicher solche mit dem Religions-System eines Volcks verbunden, sich nach dem verschiedenen Gebräuchen einzelner Völcker richten, und sobald Zweifel uber deren Gultigkeit und Rechtsständigkeit entsteht, bloß aus solchen zu erläutern, zu bestimmen und zu beurtheilen sind, vorausgesezt, daß wenn

Hierauf erwiderten die Herren Vormünder, sie hielten die Ansicht,

„als ob die gegenwärtige Verlassenschaft und die in Hinsicht derselben von dem Erblasser gemachten Verordnungen nach dem jüdischen Ritualgeseze beurtheilet werden müßen, um so irriger [...], ieweniger überhaupt Erbschaften und lezte Willensverordnungen der Juden Gegenstände des Ritual, oder, welches einerley ist, des Ceremonialgesetzes, je gewesen sind, inmaesen das Ritual- oder Ceremonialgesez das gesetzliche Recht der Juden ist, und blos ihre Religion und Gottesdienst angehete."[967]

Es ging zunächst um die Definition des Begriffs „Ceremonialgesetz", den die beiden Vormünder – anders als Mendelssohn – als „Gottesdienst" im engeren Sinn verstanden. Hingegen seien
„alle übrige Handlungen der Juden, welche ehemals, da diese Nation noch ihren eigenen Staat im Lande Canaan hatte, nach dem Policeygesetze beurtheilet wurden, iezo den Gesezen des Staats, in welchen die Juden gedultet werden, unterworffen", da ja ansonsten „die Juden in einem fremden Lande selbst eine Policey zu veranstalten berechtiget wären, welches doch um so weniger zu behaupten seyn dürfte, als überhaupt das iüdische Policeyrecht mit der aufgehobenen Staatsverfaßung des iüdischen Volcks aufgehöret hat. Es bleibt also der Satz: daß die iüdische Nation in allen den Sachen, die nicht um unmittelbaren Bezug auf ihre Religion und Gottesdienst haben, nicht nach ihrem vormaligen Policeygeseze, sondern nach den burgerlichen Gesetzen des Staats gerichtet werden müße, ganz ungezweiffelt."[968] Das „iüdische Policeyrecht" setzten die Vormünder hier mit dem

---

die höchste Gewalt im Staat ein Volck dultet, es auch deren Wille ist, diesem Volck nichts zuzumuthen, was mit deßen Ritual Gebräuchen und altväterlichen ihm heiligen und ehrwürdigen Sitten streitet, allès dieses also vorausgesezt, so ist offenbar, daß in solchen auf die innerliche Verfaßung und Ritual Gebräuche der Juden sich gründenden Handlungen die von den Herren Vormündern angezogenen Römischen päbstlichen und burgerlichen Rechte nicht zur Vorschrift und Entscheidung dienen können [...]."

967 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 156r-170v, Zitat fol. 157r-v; Stellungnahme der Vormünder, eingebracht am 25. November 1785.

968 Ebd., fol. 157v-158v. Der letzte Satz geht auf den bereits erwähnten Passus im Codex Theodosianus 2,1,10 aus dem Erlass des Kaisers des Ostens Arcadius von Jahr 398 zu den „unter römischem und gemeinem Recht lebenden Juden" zurück.

„Mosaischen Policeyischen Gesetz" gleich, also der schriftlichen Tora, deren Gültigkeit sich auf jene Zeit beschränkt habe, als die Juden einen eigenen Staat besessen hätten.

Gegen diese Gleichsetzung protestierte Malka Levis Anwalt Schwab, dessen Darstellung eher den jüdisch-rechtlichen Gegebenheiten entsprach:

„Denn gesezt auch, daß dieienigen Verordnungen des Mosaischen Gesetzes, welche entweder auf das gelobte Land, den Tempel und Levitischen Gottesdienst oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem unmittelbar Beziehung hatten, gegenwärtig nicht mehr anwendbar sind, so werden doch die übrigen Gesetze und Verordnungen – es seyn nun solche entweder von Mose selbst in Schriften verfaßt oder von Mosis Zeiten an durch mündlichen Unterricht und Überlieferung von Lehrern zu Schülern fortgepfleget – den Juden noch immer heilig und unter denselben von immerwährenden Verbindlichkeit seyn."[969]

Schwabs Argumentation lehnte sich nicht nur hier eng an Mendelssohns Ausführungen in dessen Einleitung zu den „Ritualgesetzen" an; zuweilen stützte er sich auch explizit auf die entsprechenden Ausführungen. Um zu belegen, dass die Frau im Besitz des sämtlichen Nachlasses bleiben könne, berief er sich auf bereits erwähnte Passage in § 3,4,9,[970] die aber lediglich die Ansicht des babylonischen Amoräers Samuel (bBawa batra 131b) referierte, ein Schwerkranker, der seiner Frau seinen gesamten Besitz verschrieb, habe diese nur als Verwalterin eingesetzt, was kein überzeugender Beleg für die Vermögensverwaltung der Witwe war.

---

969 Ebd., fol. 171r-197r, Zitat fol. 173r-v, Verweise fol. 178r, fol. 182r-v, 183r-v, 12. Dezember 1785.

970 Ebd., 183r-v, weitere Bezugnahmen ebd. fol. 178r, fol. 182r-v. Sodann verwies er auf das kanonische Recht (Passagen in den Decretales Gregors IX. [Liber extra], vor allem X 5.6.7 und X 5.6.9, fol. 173v-174r) sowie die Werke von Justus Henning Boehmer, *Ius ecclesiasticum protestantium*, 5 Bde., Halle 1738-1744 u. ö., hier Bd. 4, Liber V, Tit. VI § 61 (fol. 180v, fol. 189v), Friedrich Esajas von Pufendorf, *Observationes iuris universi quibus praecipue res iudicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur*, 4 Bde., Frankfurt/M. u. Leipzig 1744-1770 u.ö., hier Bd. 4, Obs. 157, S. 322 (fol. 189r) und Paul Christian Kirchner, *Jüdisches Ceremoniell oder Beschreibung dererjenigen Gebräuche, welche die Jüden sowol inn- als ausser dem Tempel, bey allen und jeden Fest-Tägen, im Gebet, bey der Beschneidung, bey Hochzeiten, Auslösung der Erst-Geburt, im Sterben, bey der Begräbnüß und dergleichen, in acht zu nehmen pflegen*, Nürnberg [8]1734, Sect. 23, S. 170 (fol. 187v).

Die Gegenseite beharrte jedoch darauf, „Ritual- und Ceremonial"-Gesetz seien identisch und vom „Policey"-Gesetz der Juden zu unterscheiden, welches allein – so argumentierte man nun – vermögensrechtliche Fragen des „Mein und Dein" regele. Folglich gehöre der vorliegende Fall unter das Policeygesetz, das aber in dem Staat, in dem Malka Levi Untertanin sei, als solches nicht rezipiert worden sei. Vom „jüdischen Policey Gesez" indes habe Schwab behauptet, es werde „als ein *ius singulare* unter den Juden betrachtet" und habe somit „bindende Kraft". Dem sei zu entgegnen, dass nur jenes Gesetz ein *ius singulare* sein könne, das durch die bürgerlichen Gesetze bestätigt worden sei, wie etwa die *iura singularia* der Witwen. Doch wo lasse sich ein Gesetz finden, das „die Juden nach ihren ehemalige Policey-Geseze gerichtet werden sollen bestätiget hätte?" Mendelssohns Schrift sei schließlich „kein Gesezbuch, und er selbst ist so bescheiden, daß er die Handlung seiner Nation, in soferne sie nicht Religion betreffen, der Beurtheilung nach den bürgerlichen Gesezen unterwirft."[971] Man warf also Schwab vor, das jüdische „Policeygesetz" einem *ius singulare*, einem Einzelrecht, gleichgesetzt und damit ein Privileg zur Ausnahme bzw. Befreiung vom Gesetz beansprucht zu haben.[972]

Dem entgegnete Schwab, „daß die Ritualgesetze und Gebräuche der heutigen Juden sich nicht blos von den Mosaischen Policey Gesez, sondern auch von den mündlichen Überlieferungen seit Moses Zeiten herschreiben, in dem Talmud enthalten". Sie dienten Juden zur „Richtschnur", da es kein Gesetz gebe, das ihnen alle Kraft und Gültigkeit abspreche oder den Juden verbiete, „sich, in Ansehung der unter sich zu schlüßenden Handlungen und

---

971 Ebd., fol. 198r-207r, eingebracht von Andreas Haß am 21. Dezember 1785, Zitate fol. 198r, fol. 201r, fol. 202r.

972 Zu den *iura singularia* Gottschalk, Eigentum, S. 224. Zur Problematik grundsätzlich Heinz Mohnhaupt, „Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert", *Ius Commune* 5 (1975), S. 71-121, hier S. 82-90.

Verträge, schlechterdings nach den Rechten des Staats zu richten, in welchen sie leben."[973]

Es sei aber ganz irrig, wenn die Gegenseite die *iura singularia* mit den „Gewohnheitsrechten", zu denen ja auch die *iura statutaria* gehörten, in eins setze, da ja nur erste, die *iura singularia*, gesetzlich bestätigt werden müssten, die „*consuetudines*" hingegen, die sich keinesfalls auf gottesdienstliche und religiöse Gebräuche beschränkten, als „wohl hergebrachte Gewohnheiten so gar den öffentlichen Gesezen derogirten". Doch selbst wenn die Ritualgesetze ihre Legitimation einer *consuetudo* verdankten, waren sie nicht weniger Sonderrecht, das sie ja vom allgemeinen Recht eine Ausnahme darstellten, wie von Schwab zugegeben, was sie wiederum als Privileg definierte.[974]

Auch wies Schwab es als Unterstellung zurück, er habe Mendelssohns Darstellung als Gesetzbuch bezeichnet; vielmehr habe der Oberrabbiner Hirschel Lewin vom preußischen Hof den Auftrag erhalten,

„die Ritual Geseze der Juden, betreffend Testamente, Erbschaften, Vormundschaften, auch Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen, in einen Deutschen Auszug zu bringen, und dem König. Justiz Departement zu überreichen, in der Absicht, solche den Gerichts Höfen bey Entscheidung dahin einschlagender Streitfälle zwischen Juden und Juden zur Entscheidung vorzulegen."[975]

Allen argumentativen Bemühungen Schwabs ungeachtet hielt jedoch das im Dezember 1786 ergangene Urteil daran fest, dass Schutzjuden den Gesetzen des Landes unterworfen seien, daher seien „alle ihre bürgerlichen Handlungen, Geschäfte und Verträge, wenn darüber vor Gerichte Streitigkeiten geführet werden, nach jenen Gesetzen lediglich zu beurtheilen und die entstandenen Streitigkeiten darnach zu entscheiden". Folglich wurden durch

---

973 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 207v-217v, eingebracht von Carl Heinrich Schwab und Christian Friedrich Sultzburger am 24. Dezember 1785, Zitat 210v-211r.

974 Mohnhaupt, Untersuchungen, S. 89.

975 StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, I, fol. 207v-217v, eingebracht von Carl Heinrich Schwab und Christian Friedrich Sultzburger am 24. Dezember 1785, Zitate fol. 208v, fol. 210v-211r, fol. 211r, fol. 212r-v (Hervorhebung im Original).

das Urteil sowohl Baruch Levis Testament als auch dem „Gestiftungs"-Dokument, der Zusatz-Ketubba, jegliche Rechtskraft abgesprochen.[976]

Die Folgen für die Witwe Malka Levi waren gravierend: Indem sie nicht mehr das gesamte Geschäftsvermögen verwalten konnte, reduzierten sich ihre Handelsmöglichkeiten. Gegen das im Dezember 1786 ergangene Urteil legte sie zwar alsbald Revision ein,[977] ein Jahr später aber schrieb sie:

„Von Seiten der hiesigen Vormundschaftsstube wurden den iungsten 4 noch minderjährigen und unmündigen Kindern Vormunder gesetzt, und meines Ehemannes Nachlaß unter vormundschaftliche Behandlung und Besorgung gezogen, und dadurch zu allernächst verursacht, daß ich mich der Handlungs Geschäfte, die durch den Tod meines Ehemannes schon an und fur sich großen Abbruch erlitten, nicht mit dem Erfolg und Nachdruck unterziehen konnte, als wenn ich völlig freie Hand gehabt hätte."[978]

Nach weiteren sechs Jahren, 1796, musste sie den Handel völlig niederlegen.[979] Das Vorgehen des Elkan Herz, einer der genannten Vormünder und „Vetter Mendelssohns", zeugt wohl auch von einem geschäftlichen Interesse, weniger aber von einer „aufgeklärten" Gesinnung. Malka Levi dürfte nicht ganz Unrecht haben, wenn sie behauptete, Elkan Herz habe durch sein entschiedenes Eintreten für die Anwendung der „Puderhähner Geseze" zum Niedergang eines konkurrierenden Handelsunternehmens beigetragen.

---

976 Ebd., fol. 221r-225v, Zitat fol. 222r-v, 8. Dezember 1786.

977 Ebd., fol. 226r-246r, Appellationsschrift, 14. Dezember 1786.

978 Ebd.

979 StadtA Leipzig, L I 16, fol. 19r-23r, hier fol. 21v-22r, Rat der Stadt Leipzig an das Obersteuerkollegium in Dresden, 6. Juni 1796. Malka Levi starb am 4. März 1804 und wurde in Dessau begraben; siehe Jacob Jacobson (Bearb.), *Jüdische Trauungen in Berlin 1759-1813. Mit Ergänzungen für die Jahre von 1723 bis 1759. Mit einem Geleitwort von Hans Herzfeld,* Berlin 1968 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 28; Quellenwerke, Bd. 4), S. 47 f., Nr. 45. Im September 1804 forderte der jüngste Sohn Elias mit Eintritt der Volljährigkeit die Auszahlung seines väterlichen Erbteils über 2000 Rtlr. (StadtA Leipzig, Vormundschaftsakten, Nr. 3617, II, fol. 43r-44v, 28. September 1804, ebd., fol. 45r-48v, 26. September 1804). Bei Reinhold, Messebesuch, S. 14, ist Malka Levis Todesdatum entsprechend zu korrigieren.

In einer Zeit, in der die jüdische rechtliche Autonomie nicht nur in Leipzig immer weiter eingeschränkt wurde, suchte man grundsätzlich die Frage zu klären, ob nach jüdischem Recht oder „Puderhähner Gesezen" zu verfahren sei. Malka Levi hatte sich von der Nachlassbetreuung durch die Vormundschaftsstube befreien lassen wollen und damit ein Privileg für sich beansprucht, das sonst nur den ratsfähigen Handelshäusern gewährt wurde. Sie begründete ihre Forderung damit, dass sie als Jüdin keine „bürgerlichen Rechte und Privilegien" genoss und daher auch nicht den „bürgerlichen Gesetzen" unterworfen war. Daher solle sie in einer Vormundschaftsfrage nicht der städtischen Verordnung, sondern allein den jüdischen Ritualgesetzen unterstehen. Die Ritualgesetze sollten als „standesspezifisches" Gewohnheitsrecht de facto die gleiche Funktion wie das Privileg der ratsfähigen Handelshäuser haben. Ähnlich wie die Witwe Mink aus Schötmar hatte Malka Levi letztlich vergeblich versucht, ihren „standesspezifischen" Nachteil positiv einzusetzen.

6.2 Zusammenfassung und Ausblick

Malka Levis Forderung, die Ritualgesetze als „standesspezifisches" Gewohnheitsrecht anzuerkennen, war nur schwerlich durchzusetzen in einer Epoche, in der sowohl Gewohnheitsrechte als auch *iura singularia*, Einzelrechte, zunehmend unter Kritik gerieten. Wie in Preußen, so war auch in Sachsen seit 1763 ein allgemeines Zivilgesetzbuch geplant, das eine territoriale Rechtseinheit verwirklichen sollte. Da im Privileg die ständische Vorstellung von abgestuften Berechtigungen als Abbild des sozialen Status zum Ausdruck kam, gab es angesichts der geplanten Kodifizierung und Rechtsvereinheitlichung keinen Platz mehr für Gewohnheitsrechte noch für *iura singularia*.[980]

[980] Gottschalk, Eigentum, S. 239, 259, 264, 268.

Wie die „standesspezifischen" Privilegien, so standen grundsätzlich auch geschlechtsspezifische Privilegien wie die „weiblichen Rechtswohltaten" auf dem Prüfstand. Nachdrücklich sprach sich der Königsberger Geheimrat Theodor Gottlieb von Hippel in seiner 1792 verfassten Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber" gegen die „odiösen" römischen Rechtswohltaten aus: „Die höchste Beleidigung ist, zu erklären, dass man durch Jemanden nicht beleidigt werden könne; und durch das Privilegium, nicht Unrecht thun zu können, hat man die damit Privilegirten in keine vorteilhafte Sicherheit gestellt, als die Blödsinnigen."[981]

Im Titel von Hippels Schrift klingt eine andere an: „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" des Christian Conrad Wilhelm von Dohm.[982] Auch Dohm hatte sich gegen „Ungleichberechtigung" ausgesprochen und dafür plädiert, Juden bürgerliche Rechte zu verleihen. Forderungen wie diese weckten allerdings schnell Befürchtungen, Juden könnten bald gar mehr Rechte als andere genießen.

Diese Befürchtung kommt anlässlich einer Diskussion über die „weiblichen Rechtswohltaten" von Jüdinnen zum Ausdruck. Der kurtrierische Hofrat Johann Aloys von Hügel erstattete am 31. Januar 1783 ein Gutachten „Von den Juden Weiber prätendirtes Vorzugs-Recht ratione dotis et illatorum".[983] Hügels Votum für eine normative Abschaffung der Mitgiftprivilegien von Jüdinnen – mit der aus Frankfurt wohlbekannten Begründung, „alle Juden

---

981 Theodor Gottlieb von Hippel, *Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber*, (Berlin 1828 = Sämmtliche Werke, Bd. 6) ND Vaduz 1981, Zitate S. 81. Zu ihm Susanne Weber-Will, „Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 452-459, hier S. 458.

982 (Berlin u. Stettin 1781–83 und Kaiserslautern 1891) ND Hildesheim 1973. Zur Beziehung zwischen beiden Werken ausführlich Julius Carlebach, "The Forgotten Connection. Women and Jews in the Conflict between Enlightenment and Romanticism", *LBI YB* 24 (1979), S. 107-138, hier S. 120-129.

983 LHA Koblenz, 1 C 8168, S. 203-221; die Angabe „31. Februar 1783" ist zu korrigieren bei Cilli Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800*, Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Abt. A, Abhandlungen, Bd. 3), S. 142, Anm. 2, die den Vorgang S. 142-145 mit kleinen Ungenauigkeiten referiert.

sind aber von Geburt aus Handels-Leute“[984] – kam Kurfürst Klemens Wenzeslaus nur vier Tage später mit einer entsprechenden Verordnung nach.[985] Und auch in Frankfurt am Main sollte noch 1817 der Senat den Antrag der gesetzgebenden Versammlung, den Ehefrauen jüdischer Bankrotteure grundsätzlich Separationsrecht wie *privilegium dotis et illatorum* zu verweigern, mit der Begründung ablehnen, ohnehin verlören nach der Reformation die Ehefrauen von Handelsleuten dieses Recht, „sobald sie sich in den Handel ihrer Männer mischen, was bei Judenweibern täglich zu geschehen pflege“.[986] Wurden andere „wohlerworbene[n] Rechte“ wie die Gerade[987] aufgehoben, um standesgemäße, d. h. dem Stand der Frauen angemessene rechtliche Ungleichheit zu beseitigen,[988] so wurde hier eine auf dem „Stand“ der Juden basierende, vom Rat unterstellte Privilegierung von Jüdinnen gegenüber Christinnen unter dem Deckmantel der Rechtsvereinheitlichung beseitigt.

Angesichts dieser Entwicklung hatten jüdische ehegüter- und erbrechtliche Bestimmungen, die als normativer *minhag*, also als Gewohnheitsrecht, geschlechtsspezifisch bedingte normative Ungleichheit hatten ausgleichen sollen, wenig Aussicht auf obrigkeitliche Akzeptanz. Am ehesten konnten noch Juden, denen wie in Frankfurt am Main ein hohes Maß an Rechtsautonomie gewährt wurde, damit rechnen, dass auch vom Reichskammergericht jüdische Norm und Praxis in innerjüdischen Auseinandersetzungen respektiert wurde, sofern nicht unmittelbar römisch-rechtliche Prinzipien wie die Mitgiftprivilegien involviert waren.
Anders hingegen war die Ausgangslage in Leipzig, wo eine jüdische Gemeinde als Körperschaft mit eigener Jurisdiktion nicht existierte: Jüdisches

---

984 Ebd., S. 215.
985 LHA Koblenz, 1 C 8168, S. 201 f., S. 223 ff., 4. Februar 1783.
986 Johann Heinrich Bender, *Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main. Nebst Verbesserungsvorschlägen*, Frankfurt/M. 1833, S. 88 f.
987 Güter wie Schmuck, Kleidung, Leibwäsche, Bücher, Bettzeug, Bettwäsche, die als Eigentum der Frau galten und an die nächste weibliche Verwandte in weiblicher Linie vererbt wurden, Gottschalk, Eigentum, S. 13.
988 Gottschalk, Eigentum, S. 268 und 270.

Ehegüter- und Erbrecht hatte hier wenig Aussicht auf Anerkennung, wenn ein innerjüdischer Vorgang vermutlich erst durch die Intervention des jüdischen Konkurrenten vor die Obrigkeit gelangte, die mit jüdischer Unterstützung in der Folge die Gültigkeit aller vom Erblasser Baruch Levi aufgesetzten Verträge bestritt. Neu war an diesem Vorgang, dass es sich nicht primär um eine innerjüdische Streitsache handelte, bei der Juden bereits vereinzelt das althergebrachte Tabu gebrochen und ihre Interessen vor obrigkeitlichen Gerichten verfochten hatten. In diesem Fall hingegen bestritt die Obrigkeit grundsätzlich die Anwendung jüdischen Rechts, ohne dass unmittelbar Interessen von Christen involviert waren.

Die Folge war eine deutliche Reduktion der Rechte von Witwen, die seit dem Mittelalter dank der Standard-Ketubba eine hohe Rechtsstellung genossen hatten. Bereits als Ehefrau hatten sie oft als Agentin und Stellvertreterin ihres Mannes fungiert, vielfach die Verfügungsgewalt nicht nur über ihr eigenes eingebrachtes Vermögen ausgeübt, sondern auch über das gemeinsame Vermögen. Ähnlich den christlichen Handwerkerfrauen hatten sie als künftig „erbende" Witwe bereits während der Ehe eine andere Geschlechterrolle erfüllt denn als „nicht-erbende".[989] Hierin waren sie aber nicht durch die Rechtsnorm abgesichert gewesen.

Dieses normative Defizit suchte man in der Rechtspraxis durch ein differenziertes Vertragsrecht auszugleichen. Als *minhag*, als normativer Rechtsbrauch, erlaubte dieses Vorgehen zudem, die Vorteile nichtjüdischen Rechts zu nutzen, ohne die von der Tora gesetzten Normen explizit zu überschreiten. Das Ergebnis war zuweilen ein Kompromiss: Wortlaut und Inhalt der Verträge folgten traditionellen Vorgaben. Wurden sie aber in einem nichtjüdischen Kontext eingesetzt, etwa *tna'im*, die man vor einem Notar zur Verifizierung der eingebrachten Mitgift beglaubigen ließ, so dienten die alten

[989] S. o. Kapitel 3.3.1. Vgl. Wunder, „Er ist die Sonn", S. 125, sowie Howell, Marriage Exchange, S. 8 f. und 17.

Inhalte neuen, dem jüdischen Recht fremden Zwecken, so der Sicherung und Separation der Mitgift bei währender Ehe.

Differenziertes Vertragsrecht bedeutet Verhandlungspotential, in dem sich aber auch das Machtverhältnis der beteiligten Parteien widerspiegelt. Die Ausgangsposition ist dabei maßgeblich: Konnten etwa die Eltern ihrer Tochter eine hohe Mitgift stellen, so hatte der Bräutigam diese nach dem üblichen Satz um ein Drittel zu erhöhen, was einst die finanziellen Möglichkeiten der Witwe bestimmen sollte. Wurde zudem Immobilienbesitz auf die Tochter übertragen und danach der Wohnort bestimmt, wurde ihre Stellung als Ehefrau erheblich gestärkt.

War die Frau bei der Eheschließung in einer starken Position, konnte sie zudem vom Bräutigam verlangen, einen „Entsagungsvertrag" (*schtar silluk*) abzuschließen, in dem dieser auf jegliche Rechte an ihrem Vermögen verzichtete, so der Witwer Juda gen. Lew b. Raphael (Löwel Lewi), der 1760 im elsässischen Ingwiller allem entsagte, was seine Braut, die Witwe Matche (Madel), besaß, Bargeld ebenso wie Fahrnis. Folglich war in den *tna'im* als Matches Mitgift nur Kleidung angegeben. Dennoch setzte Juda ihr 500 fl. als *ketubba* aus, obwohl ihr als Witwe nach der Norm lediglich 300 fl. zustanden.[990] Im Nachteil war hingegen eine „Beschlafene" (*be'ula*), wie die Braut Gutel in ihren 1777 in Ingwiller abgeschlossenen *tna'im* ausdrücklich bezeichnet wird. Ihre eingebrachte Mitgift von 150 fl. verdoppelte der Bräutigam Naphtali gen. Hirzel b. Abraham ha-levi immerhin zu einer *ketubba* von 300 fl., blieb damit aber unter dem auch im Elsass üblichen Mindeststandard von 600 fl.: Obwohl die *ketubba*, die unter der *chuppa* verlesen werde, 600 fl. betrage, habe Gutel nur 300 fl. als *ketubba* zu fordern, da sie auf den Rest unter der *chuppa* explizit verzichtet habe, so die *tna'im*.[991]

Die *ketubba* wurde gewiss nicht wegen der verhältnismäßig geringen Mitgift reduziert, da auch in diesem Fall der Bräutigam die Standard-Ketubba zusagte, wie zahlreiche *tna'im* belegen.[992] Grund war vielmehr Matches

---

990 Archives du Bas-Rhin Strasbourg, 6 E 17/80, Nr. 142; bei Fraenckel, Mémoire, S. 88.

991 Archives du Bas-Rhin Strasbourg, 6 E 17/81, Nr. 327; bei Fraenckel, Mémoire, S. 89.

992 Z. B. Fraenckel, Mémoire, S. 19.

fehlende „Jungfräulichkeit".[993] Eine quantitative Auswertung der elsässischen und lothringischen Heiratsverträge wird möglicherweise den ersten Eindruck bestätigen, dass Fälle des *silluk* seitens des Bräutigams erheblich seltener waren als ein Teilverzicht der Braut auf die *ketubba*, so dass sich hierin anscheinend ein Machtgefälle zugunsten der Ehemänner manifestiert.

Wenn aber in der Frühen Neuzeit die Standard-Ketubba weiterhin im Rahmen des *minhag* grundsätzlich in 600 fl. oder 400 Rtlr. umgerechnet wurde, sei es im Elsass, in Düsseldorf, in Schötmar oder in Kleinsteinbach, und dies auch noch Ende des 18. Jahrhunderts, so bedeutet dies, dass kein neuer höherer Standard in Relation zu den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und Vermögensverhältnissen eingeführt worden war. 400 Rtlr. waren zwar durchaus eine hohe Summe, wenn man bedenkt, dass beispielsweise der Wert des Wohnhauses in Kleinsteinbach auf 300 Rtlr. geschätzt wurde, deckten aber in diesem Fall wie wohl auch in vielen anderen nicht mehr wie noch häufig im Mittelalter den gesamten Nachlass ab. So durften nach dem „revidierten Generalprivileg und Reglement" nur „ordentliche Schutz-Juden" ihren Schutz-Brief an ein einziges Kind weitergeben, es hierauf „ansetzen", sofern es ein Vermögen von 1000 Rtlr. nachweisen konnte.[994] Listen der jüdischen Haushaltsvorstände in den preußischen Territorien Mark, Kleve, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen der Jahre 1765 und 1766 vermitteln zwar ein breites Vermögensspektrum, in dem aber Haushalte mit einem Vermögen von 400 Rtlr. (oder 600 fl.) und weniger in der Minderheit waren und ihr Anteil zwischen einem Zehntel

---

[993] In weiteren *tna'im* wird die Braut lediglich als *ha-ischa* „die Frau" bezeichnet (so Archives du Bas-Rhin Strasbourg, 6 E 17/81, Nr. 200 und 443 (Fraenckel, Mémoire, S. 88, 90); 6 E 17/62, Nr. 216 (Fraenckel, Mémoire, S. 192); letztere Frau Rele verzichtete nicht nur auf 350 fl. *ketubba*, sondern auch auf das Wohnrecht als Witwe im Haus des Verstorbenen nach dem ersten Todesjahr. *ha-ischa* ist entweder ein dezenterer Hinweis auf die fehlende „Jungfräulichkeit" oder auf eine Geschiedene; gegen letzteres spräche allerdings, dass in einigen *tna'im* die Braut als „Geschiedene" bezeichnet wird (Fraenckel, Mémoire, S. 22, 94, 102).

[994] Freund, Emanzipation, II S. 26.

und knapp der Hälfte lag.[995] In Territorien mit weniger restriktiven Vorgaben war die Zahl ärmerer Haushalte größer, wie die Angaben aus Steinbiedersdorf in der Reichsgrafschaft Kriechingen im französischen Lothringen zeigen: 1776 besaßen von 29 Familien sechs ein Vermögen zwischen 700 und 9000 Livres de France und vier zwischen 9500 und 14.000 Livres de France; zehn Familien hingegen verfügten über weniger als 700 Livres de France, weitere elf Familien bezeichneten sich gar als arm oder bettelarm. In diesem Prozess der Polarisierung der Vermögensverhältnisse[996] hatte für die Schicht der Armen und Bettelarmen die Standard-Ketubba allenfalls theoretische Bedeutung, und nur für eine Minderheit der Haushaltsvorstände konnte sie noch die Witwe zur Alleinerbin machen. Im vermögenden Drittel dagegen hingen die künftigen Rechte der Witwe am Nachlass vom Willen ihres Mannes ab.

Die Standard-Ketubba konnte zwar während der Ehe, zuletzt noch durch letztwillige Verfügung als „Schenkung eines Schwerkranken" erhöht werden, um der Witwe weitere Teile des Nachlasses zu übereignen, doch geschah diese Übereignung nicht mehr automatisch im Rahmen des ‚gesetzlichen' *minhag*, sondern war abhängig von der Entscheidung des Ehemanns und Erblassers, ebenso auch die Einsetzung der Witwe zur Verwalterin des Nachlasses. Die hier vorgestellten Beispiele zeigen, dass Witwen im 18. Jahrhundert bestenfalls als Verwalterin über den gesamten Nachlass eingesetzt wurden, der aber in kleineren oder größeren Anteilen den Erben gehörte. Künftigen Untersuchungen bleibt vorbehalten zu klären, ob sich vom Spätmittelalter bis zum Beginn der Moderne eine Tendenz ausmachen lässt: Ging mit dem zunehmenden Verlust der Verfügungsgewalt über den Nachlass ein Rückgang der Handelstätigkeit von Ehefrauen und Witwen einher? Erfüllte die nur noch eingeschränkt erbende Witwe bereits während der Ehe eine andere Rolle als noch die erbende Witwe? Traten allmählich Hausfrauen „bürgerlichen" Typs an die Stelle der Kauffrauen? Besonderes Augen-

995 Stern, Preußischer Staat, III/2.1 S. 731 ff., Nr. 600; S. 734 f., Nr. 601; S. 738-742, Nr. 605 f.; S. 775-778, Nr. 658. Weitere Vermögensangaben bei Liberles, Schwelle, S. 87 f.

996 Ulbrich, Shulamit, S. 200 f.

merk sollte sich dabei auf die Würzburger Nachlassinventare richten, die in einem ländlichen Umfeld Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses auch weniger betuchter Jüdinnen und Juden einschließlich der relevanten Verträge überliefern. Sie dokumentieren nicht allein die Praktiken des Erblassers, sondern auch ihre Akzeptanz seitens der Angehörigen und geben damit Aufschluss, welche Konventionen weithin anerkannt waren.[997]

Streitigkeiten und Prozesse vor obrigkeitlichen Gerichten decken Schwächen und ‚Lücken im System' auf. Die Zuziehung eines obrigkeitlichen Gerichts war zuweilen aber auch die Folge einer wiederholten Verletzung jüdischer Konventionen. Hier klagte, wer sich über die Feinheiten einer Rechtskonstruktion hinwegsetzen wollte, die seiner Forderung im Wege stand. Erst hier war der ‚Vertrag', formal präzise als Schuldschein formuliert, mit der unverhältnismäßig hohen Schuldsumme einklagbar, erst hier kam es zur Umkehrung der jüdisch-rechtlichen Verhältnisse: In Unkenntnis der zugrunde liegenden Rechtskonstruktion wurde eine fiktive Schuldsumme als ‚real' eingebrachte Mitgift anerkannt. Dagegen wurde den *tna'im acharonim*, dem Vertrag mit der größten ‚Realitätsnähe' von allen anlässlich der Eheschließung ausgestellten Verträgen, ‚Fiktivität' unterstellt mit der Behauptung, die verzeichnete Mitgiftsumme sei nur zu „Schein und Pracht" festgelegt. Auf diese Weise konnte der ‚Vertrag' vor obrigkeitlichen Gerichten eine zerstörerische Wirkung entfalten. Hier konnten sich auch die Schattenseiten einer überregionalen Netzwerkbildung zeigen: Wer sich verwandtschaftlich an eine entfernte und fremde Familie band, musste das Risiko gewärtigen, dass die eigenen familiären Konventionen nicht von der angeheirateten Familie geteilt wurden. Zu untersuchen ist, inwieweit diese Gefahr dazu führte, Ehen eher im überschaubaren Rahmen und vertrauten Umfeld zu schließen, ja, inwiefern man gar Ehen innerhalb der engsten erlaubten Verwandtschaftsgrade zuweilen den Vorrang gab.[998]

---

997 Vgl. zu den Leipziger Vormundschaftsakten Homburg, Vormundschaftsakten, S. 79 f.

998 Zur Frage vgl. auch Ulbrich, Eheschließung und Netzwerkbildung, S. 318. Zuweilen war der Radius auch seitens der Obrigkeit begrenzt, so in Frankfurt am Main, wo jährlich nur zwölf Heiraten „unter den eingebohrnen Juden" erlaubt waren. Auch die jähr-

Innerjüdisch indes waren ‚Vertrag' wie Ketubba ein probates Mittel gewesen, um die Ansprüche von verheirateter Tochter und Witwe am Nachlass im Rahmen eines normativen *minhag* zu legitimieren, solange es bei der von Heinrich Heine gepriesenen „Solidarität der Familien" blieb. „Der Gesetzgeber der Juden hat sie tief erkannt und besonders in seinem Erbrecht sanczionirt; für ihn gab es vielleicht keine individuelle Fortdauer nach dem Tode und er glaubte nur an die Unsterblichkeit der Familie; alle Güter waren Familien-Eigenthum, und niemand konnte sie so vollständig alieniren daß sie nicht zu einer gewissen Zeit an die Familienmitglieder zurückfielen."[999] Brüche der Konventionen blieben indes lange eine Ausnahme. In der Verzerrung der Prozesse vor obrigkeitlichen Gerichten, im „Extremfall des Möglichen",[1000] werden somit Normalität wie Normativität[1001] erkennbar.

---

lich sechs Personen, die neu in die Stättigkeit aufgenommen wurden, hatten „unter die eingebohrne Juden [...] zu heyrathen" (Schudt, Merckwürdigkeiten, III S. 188, § 108 f.); zu Metz vgl. Ulbrich, Eheschließung und Netzwerkbildung, S. 322.

999 Heine, Memoiren, S. 1107.

1000 Hans Medick, zitiert nach Gottschalk, Eigentum, S. 265.

1001 Vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1993, S. 138.

7 Anhang

Zur Transkription

ב	b, w
ג	g
ד	d
ה	h, am Wortende nicht wiedergegeben
ו	v
ז	s
ח	ch (sowie ḥ in mir vorliegenden Transkriptionen)
ט	t
י	j
כ	k, ch
ל	l
מ	m
נ	n
ס	s am Wortanfang, ss in der Wortmitte
פ	p, f
צ	z
ק	k
ר	r
שׂ	ss
שׁ	sch
ת	t

א und ע sind nur bei unklarer Aussprache in der Wortmitte mit ' wiedergegeben; zwei in der Transkription aufeinanderfolgende Vokale sind daher grundsätzlich getrennt zu sprechen.
Dagesch forte innerhalb des Wortes wird durch Verdoppelung der Konsonanten angezeigt; Schwa am Wortanfang wird nicht regelmäßig durch den Vokal e, in der Wortmitte nicht wiedergegeben (*teschuwot*, aber *tna'im*; *toldot*). Abweichend erscheinen allgemein bekannte biblische Eigennamen der Quellen in heutiger Schreibweise (Isaak, aber Chajjim), als zeitgenössische israelische Namen hingegen in Transkription (Jizchak), sofern ihre Wiedergabe in lateinischen Buchstaben nicht aus dem Parallelsachtitel oder anderen Veröffentlichungen bekannt ist (Schmu'el Awitan, aber Israel Jacob Yuval, Yacov Guggenheim). Die Schreibung des Jiddischen ist angelehnt an Ronald Lötzsch, *Jiddisches Wörterbuch*, Mannheim ²1992.

Hebräische Titel werden nach dem deutschen, englischen oder lateinischen Paralleltitel und den dort verwandten Transkriptionen (z.B. *Kiryath Sepher*)

angegeben, andernfalls (mit Ausnahme rabbinischer Werke) in deutscher Übersetzung sowie hebräischer Transkription.

Zur Wiedergabe der Quellen

Die Wiedergabe der Quellen folgt den „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte", *Jahrbuch der historischen Forschung für das Berichtsjahr 1980,* Stuttgart 1981, S. 85-95.
Getilgt wurde die n-Verdoppelung am Wortende und in Formen des Wortes „und". Die Kürzungen „er" und „en" sind ohne Kennzeichnung aufgelöst, desgleichen Kürzungen im Lateinischen. Groß- und Kleinschreibung folgen heutigem Gebrauch. Kursiviert sind diejenigen Worte, die in den Quellen in lateinischer Schrift geschrieben sind. Soweit nicht anders vermerkt, folgt die Datierung dem Gregorianischen Kalender. Sofern nicht anders angegeben, werden rabbinische Rechtsgutachten nach den Ausgaben zitiert, die durch das *Global Jewish Database: Responsa Project*, CD-Rom Version 9, Bar Ilan University, Ramat-Gan 2001, digitalisiert vorliegen.
Die in den Quellen erscheinenden unterschiedlichen Namensformen werden im Text (gegebenenfalls der heutigen Schreibweise entsprechend) vereinheitlicht, z.B. Jakob und Josef.

Sofern Abkürzungen in den Quellen nicht aufgelöst sind, sei verwiesen auf Dülfer, Kurt: *Gebräuchliche Abkürzungen des 16.-20. Jahrhunderts,* 5. völlig neu bearbeitete Auflage von Hans-Enno Korn, Marburg 1981, und Demandt, Karl E.: *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien.* Dritte neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Marburg 1979.

Bibliographie

In der Bibliographie sind nur die Titel aufgeführt, auf die in den Fußnoten verwiesen wurde. Die in den Fußnoten und in der Bibliographie verwendeten Abkürzungen folgen dem *Duden*, Bd. 1, 19. Aufl., Mannheim/Wien/Zürich 1986; darüber hinaus wurden die folgenden verwendet:

b.	*ben*, Sohn von
BA	Bundesarchiv
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People
ChM	Choschen mischpat
CJ	Codex Justinianus
cod.	codex
Den. rec.	Denegata recentiora
Ed.	Edition
EH	Ewen ha-eser
ff.	und die beiden folgenden Seiten
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
hebr.	hebräisch
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HistA	Historisches Archiv der Stadt
HStA	Hauptstaatsarchiv
ISG	Institut für Stadtgeschichte
JNUL	Jewish National and University Library Jerusalem
KK	Kurköln
LHA	Landeshauptarchiv
ND	Nachdruck
R.	Rabbi
rh.	rheinisch
RHR	Reichshofrat
RKG	Reichskammergericht
Rtlr.	Reichstaler
StA	Staatsarchiv
StUB	Staats- und Universitätsbibliothek
StadtA	Stadtarchiv
UB	Universitätsbibliothek
unfol.	unfoliiert

Gekürzt zitierte Literatur

Annales É. S. C.
Annales. Économies, Sociétés, Civilisation

ADB
Allgemeine deutsche Biographie, hrsg. durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 57 Bde., Leipzig 1875-1912.

AJS
Association for Jewish Studies.

AZJ
Allgemeine Zeitung des Judenthums.

b Babylonischer Talmud
Talmud Bawli, hrsg. von D. Romm, (Wilna 1880-1886) ND Jerusalem 1960/61

EJ dt.
Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart, 10 Bde. (A-Ly, mehr nicht erschienen), Berlin 1928-1934.

EJ engl.
Encyclopaedia Judaica, 16 Bde., Jerusalem 1971-1972.

GJ
Germania Judaica, Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, nach dem Tod von M. Brann hrsg. von I. Elbogen, A. Freimann und H. Tykocinski, Tübingen 1963; Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1. Halbband: Aachen-Luzern, 2. Halbband: Maastrich-Zwolle, hrsg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, Band III: 1350-1519, 1. Teilband: Ortschaftsartikel Aach bis Lychen, hrsg. von Arye Maimon in Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 1987, 2. Teilband Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz bis Zwolle, hrsg. von Arye Maimon s. A. in Zusammenarbeit mit Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995.

Grimm
Grimm, Jacob und Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*, 33 Bde., Leipzig 1854-1954.

HRG
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971-1998.

j Jerusalemer/Palästinischer Talmud
Talmud jeruschalmi, (Krotoshin 1865/66) ND Jerusalem 1969.

Jewish Encyclopedia
The Jewish Encyclopedia. A descriptive record of the history, religion, literature and customs of the Jewish people from the earliest times to the present day, hrsg. von Isidore Singer, 12 Bde., New York u.a. 1901-1906.

JJGL
Jahrbuch für Jüdische Geschichte und Literatur.

JJLG
Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft.

JJS
Journal of Jewish Studies.

JQR
Jewish Quarterly Review.

JSQ
Jewish Studies Quarterly.

LBI YB
Leo Baeck Institute Year Book

Lexikon des Mittelalters
Lexikon des Mittelalters, 10 Bde., München u.a. 1980-1999.

L'Homme Z. F. G.
L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft

m Mischna
Schischa sidre mischna, hrsg. von Chanoch Albeck, Jerusalem 1952-1958.

MGWJ
Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.

NDB
Neue deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bislang 20 Bde., Berlin 1953-2001.

NRGA
Neue Rechtsgutachten (hebr.), Scheelot u-teschuwot ... he-chadaschot.

PAAJR
Proceedings of the American Academy for Jewish Research.

REJ
Revue des Études Juives.

RGA
Rechtsgutachten (hebr.), Scheelot u-teschuwot.

Sanders
Sanders, Daniel, *Wörterbuch der Deutschen Sprache. Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart*, 3 Bde., Leipzig 1876.

SchA
Josef Karo: *Schulchan aruch*, ND Jerusalem o.J. (mit Kommentaren).

t Tossefta
Tossefta al pi ketaw jad wina, hrsg. von S. Lieberman, 5 Bde., New York 1955-88.
Tossefta al pi kitwe jad erfurt u-wina, hrsg. von M. S. Zuckermandel, Pasewalk 1880.

TSAJ
Texte und Studien zum Antiken Judentum / Texts and Studies in Ancient Judaism

Tur
Jakob b. Ascher: *Arbaa turim ha-schalem*, Jerusalem 1990-1993/94.

ZGJD
Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland.

ZHF
Zeitschrift für historische Forschung.

ZRG GA
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.

ZRG RA
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung

Ungedruckte Quellen

GStA PK Berlin

I. HA Rep. 1 VI Nr. 5 Interzessionen 1736-1741
I. HA Rep. 9 Y 2 Paket 28, Paket 85
I. HA Rep. 34 Nr. 64g 2a
I. HA Rep. 40 Nr. 6g Interzessionen 1728-1745, 1746-1755, 1752-1759

StA Bückeburg

RKG Nr. 78 (L 24 J 7)

StA Detmold

L 77A Nr. 5380
L 82 Nr. 336
L 83 A, 12 J 236

HStA Düsseldorf

Jülich-Berg II, 5912
KK IV, 2760, 2795
RKG 3010 (I/J 381/1770), 3011 (I/J 396/1890)

Jüdisches Museum Frankfurt/M.

B 86/288 (Pinkas bet din Frankfurt/M. 1768-1792)

ISG Frankfurt/M.

Juden wider Juden Ugb D 78 Nr. 27
Judicialia G 236
RKG 664, 684, 703, 707, 740, 748, 787, 808, 1365
Schöffenbücher 1683, 1685, 1686

UB Johann Christian Senckenberg Frankfurt/M.

MS hebr. oct. 31

StUB Hamburg

Ms. hebr. 218a und 218b

CAHJP Jerusalem

AHW 121
Bonn S 201/3
G 6/121 Oettingen
Inv. 4665, Best. Breidbach-Bürresheim

JNUL Jerusalem

Ms. heb. 4° 622 (B 386) (Protokollbuch Frankfurt/M.)
Ms. heb. 4° 1092 (Memorbuch Frankfurt/M.)

BA Koblenz

AR 1/I, Nrn. 84, 123, 170, 173, 174, 175
AR 1/III, Nrn. 8, 9, 42, 51, 64

LHA Koblenz

1 C 8168

StadtA Leipzig

L I 16
L I 28
Vormundschaftsakten, Nr. 3617

StA Ludwigsburg

B 237 Bü 32

LHA Magdeburg

Rep. A 17 Ia Nr. 115

StA Marburg

86 Hanauer Nachträge Nr. 28753

HStA München

RKG 7216, 7216/1, 7300, 7304, 7306, 7308, 7281

Bodleian Library Oxford

Hunt. 221 (Neubauer 820)
Mich. 529 (Neubauer 2229)

Archives du Bas-Rhin Strasbourg

1 B 1365
6 E 7/222
6 E 17/18, 17/80, 17/81, 17/62, 17/85, 17/86, 17/218
6 E 32/151

Österreichische Nationalbibliothek Wien

Cod. Vindob. hebr. 74

HHStA Wien

RHR, Decisa 2123, 2590, 2736, 2736
RHR, Denegata recentiora 365/9, 372/2, 389/2

StA Würzburg

„Juden", Nrn. 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29/1-2, 31, 32, 33, 34, 35a-c, 92

Gedruckte Quellen

Abrahams, Israel (Hg.): *Hebrew Ethical Wills*. Selected and edited and with an introduction by Israel Abrahams. Facsimile of original 1925 edition. New Foreword by Juda Goldin, Philadelphia 1976.

Adler, Jacob Georg Christian: *Seder tikkune schtarot. Sammlung von gerichtlichen jüdischen Contracten, Rabbinisch und deutsch*, Mit einer Vorrede von O.G. Tychsen, Hamburg 1773.

Andernacht, Dietrich: *Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401-1519*, 3 Teilbde., Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Abteilung B: Quellen, Bd. 1).

Anton, Carl: *Nachricht von einem höchst raren alten rabbinischen Buche in der Bibliothek der St. Hamburg*, Braunschweig 1756.

Ascher b. Jechi'el: *RGA Ascher b. Jechi'el (ha-Rosch)*, hrsg. von Jizchak Schlomo Judlow, Jerusalem 1993/94.

Bacharach, Samuel und Moses Samson: *RGA Chut ha-schani*, (Munkács 1895/96) ND New York 1958/59 [*RGA Chut ha-schani*].

Baer, Fritz: *Die Juden im christlichen Spanien, Erster Teil: Urkunden und Regesten*, 2 Bde., Berlin 1929/1936 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion, Bd. 4).

Beck, Johann Jodocus: *Tractatus de Juribus Judaeorum. Von Recht der Juden. Worinnen von denen Gesetzen, denen sie unterworffen, deren Heyrathen, Contracten, Wucher, Testamenten, Sucessionen oder Erbfolgen, Verbrechen oder Bestrafungen* ..., Nürnberg 1731 u. ö.

Behrends, Okko (Hg.): *Corpus iuris civilis. Text und Übersetzung auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Heidelberg 1990.

Beit-Arié, Maleachi: *Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian library. Supplement of Addenda and Corrigenda to Vol. I (A. Neubauer's Catalogue)*, Oxford 1994.

Beyerbach, Johann Conrad: *Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt.* 11 Tle., Frankfurt/M. 1798/1818.

Boehmer, Justus Henning: *Ius ecclesiasticum protestantium, usum modernum juris canonici juxta seriem decretalium ostendens et ipsis rerum argumentis illustrans*, 2 Bde., Halle / Magdeburg 1716; 5 Bde., Halle 1738-1744 u. ö.

Boksenboim, Yacov (Hg.): *Responsa mattanot ba-adam* (hebr.), Tel Aviv 1983 (Publications of the Diaspora Research Institute, Bd. 46).

Brocke, Michael / Ruthenberg, Eckehart / Schulenburg, Kai Uwe: *Stein und Name. Die jüdischen Friedhöfe in Ostdeutschland (Neue Bundesländer/DDR und Berlin)*, Berlin 1994 (Veröffentlichungen aus dem Institut Kirche und Judentum [VIKJ], Bd. 22).

Claproth, Justus: *Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches*, Frankfurt/M. 1773.

Cohen, Daniel J. (Hg.): *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung*, 3 Bde., Jerusalem 1996/1997/2003.

Corpus iuris civilis. 3 Bde. Bd. 1: *Institutiones. Digesta*, hrsg. von Paul Krüger / Theodor Mommsen, Berlin 1870; Bd. 2: *Codex Justinianus*, hrsg. von Paul Krüger, Berlin 1877; Bd. 3: *Novellae*, hrsg. von Rudolf Schoell / Wilhelm Kroll, Berlin 1895.

Cramer, Johann U.: *Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene, beym hoechstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Haendel zur Erweiter- und Erlaeuterung der teutschen in Gerichten ueblichen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden*, 128 Tle., Ulm 1755-1779.

Davidovitch, D.: *The Ketuba: Jewish Marriage Contracts through the Ages*, Tel Aviv 1968.

Davis, Myer D.: *Hebrew Deeds of English Jews Before 1290*, London 1888 (Publications of the Anglo-Jewish Historical Exhibition, No. 2).

Deckherr, Johann: *Rerum in supremo Camerae Imperialis Judicii Senatus judicatarum Duodecennalis, Periodus: das ist, von dem Käyserlichen und des Heiligen*

Römischen Reichs Cammer-Gericht von dem 1666. bis auf das 77. Jahr einschließlich, publicirte Gemeine, wie auch Tausend besondere Urtheil und Bescheid in gedachten Jahren gerichtlich eröffnet, Wetzlar 1725.

Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 6, Weimar 1961-1972.

Ebeling, Hans-Heinrich (Bearb.): *Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten 1551-1806 (Bestände L 24 und H 24)*, Rinteln 1985 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleine Schriften in Bückeburg, Heft 1).

Eidelberg, Shlomo: *R. Juspa, Shammash of Warmaisa (Worms). Jewish Life in 17th Century Worms*, Jerusalem 1991.

Eisenmenger, Johann Andreas: *Entdecktes Judenthum*, 2 Bde., Frankfurt/M. 1700, Berlin (Impressum Königsberg) 1711.

Elieser b. Joel ha-levi: *Sefer Rawjah*, hrsg. von Awigdor Aptowitzer, Jerusalem ²1963/64.
– *Sefer Rawjah zu den Traktaten Chullin …* (hebr., *Sefer rawjah le-massechtot chullin ...*), Bne Brak 1975/76.
– *Sefer rawjah. Teschuwot u-wiure sugjot be-injanim schonim; simanim 969-1047*, hrsg. von David Dvelaitsky, Bne Brak 1999/2000 [Dvelaitsky, Rawjah].

Elieser b. Nathan, *Sefer Raban*, Teil 1: Warschau 1904, Teile 2 und 3: Jerusalem 1912-1915/16, [nach Erstdruck Prag 1609/10] ND Jerusalem 51983/84 [Sefer Raban].

Feilchenfeld, Ludwig: *Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter*, Straßburg 1898.

Finkelstein, Louis: *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, New York ²1964.

Fleury, Jean: *Contrats de mariage juifs en Moselle avant 1792. Recensement à usage généalogique de 2021 contrats de mariage notariés*, 1989.

Fraenckel, André Aaron : *Mémoire juive en Alsace. Contrats de Mariage au XVIIIème siècle*, Strasbourg 1997.

Freimann, Aron: *Katalog der Judaica und Hebraica Stadtbibliothek Frankfurt am Main. Band Judaica. Vorwort zur Neuauflage Annie Fraenkel*, (Frankfurt/M. 1932) ND Graz 1968.

Friedberg, Emil (Hg.): *Corpus iuris canonici*. 2 Bde., Bd. 1: Decretum Gratiani; Bd. 2: Decretales Gregorii IX (Liber Extra), Clementiae, Extravagantes Johannis XXII, Extravagantes communes, (Leipzig 1879) ND Graz 1955.

Friedman, Mordechai Akiva: *Jewish Marriage in Palestine. A Cairo Geniza Study*. 2 Bde., Tel Aviv / New York 1980.

Freund, Ismar: *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen*, 2 Bde., Berlin 1912.

Gaster, Moses: *Ketubah*, Berlin/London (1923) 1974.

Ginsburger, M. (Hg.): *Die Memoiren des Ascher Levy aus Reichshofen im Elsaß (1598-1635)*, Berlin 1913.

Global Jewish Database: Responsa Project, CD-Rom Version 9, Bar Ilan University, Ramat-Gan 2001.

Gulak, Ascher: *Thesaurus der im Judentum gebräuchlichen Urkunden (*hebr., *Ozar ha-schtarot ha-nehugim be-jissrael)*, Jerusalem 1925/26.

Härter, Karl: (Hg.): *Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit; Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier)*, Frankfurt/M. 1996 (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/M.; Sonderhefte; Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 84).

Härter, Karl / Stolleis, Michael (Hgg.): *Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1996 ff. (Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bde. 84 ff.).

Halberstadt, Mordechai: *Maamar Mordechai,* Brünn 1790.

Halpern, Israel (Hg.): *Constitutiones congressus generalis Judaeorum Moraviensium (1650-1748)*, Jerusalem 1951.

Hattenhauer, Hans (Hg.), *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, mit einer Bibliographie von Günther Bernert, Neuwied/Berlin 1994.

Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Band 9: *Reichskammergericht, Teil 5, Reichskammergericht I-L*, bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann, Siegburg 1991.

Hausmann, Jost (Bearb.): *Abteilung 1. Reichskammergericht, Teil 3: Prozeßakten des preußischen Kreises u. der Stadt Wetzlar*. Bd. 1 Kreis Wetzlar A-K; Bd. 2 Kreis Wetzlar L-Z, Wiesbaden 1984.
– *Abteilung 1. Reichskammergericht, Teil 2: Prozeßakten der Landgrafschaft Hessen-Homburg*, Wiesbaden 1984.

Hebräische Handschriften. Teil 1 a, beschrieben von Ernst Róth und Leo Prijs, Wiesbaden 1982 (Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland, Bd. 6).

Heine, Heinrich: *Geständnisse, Memoiren und kleinere autobiographische Schriften*, Hamburg 1982 (Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke, 16 Bde, hrsg. von Manfred Windfuhr, Hamburg 1973-1997, Bd. 15).

Helm, Claudia /Hausmann, Jost (Bearb.): *Abteilung 1. Reichskammergericht, Teil 1: Nassauische Prozessakten*. Bd. 1 A-M; Bd. 2 N-Z; Bd. 3 Anhang, Indices, Wiesbaden 1987 (Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden).

Helm, Claudia /Hausmann, Jost /Rösner-Hausmann, Cornelia (Bearb.): *Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Bestand 255: Reichskammergericht. Bd. 2 G-J*, Wiesbaden 1998 (Inventar der Akten des Reichskammergerichts, Bd. 17).
– *Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Bestand 255: Reichskammergericht. Bd. 3 K-R*, Wiesbaden 1999 (Inventar der Akten des Reichskammergerichts, Bd. 17).
– *Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Bestand 255: Reichskammergericht. Bd. 4 S-Z, Nachträge*, Wiesbaden 2003 (Inventar der Akten des Reichskammergerichts, Bd. 17).

Hirsch, Menko Max: *Frucht vom Baum des Lebens. Die Sammlung der Responsen des Rabbinerseminars Ez Chajim zu Amsterdam*, Berlin/Antwerpen 1936.

Hoeniger, Robert (Hg.), Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, 2 Bde., Bd. 1, Bonn 1884/1888, Bd. 2/1 Bonn 1893, Bd, 2/2 Bonn 1894 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 1).

Hoeniger, Robert (Hg.) unter Mitwirkung von Moritz Stern: *Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln*, Berlin 1888 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1).

Hoffmann, David: *RGA Melammed le-hoil*, (Frankfurt/M. 1925/26-1931/32) ND New York 1953/54.

Hofmann, Johann Andreas: *Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes-, Stadt- und Orts-Rechte*, Jena 1789.

Holzer, Isaak: „Aus dem Leben der alten Judengemeinde zu Worms. Aus dem ‚Minhagbuch' des Juspa Schammes", *ZGJD* 5 (1935), S. 169-181.

Horovitz, Marcus: *Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.*, Frankfurt/M. 1901.

Horovitz, M.: „Ein eherechtliches Gutachten", in: *Jubelschrift zum siebzigsten Geburtstag des Dr. Israel Hildesheimer, gewidmet von Freunden und Schülern*, Berlin 1890, S. 54-68.

Hurvitz, Simon: *Machsor Vitry nach der Handschrift im British Museum [Cod. Add. No. 27200 u. 27201]* (hebr., Machsor vitri le-rabbenu Simcha echad mitalmide Rasch"i s"l), hrsg. von Simon Hurwitz, 2 Bde., Nürnberg 1923.

Isaak b. Moses: *Sefer or sarua,* (Tle. I und II Zytomyr 1861/62, Teil III/1-3 Jerusalem 1887/88, Teil IV Jerusalem 1889/90) ND Jerusalem 1967/68 [Sefer or sarua].

Isaak Mise: *RGA Jefe nof des Isaak Mise* (hebr.), hrsg. von Avigdor Berger, Jerusalem 1986.

[Isaak Tyrnau:] *Sefer Haminhagim (Rulings and Customs) of Rabbi Eisik Tirna* (hebr.), published according the first edition with introduction, references, notes and commentaries by Shlomo J. Spitzer, Jerusalem 1979.

[Isaak von Posen:] *RGA Rabbenu Isaak des Großen von Posen Be'er jizchak, erstmalig hrsg. nach einer Handschrift von den Mitgliedern des „Machon jeruschaljim" in Nethanja* (hebr.), Jerusalem 1981/82.

Israel b. Petachja Isserlein: *Terumat ha-deschen*, hrsg. von Schmu'el Awitan, Jerusalem 1990, 1. Teil: RGA, 2. Teil: Pessakim u-chtawim [Terumat ha-deschen].
– *Sefer seder gittin le-ha-ga'on ha-gadol morenu ha-rav we-rabbenu rabbi Isserl s"l ba'al ha-mechabber sefer trumat ha-deschen*, hrsg. von Se'ew Bednovitz, Jerusalem 1977/78.

Jacobson, Jacob (Bearb.): *Jüdische Trauungen in Berlin 1723 - 1759*, Berlin 1938.
– *Jüdische Trauungen in Berlin 1759-1813*. Mit Ergänzungen für die Jahre von 1723 bis 1759. Mit einem Geleitwort von Hans Herzfeld, Berlin 1968 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 28; Quellenwerke, Bd. 4).

Jakob b. Ascher: *Arbaa turim ha-schalem*, Jerusalem 1990-1993/94 [Tur] (mit Kommentaren, hierunter *Bet josef* des R. Josef Karo).

Jakob b. Jehuda Landau: *Sefer ha-agur*, ND Jerusalem 1976/77.

[Jakob Margoles:] *Seder haget (Laws of Divorce) by Rabbi Yaacov Margolis*. Published for the first time from various manuscripts with added references and commentaries by Rabbi Yitzchok Satz, Jerusalem 1983.

[Jakob Molin:] *The Book of Maharil. Customs by Rabbi Yaacov Mulin*. Published according to the first edition with additions and variants from various manuscripts with references, notes and indices (hebr.), hrsg. von Shlomoh J. Spitzer, Jerusalem 1989.
– *New Responsa of Rabbi Yaacov Molin – Maharil* (hebr.), hrsg. von Yitzchok Satz, Jerusalem ²1980/81.

– *Responsa of Rabbi Yaacov Molin – Maharil* (hebr.), hrsg. von Yitzchok Satz, Jerusalem ²1990/91 [RGA Jakob Molin].

Jakob Weil: *RGA Jakob Weil*, Jerusalem 1987/88.
– *Sche'elot u-tschuwot rabbenu Jaakow Weil*, Bd. 1, hrsg. von Jonathan Schraga Domb, Jerusalem 2000/01 [RGA Jakob Weil 2000].

Jehuda Mehler II.: *RGA Jehuda Mehler*, Teil 1, hrsg. vom Machon Jeruschalajim, Jerusalem 1992/93 [RGA Juda Mehler].

Jersch-Wenzel, Stefi / Rürup, Reinhard (Hgg.); *Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer*, 6 Bde. München 1996-2001.

Joel Sirkes: *RGA ha-BaCh ha-jeschanot,* (Frankfurt/M. 1696/97) ND Jerusalem 1979/80.

Joel, Jissachar: "Italian Marriage-Contracts in the Library", *Kiryath Sepher* 22 (1945/46), S. 266-304.

Jona: *Issur ve-hetter ha-aroch*, hrsg. von Abraham Moses Braun, Wilna 1891 [Issur ve-hetter ha-aroch].

Josef b. Mosche: *Leket joscher,* hrsg. von Jakob Freimann, 2 Tle., Berlin 1902/04 [*Leket joscher*].

Josef Karo: *Schulchan aruch*, ND Jerusalem o.J. (mit Kommentaren) [SchA].
– *Schulchan aruch ha-schalem, Jore dea § 29-60*, Jerusalem 1998/99 [Schulchan aruch ha-schalem].

Josef Kolon: *RGA und NRGA Josef Kolon (MaHaRIK)*, hrsg. von Schmuel Baruch Deutsch und Eljakim Schlesinger, Jerusalem 1988 [RGA Josef Kolon].

Kabus, Ronny: *Juden in Ostpreußen* [hrsg. vom Ostpreußischen Landesmuseum, Lüneburg], Husum 1998.

Kaltwasser, Inge (Bearb.): *Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495 - 1806. Frankfurter Bestand*, Frankfurt/M. 2000 (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission, Bd. 21 / Inventar der Akten des Reichskammergerichts, Bd. 27).

Karo, Ioseph: *Sententiae Rabbinorum de successione ab intestato et testamentaria*, übers. und hrsg. von Christian Gottlob Meyer, Halle 1775.

Kaufmann, David: „Aus den landesjudenschaftlichen Büchern der Gemeinde Düsseldorf" (hebr.), *Ozar ha-sifrut* 3, 1889/90, S. 7-16 (2. Zählung).
– (Hg.) « Extraits de l'ancien livre de la communauté de Metz », *REJ* 19 (1889), S. 115-130.

Die Memoiren der Glückel von Hameln vom Jahre 1646/47 bis 1718/19 (hebr., *Sichronot marat glikl hamel mi-schnat 5407 ad 5479*), Frankfurt/M. 1896.
– „Pinkas k"k Bamberg", *Kovez al jad* 6 (1895-96), S. 1-47.

Kerner, Samuel: « Les registres inédits des tribunaux rabbiniques de Metz (1771-1779) et de Niedernai (1755-1777) », *REJ* 138 (1979), S. 495-497.

Kersting, Hermann (Hg.): *Die Sonderrechte im Kurfürsthenthume Hessen. Sammlung des Fuldaer, Hanauer, Isenburger, Kurmainzer und Schaumburger Rechts, einschließlich der Normen für das Buchische Quartier und für die Cent Mittelsinn, sowie der im Fürstenthume Hanau recipirten Hülfsrechte*, Fulda 1857.

Kirchner, Anton: *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main,* 2 Tle., Frankfurt/M. I 1807, II 1820.

Kisch, Guido: *Consilia. Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen*, Basel / Stuttgart 1970.

Kober, Adolf: "Documents selected from the pinkas of Friedberg, a former free city in Western Germany", *PAAJR* 17 (1947-48), S. 19-59.

Köbler, Gerhard (Hg.): *Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509*. Frankfurt am Main 1509. Neudruck mit Einleitung, bibliographischen Hinweisen und Sachregister in fotomechanischer Verkleinerung ..., Gießen 1984 (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Bd. 26).

König, Imke: *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.-18. Jh.)*, Frankfurt a.M. 1999 (Studien zu Policey und Policeywissenschaft).

Krochmal, Menachem Mendel: *RGA Zemach zedek,* Lwów (Lemberg) 1861.

Kupfer, Efraim (Hg.): *Responsa et decisiones ad fidem codicis bodelianensis 692* (hebr.), Jerusalem 1973.

Landau, Ezechiel: *Das mosaisch-talmudische Eherecht*, von Rabbi Ezechiel Landau, weiland Oberrabbiner von Prag, auf Verlangen Kaiser Josefs des Zweiten gegen Anwendung des kaiserlichen Ehepatentes vom 16. Januar 1783 auf die Juden erstattetes Gutachten. Zum ersten Male veröffentlicht und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Phil. Dr. Alexander Kisch, Gemeinderabbiner und Prediger in Prag, Leipzig 1900.

Lersner, Georg August von: *Nachgehohlte, vermehrte und continuirte Chronica der Weitgerühmten freyen Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main*, 2 Tle., Frankfurt/M. 1706/34.

Lewis, Naphtali /Yadin, Yigael /Greenfield, Jonas C. (Hgg.): *The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters: Greek Papyri. Aramaic and Nabatean Signatures and Subscriptions*, Jerusalem 1989.

Linder, Amnon (Hg.): *The Jews in Roman Imperial Legislation*, Detroit / Jerusalem 1987.
– *The Jews in the legal sources of the early Middle Ages*, Detroit / Jerusalem 1997.

Litt, Stefan: *Protokollbuch und Statuten der Jüdischen Gemeinde Friedberg (16.–18. Jahrhundert)*, Friedberg/Hessen 2003 (Kehilat Friedberg, Bd 2, hrsg. von Andreas Gotzmann).

Looz-Corswarem, Otto Graf von /Scheidt, Hellmuth (Bearb.): *Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz*, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz 1957 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 1).

Maurenbrecher, Romeo (Hg.): *Die Rheinpreußischen Landrechte*, 2 Bde., Bonn 1830/31.

Meir Lublin: *RGA Meir Lublin*, ND Jerusalem 1977.

Meir b. Baruch von Rothenburg: *RGA Meir von Rothenburg, Ed. Berlin*, hrsg. von Moses Arje Bloch, Berlin 1891/92.
– *RGA Meir von Rothenburg, Ed. Cremona*, (Cremona 1556/57) ND Jerusalem 1985/86.
– *RGA Meir von Rothenburg, Ed. Lwów (Lemberg)*, hrsg. von Raphael Nathan Rabinovitz, Lwów (Lemberg) 1860.
– *RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag 1608*, hrsg. von Moses Arje Bloch und Josef Sternberger, Budapest 1894 [RGA Meir von Rothenburg, Ed. Prag].

Mendelssohn, Moses, *Briefwechsel III. Briefwechsel 1781-1785*. Bearb. von Alexander Altmann, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977 (Moses Mendelssohn. Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 13).
– *Briefwechsel der letzten Lebensjahre*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1979.
– *Jerusalem oder über die religiöse Macht und Judentum*. Nach den Erstausgaben neu ediert von David Martyn, Bielefeld 2001 (Aisthesis Archiv, Bd. 1).
– *Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen*. Entworfen von dem Verfasser der Philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin, Oberrabbiners zu Berlin. Berlin, bey Christian Friedrich Voß, 1778, in: ders., Schriften zum Judentum, (Berlin 1930) Stuttgart-Bad Cannstatt 1974 (Moses Mendelssohn. Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 7), S. 111-251.

Michael, Reuven (Bearb.), *Moses Mendelssohn. Briefwechsel (1761-1785) in deutscher Umschrift und in Übersetzung aus dem Hebräischen*, bearb. von Reuven Michael 1994, Stuttgart / Bad Cannstatt 1994 (Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften. Jubiläumsausgabe, Bd. 20,2).

Mistele, Karl H.: „Jüdische Sachkultur auf dem Lande. Der Nachlaß des Mosche Wolf aus Reckendorf", *Bericht des Historischen Vereins für die Pflege des ehemaligen Fürstbistums Bamberg* 120, 1984, S. 589-596.

Mommsen, Th. / Krueger, P. (Hgg.): *Theodosiani libri XVI cvm constitvtionibvs sirmondianis*, Bde. I/1 und I/2, (1904) ND Dublin/Zürich 1970/71.

Mordechai Jaffe: *Lewusch malchut, Lewusch atteret sahaw*, Venedig 1620.

Moses b. Maimon (Maimonides): *Mischne tora,* ND Jerusalem 1984/85.

Moses Alschech: *RGA Moses Alschech*, (Lwów [Lemberg] 1888/89) ND New York 1960/61.

Müller, Joel (Hg.): *Responsen der Lehrer des Ostens und des Westens, nach Handschriften herausgegeben und erklärt von Dr. Joel Müller* (hebr.), (Berlin 1888) ND Jerusalem 1966.
– *Teschuwot chachme zarfat ve-lothir*, (Wien 1881) ND Jerusalem 1981/82.

Mutius, Hans-Georg von: *Rechtsentscheide Raschis aus Troyes (1040-1105)*, 2 Halbbde., Frankfurt/M. u.a. 1986/87 (Judentum und Umwelt, Bde. 15/1 und 15/II).

Netter, Nathan: *Vingt Siècles d'Histoire d'une Communauté juive (Metz et son grand passé)*, (Paris 1938) ND Marseille 1995.

Neubauer, Adolf: *Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library and the College Libraries of Oxford,* Oxford 1886.

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch; 6. durchgesehene Auflage, hrsg. von Arthur Kaufmann, (Stuttgart 1975) ND Stuttgart 1996.

Ochoa, Xaverio /Diez, Aloisio: *Indices canonum, titulorum et capitulorum Corpus Iuris Canonici*, Roma 1964 (Index canonum et legum totius Corporis Iuris Canonici et Civilis, Bd. 1).
– *Indices titulorum et legum Corporis Iuris Civilis*, Roma 1965 (Index canonum et legum totius Corporis Iuris Canonici et Civilis, Bd. 2).

Orth, Johann Philipp: *Samlung merkwürdiger Rechtshändel, samt ihren zweifels- und entscheidungsgründen, wie auch verschiedener rechts- und anderer materien; welche zu weiterer erkentnis und erleuterung so wol der deutschen gerichts üblichen rechtsgelarheit überhaupt, als besonders der Frankfurter Reformation u.*

anmerkungen darüber nützlich angewendet werden können. Teile 1-17, Frankfurt/M. 1763-1778.
– *Noethig- und nuetzlich-erachteter Anmerckungen Uber die so genannte Erneuerte Reformation Der Stadt Franckfurt am Mayn Erste Fortsetzung; in welcher Die im zweyten Theil enthaltene Neunzehen letztere Tituln Vorerwehnten Stadt-Rechts Gruend- und deutliche erklaeret und erlaeutert ...* , Frankfurt/M. 1742.
– *Noethig- und nuetzlich-erachtete Anmerckungen Uber die im Zweyten Theil enthaltene Acht erstere Tituln Wie auch Viele andere aus den uebrigen Theilen dahin gehoerige Tituln und Stellen Der so genannten Erneuerten Reformation Der Stadt Franckfurt am Mayn ...*, Frankfurt/M. 1731.

Pappenheim, Bertha (Bearb.): *Die Memoiren der Glückel von Hameln. Aus dem Jüdisch-Deutschen von Bertha Pappenheim*, (Wien 1910) ND Weinheim 1994.

Porten, Bezalel /Yardeni, Ada (Hgg.): *Textbook of Aramaic documents from ancient Egypt*. Newly copied, edited and translated into Hebrew and English by Bezalel Porten and Ada Yardeni. Bd. 2: Contracts, Jerusalem 1989 (The Hebrew University. Department of the History of the Jewish People. Texts and Studies for Students).

Provinzallo (Provençal), Moses: *Responsa*, Teil 1, hrsg. von Awraham J. Jani, Jerusalem 1989.

Pufendorf, Friedrich Esajas von: *Observationes juris universi, quibus praecipueres judicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur*, Editio novissima, 2 Bde., Darmstadt 1786.

Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650, bearb. von Friedrich Battenberg, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 2).

Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600, 3 Bde., bearb. von Uta Löwenstein, Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 1).

Rahlfs, Alfred (Bearb.): *Septuaginta*, Stuttgart (1935) 1979.

Rakover, Nachum: *Ozar ha-mischpat* (hebr.), 2 Bde., Jerusalem 1975/1990.

Repertorien des hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. Abteilung 1, Reichskammergericht. Teil 1, Nassauische Prozeßakten. Bd. 1: A-M, bearbeitet von Claudia Helm und Jost Hausmann, Wiesbaden 1987.

Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, bearb. von Otto Graf von Looz-Corswarem und Hellmuth Scheidt, Koblenz 1957.

Responsa of the Tosaphists. Unpublished Responsa Culled from Various Manuscripts (hebr.), hrsg. von Irving A. Agus, New York 1954.

Richler, Benyamin /Schrijver, Emile G.L. (Bearb.): *Important Hebrew Manuscripts and Printed Books from the Library of the London Beth Din.* Sold by Order of the Trustees of the United Synagogue, New York 1999.

Rösen, Heinrich: „Verlobung, Ehevertrag, Heirat, Testament, Schenkung und Enterbung in den ‚gemeinen kaiserlichen Rechten' und in einigen alten rheinpreußischen Landrechten", *Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde* 20, 1961/1962, S. 32-42.
– „Vormundschaft und Mündigkeit in den ‚gemeinen kaiserlichen Rechten' und in einigen alten rheinpreußischen Landrechten", *Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde* 19, 1959/1960, S. 542-568.

Rosenthal, F., „Einiges über die Tekanot des Rabbi Gerschom b. Jehuda, der ‚Leuchte des Exils'", in: *Jubelschrift zum siebzigsten Geburtstag des Dr. Israel Hildesheimer, gewidmet von Freunden und Schülern*, Berlin 1890, S. 37-53.

Salomon b. Abraham Adret: *Sefer torat ha-bajit ha-aroch*, (Warschau o.J.) ND Bne Brak 1977.

Salomon b. Isaak: *RGA Salomon b. Isaak (Raschi)*, hrsg. von Israel Sch. Elfenbein, (New York 1943) ND Bne Brak 1980.

Salomon Lurja: *RGA Salomon Lurja*, (Lwów [Lemberg] 1859) ND Jerusalem 1966/67.

Samuel b. David ha-levi: *Nachalat schiw'a*, (Warschau 1883/84) ND Bne Brak [1991/2]

Schaab, K. A.: *Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung, mit Berücksichtigung ihres Rechtszustands in den verschiedenen Epochen,* Mainz 1855.

Scheffel, Chajjim Dow (Hg.): *Raschis Erklärungen zur Tora* (hebr., *Perusche raschi al ha-tora*), Jerusalem ^{7}1991/92.

Schilling, Konrad (Hg.): *Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Katalog*, Köln ^{3}1964.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens: *Polizei- und Landesordnungen. Erster Halbband: Reich und Territorien*, Köln/Graz 1968 (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 2).

Schröter, Johann Christian Konrad: „In wie weit der vellejanische Rathschluß in Deutschland gelte?", in: ders., *Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläute-*

rung des deutschen Privat-, Kirchen- und Peinlichen Rechts, Bd. 1, Halle 1785, S. 34-42.

Schudt, Johann Jakob: *Jüdischer Merckwürdigkeiten vorstellende, was sich curieuses und denckwürdiges in den neuern Zeiten bey einigen Jahr-Hunderten/ sonderlich durch Teutschland zerstreueten Juden zugetragen*, 3 Tle., Frankfurt/M. und Leipzig 1714-1718.

Schwarzfuchs, Simon (Hg.): *Un obituaire israélite. Le „Memorbuch" de Metz (vers 1575-1724)*, Metz 1971.

Scotti, J. J. (Hg.): *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind.* 2 Abteilungen in je 2 Teilen, Düsseldorf 1830/31.
– *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung.* 4 Bde. Bd. 1: Vom Jahr 1475 bis zum Jahr 1766 und von Nr. 1 bis incl. Nr. 2000, Düsseldorf 1821.

Sefer chassidim, hrsg. von Ruben Margaliot, Jerusalem 1956/57.

Sefer halachot gedolot, nach Handschriften und Drucken ediert von *Machon or lemisrach* (hebr.), Jerusalem 1991/92.

Sefer kol bo, (Lwów [Lemberg] 1660) Jerusalem 1987/88.

Seibertz, Johann Suibert: *Die Statuar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen, aus den Quellen geschichtlich und practisch dargestellt, mit Urkunden und Rechtsfällen*, Arnsberg 1839.
– *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Dritter Band 1400-1800*, Arnsberg 1854

Selden, John: *On Jewish Marriage Law. The Uxor Hebraica, transl. with a Commentary by Jonathan R. Ziskind*, Leiden 1991.

Senckenberg, Heinrich Christian: *De jure ac privilegio dotis illatorumque in concursu creditorum, tum in genere, tum in specie, quoad mulieres judaeas*, Gießen 1729.

Sperber, Daniel: *Bräuche Israels. Quellen und Geschichte* (hebr., *Minhage jissrael. Mekorot ve-toldot*), Bd. 6, Jerusalem 1998.

Spitzer, Schlomoh J. (Hg.): *The Book of Maharil. Customs by Rabbi Yaacov Mulin*, Jerusalem 1989.

Sofer, Moses: *RGA Chatam sofer,* Jerusalem 1972/73.

Steinschneider, Moritz: *Catalog der hebräischen Handschriften in der Stadtbibliothek zu Hamburg und der sich anschliessenden in anderen Sprachen.* Mit einem Vorwort zur Neuausgabe von Hellmut Braun, (Hamburg 1878) ND Hildesheim 1969.
– *Catalogus librorum Hebraeorum in Bibliotheca Bodleiana, jussu curatorum digessit et notis instruxit,* 3 Bde., Berlin 1852-1861.

Stein-Stegemann, Hans-Konrad (Bearb.): *Findbuch der Reichskammergerichtsakten im Archiv der Hansestadt Lübeck,* Schleswig 1987 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs; Bde. 18 und 19).
– *Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten (Abteilung 390 u. a.),* 2 Bde., Schleswig 1986 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs; 16 und 17).

Stern, Selma: *Der Preußische Staat und die Juden,* 4 Tle., Tübingen 1962-1975.

Stobbe, Otto: *Handbuch des Deutschen Privatrechts.* Bd. 1, Berlin 1871.

Stow, Kenneth: *The Jews in Rome.* 2 Bde. Bd. 1: 1536-1551, Bd. 2: 1551-1557, Leiden / New York / Köln 1995/1997 (Studia post-biblica).

Tal, Schlomo (Hg.): *Siddur rinat jissrael, nussach aschkenas,* Jerusalem ³1980/81.

Tevenar, Johann Wilhelm von: *Versuch über die Rechtsgelahrtheit,* (Magdeburg / Leipzig 1777) Magdeburg / Dessau ²1801.

Theodor, Jehuda / Albeck, Chanoch: *Midrash Bereshit Rabba. Critical Edition with Notes and Commentary* (hebr.), 3 Bde., (Berlin 1902/03-1928/29) ND Jerusalem ²1965.

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln Betreffender Stucken und Edicten. Aus Gnädigstem Befehl ... Maximiliani Friderici ... I, Köln 1772.

Wachstein, Bernhard: *Literatur über die jüdische Frau mit einem Anhang Literatur über die Ehe,* Wien 1931.

Weil, Jedidja Tia: *RGA Jedidja Tia Weil,* o.O. 1982/83 [RGA Jedidja Tia Weil].

Weise †, Erich / Schulze, Hans-Joachim (Bearb.): *Findbuch zum Bestand 27 Reichskammergericht (1500-1648),* Göttingen 1981 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und Kleine Schriften des Staatsarchivs in Stade, Heft 1).

Wiesemann, Falk: *Genizah – Hidden Legacies of the German Village Jews. Genisa – Verborgenes Erbe der deutschen Landjuden,* München 1994.

Wigand, Paul: *Denkwürdigkeiten für die deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters; gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar, nebst einer Denkschrift über Geschichte, Schicksale, Inhalt und Bedeutung jenes Archives*, (Osnabrück 1854) ND 1964.

Wistinetzki, Jehuda (Hg.): *Das Buch der Frommen* (hebr.), mit Einleitung und Registern von J. Freimann, Frankfurt/M. ²1924.

Wolf, Gerson: *Die alten Statuten der jüdischen Gemeinden in Mähren* (שי"א תקנות) *sammt den nachfolgenden Synodalbeschlüssen*, Wien 1880.

Wormser Minhagbuch des Jousep (Juspa) Schammes. Nach den Handschriften zum ersten Male vollständig herausgegeben, mit Ergänzungen von Rabbiner Jair Chajim Bacharach, Oberrabbiner zu Worms. Erläuterung, Quellen und allgemeine Einleitung von Benjamin Salomon Hamburger. Textbearbeitung und geschichtliche Einführung von Erich Zimmer (hebr.), 2 Bde., Jerusalem 1988/1992.

Yadin, Yigael (Bearb.): *The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters: Plates*, Jerusalem 2002 (Judean desert studies, Bd. 3).

Yadin, Yigael /Greenfield, J. C. /Yardeni u.a., A. (Hgg.): *The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters: Hebrew, Aramaic, and Nabatean-Aramaic Papyri*, Jerusalem 2002 (Judean desert studies, Bd. 3).

Zedler, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden : darinnen ...* , 64 Bde., Halle/Leipzig 1732-1750.

Zeumer, Karl (Bearb.): *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2 Teile*, Teil 1: Von Otto II. bis Friedrich III.; Teil 2: Von Maximilian I. bis 1806, Tübingen 1913 (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 2)

Ziegler, Caspar: *Dispvtatio Inavgvralis qvam de Jvribvs Jvdaeorvm, ex Decreto et avctoritate Magnifici JCtorvm Ordinis in illvstri academia Wittebergensi praeside viro magnifico Dn. Caspare Zieglero, JCto et Antecessore in hac levcorea celeberrimo, potentiss. elect. saxon. consiliario splendidissimo, et facvltatis jvridicae ordinario et seniore &c. Dn. ac patrono svo aeternvm devenerando. Pro Licentia doctoralia privilegia rite capessendi pvblicae ac solenni disqvisitioni exponit Christian Caspar Maschow, ascanivs saxo. Ad D. IV. April. M MDCLXXIV. in avditorio majori horis ante et pomeridianis*, Leipzig 1721.

Zimmer, Eric: *Jewish Synods in Germany in the Late Middle Ages (1286-1603)*, New York 1978.

Sekundärliteratur

Abramovitch, Stanley / Editorial: „Adret, Solomon ben Abraham", *EJ engl.* 2, Sp. 305-308.

Ackerman, David, "The Life and Times of R. Eliezer b. Nathan", in: *Proceedings of the Eleventh World Congress of Jewish Studies*, Division C I, Jerusalem 1994, S. 57-64.

Adelman, Howard: "Images of women in Italian Jewish Literature in the Late Middle Ages", in: *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies*, Division B II, Jerusalem 1990, S. 99-106.
– "Rabbis and Reality: Public Activities of Jewish Women in Italy During the Renaissance and Catholic Restoration", *Jewish History* 5 (1991), S. 27-40.

Agus, Irving A., „Die Höhe der *ketubba* als Maßstab für die wirtschaftliche Stellung der Juden in Deutschland im Mittelalter" (hebr., „Schiur ha-ketubba be-tor kne-midda le-emdatam ha-kalkali schel ha-jehudim be-germanja b-ime ha-benajim"), *Horeb* 5 (1939), S. 143-168.
– "The Development of the Money Clause in the Ashkenazic Ketubah", *JQR* 30 (1940), S. 221-256.
– "The standard Ketuba of the German Jews and its economic implications", *JQR* 42 (1952), S. 225-232.
– *Urban Civilization in Pre-Crusade Europe. A Study of Organized Town-Life in Northwestern Europe During the Tenth and Eleventh Centuries Based on the Responsa Literature*, 2 Bde., Leiden 1965.
– *Rabbi Meir of Rothenburg. His life and his works as sources for the religious, legal, and social history of the Jews of Germany in the thirteenth century*, 2 Bde. , Philadelphia 1947.

Algazi, Gadi: „Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoirs", *L'Homme. Z. F. G.* 11,1 (2000), S. 105-119.

Allegra, Luciano: "A Model of Jewish Devolution. Turin in the Eighteenth Century", *Jewish History* 7 (1993), S. 29-58.

Altmann, Alexander: *Moses Mendelssohn*, London 1973.

Anders, Katrin: *Sara, Ester, Thobe und Hanna. Vier jüdische Frauen am Rande der Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Eine mikrohistorische Studie unter Verwendung Flensburger Gerichtsakten*, Flensburg 1998 (Kleine Reihe der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte, Heft 30).

Appelt, Heinrich (Hg.): *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984*, Wien 1986 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Bd. 473).

Assaf, Simcha: „Zur Frage des Erbes der Tochter" (hebr., „Li-sche'elat ha-jeruscha schel ha-bat"), in: *Festschrift Dr. Jakob Freimann zum 70. Geburtstag: gewidmet von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Rabbinerseminar zu Berlin sowie einem Kreise seiner Freunde und Verehrer*, Berlin 1937, S. 8-13.

Augustin, Andre u.a.: „Geschlecht in den Eigentumskulturen", *AHF-Information* 2004, Nr. 008, S. 1-4, URL: http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2004/008-04.pdf.

Baltrusch, Ernst: *Die Juden und das Römische Reich. Geschichte einer konfliktreichen Beziehung*, Darmstadt 2002.

Bamberger, Herz (Bearb.): *Geschichte der Rabbiner der Stadt und des Bezirkes Würzburg*. Aus seinem Nachlass hrsg., ergänzt und vervollständigt von S. Bamberger, Wandsbek 1905.

Bartal, Israel / Gafni, Isaiah: „Introduction" (hebr.), in: dies. (Hgg.), *Sexuality and the Family in History. Collected Essays* (hebr.), Jerusalem 1998, S. 7-14.

Bartal, Israel / Gafni, Isaiah (Hgg.): *Sexuality and the Family in History. Collected Essays* (hebr.), Jerusalem 1998.

Barth-Scalmani, Gunda: "Eighteenth-Century Marriage Contracts: Linking Legal and Gender History", in: Anne Jacobson Schutte / Thomas Kuehn / Silvana Seidel Menchi (Hgg.): *Time, Space and Women's Lives in Early Modern Europe*, Kirksville 2001 (Sixteenth Century Essays & Studies, Bd. 57), S. 265-281.

Barzen, Rainer: „‚Kehillot Schum': Zur Eigenart der Verbindungen zwischen den jüdischen Gemeinden Mainz, Worms und Speyer bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts", in: Christoph Cluse / Alfred Haverkamp / Israel J. Yuval (Hgg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, Bd.13), S. 389-404.

Baskin, Judith R. (Hg.): *Jewish women in historical perspective*, Detroit 1991.
– "Jewish women in the Middle Ages", in: dies. (Hg.): *Jewish women in historical perspective*, Detroit 1991, S. 94-114.

Bastl, Beatrix: „Herrschaft und Gedächtnis. Zur ‚Inszenierung' der ‚Witwe'", in: Martina Schattkowsky (Hg.): *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6), S. 281-302.

Battenberg, J. Friedrich: *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, 2 Bde., Darmstadt 1990.
– *Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 60).

– „Juden vor dem Reichskammergericht", in: Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806,* Mainz 1994, S. 322-327.
– *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1987 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Bd. 8).
– „Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation", in: Barbara Dölemeyer / Heinz Mohnhaupt (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1997 (Ius commune / Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 93), S. 139-190.
– „Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium", in: Rolf Kießling (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995 (Colloquia Augustana, Bd. 2), S. 53-79.
– „Reichskammergericht und Archivwesen – zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten", in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*, Köln / Wien 1990 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 21), S. 173-194.
– *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch,* Wetzlar 1992 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 13).
– „Schutzjuden", *HRG* 4 (1990), Sp. 1535-1541.
– „Von der Kammerknechtschaft zum Judenregal. Reflexionen zur Rechtsstellung der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich am Beispiel Johannes Reuchlins", in: Sabine Hödl / Peter Rauscher / Sabine Staudinger (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin / Wien 2004, S. 65-90.

Battis, Ulrich / Schultz, Ulrike (Hgg.): *Frauen im Recht*, Heidelberg 1990 (Motive, Texte, Materialien, Bd. 52).

Baumann, Anette: „Die quantifizierende Methode und die Reichskammergerichtsakten", in: dies. u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln / Weimar / Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), S. 55-67.

Bayer, Tilde: *Minderheit im städtischen Raum. Sozialgeschichte der Juden in Mannheim während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 2001 (Quellen und Darstellungen zur Mannheimer Stadtgeschichte, Bd. 6).

Becker, H.-J.: „Mandat", *HRG* 3 (1984), Sp. 230-232.
– „Visitation", *HRG* 5 (1998), Sp. 927 f.

Beeri, Awraham: „Legal Means for Enforcing a Jewish Divorce (Harhakot Rabenu Tam)" (hebr., Harchaqot rabbenu Tam. Gischot chadschanijjot be-darche illuz baal

le-garesch ischto), *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish law* 18-19 (1992/1994), S. 65-106.

Behrens, Okko: „Die Gewohnheit des Rechts und das Gewohnheitsrecht. Die geistigen Grundlagen des klassischen römischen Rechts mit einem vergleichenden Blick auf die Gewohnheitsrechtslehre der Historischen Rechtsschule und der Gegenwart", in: Dietmar Willoweit (Hg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 19-135.

Ben-Barak, Zafrira: *Inheritance by Daughters in Israel and the Ancient Near East. A Social, Legal, and Ideological Turning-Point* (hebr.), Jerusalem 2003.

Bender, Johann Heinrich: *Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main. Nebst Verbesserungsvorschlägen*, Frankfurt/M. 1833.
– *Handbuch des Frankfurter Privatrechts*, Frankfurt am Main 1848.

Berger, Ruth: *Sexualität, Ehe und Familienleben in der jüdischen Moralliteratur (900-1900)*, Wiesbaden 2003 (Jüdische Kultur. Studien zur Geistesgeschichte, Religion und Literatur, Bd. 10).

Biale, David: "Classical Teachings and Historical Experience", in: Steven Bayme / Gladys Rosen (Hgg.): *The Jewish Family and Jewish Continuity*, Hoboken, N.J. 1994, S. 133-171.

Bodian, Miriam: "The 'Portuguese' dowry societies in Venice and Amsterdam; a case study in communal differentiation within the Marrano diaspora", *Italia* 6,1-2 (1987), S. 30-61.

Bonfil, Re'uwen (Robert): "Aspects of the Social and Spiritual Life of the Jews in the Venetian Territories at the Beginning of the 16th Century" (hebr.), *Zion* 41 (1975/76), S. 68-96.
– *Jewish Life in Renaissance Italy*, translated by Anthony Oldcorn, Berkeley / Los Angeles / London 1994.
– *The Rabbinate in Renaissance Italy* (hebr.), Jerusalem 1979.

Borchers, Susanne: *Jüdisches Frauenleben im Mittelalter*, Frankfurt/M u.a. 1998.

Bougard, François: *Dots et douaires dans le haut Moyen Âge*, Rom 2002 (Collection de l'École Française de Rome, Bd. 295).

Bourdieu, Pierre: „Les stratégies matrimoniales dans le système de reproduction", *Annales. É. S. C.* 27 (1972), S. 1105-1127.

Boxer, Marilyn J. / Quataert, Jean H. (Hgg.): *Connecting Spheres. European Women in a Globalizing World, 1500 to the Present*, 2. Aufl., New York / Oxford 2000.

Boxer, Marilyn J. / Quataert, Jean H.: "Overview, 1500-1750", in: Marilyn J. Boxer / Jean H. Quataert (Hgg.): *Connecting Spheres. European Women in a Globalizing World, 1500 to the Present*, 2. Aufl., New York / Oxford 2000.

Brauneder, Wilhelm: *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*, München 1973.
– „Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich", in: Heinrich Appelt (Hg.): *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984*, Wien 1986 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Bd. 473), S. 573-585.
– „Normenautorität und Grundherrschaftliche Vertragspraxis", in: ders., *Studien II: Entwicklung des Privatrechts*, Frankfurt/M. u. a. 1994, S. 109-120.
– *Studien II: Entwicklung des Privatrechts*, Frankfurt/M. u. a. 1994.

Brundage, James A.: *Medieval canon law*, London (u.a.) 1995.

Burghartz, Susanne: „Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle", in: Schreiner, Klaus /Schwerhoff, Gerd (Hgg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln / Weimar / Wien 1995 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5), S. 214-234.

Carius, Hendrikje /Grochowina, Nicole: „Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches. Bericht über den Workshop in Jena, 15./16. November 2002", *L'Homme. Z. F. G.* 14/1 – Ehe-Geschichten (2003), S. 175-179.

Carlebach, Julius: „Family Structure and the Position of Jewish Women", in: Werner E. Mosse / Arnold Paucker / Reinhard Rürup (Hgg.): *Revolution and Evolution in German-Jewish History*, Tübingen 1981, S. 157-187.
– "The Forgotten Connection. Women and Jews in the Conflict between Enlightenment and Romanticism", *LBI YB* 24 (1979), S. 107-138.

Cavallo, Sandra /Warner, Lyndan (Hgg.): *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe, Harlow*, Essex 1999 (Women and Men in History).

Cavallo, Sandra /Warner, Lyndan, "Introduction", in: dies. (Hgg.), *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Harlow, Essex 1999 (Women and Men in History), S. 3-23.

Cluse, Christoph /Haverkamp, Alfred /Yuval, Israel J. (Hgg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Abhandlungen Bd. 13).

Cohen, Esther / Horowitz, Elliott: "In search of the sacred: Jews, Christians, and rituals of marriage in the later Middle Ages", *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 20 (1990), S. 225-249.

Cohen, Boaz: *Jewish and Roman Law*, 2 Bde., New York 1966.

Cohen, Shaye J. D. (Hg.): *The Jewish Family in Antiquity*, Atlanta 1993.

Cohen, Yedidya: "Takkanot ha-kahal b-iruschat ha-baal et ischto", *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 6-7 (1978/79-1980/81), S. 133-175.

Coing, Helmut: *Römisches Recht in Deutschland*, Mailand 1964 (Jus Romanum Medii Aevi, Pars V.6).

Colorni, Vittore: *Legge ebraica e leggi locali. Ricerche sull'ambito d'applicazione del diritto ebraico in Italia dall'epoca romana al secolo XIX*, Milano 1945 (Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo e di Storia del Diritto, Bd. 23).

Comaroff, John L.: "Introduction", in: ders. (Hg.): *The meaning of marriage payments*, London u. a. 1980 (Studies in anthropology, Bd. 7), S. 1-47.

Comaroff, John L. (Hg.): *The meaning of marriage payments*, London u.a. 1980 (Studies in anthropology, Bd. 7).

Cotton, Hannah M.: "A Cancelled Marriage Contract from the Judaean Desert (XHev/Se Gr. 2)", *Journal of Roman Studies* 84 (1994), S. 62-86.
– "'Diplomatics' or External Aspects of the Legal Documents from the Judean Desert: Prolegomena", in: Catherine Hezser (Hg.): *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 49-61.
– "The Impact of the Documentary Papyri from the Judaean Desert on the Study of Jewish History from 70 to 135 CE", in: Oppenheimer, Aharon (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: *Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer*, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 44), S. 221-236.
– "The Rabbis and the Documents", in: Martin Goodman (Hg.): *Jews in a Graeco-Roman World*, Oxford 1998, S. 167-179.
– „Jewish Jurisdiction under Roman Rule: Prolegomena", in: M. Labahn / J. Zangenberg (Hgg.): *Zwischen den Reichen: Neues Testament und Römische Herrschaft*, Tübingen 2001 (TANZ, Bd. 36), S. 13-28.
– "The Guardianship of Jesus Son of Babatha: Roman and Local Law in the Province of Arabia", *The Journal of Roman Studies* 83 (1993), S. 94-108.
– "The Law of Succession in the Documents from the Judaean Desert Again", *Scripta Classica Israelica* 17 (1998), S. 115-123.

Cotton, Hannah M. /Greenfield, Jonas C.: "Babatha's Property and the Law of Succession in the Babatha Archive", *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 104 (1994), S. 211-224.

Cotton, Hannah M. / Qimron, Elisha: "XHev/Se ar 13 of 134 or 135 C.E.: A Wife's Renunciation of Claims", *JJS* 49/1 (1998), S. 108-118.

Cwik, Marc S.: "Bibliography. Covering the Agunah Problem, Jewish Marriage, Jewish Divorce, and Related Issues", *Women in Judaism* 1,2 (1997/98).

Davis, Natalie Zemon: *Drei Frauenleben. Glikl, Marie de l'Incarnation, Maria Sibylla Merian*, Berlin 1995.

Delille, Gérard: «Remariages, mobilité sociale et construction de réseaux d'alliances en Europe Occidentale (Xe-XVIIIe siècle)», in: Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Hgg.) unter Mitarbeit von Pat Hudson: *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197), S. 363-387.

Demelius, Heinrich: *Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien*, Wien 1970 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte, Bd. 265).

Dick, Bettina: *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555,* Köln/Wien 1981 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10).

Diestelkamp, Bernhard: „Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit", *ZHF* 10 (1983), S. 385-420.
– *Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht,* München 1995.
– „Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts", in: Hans-Jürgen Becker/ Gerhard Dilcher u.a. (Hgg.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler*, Aalen 1976, S. 435-480.
– „Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert", in: *Rechtshistorische Studien. Hans Thieme zum 70. Geburtstag zugeeignet von seinen Schülern*, Köln 1977, S. 1-33.
– „Vom Königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht. Betrachtungen zu Kontinuität und Wandel der höchsten Gerichtsbarkeit am Übergang zur frühen Neuzeit", in: Gerhard Dilcher / Bernhard Diestelkamp (Hgg.): *Recht, Gericht, Genossenschaft und Polizei: Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposion für Adalbert Erler*, Berlin 1986, S. 44-64.
– „Von der Arbeit des Reichskammergerichts", in: Jost Hausmann (Hg.), *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln / Weimar / Wien 1995, S. 91-124.

Dietz, Alexander: *Stammbuch der Frankfurter Juden. Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349-1849*, Frankfurt/M. 1907.

Dilcher, Gerhard /Diestelkamp, Bernhard (Hgg.): *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposion für Adalbert Erler*, Berlin 1986.
– „Der mittelalterliche Kaisergedanke als Rechtslegitimation", in: Dietmar Willoweit (Hg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 153-170.
– „Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem", in: Gerhard Dilcher u.a.: *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6), S. 21-65.

Dinari, Yedidya Alter: „Custom and Law in the Responsa of Ashkenazic Rabbis in the 15th Century (hebr.)", in: E. Z. Melamed (Hg.), *Benjamin de Vries Memorial Volume. Studies Presented by Colleagues and Pupils*, Jerusalem 1968, S. S. 168-198.
– „Die Entwicklung der Verordnung von me'un (Das Wirken des R. Menachem Merseburg)" (hebr., Hischtalschlut takkanat ha-me'un [paalo schel r. menachem merseburg]), *Diné Israel* 10-11 (1981-1983), S. 319-345.
– *The Rabbis of Germany and Austria at the Close of the Middle Ages. Their Conceptions and Halacha- Writings* (hebr.), Jerusalem 1984.

Dirks, Maria: *Das Landrecht des Kurfürstentums Trier. Seine Geschichte und seine Stellung in der Rechtsgeschichte*, Köln 1965.

Dirlmeier, Ulf: *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert)*, Heidelberg 1978.

Döhring, Erich: „Cocceji, 2) Samuel", *NDB* 3 (1957), S. 301 f.

Dölemeyer, Barbara: *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1993 (Ius commune / Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 60).
– „Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 633-658.
„Privatrechtliche Handlungsspielräume von Frauen. Die Frankfurter Gesetzgebung", in: Gisela Engel / Ursula Kern / Heide Wunder (Hgg.), *Frauen in der Stadt. Frankfurt im 18. Jahrhundert*, Königstein 2002, S. 87-102.
– „Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert", unveröffentl. Manuskript des Vortrags vom 24. September 2004 in Bielefeld.

Doukhan-Landau, Leah: "Husband and Wife as Co-Owners of Immovable Property", *Israel Law Review* 6 (1971), S. 487-516.

Dreitzel, Horst: „Hermann Conring und die politische Wissenschaft seiner Zeit", in: Michael Stolleis (Hg.): *Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk*, Berlin 1983 (Historische Forschungen, Bd. 23), S. 135-172.

Dübeck, Inger: „Die Entstehung der mittelalterlichen Gütergemeinschaft im dänischen und nordeuropäischen Familienrecht", in: Jörn Eckert (Hg.): *Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum. Erster Rechtshistorikertag im Ostseeraum, 8.–12. März 2000*, Frankfurt/M. u. a. 2002 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 251), S. 199-215.

Dülmen, Richard van: „Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit", in: ders. (Hg.): *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt/M. 1988 (Fischer-Taschenbuch, Bd. 4379), S. 67-106.
– „Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch", in: ders., *Gesellschaft der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß. Beiträge zur historischen Kulturforschung*, Wien/Köln/Weimar 1993 (Kulturstudien, Bd. 28), S. 16-61.
– „Das Frankfurter Ghetto. Zur Lebensweise und Kultur der Juden in der Frühen Neuzeit", in: ders., *Gesellschaft der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß. Beiträge zur historischen Kulturforschung*, Wien/Köln/Weimar 1993 (Kulturstudien, Bd. 28), S. 279-305.
– „Historische Anthropologie in der deutschen Sozialgeschichtsschreibung. Ein Bericht", in: ders., *Gesellschaft der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß. Beiträge zur historischen Kulturforschung*, Wien / Köln/ Weimar 1993 (Kulturstudien, Bd. 28), S. 372-401.

Duhamelle, Christophe: „Einleitung: Vom ‚europäischen Heiratsmuster' zu Strategien der Eheschließung?", in: Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Hgg.) unter Mitarbeit von Pat Hudson: *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197), S. 11-33.

Duncker, Arne: *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914*, Köln/Weimar 2003 (Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung, Bd. 2).

Eckstein, A.: *Geschichte der Juden im Markgrafentum Bayreuth*, Bayreuth 1907.

Ehrenpreis, Stefan / Gotzmann, Andreas / Wendehorst, Stephan: „Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis: Ein neuer Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich", *Aschkenas* 11 (2001), S. 39-58.

Ehrlich, Ernst Ludwig: *Kultsymbolik im Alten Testament und im nachbiblischen Judentum*, Stuttgart 1959 (Symbolik der Religionen, Bd. 3).

Eibach, Joachim: *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn 2003.

Eifert, Christiane, „Entwicklung der Geschlechterforschung", in: http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/id=333&type=diskussionen, 2003.

Eisenhardt, Ulrich: *Die kaiserlichen Privilegia de non appellando*, Köln / Wien 1980 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7).

Elbogen, Ismar: *Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung*, (Frankfurt/M. ³1931) ND Hildesheim u.a. 1995.

Elias, Norbert: „Wandlungen der Machtbalance zwischen den Geschlechtern", *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 38 (1986), S. 425-449.

Elman, Yaakov: "Marriage and Marital Property in Rabbinic and Sasanian Law", in: Catherine Hezser (Hg.): *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 227-276.

Elon, Menachem: „Conflict of Law", *EJ engl.* 5, Sp. 882-890.
– "Contract", *EJ engl.* 5, Sp. 923-933.
– *Jewish Law. History, Sources, Principles* (hebr.), 3 Bde., Jerusalem ³1988.
– „Minhag", *EJ engl.* 12, Sp. 4-26.
– „Mishpat Ivri", *EJ engl.* 12, Sp. 109-151.

Engel, Diana R.: "Marital Property Rights in Jewish Law: A Survey and Comparison", *National Jewish Law Review* 2 (1987), S. 97-120.

Epstein, Isidore: "The Jewish Woman in the Responsa 900 CE-1500 CE", in: Leo Jung (Hg.): *The Jewish Library 3: Woman*, London / New York 1970, S. 41-62.

Epstein, Louis M.: *Marriage Laws in the Bible and the Talmud*, Cambridge, MA 1942.
– *The Jewish Marriage Contract*, New York 1927.

Erler, Adalbert: „Cocceji, Samuel", *HRG* 1 (1971), Sp. 616 ff.

Eschelbacher, Joseph: „Über jüdische Heiratsausstattungen im 18. Jahrhundert", *Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde* 3 (1900), S. 97-103.

Essegern, Ute: „Kursächsische Eheverträge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts", in: Martina Schattkowsky (Hg.): *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6), S. 115-135.

Faassen, Dina van: *„Das Geleit ist kündbar". Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802*, Essen 1999 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 3).
– „Jüdisches Frauenleben in Lippe bis 1858", *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 62 (1993), S. 129-160.

Falk, Ze'ev W.: *The Divorce Action by the Wife in Jewish Law*, Jerusalem 1973 (The Hebrew University of Jerusalem, Faculty of Law; Institute for Legislative Research and Comparative Law, Bd. 25).
– „Das Erbe der Tochter und der Witwe" (hebr., Jeruschat ha-bat ve-ha-almana), *Tarbiz* 23 (1951/52), S. 9-15.
– *Einführung in das jüdische Recht zur Zeit des Zweiten Tempels* (hebr., Mawo le-dine jissrael b-ime ha-bajit ha-scheni), Jerusalem 1983.
– „Die gegen ihren Mann Aufbegehrende" (hebr.), *Sinai* 24 (1960/61), S. 183-187.
– *Jewish Matrimonial Law in the Middle Ages*, London u.a. 1966 (Scripta Judaica, Bd. 6).
– „Finanzielle Beziehungen zwischen Eheleuten" (hebr.), *Ijjune mischpat* 4 (1973/74), S. 829-848.
– "Jewish Law and Medieval Canon Law", in: Bernhard S. Jackson (Hg.): *Jewish Law in Legal History and the Modern World*, Leiden 1980 (The Jewish Law Annual, Supplement 2), S. 78-96.
– *Marriage and Divorce. Reforms in the Family Law of German-French Jewry* (hebr., gerushin ve-nissuin), Jerusalem 1961 (Faculty of Law of the Hebrew University. Legal Studies No. 9).
– "Mutual Obligations in the Ketubah", *JJS* 8 (1957), S. 215-217.
– "On matrimonial property in Jewish and germanic Laws", *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 28 (1960), S. 70-78.
– „Rechte der Frau in der Halacha" (hebr.), *Petachim* 34 (1975/76), S. 45 ff.
– „Der Status der Frau in den Gemeinden von Deutschland und Frankreich im Mittelalter" (hebr.), *Sinai* 24 (1960/61), S. 361-367.
– „Über die Stellung der Frau in der Halacha" (hebr.), *Deot* ,
– „Zum fremden Einfluss auf das jüdische Recht", *Revue internationale des droits de l'antiquité* 18 (1971), S. 11-23.

Fehrenbach, Elisabeth: „Der Einfluß des Code Napoléon auf das Rechtsbewußtsein in den Ländern des rheinischen Rechts", in: Joseph Jurt / Gerd Krumeich / Thomas Würtenberger (Hgg.), *Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland*, Berlin 1999 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd.1), S. 133-141.

Feigl, Helmuth: „Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte", in: Othmar Pickl / Helmuth Feigl (Hgg.): *Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock*, Wien 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial-, und Stadtgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), S. 83-99.

Floßmann, Ursula: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Wien/New York 1983.
– „Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte", in: dies. (Hg.): *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann Eichler zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1977 dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Wien/New York 1977 (Linzer Universitätsschriften. Festschriften, Bd. 1), S. 119-144.

Fögen, Marie Theres: *Römische Rechtsgeschichte. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems*, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 172).

Frank, Rainer: „Familie als Abstammungsgemeinschaft? Unterschiede im französischen und deutschen Rechtsbewusstsein", in: Joseph Jurt / Gerd Krumeich / Thomas Würtenberger (Hgg.): *Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland*, Berlin 1999 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd.1), S. 199-215.

Frankel, Jonathan (Hg.): *Jews and Gender. The Challenge to Hierarchy*, Oxford 2000.

Freimann, Abraham Ch.: „Die neuen Verordnungen des israelischen Oberrabbinats im Familienrecht" (hebr.), *Sinai* 14 (1950/51), S. 254-263.
– „Die Höhen der *ketubba* in Deutschland und Frankreich im Mittelalter" (hebr., Schiure ha-ketubba be-aschkenas ve-zorfat b-ime ha-benajim), in: Jewish Theological Seminary of America (Hg.): *Alexander Marx Jubilee Volume on the Occasion of his Seventieth Birthday*, 2 Bde., hier Bd. 2, New York 1950, S. 371-385.

Freimann, A. / Kracauer, I.: *Frankfort*, trans. by Bertha Szold Levin, Philadelphia 1929 (Jewish Communities Series).

Freudenthal, Max: *Aus der Heimat Mendelssohns. Moses Benjamin Wulff und seine Familie, die Nachkommen des Moses Isserles*, Berlin 1900.

Freund, L.: *Zur Geschichte des Ehegüterrechts bei den Semiten*, Wien 1909 (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 162,1).

Freund, Yosef: "The marriage and the dowry", *Jewish Bible Quarterly* 23,4 (1995), S. 248-251.

Frevert, Ute: „Geschlechtergeschichte: Rück- und Ausblicke", in: Michael Brenner / David N. Myers (Hgg.): *Jüdische Geschichtsschreibung heute: Themen, Positionen, Kontroversen. Ein Schloss-Elmau-Symposion*, München 2002, S. 172-180.

Friedberg, Emil: *Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung*, (Leipzig 1865) ND Aalen 1965.
– *Verlobung und Trauung*, Leipzig 1876.

Friedman, Mordechai A. (Hg.): *Ehestand und Familie* (hebr., Ischut u-mischpacha), Tel Aviv 1997 (Teudot 13).
– "Marriage as an Institution: Jewry Under Islam", in: David Kraemer (Hg.): *The Jewish Family. Metaphor and Memory*, New York / Oxford 1989, S. 31-45.

Friedrichs, Christopher R.: "Jewish household structure in an early modern town: The Worms ghetto census of 1610", *History of the Family* 8 (2003), S. 481-493.

Funkenstein, Amos: *Jüdische Geschichte und ihre Deutungen*, Frankfurt/M. 1995.

Gafni, Isaiah M.: "The Institution of Marriage in Rabbinic Times", in: David Kraemer (Hg.): *The Jewish Family. Metaphor and Memory*, New York / Oxford 1989, S. 13-30.

Gaulin, Steven C. J. /Boster, James S.: "Dowry as Female Competition", *American Anthropologist* 92 (1990), S. 994-1005.

Geertz, Clifford: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt/M. 1983.

Gehmacher, Johanna /Mesner, Maria (Hgg.): *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven*, Innsbruck u.a. 2003 (Querschnitte, Bd. 14).

Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997.

Gerner, Erich: *Beiträge zum Recht der Parapherna*, München 1954 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 38).

Gertz, Jan Christian: *Die Gerichtsorganisation Israels im deuteronomischen Gesetz*, Göttingen 1994 (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments 165).

Gilat, Israel Z.: "Father's Legal Rights over his Daughter" (hebr.), *Shenaton hamishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 20 (1995/1997), S. 49-101.

Ginsburger, M.: „Elie Schwab, rabbin de Hagenau", *REJ* 44 (1902), S. 104-121, 260-282; 45 (1902), S. 255-284.

Götze, Alfred: *Frühneuhochdeutsches Glossar,* Berlin ^{7}1967 (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, Bd. 101).

Goitein, Shlomo Dov: *A Mediterranean Society. The Jewish Communities in the Arab World as Portrayed in the Documents of the Cairo Geniza, Vol. III The Family*, Berkeley u.a. 1978.
– "The position of women according the Cairo Geniza documents", in: *Fourth World Congress of Jewish Studies*, Papers II, Jerusalem 1968, S. 177-179, 192.

Goldberg, Jacob: "Jewish Marriage in Eighteenth-Century Poland", *Polin* 10 (1997), S. 1-37.

Goldfine, Yitzhak: *Jüdisches und Israelisches Eherecht. Unter Berücksichtigung des Problems der Zuständigkeit der israelischen Gerichte und der Konfliktregeln*, Hamburg 1975.

Goldschmidt, Jeschajahu: „Versehentlicher Ehebetrug“ (hebr.), in: *Tora sche-be'al pe* 22 (1981), S. 52-57.

Goodman, Martin: „Jewish History and Roman History: Changing Methods and Preoccupations“, in: Oppenheimer, Aharon (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: *Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer*, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 44), S. 75-83.

Goodman, Martin (Hg.): *Jews in a Graeco-Roman World*, Oxford 1998.

Goody, Jack: *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*, Frankfurt/M. 1989 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 781).

Goody, Jack /Tambiah, Stanley Jeyaraja: *Bridewealth and dowry*, London 1973 (Cambridge papers in social anthropology, Bd. 7).

Gottlieb, Beatrice: “The Problem of Feminism in the Fifteenth Century”, in: Julius Kirshner / Suzanne F. Wemple (Hgg.): *Women of the medieval world. Essays in honor of John H. Mundy*, Oxford 1985, S. 337-364.

Gottschalk, Karin: *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt/M., New York 2003 (Geschichte und Geschlechter, Bd.41).
– „‚unserer Jurisdiction ohne Widerspruch unterworffen'. Nachlaß, Gerichtsbarkeit und Herrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts“, *Zeitsprünge: Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4,4 (2000): Heide Wunder (Hg.), *Jedem das Seine. Abgrenzungen und Grenzüberschreitungen im Leipzig des 17. und 18. Jahrhunderts*, S. 307-328.

Gotzmann, Andreas: *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts,* Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 55).
– „Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts“, *Historische Zeitschrift* 267 (1998), S. 314-356.

Graetz, Heinrich: *Geschichte der Juden,* 11 Bde., Leipzig 1853-75 u. ö.

Graff, Gil: *Separation of Church and State: Dina de-Malkuta Dina in Jewish Law 1750-1848*, Alabama 1985 (Judaic studies series).

Greniman, Deborah: “The Origins of the Ketubah: Deferred Payment or Cash up Front”, *Nashim* 4 (5762/2001), S. 84-118.

Griesebner, Andrea: „Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte“, in: Johanna Gehmacher / Maria Mesner (Hgg.): *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven*, Innsbruck u.a. 2003, S. 37-52.

Groppi, Angela (Hg.): *Femmes, dots et patrimoines*, Toulouse 1998 (Clio. Histoire, Femmes et Sociétés, Bd. 7).

Gross, Lothar: *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806*, Wien 1933 (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 5).

Grossman, Avraham: "The Attitude of Jewish Scholars in the Middle Ages towards Wife-beating" (hebr.), in: *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies. Division B, Volume I*, Jerusalem 1990, S. 117-124.
– "Child Marriage in Jewish Society in the Middle Ages until the Thirteenth Century" (hebr.), *Pe'amim* 45 (1990), S. 108-125.
– *The Early Sages of Ashkenaz. Their Lives, Leadership and Works (900-1096)* (hebr.), Jerusalem 1988.
– "Family Lineage and its Place in Early Ashkenasic Jewish Society" (hebr.), in: E. Etkes / Y. Salmon (Hgg.): *Studies in the History of the Jewish Society in the Middle Ages and the Modern Period. Presented to Professor Jacob Katz on his Seventy-Fifth Birthday by his Students and Friends*, Jerusalem 1980.
– "From the Legacy of Sephardic Jewry: The Attitude Towards the 'Killer Wife' in the Middle Ages", *Tarbiz* 67 (1998), S. 531-561.
– "The Historical Background of the Ordinances on Family Affairs Attributed to Rabbenu Gershom Me'or ha-Golah", in: A. Rapoport-Albert / Steven J. Zipperstein (Hgg.): *Jewish History. Essays in Honour of C. Abramsky*, London 1988, S. 3-23.
– "Medieval Rabbinic Views on Wife-Beating, 800-1300", *Jewish History* 5 (1991), S. 53-62.
– *Pious and Rebellious. Jewish Women in Europe in the Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 2001.
– „The Status of Jewish Women in Germany (10th-12th Centuries)", in: Julius Carlebach (Hg.): *Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland*, Berlin 1993, S. 17-35.
– „Das Verhältnis von Halacha und Wirtschaft hinsichtlich der Stellung der jüdischen Frau im frühen Aschkenas" (hebr., Ha-sika ben halacha ve-kalkala be-maamad ha-ischa be-aschkenas ha-keduma), in: Menahem Ben-Sasson (Hg.): *Religion and Economic Connections and Interactions* (hebr.), Jerusalem 1995, S. 139-159.

Grotefend, Hermann: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit,* Hannover [13]1991.

Grunwald, Max: *Samuel Oppenheimer und sein Kreis,* Wien/Leipzig 1913.

Gschließer, Oswald von: *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806,* Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), ND Nendeln/Lichtenstein 1970 mit einer „Vorbemerkung zur Neuausgabe" von Wolfgang Sellert.

Güdemann, Moritz: *Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts*, (Wien 1888) ND Amsterdam 1966 (Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit, Bd. 3).

Günther, Bettina: „Sittlichkeitsdelikte in den Policeyordnungen der Reichsstädte Frankfurt a.M. und Nürnberg (15.-17. Jahrhundert)", in: Karl Härter (Hg.): *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt/M. 2000 (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M.; Sonderhefte; Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), S. 121-148.

Guggenheim, Yacov: "Jewish Banking in the Economy of the Holy German Empire in the First Half of the 15th Century (hebr.)", in: *Proceedings of the Ninth World Congress of Jewish Studies*, Division B 1, Jerusalem 1986, S. 121-126.

Gulak, Ascher: „Ältere talmudische Parallelen zur Novelle 97 des Kaisers Justinian", *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 47 (1932/33), S. 241-255.
– „Frühe Talmudparallelen zur Novelle 97 des Kaisers Justinian" (hebr.), *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 9-10 (1982), S. 5-13.
– *Thesaurus der im Judentum gebräuchlichen Verträge* (hebr.), Jerusalem 1926 (Sifrijja mischpatit, Bd. 5)
– *Das Urkundenwesen im Talmud im Lichte der griechisch-ägyptischen Papyri und des griechischen und römischen Rechts*, Jerusalem 1935.
– „Zon barsel nach dem Recht des Talmuds" (hebr.), *Tarbiz* 3 (1931/32), S. 137-146.

Haarscher, André-Marc : *Les juifs du comté de Hanau-Lichtenberg entre le quatorzième siècle et la fin de l'Ancien Régime*, Bar le Duc 1997 (Publications de la société savante d'Alsace. Recherches et documents, Bd. 57).
– « Quelques faits inédits au sujet de la communauté juive d'Ingwiller », *Pays d'Alsace* 159-160 (1992), S. 39-43.

Haas, Peter J. (Hg.): *Recovering the Role of Women. Power and Authority in Rabbinic Jewish Society*, Atlanta (Georgia) 1992 (South Florida Studies in the History of Judaism).
– *Responsa: Literary History of a Rabbinic Genre*, Atlanta (Georgia) 1996.

Habakkuk, John: *Marriage, Debt, and the Estates System. English Landownership 1650-1950*, Oxford 1994.

Haberman, Jacob: „Bacharach, Moses Samson ben Abraham Samuel", *EJ engl.* 4, Sp. 46 ff.

Habermas, Rebekka: „Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit", in:

Richard van Dülmen (Hg.): *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV*, Frankfurt/M. 1992, S. 109-136.
– *Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750-1850)*, Göttingen 2000 (Bürgertum, Bd. 14).

Härter, Karl: „Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert", *Ius Commune* 20 (1993), S. 61-141.
– „Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich", *Ius Commune* 21 (1994), S. 215-240.
– „Vorwort", in: ders. (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt/M. 2000 (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M.; Sonderhefte; Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), S. VII-XIII.
– „Zum Verhältnis von Policey und Strafrecht bei Carpzov", in: Günter Jerouschek / Wolfgang Schild / Walter Gropp (Hgg.): *Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen*, Tübingen 2000, S. 181-225.

Hagemann, Hans-Rudolf: *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, 2 Bde., Basel, Frankfurt/M. 1981/1987.
– „Gedinge bricht Landrecht", *ZRG GA* 87 (1970), S. 114-189.

Hagemann, Hans-Rudolf /Wunder, Heide: „Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenrecht", in: dies. (Hg.) in Zusammenarbeit mit Susanne Burghartz, Dorothee Rippmann und Katharina Simon-Muscheid: *Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.-17. Jh.)*, Basel / Frankfurt/M. 1995, S. 150-166.

Halbwachs, Verena Tiziana: „Parvi autem refert .... masculus sit an mulier. Zur Gleichheit der Geschlechter in der Antike", in: Ursula Floßmann (Hg.): *Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft*, Linz 1997 (Linzer Schriften zur Frauenforschung, Bd. 5), S. 16-33.

Halperin-Keddari, Ruth: „Ehe- und Scheidungsrecht und die Konstruktion von gender" (hebr., Dine nissuin ve-geruschin ve-hawnajat ha-migdar), in: Margalit Shilo (Hg.): *To Be a Jewish Woman*, Jerusalem 2001, S. 155-167.

Hanley, Sarah: "Family and State in Early Modern France: The Marital Law Compact", in: Marilyn J. Boxer/ Jean H. Quataert (Hgg.): *Connecting Spheres. European Women in a Globalizing World, 1500 to the Present*, 2. Aufl., New York / Oxford 2000, S. 61-72.

Harrell, Stevan / Dickey, Sara A.: "Dowry Systems in Complex Societies", *Ethnology* 24 (1985), S. 105-120.

Harris, Jay M.: "Fitting In or Sticking Out: Constructs of the Relationship of Jewish and Roman Law in the Nineteenth Century", in: Hayim Lapin/ Dale B. Martin

(Hgg.): *Jews, antiquity, and the nineteenth-century imagination*, Bethesda/MD 2003 (Studies and texts in Jewish history and culture, Bd. 12), S. 53-63.

Hauch, Gabriella: „ ‚Wir, die viele Geschichten haben …' Zur Genese der historischen Frauenforschung im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext", in: Johanna Gehmacher / Maria Mesner (Hgg.): *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen / Perspektiven*, Innsbruck u.a. 2003, S. 21-35.

Hauptman, Judith: *Rereading the Rabbis. A Woman's Voice*, Boulder/CO 1998.

Hauser, Andrea: „Erb-Sachen. Historische Sachkulturforschung als Geschlechterforschung", in: Gabriele Mentges u. a. (Hgg.): *Geschlecht und materielle Kultur. Frauen-Sachen, Männer-Sachen, Sach-Kulturen*, Münster u. a. 2000 (Münsteraner Schriften zur Volkskunde / Europäischen Ethnologie, Bd. 6), S. 21-48.

Hausmann, Jost: „Die Städte des Reichskammergerichts", in: ders. (Hg.): *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln / Weimar / Wien 1995, S. 9-36.
– „Die Stätten des RKG-Archivs", in: ders. (Hg.): *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln / Weimar / Wien 1995, S. 37-44.

Hausmann, Jost (Hg.): *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln / Weimar / Wien 1995.

Haverkamp, Alfred (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18).

Haverkamp, Alfred: Einführung, in: ders. (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. VII-XV.

Hecht, Neil S. u.a. (Hgg.): *An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, Oxford 1996.

Herlihy, David: *Women, Family and Society in Medieval Europe. Collected Essays 1978-1991*, Providence 1995.
– *Medieval Households*, Cambridge, Mass. /London 1985.

Herr, Mosche David: "Die Heirat unter sozio-ökonomischem Gesichtspunkt nach der Halacha" (hebr., Ha-nissuin mi-bchina sozio-ekonomit le-fi ha-halacha), in: *Mischpechot bet jissrael: ha-mischpacha bi-tfisat ha-jahadut*, Jerusalem 1983/84 (Ha-kinnuss ha-schnati le-machschewet ha-jahadut [18, 1971/72, Jerusalem]), S. 37-46.

Hertz, Deborah /Arnold, Jane /Rubin, Julie H.: "Jewish Women in Europe, 1750-1932: A Bibliographic Guide", *Jewish History* 7 (1993), S. 127-153.

Heschel, Susannah: „Nicht nur Opfer und Heldinnen", in: Michael Brenner / David N. Myers (Hgg.): *Jüdische Geschichtsschreibung heute: Themen, Positionen, Kontroversen. Ein Schloss-Elmau-Symposion*, München 2002, S. 139-162.

Heymann, Fritz: *Der Chevalier von Geldern*, (1963) ND Königstein/Ts. 1985.

Hezser, Catherine (Hg.): *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97).

Hippel, Theodor Gottlieb von: „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber", in: ders., *Sämmtliche Werke*, Bd. 6, (Berlin 1828) ND Vaduz 1981.

Hobson, Deborah W.: "House and household in Roman Egypt", *Yale Classical Studies* 28 (1985), S. 211-229.

Hödl, Sabine: „Die Briefe von Prager an Wiener Juden (1619) als familienhistorische Quelle", in: Sabine Hödl / Martha Keil (Hgg.): *Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart*, Berlin / Bodenheim 1999, S. 51-77.

Hörner, Manfred: „Anmerkungen zur statistischen Erschließung von Reichskammergerichtsprozessen", in: Anette Baumann u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln / Weimar / Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), S. 69-81.

Hof, Renate: „Kulturwissenschaften und Geschlechterforschung", in: Ansgar Nünning / Vera Nünning (Hgg.): *Konzepte der Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*, Stuttgart 2003.

Hofmann, Hasso: „Das Recht des Rechts und das Recht der Herrschaft", in: Dietmar Willoweit (Hg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 247-267.

Holenstein, André, „Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime", in: Karl Härter (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt/M. 2000 (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M.; Sonderhefte; Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 129), S. 1-46.
– „Bitten um den Schutz: Staatliche Judenpolitik und Lebensführung von Juden im Lichte von Schutzsupplikationen aus der Markgrafschaft Baden-(Durlach) im 18. Jahrhundert", in: Rolf Kießling / Sabine Ullmann (Hgg.): *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*, Berlin 1999 (Colloquia Augustana, Bd. 10), S. 97-153.

Holthöfer, Ernst: „Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 390-451.

Homburg, Heidrun: „Rechtsgeschichtliche Zugänge zur Sozialgeschichte des Handels: Vormundschaftsakten im Stadtarchiv Leipzig. Bericht über einen Quellenbestand", *Leipziger Kalender* 1996, S. 56-85.

Horowitz, Elliott: „The Dowering of Brides in the Ghetto of Venice: Between Tradition and Change, Ideals and Reality" (hebr.), *Tarbiz* 56 (1986/87), S. 347-370.

Horovitz, Marcus: *Frankfurter Rabbiner. Ein Beitrag zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M. Mit Ergänzungen von Josef Unna*, (Frankfurt/M. 1882) Hildesheim/New York ²1972 [Horovitz/Unna, *Rabbinen*].

Howell, Martha C.: *The Marriage Exchange: Property, Social Place, and Gender in Cities of the Low Countries, 1300-1500*, Chicago / London 1998.

Hübner, Rudolf: *Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. ergänzte Aufl.*, Leipzig 1913.

Hufton, Owen: *Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800*, Frankfurt/M. 1998.

Hufton, Olwen / Tallett, Frank: "Communities of Women, the Religious Life, and Public Service in Eighteenth-Century France", in: Marilyn J. Boxer/ Jean H. Quataert (Hgg.): *Connecting Spheres. European Women in a Globalizing World, 1500 to the Present*, 2. Aufl., New York / Oxford 2000, S. 93-103.

Hughes, Diane Owen: "From brideprice to dowry in Mediterranean Europe", *Journal of Family History* 3 (1978), S. 262-296.

Hyman, Paula: „Die Theorie und ihre Grenzen", in: Michael Brenner / David N. Myers (Hgg.), *Jüdische Geschichtsschreibung heute: Themen, Positionen, Kontroversen. Ein Schloss-Elmau-Symposion*, München 2002, S. 163-171.

Ilan, Tal: "The daughters of Zelophehad and women's inheritance; the biblical injunction and its outcome", in: Athalya Brenner (Hg.): *Exodus to Deuteronomy. A Feminist Companion to the Bible (Second Series)*, Sheffield 2000, S. 176-186.
– *Jewish Women in Graeco-Roman Palestine*, Tübingen 1995 (TSAJ, Bd. 44).
– *Integrating Women into Second Temple History*, Tübingen 1999 (TSAJ, Bd. 76).
– *Mine and Yours are Hers. Retrieving Women's History from Rabbinic Literature*, Leiden u. a. 1997 (Arbeiten zur Geschichte des antiken Judentums und des Urchristentums, Bd. 41).

Ingendahl, Gesa: „Elend und Wollust. Witwenschaft in kulturellen Bildern der Frühen Neuzeit", in: Martina Schattkowsky (Hg.): *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6), S. 265-279.

Jachmann, Monika: *Die Fiktion im öffentlichen Recht*, Berlin 1998 (Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 742).

Jackson, Bernhard S.: "Problems in the Development of the Ketubah Payment: The Shimon ben Shetach Tradition", in: Catherine Hezser (Hg.): *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 199-225.
– "On the Problem of Roman Influence on the Halakah and Normative Self-Definition in Judaism", in: E.P. Sanders / A. I. Baumgarten / Alan Mendelson (Hgg.), *Jewish and Christian Self-Definition. Bd. 2: Aspects of Judaism in the Graeco-Roman World*, London 1981, S. 157-203, 352-379.

Jacobs, Martin: *Die Institution des jüdischen Patriarchen. Eine quellen- und traditionskritische Studie zur Geschichte der Juden in der Spätantike*, Tübingen 1995 (TSAJ, Bd. 52).

Jakobovits, Immanuel: "Marriage and Divorce", in: Leo Jung (Hg.), *The Jewish Library 3: Woman*, London / New York 1970, S. 101-121.

Jancke, Gabriele: „Die זכרונות (Sichronot, Memoiren) der jüdischen Kauffrau Glückel von Hameln zwischen Autobiographie, Geschichtsschreibung und religiösem Lehrtext. Geschlecht, Religion und Ich in der Frühen Neuzeit", in: Heuser, Magdalene (Hg.), *Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte*, Tübingen 1996 (Untersuchungen zur deutschen Literaturgeschichte, Bd. 85), S. 93-134.

Jancke, Gabriele / Ulbrich, Claudia: „Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung", *Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung* 10 (2005), S. 7-27.

Jissraeli, Scha'ul, „Probleme hinsichtlich eines Testaments, das die Unterhalts- und Wohnrechte der Witwe annulliert" (hebr.), *Tora sche-be'al pe* 22 (1981), S. 22-27.

Jung, Irene: *„Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen". Frauen wenden sich an das Reichskammergericht*, Wetzlar 1998 (Schriften der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 21).

Jung, Leo (Hg.): *The Jewish Library 3: Woman*, London / New York 1970.

Jurt, Joseph / Krumeich, Gerd /Würtenberger, Thomas (Hgg.): *Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland*, Berlin 1999 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd. 1).

Jussen, Bernhard: *„Der Name der Witwe". Erkundigungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur*, Göttingen 2000 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 158).

Kaltwasser, Inge: „Handelsfrauen in Frankfurt – Rechtsfälle aus dem Reichskammergericht", in: Gisela Engel / Ursula Kern / Heide Wunder (Hgg.), *Frauen in der Stadt. Frankfurt im 18. Jahrhundert*, Königstein 2002, S. 103-116.

Kaplan, Marion: "Family Structure and the Position of Jewish Women. A Comment", in: Werner E. Mosse / Arnold Paucker / Reinhard Rürup (Hgg.): *Revolution and Evolution in German-Jewish History*, Tübingen 1981, S. 189-203.
– "For Love or Money. The Marriage Strategies of Jews in Imperial Germany", *LBI YB* 28 (1983), S. 263-300 (= "For Love or Money. The Marriage Strategies of Jews in Imperial Germany", in: dies. (Hg.): *The Marriage Bargain: Women and Dowries in European History*, New York 1985 (Women & History, Bd. 10), S. 121-163).
– *Jüdisches Bürgertum. Frau, Familie und Identität im Kaiserreich*, Hamburg 1997 (Studien zur jüdischen Geschichte, Bd. 3).
– "Tradition and Transition. The Acculturation, Assimilation and Integration of Jews in Imperial Germany. A Gender Analysis", *LBI YB* 27 (1982), S. 3-35.

Kaplan, Marion (Hg.): *Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945*, München 2003.
– (Hg.), *The Marriage Bargain: Women and Dowries in European History*, New York 1985 (Women & History, Bd. 10).

Kapp, Arno: „Elkan Herz, der Freund und Verwandte Moses Mendelssohns, der Vater der ersten Leipziger Judengemeinde", *ZGJD* 4 (1932), S. 198-202.

Karant-Nunn, Susan C.: *The Reformation of Ritual. An interpretation of early modern Germany*, London u.a. 1997 (Christianity and society in the modern world).

Kaser, Max: *Das römische Privatrecht. 2 Bde. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht. Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen*, München 1971/1975 (Handbuch der Altertumswissenschaft. Abt. 10. Teil 3. Bde. 3,1 und 3,2).

Kasper-Holtkotte, Cilli: *Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800*, Hannover 1996 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Abt. A, Abhandlungen, Bd. 3).

Katz, Jacob: *Aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft. Jüdische Emanzipazion 1770-1870*. Aus dem Englischen von Wolfgang Lotz, Frankfurt/M. 1986.
– *Between Jews and Gentiles* (hebr.), Jerusalem (1961) ³1999.
– *Divine Law in Human Hands. Case Studies in Halakhic Flexibility*, Jerusalem 1998.
– *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*, London 1961.
– "Family, Kinship and Marriage among Ashkenazim in the Sixteenth to Eighteenth Centuries", *Jewish Journal of Sociology* 1, 1959, S. 4-22.

– „Leviratsehe und Befreiung von der Leviratsehe in nachtalmudischer Zeit" (hebr.), *Tarbiz* 51 (1983/1984), S. 59-106
– "Marriage and sexual life among the Jews at the close of the Middle Ages" (hebr.), *Zion* 10 (1944/45), S. 21-54.
– „The Rule of Halakhah in Traditional Jewish Society: Theory and Praxis", in: ders., *Divine Law in Human Hands. Case Studies in Halakhic Flexibility*, Jerusalem 1998, S. 170-190.
– *The "Shabbes Goy". A Study in Halakhic Flexibility*, Philadelphia/Jerusalem 5749/1989.
– „Towards a Biography of the Hatam Sofer", in: ders., *Divine Law in Human Hands. Case Studies in Halakhic Flexibility*, Jerusalem 1998, S. 403-443.
– *Tradition and Crisis* (hebr.), Jerusalem [4]1985/86.
– *Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages. Translated and with an Afterword and a Bibliography by Bernard Dov Cooperman*, New York 1993.
– *Tradition und Krise. Der Weg der jüdischen Gesellschaft in die Moderne*, München 2002.

Katzoff, Ranon: „Anmerkungen zum Aufsatz von Gulak", *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 9-10 (1982), S. 15-28.
– "'Donatio ante nuptias' and Jewish dowry additions", *Yale Classical Studies* 28 (1985), S. 231-244.

Kaufmann, David: *Aus Heinrich Heines Ahnensaal*, Breslau 1896.
– „Zur Geschichte der Khethubba", *MGWJ* 41 (1897), S. 213-221.

Kaufmann, David / Freudenthal, Max: *Die Familie Gomperz*, Frankfurt/M. 1907.

Kayserling, Meyer: *Moses Mendelssohn. Sein Leben und seine Werke. Nebst einem Anhang ungedruckter Briefe von und an Moses Mendelssohn*, Leipzig 1862.

Keil, Martha: „Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in der spätmittelalterlichen Stadt", in: Günther Hödl / Fritz Mayrhofer / Ferdinand Opll (Hgg.): *Frauen in der Stadt*, Linz 2003 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 18; Schriftenreihe der Akademie Friesach, Bd. 7), S. 37-62.

Kinon, Samson: „Be'ur ha-get", *JJLG* 3 (1905/5666), S. 26-30.

Kipfmüller, Bertha: *Die Frau im Recht der Freien Reichsstadt Nürnberg. Eine rechtsgeschichtliche Darlegung aufgrund der verneuerten Reformation des Jahres 1564*, Dillingen 1920.

Kirn, Hans-Martin: *Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns*, Tübingen 1989 (Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism, Bd. 3).

Kirshner, Julius: "Wives' Claims against Insolvent Husbands in Late Medieval Italy", in: Julius Kirshner / Suzanne F. Wemple (Hgg.): *Women of the medieval world. Essays in honor of John H. Mundy*, Oxford 1985, S. 256-303.

Kisch, Guido: „Die Aufhebung jüdisch-religiöser Jurisdiktion durch Justinian", *ZRG RA* 77 (1960), S. 395-401.
– *Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Halle 1686-1730*, Berlin 1970 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 32)
– „Relations Between Jewish and Christian Courts in the Middle Ages", *Historia Judaica* 21 (1959), S. 81-108.

Klein, Elka Beth: "Splitting heirs. Patterns of inheritance among Barcelona's Jews", *Jewish History* 16,1 (2002), S. 49-71.
– "The Widow's Portion: Law, Custom, and Marital Property among Medieval Catalan Jews", *Viator* 31 (2000), S. 147-163.

Klein, Birgit E.: „Allein nach dem ‚Gesetz Mosis'? – Inzestdiskurse über jüdische Heiratspraxis in der Frühen Neuzeit", in: *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*, hrsg. von Jutta Eming, Claudia Jarzebowski und Claudia Ulbrich, Königstein/Taunus 2003, S. 86-115.
– "Jewish Legal Autonomy in the Middle Ages: an Unchallenged Institution?", *Zutot* 2004, S. 121-134.
– „‚Der Mann: ein Fehlkauf' – Entwicklungen im Ehegüterrecht und die Folgen für das Geschlechterverhältnis im spätmittelalterlichen Aschkenas", in: Christiane E. Müller / Andrea Schatz (Hgg.), *Der Differenz auf der Spur. Frauen und Gender in Aschkenas*, Berlin 2004 (minima judaica, Bd. 4), S. 69-99.
– „Nach jüdischem Recht oder ‚Puderhähner Gesezen'? Frauen im Kampf um ihr Vermögen im frühneuzeitlichen Aschkenas", in: Sabine Hödl/ Peter Rauscher/ Sabine Staudinger (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin / Wien 2004, S. 185-216.
– „‚Unter der Herrschaft einer gnädigen Obrigkeit' – Das Kurkölner Landesrabbinat von den Anfängen bis in die Zeit von Kurfürst Clemens August", in: Franz Günter Zehnder (Hg.), *Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts*, Köln 2000 (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, Bd. 5).
– *Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich*, Hildesheim / Zürich/ New York 2003, 539 S. (Netiva. Wege deutsch-jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 5).
– (mit Rotraud Ries) „Zu Struktur und Funktion der jüdischen Oberschicht in Bonn und ihre Beziehungen zum kurfürstlichen Hof", in: *Eine Gesellschaft im Wandel. Alltag und Umwelt im Rheinland des 18. Jahrhunderts*, hrsg. von Frank Günter Zehnder, Köln 1999 (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche; 3), S. 289-315.

Klingenberg, Eberhard: „Justinians Novellen zur Judengesetzgebung (mit Ergänzungen von Helmut Castritius)", *Aschkenas* 8 (1998), S. 7-27.

Kober, Adolf: „Aus der Geschichte der Juden im Rheinland", in: Falk Wiesemann (Hg.): *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*. Mit Beitr. von Adolf Kober, Elisabeth Moses und Friedrich Wilhelm Bredt, Düsseldorf 1985, S. 11-98.

Koch, Elisabeth: „Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen", in: Ute Gerhard (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 73-93.
– *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 1991.

Koch, Rainer: „Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert. Topographie, Demographie, Verfassung, Lebens- und Rechtsgemeinschaften", in: Gisela Engel / Ursula Kern / Heide Wunder (Hgg.): *Frauen in der Stadt. Frankfurt im 18. Jahrhundert*, Königstein 2002, S. 67-86.

Köbler, Gerhard: „Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt", in: Alfred Haverkamp (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln / Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. 136-160.
– *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriß der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart*, München 1995.

Kottje, Raymond: „Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bussbüchern", in: Willy van Hoecke / Andries Welkenhuysen (Hgg.): *Love and Marriage in the Twelfth Century*, Leuven 1981 (Mediaevalia lovaniensia, series I / studia VIII), S. 18-40.

Kracauer, Isidor: *Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824)*, 2 Bde., Frankfurt/M. 1925/27.

Kraemer, David: *The Jewish Family. Metaphor and Memory*, New York / Oxford 1989.

Krochmalnik, Daniel: „Mendelssohns Begriff ‚Zeremonialgesetz' und der europäische Antizeremonialismus. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung", in: Ulrich Kronauer / Jörn Garber (Hgg.): *Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung*, Tübingen 2001 (Hallesche Beiträge zur europäischen Aufklärung, Bd. 14), S. 128-160.
– „Naturrecht und Rechtspositivismus in der jüdischen Tradition", *Trumah* 8 (1999), S. 133-150.
– „Die Symbolik des Judentums. Nach Moses Mendelssohn, Isaac Bernays und Samson Raphael Hirsch", *Judaica* 49 (1993), S. 206-219.
– „Das Zeremoniell als Zeichensprache. Moses Mendelssohns Apologie des Judentums im Zeichen der aufklärerischen Semiotik", in: Josef Simon / Werner Stegmaier (Hgg.): *Fremde Vernunft. Zeichen und Interpretation IV*, Frankfurt/M. 1998, S. 252-267.

Krumeich, Gerd: „Rechtsbewußtsein und Mentalitätengeschichte", in: Joseph Jurt / Gerd Krumeich / Thomas Würtenberger (Hgg.): *Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland*, Berlin 1999 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd.1), S. 13-25.

Kruse, Joseph A.: „ ‚Sehr viel von meiner mütterlichen Familie' (H. Heine). Geschichte und Bedeutung der van Gelderns", *Düsseldorfer Jahrbuch* 61 (1988), S. 79-123.

Kühnel, Harry: „Das Alltagsleben im Hause der spätmittelalterlichen Stadt", in: Alfred Haverkamp (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln / Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. 37-65.

Landau, Peter: „Der biblische Sündenfall und die Legitimität des Rechts", in: Dietmar Willoweit (Hg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 203-214.

Lansing, Carol: "Gender and Civic Authority: Sexual Control in a Medieval Italian Town", *Journal of Social History* 31 (1997), S. 33-59.

Lanzinger, Margareth: *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900*, Wien / Köln / Weimar 2003 (L'Homme Schriften, Bd. 8).

Lapin, Hayim: "Early Rabbinic Cicil Law and the Literature of the Second Temple Period", *JSQ* 2 (1995), S. 149-183.
– "Maintenance of Wives and Children in Early Rabbinic and Documentary Texts from Roman Palestine", in: Catherine Hezser (Hg.): *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context*, Tübingen 2003 (TSAJ, Bd. 97), S. 177-198.
– *Early Rabbinic Civil Law and the Social History of Roman Galilee. A Study of Mishnah Tractate Baba' Mesi'a'*, Atlanta 1995 (Brown Judaic Studies, Bd. 307).

Lau, Friedrich: „Ueber Heines mütterliche Familie und seine Eltern", *Düsseldorfer Jahrbuch* 26 (1913/14), S. 283-286.

Lehner, Oskar: „Senatus Consultum Velleianum – die Wiederkehr einer antiken Rechtsfigur im frühneuzeitlichen österreichischen Recht", *ZRG GA* 105 (1988), S. 270-288.

Leonard, Jerry D.: "Introduction: (Post)Modern Legal Studies as (Critical) Cultural Studies", in: ders. (Hg.): *Legal Studies As Cultural Studies. A Reader in (Post)Modern Critical Theory*, Albany 1995, S. 1-18.

Leonard, Jerry D. (Hg.): *Legal Studies As Cultural Studies. A Reader in (Post)Modern Critical Theory*, Albany 1995.

Le Roy Ladurie, Emmanuel, « Système de la coutume. Structures familiales et coutume d'héritage en France au XVI[e] siècle », *Annales. É. S. C.* 27 (1972), S. 825-846.

Levi, Giovanni: "On Microhistory", in: Peter Burke (Hg.): *New Perspectives on Historical Writing*, Cambridge 1991, S. 93-113.

Levine, Baruch A.: "Melūgu/Melûg: The Origins of a Talmudic Legal Institution", *Journal of the American Oriental Society* 88 (1968), S. 271-285.

Lewin, Adolf: *Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738-1909)*, Karlsruhe 1909.

Lewin, Binjamin Menasse: *Otzar ha-gaonim. Thesaurus of the gaonic responsa and commentaries, following the order of the talmudic tractates* (hebr.), (Haifa 1928-43) ND Jerusalem 1975.

Lewis, Naphtali / Katzoff, Ranon / Greenfield, Jonas C.: "Papyrus Yadin 18", *Israel Exploration Journal* 37 (1987), S. 229-250.

Liberles, Robert: „An der Schwelle zur Moderne: 1618-1780", in: Marion Kaplan (Hg.): *Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland. Vom 17. Jahrhundert bis 1945*, München 2003, S. 22-122.

Lifshitz, Berachyahu: *Promise. Obligation and acquisition in Jewish law* (hebr.), Jerusalem 1988.

Litt, Stefan: *Juden in Thüringen in der Frühen Neuzeit (1520-1650)*, Köln 2003 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, Bd. 11).

Loengard, Janet Senderowitz: "'On the Gift of her Husband': English Dower and its Consequences in the Year 1200", in: Julius Kirshner / Suzanne F. Wemple (Hgg.), *Women of the medieval world. Essays in honor of John H. Mundy*, Oxford 1985, S. 215-255.

Lowenstein, Steven M.: "Ashkenazic Jewry and the European Marriage Pattern. A Preliminary Survey of Jewish Marriage", *Jewish History* 8 (1994), S. 155-175.

Luhmann, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1993.

Luig, Klaus: „Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte", in: Michael Stolleis (Hg.): *Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk*, Berlin 1983 (Historische Forschungen, Bd. 23), S. 355-395.

Magin, Christine: *„Wie es umb der iuden recht stet". Der Status der Juden in den spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern*, Göttingen 1999.

Maier, Johann: „Die Stellung der Frau im jüdischen Recht", in: Gisela Völger / Karin von Welck (Hgg.): *Die Braut. Geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, 2 Bde., Köln 1985, hier Bd. 1, S. 164-171.

Marcus, Ivan G.: "Mothers, Martyrs, and Moneymakers: Some Jewish Women in Medieval Europe", *Conservative Judaism* 38 (1986), S. 34-45.

Martin, Jochen: „Zur Anthropologie von Heiratsregeln und Besitzübertragung. 10 Jahre nach den Goody-Thesen", *Historische Anthropologie* 1 (1993), S. 149-162.

Marwedel, Günter: „Glückel von Hamel und ihre Familie in den Steuerkontenbüchern der aschkenasischen Gemeinde Altona", in: Peter Freimark / Ina Lorenz / Günter Marwedel (Hgg.): *Judentore, Kuggel, Steuerkonten. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Juden, vornehmlich im Hamburger Raum*, Hamburg 1983 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 9), S. 70-97.

Mattes, Barbara: *Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg*, Berlin / New York 2003 (Studia Judaica. Forschungen zur Wissenschaft des Judentums, Bd. 24).

Mayer-Maly, Theo: „Morgengabe", *HRG* 3 (1984), Sp. 678-683.

Medick, Hans: „Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie", in: Joachim Matthes (Hg.), *Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs*, Göttingen 1992 (Soziale Welt, Sonderband 8), S. 167-193.

Medicus, Dieter: *Zur Geschichte des Senatusconsultum Velleianum*, Köln / Graz 1957 (Forschungen zum römischen Recht, Bd. 8).

Meisner, Heinrich Otto: *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918,* Göttingen 1969.

Menneken, Kirsten: „‚Ihr kennt die Frauen nicht ...'. Aspekte jüdischen Frauenlebens in Westfalen und Lippe vom ausgehenden 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert", in: Kirsten Menneken / Andrea Zupancic (Hgg.), *Jüdisches Leben in Westfalen*, Essen 1998, S. 109-122.

Mentges, Gabriele, „Einleitung", in: dies. u.a. (Hgg.), *Geschlecht und materielle Kultur. Frauen-Sachen, Männer-Sachen, Sach-Kulturen*, Münster u.a. 2000 (Münsteraner Schriften zur Volkskunde / Europäischen Ethnologie, Bd. 6), S. 3-19.

Mescheloff, David: "The Woman in the Halakhah", *Diné Israel* 13-14 (1986-1988), S. 263-312.

Mielziner, M.: *The Jewish Law of Marriage and Divorce in Ancient and Modern Times and its Relation to the Law of the State*, Cincinnati 1884.

Mitgau, Hermann: „Geschlossene Heiratskreise sozialer Inzucht", in: Hellmuth Rößler (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430-1740*, Limburg/Lahn 1968 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 3), S. 1-25.

Mitteis, Ludwig: *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, (Stuttgart 1891) ND Hildesheim 1963.

Mitterauer, Michael: „Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit", in: Alfred Haverkamp (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. 1-36.

Mönnich, Ulrike: *Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem Velleianischen Senatsbeschluss*, Köln / Weimar / Wien 1999 (Dissertationen zur Rechtsgeschichte, Bd. 10).

Mohnhaupt, Heinz: „Potestas legislatoria und Gesetzesbegriff im Ancien Régime", *Ius Commune* 4 (1972), S. 188-239.
– „Sammlung und Veröffentlichung von Rechtsprechung im späten 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland. Zu Funktion und Zweck ihrer Publizität", in: Friedrich Battenberg / Filippo Ranieri (Hgg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar / Köln / Wien 1994, S. 403-420.
– „Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert", *Ius Commune* 5 (1975), S. 71-121.

Morell, Samuel: "An Equal or a Ward: How Independent Is a Married Woman According to Rabbinic Law", *Jewish Social Studies* 44 (1982), S. 189-210.

Münch, Paul: *Lebensformen in der Frühen Neuzeit. 1500-1800*, Berlin 1998.

Nadaw, M.: „The pinkas of the Jewish community of Frankfort-on-the-Main" (hebr.), *Kirjath Sepher* 31 (1955/56), S. 507-516.

Nünning, Ansgar / Nünning, Vera (Hgg.): *Konzepte der Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*, Stuttgart 2003.

Oestmann, Peter: *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt/M. 2002 (Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 18).
– „Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem", in: Anette Baumann u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln / Weimar / Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), S. 15-54.

Oppenheimer, Aharon (Hg.): *Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer*, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 44).

Ortlieb, Eva: „Gerichtsakten und Parteiakten. Zur Überlieferung der kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats", in: Anette Baumann u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln u.a. 2001 (Quellen und Forschungen zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), S. 101-118.

Pakter, Walter: *Medieval Canon Law and the Jews*, Ebelsbach 1988 (Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 68).

Papakonstantinou, Kalliopi: *Die collatio dotis. Mitgift und Miterben-Auseinandersetzung im römischen Recht*, Köln / Weimar / Wien 1998 (Dissertationen zur Rechtsgeschichte, Bd. 9).

Pappenheim, Shlomo / Herskowitz, Sylvia A. (Bearb.): *The Jewish Wedding*, New York 1977.

Peskowitz, Miriam / Levitt, Laura (Hgg.): *Judaism Since Gender*, New York / London 1997.

Peskowitz, Miriam B.: *Spinning Fantasies. Rabbis, Gender, and History*, Berkeley / Los Angeles / London 1997.

Pfersmann, Otto: „Rechtstheorieverständnis als Voraussetzung des Rechtstheorieverständnisses. Skizze für einen Ländervergleich Frankreich, Deutschland, Österreich", in: Joseph Jurt / Gerd Krumeich / Thomas Würtenberger (Hgg.): *Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland*, Berlin 1999 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd.1), S. 51-66.

Planck, G.: *Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche*, Göttingen 1899.

Pollack, Herman: *Jewish Folkways in Germanic Lands (1648-1806). Studies in Aspects of Daily Life*, Cambridge, MA/London 1971.
– "Why the 'Erusin and the Nissu'in were combined? A study in historical causation", *Proceedings of the Ninth World Congress of Jewish Studies. Division C*, Jerusalem 1986, S. 47-53.

Pomata, Gianna: „Partikulargeschichte und Universalgeschichte – Bemerkungen zu einigen Handbüchern der Frauengeschichte", *L'Homme. Z. F. G.* 2,1 (1991), S. 5-44.

Preuss, Julius: *Biblisch-talmudische Medizin. Beiträge zur Geschichte der Heilkunde und der Kultur überhaupt*, (1911) ND Wiesbaden 1992.

Priebatsch, Felix: „Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert", in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern*, Jena 1915, S. 564-651.

Rachel, Hugo / Wallich, Paul: *Berliner Großkaufleute und Kapitalisten*, 2 Bde., Berlin (1938) ND 1967.

Rafael, Schilo: „Probleme hinsichtlich des erzwungenen Scheidebriefs", *Tora sche-b'al pe* 22 (1981), S. 58-63.

Reinhard, Wolfgang: „Sozialdisziplinierung – Konfessionalisierung – Modernisierung. Ein historiographischer Diskurs", in: Nada Boškovska Leimgruber (Hg.), *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge*, Paderborn u.a. 1997, S. 39-55.

Remann, Eberhard: *Die jüdische Sonderrechtsstellung in der Rechtswissenschaft des XVI. - XIX. Jahrhunderts*, Diss. Breslau 1939.

Rengstorf, Karl Heinrich / Kortzfleisch, Siegfried von: *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Juden und Christen. Darstellung mit Quellen*, 2 Bde., (Stuttgart 1968/1970) ND München 1988.

Reuter, Fritz: *Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms*, Frankfurt/M. ²1987.

Richarz, Monika: „In Familie, Handel und Salon. Jüdische Frauen vor und nach der Emanzipation der deutschen Juden", in: Karin Hausen/ Heide Wunder (Hgg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt/M. / New York 1992 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 1), S. 57-66.

Richarz, Monika (Hg.): *Die Hamburger Kauffrau Glikl. Jüdische Existenz in der Frühen Neuzeit*, Hamburg 2001 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Bd. 24).

Richter, Daniel: *Die Responsen des Rabbi Ascher ben Jechiel (Rosch)*, Diss. Zürich 1992.

Riemer, Eleanor S.: "Women, Dowries, and Capital Investment in Thirteenth-Century Siena", in: Marion Kaplan (Hg.): *The Marriage Bargain: Women and Dowries in European History*, New York 1985 (Women & History, Bd. 10), S. 59-79.

Ries, Rotraud: „Hofjudenfamilien unter dem Einfluß von Akkulturation und Assimilation", in: Sabine Hödl / Martha Keil (Hgg.), *Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart*, Berlin/Bodenheim 1999, S. 79-105.

Riskin, Shlomo, *Women and Jewish Divorce. The Rebellious Wife, the Agunah and the Right of Women to Initiate Divorce in Jewish Law, a Halakhic Solution*, Hoboken, NJ 1989.

Rivlin, Joseph, "Bill Forms in the Munich Talmud Manuscript" (hebr.), *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 20, 19951997, S. 281-348.
– *Inheritance and wills in Jewish law* (hebr.), Ramat-Gan 1999
– „Verschreibung über einen halben Sohnesteil" (hebr., Schtar chazi sachar), *Diné Israel* 17 (1993/94), S. 155-179.

Robisheaux, Thomas: *Rural society and the search for order in early modern Germany*, Cambridge 1989.

Rohrbacher, Stefan: „Die Drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbeck zur Zeit der Glikl", *Aschkenas* 8 (1998), S. 105-124.

Roming, Gisela: „Haushalt und Familie auf dem Lande im Spiegel südbadischer Nachlassakten", in: Monika Richarz / Reinhard Rürup (Hgg.): *Jüdisches Leben auf dem Lande*, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 56), S. 269-291.

Roper, Lyndal: *Das fromme Haus: Frauen und Moral in der Reformation*. Aus dem Englischen von Wolfgang Kaiser, Frankfurt/M. / New York 1995 (Geschichte und Geschlechter: Sonderband).

Roth, Joel: *The Halakhic Process. A Systemic Analysis*, New York 1986 (Moreshet Series, Bd. 13).

Rubin, Nissan: "Coping with the value of the 'pidyon ha'ben' payment in rabbinic literature – an example of a social change process", *Jewish History* 10,1 (1996), S. 39-61.

Rudavsky, Tamar M. (Hg.): *Gender and Judaism. The Transformation of Tradition*, New York / London 1995.

Sabean, David Warren: „Allianz und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert", in: Ute Gerhard (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 460-479.
– *Kinship in Neckarhausen 1700-1870*, Cambridge 1998 (Cambridge studies in social and cultural anthropology).
– *Property, Production, and Family in Neckarhausen 1700-1870*, Cambridge 1990 (Cambridge studies in social and cultural anthropology, Bd. 73)
– „Social Background to Vetterleswirtschaft: Kinship in Neckarhausen", in: Rudolf Vierhaus u.a. (Hg.): *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1992 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 104), S. 113–132.

– „Zur Bedeutung von Kontext, sozialer Logik und Erfahrung", in: Franz Josef Brüggemeier u. a., *„Geschichte von unten – Geschichte von innen". Kontroversen um die Alltagsgeschichte*, Hagen 1985, S. 52-60.

Sailer, Rita: *Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Köln / Weimar / Wien 1999 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33).

Salmon, Marylynn: *Women and the Law of Property in Early America*, Chapel Hill 1986 (Studies in Legal History).

Sarasin, Philipp: *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt/M. 2003.

Satlow, Michael L.: *Jewish Marriage in Antiquity*, Princeton/Oxford 2001.
– „ 'One Who Loves His Wife Like Himself': Love in Rabbinic Marriage", *JJS* 49/1 (1998), S. 67-86.
– "Reconsidering the Rabbinic ketubah Payment", in: Shaye J. D. Cohen (Hg.), *The Jewish Family in Antiquity*, Atlanta 1993, S. 133-151.

Saurer, Edith, „Einleitung", in: dies. (Hg.), *Die Religion der Geschlechter. Historische Aspekte religiöser Mentalitäten*, Wien 1995 (L'Homme Schriften, Bd. 1).

Scandaliato, Angela: *L'ultimo canto di Ester. Donne ebree del Mediovo in Sicilia. Introduzione di Michele Luzzati*, Palermo 1999 (Nuovo Prisma /collana diretta da Antonino Buttitta, Bd. 11).

Schäfer, Peter: *Geschichte der Juden in der Antike. Die Juden Palästinas von Alexander dem Großen bis zur arabischen Eroberung*, Stuttgart / Neukirchen-Vluyn 1983.

Schapira, Mosche, „Scheidung wegen Widerwärtigkeit" (hebr.), *Diné Israel* 2 (1970/71), S. 117-153.

Scharlowski, Werner: *Die zivilprozeßrechtliche Stellung der Juden in Deutschland während der Neuzeit*, Diss. Tübingen 1964.

Schattkowsky, Martina: „Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Einführung", in: dies. (Hg.): *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6), S. 11-32.

Schattkowsky, Martina (Hg.): *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6).

Scheurmann, Ingrid (Hg.): *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994.

Scheutz, Martin / Tersch, Harald: „Individualisierungskonzepte in der Frühen Neuzeit? Anmerkungen zu einem Konzept", *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 2 (2001), S. 38-59.

Schilling, Heinz, „Frühneuzeitliche Formierung und Disziplinierung von Ehe, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle", in: Paolo Prodi (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München 1993 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien; Bd. 28), S. 199-235.

Schlegel, Alice /Eloul, Rohn: "Marriage Transactions: Labor, Property, Status", *American Anthropologist* 90 (1988), S. 291-309.

Schloß, Friedrich: *Die Dotalprivilegien der Jüdinnen. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts*, (Gießen 1856) ND Amsterdam 1970.

Schlosser, Hans: *Die Rechts- und Einredeverzichtsformeln (renuntiationes) der deutschen Urkunden des Mittelalters vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert*, Aalen 1963 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 2).
– „Renuntiationen", *HRG* 4 (1990), Sp. 901-903.

Schlüter, Margarete: „Vom Objekt zum Subjekt der Geschichte? (Wie) verändert ‚Frauenforschung' den Blick auf die Geschichte?", in: Oppenheimer, Aharon (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner: *Jüdische Geschichte in hellenistisch-römischer Zeit. Wege der Forschung: Vom alten zum neuen Schürer*, München 1999 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 44), S. 149-163.

Schlumbohm, Jürgen: „Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?", *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647-663.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens: *Die Rechtsstellung der Frau in der deutschen Stadtwirtschaft. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Rechts*, Stuttgart 1935.

Schmidt, Hans: *Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst*, Mannheim 1963 (Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz, NF Bd. 2).

Schmidt, Heinrich Richard: „Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive", *L'Homme. Z. F. G.* 14/1 (2003): Ehe-Geschichten, S. 35-54.

Schnee, Heinrich: *Die Hoffinanz und der moderne Staat*, 6 Bde., Berlin 1953-1967.

Schochat, Asriel (Shohet, Azriel): *Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland*. Aus dem Hebr. von Wolfgang Jeremias, Frankfurt/M. 2000 (Campus Judaica, Bd. 14).
– *Beginnings of The Haskalah among German Jewry* (hebr.), Jerusalem 1960.
– "The German Jews' Integration within Their Non-Jewish Environment in the First Half of the 18th Century" (hebr.), *Zion* 21 (1956), S. 207-235, IV f.

Schötz, Susanne: „Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert)", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 151-174.
– *Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit*, Köln/Weimar 2004.

Scholl, Rochus: *Juden und Judenrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken*, Frankfurt/M. u.a. 1996.

Schremer (Shremer), Adiel: "'Eighteen Years to the Huppah'? The Marriage Age of Jews in Eretz Israel in the Second Temple, Mishna and Talmud Periods" (hebr.), in: Israel Bartal / Isaiah Gafni (Hgg.), *Sexuality and the Family in History. Collected Essays* (hebr.), Jerusalem 1998, S. 43-70.
– *Male and Female He Created Them. Jewish Marriage in the Late Second Temple, Mishnah and Talmud Periods* (hebr.), Jerusalem 2003.

Schröder, Richard: *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland*, 2 Teile in 2 Bänden, (Stettin 1863-1874) ND Aalen 1967.

Schröter, Michael: *‚Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...' Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1985.

Schrötter, Friedrich von (Hg.): *Wörterbuch der Münzkunde*, Berlin/Leipzig 1930.

Schütz, Siegfried: *Rechtsgeschichte der Landjuden im Kurfürstentum und Königreich Hannover*, ungedr. Magisterarbeit Göttingen 1991.

Schulze, Reiner: „'Gewohnheitsrecht' und ‚Rechtsgewohnheiten' im Mittelalter – Einführung", in: Gerhard Dilcher (u.a.): *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6), S. 9-20.
– „Statutarrecht", *HRG* 4 (1990), Sp. 1922-1926

Schulze, Winfried: „Einleitung", in: ders. (Hg.): *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, Göttingen 1994 (Kleine Vandenhoeck-Reihe, Bd. 1569), S. 6-18.

– „Mikrohistorie versus Makrohistorie? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema", in: Christian Meier / Jörn Rüsen (Hgg.): *Historische Methode*, München 1988 (Beiträge zur Historik, Bd. 5), S. 319-341.
– „Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören", in: ders. (Hg.): *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2), S. 319-325.

Schutte, Anne Jacobson / Kuehn, Thomas / Menchi, Silvana Seidel (Hgg.): *Time, Space and Women's Lives in Early Modern Europe*, Kirksville 2001 (Sixteenth Century Essays & Studies, Bd. 57).

Schwarz, Henry Frederick: *The Imperial Privy Council in the seventeenth century*, (Cambridge, MA 1943) ND Westport 1972 (Harvard historical studies, Bd. 53).

Schwarzfuchs, Simon: «La valeur de la kethubah en Italie au XVIe siècle«, *REJ* 117 (1958), S. 116-123.
– „Über das Wesen der Takkonaus, der jüdischen Gemeindeordnungen: Von der Provence bis Metz (13.-17. Jahrhundert)", in: Christoph Cluse / Alfred Haverkamp / Israel J. Yuval (Hgg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, Bd.13), S. 465-503.

Seifert, Elke: *Tochter und Vater im Alten Testament. Eine ideologiekritische Untersuchung zur Verfügungsgewalt von Vätern über ihre Töchter*, Neukirchen-Vluyn 1997 (Neukirchener Theologische Dissertationen und Habilitationen, Bd. 9).

Sellert, Wolfgang: *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 18).
– „Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat", in: Friedrich Battenberg / Filippo Ranieri (Hgg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 329-348.
– *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht*, Aalen 1965 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 4).
– „Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im alten Reich", in: Peter Claus Hartmann (Hg.): *Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, Berlin 1994 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 17), S. 145-178.
– „Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrates und des Reichskammergerichts", in: Gerhard Dilcher/Bernhard Diestelkamp (Hgg.): *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposion für Adalbert Erler*, Berlin 1986, S. 97-113.

– „Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse", in: Hartmut Boockmann / Ludger Grenzmann / Bernd Moeller / Martin Staehelin (Hgg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, I. Teil, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse. 3. Folge Nr. 228), S. 115-166.

Sellert, Wolfgang (Hg.): *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*, Köln 1999 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34).

Sheffer, Anne: "Beyond Heder, Haskalah and Honeybees: Genius and Gender in the Education of Seventeenth- and Eighteenth-Century Judeo-German Women", in: Peter J. Haas (Hg.): *Recovering the Role of Women. Power and Authority in Rabbinic Jewish Society*, Atlanta (Georgia) 1992 (South Florida Studies in the History of Judaism), S. 85-112.

Shifman, Pinchas: "Jewish Law in the Civil Courts", *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 13 (1987/88), S. 371-378.

Shilo, Margalit (Hg.): *To Be a Jewish Woman*, Jerusalem 2001.

Shilo, Shmuel: *Dina de-malkhuta dina. The Law of the State is Law* (hebr.), Jerusalem 1974 (The Hebrew University of Jerusalem. The Faculty of Law. The Institute of Jewish Studies. The Institute for Research in Jewish Law, Publication No. 5).
– "Succession", *EJ engl.* 15, Sp. 475-481.

Shochetman, Eliav, "Annulment of Marriage – A Possible Way of Solving the Problem of Refusal to Provide a Get?" (hebr.), *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for Research in Jewish Law* 20 (1995/1997), S. 349-397.
– "On the Nature of the Rules Governing Custody of Children in Jewish Law", *Jewish Law Annual* 10 (1992), S. 115-158.

Siegmund, Stefanie B.: "Division of the dowry on the death of the daughter; an instance in the negotiation of laws and Jewish customs in early modern Tuscany", *Jewish History* 16,1 (2002), S. 73-106.

Simmel, Georg: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, hrsg. von Otthein Rammstedt, Frankfurt/M. ³1999 (Gesamtausgabe, Bd. 11).

Simon, Dieter (Hg.): *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 22).

Smend, Rudolf: *Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung*, Weimar 1911 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 4/3).

Söllner, Alfred: *Zur Vorgeschichte und Funktion der actio rei uxoriae*, Köln / Wien 1969 (Forschungen zum römischen Recht, Abh. 26).

Sohm, Rudolf: *Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniss der kirchlichen Trauung zur Civilehe*, Weimar 1875.
– *Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung*, Weimar 1876.

Soloveitchik, Haym: „Can Halakhic Texts Talk History", *AJS Review* 3 (1978), S. 153-196.
– Rezension zu „Eric Jizchak Zimmer, Society and Its Customs. Studies in the History and Metamorphosis of Jewish Customs (hebr.), Jerusalem 1996", *AJS Review* 23 (1998), S. 223-234.
– *The Use of* Responsa *as Historical Source. A Methodological Introduction* (hebr.), Jerusalem 1990.

Solti, Jaakow Bezalel: "Nichsse melog ve-nichsse zon barsel", *Tora sche-be'al pe* 22 (1981), S. 9-21.

Somogyi, Tamar: „Jüdische Hochzeitsbräuche in Osteuropa im 18. und 19. Jahrhundert", in: Gisela Völger / Karin von Welck (Hgg.): *Die Braut. Geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, 2 Bde., Köln 1985, S. 172-179.

Staudinger, Barbara: „Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte", in: Anette Baumann u.a. (Hgg.), *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln u.a. 2001 (Quellen und Forschungen zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), S. 119-140.
– „Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Eine Stellungnahme zu einem Forschungsvorhaben zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich", *Aschkenas* 13 (2003), S. 107-115.

Stein, Wolfgang Hans: „Die Einwirkungen des französischen Notariats auf die freiwillige Gerichtsbarkeit im Westen des Reiches", in: Peter-Johannes Schuler (Hg.): *Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175jährigen Bestehen des badischen Notarstandes*, Karlsruhe 1981, S. 143-150.

Stemberger, Günter: *Das klassische Judentum. Kultur und Geschichte der rabbinischen Zeit*, München 1979.

Stintzing, Johann A. von: „Cocceji: Samuel", *ADB* 4 (1876), S. 373-376.

Stolleis, Michael: „Senckenberg, Hans Christian (v.)", *HRG* 4 (1990), Sp. 1628-1630.

Stow, Kenneth R., "Ethnic amalgamation, like it or not. Inheritance in early modern Jewish Rome", *Jewish History* 16,1 (2002), S. 107-121.
– "Innovation through Conservatism. Me'un (Refusal to Marry) in the Roman Ghetto in the 16th and 17th Centuries" (hebr.), in: Israel Bartal / Isaiah Gafni (Hgg.): *Sexuality and the Family in History. Collected Essays* (hebr.), Jerusalem 1998, S. 131-143.
– "The Jewish Family in the Rhineland in the High Middle Ages", *American Historical Review* 92 (1987), S. 1085-1110
– *Theater of acculturation. The Roman ghetto in the sixteenth century*, Seattle u.a. 2001.

Streicher, Karl Ludwig: *Periculum dotis. Studien zum dotalrechtlichen Haftungssystem im klassischen römischen Recht*, Berlin 1973 (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 9).

Tal, Shlomo: „Isserles, Moses ben Israel", *EJ engl.* 9, Sp. 1081-1085.

Ta-Shma, Israel M.: *Early Franco-German Ritual and Custom* (hebr.), Jerusalem 1999.
– *Ritual, Custom and Reality in Franco-Germany, 1000-1350*, Jerusalem 1996.

Tallan, Cheryl: "Medieval Jewish Widows: Their Control of Resources", *Jewish History* 5 (1991), S. 63-74.
– "The position of the Medieval Jewish widow as a function of family structure", in: *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies. Division B, Vol. II: The History of the Jewish People*, Jerusalem 1990, S. 91-98.

Toch, Michael, "Jewish Women Entrepreneurs in the 16th and 17th Centuries: Economics and Family Structure", in: Charlotte Bühl / Peter Fleischmann (Hgg.): *Festschrift Rudolf Endres. Zum 65. Geburtstag gewidmet von Kollegen, Freunden und Schülern*, Neustadt/Aisch 2000 (Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 60), S. 254-262.
– *Die Juden im mittelalterlichen Reich*, München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 44).
– „Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters", in: Julius Carlebach (Hg.), *Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland*, Berlin 1993, S. 37-48.

Treggiari, Susan: *Roman Marriage. Iusti Coniuges from the Time of Cicero to the Time of Ulpian*, Oxford 1991.

Tressel-Schuh, Eva: *Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Frankfurt/M. u.a. 1997 (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 2045).

Tschernowitz, (Raw za'ir), Chaim: „Das Dotalsystem nach der mosaisch-talmudischen Gesetzgebung", *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 29, 1912/13, S. 445-473.
– „Die Mitgift (nichsse melug und nichsse zon barsel)" (hebr.), *Bizzaron* 2 (1940/41), S. 182-188.
– „Die Lehre von der Mitgift im jüdischen Recht in ihrer Beziehung zum Recht der Völker" (hebr.), in: *Festschrift (Sefer ha-jowel) zu Ehren von Nachum Sokolow*, Warschau 1904, S. 309-328.

Tykocinski, H. (Chaim): *Die gaonäischen Verordnungen (takkanot)*, Berlin 1929 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Historische Sektion, Bd. 5).
– *Taqqanot ha-geonim*, Jerusalem 1959.

Ulbrich, Claudia: „Eheschließung und Netzwerkbildung am Beispiel der jüdischen Gesellschaft im deutsch-französischen Grenzgebiet", in: Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Hgg.) unter Mitarbeit von Pat Hudson: *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197), S. 315-340
– *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Köln/Weimar 1999 (Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, Beiheft 4).
– „Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts", in: Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2), S. 207-226.

Unna, Isaac: "Marriage in Judaism", in: Leo Jung (Hg.), *The Jewish Library 3: Woman*, London / New York 1970, S. 84-100.

Urbach, Ephraim E.: *The Tosaphists: Their History, Writings, and Methods* (hebr.), 2 Bde., Jerusalem ^{5}1986.

Uziel, Ben Zion: "Law of Inheritance of Daughters" (hebr.), *Talpioth* 6 (1953), S. 51-64.

Vogel, Ursula: "Property Rights and the Status of Women in Germany and England", in: Jürgen Kocka / Allen Mitchell (Hgg.): *Bourgeois Society in Nineteenth-Century Europe*, Oxford/Providence 1993

Voolen, Edward van: „Die jüdische Hochzeit in der Kunst", in: Gisela Völger / Karin von Welck (Hgg.), *Die Braut. Geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, 2 Bde., Köln 1985, I S. 180-185.

Wachstein, Bernhard: „Das Statut der jüdischen Bevölkerung der Grafschaft Wied-Runkel (Pinkas Runkel)", *ZGJD* 4 (1932), S. 129-149.

Wallach-Faller, Marianne: „Veränderungen im Status der jüdischen Frau. Ein geschichtlicher Überblick", *Judaica* 41 (1985), S. 152-172.

Warhaftig, Itamar: "Husband's Liability for the Debts of his Wife in Jewish Law (Acharajut baal le-chowot ischto ba-mischpat ha-iwri)", *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for research in Jewish law* 2 (1975), S. 258-291.
– „Die Verantwortung des Ehemanns für die Schulden seiner Frau im jüdischen Recht" (hebr., Acharajut baal le-chowot ischto ba-mischpat ha-iwri), Diss. jur. Jerusalem 1972.

Warhaftig, Zorach: "Community of matrimonial property", in: *Fourth World Congress of Jewish Studies*. Papers I, published by the World Union of Jewish Studies, Jerusalem 1967, S. 189-194.
– „Der erzwungene Scheidebrief in Recht und Praxis" (hebr., Kefijjat get le-halacha u-le-maase), in: ders., *Studies in Jewish Law* (hebr., Mechkarim ba-mischpat ha-ivri), Ramat Gan 1985, S. 148-208.
– *Studies in Jewish Law* (hebr.), Ramat Gan 1985

Warschawski, Max: « Les contrats de mariage de Wissembourg. Contribution à l'histoire des Juifs d'Alsace au XVIIIe siècle », *Saisons d'Alsace* 55-56 (1975), S. 68-84.

Weber-Will, Susanne: „Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794", in: Ute Gerhard (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 452-459.

Wedell, Abr[aham]: „Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs", *Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins* 3 (1888), S. 149-254.

Wegner, Judith R.: *Chattel or Person? The Status of Women in the Mishnah*, New York / Oxford 1988.

Weigand, Rudolf: „Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt", in: Alfred Haverkamp (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. 161-194.

Weigel, Sigrid: „*Frauen* und *Juden* in Konstellationen der Modernisierung – Vorstellungen und Verkörperungen der ‚internen Anderen'", in: Inge Stephan / Sabine Schilling / Sigrid Weigel (Hgg.): *Jüdische Kultur und Weiblichkeit in der Moderne*, Köln/Weimar/Wien 1994 (Literatur – Kultur – Geschlecht, Bd. 2: Große Reihe), S. 333-351.

Weinryb, B. D.: "Responsa as a Source for History", in: H. J. Zimmels, J. Rabbinowitz und I. Finestein (Hgg.): *Essays presented to Chief Rabbi Israel Brodie*, Bd. 1, London 1967 (Jews' College Publications New Series, Bd. 3), S. 399-417.

Weinstein, Roni: "Impotence and the Preservation of the Family in the Jewish Community in the Early Modern Period" (hebr.), in: Israel Bartal / Isaiah Gafni (Hgg.): *Sexuality and the Family in History. Collected Essays* (hebr.), Jerusalem 1998, S. 159-176.
– *Marriage rituals Italian style. A historical anthropological perspective on early modern Italian Jews*, Leiden / Boston 2004 (Brill's Series in Jewish Studies, Bd. 35).

Weissler, Chava: *Voices of the matriarchs. Listening to the prayers of early modern Jewish women*, Boston 1998.

Weitzel, Jürgen: „Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen", in: Dietmar Willoweit (Hg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 137-152.

Wensky, Margret: *Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter*, Köln/Wien 1980.
– „Die Stellung der Frau in Familie, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln", in: Alfred Haverkamp (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien 1984 (Städteforschung. Reihe A, Darst., Bd. 18), S. 289-303.

Wenzel, Rainer: „‚Soll ein Jude Soldat werden?' Halacha, messianische Erwartung, Emanzipation und die Militärdienstpflicht der Juden in Preußen und der Habsburgermonarchie 1780-1815", ungedr. Magisterarbeit, FU Berlin 1996/97.

Werkstetter, Christine: *Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert*, Berlin 2001 (Colloquia Augustana, Bd. 14).

Werner, Otto: „Eine katholisch-jüdische Mischehe in Hechingen im 16. Jahrhundert. Vermögensauseinandersetzungen zwischen Karle Schweickhart von Hechingen und der Jüdin Henlin 1566", *Zeitschrift für hohenzollerische Geschichte* 21 (1985), S. 39-47.

Westbrook, Raymond: "Biblical Law", in: Neil S. Hecht u.a. (Hgg.), *An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, Oxford 1996 (The Institute of Jewish Law, Publication No. 22), S. 1-17.

Westphal, Siegrid: *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806*, Köln / Weimar / Wien 2002 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43).

Westreich, Elimelech: "Grounds for the Relaxation of the Rabbenu Gershom Ban during the Later Middle Ages" (hebr.), *Diné Israel* 16 (1991/92), S. 39-95.

– "The Jewish Woman's Marital Status in Israel - Interactions among Various Traditions" (Haganat maamad ha-nissuin schel ha-ischa ha-jehudijja be-jisrael. Mifgasch ben massorot mischpatijjot schel edot schonot), *Plilim* 7 (1998), S. 273-347.
– "Polygamy and Compulsory Divorce of the Wife in the Decisions of the Rabbis of Ashkenaz in the 11th and 12th Centuries" (hebr.), *Mechkare mischpat (Bar-Ilan Law Studies)* 6 (1988), S. 118-164.
– "The rise and decline of the wife's right to leave her husband without fault in medieval Jewish law" (hebr., Alijjatah u-schchikatah schel illat ha-moredet), *Shenaton ha-mishpat ha-ivri. Annual of the Institute for research in Jewish law* 21 (1998/2000), S. 123-147.
– *Transitions in the Legal Status of the Wife in Jewish Law. A Journey Among Traditions* (hebr.), Jerusalem 2002.

Wiesner, Merry E.: *Women and Gender in Early Modern Europe*, Cambridge 1993.

Wiesner-Hanks, Merry: "Women's Work in the Changing City Economy, 1500-1650", in: Marilyn J. Boxer / Jean H. Quataert (Hgg.): *Connecting Spheres. European Women in a Globalizing World, 1500 to the Present*, 2. Aufl., New York / Oxford 2000, S. 81-92.

Wilke, Carsten: „‚Das Princip der jüdischen Ehe'. Eine Rabbinerkontroverse im 19. Jahrhundert", in: Christiane E. Müller / Andrea Schatz (Hgg.), *Der Differenz auf der Spur. Frauen und Gender in Aschkenas*, Berlin 2004 (minima judaica, Bd. 4), S. 177-200.

Willoweit, Dietmar: „Rechtsbegründung und Rechtsbegriff. Ein Nachwort", in: ders. (Hg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 315-322.
– „Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts. Zur rechtstheoretischen Bedeutung des Methodenwandels im späten 17. Jahrhundert", in: ders. (Hg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45), S. 229-245.

Willoweit, Dietmar (Hg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, Bd. 45).

Wunder, Heide: „Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 27-54.
– *„Er ist die Sonn', sie ist der Mond". Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992.
– „Von Vermögen und Frömmigkeit. Frankfurter Bürgerinnen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit", in: Weib e.V. (Hg.), *FrauenStadtGeschichte. Zum Beispiel Frankfurt am Main*, Königstein/Ts. 1995, S. 57-76.
– „Geschlechtsidentitäten. Frauen und Männer im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit", in: Karin Hausen / Heide Wunder (Hgg.), *Frauengeschichte –*

Geschlechtergeschichte, Frankfurt/M. / New York 1992 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 1), S. 131-136.

Wunder, Heide (Hg.): *Jedem das Seine. Abgrenzungen und Grenzüberschreitungen im Leipzig des 17. und 18. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 2000 (= *Zeitsprünge: Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4,4 [2000]).

Wunder, Heide / Hoffmann, Barbara / Zöttlein, Helga: „Ehepaare, Eheverläufe und Lebenslauf in Leipzig 1580-1730. Bericht über ein Forschungsprojekt", in: *Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 5* (1993): Ehe, Alltag, Politik. Studien zu Frauengeschichte und Geschlechterverhältnissen von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, S. 13-32.

Yadin, Yigael: *Bar Kochba. Archäologen auf den Spuren des letzten Fürsten von Israel*. Aus dem Englischen von Hertha Bailing, Hamburg 1971.
– "Expedition D – The Cave of Letters", *Israel Exploration Journal* 12 (1962), S. 227-257.

Yadin, Yigael / Greenfield, Jonas C. / Yardeni, Ada: "Babatha's Ketubba", *Israel Exploration Journal* 44,1-2 (1994), S. 75-103.

Yaron, Reuven: *Gifts in Contemplation of Death in Jewish and Roman Law*, Oxford 1960.

Yuval, Israel Jacob: "An appeal against the proliferation of divorce in fifteenth century Germany" (hebr.), *Zion* 48, 1983, S. 177-215, XVI f.
– „Die finanziellen Heiratsregelungen in Aschkenas im Mittelalter" (hebr., „*Hahessderim ha-kasspijim schel ha-nissuin be-aschkenas b-ime ha-benajim*"), in: Menahem Ben-Sasson (Hg.), *Religion and Economic Connections and Interactions* (hebr.), Jerusalem 1995, S. 191-207.
– "Rishonim and aharonim, Antiqui et Moderni. Periodization and Self-Awareness in Ashkenaz" (hebr.), *Zion* 57 (1992), S. 369-394.
– *Scholars in Their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 1988.
– „Zu einigen Veröffentlichungen der Zeitschriften ‚Moria' und ‚Mifal torat chachme aschkenas'" (hebr.), *Kiryath Sepher* 61 (1985/1987), S. 349-359.

Zimmels, Hirsch Jakob: *Ashkenazim and Sephardim. Their Relations, Differences, and Problems as Reflected in the Rabbinical Responsa*, London 1958 (Jews' College Publications New Series, No. 2).
– *Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert, insbesondere auf Grund der Gutachten des R. Meïr Rothenburg*, Wien 1926 (Veröffentlichungen der Oberrabbiner Dr.-H.-P. Chajes-Preisstiftung an der Israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien, Bd. 1).

Zimmer, Eric Jizchak: „Sefer Yefeh Nof, by Yitzhak Mazie (National and University Library Ms. Heb. 4° 522)" (hebr.), *Kiryath Sepher* 56 (1981), S. 529-545.

– „R. Elias Balin – ‚ein aus dem Rahmen fallender Rabbiner'" (hebr., *R. elijja balin – ‚raw sche-lo min ha-schura'*), in: ders., *The Fiery Embers of the Scholars. The Trials and Tribulations of German Rabbis in the Sixteenth and Seventeenth Centuries* (hebr.), Jerusalem 1999, S. 43-55.
– *Society and Its Customs. Studies in the History and Metamorphosis of Jewish Customs* (hebr.), Jerusalem 1996.

Zunz, Leopold: *Literaturgeschichte der synagogalen Poesie,* (Berlin 1865) ND Hildesheim 1966.

Freie Universität Berlin